chtswissenschaft.
756
3 1761 06586278 1

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by
Rutherford Library,
University of Alberta

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/systematischedar00wini

Systematische Darstellung

der in den

Alt-Österreichischen Deutschen Provinzen

bestehenden,

die öffentlichen Beamten, als solche,

betreffenden

Gesetze und Verordnungen.

Von

Joseph Winiwarter,

Doctor der Rechte, k. k. Rathe und Professor des Österreichischen bürgerlichen Rechtes an der Universität zu Wien.

Mit einem alphabetischen Register.

JUR. POL. LESEVEREIN

Wien 1829.

Bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe,

am Graben Nr. 1144.

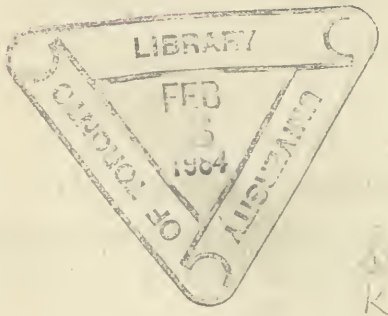

Graf
K
0056678

Vorrede.

In der Absicht, das für Galizien unternommene Handbuch der Gesetzkunde, von welchem im Jahre 1826 die erste Abtheilung erschienen ist, fortzusetzen, bearbeitete der Verfasser noch vor seiner Übersetzung an die hiesige Universität die Darstellung der die öffentlichen Beamten als solche betreffenden Gesetze und Verordnungen. Umstände, die er abzuwenden nicht vermochte, hinderten die gänzliche Vollendung und Herausgabe dieser Bearbeitung bis jetzt, doch, wie er glaubt, nicht zum Nachtheile seines Werkes, denn er wurde dadurch in den Stand gesetzt, demselben die in den letzten Jahren erflossenen, die früheren in sehr wichtigen Puncten theils abändernden, theils ergänzenden Normalien einzuschalten, und es so richtiger und vollständiger dem Publicum zu übergeben. Dieß veranlaßte ihn, seinen ursprünglichen Plan einiger Maßen abzuändern. Da nähmlich ohnehin die Grundsätze über die Rechte und Verbindlichkeiten

der Beamten wenigstens in allen Alt-Österreichischen Deutschen Provinzen dieselben sind; so galt schon das Meiste, was zunächst nur für Galizien gesagt war, auch von allen übrigen, und es bedurfte nur einiger Zusätze und Abänderungen, um diese Darstellung für alle anwendbar zu machen. Der Verfasser unternahm also die Überarbeitung seiner Sammlung nach diesem Gesichtspuncte, fügte die für einzelne Provinzen außer Galizien erlassenen Normalien hinzu und bemerkte bey allen Verordnungen, welche nicht allgemein gelten, genau, für welche Provinz sie erlassen worden seyen. So hoffet er seinem Werke, indem er es in der gegenwärtigen Gestalt und unter einem seiner jetzigen Bestimmung entsprechenden Titel bekannt macht, eine größere Brauchbarkeit verschafft und zugleich denen Genüge geleistet zu haben, welche eine Fortsetzung seines Handbuches der Gesetzkunde für Galizien erwarteten.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Welche Beamte unter öffentlichen verstanden werden. S. 3.

Erstes Hauptstück.

Von den zu öffentlichen Diensten erforderlichen Eigenschaften, und dem, was bey der Anstellung überhaupt zu beobachten ist.

§. 2. Worauf bey Anstellungen überhaupt zu sehen ist. S. 5.
§. 3. Worauf insbesondere bey der Aufnahme der Practicanten zu sehen ist. S. 7.
§. 4. Maßregeln, damit nur unbescholtene Individuen zu Dienststellen gelangen. S. 8.
§. 5. Über vierzig Jahre alte Individuen sind nicht anzustellen. S. 11.
§. 6. Fremde dürfen der Regel nach in Staatsdienste nicht aufgenommen werden. S. 11.
§. 7. Nahe verwandte, oder verschwägerte Personen sind bey der nähmlichen Behörde nicht anzustellen. S. 12.
§. 8. Bey jeder Anstellung ist vorzüglich auf Quiescenten und andere, eine Unterstützung vom Staate genießende Individuen Rücksicht zu nehmen. S. 14.
§. 9. Vorsicht bey Besetzung der Dienststellen mit bereits angestellten Individuen. S. 15.

Zweytes Hauptstück.

Von den zu besonderen Staatsdiensten erforderlichen Eigenschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Anstellung und Beförderung im Conceptfache bey politischen und Cameral-Behörden.

§. 10. Regulativ für die Aufnahme der Concepts-Practicanten bey politischen Stellen. S. 16.
§. 11. Wie die Prüfung zur Aufnahme in die Concepts-Praxis vorzunehmen ist. S. 20.
§. 12. In wie fern Practicanten oder Auscultanten anderer Behörden zu dieser Prüfung zuzulassen sind. S. 22.
§. 13. Aufnahme der Concepts-Practicanten bey der k. k. Hofkammer und den ihr untergeordneten Behörden. S. 23.
§. 14. Beförderung zu höheren Dienststufen im Conceptfache. S. 26.

Zweyter Abschnitt.

Von der Anstellung und Beförderung im Justizfache.

§. 15. Anstellung der Auscultanten. S. 29.
§. 16. Prüfung zur Erlangung einer Auscultanten-Stelle und zur Ausübung des Richteramtes. S. 33.
§. 17. Classificirung der Geprüften. S. 35.
§. 18. Sicherstellung des Unterhaltes der Auscultanten und Betheilung derselben mit Adjuten. S. 36.
§. 19. Beeidigung derselben. S. 37.
§. 20. Aufsicht über dieselben und Sorge für ihre Bildung. S. 37.
§. 21. Wie den Auscultanten der Übertritt zu andern Gerichten zu gestatten ist. S. 39.
§. 22. Gegenstände der Beeidung und Beschäftigung der Practicanten bey Criminal-Gerichten. S. 41.
§. 23. Verboth der Aufnahme so genannter Raths- oder Rechts-Practicanten bey l. f. Stellen oder organisirten Magistraten. S. 42.
§. 24. Aufnahme der Concepts-Practicanten bey den Pfleggerichten. S. 43.

§. 25. Besetzung der Rathsprotokollisten- und Rathsstellen. S. 43.
§. 26. Concurs-Ausschreibung für erledigte Justiz-Stellen. S. 44.

Dritter Abschnitt.

Von der Anstellung und Beförderung bey Magistraten.

A. Bey regulirten Magistraten.

§. 27. Art der Besetzung der bey denselben erledigten Stellen. S. 46.
§. 28. Wie bey der Betheilung der Concepts-Practicanten und Auscultanten des Lemberger Magistrates mit Adjuten vorzugehen ist S. 49.

B. Bey nicht regulirten Magistraten.

§. 29. Wie die Besetzung derselben vorgenommen wird. S. 50.

Vierter Abschnitt.

Von der Anstellung und Beförderung im Kanzleyfache.

§. 30. Aufnahme der Kanzley-Accessisten. S. 54.
§. 31. Aufnahme der Kanzley-Practicanten für die staatsherrschaftlichen Verwaltungsämter. S. 55.
§. 32. Die Directoren der Kanzley-Branchen sollen nicht mehr den Secretärs-Titel erhalten. S. 56.
§. 33. Sie werden bey der politischen Landes-Stelle von dem Gubernium ernannt. S. 56.
§. 34. Ernennung der Kreiskanzellisten. S. 57.
§. 35. Besetzung der Kreisprotokollisten-Stellen. S. 57.
§. 36. Beamte der Kanzley-Branchen können zu Kreis-Secretären befördert werden. S. 58.

Fünfter Abschnitt.

Was in Ansehung der Anstellung bey einigen Dienstes-Cathegorien Eigenes zu beobachten ist.

I. Baufach.

§. 37. Erfordernisse zu einer Anstellung im Baufache. S. 58.

II. Casse-Dienste.

§. 38. Vorschrift für die Aufnahme der Casse-Beamten. S. 62.
§. 39. Welche Wirkung die mit den Casse-Beamten vorgenommene Prüfung habe, und in wie fern sie sich derselben neuerdings unterziehen müssen. S. 64.

III. Dienerschaft.

§. 40. Besetzung der minderen Civil-Dienste. S. 66.

IV. Fiscal-Adjunctens-Stellen.

§. 41. Wie die Besetzung der Fiscal-Adjunctens-Stellen zu geschehen hat. S. 67.

V. Forstdienste.

§. 42. Wie staatsherrschaftliche und waldämtliche Forstdienste zu besetzen sind. S. 69.

VI. Gefälls-Examinatoren.

§. 43. Prüfung der Gefälls-Examinatoren. S. 70.

VII. Kreisamts-Bedienstungen.

§. 44. Kreisamts-Beamte müssen der Landessprache kundig seyn. S. 72.
§. 45. Worauf bey Besetzung der Kreis-Ingenieurs-Stellen zu sehen ist. S. 72.

VIII. Lehrämter.

§. 46. Wie die Lehrämter zu besetzen sind. S. 73.
§. 47. Wer zum Concurse um ein Lehramt zuzulassen ist. S. 75.
§. 48. Was bey Besetzung der Zeichnungslehrers- und Gehülfen-Stellen bey Hauptschulen zu beobachten ist. S. 76.
§. 49. An katholischen Lehranstalten dürfen Akatholiken nicht angestellt werden. S. 76.
§. 50. Besondere Vorsicht bey Vorschlägen zu Professoren und Lehrern an öffentlichen Anstalten. S. 76.
§. 51. Vorsicht bey Anstellung der Lehrerinnen in öffentlichen Erziehungs-Anstalten. S. 78.
§. 52. Die Anstellung der öffentlichen Lehrer ist durch drey Jahre nur provisorisch. S. 78.

IX. Militär-Beamte.

§. 53. Bedingungen zur Anstellung bey den Militär-Dienststellen. S. 79.
§. 54. Vortheile zur Aufmunterung zum Militär-Justiz-Dienste. S. 80.

X. Post-Beamte.

§. 55. Besetzung der Postbeamten-Stellen. S. 81.

XI. Sanitäts-Beamte.

§. 56. Was bey Vorschlägen heilkundiger Individuen überhaupt zu beobachten ist. S. 82.

§. 57. Besetzung der Kreis-Wundarzt-Stellen. S. 82.

§. 58. Vergebung der Landes-Physicate. S. 83.

§. 59. Anstellung der Thierärzte in den Provinzen. S. 83.

XII. Beamte der Provinzial-Staats-Buchhaltungen.

§. 60. Wie die Besetzung der erledigten Stellen bey den Provinzial-Staats-Buchhaltungen vorzunehmen ist. S. 83.

XIII. Ständische Dienste.

§. 61. Besetzung der ständischen Secretärs-Stelle. S. 84.

XIV. Tabak- und Stämpel-Gefällsbeamte.

§. 62. Welche Macht der Tabak- und Stämpel-Gefälls-Direction in Ansehung der Beamten eingeräumt ist. S. 86.

Drittes Hauptstück.

Besondere Rücksicht auf Militär-Personen bey der Aufnahme in Civil-Dienste.

§. 63. Mindere Civil-Dienste sind mit dazu tauglichen Militär-Individuen zu besetzen. S. 87.

§. 64. Von der Anstellung oder Entlassung der Patental-Invaliden ist jederzeit die Anzeige zu machen. S. 88.

§. 65. Wie die Militär-Individuen ihre Anstellungs-Gesuche anzubringen haben. S. 89.

§. 66. Anstellung pensionirter und quiescirter Militär-Officiere in Civil-Ämtern. S. 89.

§. 67. Über die pensionirten oder mit Gnadengehalten betheilten Militär-Individuen sind vierteljährige Verzeichnisse vorzulegen. S. 98.

§. 68. Vorsicht zur Verhüthung der Wiederanstellung cassirter Officiere. S. 99.

Viertes Hauptstück.

Wie die Besetzung der Dienstplätze zu geschehen hat.

§. 69. Wie die Gesuche um Anstellung oder Beförderung anzubringen sind. S. 100.
§. 70. Wem das Recht, erledigte Dienstplätze zu besetzen, zustehe. S. 101.
§. 71. Wie die Vorschläge zu verfassen sind. S. 103.
§. 72. Competenten-Tabelle. S. 104.
§. 73. Die Eigenschaften der Dienstwerber sind in der Competenten-Tabelle genau und zuverlässig anzugeben. S. 105.
§. 74. Vorlegung der Ausweise über Dienstbesetzungen. S. 107.

Fünftes Hauptstück.

Von Dienst-Cautionen.

§. 75. Welche Beamte zur Cautionsleistung verpflichtet sind. S. 109.
§. 76. Vor Erlegung der Caution ist die Ablegung des Diensteides nicht zu gestatten. S. 109.
§. 77. Welche Obligationen als Dienst-Cautionen anzunehmen sind. S. 112.
§. 78. Vinculirung der als Caution gelegten Obligationen. S. 112.
§. 79. Für welche Forderungen die Cautionen haften. S. 114.
§. 80. Von der Erfolglassung oder Zurückstellung der Cautionen. S. 114.
§. 81. Tax- und Stämpelfreyheit bey Verhandlungen über Dienst-Cautionen. S. 117.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Diensteide und den wegen geheimen Gesellschaften auszustellenden Reversen.

§. 82. Von wem der Diensteid abzulegen ist. S. 118.
§. 83. Wo die Vice-Präsidenten der Justiz-Stellen den Eid abzulegen haben. S. 120.
§. 84. Ausstellung der Reverse wegen geheimen Gesellschaften, und Einschaltung der dießfälligen Clausel in die Eidesformel. S. 121.

Siebentes Hauptstück.

Vorschriften über das Verhalten der Beamten, von der über sie zu führenden Aufsicht, und der Behandlung derselben in Straffällen.

§. 85. Aufsicht über das Betragen der Beamten. S. 124.
§. 86. Besondere den Beamten obliegende Pflichten. S. 126.
§. 87. Welche an sich erlaubte Beschäftigungen von Beamten nicht getrieben werden dürfen. S. 128.
§. 88. Gerichtshaltern und Magistrats-Beamten ist das Advociren verbothen. S. 132.
§. 89. Strafgesetze gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt und die Bestechung. S. 135.
§. 90. Zu machende Anzeige in Fällen einer Criminal-Untersuchung gegen einen Beamten. S. 136.
§. 91. Behandlung der eines Verbrechens schuldig erkannten Beamten. S. 137.
§. 92. Behandlung der einer schweren Polizey-Übertretung schuldigen Beamten und Pensionisten. S. 137.
§. 93. Invaliden, welche eines Vergehens wegen des Civil-Dienstes entsetzt werden, verlieren auch den Invaliden-Gehalt. S. 139.
§. 94. Verboth der Veräußerung der Amtskleidung in Ansehung der Dienerschaft. S. 139.

Achtes Hauptstück.

Von Besoldungen und Besoldungs-Vorschüssen.

§. 95. In welcher Valuta die Besoldungen gezahlt werden. S. 141.
§. 96. Zeitpunct, von welchem an die Besoldungen der Beamten laufen, und wann die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen Statt findet. S. 142.
§. 97. Besoldung der Quiescenten, wenn sie wieder in einen Dienst eintreten. S. 145.
§. 98. Welcher Behörde die Gehalts-Anweisung zusteht. S. 146.
§. 99. Ausweise zum Behufe der Gehaltsanweisungen. S. 146.
§. 100. Stämpel bey Besoldungs-Anweisungen, Anstellungs-Decreten und Nachsichts-Ertheilungen. S. 148.

§. 101. Wann die Besoldungen und die mit denselben verbundenen Geld-Emolumente ausgezahlt werden. S. 149.
§. 102. Bey Vorrückung in einen höheren Gehalt sind die Personal-Zulagen einzuziehen. S. 151.
§. 103. Was in Ansehung des, den in Civil-Diensten angestellten pensionirten Officieren gebührenden Mehrdrittels zu beobachten ist. S. 151.
§. 104. Behandlung der Invaliden in Ansehung des Mehrdrittels. S. 153.
§. 105. Einstellung der Besoldung im Falle des Todes. S. 155.
§. 106. Wann der Gehalt bey den in Ruhestand versetzten, freywillig austretenden oder entlassenen Beamten aufhört. S. 156.
§. 107. Auf welchen Betrag der Besoldung die Erben Anspruch haben. S. 157.
§. 108. Wie die nach dem Tode der Beamten gebliebenen Ausstände an Gehalten, Pensionen ꝛc. zu verabfolgen sind. S. 157.
§. 109. In wie fern Besoldungs-Vorschüsse bewilliget werden können. S. 158.

Neuntes Hauptstück.

Von den Quartiergeldern.

§. 110. Vorschrift über die Quartiergelder für die in Wien angestellten Beamten. S. 162.
§. 111. Abänderung des §. 8, und nähere Bestimmung des §. 17 der Vorschrift über die Quartiergelder der Beamten in Wien. S. 167.
§. 112. Quiescenten und Pensionisten haben auf Quartiergelder keinen Anspruch. S. 168.
§. 113. Stämpel bey Anweisungen der Quartiergelder. S. 169.
§. 114. Bestreitung der Auslagen bey Natural-Quartieren. S. 169.

Zehntes Hauptstück.

Von den Dienst-Taxen.

§. 115. Carenz- und Charakters-Taxe. S. 171.
§. 116. Wann die Verbindlichkeit Carenz- und Charakters-Taxen zu entrichten nicht Statt findet. S. 172.

§. 117. Valuta der Dienſttaxen der Magiſtrats-Beamten. S. 175
§. 118. Welche Zahlungsfriſten in Anſehung der Dienſt-Taxen von den Länderſtellen bewilliget werden können. S. 176.

Eilftes Hauptſtück.

Von Diäten und anderen Gebühren auf Dienſt-Reiſen.

§. 119. Vorſchriften über die Vergütung der Reiſe- und Zehrungskoſten für die im Dienſte reiſenden Beamten. S. 177.
§. 120. Berichtigung der Hereinreſte von erhaltenen Reiſe-Vorſchüſſen. S. 192.
§. 121. Von welchem Tage an die Reiſe-Pauſchalien der Kreishauptleute gebühren. S. 192.
§. 122. Wann Reiſe-Pauſchalien einzuziehen ſind. S. 193.
§. 123. Diäten-Normale. S. 193.
§. 124. Zehrungsbeytrag für mindere Beamten und Diener bey Verſendungen in Dienſt-Angelegenheiten. S. 195.
§. 125. In welchen Fällen auch Privat-Beamte Diäten zu beziehen haben. S. 196.
§. 126. Wann dem Kreis-Sanitäts-Perſonale Diäten gebühren. S. 196.
§. 127. Diäten und Reiſekoſten für die Landes-Thierärzte. S. 197.
§. 128. Diäten der Geiſtlichen bey politiſchen Commiſſions-Reiſen. S. 198.
§. 129. Nachträgliche Beſtimmung der Diäten-Claſſe für einzelne Dienſt-Cathegorien. S. 201.
§. 130. Diäten für Gränzkämmerer und Meilengeld für ihre Amtsbothen. S. 205.
§. 131. Herabſetzung der Diäten. S. 205.
§. 132. Diäten und Zehrungs-Beyträge für Magiſtrats-Individuen. S. 207.

Zwölftes Hauptſtück.

Von der Uniform der Beamten.

§. 133. Bewilligung einer Uniform für Beamte. S. 216.
§. 134. Verboth willkührlicher Abweichungen von den Uniformirungs-Vorſchriften. S. 218.

§. 135. Verboth des unbefugten Tragens der Staatsbeamten-Uniform. S. 219.
§. 136. Norm der Hoftrauer für die Civil-Uniform. S. 220.
§. 137. Uniform für das Lehr-Personale. S. 221.
§. 138. Uniform für die Beamten der Postanstalt. S. 222.
§. 139. Campagne-Uniform für Kreis- und Polizey-Commissäre. S. 223.
§. 140. Uniform für Provinzial-Strafhaus-Beamte. S. 223.
§. 141. Bewilligung einer eigenen Uniform für Wirthschafts-Beamte auf Staats- und öffentlichen Fondsgütern. S. 224.
§. 142. Bewilligung einer Uniform für ständische Beamte. S. 224.
§. 143. Bewilligung einer Uniform für die Magistrate der Hauptstädte der Provinzen. S. 225.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von dem Range der Beamten.

§. 144. Rang unter Beamten gleicher Cathegorie. S. 226.
§. 145. Rang der in Civil-Dienste übertretenden Militärs. S. 227.
§. 146. Rang der übersetzten und tauschenden Beamten. S. 227.
§. 147. Bestimmung des Ranges der Professoren der höheren Studien unter sich. S. 228.
§. 148. Rang überzähliger Räthe. S. 230.
§. 149. Rangbestimmung in Ansehung einzelner Dienstes-Cathegorien. S. 230.
§. 150. Rang der früher in den wieder erworbenen Provinzen schon angestellten Beamten. S. 232.
§. 151. Rang der zu Staatsministern ernannten Beamten. S. 233.

Vierzehntes Hauptstück.

Belohnungen, Ehrenvorzüge und sonstige den Beamten eigene Verhältnisse.

§. 152. Von den Anträgen auf Gehalts-Vermehrungen und Belohnungen. S. 234.
§. 153. Von Remunerationen. S. 235.
§. 154. Ehren-Vorzüge der Beamten. S. 236.

§. 155. Beamte können wegen Amtshandlungen civilrechtlich nicht belangt werden. S. 237.
§. 156. Staatsbeamte sollen sich bey Sr. Majestät dem Kaiser nicht durch Agenten vertreten lassen. S. 237.
§. 157. Befreyung der Beamten von der Classen-Steuer. S. 238.
§. 158. Befreyung von der Erwerbsteuer für die Lehrer an öffentlichen Schulen. S. 239.
§. 159. Wie l. f. Beamte als Kunstverständige zu gerichtlichen Commissionen abzuordnen sind. S. 240.
§. 160. Verboth den Beamten Dienstzeugnisse auszustellen. S. 240.
§. 161. In wie fern Beamte auf Feuerschadens-Vergütung Anspruch haben. S. 242.
§. 162. Mittel zur Hereinbringung der Ärarial-Forderungen gegen Beamte. S. 243.
§. 163. Was in Ansehung der Obligationen zu beobachten ist, wenn daraus ein Ersatz hereingebracht werden soll. S. 244.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Absenzen und dem Urlaube der Beamten.

§. 164. Verfassung der Absenz-Tabellen bey den Gerichts-Behörden. S. 247.
§. 165. Welche Behörden Urlaub zu ertheilen befugt sind. S. 248.
§. 166. Urlaubsbewilligung zu Reisen in das Ausland. S. 252.
§. 167. Besondere Vorsicht in Ansehung des Urlaubes und Passes bey Beamten, welche in Verrechnung stehen. S. 252.
§. 168. Verboth den Professoren der Heilkunde und den Sanitäts-Referenten wegen der Privat-Praxis Urlaub zu ertheilen. S. 254.
§. 169. Der Antritt des Urlaubes ist nicht willkührlich zu verschieben. S. 254.
§. 170. Wie die Verlängerung des Urlaubes anzusuchen ist. S. 254.
§. 171. Ahndung der Urlaubs-Überschreitung. S. 256.
§. 172. Urlaubs-Taxen. S. 256.

Sechszehntes Hauptstück.

Von Substitutionen.

§. 173. Substitutions=Normale. S. 257.
§. 174. Anwendung des Substitutions=Normals vom Jahre 1812 auf die Supplirung bey Lehrämtern. S. 259.
§. 175. In wie fern die Supplenten=Gebühren während der Ferien verabfolgt werden. S. 261.
§. 176. Von Substitutions=Gebühren ist keine Cameral=Taxe abzunehmen. S. 261.

Siebzehntes Hauptstück.

Von dem Diensttausche, der Übersetzung, Resignation, Suspension und Entlassung der Beamten.

§. 177. Bewilligung zum Diensttausche. S. 262.
§. 178. Vorschrift in Ansehung der Übersiedlungs=Beyträge. S. 262.
§. 179. Concepts=Practicanten haben auf Übersiedlungskosten keinen Anspruch. S. 265.
§. 180. In wie fern zur Übersiedlung ein Vorschuß bewilliget werden kann. S. 265.
§. 181. Die an einen anderen Ort beförderten oder übersetzten Beamten haben zur gehörigen Zeit an ihren Bestimmungsort abzugehen. S. 266.
§. 182. Wem die Annahme einer freywilligen Dienst=Resignation zusteht. S. 266.
§. 183. Vorsicht, welche bey dem Austritte eines Militär=Individuums aus einem geringeren Dienste zu beobachten ist. S. 267.
§. 184. Suspension der Beamten und Alimentation jener, welche suspendirt worden sind. S. 268.
§. 185. Von der Dienst=Entlassung. S. 269.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Ruhegenüssen, Pensionen und Provisionen überhaupt.

§. 186. Von der Versorgung, auf welche die aus dem Dienste tretenden Beamten und die Familien derselben Anspruch haben, im Allgemeinen. S. 274.

§. 187. Bedingungen zur Pensions-Fähigkeit. S. 275.

§. 188. Nahmentliche Bestimmung der Pensions-Fähigkeit in Ansehung einiger Dienstes-Cathegorien. S. 276.

§. 189. Welche Beamte pensionsfähig sind. S. 278.

§. 190. Bey Pensionirungen und Jubilations-Anträgen sind nicht einzelne Beyspiele anzuführen. S. 280.

§. 191. Aus welchem Fond, oder welcher Casse die Pensionen zu leisten sind. S. 281.

§. 192. Welcher Behörde die Jubilation oder Pensionirung zusteht. S. 282.

§. 193. Zahlungstag für Pensionen, Provisionen ꝛc. S. 289.

§. 194. Bestätigung des Lebens auf den Pensions-Quittungen. S. 290.

§. 195. Übertragung der Pensionen aus einer Provinz in die andere. S. 291.

§. 196. Pensionen sind der Regel nach im Inlande zu verzehren. S. 294.

§. 197. In wie fern den Pensionisten Urlaub in das Ausland ertheilt werden kann. S. 296.

§. 198. Anderweitige Versorgung der Pensionisten. S. 298.

§. 199. Wie das Recht auf eine Pension oder Provision verwirkt werde. S. 300.

Neunzehntes Hauptstück.

Von der Pensionirung oder Jubilirung, und Quiescirung der Beamten.

§. 200. Regel, nach welcher der Betrag der Pensionen oder des Quiescenten-Gehaltes bestimmt wird. S. 302.

§. 201. Ausnahmen. S. 302.

§. 202. Behandlung der Beamten, deren Gehalt nicht 200 Gulden erreicht. S. 304.

§. 203. Wie die Dienstzeit zu berechnen ist. S. 305.

§. 204. In wie fern die bey dem Militär zugebrachten Dienstjahre eingerechnet werden dürfen. S. 306.
§. 205. In wie fern die bey dem Verpflegswesen zugebrachten Dienstjahre. S. 308.
§. 206. Behandlung der in Civil-Diensten noch nicht durch 10 Jahre angestellten Invaliden. S. 308.
§. 207. Welche Bezüge bey der Pensions-Bemessung in Anschlag kommen. S. 309.
§. 208. Anweisung einstweiliger monathlicher Beträge für die von Amtswegen jubilirten Beamten. S. 309,
§. 209. Von der Quiescirung. S. 310.
§. 210. Termin, binnen welchem die Quiescenten ihre Dienstjahre ausweisen müssen. S. 310.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Pensionen und anderen, den Witwen der Staatsbeamten zu Gute kommenden Beyträgen.

§. 211. Welche Beamtens-Witwen pensionsfähig sind. S. 312.
§. 212. Welche Beamtens-Witwen einer Pension nicht theilhaftig werden. S. 315.
§. 213. Bedingungen der Pensionsfähigkeit bey Witwen der in Verrechnung stehenden Beamten. S. 316.
§. 214. Betrag der Witwen-Pensionen. S. 319.
§. 215. In wie weit das eigene Vermögen einer Witwe bey der Pensions-Bemessung in Anschlag komme. S. 322.
§. 216. Zahlungstag für die Witwen-Pensionen. S. 324.
§. 217. Rechte einer pensionirten oder provisionirten Witwe im Falle der Wiederverehelichung derselben. S. 324.
§. 218. Abfertigung nicht pensionsfähiger Witwen. S. 326.
§. 219. Insbesondere in dem Falle, wo pensionsfähige Kinder vorhanden sind. S. 327.
§. 220. Von dem Conduct-Quartale. S. 328.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Pensionen, Erziehungs-Beyträgen und anderen den Kindern und Waisen der Beamten zu Theil werdenden Unterstützungen.

§. 221. Bemessung der Pension für Waisen der Beamten, wenn die Mutter derselben noch lebt. S. 331.
§. 222. Behandlung der Kinder, wenn die Mutter die Abfertigung erhält. S. 331.
§. 223. Bemessung der Pension für älternlose Waisen. S. 332.
§. 224. Für welche Zeit die Pension oder Provision der Kinder bewilliget wird. S. 333.
§. 225. Behandlung der mit einer Pension über das Normal-Alter betheilten Beamtens-Töchter bey ihrer Verehelichung. S. 335.
§. 226. Erziehungs-Beyträge. S. 336.
§. 227. Betrag der Erziehungs-Beyträge. S. 336.
§. 228. In wie fern die Pensionen oder Erziehungs-Beyträge durch Unterbringung in eine Erziehungs-Anstalt aufhören. S. 338.
§. 229. Pensionirte Kinder sind von Entrichtung des Unterrichtsgeldes frey, und bey Vertheilung der Stipendien besonders zu berücksichtigen. S. 339.
§. 230. Unterbringung verwaister Galizischer Beamtens-Töchter in den Klöstern der barmherzigen Schwestern. S. 339.
§. 231. In wie fern Kinder der in Civil-Dienste übergetretenen Officiere auf die Militär-Beneficien Anspruch haben. S. 340.
§. 232. Wie die Pensionen und andere Gnadengaben für Witwen und Waisen anzusuchen sind. S. 341.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Provisionen für mindere Diener und deren Witwen und Kinder.

§. 233. Wer auf eine Provision Anspruch hat. S. 344.
§. 234. Erforderliche Dienstjahre. S. 346.
§. 235. Betrag der Provision. S. 347.
§. 236. Welche Weiber auf eine Provision Anspruch haben. S. 348.
§. 237. Provision der Kinder, Normal-Alter in Ansehung derselben. S. 348.

§. 238. Zahlungstag der Provisionen. S. 349.
§. 239. Quittungen über Provisionen sind stämpelfrey. S. 349.
§. 240. Besondere Rücksicht auf Pensionisten und Provisionisten bey Verleihung der Tabak = Trafiken und Tabak = Unterverlegers-Stellen. S. 350.

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von Verbothen und Pfändungen auf Besoldungen und Pensionen.

§. 241. Beschränkung des Schuldenmachens der l. f. Beamten. S. 353.
§. 242. Ausdehnung des Verbothes der Einschuldung der Besoldungen. S. 355.
§. 243. Welche Schulden unter dem Verbothe des Einschuldens der Besoldung nicht begriffen sind. S. 356.
§. 244. Übersicht der wegen Aufhebung der gerichtlichen Verbothe und Pfändungen auf Besoldungen und Pensionen geltenden Grundsätze. S. 357.
§. 245. In wie fern Pensionen und Gnadengehalte der Militär-Personen abgetreten oder mit Verboth belegt werden können. S. 362
§. 246. Wie die auf Wiener-Währung lautenden Verbothe bey den in C. M. zahlbaren Pensionen zu exequiren sind. S. 365.
§. 247. Was bey der Bewirkung der Verbothe auf Pensionen zu beobachten ist. S. 363.

Anhang.

Von den Tagschreibern.

§. 248. Die Tagschreiber sind, so viel es immer möglich ist, abzuschaffen. S. 365.
§. 249. Bemessung der Taggelder in Metall-Münze. S. 366.
§. 250. In wie fern Diurnen mit Verboth belegt werden dürfen. S. 366.
§. 251. Beamten und angestellten Pensionisten ist kein Diurnum zu verleihen. S. 367.
§. 252. Tagschreibern dürfen über ihre Dienstleistung Zeugnisse ausgestellt werden. S. 368.

Zusätze und Berichtigungen. S. 369.

Systematische Darstellung

der

in den Alt-Österreichischen Deutschen Provinzen

bestehenden,

die öffentlichen Beamten, als solche,

betreffenden

Gesetze und Verordnungen.

Einleitung.

§. 1.

Welche Beamte unter öffentlichen verstanden werden.

Im Allgemeinen versteht man unter Beamten diejenigen, welche vermöge (unmittelbaren oder mittelbaren) öffentlichen Auftrags Geschäfte der Regierung zu besorgen haben. Diese in dem Hofdecrete vom 9. November 1816 [1]) aufgestellte Erklärung wurde aber nur in Beziehung auf das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt gegeben, welches nach den Worten des Strafgesetzbuches [2]), jeder Richter oder andere obrigkeitliche Beamte (obschon er bey einem Patrimonial-Gerichte unmittelbar nur von dem Privat-Inhaber desselben bestellt wird [3]), Advocaten und andere beeidete Sachwalter, ja nach einer späteren Erläuterung [4]) sogar jeder Gemeinde-Vorsteher, er möge Dorfrichter, Vogt, Schulze oder wie immer heißen, begehen kann.

Hier wird der Ausdruck, öffentlicher Beamte in einer engeren Bedeutung genommen, und zunächst nur jene darunter verstanden, welche nach einer förmlichen Anstellung das Recht und die Pflicht haben, gewisse zum allgemeinen Besten nöthig erachtete Geschäfte und Arbeiten zu besorgen, und dafür von dem Staate eine Besoldung oder andere bestimmte Vortheile und Rechte genießen, und welche also im unmittelbaren Staatsdienste stehen, und gewöhnlich durch die Benennung: Landesfürstliche Beamte, oder in so fern sie bloß zu minderen, nur die Verwendung physischer Kräfte voraussetzenden Diensten gebraucht werden: Landesfürstliche Diener, bezeichnet werden.

Da aber gewöhnlich auch die ständischen und städtischen Beamten unter den öffentlichen verstanden werden, und viele von den, die landesfürstlichen Beamten betreffenden Bestimmungen auch den ständischen und städtischen Beamten gemein, oder wenigstens auf ähnliche Art für dieselben erlassen worden sind, so werden auch diese in die gegenwärtige Darstellung eingeschlossen: die Verhältnisse der Privat-Beamten hingegen werden als in den Bereich dieses Werkes nicht gehörig betrachtet.

Alle, die öffentlichen Beamten als solche betreffenden Vorschriften beziehen sich entweder auf die Anstellung derselben; oder auf ihre Verhältnisse während der Dauer des Dienstes; oder auf jene nach dem Aufhören des Dienstes oder dem Austritte aus demselben; hieraus ergibt sich die Ordnung, nach welcher die Gegenstände in diesem Handbuche behandelt werden.

[1]) Just. Ges. S. 408, Nr. 1293.
[2]) 1. Thl. §. 86.
[3]) Das angeführte Hofdec.
[4]) Hofdec. v. 13. Junius 1817. Just. Ges. S. 441, Nr. 1337.

Erstes Hauptstück.

Von den zu öffentlichen Diensten erforderlichen Eigenschaften, und dem, was bey den Anstellungen überhaupt zu beobachten ist.

§. 2.

Worauf bey Anstellungen überhaupt zu sehen ist.

Sämmtliche Behörden, denen es zukommt, bey Diensterledigungen Vorschläge abzugeben, oder die erledigten Stellen selbst zu besetzen, haben vor Erstattung des Vorschlages oder der eigenen Besetzung sich mit strengster Genauigkeit von den Kenntnissen, dem Fleiße und dem moralischen Charakter des Candidaten zu überzeugen, und sind für die Verabsäumung dessen verantwortlich [1]).

Ähnliche Weisungen wurden auch an sämmtliche Länderstellen erlassen, insbesondere durch das Hofkanzley-Decret vom 27. März 1807 [2]), wo es heißt: Da die a. h. Gesinnung dahin geht, daß erledigte Dienststellen ohne alle andere Rücksicht nur an solche Individuen verliehen werden, welche die hierzu erforderlichen Eigenschaften im vollen Maße besitzen; so machen Se. Majestät die Landesstelle für die Befolgung dieser Ihrer Willensmeinung in Ansehung jener Dienstplätze, deren Besetzung der Activität derselben überlassen ist, strenge verantwortlich, wie auch dafür, daß sie sowohl bey den ihr eingeräumten Besetzungen, als bey den Vorschlägen, welche sie zur Verleihung der der höchsten Ernennung vorbehaltenen Plätze zu machen hat, nicht allein von den Competenten das tauglichste Individuum wähle oder vor-

schlage; sondern auch, daß sie, wenn außer den Competenten noch ein anderes Individuum vorhanden seyn sollte, welches zu dem erledigten Dienste mehr geeignet wäre, dasselbe entweder selbst hierzu befördere, oder aber mit Anführung der Beweggründe zur Beförderung in Antrag bringe.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles, wo das Alter eines Dienstwerbers in der Competenten-Tabelle unrichtig angegeben wurde, und sich hieraus wirklich Nachtheile für den Dienst ergaben, haben Se. Majestät mit höchster Entschließung vom 5. Februar der k. k. Hofkanzley neuerlich zur strenge verantwortlichen Pflicht zu machen geruhet, dafür zu sorgen: daß in Hinkunft keine anderen Individuen zu Dienstesstellen vorgeschlagen werden, als solche, die vollkommen hierzu geeignet sind, daher auch jene, welche diese höchste Willensmeinung nicht genau befolgen, künftig immer zur strengen Rechenschaft gezogen, und wie sie es verdienen, dafür angesehen werden sollen [3]).

Ferner haben Se. Majestät mit a. h. Cabinetts-Schreiben vom 5. August 1826 aus Anlaß der erfolgten Versetzung zweyer Beamten an andere Dienstplätze, weil es ihnen an den für ihre erstere Anstellung erforderlichen Eigenschaften gebrach, wobey aber die respectiven Übersiedlungskosten auf das Ärarium übertragen worden sind, zu befehlen geruhet: daß in so fern in Zukunft ähnliche Versetzungen wegen Untauglichkeit, oder auch nicht gehöriger Fähigkeit der Beamten zu dem Dienstposten, welchen sie bekleiden, nothwendig werden sollte, in so weit das versetzt werdende Individuum nach den bestehenden Vorschriften nicht dazu verhalten werden kann, diejenigen zur Bezahlung der Übersiedlungskosten verhalten werden sollen, welche dergleichen Individuen angestellt, oder zu den Dienststellen, denen sie nicht gewachsen sind, in Vorschlag gebracht haben [4]).

Auch bey provisorischen Anstellungen ist in Folge der a. h. Entschließung vom 9. April 1823 dafür zu sorgen, daß in Hinkunft, um Ausnahmen von bestehenden Vorschrif-

ten zu vermeiden, da, wo man sich durch provisorische Verwendung die Überzeugung verschaffen muß, ob jemand zu einem Amte tauge, hierzu nur solche Individuen zugelassen werden, die alle zu dem Amte, das sie provisorisch versehen, vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen [5]).

Wenn jemand, der eine Dienstesstelle nicht angesucht hat, dazu vorgeschlagen wird, ist ebenfalls jedesmahl eine genaue Beschreibung aller seiner geleisteten Dienste und Eigenschaften, wie es in Ansehung der übrigen Competenten durch die Competenten-Tabelle geschieht, beyzulegen [6]).

[1]) Hofd. vom 28. December 1811, an sämmtl. Appell. Gerichte. Just. Ges. S. 507, Nr. 966.

[2]) Pol. Ges. 28. Bd., S. 60.

[3]) Hofkanzleyd. v. 10. Februar 1822, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 50. Bd., S. 26.

[4]) Just. Hofd. v. 11. August 1826, an sämmtl. Appell. Gerichte. Goutta's Gesetzs. 27. Bd., S. 264.

[5]) Studien-Hofc. Dec. v. 19. April 1823. Gesetzs. für Oesterr. unter der Enns 5. Bd., S. 136.

[6]) Hofkanzleyd. v. 11. April 1824, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 52. Bd., S. 192.

§. 3.

Worauf insbesondere bey der Aufnahme der Practicanten zu sehen ist.

Bey der Aufnahme der Practicanten ist überhaupt auf die vorgeschriebene Nachweisung der Subsistenz-Mittel strenge zu sehen, so wie auch kein verheiratheter Practicant aufzunehmen, der sich mit seinem eigenen Vermögen oder Einkünften auszuweisen nicht vermag [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 25. August 1824, an das Böhm. Landes-Gub. Goutta's Gesetzs. 24. Bd., S. 905.

§. 4.

Maßregeln, damit nur unbescholtene Individuen zu Dienststellen gelangen.

Um zu verhindern, daß ein in Criminal-Untersuchung gestandenes, und nicht für unschuldig befundenes Individuum zu k. k. Staatsdiensten zugelassen, oder ein wegen Verbrechen oder sonstigen Vergehungen entlassener Beamter wieder angestellt werde, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 3. Junius 1826 zu befehlen geruht:

1. Die schon bestehende allgemeine Vorschrift, daß kein wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung seines Dienstes entsetzter Beamte ohne ausdrückliche Bewilligung Sr. Majestät in Staatsdienste wieder aufgenommen werden dürfe, müsse auf das genaueste befolgt werden, und jede Behörde sey für die unabweichliche Beobachtung derselben strenge verantwortlich.

2. Die oben angeführte Verordnung werde dahin ausgedehnt, daß nicht nur entlassene Beamte, sondern auch Individuen, welche noch nie angestellt waren, wenn sie jemahls in einer Criminal-Untersuchung gestanden, und in derselben nicht für unschuldig erklärt worden sind, zu Staatsdiensten ohne Genehmigung Sr. Majestät nicht zugelassen werden dürfen.

3. Es sey, um diese Absicht zu erreichen, eine unerläßliche verantwortliche Pflicht jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienstplatzes zusteht, über das auszuwählende Individuum die genauesten Erhebungen einzuleiten, und insbesondere zu diesem Ende die umständlichsten Nachweisungen über dessen frühern ganzen Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen, und die volle Überzeugung von dem ganzen früheren Betragen dieses Individuums geliefert werde.

4. Obschon bey sorgfältiger Beobachtung dieser Anordnungen es nicht leicht möglich seyn wird, daß ein seines Dienstes entsetzter Beamte, oder ein nie in Diensten gestandenes

und eines Verbrechen schuldig gewordenes Individuum in Anstellung kommen möchte, so sey doch, wenn es gleichwohl jemanden dieser Art gelingen sollte, sich in die Staatsdienste einzuschleichen, seine dießfällige Ernennung dergestalt als nichtig anzusehen, daß derselbe von dem Augenblicke, wo nach seiner erfolgten Anstellung die frühere Entlassung oder Criminal-Schuld entdeckt werden sollte, ohneweiters und unnachsichtlich wieder zu entlassen komme [1]).

In Galizien wurde diese a. h. Entschließung mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

a) jeder noch nicht angestellte, welcher in einen öffentlichen Dienst, in was immer für einer Cathegorie aufgenommen zu werden wünscht, verpflichtet sey, sich über seine bisherige Beschäftigung, Verwendung und Moralität während seines frühern ganzen Lebenslaufes, ohne irgend eine Unterbrechung, glaubwürdig um so sicherer auszuweisen, als widrigenfalls jedes in dieser Art nicht gehörig und vollständig instruirtes Gesuch dem Bittsteller platterdings zurückgestellt werden würde.

b) Daß solche Individuen, welche bereits früher angestellt und entlassen worden sind, oder welche noch nie angestellt waren, aber jemahls in einer Criminal-Untersuchung gestanden, und in derselben nicht für unschuldig erklärt worden sind, wenn selbe in Staatsdienste aufgenommen werden wollen, bevor sich selbe um irgend eine Anstellung in Competenz setzen, verpflichtet sind, um ihre Aufnahme in Staatsdienste vorläufig mittelst der betreffenden Behörde, bey der sie angestellt zu werden wünschen, zur Einhohlung Sr. Majestät a. h. Entscheidung einzuschreiten, und die Gründe, auf die sie ihr Gesuch stützen, gehörig zu erweisen, wornach derley Individuen erst dann um irgend eine öffentliche Bedienstung sich in Competenz zu setzen berechtiget seyn werden, wenn Se. k. k. Majestät deren Befähigung zur Aufnahme in Staatsdienste bewilliget haben werden.

c) Daß die im vorhergehenden Absatze bemerkten Individuen, wenn sie ohne der Vorschrift desselben Genüge zu leisten, irgend eine Anstellung erschleichen sollten, im Entdeckungsfalle unnachsichtlich in der von Sr. Majestät vorgeschriebenen Art behandelt, sohin des erschlichenen Dienstes ohne weiters werden entsetzt werden [2]).

Das Hofkammer-Decret vom 21. Junius 1826 ist auch auf ständische, städtische und Fonds-Beamte anzuwenden [3]).

Die Sorgfalt, nur unbescholtene Individuen zur Verwaltung öffentlicher Geschäfte gelangen zu lassen, wurde auch auf Beamte der Privat-Herrschaften ausgedehnt, in so fern dieselben zur Besorgung der Justiz- oder öffentlichen politischen Geschäfte aufgestellt sind, und in dieser Hinsicht nachstehende Verordnung erlassen:

Damit für die Zukunft bey Privat-Herrschaften die Beamtenstellen, welche die Justiz-Pflege oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, mit ganz makellosen Individuen besetzt werden, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 22. März d. J. zu befehlen geruhet: daß in Zukunft eine derley Stelle keinem Individuum mehr verliehen oder von keinem bekleidet werden dürfe, welches eines Verbrechens schuldig befunden, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos ist [4]).

[1]) Hofkammerd. v. 21. Junius 1826, an sämmtl. Länderstellen, Administrationen und Directionen. Pol. Ges. 54. Bd., S. 62.

[2]) Kreisschreiben vom 21. Julius 1826.

[3]) Hofkanzleyd. v. 26. Julius 1826, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 54. Bd., S. 71.

[4]) Hofkanzleyd. vom 29. März, und Justizhofd. vom 12. April 1828. Wagner's Zeitschrift, 4. Heft, S. 227.

§. 5.

Über vierzig Jahre alte Individuen sind nicht anzustellen.

Schon im Jahre 1789 erfolgte die a. h. Entschließung: »Es sey allen Bancal-Administrationen nachdrucksamst zur Befolgung einzuprägen, daß Niemand, der schon über vierzig Jahre alt ist, und nicht bereits bey dem Militär oder Civile gedienet hat, angestellt werden soll.«

In Bezug auf diese Anordnung erfloß dann unter dem 17. Junius 1822 folgendes a. h. Cabinetts-Schreiben:

»Über den Vortrag der vereinigten Hofstelle vom 23. November 1789, ist die Vorschrift ertheilt und beziehungsweise erneuert worden, daß Niemand, der schon über vierzig Jahre alt ist, und nicht bereits bey dem Militär oder im Civile gedient, in Bancal-Gefällsdienste neu angestellt werden soll. Mein Wille geht dahin, daß diese Ausnahme für Individuen, welche schon vierzig Jahre überschritten, und bereits bey dem Militär oder im Civile gedient haben, nur für solche zu gelten habe, welche aus der wirklichen Militär- oder Civil-Dienstleistung oder aus der Invaliden-Versorgung unmittelbar zum Gefällsdienste übertreten; wornach sich genau zu benehmen, und diese Anordnung überhaupt auf alle landesfürstlichen Dienste auszudehnen und allgemein bekannt zu machen ist" [1].

[1] Hofkanzleyd. vom 16. September 1822, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 50. Bd., S. 608.

§. 6.

Fremde dürfen der Regel nach in Staatsdienste nicht aufgenommen werden.

Fremde Unterthanen dürfen in Österreichische Staatsdienste nicht aufgenommen werden, wenn sie nicht ganz besonders geschickte und geprüfte Leute sind. Sollte eine zu Dienstverleihungen berufene Provinzial-Behörde einen fremden Unterthan wegen seiner vorzüglich guten Eigenschaften

und erprobten Moralität in Österreichische Staatsdienste aufnehmen wollen, so kann sie solches wegen der damit verbundenen Staatsbürgerschaft doch nicht aus eigener Macht, sondern hat die vorläufige Genehmigung ihrer vorgesetzten Hofstelle einzuhohlen [1]).

Dieß gilt insbesondere auch bey Lehrämtern und schon mit a. h. Entschließung vom 20. December 1820 wurde befohlen darüber zu wachen, daß an sämmtlichen Lehr-Instituten zu Assistenten-Stellen nur Inländer gewählt werden [2]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 14. November 1823, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 51. Bd., S. 285.

[2]) Hofkanzleyd. vom 2. Jänner 1820, an sämmtl. Länderstellen. Ebend. 48. Bd., S. 1.

§. 7.

Nahe verwandte oder verschwägerte Personen sind bey der nähmlichen Behörde nicht anzustellen.

Se. Majestät haben in Ansehung der bey landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Justiz-Behörden, mit einziger Ausnahme der Patrimonial-Gerichte den Dominien dienenden Beamten zu bestimmen geruhet: daß künftighin Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder, oder in der Seitenlinie noch näher verwandte oder in einem dieser Grade verschwägerte Personen keine Anstellung bey derselben Gerichtsbehörde, sie mögen besoldet oder unbesoldet, oder von was immer für einer Cathegorie seyn, zu erhalten haben, weßwegen jeder Dienstbewerber in seinem Gesuche genau anzugeben verpflichtet wird, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten desjenigen Gerichtes, bey welchem er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sey [1]).

In Rücksicht auf dieses Verboth haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 1. May 1827 folgende nähere Bestimmungen zur Richtschnur für die politischen und Cameral-Behörden vorzuzeichnen geruhet:

1. Das Verboth der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bey Ämtern der politischen oder Cameral-Verwaltung hat sich auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, auf Geschwister-Kinder, oder auf die in der Seitenlinie noch näher verbundenen Personen, dann auf alle diejenigen zu erstrecken, welche in eben dem Grade mit einander verschwägert sind.

2. Dieses Verboth hat für alle Cathegorien des Concepts-Personals, bey den Ämtern der politischen und Cameral-Verwaltung mit Einschluß der Concepts-Practicanten, und bey den Hülfsämtern der beyden Verwaltungs-Abtheilungen, als der Protokolls-Registratur-Expedits-Directionen ꝛc., dann bey sonstigen Ämtern dieser Abtheilungen in so weit zu gelten, daß der Vorsteher derselben weder mit einem Beamten, der was immer für eine Controlle auszuüben durch seine Amtspflicht berufen ist, noch mit einem andern ihm untersthehenden Individuum in einem der im §. 1 erwähnten Grade verwandt oder verschwägert seyn darf.

Bey Cassen bleibt es bey dem schon lange in Ausübung befindlichen Grundsatze, daß zwey verwandte oder verschwägerte Individuen in was immer für einer Dienstes-Cathegorie nicht mit einander dienen dürfen.

Um entstehenden Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnissen der angeführten Art vorzubeugen, ist jeder Dienstwerber bey Strafe der Entlassung von dem Dienste, welchen derselbe in Folge der Bewerbung erhalten, oder wenn diese fruchtlos gewesen wäre, bereits vorher inne gehabt hat, verpflichtet, genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten der Behörde, bey welcher er die Anstellung ansuchet, verwandt oder verschwägert sey[2]).

Laut des a. h. Cabinetts-Befehles vom 24. Februar 1828 wollen Se. Majestät auch die Anstellung der Söhne der Advocaten bey denjenigen Gerichten, wo die Väter die Advocatur ausüben, vermieden wissen[3]).

Doch ist diese a. h. Entschließung auf die als Vorbereitung zur Prüfung vorgeschriebene Criminal-Praxis nicht anzuwenden [9]).

[1]) Just. Hofd. vom 9. Junius 1826, an sämmtl. Appell. Gerichte. Goutta's Gesetzs. 27. Bd., S. 183.

[2]) Hofkzld. vom 15. Julius 1827. Wagner's Zeitsch. 7. Heft, S. 293.

[3]) Erinnerung des Herrn Präsidenten der obersten Justizstelle vom 26. Februar 1828. Wagner's Zeitsch. 3. Heft, S. 145.

[9]) Note der obersten Justizst. vom 22. März 1828, an das Nied. Österr. Appellations-Präsidium.

§. 8.

Bey jeder Anstellung ist vorzüglich auf Quiescenten und andere eine Unterstützung vom Staate genießende Individuen Rücksicht zu nehmen.

Zu keiner Stelle soll ein Anderer vorgeschlagen werden, wenn ein zu derselben tauglicher Quiescent vorhanden ist. Diese oft wiederhohlte Vorschrift wurde im Jahre 1803 [1]) mit dem Auftrage erneuert: daß die Landesstelle erheben lasse, welche von den quiescirenden, jubilirten oder sonst pensionirten Beamten noch zu Diensten tauglich seyen und für die Unterbringung derselben sorge *). Wenn ein Individuum zu dem bekleideten Amte, wegen gewisser Umstände untauglich wird, aber doch anderswo, auch allenfalls in einer minderen Categorie, zu dienen noch im Stande ist, sey dasselbe bey sich ereigneter Apertur, jedoch mit Beybehaltung seines Charakters und Gehaltes, dahin zu übersetzen. Wobey jedoch wei-

*) In Folge der a. h. Entschließung vom 24. December 1826 ist denjenigen Quiescenten, welche sich der Untersuchung über ihre fernere Diensttauglichkeit vorsätzlich entziehen und nach erfolgter Bedrohung mit dem Verluste des Quiescenten-Gehaltes doch keine Folge leisten, der Quiescenten-Gehalt ohne weiters einzuziehen. Hofkammerd. vom 5. Jänner 1827, an sämmtl. Länderst. und Gefälls-Behörden. Goutta's Ges. 28. Bd., S. 30.

ter verordnet wurde: daß, wenn die Pensionirten, Quiescenten und Jubilirten wieder in einem Dienste angestellet werden, für welchen eine höhere Besoldung ausgemessen ist, als der Betrag ihrer Pension ausmacht, ihnen dieser mehrere Betrag davon zugelegt, folglich der für die erhaltene Dienststelle ausgemessene Gehalt angewiesen werde; wenn aber die Pension mehr als der Gehalt, welcher der zu überkommenden Stelle anklebt, betragen sollte, so sey ihnen diese so lange, bis sie in eine Dienstes-Cathegorie von gleichem Gehalte mit ihrer Pension vorrücken, beyzulassen.

Die Verordnung über die vorzügliche Bedachtnehmung auf die vom Staate eine Unterstützung genießenden Individuen gilt auch dann, wann die im Pensions- oder Quiescenten-Stande befindlichen Individuen schon über vierzig Jahre alt sind, was im Nachhange zu dem Hofkanzley-Decrete vom 16. September 1822 (oben §. 5) allen Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wurde [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 26. May 1803, an sämmtl. Länderstellen, Directionen und Administrationen. Pol. Ges. 19. Bd., S. 185.

[2]) Hofkanzleyd. vom 28. Julius 1823, an sämmtl. Länderstellen. Ebd. 51. Bd., S. 183.

§. 9.

Vorsicht bey Besetzung der Diensstesstellen mit bereits angestellten Individuen.

Zu erledigten Diensstesstellen sind nicht solche, bereits angestellte Individuen zu ernennen, die durch diese ihre Ernennung gegen ihren vorigen Genuß verlieren, oder, wenn sie um eine dergleichen Stelle einkommen, sind sie von diesem ihnen bevorstehenden Verluste vor ihrer Ernennung zu unterrichten, welche nur dann geschehen darf, wenn sie sich dem Verluste freywillig unterziehen zu wollen, erklären [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 20. Julius 1816, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 44. Bd., S. 254.

Zweytes Hauptstück.

Von den zu besonderen Staatsdiensten erforderlichen Eigenschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Anstellung und Beförderung im Conceptfache bey politischen und Cameral-Behörden.

§. 10.

Regulativ für die Aufnahme der Concepts-Practicanten bey politischen Stellen.

Über die Aufnahme der Concepts-Practicanten bey der k. k. Hofkanzley und den Länderstellen wurde ein eigenes Regulativ erlassen, und mittelst Hofkanzley-Decrets vom 12. Julius 1810 [1]) sämmtlichen Länderstellen zur Darnachachtung mitgetheilt. Die Bestimmungen desselben wurden aber durch die nachstehende, mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 3. May 1824 [2]) erlassene Verordnung größten Theils abgeändert oder genauer festgesetzt. Der Inhalt derselben ist folgender:

1. Von nun an sollen die Candidaten für den politischen Dienst zuerst bey der Landesstelle jeder Provinz eintreten.

2. Die Bewilligung zur Praxis bey der Landesstelle ist dem Landes-Chef eingeräumt, der darauf zu sehen hat, daß nur Jünglinge, welche die vorgeschriebenen Vorbereitungs- und Berufs-Wissenschaften ordnungsmäßig und gut sich angeeignet haben *), und keine größere Zahl derselben aufgenommen werde, als angemessen beschäftigt werden können.

*) Jene Individuen, welche die Rechtsstudien in den neu erlangten Provinzen vor Einführung der Österreichischen Studien-Ordnung

3. Diese vorläufige Zulassung zur Praxis, welche bloß mit einer Angelobung der Verschwiegenheit zu verbinden ist, gibt keine Ansprüche, und darf auch in die Dienstzeit nicht eingerechnet werden.

4. Jedem zur Praxis zugelassenen Candidaten liegt die Verbindlichkeit ob, vom Tage seines Eintrittes längstens binnen Jahresfrist sich bey der Landesstelle einer strengen Prüfung, zu deren Vornahme zwey Räthe zu bestimmen sind, zu unterziehen *). Wenn ein Candidat nicht binnen Jahresfrist sich der Prüfung unterzieht, oder vor der Prüfung Mangel an Fähigkeit, Verwendung oder Sittlichkeit zeigt, oder in der Prüfung kein Genüge leistet, ist er ohne weiters zu entlassen. Eine Erstreckung der auf Ein Jahr zur Prüfung festgesetzten längsten Frist kann von dem Landes-Chef, jedoch nur aus wichtigen Gründen, zugestanden werden, und, es versteht sich von selbst, daß, wenn der Candidat früher sich zur Prüfung meldet, derselbe, falls er nicht überhaupt zur Entlassung geeignet ist, sogleich zuzulassen sey.

5. Wenn der Candidat in der Prüfung besteht, so ist er als Concepts-Practicant anzustellen, und in Eid und Pflicht zu nehmen. Von dem Tage seines Anstellungs-Decretes als Concepts-Practicant ist ihm die Dienstzeit zu rechnen.

6. Bey jeder Landesstelle ist einer der durch Kenntnisse, Moralität und Denkungsart ausgezeichnetesten Räthe Sr. Majestät vorzuschlagen, welcher die besondere Aufsicht über die Candidaten und Concepts-Practicanten zu führen hat.

---

vollendeten, müssen sich zuerst die ihnen mangelnden Rechtszweige eigen machen, bevor sie zur Concepts-Praxis in was immer für einer Provinz zugelassen werden. Hofkanzleyd. vom 10. December 1817. Pol. Ges. 45. Bd., S. 377.

*) Diese hier angeordnete Prüfung hat ganz die nähmliche zu seyn, wie jene, welche durch das Hofkanzleyd. vom 16. März 1819 (s. den folgenden §.) vorgeschrieben wurde, wer also diese gut bestanden hat, ist ohne weitere Prüfung zur Erlangung wirklicher Dienste bereits geeignet. Hofkanzleyd. vom 19. August 1824.

Er wird die besondere Pflicht auf sich haben, über die Verwendung und Sittlichkeit der Practicanten zu wachen; ihnen mit seinem Rathe beyzustehen; sie vor falschen Wegen zu warnen, und zurecht zu weisen; mit den Departements-Vorstehern, denen sie zugetheilt sind, über ihre Bildung sich zu verständigen, und dem Landes-Chef von Zeit zu Zeit mündlichen oder schriftlichen Bericht über Alles, was auf das Benehmen und die Ausbildung der jungen Leute sich bezieht, zur weiteren Verfügung zu erstatten.

7. Die Concepts-Practicanten erhalten, so lange sie bey den Länderstellen verwendet werden, kein Adjutum; doch behalten sich Se. Majestät vor, in besonderen Fällen entweder unmittelbar oder auf das Einschreiten der Hofkanzley ausnahmsweise einem oder dem anderen Individuum eines zu verleihen.

8. Aus den Concepts-Practicanten der Landesstelle sind erst jene für die Kreisämter zu bestimmen, und darunter vorzugsweise immer diejenigen zu wählen, welche sich durch Geschicklichkeit, Verwendung und Sittlichkeit besonders auszeichnen.

9. Die Kreisconcepts-Practicanten erhalten in der Regel, wenn sie es bedürfen, ein Adjutum von jährlichen drey hundert Gulden Conventions-Münze.

Die Zahl der mit Adjuten betheilten Kreis-Concepts-Practicanten finden Se. Majestät aber für alle Kreisämter und Delegationen höchstens auf ein hundert fünfzig zu bestimmen, wovon die Vertheilung nach den Provinzen der Hofkanzley und jene auf die Kreise den Länder-Chefs mit Rücksicht auf den Dienst überlassen wird.

10. Die Kreisconcepts-Practicanten sollen in den Kreisämtern zweckmäßig angeleitet, in allen daselbst vorkommenden Geschäften geübt, gehörig und anhaltend beschäftiget, und in Hinsicht auf ihre Sitten überwacht werden. Der Landes-Chef hat sich davon in den geeigneten Wegen die Überzeugung zu verschaffen, und sich von den Eigenschaften, der

Bildung, Verwendung und Sittlichkeit der Concepts-Practicanten in stäter Kenntniß zu erhalten.

11. Die Verleihung wirklicher Dienstplätze soll für die Zukunft, jedoch ohne Nachtheil der gegenwärtig schon bey den Länderstellen und der Hofkanzley befindlichen Concepts-Practicanten, und ohne Vortheil für die dermahligen Kreisconcepts-Practicanten, nur an die in der bezeichneten Art angestellten Kreisconcepts-Practicanten nach Maß ihrer Geschicklichkeit, Verwendung und Sittlichkeit erfolgen.

12. Bey der Hofkanzley sind für die Zukunft keine Concepts-Practicanten mehr aufzunehmen.

Die k. k. Hofkanzley hat in Folge des 9. Absatzes von den höchstens auf 150 bestimmten Adjuten mit Rücksicht auf die Zahl und Größe der Kreise:

1. dem Königreiche Böhmen fünf und zwanzig;
2. der Provinz Steyermark, so lange der Klagenfurter Kreis damit vereiniget ist, neun;
3. der Provinz Mähren und Schlesien zwölf;
4. der Provinz Nieder-Österreich acht;
5. der Provinz Illyrien in Ansehung des gegenwärtigen Laibacher Gubernial-Gebiethes sieben;
6. der Provinz Tirol und Vorarlberg eilf;
7. der Provinz Küstenland, vier;
8. den Venetianischen Provinzen vierzehn;
9. der Provinz Dalmatien sechs;
10. dem Königreiche Galizien dreyßig;
11. der Provinz ob der Enns acht;
12. der Lombardischen Provinz sechszehn zuzuweisen gefunden und zugleich bedeutet, daß die bemessene Zahl der Adjuten nur als das Maximum anzusehen ist, welches nicht überschritten werden darf, und daß folglich auch inner den Gränzen dieses Maximums Adjuten nur in so fern verliehen werden dürfen, als sich ausgezeichnete und zugleich mittellose Individuen hierzu vorfinden.

[1]) Pol. Ges. 34. Bd., S. 152.

s) Hofkanzleyd. vom 13. May 1824, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 52. Bd., S. 218.

§. 11.

Wie die Prüfung zur Aufnahme in die Concepts-Praxis vorzunehmen ist.

Über die Modalität der in der vorstehenden höchsten Anordnung erwähnten, für die Concepts-Practicanten schon früher vorgeschriebenen Prüfung, wurden in Folge der höchsten Entschließung vom 26. Februar 1819 folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Prüfungen sind bey den Länderstellen vorzunehmen. Jede Landesstelle hat daher jährlich einen Zeitraum von drey Monathen zu bestimmen, während welchen sich die Candidaten für die erwähnten Dienstes-Cathegorien zur Prüfung melden können.

2. Der Landes-Chef ernennt mit gehöriger Umsicht die Prüfungs-Commission, die aus zwey Regierungs- oder Gubernialräthen, welche durch Geschäftskenntniß und Strenge vorzüglich dazu geeignet sind, und aus einem Secretär oder Concipisten als Actuar zu bestehen hat. Den Vorsitz bey dieser Commission hat der Landes-Chef selbst oder sein Stellvertreter zu führen.

3. Die Prüfung hat mündlich und schriftlich zu geschehen. Die mündliche Prüfung muß alle Zweige der intellectuellen Diensterfordernisse umfassen; sie muß daher sowohl aus der Gesetzkunde, dann aus den Patenten, Verordnungen und Normalien, als auch aus dem Geschäftsgange und aus den Manipulations-Vorschriften mit practischer Anwendung auf gegebene Fälle vorgenommen werden.

Die schriftliche Prüfung hat aus einer Ausarbeitung zu bestehen, welche die Beurtheilungskraft des Geprüften zu erproben geeignet ist; überhaupt aber hat in Hinsicht auf diese Prüfungen die erforderliche Vorsicht einzutreten, damit jene Individuen, die sich zur Prüfung stellen, nicht im Voraus

in die Kenntniß der ihnen gestellt werdenden Fragen, oder in die Möglichkeit kommen, sich fremde Hülfe zu deren Beantwortung zu verschaffen, oder sich solcher zu bedienen.

4. Die Prüfungs-Commission relationirt dann über die vorgenommene Prüfung durch den ältern Rath in Pleno der Landesstelle, und der gefaßte Beschluß wird sonach im Nahmen der Landesstelle ausgefertiget. Die Prüfungs-Commissäre haben zu dem Ende die Fragen schriftlich vorzubereiten, und zu jeder derselben bey der Prüfung selbst anzumerken, ob sie der Candidat gut, mittelmäßig oder schlecht beantwortet habe. Diese Fragen und Bezeichnungen der Antworten sind zur stäten Auskunft bey dem Prüfungs-Acte aufzubewahren.

5. Wird der Geprüfte fähig befunden; so wird ihm das Decret hierüber bloß mit den Ausdrücken: »zu einer Kreiscommissärs- oder Concipisten-Stelle fähig oder vorzüglich fähig« ertheilet *).

*) Nachdem nun die Prüfung, welche vorher für die Concepts-Practicanten vorgeschrieben war, schon von den Concepts-Candidaten abzulegen, und nur diejenigen, welche in dieser Prüfung bestehen, als Concepts-Practicanten anzustellen und in Eid und Pflicht zu nehmen sind; so hat es von der Ausfertigung eigener Decrete über das Resultat der Prüfung abzukommen, und es ist nur in dem Anstellungs-Decrete eines geprüften Candidaten anzumerken, daß er in der Prüfung zu dieser Anstellung geeignet befunden worden sey. Das Maß der Eignung des Geprüften zu einer Kreiscommissärs- oder Concipistenstelle ist aber in dem Berathschlagungs-Protokolle über die Prüfung anzumerken, und sich bey Vorschlägen zur Besetzung solcher Stellen gegenwärtig zu halten. Hofkanzleyd. vom 27. Jänner 1825.

Demnach hat der Unterschied, welcher bisher aus den Resultaten der Prüfung für die Tauglichkeit zu einer Kreiscommissärs- oder Concipisten-Stelle gemacht worden ist, künftig aufzuhören, und es ist jeder Concepts-Candidat, welcher bey der Prüfung genugsame Beweise seiner Gesetzkenntniß und der Anwendung derselben an den Tag legt, als zur Erlangung sowohl von Concipisten-, als auch von Kreiscommissärs-Stellen geeignet anzusehen. Hofkanzleyd. vom 28. Julius 1826.

6. Ist hingegen der Geprüfte in der Prüfung nicht bestanden; so kann ihm, wenn er doch Talente zeigte, denen es nur an zureichendem Unterrichte und Übung mangelt, gestattet werden, sich nach einem Jahre neuerlich zur Prüfung zu melden. Hätte aber der Geprüfte einen offenbaren Mangel an Urtheilskraft verrathen; so ist ihm sogleich über die erste Prüfung der Rath zu ertheilen, einen andern Nahrungsweg einzuschlagen, und in diesem Falle kann er auch die Concepts-Praxis nicht länger fortsetzen.

7. Das von der Landesstelle erlangte Fähigkeits-Decret über die ausgestandene practische Prüfung ist für die erste Anstellung ein nothwendiger Belag der Competenten-Gesuche um Kreiscommissärs- oder Concipisten-Stellen. Eine Dispens hiervon kann ohne Bewilligung Sr. Majestät nicht Statt finden [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 16. März 1819, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 47. Bd., S. 76.

§. 12.

In wie fern Practicanten oder Auscultanten anderer Behörden zu dieser Prüfung zuzulassen sind.

Aus der Veranlassung, daß ein Concepts-Practicant einer Kammer-Procuratur sich zur Concepts-Prüfung bey der Landesstelle meldete, wurde folgende Vorschrift erlassen:

1. Nur jenen Concepts-Practicanten der Kammer-Procuratur ist der Übertritt zur Landesstelle zu gestatten, die eine vorzügliche Anempfehlung ihrer Fähigkeit, Verwendung und Moralität für sich haben, und die zugleich erklären, daß sie zur Prüfung bereits vorbereitet sind.

2. Hat ein solcher Bewerber sich vorläufig noch durch drey Monathe bey der Landesstelle zu verwenden, bevor er zur Prüfung über seine Eignung zum Concipisten oder Kreiscommissär zugelassen wird.

3. Sollte er nach Verlauf dieser Zeit die Prüfung nicht ablegen, oder in derselben nicht bestehen, so ist er ohne Ver-

stattung eines weiteren Termines, oder einer nochmahligen Prüfung zu seiner vorigen Dienstesstelle zurückzuweisen.

4. Besteht er aber in der Prüfung, und verlangt zum Concepts-Practicanten bey der Landesstelle oder bey einem Kreisamte ernannt zu werden, so kann er das Adjutum, welches er etwa als Concepts-Practicant der Kammer-Procuratur bezog, nicht beybehalten.

5. Sollten endlich bey anderen Behörden verwendete Concepts-Practicanten oder Auscultanten sich der Prüfung für eine Concipisten- oder Kreiscommissärs-Stelle unterziehen wollen, so müssen sie vorläufig ihren bisherigen Plätzen entsagen, und bey der Landesstelle als Concepts-Candidaten mit Beobachtung der Vorschrift vom 13. May 1824 eintreten. Jedoch würde ihnen ihre frühere Dienstleistung eingerechnet werden, wenn sie unmittelbar aus derselben zur Landesstelle übertreten [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 21. September 1826, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 54. Bd., S. 98.

§. 13.

Aufnahme der Concepts-Practicanten bey der k. k. Hofkammer und den ihr untergeordneten Behörden.

Mittelst Hofkammer-Decretes vom 26. Julius 1810 wurde der Landesstelle folgendes Regulativ wegen Aufnahme der Practicanten sowohl bey der k. k. Hofkammer, als bey den ihr untergeordneten Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

§. 1. Bey der k. k. Hofkammer kann kein Individuum als Concepts-Practicant aufgenommen werden, welches sich nicht über die mit erster Classe zurückgelegten sämmtlichen Universitäts-Studien ausweiset, und wenigstens ein volles Jahr bey einer Landesstelle, bey einem Kreisamte, Fiscalamte, bey einer Gefälls-Direction, einer Bancal-Administration oder einer Staatsgüter-Administration mit gutem Erfolge schon practiciret hat.

§. 2. Ein solches Individuum erhält, wenn es schon bey der untergeordneten Behörde im Genusse eines Adjutums gestanden, sogleich bey seinem Eintritte bey der Hofstelle das für die Practicanten der Hofstelle bestimmte Adjutum, außerdem aber kann ihm dasselbe erst nach Verlauf von drey Monathen angewiesen werden, wenn man sich während dieser Zeit von seiner Würdigkeit überzeugt hat.

§. 3. Das Adjutum eines Practicanten der Hofstelle besteht in 400 fl., jenes der Practicanten bey untergeordneten Behörden in 300 fl. jährlich.

§. 4. Das Adjutum kann nur solchen Practicanten bewilliget werden, welche 1. so dürftig sind, daß sie sich ohne diese Beyhülfe zu erhalten außer Stande wären, 2. sich eifrig und nützlich verwenden, 3. durch strenge Moralität sich auszeichnen. Wo einer dieser Bedingungen nicht mehr Genüge geleistet wird, hat das Adjutum aufzuhören.

§. 5. Die Verleihung des Adjutums und die Erkenntniß über den Verlust desselben hat nach strenger Prüfung der Umstände durch die Mehrheit der Stimmen in der Rathsversammlung zu geschehen.

§. 6. Die Zahl der Concepts-Practicanten bey der Hofkammer wird als Maximum auf zwey für jedes Bureau festgesetzt.

§. 7. Für die gehörige Ausbildung der Practicanten zu sorgen, ist strenge Pflicht jener Behörde, bey der sie dienen.

§. 8. Bey den Gefälls-Directionen und Administrationen, wie auch bey den Staatsgüter-Administrationen sollen in Zukunft zwey Gattungen von Practicanten unter dem Nahmen: Concepts-Practicanten und Amts-Practicanten bestehen. Zu beyden dürfen nur junge Leute von versprechenden Talenten und guter Moralität aufgenommen werden. Zur Stelle eines Concepts-Practicanten sind überdieß alle mit der Note der ersten Classe zurückgelegten Universitäts-Studien erforderlich, für Amts-Practicanten genügt es, wenn sie die philosophischen Studien vollendet haben.

§. 9. Nur die Concepts-Practicanten, nicht aber auch die Amts-Practicanten sind zum Genusse des Adjutums geeignet, und nur die ersten können als Bureau-Practicanten zur Hofstelle übertreten. Es muß aber sowohl zur Erlangung des Adjutums, als zur Bewirkung der Übersetzung an die Hofstelle auch noch bey den Bancal-Practicanten ausgewiesen werden, daß der Bittsteller in der Prüfung über die Kenntniß der Patente und Instructionen, und über die Praxis in der Manipulation gut bestanden sey.

§. 10. Die Aufnahme der Concepts- und Amts-Practicanten bey den Administrationen und Directionen hängt von der Hofkammer ab, doch kann das Anstellungs-Decret erst dann ausgefertiget werden, wenn der Competent bey der Behörde, wo er zuerst aufgenommen zu werden wünscht, wenigstens durch sechs Wochen geprüft, und sich die Überzeugung verschafft worden ist, ob er wirklich die Fähigkeit besitze, und sie anzuwenden wisse; worüber er die Zeugnisse beyzubringen hat. Für die Amts-Practicanten wird keine Zahl festgesetzt, sondern die Behörden haben, so oft sie ein Aufnahmsgesuch einbegleiten, auch über die Nothwendigkeit zur Anstellung eines solchen Practicanten sich auszuweisen.

§. 11. Um den Nachwachs an tauglichen Beamten für mindere Gefälls-Dienste zu erleichtern, können bey Hauptmauth-Ämtern und andern untern Bancal-Behörden auch junge Leute, wenn sie wenigstens 17 Jahre alt sind, gute Zeugnisse über den Besuch der Real-Schule und über ihre Moralität beybringen, auch schöne Handschriften haben, als Practicanten aufgenommen werden.

§. 12. (In diesem Paragraphe war die Zahl der bey den Gefälls-Directionen und Administrationen aufzunehmenden Concepts-Practicanten bestimmt, allein da die Zunahme der Geschäfte und die in der Ausdehnung der Monarchie seit dem Jahre 1810 eingetretene Änderung eine Abänderung in dieser Bestimmung herbeyführte, und dieselbe überhaupt nach den Umständen wandelbar ist, so wird sie hier übergangen.)

§. 13. Sechs Monathe nach der Aufnahme eines Concepts-Practicanten kann die Behörde, bey welcher er dient, mit Anführung seiner Verwendung und der Aussichten, die er verspricht, auf die Verleihung des Adjutums für ihn bey der Hofkammer einschreiten.

§. 14. Jede untergeordnete Behörde, und hierunter auch die Landesstellen für sich, und für die Kreisämter und Fiscalämter, haben alle halbe Jahre das Verzeichniß der Concepts-Practicanten, welche als solche zur Hofkammer überzutreten wünschen, an die Hofkammer einzusenden, und dasselbe mit einer gewissenhaft ausgefüllten und ämtlich gefertigten Tabelle, nach dem vorgeschriebenen Muster zu begleiten. Kein Practicant einer untergeordneten Behörde darf daher in Zukunft mehr um seine Übersetzung als solcher unmittelbar einkommen, sondern er hat sein Gesuch der Behörde, bey welcher er dient, zu übergeben.

§. 15. Für Practicanten der Fiscalämter sind gleiche Eigenschaften, wie für jene der Kreisämter erforderlich, und sie haben mit den letzteren gleiche Rechte. Die Zahl der Practicanten eines jeden Fiscalamtes ist dem Befinden der Landesstelle überlassen.

§. 14.

Beförderung zu höhern Dienststufen im Conceptfache.

Leute, die mit selbst gemachten (nicht ererbten) Schulden sehr belastet, und anerkannter Maßen leichtsinnige Schuldenmacher sind, dürfen zu Rathsstellen nicht in Vorschlag gebracht werden [1]).

Bey Beförderungen zu Gubernial- oder Regierungs-Rathsstellen und den darüber zu machenden Vorschlägen soll vorzügliche Rücksicht darauf genommen werden, daß zu solchen Stellen, so viel möglich, keine anderen Personen in Antrag kommen, als die bey den Kreisämtern mit ausgezeichneter Verwendung gedienet, und mit den nöthigen Vor-

kenntnissen in allen Theilen der juridischen und politischen Wissenschaften, auch einer bekannten rechtschaffenen Denkungsart, gründliche Kenntnisse der Verfassung desjenigen Landes, worin sie gedient haben, verbinden, und solches durch practische Beweise bestätiget haben [2]).

Eben dieß gilt auch von dem wichtigen Amte eines Kreishauptmanns, zu welchem nur solche Individuen in Vorschlag gebracht werden sollen, welche nebst den erwähnten Kenntnissen sich durch Liebe zur Ordnung, Rechtschaffenheit und Thätigkeit besonders auszeichnen [3]).

In Fällen, wo es sich um die Ernennung eines Gubernialrathes zum Kreishauptmanne handelt, oder wo es nothwendig gefunden werden sollte, einen Kreishauptmann zum Rathstische zu ziehen, haben die Länder-Chefs mit Beyziehung der Vice-Präsidenten, oder der ihre Stelle vertretenden Hofräthe darüber das Gutachten im Präsidial-Wege an die k. k. Hofkanzley zu erstatten. Wenn aber Beamte minderer Cathegorie mit Gubernialräthen um die Verleihung einer Kreishauptmanns-Stelle concurriren, hat das Präsidium in Rücksicht der Gubernialräthe; in Betreff der übrigen Beamten aber die Landesstelle abgesondert, jedoch zu gleicher Zeit, den gutächtlichen Vorschlag der k. k. Hofkanzley vorzulegen [4]).

Zu Secretären bey den Länderstellen sollen vorzüglich jene befördert werden, welche entweder bey der Hofstelle als Concipisten oder bey den Kreisämtern als Kreiscommissäre mit ausgezeichneter Verwendung gedient haben [5]); auch können zu solchen vorzüglich geschickte Fiscal-Adjuncten befördert werden [6]).

Zu den ersten Kreiscommissärs-Stellen sind nur solche Individuen vorzuschlagen, welche zu einer Kreishauptmanns-Stelle vollkommen geeignet sind [7]).

Die Ernennung eines dritten zum zweyten Kreiscommissäre ist nicht als eine bloße Gradual-Vorrückung zu betrachten, welche lediglich nach dem Dienstalter zu geschehen hat, sondern nach einer unter dem 3. Junius 1813 erflossenen

a. h Entschließung soll bey der Beförderung zu ersten so wie zu zweyten Kreiscommissären das Senium nur bey gleicher Verdienstlichkeit und Brauchbarkeit den Ausschlag geben [8]).

Zur Besetzung der höhern Dienststufen im Conceptfache werden halbjährige Concurse ausgeschrieben. In diesen Concurs-Terminen sind auch die Gesuche um Übersetzung von einem in den andern Dienstort anzubringen: Gesuche um Tausch des Dienstortes können aber zu jeder Zeit überreicht werden [9]).

Bey allen Dienstbesetzungen im politischen Fache sind die Qualifications-Tabellen, und somit auch sämmtliche Beförderungs-Gesuche aller Art nur auf die Dauer eines Jahres gültig. Daher haben sämmtliche Bewerber mit ihren ordnungsmäßig instruirten Gesuchen jederzeit unter Einem neu ausgefertigte Qualifications-Tabellen beyzubringen, und in sofern sie über derley Gesuche nicht bereits früher beschieden worden sind, ihr Anbringen unter Beybringung neuer Qualifications-Tabellen, nach Verlauf eines Jahres zu erneuern [10]).

[1]) Hofd. v. 18. Julius 1791. Just. Ges. S. 182, Nr. 59, und Hofkanzleyd. v. 12. August 1791. Leopold II. Pol. Ges. 3. Bd., S. 51.
[2]) Hofkanzleyd. v. 2. September 1791. Ebd. S. 74.
[3]) Hofd. v. 9. Junius 1796; Pol. Ges. 8. Bd., S. 239.
[4]) Hofkanzleyd. v. 12. Junius 1807; Pol. Ges. 28. Bd., S. 164.
[5]) Das unter b) angeführte Hofd. S. 75.
[6]) Ministerial-Schreiben v. 11. September, an das Galiz. Landes-Gub. intimirt durch Erlaß des k. k. Landes-Präs. v. 7. November 1806.
[7]) Hofkanzleyd. v. 14. December 1823. Pol. Ges. 51. Bd., S. 306.
[8]) Hofkanzleyd. v. 24. Februar 1825. Ebd. 53. B., S. 24.
[9]) Erlaß des k. k. Galiz. Landes-Präs. v. 7. November 1806.
[10]) Verordnung des Galiz. Gubern. v. 13. April 1824.

Zweyter Abschnitt.

Von der Anstellung und Beförderung im Justizfache.

§. 15.

Anstellung der Auscultanten.

Über die Zahl der aufzunehmenden Auscultanten sind folgende Bestimmungen erlassen worden:

1. Für das Stadt- und Landrecht zu Rovigno wurden sechs Stellen, wovon vier mit Adjuten von 300 fl., in so weit keine solchen Individuen sich vorfinden, welche dieselben entbehren können, betheilt werden dürfen, bewilliget.

Für das Stadt- und Landrecht zu Görz hat es bey der bisherigen Zahl von vier Auscultanten zu verbleiben [1]).

2. Wegen der Bestimmung der Zahl der Auscultanten bey dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte, dem Steyerischen Landrechte, dann dem Kärnthnerischen und Krainerischen Stadt- und Landrechte wurde Folgendes anzuordnen befunden:

a) Für das Triester Mercantil- und Wechselgericht wird die Zahl der Auscultanten auf drey bestimmt.

b) Für das Steyermärkische Landrecht werden acht Auscultanten bestimmt, jedoch sind hiervon stets zwey, die jährlich auszuwechseln sind, dem Gratzer Magistrate zur Aushülfe im Criminal-Fache zuzuweisen, damit sie Gelegenheit erhalten, sich auch in diesem Geschäftszweige auszubilden. Übrigens ist dafür zu sorgen, daß die Verwendung eines landrechtlichen Auscultanten zur Aushülfe als Civil-Justiz-Referent bey dem Gratzer Magistrate ehestens entbehrlich werde; bis dieses geschieht, wird die Aufnahme eines Auscultanten über die systemisirte Zahl gestattet.

c) Für das Kärnthnerische Stadt- und Landrecht wird die Zahl der Auscultanten auf sieben systemisirt.

In Hinsicht des Auscultanten, der nun als Criminal-Aushülfs-Referent bey dem Gratzer Magistrate verwendet wird, ist gleichfalls dafür zu sorgen, daß diese Aushülfe baldmöglichst entbehrlich werde, und bis dieses geschieht, wird die Aufnahme eines Auscultanten über die systemisirte Zahl gestattet: Endlich

d) wird für das Krainer Stadt- und Landrecht die Zahl der Auscultanten auf sieben bestimmt [2]).

3. In Betreff der bey den Galizischen Landrechten und den Criminal-Gerichten zu vermehrenden Auscultanten haben Se. Majestät zu verordnen geruhet:

a) Daß in Zukunft die Zahl der Auscultanten des Lemberger Landrechtes auf zwölf, des Tarnover Landrechtes auf sechs und des Stanislawower Landrechtes auf fünf, ohne Vermehrung der schon bestehenden Adjuten systemisirt werde; daß auch den organisirten Magistraten gestattet werden könne, eine angemessene Zahl von Auscultanten aufzunehmen, daß aber jeder aufzunehmende Auscultant vorher die Appellations-Prüfung wenigstens zu einer Auscultanten-Stelle gemacht haben müsse; eine andere Gerichts-Praxis bey Magistraten zur Befähigung zu Auscultanten-Stellen aber nicht Statt finde;

b) daß es bey der unter dem 10. Februar 1826 verfügten Zuweisung unentgeldlicher Auscultanten an die Gerichts-Behörden in der Bucowina, nähmlich: zweyer für das Stadt- und Landrecht in Czernowitz, noch eines für das Criminal-Gericht daselbst, und eines für das Suczawer Districts-Gericht zu verbleiben habe.

c) Daß bey dem Suczawer Districts-Gerichte in Zukunft die Secretärs-Stelle eingehe, dafür eine dritte Kanzellisten-Stelle und noch eine Auscultanten-Stelle creirt und dem ersteren eine Besoldung von 300 fl. angewiesen werde. Das Adjutum für die dann neu zu creirende Auscultanten-Stelle hat nur dann Statt zu finden, wenn keine Individuen zu dieser Auscultanten-Stelle sich vorfinden, die vollkommen hierzu

geeignet sind und dasselbe entbehren können; und in diesem Falle wird das erwähnte Adjutum nur auf 200 fl. bestimmt.

d) Daß hinsichtlich der Criminal-Gerichts-Auscultanten in Galizien die Zahl derselben bey dem Lemberger Criminal-Gerichte ohne Vermehrung der dort schon bestimmten zwey Adjuten pr. 300 fl. auf sechs vermehrt werde. Bey den übrigen vier Galizischen Criminal-Gerichten hingegen, in Stanislau, Sambor, Rzeszow und Wischnitz hat überall eine Criminal-Actuars-Stelle einzugehen, und genehmigen Se. Majestät statt derselben jedem Criminal-Gerichte vier Auscultanten, einen mit einem Adjutum von 300 fl., zwey, jedem mit 200 fl. und einen unentgeldlichen zuzuweisen. Die Adjuten sind aber nur in so weit zu verleihen, als sich keine vollkommen geeigneten Individuen zu den Auscultanten-Stellen vorfinden, welche dieselben entbehren können.

Diese Einrichtung ist bey jedem dieser Criminal-Gerichte dann zu veranlassen, wann und in so fern Actuars-Stellen eben erlediget sind, oder durch Beförderung oder Todesfall erlediget werden und daher auch Sorge zu tragen, daß die durch die gegenwärtige höchste Vorschrift einzugehen habenden Criminal-Actuare in systemmäßige Stellen untergebracht werden. Diese höchste Entschließung ist den betreffenden Behörden zur Darnachachtung bekannt zu machen; auch hat das Appellations-Gericht selbst darauf zu sehen, daß dieselbe genau beobachtet werde, insbesondere aber dafür zu sorgen, damit:

a) bey den Criminal-Gerichten in Stanislau, Sambor, Wischnitz und Rzeszow die dritte Actuars-Stelle bald eingehe, um diesen Criminal-Gerichten ehemöglichst durch den Eintritt mehrerer Auscultanten die benöthigte Aushülfe verschaffen zu können; damit

b) für den Fall, daß eine oder die andere Actuars-Stelle eingehen wird, nach Maßgabe der dadurch ersparten Besoldung für die hierzu geeigneten Auscultanten nach der höchsten

Weisung die Adjuten bestimmt und die Landesstelle wegen deren zahlbarer Anweisung angegangen werde; damit endlich

c) vorzugsweise denjenigen Criminal-Gerichten, welche einer Aushülfe am dringendsten bedürfen, im Verhältnisse ihrer Geschäfte die Auscultanten zugewiesen werden, indem die Auscultanten überhaupt, insbesondere aber diejenigen, welche mit einem Adjutum betheilt sind, dort verwendet werden sollen, wo es das Beste des Dienstes fordert [3]).

4. Die Zahl der Auscultanten bey dem Civil-Senate des Wiener Magistrates haben Se. Majestät auf 24 festzusetzen und anzuordnen befunden, daß in Rücksicht des Vorschlages zur Benennung der an dieser Zahl abgängigen Auscultanten die Vorschriften des Hofdecretes vom 16. Junius 1821 zu befolgen seyen [4]).

5. In Hinsicht der Systemisirung der Auscultanten bey dem Prager Magistrate hat der oberste Gerichtshof, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley befunden:

a. Bey dem Prager Magistrate eine nicht zu überschreitende Zahl von vierzig Auscultanten, und zwar mit Inbegriff derjenigen Individuen, die zeitweilig zur Substituirung geprüfter Magistrats-Rathsstellen auf dem Lande verwendet werden, zu systemisiren, und

b. die Verwendung dieser Auscultanten zu allen bey dem Prager Magistrate vorkommenden Geschäften, nach Erforderniß des Dienstes, und nach Befund des Bürgermeisters zu genehmigen.

c. Die Aufnahme dieser Auscultanten wird nach der bisherigen Beobachtung auch künftig dem Appellations-Gerichte allein, und ohne Mitwirkung des Landes-Guberniums überlassen [5]).

[1]) Just. Hofd. vom 21. Julius 1826, an das Inner-Österreichisch-Küstenländ. Appell. Gericht; Goutta's Gesetzs. 27. Bd, S. 239.

[2]) Just. Hofd. vom 21. Julius 1826, an das Inner-Österreichisch-Küstenländ. Appell. Gericht. Ebend. S. 240.

[3]) Just. Hofd. vom 5. Jänner 1827, an das k. Böhmische App. Gericht. Goutta's Gesetzs. 28. Bd., S. 31.

[4]) Just. Hofd. vom 22. Julius 1826, an das Galiz. App. Gericht. Ebend. 27. Bd., S. 241.

[5]) Just. Hofd. vom 14. April 1826, an das. Nied. Österr. App. Gericht. Ebend. S. 123.

§. 16.

Prüfung zur Erlangung einer Auscultanten-Stelle und zur Ausübung des Richteramtes.

Über die Prüfung derjenigen, welche das Amt eines Richters übernehmen, oder als Auscultanten bey Justizbehörden in Dienst treten wollen, wurde der a. h. Entschließung vom 27. Februar 1827 gemäß, Folgendes vorgeschrieben:

1. Niemand darf bey Gerichtsbehörden, sie mögen in Civil- oder Criminal-Sachen allein, oder in beyden zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben, als Auscultant zugelassen werden, der nicht bey einem der, den drey Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten, Appellations-Gerichte sowohl aus dem Civil- als Criminal-Rechte geprüft worden ist, und in beyden Fächern Genüge geleistet hat.

Diese für Auscultanten vorgeschriebene Prüfung kann zwar nach zurückgelegten Studien, auch ohne über die vorausgegangene Übung in Rechtsgeschäften eine Bescheinigung beyzubringen, angesucht werden, sie ist aber nicht hinreichend, das Befugniß zur Verwaltung des Amtes eines Richters zu erlangen.

2. Wer das Amt eines Richters antreten, und Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zugleich, oder auch nur eine oder die andere dieser beyden Gattungen der Gerichtsbarkeit allein ausüben will, muß sich bey einem der, den drey Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten, Appellations-Gerichte einer strengen Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Rechte unterzogen, und in beyden Fächern gründliche Kenntnisse bewiesen haben. Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zuge-

lassen, welche sich nach zurückgelegten Rechtsstudien wenigstens ein volles Jahr in Civil-Justizgeschäften und wenigstens ein volles Jahr bey einer Gerichtsbehörde in Criminal-Geschäften geübt haben. Zu den Gerichtsbehörden, bey denen die Criminal-Praxis genommen werden kann, gehören nebst den landesfürstlichen für Civil- und Criminal-Sachen oder für letztere allein bestellten Collegial-Gerichten nur die mit mehreren geprüften Räthen besetzten, zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit berechtigten Magistrate der Städte, die zu Criminal-Untersuchungen berechtigten landesfürstlichen Land- und Pfleggerichte in Tirol, Salzburg und dem Innviertel, und die landesfürstlichen Banngerichte in Steyermark. Es ist jedoch hinreichend, sich bey einem Collegial-Gerichte, dem die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zusteht, auf beyde Gattungen von Geschäften zugleich ein volles Jahr lang verlegt zu haben.

3. Die Prüfung soll sowohl bey Richtern als Auscultanten mündlich und schriftlich seyn. Es steht Jedermann frey, sich aus dem Civil- und Criminal-Rechte zugleich, oder an verschiedenen Tagen prüfen zu lassen, im letzteren Falle darf aber nur ein einziges Amtszeugniß über den Erfolg beyder Prüfungen ausgestellt werden.

4. Die vor Kundmachung dieser Vorschriften bereits geprüften und in Dienste getretenen Auscultanten und Justiz-Beamten sind bey ihrer Beförderung zum Richteramte nach den bisher geltenden Gesetzen zu behandeln, welche überhaupt in Rücksicht der Eigenschaften der Richter und Justizbeamten, der Prüfungen und der Zeugnisse über den Erfolg derselben, noch fernerhin in so fern zur Richtschnur dienen, als sie durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeändert werden [1]).

Über einen Vortrag der vereinten Hofkanzley betreffend, den Antrag des Galizischen Guberniums: daß künftig auch in Galizien Niemand ohne absolvirte Rechtsstudien zur Prüfung für Richteramts-Stellen auf dem Lande zuzulassen wäre,

haben Se. Majestät unter dem 22. März 1828 zu beschließen befunden, daß es bey dem Justiz-Hofdecrete vom 6. May 1797 *) zu bewenden habe, jedoch selbes genau zu beobachten sey [2]).

[1]) Just. Hofd. vom 13. April 1827, an sämmtl. Appell. Gerichte. Wagner's Zeitsch. 5. H., S. 201.

[2]) Just. Hofd. vom 18. April 1828, an das Galiz. Appell. Gericht. Wagner's Zeitsch. 5. H., S. 267.

§. 17.

Classificirung der Geprüften.

Da bemerkt worden ist, daß sich bey Ertheilung der Wahlfähigkeits-Decrete nicht gleichförmig benommen wird, so haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: das Appellations-Gericht habe bey der Classificirung der für das Richteramt geprüften Individuen in den auszufertigenden Befähigungs-Decreten sich genau nach dem Hofdecrete vom 12. December 1807, Nr. 829, der Justiz-Gesetzsammlung zu benehmen, und stets bestimmt auszudrücken, ob der Geprüfte hinlängliche, gute oder ausgezeichnete Fähigkeit gezeigt habe [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 28. Februar 1824, an das Galiz. Appell. Gericht. Goutta's Gesetzs. 24. B., S. 175.

---

*) Das Hofdecret vom 6. (7.) May 1797 (Justiz-Gesetze S. 478. Nr. 351. II. Theil) ist folgenden Inhalts. Bey dem Abgang solcher Competenten für die Bürgermeisters-, Syndicus-, Magistratsraths- und Justitiärs-Stellen, die mit den vorgeschriebenen Studien-Zeugnissen in den Rechtswissenschaften versehen sind, können für das Land auch solche angestellt, folglich zur Prüfung zugelassen werden, die sich über die Kenntniß der Lateinischen Sprache, über die Übung bey einer Gerichtsbehörde und dadurch erworbene Fähigkeit und über ihre Sittlichkeit ausweisen. Nur ist das Zeugniß der Praxis bey einem Advocaten, da diese das Richteramt nicht bekleiden, nicht genug.

§. 18.

Sicherstellung des Unterhaltes der Auscultanten und Betheilung derselben mit Adjuten.

Die Unterstützung der Auscultanten bey den Deutschen Landrechten hat zwar im Allgemeinen nicht Statt; doch bewilligen Se. Majestät, daß für jene Auscultanten, welche sich durch Fähigkeiten und eifrige Dienstleistung auszeichnen, auch weder eigenes Vermögen besitzen, noch eine Unterstützung von ihren Angehörigen zu erwarten haben, um eine Aushülfe mittelst der betreffenden Landrechte, durch die Appellations-Gerichte eingeschritten werden könne [1]).

Die bestehenden Anordnungen in Hinsicht der Unterstützung fähiger und mittelloser Auscultanten sind auch auf die Italienischen Provinzen auszudehnen [2]).

In Zukunft sind die Erklärungen derjenigen, welche für den Unterhalt der Candidaten zu Auscultanten-Stellen bürgen, genauer zu prüfen, und auf die Vermögenskräfte der Bürgen die geeignete Rücksicht zu nehmen; zugleich ist aber zu sorgen, daß die Auscultanten keine Nebengeschäfte und Winkelschreiberey treiben [3]).

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß in Zukunft bey Verleihung eines systemisirten Adjutums auf die mit außerordentlichen Provisionen oder Gnadengaben versehenen Auscultanten derselbe Bedacht zu nehmen sey, als wenn sie mit einem solchen außerordentlichen Einkommen nicht betheilt wären, indem es die Pflicht der Staatsbehörden ist, den Staatsschatz von solchen außerordentlichen Betheilungen ceteris paribus so viel möglich zu befreyen [4]).

Da der Anspruch der unentgeldlich dienenden Auscultanten zur Erlangung eines Adjutums vorzugsweise durch das Maß des dringlichen Bedarfes bedingt wird, so haben die Bericht legenden Behörden sich künftig vorzugsweise in diese Beurtheilung einzulassen, und diesen zu Folge nicht nur anzugeben, in welcher Art der nöthige Unterhalt eines jeden com-

petirenden Auscultanten bey seiner Anstellung gehörig versichert ausgewiesen worden sey, sondern auch die Beweise abzufordern und aufzuklären, worin sich seither der Stand der angenommenen Unterhaltsquelle verändert habe [5]).

[1]) Hofd. vom 7. Jänner 1809, an sämmtl. Appell. Gerichte, mit Ausschluß jener von beyden Galizien. Just. Ges. S. 187, Nr. 879.

[2]) Hofd. vom 17. May 1815, an sämmtl. Appell. Gerichte. Just. Ges. S. 270, Nr. 1151.

[3]) Hofd. vom 11. November 1820, an sämmtl. Appell. Gerichte. Just. Ges. S. 249, Nr. 1715.

[4]) Just. Hofd. vom 9. Februar 1824, an die Appell. Gerichte in Nied. und Inner-Oesterr. und dem Küstenl., in Tirol und Vorarlberg, dann in Galizien. Goutta's Gesetzs. 24. Bd., S. 138.

[5]) Just. Hofd. vom 22. October 1824, an das Inner-Oesterr. Küstenl. Appell. Gericht. Ebend. S. 1037.

§. 19.

Beeidung der Auscultanten.

Die Auscultanten sollen bey ihrer Anstellung in Eid und Pflicht genommen, und ihnen von dieser Zeit an ihre Dienstzeit gerechnet werden [1]).

[1]) Hofd. vom 27. October 1795. Just. Ges. S. 211, Nr. 261.

§. 20.

Aufsicht über dieselben und Sorge für ihre Bildung.

Über die Auscultanten sind jährlich Tabellen vorzulegen, aus welchen ihre Geistesgaben, ihr Charakter und ihr Fleiß beurtheilt werden kann [1]). Diese Tabellen müssen von dem Appellations-Gerichte zugleich mit dem jährlichen Arbeits-Ausweise desselben der obersten Justizstelle unterlegt werden [2]).

Mit a. h. Entschließung vom 12. September 1826, haben Se. Majestät dem obersten Gerichtshofe zur Pflicht zu machen geruhet, dafür zu sorgen, daß die Auscultanten für das Beste des Dienstes gehörig gebildet, diejenigen, welche keine Talente haben, um so mehr diejenigen, denen es an

Fleiß oder an Verwendung, oder an Sittlichkeit oder an Rechtschaffenheit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt, und die schon durch längere Zeit vorhandenen, denen es an Talenten gebricht, die aber fleißig, rechtschaffen und sittlich sind, da, wo es sich ohne Nachsetzung länger dienender, rechtschaffener Individuen thun läßt, in erledigte Dienststellen beym Kanzleygeschäfte untergebracht werden.

Diese a. h. Entschließung wurde dem Appellations-Gerichte mit dem Auftrage mitgetheilt, solche sämmtlichen ihm untergeordneten, mit Auscultanten versehenen Gerichtsbehörden bekannt zu machen, und zugleich allen diesen Behörden zu eröffnen: der oberste Gerichtshof versehe sich zu ihnen und ihren Präsidien der zweckmäßigen Mitwirkung zur Erreichung der Absichten des allerhöchsten Befehls, und erwarte insbesondere, daß die Auscultanten sogleich von ihrem Eintritte in den Dienst auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art, und zu Arbeiten, woraus sich ihre Anlagen und Kenntnisse beurtheilen lassen, werden verwendet, und wenn Einige unter ihnen geringe Fähigkeiten besitzen, oder in anderen Rücksichten für den Dienst nicht vollkommen brauchbar seyn sollten, sobald man hierüber hinlängliche Gewißheit erlangt hat, und auch vor dem Schlusse des Jahres die Anzeigen an das Appellations-Gericht zur weiteren Berichtserstattung an den obersten Gerichtshof überreicht werden [3]).

Wenn ein Auscultant nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften entlassen werden muß, so ist, in so fern er mit einem Adjutum betheilt wäre, auch dieses einzuziehen [4]).

[1]) Hofd. vom 1. März 1799. Just. Ges. S. 62, Nr. 458.

[2]) Just. Hofd. vom 3. Julius 1821.

[3]) Just. Hofd. vom 6. October 1826, an sämmtl. Appell. Gerichte. Goutta's Gesetzs. 27. Bd., S. 327.

[4]) Allerhöchste Entschließung vom 8. December 1826. Wagner's Zeitsch. 12. H., S. 518.

§. 21.

Wie den Auscultanten der Übertritt zu andern Gerichten zu gestatten ist.

Se. Majestät haben in Ansehung der Auscultanten bey landesfürstlichen Collegial-Gerichten, welche in der Absicht, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, und insbesondere für den Dienst bey den Gerichten der Deutschen und Italienischen Provinzen zugleich brauchbar zu werden, um zeitliche Übersetzung zu einer andern Justiz-Behörde ansuchen, durch a. h. Entschließung vom 9. Jänner 1827, folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet:

Die zu solchem Zwecke in Antrag gebrachte Übersetzung zu einem anderen landesfürstlichen Collegial-Gerichte kann Auscultanten, welche die nöthigen Vorkenntnisse in der Sprache, worin bey diesem Gerichte die Geschäfte verhandelt werden, darzuthun vermögen, auf unbestimmte Zeit, jedoch nur auf ihre eigene Kosten bewilliget werden; sie haben daher insbesondere die damit verbundenen Reise- oder höheren Unterhaltskosten selbst zu bestreiten. Auscultanten, denen ein Adjutum angewiesen ist, bleiben auch während ihrer Dienstleistung bey dem Gerichte, wohin sie übersetzt werden, im Genusse desselben. Das Gesuch eines Auscultanten um die Übersetzung ist dem Präsidenten, unter dem er dienet, zu überreichen, von diesem mit Beyfügung seines Gutachtens, und der nöthigen Bemerkungen über die Dienstzeit, die Fähigkeiten, Sprachkenntnisse und übrigen Eigenschaften des Bittstellers, dann über dessen Vermögensumstände, und das ihm allenfalls verliehene Adjutum an das Appellations-Gericht zu befördern, und von dem letzteren ebenfalls mit Beyfügung seines Gutachtens dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, welcher es nach Vernehmung der Behörden, wohin der Auscultant übertreten will, erlediget. Den auf solche Art übersetzten Auscultanten bleibt der Rücktritt zu der Justiz-Behörde, bey welcher sie vorhin gedienet haben, und der Dienstrang, in dem sie daselbst gestanden sind, vorbehalten.

Sie haben jedoch bey dem Rücktritte nur Anspruch auf die Beförderung, die ihnen nach ihren Verdiensten gebührt. Auch der Rücktritt zu der Behörde, welcher ein Auscultant vorhin angewiesen war, bedarf der Genehmigung des obersten Gerichtshofes, die eben so, wie bey der Übersetzung anzusuchen ist [1]).

So wurde auch schon früher bey dem Magistrate in Wien ein Wechsel der Auscultanten des Civil- und Criminal-Senates nach folgenden Grundsätzen gestattet:

1. Ist hierzu kein Auscultant gezwungen, sondern nur berechtiget.

2. Dieses Recht erwächst ihm jedoch nur von dem Zeitpuncte an, wo er sich für den Zweig der Rechtsverwaltung jenes Senates, dem er angehört, schon gehörig ausgebildet haben wird.

3. Durch diesen Wechsel tritt kein Auscultant aus dem Personal-Stande des Senates, dem er ursprünglich angehört; er ist bey dem anderen Senate nur als zur zeitlichen Dienstleistung zugewiesen aufzuführen, und bey Dienstbesetzungen fortan so anzusehen, als wenn er sich bey dem Senate befände, dem er ursprünglich angehöret.

4. Der Rücktritt zum eigenen Senate hat ebenfalls nur dann Statt zu finden, wenn sich der Auscultant durch seine Dienstleistung bey dem anderen Senate in dem betreffenden Zweige der Rechtsverwaltung eine vollständige practische Ausbildung wird eigen gemacht haben.

5. Die Auscultanten, welche sich auf die erwähnte Art auch in den Geschäften des anderen Senates auszubilden, so wie auch jene, welche nach sogestalt erlangter Ausbildung zu ihrem Senate zurückzutreten wünschen, haben sich an die Vorsteher beyder Senate zu verwenden, welche über Gesuche dieser Art unter sich zu conferiren und die geeignete Verfügung zu treffen haben [2]).

[1]) Just. Hofd. vom 6. April 1827, an sämmtl. Appell. Gerichte. Gouta's Gesetzs. 28. Bd., S. 155.

[2]) Hofd. vom 22. Februar 1822, an das Ried. Österr. Appell. Gericht. Goutta's Gesetzs. 21. Bd., S. 162.

§. 22.

Gegenstände der Beeidung und Beschäftigung der Practicanten bey Criminal-Gerichten.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Beeidigung der Criminal-Richteramts-Candidaten, welche bey einem Criminal-Gerichte zu ihrer Ausbildung in die Praxis zugelassen werden, und über die ihnen zu überlassenden Geschäfts-Gegenstände, haben Se. Majestät insgemein sämmtliche Appellations-Gerichte zur Anweisung der unterstehenden Criminal-Gerichte, um sich genau darnach zu verhalten, von der erlassenen folgenden Belehrung zu verständigen befunden.

Jeder Practicant eines Criminal-Gerichtes müsse darauf beeidet werden, daß er alle Geschäfte, die man ihm anvertrauen wird, gewissenhaft besorgen, die Vorschriften des Strafgesetzbuches beobachten, insbesondere bey den Verhören die Fragen und Antworten in das Protokoll genau und richtig eintragen, und alles, was ihm von Amtsgeschäften bey Gericht bekannt wird, geheim halten wolle.

Ein auf solche Art beeideter Practicant habe nach Gutbefinden des Vorstehers des Gerichtes Acten-Auszüge, Referats-Entwürfe, und andere gerichtliche Aufsätze unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Referenten zu verfertigen, oder bey Verhören der Angeschuldeten und der Zeugen, das Protokoll zu führen. Zu den Rathssitzungen des Gerichtes darf kein Practicant zugelassen werden [1]).

[1]) Just. Hofd. vom 12. März 1824, an sämmtl. Appell. Gerichte. Goutta's Gesetzs. 24. Bd., S. 292.

§. 23.

Verboth der Aufnahme so genannter Raths- oder Rechts-Practicanten bey landesfürstlichen Stellen oder organisirten Magistraten.

Se. Majestät haben wegen Gestattung einer Praxis bey den Gerichtsbehörden, als Vorbereitung zu den Richteramts-Prüfungen nach zurückgelegten Rechts-Studien, mit höchster Entschließung vom 7. August 1820 anzuordnen geruhet:

In Hinsicht der bis nun gestatteten Criminal-Praxis hat es bey der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben. In Betreff der Civil-Rechtspraxis ist der Unfug, vermöge dessen sogenannte Raths- oder Rechts-Practicanten bey landesfürstlichen Behörden und organisirten Magistraten aufgenommen wurden, die ohne eine Appellations-Prüfung abgelegt zu haben, nach abgelegtem Verschwiegenheits-Eide zu allen Functionen wirklicher Beamten zugelassen werden, sogleich überall abzustellen, da diese Praxis bey Ortsgerichten, Verwaltern, Advocaten u. s. w. sich ohnehin eigen gemacht werden kann, und Se. Majestät bey landesfürstlichen Collegial-Behörden oder ordentlich organisirten Magistraten nur wirkliche Beamte angewendet wissen wollen, durch Zulassung zu Auscultanten und Accessisten aber für einen hinreichenden Nachwuchs an ausgezeichneten Individuen zum Rathstische sowohl, als zu den Kanzleyen gesorgt ist[1]).

Über die gemachte Anfrage: Ob vermöge der höchsten Entschließung vom 7. August 1820, und des hiernach unter dem 18. August 1820 erlassenen Hofdecretes Nr. 1688 der Justiz-Gesetzsammlung, die Zulassung von Civil-Rechtspracticanten, auch bey Magistraten verbothen sey, welche nur mit einem einzigen geprüften Rathe oder Syndicus bestellt sind? wurde bedeutet: daß die Hofverordnung vom 18. August 1820 nur auf diejenigen ordentlich organisirten Magistrate Anwendung finde, welche zur Aufnahme von Auscultanten berechtiget sind; sowohl bey landesfürstlichen Orts-

oder Bezirksgerichten, als auch bey nicht ordentlich regulirten Magistraten dürfe jedoch ein Candidat zur Rechtspraxis nur dann aufgenommen werden, wenn er nicht nur sämmtliche juridische Lehrgegenstände mit der ersten Fortgangsclasse erlernt zu haben darthut, sondern sich auch durch glaubwürdige Zeugnisse über seine ganz unbescholtene und unbedenkliche Moralität, und auch darüber ausweiset, daß sein zureichender Unterhalt durch die Zeit der Praxis entweder durch sein eigenes Einkommen, oder aber durch eine rechtsverbindliche Erklärung dritter Personen gesichert sey; endlich sey dem aufzunehmenden Rechts-Practicanten jede Winkelschreiberey unter sonstiger Entlassung zu untersagen [2].

[1] Hofkanzleyd. vom 2. November 1820. Pol. Ges. 48. Bd., S. 356; und Just. Hofd. vom 18. August 1820. Just. Ges. S. 230, Nr. 1688.

[2] Just. Hofd. vom 1. September 1826, an das N. Österr. Appell. Gericht. Goutta's Gesetzs. 27. Bd., S. 278.

§. 24.

Aufnahme der Concepts-Practicanten bey den Pfleggerichten.

Die Aufnahme der nicht systemisirten Concepts-Practicanten bey den Pfleggerichten hat ohne Einwirkung des Appellations-Gerichtes allein die Landesstelle zu bewerkstelligen [1].

[1] Just. Hofd. vom 21. April 1826, an sämmtl. Appell. Gerichte. Wagner's Zeitsch. 4. Heft, S. 165.

§. 25.

Besetzung der Rathsprotokollisten- und Rathsstellen.

Die Ernennung der Raths-Protokollisten bey den Appellations-Gerichten und den Landrechten ist der obersten Justiz-Stelle eingeräumt [1].

Die Rathsstellen erster Instanz sind mit geprüften oder solchen Individuen zu besetzen, welche durch geleistete mehrjährige Dienste und im Justizfache gelieferte Arbeiten von

ihrer practischen Fähigkeit zum Amte hinlängliche Beweise abgelegt haben [2]).

Zu Appellations-Rathsstellen sind immer besonders ausgezeichnete Individuen der ersten Instanzen, entweder von den Landrechten, oder den Magistraten der Hauptstädte in Vorschlag zu bringen [3]).

Die Anordnungen: bey Anstellungen auf würdige Advocaten und öffentliche Lehrer der Rechtswissenschaften Bedacht zu nehmen, sind nicht nur in den alten Provinzen genau zu beobachten, sondern auch auf die Italienischen Provinzen auszudehnen [4]).

[1]) A. h. Entschließung vom 21. Februar 1805. Just. Ges. S. 41, Nr. 712.
[2]) Hofd. vom 3. Februar 1786. Just. Ges. S. 36., Nr. 525.
[3]) Hofd. vom 29. Jänner 1789. Ebend. S. 20, Nr. 964.
[4]) Hofd. vom 17. May 1815. Ebend. S. 270, Nr. 1151.

§. 26.

Concurs-Ausschreibung für erledigte Justiz-Stellen.

In Folge der a. h. Entschließungen vom 10. August und 10. December 1819 ist wegen Besetzung der landesfürstlichen Justiz-Stellen Folgendes zu beobachten:

1. Jede durch Todesfall oder auf andere Art sich ergebende Erledigung oder Beförderung bey allen landesfürstlichen Justiz-Behörden ist unter dem Artikel: Inländische Nachrichten, von dem Gubernium in die Provinzial-Zeitung der Hauptstadt einzuschalten. Die Erledigung einer Rathsstelle insbesondere, ist zugleich durch die Wiener-Zeitung, nebst der Kundmachung durch die Provinzial-Zeitung öffentlich bekannt zu machen. Das Appellations-Gericht hat zu diesem Ende dem Gubernium hierzu die nöthigen Angaben zu liefern.

2. Vier Wochen, nachdem die Nachricht von einer Dienst-erledigung der betreffenden Zeitung eingeschaltet worden ist, hat jene Behörde, welcher der erste Vorschlag gebührt, oder obliegt, ihren Vorschlag zu machen.

Damit jedoch die sich um eine Anstellung Bewerbenden sowohl, als die bereits angestellten, welche eine der erledigten Dienstesstellen zu erhalten wünschen, unterrichtet werden, wo sie ihre Gesuche um dieselbe zu überreichen haben, wurde beygefügt:

a) Daß bey den Appellations-Gerichten die Gesuche um die Verleihung eines bey dem Appellations-Gerichte erledigten Dienstplatzes, so wie bey jedem Landrechte und landesfürstlichen Collegial-Justizgerichte die Gesuche um die Erlangung einer bey denselben in Erledigung kommenden Raths- oder subalternen Dienstesstelle einzureichen seyen.

b) Die Gesuche um Kanzellisten- und Gerichtsdieners-Stellen sind überall bey der betreffenden Justiz-Behörde unmittelbar einzureichen.

c) Was die bereits wirklich angestellten Beamten betrifft, welche eine andere Anstellung begehren, so haben dieselben ihre Gesuche bey ihren unmittelbaren Vorgesetzten zur weiteren Beförderung an die betreffende Behörde, welcher der erste Vorschlag gebührt, oder obliegt, abzugeben.

d) Übrigens hat jeder eine Anstellung Ansuchende, sich die höchste Vorschrift gegenwärtig zu halten, nach welcher auf unbelegte Gesuche keine Rücksicht zu nehmen ist [1]).

Auch zur Besetzung einer bey den Landrechten erledigten Rechnungs-Revidentenstelle ist immer ein ordentlicher Concurs auszuschreiben, und in der Kundmachung auszudrücken, welche Eigenschaften überhaupt zu diesem Amte erforderlich seyen; insbesondere aber, daß sich die Concurrenten auch über die Kenntniß der Landwirthschaft, in so fern sie zur Revision der Rechnungen nothwendig ist, glaubwürdig auszuweisen haben [2]).

Zur Wiederbesetzung der erledigten Auscultanten-Stelle ist zu Folge a. h. Entschließung vom 10. Februar 1827 ein Concurs nur dann auszuschreiben, wenn sich durch längere Zeit kein ausgezeichneter Bewerber darum finden sollte; übrigens können auch für beständig festgesetzte Adjuten, dem Hofdecrete vom 7. Jänner 1809, Nr. 879, gemäß, nur an Auscultan-

ten von ausgezeichneten Fähigkeiten, die weder eigenes Vermögen besitzen noch eine Unterstützung von ihren Angehörigen zu erwarten haben, verliehen werden [3]).

Die Gesuche, wodurch Regiments-Auditoren um Civil-Justizstellen concurriren, sind immer von dem vorgesetzten Militär-Appellations-Gerichte gutächtlich einzubegleiten [4]).

1) Hofd. vom 17. December 1819. Just. Ges. S. 181, Nr. 1638.
2) Hofd. vom 20. Febr. 1819. Just. Ges. S. 79, Nr. 1546.
3) Just.-Hofd. vom 1. April 1828, an das N. Ö. Appell. Gericht. Wagner's Zeitsch. 5. H., S. 267.
4) Hofd. vom 1. October 1808, an sämmtl. App. Gerichte. Just. Ges. S. 131, Nr. 863.

Dritter Abschnitt.

Von der Anstellung und Beförderung bey Magistraten.

A. Bey regulirten Magistraten.

§. 27.

Art der Besetzung der bey denselben erledigten Stellen.

Hierüber sind folgende Verordnungen erlassen worden:

Über die Frage: ob das Wahlsystem bey den Magistraten noch ferner beyzubehalten sey, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: Die Wahl derjenigen Individuen, welche sich entweder allein, oder nebst den politischen Geschäften mit dem Civil- oder Criminal-Richteramte zu befassen haben, und bey welchen Studien- und Prüfungs-Zeugnisse erfordert werden, habe künftig auch bey den Magistraten, außer Galizien *), nicht mehr zu bestehen, und werde die Benennung

*) In Galizien wurde das Wahlsystem schon früher aufgehoben und die hier vorgeschriebene Art der Besetzung eingeführt. Hofd. vom 30. Jänner 1805. Just. Ges. S. 39, Nr. 710.

derselben auf vorläufigen Vorschlag des Magistrates, der Landesstelle und dem Appellations-Gerichte gemeinschaftlich überlassen.

In Ansehung jener Individuen hingegen, welche lediglich für die politischen und ökonomischen Geschäfte bestimmt sind, habe es bey der bisherigen Wahl noch ferner zu verbleiben *).

Zur Besetzung der in Erledigung kommenden Magistrats-Stellen der ersten Classe, sowohl bey organisirten landesfürstlichen Magistraten, als bey denen, wo nur ein geprüfter Syndicus besteht, ist von dem betreffenden Magistrate der Concurs auszuschreiben, und nach dessen Verstreichung der mit allen Gesuchen der Werber versehene Besetzungs-Vorschlag der Landesstelle, um hierüber mit dem Appellations-Gerichte gemeinschaftlich vorzugehen, vorzulegen; die Vorschläge zur Besetzung der Bürgermeisters-Stelle in der Hauptstadt aber jederzeit an die vereinte Hofkanzley gelangen zu lassen [1]).

Bey Besetzung der geprüften Bürgermeisters-Stellen auf dem Lande ist der Concurs von den Kreisämtern auszuschreiben, der Besetzungsvorschlag gleichfalls von denselben zu erstatten, sofort die erledigte Bürgermeisters-Stelle von der Landesstelle und von der Appellation gemeinschaftlich zu besetzen. In Ansehung der Bürger- und Vice-Bürgermeisters-Stellen in der Hauptstadt Prag ist aber der Concurs von der Landesstelle auszuschreiben, die letzteren gemeinschaftlich mit dem Appellations-Gerichte zu besetzen und nur in Ansehung der ersteren die höchste Bestätigung einzuhohlen [2]) **).

*) Zur Besetzung der Bürgermeisters- und Oberkämmerers-Stellen bey dem Wiener-Magistrate sind die Vorschläge immer Sr. Majestät vorzulegen.

**) Diese Verordnung wurde unter dem 27. Jänner 1809 auch an das Mährisch-Schlesische Gubernium mit dem Bedeuten erlassen, daß bey Erledigung der Bürgermeisters-Stellen in den Hauptstädten Brünn und Ollmütz der Concurs von der Landesstelle auszuschreiben, und über die dießfällige Besetzung die höchste Bestätigung einzuhohlen sey.

In Zukunft hat es bey Besetzung erledigter Rathsstellen des Wiener-Magistrates von Vorlegung der Vorschläge an Se. Majestät abzukommen. Höchstdieselben wollen jedoch, daß, wie bisher, das Ernennungsrecht der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Appellations-Gerichte vorbehalten bleibe, und nur in Fällen, wo diese beyden Behörden nicht gleichstimmend wären, darüber die Hofkanzley im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle zu entscheiden habe; welche höchste Entschließung Se. Majestät auch auf die Besetzung der Secretärs- und Rathsprotokollisten-Stellen ausgedehnt haben wollen [3]).

In Ansehung der erledigten Secretärs- und Rathsprotokollisten-Stellen bey dem Civil- und Criminal-Senate des Wiener-Magistrates wird kein eigener Concurs ausgeschrieben; jedoch ist die Berathschlagung über die Besetzung solcher erledigter Dienstposten immer erst nach Verlauf einer angemessenen Zeit vorzunehmen [4]).

Den Magistraten der königlichen Städte steht die Besetzung der bey denselben erledigten Secretärs- und Rathsprotokollisten-Stellen nicht zu, sondern dieselben haben einen Terna-Vorschlag hierüber an die Landesstelle zu erstatten, von welcher sohin diese Diensteesstellen im Einverständnisse mit dem Appellations-Gerichte, falls beyde Behörden in ihren Meinungen übereinstimmen, zu besetzen; wenn sie aber verschiedener Meinung sind, der Vorschlag mit ihrem beyderseitigen Gutachten der vereinten Hofkanzley, zur einverständlichen Besetzung mit der obersten Juizst-Stelle, vorzulegen ist [5]).

Auch die Ernennung der Wechselgerichts-Actuare zu Lemberg und Brody steht nicht mehr den dortigen Magistraten, sondern über den Vorschlag derselben dem Gubernium und dem Appellations-Gerichte, wenn diese sich einverstehen, zu, sonst aber ist die Entscheidung der Hofstelle zu unterziehen [6]).

[1]) Hofd. vom 1. April 1808, an sämmtl. Appell. Gerichte, mit Ausnahme jener von Galizien. Just. Ges. S. 113, Nr. 838.

[2]) Hofd. vom 20. October 1808, an das Böhm. Landes-Gub. Just. Ges. S. 132, Nr. 866.

[3]) Höchste Entschließung vom 26. October 1818. Just. Ges. S. 60, Nr. 1512.

[4]) Just. Hofd. vom 7. December 1827. Wagner's Zeitschr. 12. H., S. 488.

[5]) Hofd. vom 9. Julius 1819, an sämmtl. Appell. Gerichte. Just. Ges. S. 93, Nr. 1573.

[6]) Hofkanzleyd. vom 12. September 1825.

§. 28.

Wie bey der Betheilung der Concepts-Practicanten und Auscultanten des Lemberger-Magistrates mit Adjuten vorzugehen ist.

Über die der k. k. Hofkanzley vorgelegte Vorstellung des Lemberger-Magistrates gegen die ungleiche Behandlung der Concepts-Practicanten der politischen, und der Auscultanten der Civil-Abtheilung bey der Betheilung mit Adjuten wurde einverständlich mit der obersten Justiz-Stelle festgesetzt: daß, wenn auch solche Candidaten von der Aufnahme zu Concepts-Practicanten oder Auscultanten nicht ausgeschlossen werden können, die sich nur einem der beyden Fächer widmen wollen, und nur aus dem gewählten Fache das Wahlfähigkeits-Decret erlangt haben, es doch angemessen ist, bey der Betheilung mit Adjuten einen Unterschied zu machen, und auf deren Erlangung denjenigen eine bestimmte Aussicht zu eröffnen, welche die Wahlfähigkeit aus beyden Fächern besitzen, mithin die Hoffnung geben, einst als Räthe bey dem Magistrate Dienste leisten zu können. So lange nun bey dem Lemberger-Magistrate Concepts-Practicanten und Auscultanten mit Wahlfähigkeits-Decreten ex utraque linea als geeignete Bewerber um Adjuten vorhanden sind, sind diesen nur allein Adjuten zu verleihen, wenn anders ihre sonstigen Eigenschaften, nähmlich ihre Geschicklichkeit, Verwendung und Sittlichkeit im gleichen Grade für sie sprechen.

Was übrigens den Übertritt eines Magistratsrathes aus dem politischen zum Civil-Senate oder aus dem letzteren zu dem ersten belangt, da hat es bey dem Decrete der Hofkanzley vom 3. December 1823, vermöge welchem sich der Bürgermeister und Vice-Bürgermeister in solchen Fällen zu berathen, ihre Äußerung hierüber aber dem Gubernium zu unterlegen haben, noch ferner sein Bewenden [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 12. September 1826, an das Galiz. Gubernium. Goutta's Gesetzs. 27. Bd., S. 305.

B. Bey nicht regulirten Magistraten.

§. 29.

Wie die Besetzung derselben vorgenommen wird.

Damit sich die Besetzung der bey einem Magistrate auf dem Lande erledigten Rathsstellen zum Nachtheile der Geschäfte nicht verzögere, wurde verordnet:

a) Mit Anfang jeden Jahres soll jedes Appellations-Gericht, und jede Landesstelle für die ihm unterstehenden Provinzen einen allgemeinen Concurs auf zwey Monathe ausschreiben, bey dem sich alle diejenigen zur Prüfung melden können und sollen, die in der Folge sich um eine ordentlich besoldete Bürgermeisters- und Rathmannsstelle bey einem Magistrate auf dem Lande in Concurrenz setzen wollen.

b) Wenn sich nun der Fall der Besetzung eines städtischen Amtes bey einem Magistrate auf dem Lande ergibt, soll die Anzeige ungesäumt von dem betreffenden Magistrate dem Kreisamte geschehen, in dessen Bezirke der betreffende Magistrat gelegen ist; dieses soll sodann in den unmittelbar angränzenden Kreisen, und in der Hauptstadt förderlich den Concurs auf 30 Tage ausschreiben, damit sich alle mit Wahlfähigkeits-Decreten versehenen Competenten in dieser Zwischenzeit anzumelden vermögen; und die sich anmelden, sollen sogleich in dem Rathhause durch einen öffentlichen Anschlagzet-

tel kundgemacht werden, damit der Wahlausschuß in der Zwischenzeit von den Competenten gründliche Notiz nehmen könne; nach Verfließung der Concursfrist aber soll das Kreisamt den Tag zur Wahl baldigst festsetzen, und die Wahl der Ordnung nach aufnehmen.

c) Über die ordnungsmäßig vorgenommene Wahl soll das Kreisamt den aus den sämmtlichen, mit Wahlfähigkeits-Decreten versehenen Competenten durch Mehrheit der Stimmen Gewählten in sein Amt sogleich einsetzen, dennoch aber den Bericht darüber der Landesstelle umständlich erstatten, und diesem Berichte sowohl die Original-Wahlfähigkeits-Decrete des Gewählten, als auch die Wahlstimmen beylegen. Die Landesstelle soll diesen Bericht dem Appellations-Gerichte mittheilen, und, wenn der Wahl nichts ordnungswidriges im Wege steht, es bey der Wahl ohne weiters belassen werden.

d) Damit übrigens bey denjenigen Magistraten, bey denen zur Besorgung der Justiz-Geschäfte ein einziger geprüfter Mann bestehet, die Verhandlung der vorfallenden und besonders der dringenden Justiz-Angelegenheiten nicht inzwischen bis zur erfolgenden vorschriftmäßigen Wiederbesetzung gehemmet werde, hat das Kreisamt, sogleich als ihm die Anzeige der erfolgten Erledigung geschieht, die Anstalt zu treffen, daß entweder durch ein entbehrliches Subject eines nahe gelegenen Magistrates oder Ortsgerichtes, oder aber durch ein anderes bereits geprüftes Subject der erledigte Magistratualdienst provisorie versehen werde [1]).

Zur Besetzung der bey den unterthänigen und Schutzstädten in Erledigung kommenden Bürgermeisters- und Rathsstellen wird zwar gleichfalls die Concurs-Ausschreibung dem Kreisamte eingeräumt; die Gesuche der Competenten sind aber vorläufig der Obrigkeit durch das Kreisamt zu dem Ende mitzutheilen, damit diese sich allenfalls des Ausschließungs-Rechtes von dem Vorschlage, so weit sie bey dem einen oder dem anderen Individuum Grund dazu haben sollte, bedienen

können, wo sodann das betreffende Kreisamt den Besetzungs-Vorschlag an die Landesstelle zu erstatten haben wird, und da auch den Unterkammer-Ämtern das Recht zustand, einem oder dem anderen Competenten bey den ihrer Aufsicht unterstehenden Städten die Exclusivam zu geben; so sind die Kreisämter anzuweisen, daß sie auch bey den königlichen und Leibgeding-Städten vor Erstattung des Vorschlages sich gegen die Unterkammer-Ämter auf jene Art benehmen, welche in Ansehung der Municipal-Städte in Hinsicht der Obrigkeiten so eben bestimmt wurde [2]) *).

Über die Art der Besetzung der Syndiker-Stellen in Municipal-Städten und Märkten in Steyermark und in dem Klagenfurter Kreise wurde dem Gubernium im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle bedeutet: daß nach dem Antrage des Guberniums, die Hofverordnungen vom 22. December 1788 und 20. October 1808 (der Justiz-Gesetzsammlung) bey Besetzung von Syndyker-Stellen in Municipal-Städten und Märkten in der Art in Anwendung zu bringen seyen, daß in Zukunft der Concurs zur Besetzung von dergleichen Stellen von der betreffenden Schutzherrschaft nach eingehohlter kreisämtlicher Genehmigung auszuschreiben, der dießfällige Vorschlag von derselben an das Kreisamt zu erstatten, und von diesem letzteren an das Gubernium vorzulegen sey, welches sodann im Einverständnisse mit dem Appellations-Gerichte die erledigte Stelle zu besetzen hat [3]).

Auf die Anfrage, betreffend die Besetzungsart der geprüften Syndicus-, Stadt- und Marktschreiber-Stellen bey nicht organisirten Gerichten, wurde im Einverständnisse mit der obersten Justiz-Stelle Folgendes bedeutet:

Was jene Landmagistrate anbelangt, welche die Civil-Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, somit auch in Streitsachen verwalten, so ist ohne Unterschied, ob dieselben

*) Diese Verordnung wurde unter dem 27. Jänner 1809 auch an das Mährisch-Schlesische Gubernium erlassen.

mit mehreren geprüften Räthen, oder nur mit einem einzigen geprüften Rathe oder Syndicus versehen sind, die Besetzung dieser Stellen auf ganz gleiche Weise von beyden Landesbehörden gemeinschaftlich vorzunehmen, somit auch die von dem Stadt- oder Marktschreiberdienste ganz verschiedene Stelle eines einzelnen geprüften Syndicus oder Rathsmannes nicht nach der bisherigen Observanz zu besetzen, indem durch das Hofdecret vom 1. April 1808 das vormahls übliche Wahlsystem bey den mehr oder minder vollständig organisirten Magistraten, mithin auch bey jenen, wo nur ein geprüfter Syndicus besteht, künftig für immer abgestellt worden ist.

Was jedoch die Stadt- und Marktschreiberstellen bey jenen Gemeinden anbelangt, welchen nur die Grundbuchsführung, oder nebst dieser zugleich die Besorgung der adelichen Richteramts-Geschäfte überlassen ist; so ist die Besetzung solcher Stellen nach vorläufig auszuschreibendem Concurse durch die Wahl von einem Gemeinde-Ausschusse vorzunehmen, und der Wahlact dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen. Die Bewerber um solche Stellen müssen sich jedoch vorläufig mit glaubwürdigen Wohlverhaltens- und den erforderlichen Prüfungs-Zeugnissen bey dem betreffenden k. Kreisamte ausweisen, welches hinsichtlich der unterthänigen oder unter dem Schutze der Obrigkeit stehenden Gemeinden die Gesuche der Competenten vorläufig der Obrigkeit mitzutheilen haben wird, damit dieselbe sich des Ausschließungs-Rechtes, soweit sie bey einem oder dem andern Individuum hierzu Grund haben sollte, bedienen könne, wo sodann nur die Gesuche der zur Wahl geeignet befundenen Competenten der Gemeinde zu übersenden, und von ihr dem Wahlausschusse zur Einsicht und weiteren Veranlassung mitzutheilen seyn werden [1]).

[1]) Hofd. vom 22. December 1788, an sämmtl. Appell. Gerichte. Just. Ges. S. 9, Nr. 941.

[2]) Hofd. vom 20. October 1808, an das Böhmische Landes-Gubernium. Just. Ges. S. 132, Nr. 866.

[3]) Hofkanzleyd. vom 14. May 1825, an das Steyrische Gubernium. Goutta's Gesetzs. 25. Bd., S. 216.

[4]) Hofkanzleyd. vom 20. Jänner 1826, an das k. Böhmische Landes-Gubernium. Goutta's Gesetzs. 27. Bd., S. 18.

Vierter Abschnitt.

Von der Anstellung und Beförderung im Kanzleyfache.

§. 30.

Aufnahme der Kanzley-Accessisten.

Allen Bittwerbern, welche bey der Kanzley einer landesfürstlichen Stelle um den unentgeldlichen Acceß bitten, kann derselbe, wenn sie Verdienste und hinlänglichen Unterhalt ausweisen, gegen Ablegung eines Eides, und mit der Bedachtnehmung bewilliget werden, daß die Aufnahme in einer verhältnißmäßigen Anzahl geschehe, und die in der Folge untauglich Befundenen sogleich wieder entlassen werden [1]).

Durch a. h. Entschließung vom 6. März 1825 wurde der obersten Justiz-Stelle neuerdings aufgetragen, die ihr untergeordneten Behörden ernstlich zu verhalten, zum Kanzley-Dienste nur vollkommen geeignete Individuen, und welche zugleich ein hinreichendes Einkommen auszuweisen im Stande sind, als Kanzley-Accessisten aufzunehmen, und die nicht vollkommen tauglich Befundenen zu entlassen.

Dieses wurde dem Appellations-Gerichte zur strengsten Beobachtung und weiteren Bekanntmachung an die untergeordneten landesfürstlichen Behörden mit dem Beysatze eröffnet: daß in den Einbegleitungs-Berichten der Gesuche um Kanzley-Accessisten-Stellen nicht nur die Tauglichkeit der Competenten, sondern auch ihr hinreichendes Auskommen vollkommen ausgewiesen seyn müsse, wo sonst dieselben ohne weiters werden zurückgestellet werden [2]).

Bevor die Aufnahme zu unentgeldlichen Acceſſiſten bewilliget wird, muß die Anzeige an die oberſte Juſtiz-Stelle erſtattet, und derſelben Entſchließung abgewartet werden [3]).

[1]) Hofd. vom 27. November 1795. Juſt. Geſ. S. 214, Nr. 266.
[2]) Juſt. Hofd. vom 18. März 1825, an ſämmtl. Appell. Gerichte. Goutta's Geſetzſ. 25. Bd., S. 110.
[3]) Hofd. vom 15. Jänner 1796. Juſt. Geſ. S. 217, Nr. 277.

§. 31.

Aufnahme der Kanzley-Practicanten für die ſtaatsherrſchaftlichen Verwaltungsämter.

In Erwägung, daß das Regulativ vom 26. Julius 1810, welches die Zulaſſung zur unentgeldlichen beeidigten Concepts- oder Amts-Praxis bey der Staatsgüter-Adminiſtration von der Genehmigung der k. k. Hofkammer abhängig macht, keine ausdrückliche Vorſchrift hinſichtlich des Verfahrens bey Aufnahme der Kanzley-Practicanten für die ſtaatsherrſchaftlichen Verwaltungs-Ämter (Wirthſchafts-Domainen-Einnahms-Rentämter ꝛc.) enthält; wurde mit Rückblick auf die hierher anwendbaren Beſtimmungen des §. 11 jenes Normales Nachſtehendes beſchloſſen:

1. Den geſammten Staatsgüter-Adminiſtrationen (Central-Verwaltungen des Domainen-Gefälles) wird die Befugniß eingeräumt, die Aufnahme geeigneter Individuen als unentgeldliche beeidigte Kanzley-Practicanten der untergeordneten Domainen-Verwaltungsämter über gehörig begründetes Einſchreiten jener Behörden, aus eigener Amtsmacht, ohne weitere Rückfrage, zu bewilligen und zu verfügen.

2. Solche Aufnahmen bleiben jedoch jederzeit an die ſtrengſte Würdigung ihrer entſchiedenen Nothwendigkeit und perſönlichen Tauglichkeit der aufgetretenen Bewerber gebunden; ſomit die Adminiſtrationen für die ſorgfältigſte Beachtung jener Rückſichten beſonders verantwortlich und verpflichtet, ſich darüber in den Geſchäfts-Protokollen vollkommen befriedigend auszuweiſen.

3. Die Zulassung zur unentgeldlichen Amts-Praxis bey den Domainen-Verwaltungsämtern, setzt ein wenigstens 17jähriges Alter der Bewerber, die gehörig nachgewiesene Ausbildung durch Schulbesuch, eine gute Handschrift und einen ganz tadellosen Ruf, so wie die Mittel zum Unterhalte der Individuen, bis zur etwa erfolgenden besoldeten Anstellung voraus, von welchem Erfordernisse in keinem Falle abgegangen werden kann [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 11. Jänner 1822. Gesetzs. für Österreich unter der Enns. 4. Bd., S. 11.

§. 32.

Die Directoren der Kanzley-Branchen sollen nicht mehr den Secretärs-Titel erhalten.

Die Einreichungs-, Protokolls-, Expedits-, Taxamts- und Registraturs-Directoren haben, wenn sie den Titel der Secretäre führen, auf die Einrückung in die höhere Secretärs-Besoldung keinen Anspruch, und bey einer neuen Anstellung solcher Directoren soll ihnen auch der Secretärs-Titel nicht mehr verliehen werden [1]).

Eben dieß gilt auch bey den Gerichtsbehörden [2]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 21. December 1803. Pol. Ges. 20. Bd., S. 152.
[2]) Hofd. vom 4. December 1818. Just. Ges. S. 66. Nr. 1523.

§. 33.

Sie werden bey der politischen Landesstelle von dem Gubernium ernannt.

Da diese Directoren nicht mehr den Rang der Gubernial-Secretäre haben, so wurde dem Gubernium die bey ihnen vorzunehmende Besetzung der Stellen derselben überlassen [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 1. Julius 1819.

§. 34.

Ernennung der Kreiskanzellisten.

Se. Majestät haben wegen Ernennung der Kreiskanzellisten durch die Kreishauptleute unter dem 2. dieses Monathes zu beschließen befunden, daß im Allgemeinen das Recht der Ernennung nur auf die Kreishauptleute beschränkt bleibe, daß daher in den Fällen, wo ein Kreisamt in Ermangelung eines Kreishauptmannes nur durch einen zeitlichen Amtsvorsteher geleitet wird, und die Nothwendigkeit der Besetzung einer Kreiskanzellisten-Stelle eintritt, von dem Amtsverweser der Vorschlag an die Landesstelle zu erstatten ist, welche darüber zu entscheiden hat.

Da aber Se. Majestät sich überzeugt haben, daß die Kreiskanzellisten häufig in Rücksicht ihrer Moralität und sonstigen Eigenschaften dem Dienste, den sie bekleiden, nicht entsprechen, so haben Se. Majestät weiters anbefohlen: Es sey allen Kreishauptleuten die strengste Verantwortlichkeit bey der Wahl der neu anzustellenden Individuen, unter welchen übrigens Officiere, Quiescenten und Pensionisten, wenn sie die gehörigen Eigenschaften besitzen, vor allen den Vorzug haben sollen, aufzulegen, und ihnen überdieß zur Pflicht zu machen, daß sie auch in Ansehung der schon angestellten Individuen, wenn sie den Pflichten des Dienstes und der Sittlichkeit nicht entsprechen, keinem unzeitigen Mitleiden Gehör geben, sondern nach der Strenge der Gesetze, jedoch mit genauer Beobachtung derselben, verfahren sollen [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 15. December 1822, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 50. Bd., S. 683.

§. 35.

Besetzung der Kreisprotokollisten-Stellen.

Bey Besetzung der Kreisprotokollisten-Stellen ist stets auf diejenigen Kreiskanzellisten, welche sich hierzu mit den

erforderlichen Fähigkeiten auszuweisen vermögen, vorzüglicher Bedacht zu nehmen [1]).

[1]) Decret der Böhmisch-Österreichischen Hofkanzley vom 17. März 1799, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 14. Bd., S. 95.

§. 36.

Beamte der Kanzley-Branchen können zu Kreis-Secretären befördert werden.

Zum Dienste eines Kreis-Secretärs können auch Beamte der drey Kanzley-Branchen, wenn sie auch die zum Conceptfache vorgeschriebenen Studien nicht haben, befördert werden; doch versteht sich von selbst, daß sie im Conceptfache nicht weiter vorrücken können [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 10. April 1807. Pol. Ges. 28. Bd., S. 72.

Fünfter Abschnitt.

Was in Ansehung der Anstellung bey einigen Dienstes-Cathegorien Eigenes zu beobachten ist.

I. Baufach.

§. 37.

Erfordernisse zu einer Anstellung im Baufache.

Über die Erfordernisse zur Erlangung einer Anstellung im Baufache sind von der k. k. Hofkanzley nachstehende Vorschriften erlassen worden:

1. Niemand kann im Baufache in Zukunft eine Anstellung erhalten, der sich nicht über die gehörige Erlernung der nothwendigen Hülfswissenschaften, nähmlich: der reinen und angewandten Mathematik, der Meßkunst, der Situations- und anderer Plan-Zeichnungen, mit Zeugnissen von öffentlichen

Lehrern aus Civil- oder Militär-Anstalten auszuweisen vermag, und von nun an hat die Beybringung solcher Zeugnisse auch eine Bedingung der Annahme als Practicant bey was immer für einer Bau-Behörde zu seyn.

2. Nebst dem Beweise der Vertrautheit mit jenen Hülfswissenschaften der Baukunst muß auch vor einer wirklichen Anstellung im Baufache der Beweis geliefert worden seyn, daß der Bewerber sich gleichfalls die Theorie und Praxis jenes Zweiges der Baukunst, bey welchem er verwendet werden will, auf irgend eine genügende Art eigen gemacht habe, welcher Beweis durch eine strenge theoretisch-practische Prüfung bey der Direction jenes Baufaches, wobey der Bewerber die Anstellung sucht, herzustellen seyn wird. Diese Prüfung muß in Gegenwart des Vorstehers der betroffenen Bau-Behörde und noch eines Oberbeamten derselben vorgenommen, und ihr Ausschlag durch ein von beyden gefertigtes Zeugniß bestätiget werden, welches Zeugniß der politischen Stelle, die einen Dienst zu vergeben hat, von jedem Bewerber als Beglaubigung seiner Fähigkeit zu überreichen seyn wird.

3. Wenn nun auch durch den vorhergehenden Absatz denjenigen, welche ihre Dienstleistung auf einen Zweig des Baufaches beschränken wollen, nur die Beybringung des Fähigkeits-Zeugnisses aus diesem einzelnen Fache, jedoch immer mit Voraussetzung der im ersten Absatze bezeichneten Vorkenntnisse zur Pflicht gemacht ist; so wird doch denjenigen, welche zu dem wichtigen, alle Zweige umfassenden Amte eines Kreis-Ingenieurs gelangen wollen, die Pflicht auferlegt, sich aus allen drey, und in den Küsten-Provinzen aus allen vier Zweigen der Bau-Wissenschaften, nähmlich: dem Civil-, dem Wasser-, dem Straßen- und beziehungsweise auch aus dem Hafenbaue prüfen zu lassen, und den Beweis zu liefern, daß ihnen keines der benöthigten Fächer fremd sey.

4. Von den angeordneten theoretisch-practischen Prüfungen sind die bereits bey dem Bauwesen Angestellten, deren Geschicklichkeit in dem Fache, wobey sie angestellt sind,

schon aus ihrer Dienstleistung zu kennen seyn muß, nicht aber die Practicanten befreyt zu lassen.

5. Alle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können nur von der oben genannten k. k. Hofstelle bewilliget werden, welche es sich aber zum Gesetze gemacht hat, eine Dispens von der Prüfung nur solchen Personen zu ertheilen, die bereits vollständige Beweise ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geliefert haben [1]).

Nachträglich zu dieser Verordnung wurde in Hinsicht der Besetzung von Diensstesstellen im Baufache noch Folgendes bestimmt:

1. Da die polytechnischen Institute zu Wien und Prag die Gelegenheit zu einer vorzüglichen Ausbildung für das Baufach darbiethen, so hat die Landesstelle und beziehungsweise die Bau-Direction bey der Aufnahme von Practicanten im Baufache ein vorzügliches Augenmerk auf die Schüler dieser Institute zu richten.

Bey Besetzung systemisirter Bau-Practicantenstellen ist folglich in der Absicht, damit sich darum auch Schüler der polytechnischen Institute bewerben, hierüber jedesmahl in der Wiener- und Prager-Zeitung eine Kundmachung zu veranlassen.

2. Damit die Prüfungen, welche von Seite der Bau-Directionen mit Bewerbern um Bauanstellungen vorgenommen, und die Zeugnisse, welche Letzteren darüber ausgestellt werden, eine hinlängliche Beruhigung gewähren können, darf jeder, der sich zu einer Prüfung bey der Bau-Direction meldet, erst nach erhaltener Bewilligung der Landesstelle einer Prüfung unterzogen werden, und soll von dieser letzteren hierzu nur dann zugelassen werden, wenn derselbe sich über die im oben angeführten Normale vom 16. März 1820 vorgeschriebenen Eigenschaften über gute Sitten und tadellose Aufführung, dann wenigstens über einen solchen Vermögensstand, oder eine solche Unterstützung, wodurch während seiner unentgeldlichen Dienstleistung sein Unterhalt gehörig gesichert ist, ausgewiesen hat.

Die Prüfung ist in der Art vorzunehmen, daß jede Aufgabe in einem Sitze, etwa von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, ohne Zulassung eines anderen Individuums zu dem Prüfling und ohne Gestattung der Entfernung dieses Letzteren, bearbeitet, das beantwortete und gelöste Pensum nach verflossener Prüfungsstunde, vollendet oder unvollendet mit der Unterschrift des Geprüften versehen, abgegeben werden muß, worauf sodann alle einzelnen Ausarbeitungen von der Bau-Direction der Landesstelle gutächtlich vorzulegen seyn werden.

Die Prüfungsaufgaben müssen in der Voraussetzung, daß die vollendeten Studien und der Fortgang des Prüflings ohnedieß durch die Zeugnisse der Professoren hinreichend bestätiget sind, vorzüglich in der Anwendung der theoretischen Lehren auf practische Fälle, in der Lösung wichtiger, in dem gemeinen Leben vorkommender Bau-Aufgaben, in verschiedenen Constructions-Arten, in einzelnen Bau-Entwürfen, in kleineren Corrections-Projecten ausgearteter Flußstrecken, und deren Zurückführung auf theoretische Grundsätze, in schriftlichen Ausarbeitungen, in Zeichnungs-Aufgaben, und dergleichen bestehen. Da es hierbey hauptsächlich darauf ankommt, die wirklichen Fähigkeiten des zu prüfenden Individuums zu erproben, so bedarf es kaum einer Erinnerung, daß man niemahls die volle Überzeugung darüber erhalten würde, wenn die Aufgaben in mehreren Sitzungen bearbeitet werden dürften, weil sich sodann in Büchern und bey Bekannten Raths erhohlet werden, folglich die Lösung der Aufgaben niemahls als das Resultat des eigenen Talentes und der Kenntniß eines Prüflinges angesehen werden könnte, wie dieß im Gegentheile bey jenen Prüfungen der Fall ist, wo jede Aufgabe in einem Sitze gelöset werden muß, und wo nur bey Aufgaben von Reinzeichnungen, bey denen ohnehin nicht anders, als durch die wirkliche Handanlegung Hülfe geleistet werden könnte (was aber durch eine stäte Aufsicht in dem Prüfungszimmer leicht zu verhindern ist), ein längerer Zeitaufwand gestattet

werden darf. Wenn die Prüfung nur für Einen Bauzweig abgelegt wurde, so muß dieses, nähmlich die Beschränkung des Prüfungs-Resultates, bloß auf diesen oder jenen Bauzweig, zum Beyspiele die Architectur, in dem von der Bau-Direction darüber auszustellenden Zeugnisse ausdrücklich bemerkt werden.

Zugleich wurde

3. um der Landesstelle die fortwährende Übersicht des jeweiligen Bau-Personalstandes und der sich ergebenden Veränderungen zu verschaffen, angeordnet, daß bey jeder Bau-Direction ein besonderes Status-Buch nach dem vorgeschriebenen Muster geführt werde, worin alle angestellten, aus was immer für einer Ursache in Abgang kommenden, in eine andere Cathegorie tretenden, oder versetzten Individuen ersichtlich zu machen sind, und solcher Gestalt der Personal-Stand jeder Bau-Direction fortan in Evidenz erhalten werden soll [2]).

Zu Bau-Directors-Stellen können auch Rechnungsräthe des Hofbaurathes und der Buchhaltung, wenn sie die hierzu erforderlichen theoretischen und practischen Kenntnisse vollkommen besitzen, in Antrag gebracht werden [3]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 16. März 1820. Pol. Ges. 48. Bd., S. 73.
[2]) Hofkanzleyd. vom 11. August 1825. Ebend. 53. Bd., S. 163.
[3]) Hofkanzleyd. vom 23. März 1815. Ebend. 43. Bd., S. 134.

II. Casse-Dienste.

§. 38.

Vorschrift für die Aufnahme der Casse-Beamten.

Über die erste Anstellung zum Casse-Dienste ist nachstehende Verordnung erlassen worden:

1. Soll der um einen Casse-Dienst sich Bewerbende, wo nicht die philosophischen Studien, doch wenigstens die Humaniora absolvirt haben, und sich hierüber mit guten Zeugnissen auszuweisen vermögen.

2. Soll er nebst diesen Studien, die Staats-Rechnungswissenschaft mit gutem Fortgange erlernt haben, in den Provinzen jedoch, wo diese Wissenschaft nicht öffentlich gelehret wird, müssen die Zeugnisse von der Real-Akademie, oder der letzten Normal-Classe, welche den guten Fortgang über die erlernte Rechnungswissenschaft bestätigen, beygebracht werden.

3. Soll der Competent wenigstens das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich hierüber mit dem Taufscheine ausweisen, gleichwie zur Beförderung als Casse-Officier ein Lebensalter von 23 Jahren erforderlich ist, und worüber der Original-Taufschein bey Erstattung des dießfälligen Besetzungs-Vorschlages jedes Mahl mit der instruirten Qualifications-Tabelle vorzulegen kommt; ferner soll der Competent eine gute, leserliche und correcte Handschrift führen, und nicht nur im Copiren Fertigkeit besitzen, sondern auch im Concipiren nicht unerfahren seyn.

4. Muß sich derselbe über einen untadelhaften, moralischen Character, und

5. auch über den Umstand, daß er im Erforderungsfalle eine Caution von 1500 bis 2000 Gulden zu leisten im Stande sey, glaubwürdig ausweisen.

Sprachkenntnisse außer jenen, in welchen die Geschäfte verhandelt werden, und welche als absolutes Erforderniß betrachtet werden müssen, sind caeteris paribus zu berücksichtigen.

6. Ist keiner zum Casse-Dienste anzustellen, der nicht bey einer Casse, und wo möglich von den Oberbeamten jener Casse, bey welcher er angestellt zu werden wünscht, vorher geprüft worden ist.

7. Über die geprüften Individuen haben die Casse-Oberbeamten eine gewissenhafte Qualifications-Tabelle zu verfassen, und solche nebst den Prüfungs-Acten und documentirten Bittschriften, die denselben vor der Prüfung von der vorgesetzten Behörde mitgetheilt werden müssen, mit ihrem ordentlichen unparteyischen und gewissenhaften, das Beste des höchsten Dienstes beabsichtigenden Terna-Vorschlag an die Landes-

stelle oder Administration zu erstatten, welche sonach die Besetzung der in ihrem Wirkungskreise liegenden erledigten Stellen vorzunehmen hat.

Sollte die Zahl der mit obigen Eigenschaften ausgerüsteten Competenten zu gering seyn, um einen ordentlichen Ternavorschlag bilden zu können, so wird

8. die Landesstelle oder Administration, um eine größere Concurrenz von Bittstellern zu bewirken, einen Concurs oder Verlautbarung mit Bekanntmachung der vorbemeldeten Eigenschaften, und unter Festsetzung eines nach Umständen erforderlichen kürzeren oder längeren peremtorischen Termines, durch die Zeitungsblätter auszuschreiben, und sich die Gesuche der dießfälligen Competenten sammt den erforderlichen Zeugnissen vorlegen zu lassen haben [1] *).

Quiescenten, welche während ihrer früheren activen Dienstleistung entweder Cassen geführt, oder andere mit Verrechnung verbundene Ämter besorgt, somit bereits practische Beweise von ihren Kenntnissen im Casse- und Rechnungsfache abgelegt haben, und sich hierüber mit befriedigenden Zeugnissen auszuweisen vermögen, sind, sobald dieselben um einen Cassedienst, für welchen sie sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzen, sich bewerben, von Ablegung der bey der ersten Anstellung im Cassefache angeordneten Prüfung befreyt [2].

[1] Hofkammerd. vom 3. September 1819. Pol. Ges. 47. Bd., S. 315.

[2] Hofkammerd. vom 4. November 1823. Wagner's Zeitsch. 11. H., S. 521.

§. 39.

Welche Wirkung die mit den Casse-Beamten vorgenommene Prüfung habe, und in wie fern sie sich derselben neuerdings unterziehen müssen.

Auf die Frage: ob über die auf die erst bestimmte Art vorgenommene Prüfung Zeugnisse oder Fähigkeits-Decrete

*) Dieser Verordnung ist auch ein Beyspiel einer den Candidaten vorzulegenden Aufgabe beygefügt.

ausgefertiget werden dürfen? wurde beschlossen: daß die Ausfertigung solcher Zeugnisse oder Fähigkeits-Decrete auf keinen Fall Statt finde; sondern die von den Casse-Oberbeamten mit einer ordentlichen Competenten-Tabelle vorzulegenden Prüfungs-Elaborate der zum Casse-Dienste aspirirenden und gehörig geprüften Individuen nach gemachtem Gebrauche jedesmahl in der Registratur aufzubewahren, und für jene, welche gut bestanden sind, auf Ein Jahr vom Tage der Prüfung als gültig anzusehen sey, ohne jedoch denselben hierüber eine schriftliche Versicherung durch Decret, Bescheid oder auf eine andere Weise zu ertheilen; ferner, daß die, vermöge dieser Prüfungs-Acte nur mittelmäßig bestandenen Competenten zur besseren Erlernung des Mangelnden zu bescheiden, die zum Casse-Dienste gar nicht geeignet Befundenen aber gänzlich abzuweisen sind.

Um die zu Casse-Diensten aspirirenden Individuen durch das Bewußtseyn, daß sie sich einer abermahligen Prüfung zu unterziehen haben, fortwährend zur Ausbildung und Übung ihrer Rechnungs-Kenntnisse anzuspornen, haben diese Prüfungen nur auf Ein Jahr Gültigkeit, und müssen bey Erledigung einer minderen Casse-Dienststelle nach Verlauf eines Jahres alle um Anstellung bey einer landesfürstlichen Casse sich bewerbenden Individuen ohne Ausnahme, wenn sie auch wirklich schon bey einem Taramte, Buchhaltung, oder bey einer anderen Branche angestellt wären, der angeordneten Prüfung jederzeit unterzogen werden.

Sollte sich indessen der Fall ergeben, daß Bittsteller, welche diese Prüfung in einer Provinz bestanden haben, sich um eine in einer anderen Provinz erledigte mindere Casse-Bedienstung in Competenz setzen, so steht es der betreffenden Behörde, welche diesen Casse-Dienst nach ihrem Wirkungskreise zu vergeben, und daher für die Wahl eines fähigen, und im Rechnungswesen ordentlich erfahrenen Individuums jederzeit verantwortlich zu bleiben hat, allerdings frey, sich von den Eigenschaften des eingekommenen Bittwerbers auf

demjenigen Wege die Überzeugung zu verschaffen, auf welchem es ihr am sichersten und zweckmäßigsten scheint.

Dieselbe kann daher entweder die Prüfung des Competenten durch ihre eigenen Casse-Oberbeamten vornehmen lassen, oder sich von derjenigen Behörde, durch welche die Prüfung des Bittstellers bereits veranlaßt worden ist, die ämtliche Mittheilung des Original-Prüfungsactes erbitten, oder endlich die ämtlich versiegelten Aufgaben, welche zur Prüfung des Competenten für die erledigte Casse-Dienststelle bestimmt sind, der Behörde derjenigen Provinz, in welcher sich der Competent befindet, mit dem Ersuchen übermachen, daß Bittwerber hiernach durch die dortigen Casse-Oberbeamten geprüft und ihr sodann das Resultat im Originale übergeben werden möchte.

In beyden letzteren Fällen ist die betreffende Behörde jedesmahl zur erforderlichen Mittheilung der Prüfungsacten, und zur sonstigen nöthigen Correspondenz verbunden [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 17. December 1819. Pol. Ges. 47. Bd., S. 450.

III. Dienerschaft.

§. 40.

Besetzung der minderen Civil-Dienste.

Zu Thürhüther-, Heitzer-, Kanzleydiener- und Hausknechts-Diensten sollen theils Quiescenten, theils gediente Soldaten und niemahls Leute aus Privat-Diensten angestellt werden [1]).

[1]) Hofd. vom 31. December 1797. Pol. Ges. 11. Bd., S. 229.

IV. Fiscal-Adjunctens-Stellen.

§. 41.

Wie die Besetzung der Fiscal-Adjunctens-Stellen zu geschehen hat.

Se. Majestät haben an die Stelle der unter dem 12. October 1824 für die Erlangung von Fiscal-Adjunctens-Stellen als erforderlich vorgezeichneten, in dem Hofkammer-Decrete vom 30. October 1824 angedeuteten Eigenschaften für die Zukunft Folgendes als allgemeine Richtschnur festzusetzen geruhet:

1. Die Candidaten zu Fiscal-Adjunctens-Stellen müssen vier und zwanzig Jahre alt, Doctoren der Rechte, unbescholtenen Leumunds und von der Zeit des erworbenen Doctorats an gerechnet, drey Jahre entweder bey einem Advocaten, bey einem Fiscalamte, oder bey einer l. f. Justizbehörde in der Praxis gewesen seyn.

2. Die gemäß der Verordnungen vom 9. May 1785 und 16. May 1788 in allen Provinzen, außer Galizien, bey Erledigung einer Fiscal-Adjunctens-Stelle übliche Ausschreibung eines besonderen Concurses zur Prüfung der um diese Stelle sich meldenden Bewerber, so wie die Concurs-Prüfung, haben nicht mehr Statt zu finden.

3. Mit Ausnahme von Österreich ob der Enns, Steyermark, Illyrien und des Küstenlandes werden, vom Jahre 1829 angefangen, für jede Provinz für die Zukunft beyzubehaltende Prüfungs-Termine festgesetzt, während welcher es jedem, der sich um eine Fiscal-Adjunctens-Stelle in der Folge in Bewerbung setzen will, frey stehen wird, sich der strengen Fiscal-Prüfung zu unterziehen, und ein Zeugniß darüber anzusuchen, und zwar wird zur Vornahme dieser Qualifications-Prüfung für Nieder-Österreich der Monath März, für Mähren der Monath April, für Galizien der Monath May, für Böhmen der Monath Junius, für Dalmatien der Monath April und für Tyrol der Monath September jeden Jahres festgesetzt. In den im Eingange dieses Absatzes erwähnten vier

Provinzen, in denen ohnehin wegen des Verhältnisses, daß in der Hauptstadt der Provinz kein Appellations-Gericht seinen Sitz hat, weniger Candidaten sich melden dürften, ist jeder, der darum bey der Landesstelle ansuchet, sogleich zur Prüfung, welche auf die im fünften Absatze angedeutete Art vorzunehmen ist, zuzulassen. — Obschon übrigens die für die anderen Provinzen festgesetzten verschiedenen Termine, den Candidaten, welche sich für mehrere Provinzen befähigen wollen, es möglich machen, in einem und demselben Jahre ihre Qualification für dieselben zu erwirken, so sollen die Landesstelle und das Appellations-Gericht doch ausnahmsweise Jeden, welcher erhebliche Gründe dafür geltend machen kann, auch außer den oben angeführten allgemeinen Terminen, zur Prüfung zulassen.

4. Das Zeugniß über die bestandene Prüfung ist auf die bey den Appellations-Prüfungen übliche Weise auszustellen, und hat sich Jeder, welcher sich nach Erledigung einer Fiscal-Adjunctens-Stelle, binnen einer in dem Amtsblatte der Wiener-Zeitung und in der Provinzial-Zeitung anzuberaumenden sechswochentlichen (für Triest zehnwochentlichen) Frist um diese Stelle bewirbt, mit diesem Zeugnisse über die bestandene Prüfung auszuweisen.

5. Die Prüfungs-Commission hat aus zwey Räthen der Landesstelle und zwey Appellations-Räthen, und dort, wo sich das Appellations-Gericht nicht in demselben Sitze mit der Landesstelle befindet, einstweilen, und bis dießfalls nicht etwas anderes angeordnet wird, aus zwey Räthen der Landesstelle, und zwey Räthen des Land- oder Stadt- und Landrechtes, dann in beyden Fällen aus dem Kammer-Procurator zu bestehen, und es bleiben für die Wesenheit und die Form dieser Prüfungen die Bestimmungen der Hofdecrete vom 9. May 1785 und 16. May 1788*) aufrecht erhalten. Die Prüfungs-

*) Nach dem Hofd. vom 16. May 1788 (Just. Ges. S. 54, Nr. 828,) soll die Prüfung über die in die Fiscal- und Unterthansgeschäfte

Commission hat sämmtliche Ausarbeitungen der Landesstelle mit ihrem Gutachten vorzulegen, welche im Einvernehmen mit dem Appellations-Gerichte über die Qualification des Geprüften und das ihm auszustellende Zeugniß erkennen, und im Falle einer Meinungs-Verschiedenheit im Wege der allgemeinen Hofkammer die Entscheidung der Hofbehörden einhohlen wird.

Gegen das übereinstimmende Erkenntniß der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes findet keine Berufung an die höhere Behörde Statt.

6. Die Candidaten, welche die Fiscal-Prüfung in einer Provinz mit gutem Erfolge bestanden haben, müssen, wenn sie um Fiscal-Adjunctens-Stellen in anderen Provinzen einschreiten wollen, sich vorläufig auch einer Prüfung aus den in diesen Provinzen bestehenden besonderen Gesetzen, und wesentlichen Provinzial-Verhältnissen unterzogen haben, und ihr Einschreiten um eine dort erledigte Fiscal-Adjunctens-Stelle mit dem Zeugnisse über die dießfalls bestandene Prüfung belegen [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 13. Junius 1828. Wagner's Zeitschrift 7. Heft, S. 350.

V. Forstdienste.

§. 42.

Wie staatsherrschaftliche und waldämtliche Forstdienste zu besetzen sind.

Nach der a. h. Entschließung Sr. Majestät soll bey Besetzung aller Forstdienste, welche die Staatsbehörden vergeben, den an der Forst-Lehranstalt zu Maria-Brunn in Nieder-Österreich vollständig gebildeten Zöglingen der Vorzug vor andern Bewerbern eingeräumt, und von diesen letztern, wenn es sich um Dienstposten handelt, welche mit einer Leitung und

einschlagenden Justiz- und politischen Gegenstände, wie auch über die Bearbeitung eines oder des anderen verwickelten Falles vorgenommen werden.

Aufsicht verbunden sind, die Zurücklegung einer Prüfung an dem erwähnten Institute, als unerlässiges Bedingniß der Berücksichtigung ihrer Anstellungsgesuche gefordert, über das Prüfungs-Resultat aber in keinem Falle ein Zeugniß ausgestellt, sondern dasselbe von dem Institute an die dienstbesetzende Behörde mittelst Berichtes angezeigt werden.

Von jenen Prüfungen bleiben indessen alle Individuen ausgeschlossen, welche bereits in Forst-Staatsdiensten stehen, oder an anderen Staats-Forstlehranstalten ihre Ausbildung erhielten [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 3. April 1819. Pol. Ges. 47. Bd., S. 87.

VI. Gefälls-Examinatoren.

§. 43.

Prüfung der Gefälls-Examinatoren.

Nach dem Hofdecrete vom 3. August 1816 ist Niemand zum Examinator bey einer Gefälls-Administration oder zu dessen Adjuncten vorzuschlagen oder zur Supplirung dieser Stelle zu verwenden, der nicht vorläufig von dem Appellations-Gerichte zu Civil- und Criminal-Richterstellen wahlfähig erklärt, und überdieß sodann von der Gefälls-Administration selbst über die in ihren Wirkungskreis gehörigen besonderen Gefälls-Vorschriften geprüft, und tauglich befunden worden ist [1]).

Diese Verordnung wurde aber dahin modificirt: daß jene bey den Gefällen schon angestellte Individuen, welche sich bloß zu der Stelle eines Gefälls-Examinators eignen wollen, wenn sie alle übrigen Erfordernisse besitzen, bey dem Appellations-Gerichte nur einer solchen Prüfung zu unterziehen seyen, worüber der mit guten Zeugnissen aus den Rechts- und politischen Studien versehene, jedoch mit eigentlichen Civil- und Criminal-Rechtsgeschäften durch eigene Übung nicht hinlänglich vertraute Gefällsbeamte mit Beruhigung zum Examinator in Gefällssachen, keineswegs aber zu einer Civil- und Cri-

minal-Richterstelle wahlfähig erklärt wird, und daß daher in solchen Fällen der zu prüfende Candidat eine vorläufige sechsmonathliche Criminal-Praxis nicht auszuweisen habe [2]).

Über die Anfrage: Ob von den Candidaten für Gefälls-Examinators-Stellen vor ihrer Zulassung zur appellatorischen Prüfung ein Zeugniß über die bey der Gefälls-Administration aus den besonderen Gefälls-Vorschriften überstandene Prüfung abzufordern sey, wurde mit Beziehung auf das Hofdecret vom 10. May 1822 bedeutet: daß es hiernach, vor Zulassung der Candidaten für Gefälls-Examinators-Stellen zur appellatorischen Prüfung, der Abforderung des Zeugnisses über eine früher bey der Gefälls-Administration zurückgelegte Prüfung nicht bedürfe [3]).

Im Nachhange zu dem Hofdecrete vom 23. December 1825 wurde bedeutet: daß auch die k. k. allgemeine Hofkammer unter dem 21. Februar 1826 der Tabak- und Stämpelgefälls-Direction aufgetragen habe, in Bezug auf die Prüfung der Candidaten für Gefälls-Examinators-Stellen, die ihr unterstehenden Administrationen nach dem erwähnten Hofdecrete anzuweisen [4]).

[1]) Just. Ges. S. 386, Nr. 1270.

[2]) Hofd. vom 24. Jänner 1818. Just. Ges. S. 4, Nr. 1409.

[3]) Just. Hofd. vom 23. December 1825, an das k. Böhmische Appell. Gericht. Goutta's Gesetzs. 26. Bd., S. 323.

[4]) Just. Hofd. vom 11. März 1826, an das k. Böhmische Appell. Gericht. Goutta's Gesetzs. 27. Bd., S. 87.

VII. Kreisamts-Bedienstungen.

§. 44.

Kreisamts-Beamten müssen der Landessprache kundig seyn.

Bey Anstellungen zu Kreisämtern ist darauf zu sehen, daß die Beamten die Sprache des Landes oder der Gegend, in der sie angestellt werden, vollkommen besitzen [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 26. Februar 1818, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges 46. Bd., S. 12.

§. 45.

Worauf bey Besetzung der Kreis-Ingenieurs-Stellen zu sehen ist.

Bey Besetzung einer Kreis-Ingenieurs-Stelle ist nicht allein auf die frühere Ausbildung und Vorkenntnisse der Candidaten, sondern es ist, da sie in den Kreisen selbst wirken, Baulichkeiten ausführen und alle Erhebungen machen müssen, welche den wichtigsten Verbesserungs-Projecten zu Grunde gelegt werden, vorzüglich darauf zu sehen, daß sich dieselben durch mehrere Jahre bey practischen Bauführungen mit Erfolg verwendet haben, und sich sowohl darüber als über die ausgeführten Baulichkeiten und die erworbenen Manipulations-Kenntnisse standhaft auszuweisen vermögen [1]).

Von jeder Concurs-Ausschreibung für eine erledigte Kreis-Ingenieurs-Stelle ist immer auch der Hofkriegsrath in Kenntniß zu setzen, damit dergleichen Diensterledigungen den hierzu geeigneten Militär-Individuen um so gewisser bekannt gemacht werden können. Zu diesem Ende ist von jeder solchen Concurs-Ausschreibung auch die Anzeige an die k. k. Hofkanzley zu machen [2]), und zwar mit genauer Beyfügung des Termines, binnen welchem die dießfälligen Gesuche einzusenden sind [3]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 9. Junius 1817. Pol. Ges. 45 Bd., S. 154.
[2]) Hofkanzleyd. vom 20. Jänner 1816. Ebend. 44. Bd., S. 5.
[3]) Hofkanzleyd. vom 18. April 1816. Ebend. S. 157.

VIII. Lehrämter.

§. 46.

Wie die Lehrämter zu besetzen sind.

Alle Lehrämter sind der Regel nach durch den Weg des Concurses zu vergeben, zu welchem ein dreymonathlicher Termin festzusetzen ist. Wenn aber an der Wiener-Universität eine Lehrkanzel erlediget ist, ist dieß vorläufig den Professoren an den übrigen höheren Lehranstalten durch die Länderstellen bekannt zu machen, und nur dann ein Concurs auszuschreiben, wenn sich binnen des festgesetzten Termines kein vortheilhaft bekannter Professor um das erledigte Lehramt gemeldet hätte. Auch können berühmte Männer, die sich bereits durch Schriften, welche das erledigte Lehrfach betreffen, ausgezeichnet haben, sobald es bekannt ist, daß sie auch die Gabe einer guten mündlichen Mittheilung besitzen, ohne weitere Prüfung in Vorschlag gebracht werden [1]).

Auch ein bereits an einer landesfürstlichen Lehranstalt über ordentlichen Concurs angestellter Professor ist, wenn er auf eine andere Lehranstalt, besonders von höherem Range, obgleich bey demselben Lehrfache übersetzt zu werden wünscht, in der Regel von der Concurs-Prüfung nicht ausgenommen. Die mit Verordnung vom 30. November 1810 kund gemachte höchste Entschließung bezieht sich ausschließlich nur auf die an der Wiener-Universität erledigten Lehrkanzeln. Wenn also ein solcher Professor die Befreyung von der Concurs-Prüfung ansuchen zu können, Gründe zu haben glaubt, hat er das Gesuch bey Zeiten durch den ohnehin vorgeschriebenen Weg seines vorgesetzten Studien-Directors an die Landesstelle, unter welcher er dient, und durch diese an die Studien-Hofcommission zu bringen.

Zur Beseitigung fruchtloser Gesuche, über welche der Concurs-Termin unbenützt vorübergehen würde, ist sich aber im Voraus gegenwärtig zu halten, daß die Dispens von der Concurs-Prüfung nur solchen Professoren ertheilet wird, von welchen es hierorts bekannt ist, daß dieselben doch schon wenigstens einige Jahre zur vollen Zufriedenheit der Behörden bey dem Lehramte dienen, oder solche Gründe vorlegen, welche dieselben nach der bestehenden Norm überhaupt eignen, auch ohne Concurs-Prüfung in Bedacht genommen zu werden. Auch hat eine solche Dispens, sobald einmahl der Concurs ausgeschrieben ist, keine andere Wirkung, als daß ein solcher Professor vergleichungsweise mit den übrigen, mittelst der Concurs-Prüfung concurrirenden Bewerbern in den Besetzungs-Vorschlag aufgenommen werden darf.

Überhaupt ist sich für alle Fälle, wo bereits angestellte Lehramts-Individuen um die Übersetzung an einen anderen Platz des Lehramtes, sey es mittelst der Concurs-Prüfung, sey es ohne dieselbe, sich bewerben, an die allgemeine, in der Natur der Sache und auch für den Lehrstand durch eine besondere Vorschrift, nähmlich: in der allgemeinen Instruction (in Nieder-Österreich) für die Vice-Directoren §. 6, Nr. 4 (in den übrigen Provinzen) für die Studien-Directoren §. 7, Nr. 4, gegründete Regel zu halten (ohne eine besondere Weisung oder Aufforderung der Hofstelle zu erwarten, wodurch das Geschäft nur verzögert wird), daß die Professoren ihre dießfälligen Gesuche nur mittelst des ihnen vorgesetzten Directors (in Wien Vice-Directors) an die Landesstelle zu bringen haben, damit jener, und in so fern der Besetzungs-Vorschlag von einer anderen Landesstelle abhängt, auch die Landesstelle, unter welcher der Bittsteller dient, Gelegenheit erhalte, sich, was niemahls zu unterlassen ist, bey Weiterbeförderung solcher Bittgesuche, ämtlich über die von dem Bittsteller in dessen bisheriger Lehramtsführung an Tag gelegten Eigenschaften genau und gewissenhaft zu äußern [2]).

Diejenigen Gymnasial-Lehrer, welche mittelst eines öffentlichen Concurses definitiv angestellt worden sind, sind nicht verpflichtet, sich wieder dem Concurse zu unterziehen, wenn sie an ein anderes Gymnasium in die nähmliche Lehrkanzel übersetzt zu werden bitten [3]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 30. November 1810. Pol. Ges. 35. Bd., S. 188.
[2]) Stud. Hofc. Dec. vom 9. April 1825, 5. und 6. Absatz, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 53. Bd., S. 63.
[3]) Stud. Hofc. Dec. vom 5. May 1826, an das k. Böhmische Landes-Gubernium. Goutta's Gesetzs. 27. Bd., S. 143.

§. 47.

Wer zum Concurse um ein Lehramt zuzulassen ist.

Zu dem Concurse für ein Lehramt soll Niemand zugelassen werden, der sich nicht vorher über die erlernten vorschriftmäßigen Wissenschaften, und da, wo das Doctorat zu dem erledigten Amte erfordert wird, sich auch, wenigstens über die bereits zum Theile mit Beyfall überstandene schwere Prüfung auszuweisen im Stande ist [1]). Insbesondere wurde in Folge a. h. Entschließung vom 18. November 1825 in Ansehung der Competenten um ein Lehramt aus der Thierheilkunde vorgeschrieben; daß sich in Zukunft jeder mit einem Diplome aus derselben, wie dieses für alle Zweige der Heilkunde vorgeschrieben ist, auszuweisen habe [2]).

Geistliche, welche sich um eine Lehrkanzel bewerben, haben immer das Zeugniß über ihr sittliches Betragen von dem Ordinariate, oder wenn sie Ordensgeistliche sind, von dem Ordensobern beyzubringen [3]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 11. Jänner 1798. Pol. Ges. 12. Bd., S. 1.
[2]) Stud. Hofc. Dec. vom 21. November 1825. Ebend. 53. Bd., S. 226.
[3]) Hofd. vom 19. October 1801. Pol. Ges. 16. Bd., S. 165.

§. 48.

Was bey Besetzung der Zeichnungslehrers- und Gehülfen-Stellen bey Hauptschulen zu beobachten ist.

Die Ernennung der Zeichnungslehrer und Zeichnungsgehülfen an den Hauptschulen, mit Ausnahme der Normalschulen, bleibt zwar auch dem Wirkungskreise der Länderstellen im Geiste der politischen Schulverfassung überlassen; nur sind für dergleichen Zeichnungslehrer-Stellen die Concurs-Fragen von der Studien-Hofcommission zu verlangen, und die gesammelten Concurs-Elaborate ohne Besetzungs-Vorschlag derselben einzusenden, um sie zu Wien dem Zeichnungs-Director zum Gutachten zustellen zu können, mit welchem Gutachten sie dann der Landesstelle zur weiteren Amtshandlung werden zurückgesendet werden [1].

[1] Stud. Hofc. Dec. vom 23. August 1823, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 51. Bd., S. 197.

§. 49.

An katholischen Lehranstalten dürfen Akatholiken nicht angestellt werden.

An katholischen Gymnasien dürfen nur katholische Lehrer angestellt werden [1].

Selbst bey provisorischen Anstellungen an katholischen Lehranstalten sind Akatholiken ausgeschlossen, und zwar auch bey jenen Lehrgegenständen, die nicht unmittelbar mit dem Religions-Unterrichte in Verbindung stehen [2].

[1] Stud. Hofc. Dec. vom 23. Julius 1819.

[2] Stud. Hofc. Dec. vom 21. August. Erlaß des Galizischen Guberniums vom 9. October 1824.

§. 50.

Besondere Vorsicht bey Vorschlägen zu Professoren und Lehrern an öffentlichen Anstalten.

Da Se. Majestät es der Studien-Hofcommission zur Pflicht gemacht haben, bey Personal-Vorschlägen zu Pro-

fessoren und Lehrern öffentlicher Anstalten mit der größten Vorsicht vorzugehen, durchaus keine in einer geheimen Gesellschaft befindlichen oder vormahls zu einer solchen gehörigen Individuen in die Vorschläge aufzunehmen, und überhaupt es sich bey strengster Verantwortung zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, daß bey der Wahl öffentlicher Lehrer eben so sehr auf religiöse und gute politische Grundsätze und auf untadelhaften Wandel, als auf Wissenschaft und Gelehrsamkeit gesehen werde: so wurde angeordnet, daß über diejenigen Competenten, welche sich dem Concurse für ein Lehramt unterziehen, von Fall zu Fall unmittelbar an den Minister des Inneren und obersten Kanzler ein tabellarisches Verzeichniß einzusenden, worin a) die religiösen; b) die politischen Grundsätze; c) der Lebenswandel; d) der gute Ruf jedes Competenten, vorzüglich aber e) ob derselbe in einer geheimen Gesellschaft sich befinde, oder vormahls zu einer solchen gehöret habe, anzuführen ist. Um in die Kenntniß dieser Competenten zu gelangen, sind die Studien-Directorate angewiesen, nach jedem abgehaltenen Concurse alsogleich die Concurrenten eben demselben anzuzeigen [1]).

Die Art der Abhaltung der Concurse, der Begutachtung der Concurs-Elaborate und der Erstattung der Besetzungs-Vorschläge wurde umständlich in dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 10. Jänner 1824, (Pol. Ges. 52. Bd., S. 8) in dem oben (§. 46) angeführten Decrete vom 9. April 1825, und in Ansehung der Religions-Lehrer an den philosophischen Lehranstalten und Gymnasien insbesondere durch das Studien-Hofcommissions-Decret vom 1. November 1823 (Pol. Ges. 51. Bd., S. 277) bestimmt, da aber diese Vorschriften die Leitung der Studien betreffen, und nicht die Beamten als solche betreffen, so werden sie hier nur angezeigt.

[1]) Ministerial-Schreiben vom 5. Jänner 1822. Pol. Ges. 50. Bd., S. 2.

§. 51.

Vorsicht bey Anstellung der Lehrerinnen in öffentlichen Erziehungs-Anstalten.

Se. Majestät haben mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 30. October 1826 zu befehlen geruhet: daß, da sich die Unzukömmlichkeiten bey der Anstellung zu junger Lehrerinnen in den öffentlichen Erziehungs-Anstalten, so wie der in einem solchen Falle oft Statt findenden Austritte derselben nicht verkennen lassen, Sorge getragen werden soll: daß künftig bey Anstellung von Lehrerinnen in solchen Anstalten auf ein solches Alter derselben, wo sich ein fester Charakter und ein besser überdachter Entschluß erwarten läßt, und kein baldiger Wechsel der Gesinnungen zu besorgen ist, der gehörige Bedacht genommen werde [1]).

[1]) Stud. Hofc. Dec. vom 6. November 1826, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 54. Bd., S. 118.

§. 52.

Die Anstellung der öffentlichen Lehrer ist durch drey Jahre nur provisorisch.

Unter dem 9. September 1826 ist folgendes a. h. Handschreiben erflossen:

Alle von nun an bey landesfürstlichen Lehranstalten Meiner Monarchie als Lehrer und Professoren neu angestellt werdende Individuen sind durch drey Jahre vom Tage ihrer Anstellung an gerechnet, nicht als stabil zu betrachten, sie sollen zwar den, denen ihnen anvertrauten Lehrämtern anklebenden vollen Genuß an Geld und anderen Emolumenten erhalten, müssen sich jedoch inner der erwähnten Periode gefallen lassen, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes und in ihrem übrigen Benehmen den in sie gesetzten Erwartungen oder überhaupt nicht entsprechen sollten, ohne weiters vom Amte entfernt zu werden, ohne dafür eine Abfertigung oder Pension zu erhalten, wenn selbe hingegen durch diese drey

Jahre solche Beweise ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens in jeder Hinsicht an den Tag legen, daß man ihre Anstellung mit voller Beruhigung als definitiv erklären kann, dann sind dieselben als stabil zu erklären, und sind ihnen auch die drey im provisorischen Zustande zugebrachten Dienstjahre eben so anzurechnen, als wenn sie selbe in der effectiven Dienstleistung zugebracht hätten.

Den Landesstellen wurde diese höchste Entschließung mit der Weisung bekannt gemacht, hinsichtlich eines jeden bey landesfürstlichen Lehranstalten als Lehrer oder Professor angestellt werdenden Individuums nach Verlauf dreyer Jahre von seiner Anstellung, gutächtlichen Bericht über die definitive Erklärung, oder über die Entfernung desselben an die Studien-Hofcommission zu erstatten [1]).

Diese Verordnung ist auch auf die Gehülfen der Real-, Normal- und Hauptschulen, welche von der Landesstelle ernannt, und mit einem eigenen Anstellungs-Decrete versehen werden, ausgedehnt worden [2]).

[1]) Stud. Hof. Dec. vom 18. September 1826, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 54. Bd., S. 94.

[2]) Stud. Hofc. Dec. vom 30. December 1826.

IX. Militär-Beamte.

§. 53.

Bedingungen zur Anstellung in Militär-Dienststellen.

Wer als Concepts-Practicant bey dem Hofkriegsrathe einzutreten wünscht, muß sich über seine Sittlichkeit und unbescholtene Aufführung, und über die zurück gelegten philosophischen und juridischen Studien ausweisen, und sich einer Prüfung bey dem Militär-Appellations-Gerichte in Wien unterziehen [1]).

Mit diesem an sämmtliche Länderstellen erlassenen Decrete wurde denselben zugleich die wegen Verbesserung des

Nachwachses von Beamten für das Kriegs-Departement erlassene a. h. Entschließung mit dem Auftrage mitgetheilt: dieselbe den Studierenden der Rechte des letzten Jahrganges jährlich bekannt zu machen. Nach dieser höchsten Weisung soll

1. kein Beamter in irgend einem Fache zum Concepte angestellt werden, der nicht seine Laufbahn als Concepts-Practicant angefangen hat.

2. Bey den Verwaltungs-Zweigen, welche eigenthümliche Kunst- und Manipulations-Kenntnisse erfordern, haben sich die Practicanten, welche sich denselben widmen wollen, diese speciellen Kenntnisse im wirklichen Dienste bey einer solchen Branche zu erwerben, ehe sie zur Anstellung bey dem Concepte in einem solchen Fache gelangen können. Sie werden daher als Rechnungs-Adjuncten bey den Monturs-Commissionen, als Verpflegs-Adjuncten bey dem Verpflegsfache angestellt, und erst dann zum Concepte in diesen Fächern zugelassen.

3. Der Regel nach kann kein Concepts-Adjunct unmittelbar zum Hofkriegs-Concipisten befördert werden, sondern er muß zuerst einige Jahre als Commissariats-Officier, oder Feldkriegs-Concipist in einer Provinz gedient haben [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 12. Februar 1807. Pol. Gesetzs. 28. Bd., S. 31.

§. 54.

Vortheile zur Aufmunterung zum Militär-Justizdienste.

Zur Aufmunterung zum Militär-Justizdienste ist für zwölf Practicanten ein Adjutum von 400 fl. bewilliget worden. Zu diesen Stellen wünscht der k. k. Hofkriegsrath vorzüglich solche Jünglinge zu erhalten, welche der Ungarischen oder einer Slavischen Sprache kundig sind, und sich mit guten Zeugnissen über ihre zurück gelegten juridischen Studien ausweisen können [1]).

Ferner wurden die Länderstellen in Kenntniß gesetzt: daß jedem in wirklicher Dienstleistung stehenden Regiments-Audi-

tor, dessen Gage nicht ohnehin die Summe von 50 fl. monathlich erreicht, oder übersteigt, provisorisch eine Gage von 50 fl. monathlich aus dem Militär-Ärarium bewilliget, und ihm auch alle sonstigen bisher genossenen Emolumente auch noch ferner belassen werden [2]).

[1]) Stud. Hofc. Dec. vom 1. März 1811, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 36. Bd., S. 77.

[2]) Stud. Hofc. Dec. vom 15. October 1813. Ebend. 41. Bd., S. 93.

X. Post-Beamten.

§. 55.

Besetzung der Postbeamten-Stellen.

Den Landesstellen wurde die Macht eingeräumt, die Briefträgers-, dann Accessistens- und manipulirenden Postofficiers-Stellen sowohl bey den Provinzial-Absatzämtern, als auch bey der Ober-Postverwaltung zu besetzen [1]).

Mit Cabinetts-Schreiben vom 17. October 1823 wurde befohlen: die Vorschläge zur Besetzung der bey der Ober-Postamts-Verwaltung erledigt werdenden Ober-Postverwalters- und Controllors-Stelle, dann der controllirenden und manipulirenden Ober-Postofficiers-Stellen, wie auch der Postmeisters- und Postofficiers-Stelle bey dem Postamte in Tarnow der a. h. Entscheidung zu unterlegen [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 5. Julius 1818.

[2]) Hofkammerd. vom 22. September. Erlaß des Galizischen Guberniums vom 5. October 1823.

XI. Sanitäts-Beamten.

§. 56.

Was bey Vorschlägen heilkundiger Individuen überhaupt zu beobachten ist.

Bey Vorschlägen zu Anstellungen heilkundiger Individuen ist bey jedem Competenten zugleich anzuzeigen, an welcher Lehranstalt er sein Diplom erhalten habe [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 20. Jänner 1819. Pol. Ges. 47. Bd., S. 10.

§. 57.

Besetzung der Kreis-Wundarzt-Stellen.

Bey Besetzung der Kreis-Wundarzt-Stellen haben jene Chirurgen, welche an der Wiener hohen Schule zu Operateurs mit entsprechendem Erfolge gebildet wurden, den Vorzug, und andere Chirurgen können nur im Abgange derley Competenten eine solche Stelle erhalten. Zur genauen Befolgung dieser Anordnung ist die jedesmahlige Erledigung einer Kreis-Wundarzten-Stelle anzuzeigen, und nach vorläufiger Bekanntmachung der Erledigung in den Zeitungsblättern und an der Wiener-Universität der Vorschlag der k. k. Hofkanzley, von welcher die Besetzung dieser Stellen zu geschehen hat, vorzulegen [1]).

Die vorstehende Verordnung ist aber nur von jenen Zöglingen des chirurgischen Operations-Institutes und jenen Magistern der Chirurgie zu verstehen, welche ihre Diplome nach der Verordnung der Studien-Hofcommission vom 19. Jänner 1810 erworben haben [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 29. December 1810. Pol. Ges. 35. Bd., S. 226.
[2]) Hofkanzleyd. vom 23. Februar 1815. Ebend. 43. Bd., S. 120.

§. 58.

Vergebung der Landes-Physicate.

Kein Arzt soll ein Landes-Physicat erhalten, der sich nicht durch einige Jahre in einem allgemeinen Krankenhause brauchen ließ. Alle Landes-Physicate sind so, wie die Kreis-Wundarzten-Stellen von der k. k. Hofkanzley zu vergeben, und deren Erledigung in der Zeit bekannt zu machen. Auch muß in allen Anträgen zu Beförderungen oder Belohnungen für Ärzte und Wundärzte angeführt werden: ob und welche Beyträge der zu Befördernde oder zu Belohnende zu den medicinischen Jahrbüchern der Österreichischen Monarchie geliefert habe [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 28. Februar 1814. Pol. Ges. 42. Bd., S. 28.

§. 59.

Anstellung der Thierärzte in den Provinzen.

In jeder der Deutschen Provinzen, in welcher eine Landesstelle besteht, soll ein Thierarzt mit dem Gehalte von 600 fl. aus dem Staatsschatze angestellt werden.

Zur Ernennung derselben wird wie bey Kreisärzten der Concurs ausgeschrieben, den im Thierarzeney-Institute als Correpetitoren oder als Pensionären ausgebildeten Thierärzten ist bey diesen Anstellungen der Vorzug zu geben [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 29. Julius 1819. Pol. Ges. 47. Bd., S. 302.

XII. Beamten der Provinzial-Staats-Buchhaltungen.

§. 60.

Wie die Besetzung der erledigten Stellen bey den Provinzial-Staats-Buchhaltungen vorzunehmen ist.

Den Provinzial-Staatsbuchhaltungen wurde aufgetragen, nach der von Sr. Majestät Leopold dem II. erlassenen

Resolution, mit Beobachtung der Vorschrift, daß allemahl drey Bittwerber in Vorschlag gebracht und eine tabellarische Schilderung über den Dienstwerber verfaßt werden soll, den Entwurf zur Besetzung der erledigten Dienstplätze und zur Vorrückung in höhere Gehalte gremialiter zu verfassen und zwar an die oberste Staatscontrolle zu richten, jedoch vermittelst eines an die Landesstelle und nicht an den Landes-Chef allein zu richtenden Begleitungsberichtes, dahin abzugeben, wo derselbe sodann in der Sitzung und in Gegenwart des Provinzial-Staatsbuchhalters, ordentlich vorgetragen, und mit dem darüber, nach Ausschlag der Stimmenmehrheit, gefaßten Gutachten von dem Landes-Chef gerade an die oberste Staats-Controlle befördert werden wird, von welcher die Entschließung zu gewärtigen ist [1]).

Von dieser Verordnung wurden die Länderstellen zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit allzeit, wenn ein solcher Vorschlag in der vorgeschriebenen Art an dieselben gelanget, solcher in der Rathssitzung, und in Gegenwart des Provinzial-Staatsbuchhalters, ordentlich vorgetragen, und mit dem darüber, nach Ausschlag der Stimmenmehrheit gefaßten Gutachten, von dem Landes-Chef gerade an den Präsidenten der obersten Staats-Controlle befördert werde [2]).

[1]) Decret der k. k. obersten Staats-Controlle vom 14. Junius 1794 an sämmtliche Provinzial-Staatsbuchhaltungen. Pol. Ges. 4. Bd., S. 67.

[2]) Hofd. vom 27. Junius 1794, an sämmtliche Länderstellen Ebend.

XIII. Ständische Dienste.

§. 61.

Besetzung der ständischen Secretärs-Stelle.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage haben Se. Majestät mit höchster Entschließung vom 30. vorigen Monathes zu bestimmen geruhet: daß diejenigen Individuen, welche An-

sprüche auf eine ständische Secretärs-Stelle machen, nebst den für jeden öffentlichen Beamten erforderlichen Eigenschaften auch die zur Erlangung dieser Stelle vorgeschriebenen Kenntnisse besitzen müssen.

Übrigens haben Se. Majestät in Beziehung auf die Wahl der ständischen Secretäre nachstehende Modalitäten gnädigst genehmiget.

Vor der Abhaltung des Wahl-Actes für eine erledigte ständische Secretärs-Stelle ist ein förmlicher Concurs, mit Bestimmung eines angemessenen Competenz-Termines, dann mit Bekanntgebung derjenigen Eigenschaften und Kenntnisse, die gefordert werden, auszuschreiben, wobey jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, anzuweisen sind, ihre mit den erforderlichen Behelfen instruirten Gesuche innerhalb des festgesetzten Termines bey dem ständischen Chef zu überreichen, welcher sodann die zur Vornahme der Wahl für die erledigte Stelle ausgeschriebene Landtagsversammlung damit zu beginnen habe: daß er die anwesenden Wähler auf die für eine ständische Secretärs-Stelle nothwendigen Diensteseigenschaften aufmerksam mache, und die um Verleihung derselben eingekommenen Gesuche von dem Landtags-Actuar ablesen lasse, wodurch übrigens das Wahlrecht keineswegs auf jene Individuen, von denen Gesuche vorliegen, beschränkt, sondern nur dahin modificirt wird, daß kein Individuum gewählt werden darf, welchem die vorgeschriebenen Eigenschaften mangeln. Diese höchste Anordnung wurde zur genauen Beobachtung mit dem Beysatze eröffnet, daß somit nach dem Sinne derselben in der Ausschreibung der Competenz für ständische Secretärs-Stellen jedes Mahl das Erforderniß der für öffentliche Concepts-Beamten nöthigen juridischen Studienzeugnisse, nebst den sonst zur Erlangung dieser Stelle nöthigen Kenntnissen und Eigenschaften auszudrücken seyn wird [1]).

[1]) Ministerial-Schreiben vom 14. Julius 1820, an die Länder-Chefs von Steyermark, Tirol, ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien und den Nieder-Österreichischen Landmarschall. Pol. Ges. 48. Bd., S. 166.

XIV. Tabak- und Stämpel-Gefälls-Beamten.

§. 62.

Welche Macht der Tabak- und Stämpel-Gefälls-Direction in Ansehung der Beamten eingeräumt ist.

Laut des der Tabak- und Stämpel-Gefälls-Direction eingeräumten Wirkungskreises hat sie

a) von den systemisirten Dienstplätzen zu besetzen:

1. bey der Direction selbst alle Stellen vom Concipisten abwärts, und das Kanzley-Personale;

2. alle bey den Administrationen und den dazu gehörigen Ämtern systemisirten Stellen, für welche nicht die Administrationen zu ernennen befugt sind, mit Ausnahme der Administratoren und der Adjuncten;

3. alle Dienstplätze bey den Tabak-Fabriken und den dazu gehörigen Ämtern und Anstalten, mit Ausnahme der Fabriks-Verwalters-Stelle.

b) Für die höheren Stellen, deren Besetzung ihr nicht eingeräumt ist, hat sie den Vorschlag zu machen.

c) Sie ist befugt, die für sie selbst und die Administrationen bewilligten Concepts- und die für diesen Dienst nothwendigen Kanzley-Practicanten aufzunehmen.

d) Alle jene Beamte, zu deren Bestellung sie berechtiget ist, kann sie aus eigener Amtsmacht versetzen, ihnen den Diensttausch bewilligen, ihre Resignation annehmen, sie von Amt und Gehalt suspendiren, sie absetzen, entlassen, jubiliren, quiesciren und pensioniren [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 16. Julius 1823.

Drittes Hauptstück.

Besondere Rücksicht auf Militär-Personen bey der Aufnahme in Civil-Dienste.

§. 63.

Mindere Civil-Dienste sind mit dazu tauglichen Militär-Individuen zu besetzen.

Die Weisung: Invaliden-Unterofficiere und Gemeine vorzüglich bey der Dienerschaft anzustellen (oben §. 40.), wurde in der Folge mehrere Mahle, und nahmentlich durch das Cabinetts-Schreiben vom 29. Junius 1823 erneuert, und zur genauesten Beobachtung mit dem Beysatze eingeschärft: daß sich die Landesstelle in keinem Falle unterfange, zu der Dienerschaft gehörige Stellen mit ganz rücksichtslosen und zu Staatsdiensten ganz und gar nicht berufenen Leuten zu besetzen, indem Se. Majestät sich bestimmt erklärt haben, wenn Höchstdenselben eine Übertretung der bestehenden Vorschriften vorkommen sollte, sogleich an die Stelle des hiernach nicht geeigneten Individuums ein anderes selbst ernennen, und die an einer solchen ungebührlichen, den Vorschriften entgegengesetzten Aufnahme Schuld Tragenden dafür gehörig ansehen zu wollen [1]).

In gleichem Sinne wurde auch sämmtlichen Appellations-Gerichten aufgetragen: sich nicht nur die Erfüllung der bereits bestehenden Vorschriften wegen Verleihung der untern Bedienstungen an hierzu geeignete Militär-Individuen auf das genaueste gegenwärtig zu halten, und hierbey

auf die in der Ärarial-Verpflegung befindlichen, vor Allem Rücksicht zu nehmen; sondern auch auf die im Schreiben gut geübten Individuen aus der Zahl der Invaliden, bey Verleihung der Kanzellisten- und anderer Stellen, wozu sie geeignet sind, in so weit die Verleihung der Behörde selbst zusteht, oder außerdem bey Erstattung der Vorschläge zur Wiederbesetzung dieser Stellen, vorzüglich Bedacht zu nehmen [2]).

Jedoch soll kein Soldat angenommen werden, der schon 60 Jahre alt, oder mit solchen körperlichen Gebrechen behaftet ist, welche vermuthen lassen, daß er in einigen Jahren nicht weiter im Stande seyn werde, seinen Dienst gehörig zu versehen [3]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 9. Julius 1823. Pol. Ges. 51. Bd., S. 175.
[2]) Hofd. vom 19. December 1817. Just. Ges. S. 487, Nr. 1397.
[3]) Hofd. vom 3. August 1793. Pol. Ges. 3. Bd., S. 14.

§. 64.

Von der Anstellung oder Entlassung der Patental-Invaliden ist jederzeit die Anzeige zu machen.

Um jedem ungebührlichen Bezuge aus dem Militär-Invalidenfonde vorzubeugen, ist in jedem Falle, wenn ein Patental-Invalide zu einer Anstellung im Civile gelanget, oder in dergleichen Bedienstungen stehende Invaliden, aus was immer für einer Ursache, entlassen werden, davon allemahl sogleich dem General-Militär-Commando, zur weiteren Vorkehrung um so gewisser die Eröffnung zu machen, als im widrigen Falle, der aus der Unterlassung dieser Anzeige, für den Invalidenfond etwa entstehende Schaden, dem daran Schuldtragenden zur Last fallen würde [1]).

[1]) Hofd. vom 20. November 1800. Pol. Ges 15. Bd., S. 179.

§. 65.

Wie Militär-Individuen ihre Anstellungs-Gesuche anzubringen haben.

Da die directe Verwendung der Militär-Individuen an die Civil-Behörden nicht nur den Dienstvorschriften zuwider ist, sondern auch unnütze Schreibereyen und Behelligungen veranlaßt, so hat das k. k. General-Militär-Commando den hierländigen Truppenabtheilungen aufgetragen, allen Unterofficiers und der Mannschaft nachdrücklichst zu untersagen, ihre dießfälligen Gesuche außer dem vorgeschriebenen Dienstwege unmittelbar bey der Civil-Stelle einzureichen. Hiervon wurden sämmtliche Behörden mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt: daß derley von Militär-Individuen unmittelbar überreichte Anstellungs-Gesuche ohne weitere Berücksichtigung zurück und an ihr vorgesetztes Regiments- oder Bataillons-Commando zu weisen seyen [1]).

[1]) Erlaß des Galizischen Guberniums vom 10. October 1826.

§. 66.

Anstellung pensionirter und quiescirter Militär-Officiere in Civil-Ämtern.

Auch die Anstellung der pensionirten Officiere in Civil-Dienste wurde wiederhohlt anbefohlen, und über die dabey zu beobachtenden Modalitäten mit Abänderung der früheren Normen eine umständliche Vorschrift erlassen, deren wesentliche Puncte folgende sind:

1. Um eine genaue Kenntniß von den Eigenschaften der eine Civil-Bedienstung verlangenden Officiere zu erlangen, wurde angeordnet, daß von den General-Commanden über die Qualification derselben nach einem vorgeschriebenen Formulare genaue Ausweise verfaßt werden.

2. Diese Ausweise wurden den Hof- und den Länderstellen mitgetheilt, um bey Vergebung erledigter Dienstes-

plätze diejenigen Officiere bedenken zu können, welche die vollkommene Qualification dazu haben. Wenn dergleichen vorhanden sind, darf auf Civil-Individuen nur dann Rücksicht genommen werden, wenn sie sich durch eine langjährige Dienstleistung, vorzügliche Verwendung und besondere Brauchbarkeit um eine Beförderung dergestalt verdient gemacht haben, daß sie ohne besondere Kränkung und Nachtheil für den höchsten Dienst selbst nicht füglich zurück gesetzt werden können.

Wenn für Besetzungen, welche von den Länderstellen abhängen, in dem der betreffenden Landesstelle übermachten Verzeichnisse, in einem besonderen Falle kein zur Besetzung der erledigten Dienststelle geeigneter Militär-Pensionist enthalten seyn sollte; so hätte die betreffende Landesstelle sich an die vorgesetzte Hofstelle zu wenden, damit aus den Verzeichnissen anderer Provinzen von diesen ein geeignetes Individuum gewählet, und nöthigen Falles mit dem Hofkriegsrathe Rücksprache gepflogen werde.

3. Um die Überzeugung zu erlangen, daß sich die Landesstelle die Unterbringung der pensionirten Officiere gehörig angelegen seyn lasse, ist alle Vierteljahre das Verzeichniß der in dieser Zeitfrist untergebrachten Militär-Individuen mit genauer Bezeichnung der erhaltenen Dienstesstellen und der damit verbundenen Gehalte der k. k. Hofkanzley vorzulegen.

4. Obwohl kein pensionirter Officier zur Annahme eines Civil-Dienstes gezwungen werden kann, so ist doch jeder in Folge seiner Competenz im Civile angestellte pensionirte Officier verbunden, binnen sechs Wochen von dem Tage, als dem General-Commando die Nachricht von einer Dienstesverleihung gegeben wird, bey der vorgesetzten Civil-Stelle wegen Übernahme des Dienstes sich zu melden; widrigens die unterlassene Meldung als eine stillschweigende Entsagung angesehen werden würde, und die Landesstelle zur weiteren Vergebung des offenen Dienstplatzes an ein anderes dienstaugliches Militär-Individuum aus der Qualifications-Tabelle ohne weiters zu schreiten hat.

5. Von dem Tage an, als ein in dem Civile angestellter pensionirter Officier seinen Diensteid abgelegt hat, hört seine Militär-Pension gänzlich auf; daher die Landesstelle dem General-Commando den Tag einer solchen Eidesablegung jeder Zeit verläßlich bekannt zu machen hat, damit die Einstellung der Militär-Pension gehörig veranlaßt werden könne.

6. Da bey der Anstellung pensionirter Officiere im Civile nebst der Ersparung der Pension zum Vortheile der Staats-Finanzen immer auch die Absicht dahin geht, das Schicksal dieser Officiere zu verbessern; so ist es der höchste Wille Sr. Majestät: daß, wenn die Erträgniß des erhaltenen Civil-Dienstes die zuletzt genossene Militär-Pension nicht wenigstens um ein Drittheil übersteigt; das Abgängige auf dieses Drittheil als Personal-Zulage denselben erfolgt werden soll, und zwar ohne Unterschied, ob der erhaltene Civil-Dienst mit einem fixen Gehalte oder mit einem Verschleiße verbunden ist*).

7. Dieser als Personal-Zulage entfallende Betrag muß auf die bisher übliche Art in jedem einzelnen Falle durch die General-Commanden bey dem k. k. Hofkriegsrathe angesucht, und von demselben nach gepflogener Rücksprache mit den betreffenden Hofstellen angewiesen werden.

8. Der Bezug dieser Personal-Zulage hat nur in so lange Statt, bis das betreffende Individuum einen solchen Dienst erhält, dessen Gehalt und Emolumente die zuletzt genossene Militär-Pension um ein Drittel übersteigt; woraus die Nothwendigkeit fließt, daß in einem solchen Falle, so wie überhaupt jedes Mahl, wenn sich der Gehalt des betreffenden Militär-Individuums nicht um ein die Militär-Pension über-

*) In Folge der a. h. Entschließung vom 8. März 1826, hat aber die Begünstigung des sogenannten Mehrdrittels nur bey pensionirten Officieren, nicht aber bey jenen, welche mit bloßen Gnadengehalten betheilt sind, noch auch bey Militär-Parteyen Statt. Hofkanzleyd. vom 4. April 1826. (Pol. Ges. 54. Bd., S. 41.)

steigendes Drittheil, sondern nur um einen mindern Betrag ändert, sogleich dem General-Commando die Anzeige erstattet, und auch der betreffenden Casse unter Einem die nöthige Weisung ertheilet werde, damit von dem Tage der Vorrückung in den höheren Gehalt entweder die ganze Personal-Zulage, oder aber jener Betrag hiervon, welcher nach Maß des höheren Gehaltes hinweg zu fallen hat, eingestellt werden könne.

9. Da in Gemäßheit obiger Anordnung der im Civile angestellte Officier durch seine Anstellung wenigstens um ein Drittheil mehr erhält, als seine Militär-Pension beträgt, somit seine Umstände verbessert; so hat derselbe gleich den angestellten Individuen aus dem Civile auf keinen Übersiedlungs-Beytrag Anspruch.

10. Dagegen bleibt derselbe sowohl bey seinem Übertritte in die Civildienste von Entrichtung der Carenz- und Charakters-Taxe, als auch bey weiteren Vorrückungen hiervon in so lange befreyt, bis derselbe einen, seine ehemahlige Pension um ein Drittheil übersteigenden Gehalt erhält.

11. Jedem im Civile angestellten Militär-Pensionisten, in so fern er zu erweisen vermag, daß die erhaltene Civil-Anstellung seinen Umständen und sonstigen Eigenschaften nicht angemessen sey, bleibt es gestattet, gegen vorläufige höhere Bewilligung seinen Civil-Dienst heimzusagen, und in die zuletzt genossene Militär-Pension wieder zurück zu treten, in so weit derselbe ohne eigenes Verschulden seiner Civil-Anstellung enthoben wird.

12. Wenn ein im Civile angestellter pensionirter Officier vor Verlauf von zehn Jahren seiner Civil-Dienstleistung ganz dienstuntauglich würde, so hat derselbe wieder in die zuletzt genossene Militär-Pension zurück zu treten; nach Verlauf dieser zehn Jahre aber ist derselbe da, wo er gedienet hat, zu pensioniren, dergestalt jedoch, daß, wenn er auch in Ansehung seines bekleidenden Amtes zur Erlangung einer Pension nicht geeignet wäre, oder diese geringer als die vorhin

genossene Militär-Pension wäre, ihm doch jedes Mahl der Betrag der letzteren ganz abzureichen kommt.

13. Eben so haben die Witwen der im Civile angestellt gewesenen Militär-Pensionisten, in so weit sie nach dem Militär-Systeme auf eine Pension einen gültigen Anspruch haben, solche vor zehn Jahren der Civil-Dienstleistung ihrer verstorbenen Gatten von dem Militär-Ärarium; nach dieser Zeit aber aus dem Civil-Fonde mit gleicher Begünstigung wie ihre Ehegatten zu erhalten, daß sie nähmlich niemahls auf eine geringere Pension, als die ihnen nach dem Militär-Normale gebührte, herabgesetzt werden dürfen.

14. In Ansehung der Kinder der im Civile angestellten pensionirten Officiere hat es durchaus bey dem Militär-Pensions-Normale zu verbleiben.

15. Die im Civile angestellten pensionirten Officiere, wenn sie während ihrer Civil-Dienstleistung sich verehelichen wollen, können zwar bey ihrer Verehelichung zur Erlegung der für Officiere vorgeschriebenen Heiraths-Caution nicht verhalten werden; jedoch, gleichwie nach dem Militär-Heiraths-Normale ein mit Beybehaltung des Officiers-Charakters ohne Pension ausgetretener und nach seinem Austritte sich verehelichter Officier nicht stabil wieder angestellt werden kann, wenn er nicht vorher die für seinen Charakter vorgeschriebene Caution nachträglich erlegt; eben so kann ein im Civile angestellter pensionirter Officier, der sich während seiner Civil-Bedienstung verehelichet hat, nur dann in die Militär-Pension wieder übernommen werden, wenn er vorläufig die Heiraths-Caution nach seinem zuletzt bekleideten Militär-Charakter erlegt haben wird. Bey Gesuchen um Zurückübernahme der im Civile angestellten pensionirten Officiere in die Militär-Pension muß daher den Militär-Behörden jedes Mahl bestimmt angeführt und legal ausgewiesen werden: ob die betreffenden Individuen während ihrer Civil-Dienstleistung sich verehelichet haben, oder nicht? ob ihre im Civile geheirathete Ehegattinn noch lebe, oder nicht? dann ob und welche Kinder aus dieser

Ehe noch am Leben sind? Eben diese Ausweisung hat zu geschehen, wenn das Militär-Ärarium rücksichtlich der Pension für Witwen und Kinder der in der Civil-Dienstleistung verstorbenen pensionirten Officiere in Anspruch genommen wird; indem nur jene Individuen, welche ihre Männer während der Militär-Dienstleistung geheirathet haben, so wie die aus solchen Ehen erzeugten Kinder auf einen Militär-Genuß, in so weit die bestehenden Militär-Vorschriften ihnen einen Anspruch geben, solchen geltend machen können *).

16. Die im Civile angestellten pensionirten Officiere dürfen sich während ihrer Anstellung im Civile des Officiers-Charakters und der Officiers-Ehrenzeichen nicht prävaliren; es wird daher diesen Officieren bey ihren Anstellungen im Civile jedes Mahl ausdrücklich bedeutet werden, daß sie den Offi-

---

*) Das Nähmliche wurde durch Hofkammerd. vom 12. December 1824 (Pol. Ges. 52 Bd., S. 521) wiederhohlt angeordnet.

In Betreff der Ausfolglassung der Heiraths-Cautionen der schon verheirathet in Civil-Anstellungen übertretenden pensionirten Officiere wurde unter dem 19. December 1819 folgende a. h. Entschließung erlassen:

»Da Heiraths-Cautionen nur beym Militär eingeführt sind, so folgt hieraus von selbst, daß verheiratheten pensionirten Officieren, wenn sie eine Civil-Anstellung erhalten, und hierbey ganz und für immer aus dem Militärstande austreten, die von ihnen eingelegten Cautionen sogleich verabfolgt werden müssen, außer es wären in der Heiraths-Caution der Braut die Interessen zu ihrem wittiblichen Unterhalte auch für den Fall, daß der Gatte nicht im Militärstande verbliebe, und aus demselben vollständig austrete, verschrieben, und sie willigte in deren alsogleiche Ausfolgung nicht ein.«

»Wenn aber ein pensionirter Officier, ohne aus dem Militärstande auszutreten, in eine Civil-Anstellung übertritt, so ist die Heiraths-Caution in Zukunft nicht eher, als bis die Gattinn zur Civil-Pension geeignet ist, und dann auch nur immer in einem solchen Betrage zu erfolgen, dessen Zinsen dem Betrage der ihr gebührenden Pension gleich käme.« Hofkriegsräthliches Circulare vom 1. Jänner 1820. Sammlung der Militär-Gesetze 3. Jahrgang S. 1.

ciers-Charakter erst dann wieder für sich geltend machen können, wenn sie einst auf höhere Bewilligung in einen Militär-Genuß wieder übernommen würden.

17. Die mit Beybehaltung des Officiers-Charakters ausgetretenen Officiere kommen, da dieselben von dem Staate keine Pension beziehen, zur Anstellung in das Civile nicht in Antrag.

Im Falle jedoch, als ein solcher mit Charakter ausgetretener Officier dennoch eine Civil-Anstellung erhalten sollte; so hat er gleich beym Antritte derselben den Officiers-Charakter gänzlich abzulegen, und da derselbe den auf diese Art abgelegten Officiers-Charakter in keinem Falle mehr für sich in Anspruch nehmen kann; so wird demselben beym Übertritte in Civil-Dienste das bey der Quittirung erhaltene Austritts-Certificat, in welchem der Officiers-Charakter vorbehalten blieb, von den General-Commanden abgenommen, und ihm ein anderes Certificat ohne diesen Vorbehalt erfolgt werden.

Nach diesem Normativ haben auch ständische und städtische Ämter, wenn pensionirte Officiere auch daselbst untergebracht zu werden wünschen sollten, vorzugehen [1]).

Auf die Frage: ob jede den Länderbehörden vermöge ihres Amtswirkungskreises bisher zugewiesene Besetzung einer offenen Stelle, zu welcher kein Militär-Officier geeignet erkannt wird, oder dieser dem verdienstvolleren Civil-Beamten nachzusetzen kommt, der Hofstelle vorzulegen sey; dann in wie weit auf Practicanten, die in der Hoffnung einer Anstellung und selbst zur Schonung der Finanzen durch mehrere Jahre dem Staate unentgeldlich und zweckmäßig gedient haben, Rücksicht genommen werden dürfe? ist Folgendes zur Richtschnur festgesetzt worden:

In Hinsicht auf Dienststellen, welche entweder besondere Manipulations-Kenntnisse, wie die Registranten-, oder Registraturs-Adjuncten-Stellen; oder längere Diensteserfahrung, wie die Protokollisten- und Kreissecretärs-Stellen; oder die Hinterlegung sämmtlicher Studien voraussetzen, ist es nicht

hinlänglich, daß sich die um dergleichen Stellen bewerbenden pensionirten Officiere mit den dazu erforderlichen theoretischen Kenntnissen ausweisen; sondern es wird auch nothwendig, daß sie ihre practischen Kenntnisse, sofort ihre wirkliche Qualification durch eine längere Übung im Dienste unter den Augen der betreffenden Landesstelle erprobet haben. Bey Erledigung solcher Dienste ist daher die Landesstelle in Fällen, wo in den ihr von dem k. k. General-Commando mitgetheilten Qualifications-Ausweisen keine dazu geeigneten und in der Dienstes-Praxis bewährt befundenen Militär-Individuen vorhanden sind, allerdings berechtiget, die Besetzung ohne weitere Rücksprache vorzunehmen.

In Ansehung der Dienstesplätze aber, die bloß Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, theoretische Kenntnisse und einige Übung fordern, wie die Kanzellisten-, Gefällsrevisors-, Collectanten- und die meisten Stellen bey dem Wegmauth-Gefälle u. dgl. ist nicht nur, so lange taugliche Officiere vorhanden sind, auf die Practicanten keine Rücksicht zu nehmen, sondern auch bey jedesmahliger Erledigung, wenn in dem Qualifications-Ausweise des General-Commando keine geeigneten Officiere erscheinen, vor der Besetzung die Anzeige an die k. k. Hofkanzley zu erstatten, und die Weisung abzuwarten, ob der erledigte Dienstplatz mit einem Militär-Individuum besetzt, oder die Vergebung desselben an einen Practicanten oder eine andere geeignete Civil-Person der Landesstelle überlassen werde.

Da übrigens Se. Majestät zugleich zu befehlen geruhet haben, dafür zu sorgen, daß pensionirte Militär-Officiere, in so weit sie tauglich sind, zur Praxis bey den Behörden eintreten, um sich desto tauglicher für den Civil-Dienst zu machen, und um sie in erledigte Diensstesstellen mit Beruhigung über ihre Kenntnisse unterbringen zu können, so ist den pensionirten Militär-Officieren nicht nur der Eintritt in die Civil-Praxis, wenn sie sich hierzu melden, und mit den nöthigen Vorkenntnissen ausweisen, ohne Anstand zu gestatten,

sondern ihnen auch während derselben alle mögliche Gelegenheit zu ihrer schleunigeren und vollkommneren Geschäftsbildung zu verschaffen [2]).

Ähnliche Weisungen wurden auch sämmtlichen Appellations-Gerichten mit dem Beysatze ertheilt: daß dieselben in Rücksicht aller erledigten Dienstplätze, wozu nicht die Vollendung der vorgeschriebenen Rechtsstudien, oder insbesondere auch noch die vorläufige Prüfung für das Richteramt erforderlich ist, sowohl bey Erstattung der Vorschläge zur Wiederbesetzung dieser Dienstplätze, als auch in so weit ihnen die eigene Besetzung dieser Dienstplätze eingeräumt ist, oder künftig allenfalls eingeräumt werden sollte, vor Allem auf die in den Tabellen vorkommenden, zu den erledigten Dienstplätzen geeigneten Pensionisten Bedacht zu nehmen, und mit der eigenen Benennung nur dann vorzugehen haben, wenn solche auf einen pensionirten Officier ausfällt; widrigens ist mit Anführung der Gründe, warum kein pensionirter Officier gewählt wurde, der Gegenstand der k. k. obersten Justiz-Stelle vorzulegen, und die höchste Entschließung über die Dienstbesetzung einzuhohlen. Die erfolgte Verleihung eines Dienstplatzes ist jedesmahl dem General-Commando des Landes, in dessen Tabelle der angestellte Officier vorkommt, zu eröffnen, und in so weit solche nicht ohnehin durch Beschluß der Hofstelle erfolgte, derselben anzuzeigen [3]).

Den pensionirten Officieren, welche bey einer Civil-Gerichts-Behörde eine Kanzellisten-Stelle wünschen, ist mittelst hofkriegsräthlicher Verordnung vom 15. September 1823 Folgendes bekannt gemacht worden: Die k. k. oberste Justiz-Stelle hat dem Hofkriegsrathe eröffnet, sie habe sich aus Dienstesrücksichten zu dem Beschlusse veranlaßt gefunden, daß ein pensionirter Officier, welcher bey einer Civil-Gerichtsbehörde als Kanzellist angestellt zu werden wünscht, vorher mit seiner Pension als unentgeldlicher Kanzelley-Practicant oder Accessist bey jener Gerichts-Behörde, wo er eine Kanzellisten-Stelle zu erhalten wünscht, einzutreten hat.

Jedoch hat die erwähnte Hofstelle zugleich versichert, daß ein auf diese Art practicirender Officier, wenn er an Fähigkeit und Dienstes-Conduite einem anderen Accessisten auch nur gleichsteht, dem Accessisten selbst dann werde vorgezogen werden, wenn dieser auch als Accessist den Rang vor dem pensionirten Officiere behaupten sollte [4]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 2. Jänner 1817. Pol. Ges. 45. Bd., S. 4.
[2]) Hofkanzleyd. vom 26. August 1817. Ebend. 45. Bd., S. 322.
[3]) Hofd. vom 27. December 1817. Just. Ges. S. 489, Nr. 1401.
[4]) Just. Hofd. vom 30. September 1823, an sämmtl. Appell. Gerichte. Goutta's Gesetzs. 23. Bd., S. 561.

§. 67.

Über die pensionirten, oder mit Gnadengehalten betheilten Militär-Individuen sind vierteljährige Verzeichnisse vorzulegen.

Da Jeder, der vom Staate einen Unterhalt genießt, auch im Falle ist, zu solchen Staatsdiensten, die seinen Kräften oder Eigenschaften angemessen sind, auch wenn er es nicht ansuche, nach Umständen und zur Ersparung für das Ärarium sich verwenden und anstellen lassen zu müssen, so haben Se. Majestät zugleich in Folge der höchsten Entschließung vom 8. März 1826 den Hofkriegsrath anzuweisen befunden, alle Vierteljahre den verschiedenen Hofstellen Verzeichnisse der mit Gnadengehalten betheilten Officiere und anderer zum Armeedienste gehörigen pensionirten oder mit Gnadengehalten betheilten Militär-Individuen und Parteyen, mit Bemerkung ihrer allfälligen Qualification mitzutheilen, damit ihre Unterbringung in solche Plätze, die ihren Kräften oder Eigenschaften entsprechen, da, wo es zum Vortheile des Ärariums gereicht, bewirkt werde.

Zugleich sind die unterstehenden General-Commanden von Seite des Hofkriegsrathes beauftragt worden, in den vierteljährigen Qualifications-Eingaben über die zu Civil-Anstellungen aspirirenden pensionirten Officiere von nun auch die in dem General-Commando-Bezirke sich aufhaltenden, mit Gna-

dengehalten betheilten Officiere, dann die pensionirten oder mit Gnade engehalten betheilten Militär-Parteyen, und zwar die Individuen dieser beyden Cathegorien sichtlich gesondert, am Schlusse der betreffenden Eingabe, nach Maßgabe ihrer für die eine oder andere Bedienstung besitzenden und bey der Prüfung erprobten Eigenschaften aufzuführen [1]) *).

[1]) Hofkanzleyd. vom 4. April 1826, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 54. Bd., S. 42.

§. 68.

Vorsicht zur Verhüthung der Wiederanstellung cassirter Officiere.

Da jene Officiere, welche tadelfrey ihre Charge quittiren, mit besonderen von dem hofkriegsräthlichen Präsidium gefertigten Austritts-Certificaten versehen werden; so ist zur Verhüthung der Anstellung cassirter Officiere nur darauf zu sehen, daß sich die Civil-Behörden diese Certificate vorweisen lassen, um über die Conduite ehemahliger Militär-Individuen beruhiget zu seyn [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 3. Julius 1817. Pol. Ges. 45. Bd., S. 185.

*) In Folge einer a. h. Entschließung sind künftig die, aus der Neustädter-Militär-Akademie wegen Untauglichkeit zu Feldkriegs-Diensten ausgemusterten, und mit der stiftmäßigen Pension jährlicher 150 fl. betheilten Zöglinge, zur möglichsten Ersparung ihrer Pension für den Staatsschatz, in Absicht auf deren Unterbringung in Civil-Anstellungen eben so wie die hierzu aspirirenden pensionirten Officiere und Militär-Parteyen zu behandeln.

Nachdem hiernach sämmtliche Militär-Commanden beauftragt sind, dergleichen Zöglinge, vorausgesetzt, daß sie zu einer Anstellung wirklich geeignet sind, von nun an in die vierteljährigen Verzeichnisse über die um Civil-Anstellung sich bewerbenden pensionirten Officiere aufzunehmen, so wurden die Behörden angewiesen, sich in Bezug auf diese Zöglinge auf gleiche Weise, wie es wegen Unterbringung der pensionirten Militär-Individuen vorgeschrieben ist, zu benehmen. Erlaß der Nied. Öster. Regierung vom 18. October 1828. Wagner's Zeitsch. 11. H., S. 20.

Viertes Hauptstück.

Wie die Besetzung der Dienstplätze zu geschehen hat.

§. 69.

Wie die Gesuche um Anstellung oder Beförderung anzubringen sind.

Jene Bittwerber, welche sich bereits in einer öffentlichen Bedienstung befinden, haben ihre Gesuche um Beförderung bey der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde zu überreichen und selbe durch diese weiter befördern zu lassen.

Die einbegleitende Behörde hat die Vorschrift vom 2. September 1791 (unten §. 72), nicht außer Acht zu lassen, und den vorgeschriebenen tabellarischen Ausweis über die Eigenschaften des Bittstellers beyzuschließen, welcher von dem Amtsvorsteher unterfertigt seyn muß; und keine Bittschrift anzunehmen, welche nicht mit den gehörigen Belegen versehen ist.

Jene Bittwerber, welche noch nicht angestellt sind, können ihre Gesuche unmittelbar bey der Behörde, wo die Stelle zu besetzen ist, überreichen, sie haben aber über die zur Erhaltung eines Dienstes erforderlichen Eigenschaften die gehörigen Beweise beyzubringen, und sich vorzüglich über folgende Puncte auszuweisen:

1. Über ihre Personal-Verhältnisse, Nahmen, Alter, Stand ꝛc. ꝛc.

2. Über ihre bisherige Dienstleistung,

3. über ihre Kenntnisse,

4. über ihr moralisches Betragen (s. oben §. 4).

Endlich hat jeder Bittsteller, er mag schon angestellt seyn oder nicht, in dem Falle, wo es sich um ein Amt handelt, welches mit einer Cautionsleistung verbunden ist, sich auszuweisen, daß er sie zu leisten im Stande sey [1]).

[1]) Verord. des Galizischen Guberniums vom 23. August 1793. Pol. Ges. 3. Bd., S. 20.

§. 70.

Wem das Recht erledigte Dienstplätze zu besetzen zustehe.

Se. Majestät haben der a. h. eigenen Benennung folgende Dienstplätze vorbehalten: Präsidenten, Hofräthe, Hof-Secretäre bey den Hofstellen; Gubernial-Räthe und Kreishauptleute, die Kreiscommissäre in jenen Fällen, wo die Landes- und Hofstellen über das zu ernennende Individuum nicht einverstanden sind; die Appellations- und Landrechts-Räthe; im Cameral- aber bloß die Gefälls-Administratoren.

Der a. h. Ernennung sind auch die Stellen der Protokolls-, Expedits-, Archivs- und Registraturs-Directoren bey den Hofstellen vorbehalten (a. h. Entschließung vom 11. December 1816).

Die Besetzung aller zum Cameral- und Bancal-Fache gehörigen Dienste, welche der eigenen a. h. Benennung nicht vorbehalten sind, so wie die Vergebung sämmtlicher Casse-Bedienstungen gehört in den Wirkungskreis der k. k. Hofkammer.

Der Landesstelle ist die Besetzung aller Dienststellen bey der Landesstelle, bey dem Fiscal-Amte, bey dem Ober- und Bergämtern vom Kanzellisten abwärts, dann bey den Länder-Taxämtern vom Controllor abwärts, und überhaupt aller jener Plätze eingeräumt, deren Besoldung nicht 400 Gulden übersteigt, jedoch mit Ausnahme der Casse-Officiere bey den Länder-Cassen.

Den Staatsgüter-Administrationen die Besetzung aller bey der Administration und den dahin gehörigen Cathegorien erledigten Dienstplätze, wenn der damit verbundene Gehalt den Betrag jährlicher 500 Gulden nicht übersteigt: jedoch mit Ausnahme der Administrations-Concipisten, deren Anstellung der k. k. Hofkammer vorbehalten wurde.

Im Bancalfache ist den Administrationen die Besetzung aller Dienststellen bey den der Administration untergeordneten Ämtern, deren Gehalt nebst den damit verbundenen Nebengenüssen nach dem zur Tax-Entrichtung dafür angenommenen, oder dem Durchschnitts-Betrage der verflossenen drey Jahre, zusammen den Betrag von jährlichen 400 Gulden nicht übersteigt, überlassen.

Wenn Bittschriften um Verleihung eines Dienstes, der nicht der a. h. Vergebung vorbehalten ist, von Sr. Majestät signiret werden; so müssen die Ursachen, warum nicht demjenigen, dessen Gesuch die a. h. Signatur erhalten hat, sondern einem Anderen der Dienst zu verleihen wäre, in dem Auskunftsbogen der Hofstelle aufgeführt; wenn die Besetzung aber von einer untergeordneten Behörde abhänget, von dieser die Auskunft abgefordert, und diese von der Hofstelle ihrem nächsten Auskunftsbogen nebst Beyrückung ihres eigenen Gutachtens im Original beygeleget, mit der wirklichen Besetzung des Dienstes aber in einem und dem anderen Falle so lange zurückgehalten werden, bis der Auskunftsbogen von Sr. Majestät zurückgeschicket wird. Vorträge sind über Anstellungsgesuche, welche Sr. Majestät überreicht werden, nur dann zu erstatten, wenn solche durch einen besonderen Cabinetts-Befehl abgefordert werden [1]).

Im politischen Fache wurde den Landesstellen die Benennung der unter dem Range eines Gubernial-Secretäres stehenden Beamten; jedoch mit Ausnahme der Kreiscommissäre; die Aufnahme der Leib- und Wundärzte, dann Hebammen auf dem Lande nach der bisherigen Verfassung in jedem Lande, endlich die Besetzung aller Lehrersstellen bey den

Volksschulen, und der Directoren an den Hauptschulen, mit Ausnahme des Directors an der Normal-Hauptschule des Landes, überlassen [2]).

Die Besetzung der bey der Galizischen Straßenbau-Direction systemisirten Stelle eines Rechnungs-Conficienten, so wie jener eines Straßenbau-Directions-Adjuncten hat sich die k. k. Hofkanzley vorbehalten [3]).

Bey den Provinzial-Staatsbuchhaltungen ist zwar der Entwurf zur Besetzung der erledigten Dienstplätze, und zur Vorrückung in höhere Gehalte von ihnen selbst zu verfassen, und an das General-Rechnungs-Directorium zu richten, jedoch vermittelst eines an die Landesstelle gerichteten Begleitungs-Berichtes dahin abzugeben, wo derselbe sodann in der Sitzung und in Gegenwart des Provinzial-Staats-Buchhalters vorgetragen, und mit dem darüber, nach Ausschlag der Stimmenmehrheit, gefaßten Gutachten von dem Landes-Chef an das General-Rechnungs-Directorium befördert werden wird [4]).

Den Appellations-Gerichten und Landrechten sind zur Besetzung nur die minderen Dienstverleihungen der Kanzellisten, Gerichtsdiener und Heitzer eingeräumt [5]).

[1]) Erweiterter Wirkungskreis der Hofkammer, dann der Cameral- und Bancal-Behörden. Hofkammerd. vom 11. Jänner 1810. Pol. Ges. 33. Bd., S. 9.

[2]) Erweiterter Wirkungskreis der Länderstellen. Hofkanzleyd. vom 16. May 1807. Pol. Ges. 28. Bd., S. 122.

[3]) Hofkanzleyd. vom 5. Gubernial-Erlaß vom 24. September 1822.

[4]) Decret der obersten Staats-Controlle vom 14. Junius 1794. Pol. Ges. 4. Bd., S. 67.

[5]) Hofd. vom 10. März 1791, Just. Gesetzs. Leopold II. S. 22., Nr. 124.

§. 71.

Wie die Vorschläge zu verfassen sind.

Der Vorschlag zu Dienst-Besetzungen hat immer im vollen Rathe zu geschehen, und der Schluß ist nach Mehr-

heit der Stimmen zu verfassen; doch steht dem Präsidenten und auch jedem Rathe frey, seine von der Mehrheit abweichende Meinung durch ein besonderes Gutachten dem Berichte beyzulegen [1]).

1) Hofd. vom 10. März 1791. Just. Ges. Leopold II. S. 22., Nr. 124, und Hofkanzleyd. vom 2. September 1791. Leopold II. Pol. Ges. 3. Bd., S. 73.

§. 72.

Competenten-Tabelle.

Bey den zu erstattenden Vorschlägen sind sämmtliche Amtswerber in eine Tabelle zusammen zu fassen, derselben Eigenschaften und Verdienste in den dazu bestimmten Rubriken aufzuführen, und in dem Einbegleitungs-Berichte die drey würdigsten mit Beziehung auf die Tabelle vorzuschlagen.

Die hierzu vorgeschriebene Tabelle enthält folgende Rubriken:

1. Nahme, Stand und Rang des Bittwerbers. 2. Bisherige Dienstleistung. 3. Anwendung in dem bisherigen Dienste. 4. Erworbene Kenntnisse. 5. Moralisches Betragen [1]).

Vermöge nachträglicher Weisungen ist in denselben auch aufzunehmen:

1. Das Vaterland und der Geburtsort der Bewerber [2]).

2. Die verschiedenen Dienstleistungen jedes Individuums und der Tag, an welchem es dazu gelangt ist, um die Dienstzeit und den Rang, den die Competenten unter sich haben, sogleich ersehen zu können [3]).

3. Endlich auch die Gehaltsgenüsse, in partem salarii verliehene, oder keinen Gehaltstheil bildenden Emolumente und Natural-Deputate, kurz alle Rücksichten, welche geeignet sind, dem Taxamte bey Bemessung der Charakters- oder Carenz-Taxe einen sicheren Anhaltspunct zu gewähren [4]).

Durch a. h. Entschließung vom 24. October 1828 wurde der obersten Justiz-Stelle die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen,

daß in den Competenten-Tabellen für erledigte Justiz-Dienstplätze genau und verläßlich die Sprachen, welche die darin angeführten Individuen vollkommen besitzen, ausgewiesen werden.

In Folge dessen wurde auch den Appellations-Gerichten aufgetragen, sowohl bey Verfassung der eigenen Competenten-Tabellen, als bey Vorlegung jener der untergeordneten ersten Instanzen diese a. h. Vorschrift genau in Vollziehung zu setzen [5]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 2. September 1791. Pol. Ges. Leopold II. 3. Bd., S. 73.
[2]) Hofd. vom 27. Julius 1798. Just. Ges. S. 10, Nr. 424.
[3]) Hofkanzleyd. vom 19. Julius 1821. Pol. Ges. 49. Bd., S. 190.
[4]) Hofkanzleyd. vom 12. April 1823. Ebend. 51. Bd., S. 111.
[5]) Just. Hofd. vom 30. October 1828, an sämmtl. Appell. Gerichte. Wagner's Zeitschr. 11. Heft, S. 517.

§. 73.

Die Eigenschaften der Dienstwerber sind in der Competenten-Tabelle genau und zuverlässig anzugeben.

Die Eigenschaften der competirenden oder vorgeschlagenen Individuen sind in den darüber zu verfassenden Consignationen nicht nur mit der gewissenhaftesten Verläßigkeit aufzuführen; sondern es ist sich auch in der Ausfüllung der Rubriken keines Ausdruckes, der einen schwankenden, zweifelhaften oder doppelsinnigen Begriff geben kann, zu bedienen [1]).

Insbesondere wurde bey Gelegenheit eines einzelnen Falles, wo in der Competenten-Tabelle bey Anführung der Eigenschaften der Ausdruck: angeblich, gebraucht worden war, anbefohlen, in Hinkunft nur jenes in den Competenten-Tabellen aufzuführen, worüber eine vollkommene Sicherheit herrscht; im Falle aber, wo ein Zweifel obwaltet, dieser, bevor die Rubrik ausgefüllt wird, gänzlich behoben werden soll, um nur jenes, was gewiß ist, den Competenten-Tabellen einzuschal-

ten, zugleich aber auch dafür zu sorgen, daß keine der Eigenschaften der Competenten ausgelassen werde.

Der Landesstelle wurde diese höchste Vorschrift zur genauen Nachachtung und Belehrung der unterstehenden Ämter mit dem Bedeuten bekannt gemacht: daß die vorgesetzten Behörden über den pünctlichen Vollzug derselben zu wachen, und in Zukunft die Competenten-Tabellen jedes Mahl mitzufertigen haben [2]).

Der obersten Justizstelle wurde aufgetragen:

Denjenigen Bittwerbern um eine Dienststelle, welche die dazu von den Gesetzen, oder von den bestehenden Anordnungen geforderten Eigenschaften nicht besitzen, oder nicht nachweisen, oder bey welchen der Bewilligung der Bitte besondere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, ist dieses gleichzeitig mit der Besetzung der betreffenden Diensstesstelle mittelst des auf ihr Gesuch zu ertheilenden Bescheides bekannt zu machen, was allezeit nur von jener Behörde zu geschehen hat, der die Ernennung zu der erledigten Stelle zusteht, und bey Dienstplätzen, deren Besetzung Se. Majestät sich vorbehalten haben, von dem obersten Gerichtshofe nach erfolgter Verleihung dieser Stelle zu geschehen hat.

Ferner haben Se. Majestät die oberste Justiz-Stelle zu beauftragen befunden, dafür zu sorgen, daß würdige Candidaten, wenn es zweifelhaft ist, ob ihnen ein oder anderes gesetzliches oder relatives Erforderniß abgeht, nicht ohneweiters hintangewiesen, sondern vorher diese Zweifel, bevor die erledigte Stelle besetzt oder der Vorschlag hierzu erstattet wird, gelöset werden [3]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 27. Februar 1806. Pol. Ges. 26. Bd., S. 24.
[2]) Hofkammerd. vom 26. November 1820. Ebend. 48. Bd., S. 441.
[3]) Just. Hofd. vom 9. Junius 1826, an sämmtl. Appell. Gerichte. Goutta's Gesetzs. 27. Bd., S. 185.

§. 74.

Vorlegung der Ausweise über Dienstbesetzungen.

Über alle Dienstveränderungen sind Ausweise nach einem vorgeschriebenen Formulare vorzulegen. Dieses Formulare enthält folgende Rubriken: 1. Benennung der erledigten und wieder besetzten Stelle. 2. Den für dieselbe systemisirten Gehalt und die damit verbundenen Emolumente. 3. Den Nahmen des neu gewählten Individuums. 4. Dessen bisherige Dienstes-Cathegorie. 5. Die Art der erfolgten Besetzung, ob nähmlich aus eigener Macht, oder vermöge höherer Verordnung, mit Anführung, der Geschäftszahl und des Datums. 6. Anmerkungen [1]).

Nachdem Se. Majestät angeordnet haben: daß in Hinkunft genauer ausgedrückt werde; durch wen der Dienst erlediget war, oder wenn er neu geschaffen war, auch dieses bemerkt werde; so wurden die Behörden angewiesen, unmittelbar vor der Rubrik: „Nahme des neu gewählten Individuums,“ eine neue Rubrik mit der Aufschrift: „Nahme des Individuums, durch welches die Dienststelle erlediget wurde, einzuschalten [2]).

Diese Ausweise sind von dem Präsidio und dem Referenten zu unterzeichnen [3]); und jene, welche Personal-Veränderungen bey den politischen Länderstellen, den Kreisämtern, Straßenbau-Directionen u. s. w. betreffen, sind an die Hofkanzley; jene der Buchhaltungen an das General-Rechnungs-Directorium, jene der Cameral- und Bancal-Branchen und der, der Landesstelle unterstehenden landesfürstlichen Cassen an die Hofkammer [4]); und jene von dem Appellations-Gerichte und den demselben unterstehenden landesfürstlichen Gerichtsbehörden an den obersten Gerichtshof einzusenden [5]).

Die vorgeschriebene Zeit zur Einsendung dieser Ausweise ist um so genauer zu beobachten, da Se. Majestät ausdrücklich befohlen haben: jene Vorsteher, welche nicht fünfzehn

Tage vor Ausgang des folgenden Quartals die Dienstbesetzungs-Tabelle von dem vorhergegangenen Quartale zu Handen der Hofstelle eingesendet haben werden, mit Sperre eines Monaths-Gehaltes unnachsichtlich zu bestrafen [6]).

Sämmtlichen Appellations-Gerichten wurde aufgetragen, diese Ausweise unausbleiblich binnen den ersten sechs Wochen nach Ablauf jeden Quartals an die oberste Justiz-Stelle gelangen zu machen. Das für dieselben vorgeschriebene Formulare enthält folgende Rubriken: 1. Benennung des Amts- oder Dienstortes der offen gewordenen Bedienstung. 2. Genüsse derselben an fixirtem Gehalte, Nebengenüsse und Quartier in natura oder Gelde. 3. Nahme des Individuums, durch welches die Stelle erlediget wurde und Art dieser Erledigung. 4. Die für diese Stelle bemessene Caution [7]).

Die genaue Ausfüllung dieser Rubriken wurde in Folge der a. h. Entschließung vom 21. December 1826 mit dem Beysatze anbefohlen, daß auch der Tag der beschlossenen Beförderung anzumerken sey [8]).

Vermöge a. h. Entschließung vom 25. März 1827 wurde befohlen, die Ausweise über die vorgefallenen Dienstveränderungen künftig nicht mehr vierteljährig, sondern Einmahl im Jahre, und zwar sechs Monathe nach Herausgabe des Provinzial-Schematismus zu verfassen und vorzulegen [9]).

[1]) Hofkammerd. vom 14. December 1815. Pol. Ges. 43. Bd., S. 398.

[2]) Hofkammerd. vom 12. August 1820. Ebend. 48. Bd., S. 184.

[3]) Präs. Dec. an alle Länder-Chefs vom 11. Februar 1808. Pol. Ges. 30. Bd., S. 70.

[4]) Hofkanzleyd. vom 11. September 1807. Pol. Ges. 29. Bd., S. 91. und Hofkammerd. vom 14. December 1815. Ebend. 43. Bd., S. 398.

[5]) Hofd. vom 9. December 1815. Just. Ges. S. 310, Nr. 1194.

[6]) Hofkammerd. vom 27. November 1816. Pol. Ges. 44. Bd., S. 430.

[7]) Just. Hofd. vom 23. October 1816.

[8]) Just. Hofd. vom 27. December 1826, an sämmtl. Apell. Gerichte. Goutta's Gesetzs. 27. Bd., S. 424.

[9]) Hofkanzleyd. vom 29. März, Erlaß des Galizischen Guberniums vom 23. April 1827.

Fünftes Hauptstück.

Von Dienst-Cautionen.

§. 75.

Welche Beamten zur Cautionsleistung verpflichtet sind.

Alle bey verrechnenden Diensten anzustellenden Beamten sind zum vorläufigen Cautions-Erlage anzuhalten. Bey geringeren Diensten aber, die mit Geldeinhebungen verbunden sind, und für sich selbst zu dem nothwendigen Lebensunterhalte nicht wohl zureichen, soll zur Sicherheit der Gefälle getrachtet werden, nur solche Personen anzustellen, die im Orte irgend eine Besitzung haben, bekannter Maßen vom guten Betragen, und mit eigenen Mitteln versehen sind [1]).

[1]) Hofd. vom 1. Junius 1798. Pol. Ges. 12. Bd., S. 176.

§. 76.

Vor Erlegung der Caution ist die Ablegung des Diensteides nicht zu gestatten.

Die schon früher erlassene Vorschrift: daß kein Individuum, welches zu einer mit einem Cautions-Erlage verbundenen Dienststelle befördert wird, zur Ablegung des Diensteides zugelassen werde, bevor sich dasselbe nach Vorschrift über den wirklichen Erlag der Dienst-Caution nicht ausgewiesen haben wird, wurde durch Hofkammer-Decret vom 16. Februar 1822 [1]) erneuert und zwar insbesondere in Beziehung auf die

Postbeamten mit dem Beysatze: daß mit der jedesmahligen Anzeige des Eidestages eines neu angestellten oder beförderten Individuums, das dem Erlage einer Dienst-Caution unterliegt, zugleich der Cautions-Betrag, die Valuta desselben bey Obligationen das Datum und die Nummer, bey fidejussorischen Cautionen aber auch die Art, wodurch die Sicherstellung geleistet wurde, endlich bey dem baren Erlage der Fond oder die Casse, wo die Caution depositirt worden ist, der Post-Hofbuchhaltung bekannt zu machen sey, damit der Stand der erledigten Dienst-Cautionen in fortwährender Evidenz gehalten werden könne.

Auf die Frage: ob ein verrechnender Beamter, wenn er bey der nähmlichen Anstalt in eine höhere Dienstes-Cathegorie vorrückt, mit der eine höhere oder gleiche Dienstes-Caution verbunden ist, die neue Caution vollzählig zu leisten verpflichtet sey, oder ob er die frühere Caution gleich für die neue Dienstes-Cathegorie geltend machen könne, somit die höhere Dienstes-Caution nur zu ergänzen habe, um den höheren Cautions-Betrag mit Einrechnung der früheren Caution vollzählig zu machen, wenn gleich die Rechnungen von der früheren Dienstes-Cathegorie noch nicht vollkommen erlediget sind, wurde bestimmt:

Der Staatsschatz ist allerdings berechtigt, von den in Verrechnung stehenden Beamten bey jeder Veränderung ihrer Dienstes-Cathegorie, dieselben mögen in eine andere ebenfalls mit einer Caution verbundene Stelle übersetzt oder befördert werden, eine neue nach dem Verhältnisse ihres neuen Dienstplatzes und der damit verbundenen Haftung ausgemessene Caution zu verlangen, und die früher eingelegte Caution so lange zurück zu behalten, bis nicht rücksichtlich der früheren Anstellung des betreffenden Beamten vollkommene Rechnungsrichtigkeit gepflogen ist, weil es immer geschehen kann, daß während der Erledigung der frühern Rechnungen desselben solche Mängel hervorkommen, welche die ganze frühere Caution erschöpfen, und somit für den neuen Dienstplatz des

Beamten gar keine Bedeckung übrig lassen. Weil es jedoch schwer und für die meisten Beamten unerschwinglich wäre, bey Beförderung oder Übersetzung auf einen andern Dienstplatz jedes Mahl eine neue, folglich zwey Cautionen zu gleicher Zeit aufzubringen, wodurch vielleicht nicht selten den fähigen und eifrigen Beamten der Weg zur Beförderung versperrt seyn würde; so wird bewilliget, daß bey hergestellter Rechnungsrichtigkeit hinsichtlich der früheren Dienstleistung des beförderten oder übersetzten Beamten die frühere Caution jedes Mahl auf seinen neuen Dienstposten umgeschrieben und in Fällen, wo für den frühern Dienstposten noch nicht die volle Richtigkeit durch die betreffende Staatsbuchhaltung bestätiget ist, jedoch kein Bedenken wegen der individuellen Verhältnisse des Beamten oder wegen der Größe der ihm allenfalls aus seiner frühern Dienstleistung zur Last fallenden Ersätze obwaltet, sowohl auf dem neuern als auch gleichzeitig auf den frühern Dienstposten bis zur Herstellung der dießfälligen vollständigen Rechnungsrichtigkeit vinculirt oder superintabulirt werde. Übrigens versteht es sich von selbst, daß bey einer solchen Übertragung oder Ausdehnung einer fidejussorischen Cautions-Urkunde, auf einen andern Dienstposten die Einwilligung des Bürgen eingeholt werden müsse. Auch ist zur Erleichterung der verrechnenden Beamten, welche auf einen andern ganz gleichartigen Dienstplatz übersetzt werden, gestattet, daß dieselben ihre Cautionen gleich bey dem Erlage derselben sowohl für den gegenwärtigen, als auch für alle andern Dienstposten gleicher Cathegorie ausstellen oder vinculiren lassen [2]).

[1]) Pol. Ges. 50. Bd., S. 32.

[2]) Hofkanzleyd. vom 17. October 1828. Wagner's Zeitschrift 11. H., S. 518.

§. 77.

Welche Obligationen als Dienst-Cautionen anzunehmen sind.

Als Dienst-Cautionen sind der Regel nach alle öffentlichen Obligationen anzunehmen, und zwar ungeachtet der durch das Finanz-Patent vom Jahre 1811 erfolgten Reduction der Interessen auf die Hälfte, in ihrem vollen Nennwerthe [1]).

Als solche können auch die aus dem Anlehen vom Jahre 1820 herrührenden Lose, so wie die aus dem Anlehen vom Jahre 1821 entstandenen vierpercentigen Partial-Schuldverschreibungen angenommen werden [2]).

Als Dienst-Cautionen dürfen aber nicht angenommen werden: die durch das Patent vom 1. Junius 1815 creirten, mit Eins von Hundert verzinslichen Obligationen [3]), die von der Oesterreichischen National-Bank ausgefertigten Actien [4]); und auch nicht Sparcasse-Büchel, da es Grundsatz ist, daß nur öffentliche Obligationen zur Caution angenommen werden können, die Sparcassen aber nur auf Privat-Vereinen beruhen [5]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 22. August 1811. Pol. Ges. 37. Bd., S. 24.
[2]) Hofkanzleyd. vom 1. März 1821. Ebend. 49. Bd., S. 53.
[3]) Hofkanzleyd. vom 7. November 1816. Ebend. 44. Bd., S. 400.
[4]) Hofkanzleyd. vom 2. November 1820. Ebend. 48. Bd., S. 354.
[5]) Hofkanzleyd. vom 8. August 1822, an das Laibacher Gubernium. Goutta's Gesetzs. 22. Bd., S. 63.

§. 78.

Vinculirung der als Caution gelegten Obligationen.

Alle als Caution eingelegten Obligationen sind auf dem Nahmen des Cautionslegers umzuschreiben, mit der Aufschrift: Cautions-Obligation, zu bezeichnen, und im Conterte mit den Worten: als eine Dienst-Caution, auszufertigen. Die vinculirten Obligationen aber sind dem Cautionsleger wieder hin-

aus zu geben: hingegen sind fidejussorische Cautions-Instrumente als Depositа bey den Cassen unter der zweyfachen Sperre aufzubewahren [1]).

Die vorstehende Art der Vinculirung öffentlicher Obligationen ist nur auf jene anwendbar, welche auf einen bestimmten Nahmen ausgestellt sind; so oft es sich aber um die Verwendung von Ärarial-Capitalien, die für bestimmte und nothwendige Zwecke, oder als Cautionen, Fideicommisse u. dgl. vinculirt seyn sollen, bey dem mit Patente vom 29. October 1816 eröffneten, mit fünf Percent in Silbermünze verzinslichen Anlehen handelt, sind folgende Modalitäten festgesetzt worden: daß

a) auf dem Rücken der auf Überbringer lautenden Anlehens-Obligation die Benennung des betreffenden Haftungsbandes oder vinculirten Zweckes angemerkt, und dieser nämliche Tergobeysatz in dem Liquidationsbuche eingeschaltet werde.

b) Die Interessen-Behebung aber zu jedesmahliger Verfallszeit nach Zurückbehaltung der für die Überbringer gültigen Zinscoupons gegen förmliche Quittungen Statt zu finden habe.

c) Von jedem solchen Vinculirungsfalle die vorläufige Anzeige an die k. k. Hofkammer erstattet werde [2]).

Diese Modalitäten wurden auch auf jene Fälle ausgedehnt, wo es um eine ähnliche Verwendung oder Vinculirung der mit zwey ein halb Percent in Silbermünze verzinslichen, von dem mittelst Patentes vom 29. März 1815 eröffneten freywilligen Anlehens von fünfzig Millionen W. W. herrührenden Staats-Obligationen zu thun ist [3]).

Die Vinculirung der Obligationen kann übrigens nur da geschehen, wo die, dieselben betreffenden Creditsbücher inliegen [4]).

[1]) Hofkammerd. vom 27. December 1791. Leopold II. Pol. Ges. 3. Bd., S. 226, und Hofkammerd. vom 29. März 1824. Gesetzs. für Österr. unter der Enns. 6. Bd., S. 243.

[2]) Hofkammerd. vom 8. May 1817.

[3]) Hofkammerd. vom 3. Julius, und Just. Hofd. vom 20. August 1817. Just. Ges. S. 468, Nr. 1362.

[4]) Hofkammerd. vom 13. Julius 1822.

§. 79.

Für welche Forderungen die Cautionen haften.

Um den in Anregung gebrachten Zweifeln: für welche Forderungen des Ärars die Cautionen der Beamten zu haften hätten zu begegnen, wurde bestimmt: daß die Dienstescautionen der Beamten nicht bloß für die Regelmäßigkeit einzelner Diensthandlungen oder einer gewissen Gattung derselben, sondern für alle aus dem Verhältnisse des öffentlichen Dienstes und der gesammten Gestion der Beamten entspringenden Forderungen des Ärars einzustehen haben, und daher auch zur Deckung aller dieser, nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu verwenden sind.

Was dagegen jene Forderungen der Staatsverwaltung an ihre Beamten betrifft, welche aus rein privatrechtlichen Titeln hervorgehen, als da sind: Besoldungsvorschüsse, Contractsforderungen u. s. w; so können die Dienstcautions-Beträge zu ihrer Tilgung nicht zurückbehalten werden, und dem Ärar steht in dieser Hinsicht kein anderes Recht, als auf jedes andere Eigenthum der Beamten zu, welches daher auch nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden kann [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 10. Jänner 1827, an sämmtl. Länderstellen, Cameral- und Gefälls-Behörden. Goutta's Gesetzs. 28. Bd., S. 36.

§. 80.

Von der Erfolglassung oder Zurückstellung der Cautionen.

Die Erfolglassung der Dienst-Cautionen ist, sobald die Rechnungen der dießfälligen Beamten von der Buchhaltung für richtig erkannt worden sind, und sie sich mit dem Absolutorium ausweisen können, der Landesstelle eingeräumt [1]).

In Ansehung der Zurückstellung der Cautionen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Haben die Cautionsleger in allen solchen Fällen, wo sie das zur Caution bestimmte Geld in eine Staats- oder ständische Casse gegen Empfang einer Obligation, wie solche gewöhnlich von diesen Cassen über Staats- oder ständische Darlehen auf gedruckte Formularien ausgestellt werden, gegeben, so lange der Capitals-Auszahlungs-Verboth besteht, auf die Rückzahlung ihrer Cautionen keinen Anspruch, weil die Vinculirung oder Depositirung einer Obligation keinen anderen Erfolg, als die Devinculirung und Rückgabe derselben haben kann.

2. Jenen Beamten hingegen, welche über ihre Dienst-Cautionen keine, nach der gewöhnlichen Form ausgestellte Obligation angenommen, sondern ihre Geldbeträge selbst zur Caution bestimmt, folglich die Rückzahlung dieser Summe nach geendigter Dienstzeit bedungen, und hierüber einen allgemein lautenden, oder auch diese Verhältnisse ausdrückenden Schein, oder eine Urkunde, die nicht in der gewöhnlichen Form der Obligationen abgefaßt ist, erhalten haben, darf die bare Zurückzahlung des zur Caution bestimmten Geldes nicht verweigert werden; und müssen solche Dienst-Cautionen, da der Staat in Rücksicht derselben den hierüber bestehenden, in dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 gegründeten Privatgesetzen unterliegt, den Staatsbeamten auf eben diese Art zurück gestellt werden, wie ein Privatmann sie seinen Dienern zurückzustellen gehalten ist, nähmlich:

a) Hat ein Beamter bares Geld als Caution erlegt, ohne dem Staate die Benützung desselben zu überlassen, so ist dieses ein reines Depositum, und in Rücksicht dieser Caution sind daher alle Vorschriften des Verwahrungs-Vertrages in Anwendung zu bringen. Dieser Beamte ist stets Eigenthümer der zur Caution hinterlegten Münzsorte geblieben, und dieselbe ist ihm daher in eben derselben Gattung und Zahl, wie er sie eingelegt hat, zurückzustellen.

b) Hat ein Beamter dagegen zwar bares Geld als Caution hinterlegt, aber dem Staate die Benützung dieses Geldes überlassen, so hat er nach der Bestimmung des Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811 nur dann eine klingende Münzsorte zurückzuverlangen, wenn er sich eine bestimmte Gattung der Münze ausbedungen hat, sonst muß er sich mit Einlösungs-Scheinen begnügen. Hat ein derley Beamter Bancozetteln eingelegt, so kann er dieselben nur nach der Scala zurückfordern, ausgenommen, er hätte die Benützung derselben dem Staate schon vor dem Jahre 1799 überlassen, wo ihm sodann Wiener-Währung zurückzustellen ist. Übrigens ist auf den Umstand, ob ein solcher Beamte durch die erwähnte Rückzahlungsart seiner Dienst-Caution mehr oder weniger erhält, als er durch Ausstellung einer öffentlichen Obligation erhalten würde, keine Rücksicht zu nehmen. Dagegen kann die gesetzliche Reduction der Zinsen, welche sich bloß auf öffentliche Obligationen bezieht, auf solche Cautionen, welche nach obigen Bestimmungen für bar gelten, keine Anwendung erhalten, sondern diese müssen ganz nach den Bestimmungen des Finanz-Patentes vom Jahre 1811 rücksichtlich der Verpflichtungen mit Privaten berechnet werden [2]).

Da wesentlich daran liegt, allen Zweifel über die eigentliche Amts- und Haftungszeit der Rechnungsleger, welche manchmahl auch nach erreichter Pensionirung oder Quiescirung noch Dienste leisten müssen, vorzubeugen, wurde festgesetzt, daß, wenn um Devinculirung der Dienstcaution in Verrechnung gestandenen Beamten eingeschritten wird, oder es sich um Auskünfte über die mit den Rechnungslegern gepflogene Richtigkeit handelt, jedes Mahl der Tag ihrer bewirkten Amtsübergabe genau erhoben und angezeigt werden soll [3]).

Diese Vorschrift wurde auch auf die gegen politische, städtische und ständische Fonde in Verrechnung stehenden Beamten ausgedehnt [4]).

[1]) Erweiterter Wirkungskreis der Länderstellen §. 15, Hofkanzleyd. vom 16. März 1807. Pol. Ges. 28. Bd., S. 127.

[2]) Hofkanzleyd. vom 13. Februar 1815. Ebend. 43. Bd., S. 112.
[3]) Hofkammerd. vom 13., Just. Hofd. vom 27. März 1824. Gouta's Gesetzs. 24. Bd., S. 317.
[4]) Hofkanzleyd. vom 26. März 1824.

§. 81.

Tax- und Stämpelfreyheit bey Verhandlungen über Dienst-Cautionen.

Alle Staatsbeamte genießen bey den Verhandlungen über Dienstes-Cautionen der Tax- und Stämpel-Freyheit [1]).

[1]) Hofd. vom 30. August 1794. Just. Ges. S. 171, Nr. 191.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Diensteide und den wegen geheimen Gesellschaften auszustellenden Reversen.

§. 82.

Wer den Diensteid abzulegen hat.

Alle in öffentlichen Diensten stehenden Beamten sind in Eidespflicht zu nehmen. Dieß wurde insbesondere auch in Hinsicht der Studien-Directoren, Local-Directoren und Vice-Directoren einzelner Gymnasien, der Gymnasial-Präfecte und der Professoren der höheren Studien und der Gymnasien (mit Ausnahme der Ordensgeistlichen, denen in corpore eine Lehranstalt anvertraut ist), angeordnet, und zwar haben diese Personen den Eid bey der Landesstelle, und wenn die Lehranstalt von derselben zu weit entfernt wäre, bey dem Kreisamte abzulegen; nur von Kreishauptleuten als zeitweiligen Directoren der Land-Gymnasien wird kein besonderer Eid gefordert [1]).

Diese Verordnung wurde auch auf die Vorsteher und Custoden der Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken ausgedehnt, und die Eidesformel hierzu vorgeschrieben [2]).

In Ansehung der Eidesablegung der Directoren und Lehrer an den Normal- und Muster-Hauptschulen wurde bestimmt: daß die Directoren der Normal-, und Muster-Hauptschulen bey der betreffenden Landesstelle; die Lehrer an Normal- oder Muster-Hauptschulen und die Directoren an Hauptschulen bey dem Consistorium, und zwar erstere in Gegenwart des

Directors; die Lehrer an Hauptschulen aber im Sitze des Consistoriums bey demselben, und auf dem Lande durch Delegation des Consistoriums bey dem Districts-Aufseher in Gegenwart des betreffenden Directors beeidet werden sollen [3]).

Auch wurde die Eidesabnahme der vom Sitze des Consistoriums entfernten Hauptschul-Directoren per delegationem, statt des Consistoriums von dem betreffenden Dechante und Schuldistricts-Aufseher mit dem Beysatze gestattet, daß den Consistorien aufzutragen sey, die per delegationem geschehene Beeidigung entfernter Hauptschul-Directoren genau in einem eigenen Buche einzutragen und vorzumerken, um bey vorkommenden Fällen über den Tag der geschehenen Eides-Ablegung die erforderliche Auskunft und Bestätigung ertheilen zu können [4]).

Die Lehrer der Realschule sind in Hinsicht der Beeidigung den Lehrern der Normal-Schulen gleich zu halten.

Lehrer aus geistlichen Corporationen, wo ein ganzes Convent oder Collegium die Hauptschule versieht, so wie solche Lehrer, die zu einer anderen Lehranstalt gehören, und nur einen oder einen anderen Gegenstand an einer minderen Lehranstalt versehen, sind bey dieser nicht zu beeiden [5]).

Die Directoren und Lehrer aus dem Piaristen-Orden, die an ihren eigenen Hauptschulen Dienste leisten, haben keinen Eid abzulegen; dieses gilt auch von allen jenen Lehranstalten, wo ein Stift oder Orden irgend eine Lehranstalt als ein eigener Körper übernimmt, wo der Stifts- oder Ordens-Obere die Lehrer und Professoren nach seinem Ermessen und nach dem Bedürfnisse anstellet, und die geschehenen Ernennungen nur zur Genehmigung der Landesstelle vorzulegen verpflichtet ist.

Nur jene Ordensglieder sind in Eid zu nehmen, welche außer ihrem Stifte oder Kloster an einer fremden Lehranstalt durch Concurs ein Lehramt erhalten haben, und mit einem eigenen Anstellungs-Decrete versehen sind, die in dieser Eigenschaft den übrigen Lehrern gleich zu halten sind [5]).

Die Lehramts-Supplenten sind keinem Eide zu unterziehen [7]).

Bey bloßen Titel-Verleihungen ist kein Eid abzunehmen; wohl aber in allen Fällen der Verleihung eines höheren Dienstcharakters und zwar von dem Präsidio jener Stelle, welcher der Beförderte zur Dienstleistung zugewiesen ist [8]).

Da in den §§. 57 und 58 der fiscalämtlichen Instruction die Gubernien als die gesetzliche Aufsichts-Behörde der Fiscalämter erklärt worden sind, und aus eben diesem Grunde die Fiscalbeamten in sämmtlichen Provinzen bey dem Gubernium in Eid genommen werden, ist die Einleitung getroffen worden, daß auch die Böhmischen Fiscal-Adjuncten künftig den Eid bey dem dortigen Gubernium abzulegen haben [9]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 6. May 1807. Pol. Ges. 28. Bd., S. 104.
[2]) Hofkanzleyd. vom 23. Julius 1807. Ebend. 29. Bd., S. 37.
[3]) Stud. Hofc. Dec. vom 24. Junius 1821. Ebend. 49. Bd., S. 162.
[4]) Stud. Hofc. Dec. vom 6. Februar 1822, an das k. Böhm. Gubernium. Goutta's Gesetzs. 21. Bd., S. 110.
[5]) Stud. Hofc. Dec. vom 25. August. Erlaß des Galiz. Guberniums vom 27. September 1821.
[6]) Stud. Hofc. Dec. vom 16. November 1821, an die Nieder-Österreichische Regierung. Goutta's Gesetzs. 20. Bd., S. 829.
[7]) Hofkanzleyd. vom 8. October 1807.
[8]) Hofkanzleyd. vom 8. April 1816. Pol. Ges. 44. Bd., S. 146.
[9]) Just. Hofd. vom 30. Julius 1825, an das k. Böhm. Appell. Gericht. Goutta's Gesetzs. 25. Bd., S. 377.

§. 83.

Wo die Vice-Präsidenten der Justiz-Stellen den Eid abzulegen haben.

In der Regel haben die Vice-Präsidenten der Appellations-Gerichte sowohl, als auch der Landrechte den Diensteid bey ihrer Stelle in die Hände des Präsidenten abzulegen. Nur, wenn die Stelle des Präsidenten bey Ernennung eines Vice-Präsidenten unbesetzt, oder der Präsident in Dienstes-Geschäf-

ten, oder mit Urlaub von seinem Amtsorte abwesend wäre, hat der Vice-Präsident des Appellations-Gerichtes bey der obersten Justiz-Stelle oder in die Hände des hierzu von der vereinten Hofkanzley delegirten Landes-Gouverneurs, der Vice-Präsident des Landrechtes hingegen bey dem Appellations-Gerichte den Diensteid abzulegen [1]).

In Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 6. October 1827 wurde erinnert: daß ein Präses oder Präsident eines Collegial-Gerichtes oder Tribunals, wenn er zu einem anderen Collegial-Gerichte oder Tribunale, bey welchem ihm keine mehreren oder höheren Pflichten obliegen, übersetzt wird, keinen neuen Diensteid abzulegen habe, vielmehr Sorge zu tragen sey, daß in ähnlichen Fällen alles Zwecklose vermieden, und der neue Dienst, sobald nur möglich, angetreten werde [2]).

[1]) Hofd. vom 5. Julius 1816. Just. Ges. S. 380, Nr. 1262.
[2]) Just. Hofd. vom 24. October 1827, an sämmtl. Appell. Gerichte.

§. 84.

Ausstellung der Reverse wegen geheimen Gesellschaften und Einschaltung der dießfälligen Clausel in die Eidesformel.

Mittelst Hofkanzley-Decretes vom 27. April 1801 [1]) wurde angeordnet, von allen Beamten einen eidlichen Revers abzufordern, daß sie in keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung stehen, und auch künftig in keine solche sich einlassen werden. Dieser eidliche Revers sollte alle Jahre wiederhohlt, und auch von der Geistlichkeit, den öffentlichen Lehrern und Advocaten abgefordert werden.

In Ansehung der Geistlichkeit wurde bestimmt, daß jeder Ordens-Candidat denselben einige Zeit vor Ablegung der Ordensgelübde, und jeder Geistliche überhaupt, welcher zur Seelsorge oder einer andern öffentlichen Anstellung berufen ist, einige Zeit vor seiner Investirung auf die Pfründe oder

vor Antretung seines Amtes denselben schriftlich an Eides Statt ausstellen solle [2]).

Nachträglich wurde die Ausstellung und Beschwörung dieser Reverse auch in Ansehung jener vorgeschrieben, welche das Doctorat oder eine andere Universitäts-Würde erlangen, und zwar mit dem Beysatze: daß jedem nach Ablegung des Eides eine Abschrift dessen, was er beschworen hat, übergeben werde. Die Pedelle und übrige Dienerschaft der Universitäten und Lyceen sind, da sie in wirklichen Diensten stehen, den Beamten gleich zu halten [3]).

Von der früher angeordneten jährlichen Ausstellung dieser Reverse ist es aber abgekommen, und die Ausstellung derselben nur vor dem Antritte des Dienstes oder Amtes, und wenn ein bereits Angestellter auf was immer für einem Wege in eine andere Bedienstung übertritt, mit dem Beysatze anbefohlen worden, daß die sich auf geheime Gesellschaften beziehende Clausel fortan dem bey jedem abzulegenden neuen Eide eingeschaltet bleiben soll [4]).

Diese Anordnungen wurden erneuert und zugleich vorgeschrieben:

1. Jedem Diensteide muß, wie bisher auch ferner die Clausel eingeschaltet werden: »auch werdet ihr schwören, »daß ihr mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung »in dem In- noch Auslande verflochten seyd, noch auch für's »Künftige in dergleichen geheime Verbindungen unter was im»mer für einem Vorwande einlassen werdet.«

2. Um aber bey Ablegung der Diensteide, in welchen diese Revers-Clausel eingeschaltet seyn muß, alle Gefahr und Besorgniß eines Meineides möglichst zu vermeiden, und jedem neu Aufgenommenen die Freyheit zu lassen, sich äußern zu können, daß er nie mit einer dergleichen Gesellschaft in Verbindung gestanden und verflochten war, so muß jeder neu Angestellte einige Zeit, bevor er den Diensteid ablegt, angewiesen werden, einen solchen Revers mit reifer Überlegung auszustellen.

3. Dieser von jedem neu Angestellten auszustellende Revers ist folgender Maßen abzufassen:

»Ich Endesunterzeichneter erkläre hiermit, unter eidlicher »Pflicht und an Eidesstatt, daß ich mit keiner geheimen Ge»sellschaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Aus»lande verflochten bin, oder wenn ich es wäre, mich sogleich »davon los machen will, und mich in Hinkunft mit keiner ge»heimen Gesellschaft oder Verbrüderung unter was immer für »einem Vorwande einlassen werde.«

Datum — Siegel — Nahmen und Charakter des Ausstellers.

4. Bey Vorlegung der Eidesformeln aller neu Aufgenommenen ist jedes Mahl ausdrücklich anzuführen, daß und wann der Schwörende den vorgeschriebenen Revers ausgestellt habe.

5. Die nach dem dritten Absatze dieser Verordnung auszustellenden Reverse sind dem k. k. Landespräsidium vorzulegen [5]).

Die Hintansetzung der durch den Revers wegen geheimen Gesellschaften übernommenen Verpflichtung hat die unnachsichtliche Entlassung aus dem Staatsdienste zur Folge [6]).

[1]) Pol. Ges. 16. Bd., S. 78.

[2]) Ministerial-Schreiben vom 18. März 1802. Pol. Ges. 17. Bd., S. 41.

[3]) Hofkanzleyd. vom 13. Februar 1806. Pol. Ges. 26. Bd., S. 10.

[4]) Hofkanzleyd. vom 29. December 1801. Ebend. S. 201 und Ministerial-Schreiben vom 19. Februar 1802. Pol. Ges. 17. Bd., S. 22.

[5]) Erlaß des Galiz. Guberniums vom 21. May 1825.

[6]) A. h. Handschreiben vom 19. December 1812. Just. Ges. S. 69, Nr. 1020.

Siebentes Hauptstück.

Vorschriften über das Verhalten der Beamten. Von der über sie zu führenden Aufsicht und der Behandlung derselben in Straffällen.

§. 85.

Aufsicht über das Betragen der Beamten.

Den gesammten Kreis- und übrigen Amts-Vorstehern wurde zur strengsten Pflicht gemacht, daß sie auf das religiöse und moralische, eben so wie auf das dienstliche Betragen ihrer Untergeordneten unausgesetzt sehen, und, wenn sie bey dem Einen oder dem Andern dem Hange zu Ausschweifungen nicht selbst Einhalt zu thun vermögen, der betreffenden Stelle oder dem Präsidium die Anzeige davon machen, außer Commissionen oder legalen Urlaub nie Entfernungen von dem Amtsorte zugeben, und, wenn sich einer ihrer Untergebenen, aus was immer für einer Ursache, längere Zeit hindurch eigenmächtig dem Dienste entzieht, oder diesem vorzustehen außer Stande kommt, solches einberichten sollen [1]).

Allen Vorgesetzten wurde es zur Pflicht gemacht, ihre Untergebenen genau kennen zu lernen, und sobald sie an ihnen Fehler oder Gebrechen wahrnehmen, sie ihnen bekannt zu geben, sie zu warnen, und zur Besserung und Vermeidung derselben gehörig anzuhalten [2]).

Bey einem hohen Grade von Vernachlässigung seiner Pflichten wird ein öffentlicher Beamte des Dienstes und des Rechtes auf eine Pension verlustig [3]).

Da der Aufwand der Staatsbeamten überhaupt, besonders aber derjenigen, welche bey Cassen und Geldmanipulationen angestellt sind, keineswegs gleichgültig ist: so haben die Länder-Chefs und Kreishauptleute hierauf die größte Aufmerksamkeit zu richten [4]).

Diese Aufsicht wurde insbesondere in Ansehung der Gefälls-Beamten, um Malversationen zu verhüthen, eingeschärft, und zwar mit dem Beysatze: daß, wenn in Zukunft irgend ein Gefälls-Diener malversiren, und es sich bey der Untersuchung darthun sollte, daß dessen unmittelbarer Amtsvorsteher von seinem unverhältnißmäßigen Aufwande Kenntniß haben mußte, und denselben weder geahndet, noch durch eine Anzeige bey der höheren Behörde zur Ergreifung der den Umständen angemessenen Sicherheits-Maßregeln die Veranlassung gegeben hätte, dieser sorglose Vorsteher zur unnachsichtlichen Haftung verhalten, und so auch der Vorgesetzte bey der höheren Behörde, welcher eine dießfällige Anzeige unbeachtet lassen und dieselbe näher zu untersuchen verabsäumen wird, zur strengsten Verantwortung gezogen werden würde [5]).

Um in stäter Übersicht der Eigenschaften und des Betragens der Beamten zu bleiben, waren früher sogenannte Conduite-Listen vorgeschrieben, diese wurden zwar durch Hofdecret vom 13. August 1790 [6]) aufgehoben, aber mittelst Hofdecretes vom 28. April 1803, jedoch mit der Modification wieder eingeführt, daß die nach einem vorgeschriebenen Formulare zu verfassenden Ausweise nur nach Verlauf eines Jahres vorgelegt, und nur jene Beamten allein angezeigt werden sollen, mit denen sich eine Veränderung entweder in Ansehung des Betragens, oder in Bezug auf Vorrückung, Pensionirung oder neue Anstellungen ergeben hat [7]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 25. Jänner 1804. Pol. Ges. 21. Bd., S. 15.
[2]) Just. Hofd. vom 14. October 1823, an sämmtl. Appell. Gerichte. Goutta's Gesetzs. 23. Bd., S. 576.

3) Hofkanzleyd. vom 31. August 1817. Pol. Ges. 45. Bd., S. 328.
4) Hofd. vom 22. Jänner 1784.
5) Hofkammerd. vom 2. September 1806. Pol. Ges. 27. Bd., S. 83.
6) Pol. Ges. Leopold II. 1. Bd., S. 87.
7) Hofkammerd. vom 21. Julius 1803. Pol. Ges. 20. Bd., S. 19.

§. 86.

Besondere den Beamten obliegende Pflichten.

Beamte haben in Amtsgeschäften die strengste Verschwiegenheit zu beobachten; und jede Mittheilung der Actenstücke an Parteyen, sowohl in Abschrift als mündlich, oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben ist, wurde wiederhohlt und unter der Strafe der Dienstentlassung auf das strengste verbothen [1]).

Den Justiz-Behörden wurde diese Pflicht durch nachstehendes Decret neuerdings eingeschärft:

Es ist zwar allen Staatsbeamten die Beobachtung des Dienstgeheimnisses schon längst zur Pflicht gemacht und auch wiederhohlt ernstlich untersagt worden, Geschäfte der Stelle, wo sie dienen, oder worauf sie Einfluß zu nehmen im Stande sind, so wie auch Dienstbesetzungen zum Gegenstande ihrer Privat-Correspondenz, sey sie nun an wen immer gerichtet, zu machen.

Da nun dessenungeachtet diese a. h. Befehle nicht überall genau beobachtet werden, und Se. Majestät dieses auch bey Höchstihren Justiz-Beamten unzulässig und unanständig finden, und strenge zu ahnden entschlossen sind, so haben Höchstdieselben anzuordnen geruhet, sämmtliche Justiz-Beamten nochmahls ernstlich hierwegen zu warnen.

Diesem a. h. Auftrage gemäß hat das Appellations-Gericht eine Warnung an sämmtliche eigene und ihm unterstehende Justiz-Beamte zu erlassen, und insbesondere den Chefs der Gerichtsbehörden, zu Folge des Hofdecretes vom 24.

Januar 1793, Nr. 84 der Justiz-Gesetzsammlung zur Pflicht zu machen, über die Befolgung dieses a. h. Befehles zu wachen [2]).

Aus Anlaß eines mißfällig vorgekommenen Falles, in welchem der Inhalt eines allerhöchsten Ortes erstatteten Dienstbesetzungsvorschlages, bevor er noch an Se. Majestät gelangte, bekannt und ruchbar geworden war, haben Se. Majestät neuerdings zu befehlen geruhet, daß die so dienstschädliche Verlautbarungen der Amtsgeheimnisse zu jeder Zeit vermieden, und insbesondere über die Geheimhaltung der zu erstattenden Dienst-Besetzungsvorschläge sorgfältig gewacht werden soll [3]).

Den landesfürstlichen Beamten sind ferner alle Privat-Agentien und Correspondenzen bey Verlust des Dienstes verbothen [4]). Sie sollen sich zu Ausarbeitungen und Aufsätzen für wen immer um so weniger brauchen lassen, als sie dadurch verhindert werden, ihre Dienstpflicht mit Unbefangenheit zu erfüllen; daher auch die Annahme der Remunerationen, welche mit solchen Arbeiten gewöhnlich verbunden sind, auf jeden Fall untersagt ist [5]).

Auch ständischen Beamten ist das Agentieren und das Vertreten der Parteyen, sowohl in ständischen als anderen Geschäften streng verbothen [6]).

Aus Gelegenheit eines besonderen Falles wurde der Landesstelle aufgetragen: dem Fiscal-Amte (für Nieder-Österreich der Hof- und Kammer-Procuratur) das in den bestehenden Vorschriften für k. k. Beamte überhaupt und in der Fiscal-Instruction insbesondere gegründete Verboth der Einmengung in Privat-Geschäfte und der Privat-Agentien, und Vertretung von nicht zum Fiscal-Amte gehörigen Angelegenheiten neuerdings zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen, und für Dalmatien, Tirol, Venedig und Mailand, demselben zu bedeuten: daß der dießfalls in der Instruction für das Fiscal-Amt von Galizien vorkommende §. 146, nicht

nur auf die Fiscal-Adjuncten, sondern auch auf das übrige fiscalämtliche Dienst-Personale anwendbar sey [7]).

In Galizien wurde das Verboth der Privat-Agentien, Nebendienste und Arbeiten für Private mit dem Beysatze erneuert: daß die für die verschiedenen Dienst-Cathegorien bestehenden Eidesformeln genau durchzugehen, und im Falle das Verboth des Privat-Agentierens und der Nebendienste in denselben nicht enthalten seyn sollte, solches in selbe mit den Worten:« nicht minder auch in keine Privat-Agentien oder »Nebendienste einlassen« aufzunehmen sey, damit die landesfürstlichen Beamten, auch durch die Heiligkeit des Dienstei-des davon abgehalten werden [8]).

[1]) Hofd. vom 24. Jänner 1793. Just. Ges. S. 63, Nr. 84. Hofd. vom 19. Jänner 1811. Just. Ges. S. 244, Nr. 922. Hofkanzleyd. vom 30. Jänner 1823. Pol. Ges. 51. Bd., S. 37.

[2]) Just. Hofd. vom 10. Februar 1826, an sämmtl. Appell. Gerichte. Goutta's Gesetzs. 27. Bd., S. 49.

[3]) Hofkammerd. vom 9. August 1828. Wagner's Zeitsch. 8. H., S. 414.

[4]) Hofd. vom 22. Junius 1787.

[5]) Hofd. vom 21. Februar 1799. Just. Ges. S. 60, Nr. 455.

[6]) Hofd. vom 7. September 1797. Pol. Ges. 11. Bd., S. 109.

[7]) Hofkammerd. vom 16. März 1825, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 53. Bd., S. 48.

[8]) Gubernial-Erlaß vom 5. April 1825.

§. 87.

Welche an sich erlaubte Beschäftigungen von Beamten nicht getrieben werden dürfen.

Wirklich dienende Justiz-Räthe dürfen in Rechtsangelegenheiten nicht das Amt eines Schiedsrichters übernehmen [1]).

Allen in öffentlichen Diensten stehenden Beamten ist das Pachten der Güter und das Treiben bürgerlicher Gewerbe wiederhohlt verbothen worden [2]).

Dieses Verboth wurde aber in Ansehung der Kreisbeamten in Galizien aufgehoben und gestattet: daß Kreis-

beamten Häuser, Güter, Äcker und Wiesen eigenthümlich oder pachtweise, auch in den Kreisen, wo sie angestellt sind, besitzen können; doch müsse ihnen jeder Mißbrauch eines solchen Besitzes streng untersagt werden. Es ist daher mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Kreisbeamten nicht etwa die Lasten, die einem Besitze ankleben, von sich ab- und auf andere wälzen, und gegen diejenigen, welche sich hierinfalls Unfüge zu Schulden kommen lassen, nach den Vorschriften zu verfahren [3]).

Die Anordnung, daß Kreisbeamte in dem Kreise, wo sie angestellt sind, keine Güter besitzen sollen, hat sich nur auf die Kreishauptleute, Vice-Kreishauptleute, Kreiscommissäre und Kreis-Ingenieure zu erstrecken [4]).

Da es bey Casse-Beamten von vorzüglicher Wichtigkeit ist, sie von allen fremdartigen, besonders von solchen unsicheren Beschäftigungen entfernt zu halten, welche leicht eine augenblickliche Geldverlegenheit herbeyführen können, so hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer veranlaßt gefunden, das Verboth zu erneuern, in Folge dessen allen landesfürstlichen Cassebeamten sowohl die Übernahme von Güterpachtungen, als auch die Betreibung bürgerlicher Gewerbe oder Fabriken untersagt ist [5]).

In der Instruction für die Zollämter wurde angeordnet: daß kein Beamter Ausschank oder Ausspeis halten, Handel treiben oder sich Feld und derley Wirthschaften anschaffen soll, außer es wäre um ein kleines, zur Hausnothdurft unentbehrliches Grundstück zu thun, wozu die Erlaubniß bey der Administration anzusuchen ist; und daß, wenn jemand dem gleichwohl entgegen zu handeln, und sich in nebenseitige Verrichtungen oder Wirthschaften einzulassen unterstünde, oder aber von dem Angefangenen nach erhaltener erster Ermahnung nicht sogleich abließe, eine andere Amtsbestellung veranlaßt und die Entschuldigung, als ob der Handel, Ausschank oder was dergleichen seyn mag, nur von des Beamten Ehegattinn getrieben werde, keineswegs in Betracht genommen werden wird.

Der Handel mit Staats-Papieren, welcher früher schon den bey Credits-Cassen und Buchhaltungen dienenden Beamten in Ansehung der Staats-Papiere, mit welchen sie zu manipuliren haben [6]); und den Kreisamts- so wie allen übrigen Beamten in Ansehung der Staats-Papiere, welche den Unterthanen gehören, unter Cassationsstrafe verbothen war [7]), wurde dann eben so, wie der Handel mit Wechseln, Gold- oder Silbermünzen, auf eigene Rechnung, oder in Commission für Andere, allen Staats-, ständischen und städtischen Beamten unter scharfer Strafe untersagt. Jedoch sind unter diesem Verbothe jene Fälle nicht begriffen, wo Beamte aus ihrem eigenen Vermögen, oder für ihre Familien Staats-Papiere, Wechsel oder eine Summe Geldes zu kaufen oder zu verkaufen haben [8]).

Den bey was immer für einer Behörde Practicirenden oder Angestellten ist sowohl das öffentliche, als das Privat-Studieren, um sich Zeugnisse zu erwerben, verbothen [9]). Mittelst a. h. Entschließung vom 10. Junius 1825, wurde dieses Verboth neuerdings eingeschärft [10]); und in Folge a. h. Entschließung vom 9. Jänner 1827, hat die Vorschrift: daß Niemand zum Privat-Studium zugelassen werden darf, welcher bereits practicirt oder eine Anstellung hat, bey Militär- wie bey Civil-Individuen ihre Anwendung zu finden [11]).

Keinem Kreis-Ingenieur, noch sonst einem öffentlichen Baubeamten ist die Übernahme der Entwerfung, Prüfung oder Ausführung von solchen Baulichkeiten der Privaten gestattet, worauf die Behörden keinen Einfluß nehmen. Dagegen liegt es in dem Kreise der Dienstpflichten eines solchen Beamten, bey jenen Privat-Baulichkeiten, die unter dem Schutze oder durch die Mitwirkung der Kreis- oder Landesbehörde unternommen werden, über erhaltenen Auftrag der ihm vorgesetzten Stelle, die Entwerfung, Prüfung oder Berichtigung des Bauplanes, und selbst auch die Leitung der Ausführung des Baues, jedoch ohne irgend einen anderen Anspruch an

die betroffenen Parteyen zu übernehmen, als den Bezug der normalmäßigen Tag- und Reisegelder [12]).

Da die Dienstesobliegenheiten der öffentlichen Sanitäts-Beamten mit der Übernahme einer Curatel über Gemüthskranke durchaus nicht vereinbarlich sind; so sind dieselben von nun an hiervon auszuschließen, und wurde von dieser Maßregel nicht nur der oberste Gerichtshof, sondern es wurden hiervon auch sämmtliche Länderstellen in die nöthige Kenntniß gesetzt [13]).

In Ansehung der Professoren haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß bey der juridischen und mediciniſchen Facultät an keiner Universität Höchstihrer Staaten ein Professor das Amt eines Decans oder Notars bekleiden, sondern daß hierzu immer ein anderes Individuum gewählet werden solle [14]).

Ferner wurde durch a. h. Entschließung vom 26. März 1828 bestimmt, daß Professoren in Zukunft nicht mehr zugleich in Privat- oder ständischen Diensten stehen, oder zugleich die Advocatie ausüben sollen, welche a. h. Anordnung jedoch nicht zurückzuwirken habe [15]).

[1]) Hofd. vom 2. November 1790. Leopold II. Just. Ges. S. 51, Nr. 73.
[2]) Hofkanzleyd. vom 1. Februar 1804, an sämmtl. Länderst. Pol. Ges. 21. Bd., S. 21.
[3]) Hofkanzleyd. vom 26. Julius 1810, an das Galiz. Gubernium. Pol. Ges. 34. Bd., S. 171.
[4]) Hofkanzleyd. vom 11. Junius 1816, an das Galiz. Gubernium. Pol. Ges. 44. Bd., S. 223.
[5]) Hofkammerd. vom 7. September, Decret der nied. öster. Reg. vom 4. October 1828. Wagner's Zeitsch. 10. H., S. 487.
[6]) Hofd. vom 17. Februar 1797. Pol. Ges. 10. Bd., S. 57.
[7]) Hofkanzleyd. vom 1. September 1803. Ebend. 20. Bd., S. 71.
[8]) Hofkanzleyd. vom 29. August 1808. Ebend. 31. Bd., S. 41.
[9]) Stud. Hofc. Dec. vom 21. May 1813. Ebend. 40. Bd., S. 261.
[10]) Stud. Hofc. Dec. vom 16. Julius 1825. Ebend. 53. Bd., S. 142.
[11]) Stud. Hofc. Dec. vom 13. Januar 1827. Goutta's Gesetzs. 28. Bd., S. 38.

12) Hofkanzleyd. vom 7. December 1820. Gesetzs. für Oester. unter der Enns 2. Bd., S. 884.

13) Hofkanzleyd. vom 6. Julius 1823. Gesetzs. für Oester. unter der Enns 5. Bd., S. 229.

14) Stud. Hofc. Dec. vom 13. Januar 1818, an die Länderstellen in Nied. Oester., Böhm. und Galiz. Pol. Ges. 46. Bd., S. 2.

15) Just. Hofd. vom 8. April 1828, an sämmtl. Appell. Gerichte. Wagner's Zeitsch. 4. H., S. 225.

§. 88.

Gerichtshaltern und Magistrats-Beamten ist das Advociren verbothen.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 30. Junius 1821 über das Advociren der Gerichtshalter und Magistrats-Beamten auf dem flachen Lande folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet:

1. In den Provinzen, worin den obrigkeitlichen Justitiären bisher nach den Gesetzen erlaubt war, sich als Sachwalter gebrauchen zu lassen, sollen diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung wirklich als Gerichtshalter in Diensten stehen, so lange sie dieses Amt versehen, und an dem Orte, wo sie die Gerichtsbarkeit verwalten, ihren Wohnsitz haben, auch künftig zu advociren berechtiget seyn. Sie werden in den oben erwähnten Provinzen dieses Rechtes selbst dann nicht verlustig, wenn sie in der Folge bey einem andern Gerichtsherrn als Justitiäre in Dienste treten. Jedoch dürfen sie nur in den außer ihrem Gerichtsbezirke anhängigen Rechtssachen, und bey Gerichten, die nicht mit mehreren im Gerichtsorte wohnenden Advocaten versehen sind, als Sachwalter der Parteyen zugelassen werden.

2. Dagegen soll von nun an die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, und die Advocatur zugleich zu übernehmen nicht mehr erlaubt seyn.

Wer nach Kundmachung gegenwärtiger Verordnung das Amt eines Justitiärs antritt, ist nicht befugt, in streitigen

Rechtsangelegenheiten den Parteyen als Sachwalter zu dienen. Eben so wenig kann für's Künftige ein Advocat die Verwaltung der Gerichtsbarkeit übernehmen, wenn er nicht zugleich die Advocatur niederlegt.

3. Diese Vorschriften gelten bis auf weitere Verordnung auch für alle, bey den Gerichten der Städte und Märkte dienenden geprüften Räthe, jedoch nur in denjenigen Provinzen, wo Syndiker und Magistratsräthe bisher die Advocatur wirklich ausgeübt haben.

4. Die Appellations-Gerichte haben sich, in so fern es nicht bereits geschehen wäre, mit genauen und zuverlässigen Verzeichnissen aller in ihrem Jurisdictions-Bezirke ansäßigen, nach gegenwärtiger Vorschrift zum Advociren berechtigten Justitiäre und Magistrats-Beamten zu versehen, und denselben nöthigenfalls eine angemessene Frist festzusetzen, binnen welcher sie sich bey Verlust des Rechtes zur Advocatur ausweisen müssen, ihr Amt vor Kundmachung dieser Verordnung angetreten zu haben. Jedes Appellations-Gericht wird der obersten Justiz-Stelle jährlich mit den Justiz-Tabellen auch ein Verzeichniß sämmtlicher Justiz-Beamten der Provinz, welche noch das Recht zu advociren genießen, vorlegen, und darin ausweisen, um wie viel sich die Zahl derselben im Laufe des Jahres vermindert habe.

5. Wenn in der Folge durch das den Justitiären und Magistrats-Beamten untersagte Advociren eine Vermehrung der Land-Advocaten nothwendig wird, so haben darüber die Appellations-Gerichte an die oberste Justiz-Stelle Bericht zu erstatten [1]).

Da den Justitiären im Salzburgischen und im Inn-Viertel die Vertretungs-Leistung bey andern Gerichten untersagt, dieses Befugniß auch kein Ausfluß der wiederhergestellten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und derselben vielmehr nur hinderlich ist; so folgt daraus von selbst, daß ihnen auch die Vertretungs-Leistung in den Rechtsstreiten ihrer Herrschaften nicht zustehe [2]).

Über die Anfrage: ob den zur Zeit der Kundmachung der höchsten Entschließung vom 30. Junius 1821 im Dienste gestandenen und noch stehenden Magistrats-Räthen das ihnen dadurch eingeräumte Befugniß zur Advocatie überhaupt, so lange dieselben sich im Dienste befinden, oder nur in so lange ertheilt worden sey, bis nicht für dieselben die ihre Subsistenz sichernden Gehalte ausgemittelt seyn werden? wird bedeutet: daß Se. Majestät mit der höchsten Entschließung vom 30. Julius 1821 bey Erlassung der Vorschriften über das Advociren der Gerichtshalter und Magistrats-Beamten auf dem flachen Lande, zugleich die höchste Weisung dahin zu ertheilen befunden: daß, wenn dort, wo Magistrats-Beamten bisher das Advociren zu ihrer besseren Subsistenz gestattet wurde, ihnen durch eine Vermehrung der Gehalte ein besseres Auskommen verschafft wird, diesen auch alsobald die weitere Parteyen-Vertretung, aus Mangel des Fortbestandes der hinreichenden Ursache, untersagt werden könne [3]).

Über die Frage: ob durch die höchste Entschließung vom 30. Junius 1821, den seit ihrer Kundmachung neu angestellten Magistrats-Räthen auch die Übernahme von Justitiariaten untersagt worden sey? wurde bedeutet:

Daß nach der Kundmachung der höchsten Entschließung vom 30. Junius 1821 neu eingetretenen und künftig angestellt werdenden Bürgermeistern und Magistrats-Räthen die Übernahme und Besorgung von Justitiariaten nicht zu gestatten, wie auch denjenigen, welche vor der Kundmachung der erwähnten höchsten Entschließung zu ihrer besseren Subsistenz Justitiariate zu versehen, gestattet wurde, deren fernere Besorgung sogleich einzustellen sey, wenn ihnen durch eine Gehaltsvermehrung ein besseres Auskommen verschafft wird [4]).

[1]) Just. Hofd. vom 22. September 1821, an das Nied. Öster., Inn. Öster., Böhm. und Mähr. Schles. Appell. Gericht Gutta's Gesetzs. 20. Bd., S. 712.

[2]) Just. Hofd. vom 13. October 1821, an das Nied. Öster. Appell. Gericht. Ebend. S. 749.

[3]) Just. Hofd. vom 2. Julius 1823, an das k. Böhm. Appell. Gericht. Goutta's Gesetzs. 23. Bd., S. 445.

[4]) Just. Hofd. vom 2. Jänner 1824, an das k. Böhm. Appell. Gericht. Goutta's Gesetzs. 24. Bd., S. 3.

§. 89.

Strafgesetze gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt und die Bestechung.

Wer von dem Amte, indem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt. Die besonderen Fälle, in welchen dieses Verbrechen begangen wird, und die dagegen gesetzten Strafen enthält das Strafgesetzbuch [1]).

Als Mißbrauch der Amtsgewalt wird auch die Geschenkannahme in Amtssachen erklärt, wenn nähmlich ein Beamter bey Verwaltung der Gerechtigkeit, bey Dienstverleihungen oder bey Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten ein Geschenk annimmt, oder sich einen anderen Vortheil versprechen läßt [2]).

Durch die §§. 7, 88 und 89 des Strafgesetzbuches sind die sonst gegen die Abreichung oder Annahme der Geschenke erlassenen einzelnen Strafbestimmungen, und somit auch der §. 118 und 142 des Zollpatentes vom 2. Jänner 1788,*)

---

*) Die bezogenen §§. lauten folgender Maßen:

§. 118. Wer einem Beamten oder Aufseher wegen einer Amtsverrichtung ein Geschenk gibt, hat den zehnfachen Werth davon als Strafe zu erlegen, der Beamte oder Aufseher aber, der solches angenommen, ist des Dienstes zu entsetzen. Wenn hingegen der versuchte Beamte oder Aufseher das erhaltene Geschenk seinem Vorgesetzten gleich anzeiget, wird demselben das gegebene Geschenk sowohl, als die zu erlegende Strafe zur Belohnung überlassen.

§. 142. Gleichfalls wird demjenigen, der mit Wissen eines Zollbeamten oder Aufsehers selbst geschwärzt, und diesem für die Mitwirkung oder Nachsicht etwas gegeben hat, wenn er davon die An-

keineswegs aufgehoben, indem die Verfügungen des Straf-Gesetzbuches nur jene Fälle der Bestechung begreifen, welche als Verbrechen zur Criminal-Untersuchung geeignet erklärt wurden [3]).

[1]) Strafgesetzbuch I. Thl. §. 85—87.
[2]) Ebend. §. 88.
[3]) Hofd. vom 21. October 1815. Just. Ges. S. 302, Nr. 1183.

§. 90.

Zu machende Anzeige in Fällen einer Criminal-Untersuchung gegen einen Beamten.

Jede auch auf freyem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleitete Criminal-Untersuchung ist unmittelbar dem Vorsteher der Behörde des Beschuldigten, und dem Appellations-Gerichte, und durch das Appellations-Präsidium an das Präsidium der betreffenden Hofstelle anzuzeigen, damit der Untersuchte während der Zeit der peinlichen Untersuchung von seinen Amtsverrichtungen entfernt, und die nöthige Sorgfalt wegen weiterer Ausübung des Amtes getroffen werde [1]).

Eben so ist auch jede Verhaftung eines Beamten [2]) und jedes gegen Beamte, Pensionisten und Provisionisten geschöpfte Criminal-Urtheil der Behörde, zu welcher der Abgeurtheilte gehört, sogleich mitzutheilen [3]).

[1]) Hofkanzley-Ministerial-Schreiben vom 20. December 1819. Pol. Ges. 47. Bd., S. 453.
[2]) Hofd. vom 18. Junius 1808 und 26. October 1810. I. Anhang zu dem Strafgesetzb. Z. XIV.
[3]) Strafgesetzb. I. Thl. §. 304 und 447. Hofd. vom 16. Jänner 1819. Just. Ges. S. 73, Nr. 1536.

---

zeige macht, nicht nur die selbst verwirkte Strafe nachgesehen, sondern der Beamte wird außer der auf seine Übertretung bestimmten Strafe noch verhalten werden, was er bereits empfangen, oder dessen Werth dem Anzeiger zu erstatten und noch so viel zu geben, als er von demselben empfangen hat (Handbuch der Gesetze Joseph II. 16. Bd., S. 28.)

§. 91.

Behandlung der eines Verbrechens schuldig erkannten Beamten.

Die Unfähigkeits-Erklärung zu einem öffentlichen Dienste kann nie einen Gegenstand eines gegen einen Beamten gefällten Strafurtheiles ausmachen [1]; auf die Frage aber: Ob ein Beamte, welcher eines Verbrechens wegen bestraft wird, immer auch des Dienstes entlassen werden müsse, haben Se. Majestät zu entscheiden geruhet: daß jeder Staatsbeamte, wenn er eines Verbrechens überwiesen, und als Verbrecher abgeurtheilt wird, seines Dienstes in der dießfalls vorgeschriebenen Form zu entlassen sey; jedoch ohne daß ein solcher Staatsbeamter für immer dienstunfähig erklärt oder angesehen werde [2].

Jene Fälle, wo die Wiederanstellung der wegen schlechter Handlungen des Dienstes entsetzten Individuen aus besonders wichtigen Gründen zulässig erachtet wird, sind Sr. Majestät zur Schlußfassung vorzulegen [3], was auch in Ansehung der beeideten minderen Diener [4]; und gleichmäßig auch von den der Militär-Jurisdiction unterstehenden Beamten, welche durch Urtheil, wegen Verbrechen ihres Dienstes entsetzt, oder dienstunfähig erklärt wurden, zu gelten hat [5].

[1] Hofkanzleyd. vom 23. März 1792. Pol. Ges. 1. Bd., S. 23.
[2] Hofkammerd. vom 16. Julius 1812. Ebend. 39. Bd., S. 6.
[3] Hofkammerd. vom 2. Junius 1814. Ebend. 42. Bd., S. 83.
[4] Hofkanzleyd. vom 15. Julius 1815. Ebend. 43. Bd., S. 285.
[5] Hofkammerd. vom 10. December 1820. Ebend. 48. Bd., S. 487.

§. 92.

Behandlung der einer schweren Polizey-Übertretung schuldigen Beamten und Pensionisten.

So wie der Criminal-Richter verbunden ist, bey Beamten, Pensionisten und Provisionisten, wenn sie eines Verbrechens schuldig erkannt worden, vorläufig die Anzeige davon an ihre vorgesetzte Behörde zu machen, so ist auch die poli-

tische Obrigkeit verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn Beamte, Pensionisten und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizey-Übertretung abgestraft werden; jedoch hat die Landesstelle solche jedes Mahl mit ihrem Gutachten der betreffenden Hofstelle vorzulegen, von welcher sodann, nach der höchsten Anordnung mit Beyziehung zweyer Räthe der k. k. obersten Justiz-Stelle die Entscheidung zu fällen ist, ob gegen den schweren Polizey-Übertreter der Verlust des Amtes, der Pension oder Provision zu verhängen sey, oder nicht [1]).

Diese Verordnung wurde auch auf alle ständischen und die Beamte der landesfürstlichen Städte und Märkte ausgedehnt, und ist hiernach in Fällen, wo ein städtischer Beamter als schwerer Polizey-Übertreter verurtheilt wird, die Anzeige der aburtheilenden Behörde über das gefällte Urtheil mit ihrem Gutachten über Entlassung, oder Pensions-Verlust der Hofkanzley vorzulegen.

In schweren Polizey-Übertretungsfällen ständischer Beamten hingegen, ist das gemeinschaftliche Gutachten der Landesstelle und des ständischen Collegiums zu erstatten [2]).

Auf die Anfrage: ob die höchsten Vorschriften vom 19. März und 26. November 1815, dann vom 3. Julius 1816, welche gegen landesfürstliche, ständische und städtische Beamten und Pensionisten das Verfahren, rücksichtlich der Dienstesentlassung wegen begangener schweren Polizey-Übertretungen vorzeichnen, auch auf herrschaftliche Privat-Beamte, denen die Führung der politischen Geschäfte, die Ausübung des adeligen Richteramtes, des Richteramtes in schweren Polizey-Übertretungen auf dem Lande übertragen ist, auszudehnen und anzuwenden seyen, wenn sie eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Übertretung schuldig erkannt und dafür bestraft worden sind? wurde entschieden: daß in allen jenen Fällen, wo über landesfürstliche, ständische und städtische Beamte wegen schwerer Polizey-Übertretungen die Entlassung vom Dienste verfügt wird, bey den herrschaftlichen Privat-Beamten, die mit einem öffentlichen Amte bekleidet sind, die Unfähigkeits-

Erklärung zu politischen leitenden Diensten auszusprechen sey; indem es der Obrigkeit unbenommen bleibt, sie im ökonomischen Fache zu verwenden, daher ihre Entlassung von Amtswegen nicht verfügt werden kann [3]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 26. November 1815. Pol. Ges. 43. Bd., S. 370.
[2]) Hofkanzleyd. vom 3. Julius 1816. Pol. Ges. 44. Bd., S. 250.
[3]) Hofkanzleyd. vom 7. Julius 1825, an das Mährisch-Schlesische Gubernium. Goutta's Gesetz. 25. Bd., S. 333.

§. 93.

Invaliden, welche eines Vergehens wegen des Civil-Dienstes entsetzt werden, verlieren auch den Invaliden-Gehalt.

Jeder Invalide, wenn er mit seinem Invaliden-Gehalte zu was immer für einem Civil-Dienste angestellet wird, und diesen sodann, wegen pflicht- und dienstwidriger, oder auch anderer schlechten Handlungen, nach einer vorausgegangenen ordentlichen Untersuchung, durch eine förmliche Cassation verliert, soll auch zugleich seines Invaliden-Beneficii verlustig seyn. Dieses soll nicht nur jedem zum Civil-Amte anzustellenden Invaliden von der Militär-Behörde ordentlich bekannt gemacht werden, sondern auch sämmtliche politische Behörden wurden davon in die Kenntniß gesetzt, damit erstere sich vor Schaden bewahren, letztere aber die Anzeige bey einem solchen sich ereignenden Cassations-Falle, an das Militär-Commando, wohin es gehört, pflichtmäßig machen können [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 6. August 1800. Pol. Ges. 15. Bd., S. 102.

§. 94.

Verboth der Veräußerung der Amtskleidung in Ansehung der Dienerschaft.

Sämmtlichen Individuen der Dicasterial-Dienerschaft, welche ämtliche Kleidungsstücke besitzen, ist unter Androhung eines von Fall zu Fall zu bestimmenden Polizey-Hausarre-

stes, und nach Umständen selbst der augenblicklichen Dienst-Entlassung, nebst dem Ersatze der Anschaffungskosten, verbothen, die ihnen beygeschafften ämtlichen Kleidungen, oder einen Theil derselben, vor Verlauf der für ihre Dauer festgesetzten Zeit zu veräußern.

Um sich hiervon desto mehr zu versichern, sind dieselben anzuhalten, bey ihren Dienstverrichtungen stets in der Amtskleidung zu erscheinen [1]).

Da sich die allgemeine Hofkammer bey mehreren Anlässen die Überzeugung verschafft hat, daß die ämtliche Dienerschaft die oftmahl wiederhohlten Verordnungen, welche derselben zur Pflicht machen, die ämtliche Kleidung im Dienste zu tragen und selbst mit Bedrohung der Dienstesentlassung verbiethen, diese Kleidung während der vorschriftmäßigen Dauer ihrer Tragezeit zu veräußern oder sonst hintan zu geben, dennoch größten Theils außer Acht lasse; wurde die Nieder-Österreichische Regierung im Nachhange des vorstehenden Hofdecretes aufgefordert, ihre Dienerschaft zur genauen Befolgung dieser Vorschrift strenge anzuhalten [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 12. December 1816 und Just. Hofd. vom 4. Jänner 1817, an sämmtl. Appell. Gerichte. Goutta's Gesetzs. 13. Bd., S. 21.

[2]) Hofkammerd. vom 30. August 1824. Gesetzs. für Österreich u. d. Enns. 6. Bd., S. 813.

Achtes Hauptstück.

Von Besoldungen und Besoldungs-Vorschüssen.

§. 95.

In welcher Valuta die Besoldungen gezahlt werden.

Vermöge a. h. Entschließung vom 7. September 1818 sollen vom 1. November 1818 an alle Besoldungen, Pensionen, Gnadengaben, Provisionen, Quartiergelder, Tafelgelder, Personalzulagen und Diäten aller Hof- und Staats-Beamten und Diener, dann aller auf den Staats-Fonds oder montanistischen Gütern und Werken befindlichen Beamten nach ihrem statusmäßigen Stande ganz in Metall-Münze bezahlt werden, dagegen alle auf diese im Papiergelde geleisteten Bezüge zugestandenen Zuschüsse von dem erwähnten Zeitpuncte an aufgehört haben [1]).

Wenn Beamte zwey Besoldungen, und zwar die eine in Metall-Münze, die andere aber im Papiergelde beziehen, so hat die Zusammenstellung derselben zum Behufe der Bemessung der Percenten-Zuschüsse auf den Gehalt in Papiergelde nicht Statt, und sind daher den Beamten bey Theilzahlungen der Besoldungen in Metall-Münze und im Papiergelde, die Gebühren in Metall-Münze ohne Percenten-Zuschüsse; die Gebühren im Papiergelde hingegen (in so fern es die Kräfte der betreffenden Fonds erlauben) mit denjenigen Per-

centen-Zuschüssen zu erfolgen, welche im Allgemeinen festgesetzt sind, und welche auf die Theilzahlung eines jeden einzelnen Fonds vorschriftmäßig entfallen [2]).

Wegen Behandlung nicht landesfürstlicher Beamte in Ansehung ihrer Gehalte in Fällen, wo dieselben im Dienste des Staates provisorisch verwendet werden, wurde als Regel festgesetzt: daß städtische so wie ständische Beamte, die in Ärarial-Dienste gänzlich oder auch bloß provisorisch übertreten, ihren städtischen oder ständischen Gehalt im ersteren Falle gar nicht, im zweyten während der provisorischen Dienstleistung nicht zu beziehen, sondern ihren Genuß von Seite des Äräriums zu erhalten haben [3]).

Wenn ein neuer Personal- und Salarial-Stand, in welchem für die Beamten Naturalien angetragen werden, der a. h. Genehmigung unterzogen wird, soll auch der Local-Preis dieser Naturalien im Gelde angeschlagen, beygefügt werden [4]).

[1]) Hofkammerd. vom 23. September 1818.
[2]) Hofkanzleyd. vom 4. September 1819. Pol. Ges. 47. Bd., S. 324.
[3]) Hofkanzleyd. vom 29. März 1817. Ebend. 45. Bd., S. 77.
[4]) Hofkammerd. vom 17. December 1812. Ebend. 39. Bd., S. 131.

§. 96.

Zeitpunct, von welchem an die Besoldungen der Beamten laufen, und wann die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen Statt finden.

Alle Besoldungen der Beamten fangen an:

1. Vom Tage der Pflichtablegung; oder
2. vom Tage des Dienstantrittes; oder endlich
3. vom Tage, wo der Gehalt des in der Frage stehenden Dienstplatzes erlediget worden ist.

1. In der Regel ist der Tag der Eidesablegung durchaus der Anfangstag der Besoldung für den Beamten; nur wenn dieser aus ämtlichen Ursachen in Ablegung der Dienst-

pflicht gehindert wird, kann er zum Genusse der Besoldung vom Tage des Ernennungs-Decretes *) gelangen.

2. Vom Tage des Dienstantrittes fängt die Besoldung in allen jenen Fällen an, wo der Beamte zu einem anderen gleichen oder verschiedenen Dienste übersetzt oder angestellt wird, und wobey er keinen neuen Diensteid abzulegen hat. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn ein dritter Kreiscommissär zum zweyten, oder ein zweyter zum ersten vorrücket, oder wenn der Beamte, ohne seinen Dienstrang zu verändern, zu einem anderen einträglicheren Platze gelanget.

3. Endlich vom Tage der Erledigung geht die Besoldung an die nachrückenden Beamten nur dann über, wenn es sich um classenmäßige Besoldungen der nähmlichen Cathegorie, das ist, um die nach dem Alter oder einer anderen Dienstordnung schon festbestimmte Vorrückung der Besoldungsclasse bey Stellen und Gremien handelt, wo die höhere Besoldung den nachrückenden Individuen schon im Voraus in eventum verliehen war, wie dieses z. B. bey Räthen, Secretären, Concipisten, Registranten, Kanzellisten eines Guberniums, für welche mehrere Besoldungs-Classen bestehen, der Fall ist [1]).

Wenn in dem letzten Falle die Besetzung über Ein Jahr nicht erfolgte, so hatte früher der Betrag der erledigten höheren Besoldung, welche über den Zeitraum eines vollen Jahres ausfiel, als ein Intercalare dem Ärarium zu verbleiben: mit a. h. Entschließung vom 10. Julius 1824 wurde

---

*) Darunter ist aber nicht der Tag der Resolution, wodurch der Dienst verliehen worden ist, sondern das Datum desjenigen Decretes verstanden, welches dem Beamten selbst von seiner Behörde zukommt, und wodurch ihm seine neue Bestimmung bekannt gemacht wird. (Hofkammerd. vom 13. December 1823. Pol. Ges. 51. Bd., S. 303.) Von diesem Tage an hat er auch auf die charaktermäßigen Diäten seines neuen Dienstes Anspruch. (Hofkammerd. vom 21. May 1824.)

dieß aber abgeändert, und bestimmt: daß den höheren Gehalt derjenige Beamte, welcher zu dessen Überkommung nach erfolgter Besetzung der erledigten Stelle berufen ist, vom Tage der Einstellung desselben ohne Rücksicht auf eine Intercalar-Zeit erhalten soll; die wirkliche Anweisung eines höheren Gehaltes hat aber erst dann zu geschehen, wenn über die Besetzung der erledigten Stelle entschieden, und dieselbe wirklich besetzt wird [2]).

Wenn aber einem solchen Individuum der höhere Gehalt zu Theil wird, was zu der Stelle, wo dieser erledigt ist, von anderwärts her übersetzt wird, so ist ihm derselbe erst vom Tage seines Antrittes der erledigten Dienststelle zu erfolgen [3]).

Auch bey Lehrämtern höherer Studien, für welche Gehaltsstufen systemisirt sind, darf die Vorrückung in höhere Gehalte nicht eher Platz greifen, bis der neue Lehrer bekannt gemacht worden ist, und die Landesstelle zu entscheiden vermag, wie die Vorrückung mit Rücksicht auf den neu ernannten Lehrer zu geschehen habe [4]).

Wenn ein Lehramts-Adjunct oder Assistent noch in dieser Eigenschaft, ohne Zwischenraum, mit einer Professur betheilt wird, und unmittelbar in dieselbe übertritt; so hat er selbst für die Zeit seiner Reise auf den ihm angewiesenen Lehrposten den Assistenten- oder Adjuncten-Gehalt bis zu dem Tage zu beziehen, an welchem seine Professors-Besoldung beginnt [5]).

In Beziehung auf die Vorrückung überzähliger Beamten in höhere Gehaltsstufen bey jenen Stellen, für welche mehrere Gehaltsabstufungen in derselben Dienstes-Cathegorie systemisirt sind, haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß Folgendes zur Richtschnur zu dienen habe:

»Jeder Beamte, welcher sich bey einer solchen Stelle befindet, erhält erst dann das Recht in höhere Gehaltsstufen vorzurücken, wenn ihm ein systemisirter Dienstplatz mit statusmäßigem Gehalte bey derselben verliehen wird. Die Vorrückung oder der Eintritt in die höheren Gehaltsclassen, hat

in diesem Falle nach Maß des Dienstranges, den er unter den Beamten gleicher Cathegorie einzunehmen hat oder einnimmt, jedoch nur bey sich ergebender Erledigung eines Gehaltes höherer Classe zu geschehen [6].«

Die Professoren an der protestantisch-theologischen Lehranstalt zu Wien sind in Hinsicht auf die Vorrückung in höhere Gehalte so zu behandeln, wie sie behandelt würden, wenn sie, statt in Ungarn oder Siebenbürgen, in den deutschen Provinzen angestellt gewesen wären [7].

[1]) Hofkammerd. vom 21. Julius 1808. Pol. Ges. 31. Bd., S. 21.
[2]) Hofkammerd. vom 23. Julius 1824. Ebend. 52. Bd., S. 325.
[3]) Just. Hofd. vom 12. August, und Hofkanzleyd. vom 31. Julius 1826, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 54. Bd., S. 73.
[4]) Stud. Hofc. Dec. vom 11. Februar 1812. Pol. Ges. 38. Bd., S. 100.
[5]) Stud. Hofc. Dec. vom 3. Jänner 1817. Ebend. 45. Bd., S. 18.
[6]) Hofkanzleyd. vom 14., und Just. Hofd. vom 20. April 1827. Wagner's Zeitsch. 4. H., S. 164.
[7]) Stud. Hofc. Dec. vom 18. Jänner 1823, an die N. Ö. Regierung. Goutta's Gesetzs. 23. Bd., S. 45.

§. 97.

Besoldung der Quiescenten, wenn sie wieder in einen Dienst eintreten.

Sobald ein Quiescent in die wirkliche Dienstleistung tritt, ist ihm die damit verbundene Besoldung anzuweisen, und sein Quiescenten-Gehalt einzuziehen; ausgenommen dieser letztere wäre größer als die erstere, in welchem Falle von seinem Quiescenten Gehalte nur der Betrag, welcher der Besoldung gleichkommt, einzuziehen, und ihm nur das Superplus zu belassen ist [1].

[1]) Hofkanzleyd. vom 26. Jänner 1815. Pol. Ges. 43. Bd.; S. 106

§. 98.

Welcher Behörde die Gehalts-Anweisung zusteht.

In allen jenen Fällen, wo ein erledigter Dienstplatz von den Landesbehörden selbst nach ihrer Wirksamkeit besetzt wird, und wo der Gehalt schon durch den bestehenden Status fest und ungezweifelt ausgesprochen ist, hat die Landesstelle auch diesen Gehalt selbst, und ohne eine eigene Anzeige an die k. k. Hofkammer zu machen, jedoch mit genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften anzuweisen.

Hierzu gehören auch jene Fälle, wo Justiz-Behörden im Lande die von ihnen vorgenommene Dienstbesetzung vorläufig noch der k. k. obersten Justizstelle zur Bestätigung anzuzeigen haben, weil es sich nur um solche Dienste handelt, deren Verleihung eigentlich und in der Regel den Landes-Justiz-Behörden selbst überlassen ist, und worüber sie nur die vorläufige Anzeige zu machen aus der Ursache gehalten sind, damit die k. k. oberste Justiz-Stelle beurtheilen könne, ob nicht die Unterbringung eines Quiescenten thunlich sey.

In allen anderen Fällen, wo ein Dienst von Sr. Majestät oder von einer Hofstelle verliehen wird, ist zur Erfolglassung der aus der Cameral-Casse zu bestreitenden Besoldung die Anweisung der allgemeinen Hofkammer abzuwarten [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 19. May 1824. Pol. Ges. 52. Bd., S. 230.

§. 99.

Ausweise zum Behufe der Gehaltsanweisungen.

Bey Anweisung der Gehalte neu angestellter Beamten, vorzüglich aber bey Veranlassung der Gradual-Vorrückungen derselben sind zur Vermeidung so mancher Beirrungen und Vorerhebungen verschiedene Data und Umstände zu wissen nothwendig, ohne deren Kenntniß die richtige Anweisung der Gebühren der Staats-Beamten und Diener oft unmöglich, oft sehr schwer und mit Umtrieben und Zeitversäumniß verbunden

ist, wodurch sich schon mancherley Beschwerden und Reclamationen ergeben haben. Zur richtigen Anweisung der den angestellten oder beförderten Beamten und Diener gebührenden Genüsse kömmt es hauptsächlich auf folgende Puncte an, daß man nähmlich wisse:

a) Durch wessen Absterben, Austritt, Beförderung, Pensionirung oder Entlassung die Stelle in Erledigung gekommen sey;

b) von welchem Tage und in welchem Betrage die Besoldung und das Quartiergeld erlediget wurde;

c) ob bereits alle systemisirten Stellen einer Dienstes-Cathegorie und mehrerer Gehaltsstufen besetzt sind, und ob daher die Vorrückung in die höheren Gehalts-Classen schon dermahl vorgenommen werden könne, oder noch die Besetzung der ledigen Stellen abgewartet werden müsse;

d) welche Individuen und von welchem Tage dieselben in die erledigten Bezüge einzurücken haben;

e) ob nicht der eine oder der andere dieser Bezüge bereits bey einer früher erfolgten Ernennung flüssig gemacht worden sey;

f) ob die Ernennung, Beförderung und hauptsächlich die Übersetzung auf Ansuchen oder von Amtswegen, oder des Dienstes wegen, vorgenommen wurde; endlich

g) welchen Gehalt der beförderte Beamte oder Diener bisher genossen, ob er eine Personal-Zulage gehabt, wann und warum, dann auf wie lange er solche erhalten habe, und ob ihm solche bey der erlangten Beförderung einzuziehen sey.

Dieses wurde den Appellations-Gerichten nebst Anschluß der Tabelle, auf welche Art diese Puncte auszudrücken sind, zur Nachachtung und weiteren Verfügung bekannt gemacht[1]).

[1]) Just. Hofd. vom 23. May 1823, an sämmtl. Appell. Gerichte. Goutta's Gesetzs. 23. Bd., S. 385.

§. 100.

Stämpel bey Besoldungs-Anweisungen, Anstellungs-Decreten und Nachsichts-Ertheilung.

In Hinsicht des bey Besoldungs-Anweisungen und Anstellungs-Decreten zu gebrauchenden Stämpels besteht die Vorschrift:

1. Daß zwar das Anstellungs- oder Bewilligungs-Decret an den Beamten, oder die Partey selbst, dann die Anweisung an die Casse, das ist also, diese zwey Urkunden oder Expeditionen mit dem classenmäßigen Stämpel nach dem Geldbetrage, auf welchen dieselben lauten, versehen seyn müssen; daß aber alle übrigen in derselben Sache erlassenen Expeditionen, Noten oder Intimationen, als nur allein Geschäfte im höchsten Dienste von Amtswegen betreffend, nach dem §. 9 des Stämpel-Patentes Lit. a und g vom Stämpel frey zu lassen sind.

2. Daß in jenen Fällen, wo es sich nicht um die Anweisung, sondern nur um die Nachsicht eines bestimmten Betrages im Wege der Gnade handelt, die Stämpel-Gebühr nur einmahl, und zwar entweder für das Decret an den Beamten, oder die Partey, oder wenn ein Decret hierüber nicht erlassen wird, für jene Expedition vorzuschreiben und einzubringen sey, mittelst welcher die bewilligte Nachsicht von einer Stelle der anderen bekannt gemacht wird; endlich

3. daß, wenn die Anweisung oder die Nachsicht eines Betrages einer Behörde mittelst der Post intimirt, und dann erst von der Behörde das Nöthige an den Beamten oder die Partey, und an die Casse erlassen wird, dem Beamten oder der Partey wegen ihres dabey bezielten Vortheiles die Postporto-Gebühren anzurechnen sind [1]).

In dem Hofdecrete vom 19. November 1823 [2]), durch welches diese Verordnung auch den Länderstellen, Gefälls-Administrationen und Directionen in Tirol und Dalmatien mitgetheilt worden ist, wurde noch beygesetzt: Übrigens wird

zur Vermeidung jeder Irrung bey Abnahme des Stämpels noch insbesondere die Belehrung beygefügt: daß

a) bey neuen Anstellungen oder bey Beförderungen, mit welchen eine Verbesserung des Charakters verbunden ist, der classenmäßige Stämpel nach dem ganzen Gehalte und den zur Pensions-Ausmaß geeigneten Nebengenüßen in eine Summe zusammen gerechnet;

b) bey Beförderungen ohne Verbesserung oder Erhöhung des Charakters, oder bey bloßen Gehalts-Zulagen aber nur nach dem Betrage der Zulage; endlich

c) bey allen Geld-Anweisungen, als: Pensionen, Gnadengaben, Belohnungen, Aushülfen ꝛc. für das Decret an die Casse nach der angewiesenen Summe zu verwenden sey.

Schließlich wird bey dieser Gelegenheit noch die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß

d) bey Erstattung der Dienstbesetzungs-Vorschläge an die vorgesetzten Behörden der Stämpel für den ersten Bogen mit 15 Kreuzern, und für jeden der übrigen Einlagsbogen mit 3 Kreuzern zu nehmen, und von demjenigen, welcher die Dienstesstelle wirklich erhält, hereinzubringen sey.

[1]) Hofkammerd. vom 25. Februar 1817. Pol. Ges. 45. Bd., S. 517.
[2]) Goutta's Gesetzs. 23. Bd., S. 689.

§. 101.

Wann die Besoldungen und die mit denselben verbundenen Geld-Emolumente ausgezahlt werden.

Um in Hinsicht der Auszahlung der Gehalte für die k. k. Beamten eine Gleichförmigkeit herzustellen, hat man beschlossen: den wirklichen Regierungs-, Gubernial-, Appellations-Räthen, und allen in dem gleichen, oder in einem höheren Range stehenden Beamten die Besoldung am 16., den übrigen minderen Beamten aber im Anfange eines jeden Monathes ausbezahlen zu lassen, und trägt der Landesstelle auf,

die Einleitung zu treffen, daß diesem Beschlusse gemäß bey sämmtlichen unterstehenden Behörden vorgegangen werde [1]).

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage: ob diese Hofkammer-Verordnung auch auf jene Beamte in Anwendung zu bringen sey, welche ihre Gehalte aus den ständischen, städtischen oder politischen Fonds-Cassen beziehen, wurde der Landesstelle bedeutet: daß diese Hofkammer-Verfügung auch auf die letzt erwähnten Beamten auszudehnen sey [2]).

Um in der Erfolgung der mit den Gehalten verbundenen Geld-Emolumente die gehörige Gleichförmigkeit herzustellen, wurde von der k. k. allgemeinen Hofkammer unter dem 12. Julius 1827 verordnet: daß die Auszahlung dieser Emolumente, in so weit nicht durch die bestehenden Vorschriften für ihre Erfolgung eigene Termine bestimmt sind, wie dieß insbesondere bey den Quartier-Geldern und Reise-Pauschalien der Fall ist, immer gleichzeitig mit den Gehalten zu geschehen habe, und sie daher in den nähmlichen Terminen zu verabfolgen seyen, wie die Gehalte selbst, dergestalt, daß wenn die Gehalte zu Anfang des Monathes gezahlt werden, auch die Geld-Emolumente mit Anfang des Monathes gezahlt werden dürfen, ohne daß die Erben eines im Laufe des Monathes verstorbenen Beamten eine Rückzahlung zu leisten haben.

In anderen Beziehungen und insbesondere in Ansehung des Anspruches auf den Bezug eines solchen Emolumentes wurde jedoch durch die oberwähnte Anordnung an den bestehenden Vorschriften nichts geändert [3]).

[1]) Hofkammerd. vom 7. December 1825, an sämmtl. Länderstellen, Administrationen und Directionen. Pol. Ges. 53. Bd., S. 238.

[2]) Hofkanzleyd. vom 20. April 1826, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 54. Bd., S. 45.

[3]) Just. Hofd. vom 29. September 1827, an sämmtl. Appell. Gerichte. Wagner's Zeitschrift. 9. H., S. 366.

§. 102.

Bey Vorrückung in einen höheren Gehalt sind die Personal-Zulagen einzuziehen.

Personal-Zulagen sind immer nach Maß, als der damit Betheilte in einen höheren Gehalt rückt, einzuziehen, wenn gleich bey Verleihung der Personal-Zulage nicht eigens diese ohnehin in den bestehenden Vorschriften gegründete Beschränkung in Hinsicht der Fortdauer des Bezuges beygefügt worden ist [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 10. November 1824. Pol. Ges. 52. Bd., S. 487.

§. 103.

Was in Ansehung des, den in Civildiensten angestellten pensionirten Officieren gebührenden Mehrdrittels zu beobachten ist.

Da nach dem Hofdecrete vom 2. Jänner 1817 (oben §. 66), den pensionirten in Civil-Diensten angestellten Militär-Officieren, wenn die Erträgniß des erhaltenen Civil-Dienstes die zuletzt genossene Militär-Pension nicht wenigstens um ein Drittheil übersteigt, das Abgängige auf dieses Drittel als Personal-Zulage erfolgt und von dem Hofkriegsrathe angewiesen werden soll, die Auszahlung aus der Militär-Casse aber wegen der nur jährlich aus den Finanzen erhaltenen Dotation immer nach Verlauf eines jeden Jahres geschehen könnte: so ist der k. k. Hofkriegsrath mit der allgemeinen Hofkammer übereingekommen, daß den im Civile mit einem Gehalte angestellten pensionirten Officieren die ihnen nach erfolgter Ausgleichung ihrer Pension und des Mehrdrittels mit dem Civilgehalte gebührende Personal-Zulage zwar auf Rechnung des Militär-Ärariums, jedoch gleich unmittelbar aus derjenigen Casse erfolgt werde, aus welcher der Angestellte seinen Civilgehalt bezieht.

Zugleich hat die k. k. Hofkammer im Einverständnisse mit dem Hofkriegsrathe zu beschließen befunden, daß bey der Ausgleichung des Civil-Gehaltes der neu angestellten pensionirten Officiere mit ihrer bisherigen Pension und dem bewilligten Mehrdrittel der Pensionsbetrag ohne Unterschied, in welcher Valuta derselbe genossen worden ist, sammt dem bewilligten Mehrdrittel in jener Währung angenommen werden muß, in welcher die Civil-Besoldung des Angestellten bezahlet wird, so zwar, daß wenn z. B. der Civil-Gehalt bloß im Papiergelde besteht, die zuletzt genossene Pension ebenfalls nur im Papiergelde mit den jeweilig bestimmten Percenten und mit Hinzurechnung des Mehrdrittels, und wenn der Civil-Gehalt theilweise oder ganz in Conventions-Münze besteht, auch die Pension und das Mehrdrittel in der nähmlichen Währung anzunehmen sey. Hiervon wurden die Cameral-Behörden und die Landesstelle, und zwar letztere mit dem Auftrage verständiget, allen jenen pensionirten Officieren, welche bey derselben, oder bey den ihr unterstehenden Ämtern eine Anstellung mit einer fixen Besoldung erhalten, (folglich mit Ausnahme solcher Anstellungen, wo es auf die jährliche Losung ankommt), die ihnen entfallende Personal-Zulage zugleich mit dem Civil-Gehalte aus jener Casse, aus welcher der letztere bezahlt wird, erfolgen zu lassen, hierüber eine genaue Vormerkung zu halten, und nach Verlauf eines jeden Militär Jahres einen Ausweis über die aus den unterstehenden Cassen auf Rechnung des Militär-Ärariums bezahlten, dergleichen Personal-Zulagen unmittelbar der k. k. Hofkammer vorzulegen, damit sodann der entfallende Betrag von der Militär-Dotation in Abzug gebracht, und die Richtigkeit zwischen den betreffenden Cassen, so wie insbesondere die Ersatzleistung an die eine oder andere Fondscasse veranlaßt werden könne [1]).

Auf die Anfrage: Wie ein pensionirter Militär-Officier, wenn er in einen Civil-Dienst getreten ist, und nebst der Pension eine Unterstützung auf Rechnung des Vereins-Fondes bezogen hat, bey Berechnung des Gehalts-Mehrdrittels zu

behandeln sey; wurde zur Darnachachtung festgesetzt: daß nur allein der Betrag der ärarischen Pension und der ärarischen Pensions-Zulage, wenn etwa ein solcher Officier eine Ärarial-Zulage zur Pension zu genießen hat, nicht aber auch eine andere Unterstützung aus einer Stiftung oder aus dem Verein überhaupt, also keine Privat-Unterstützung bey Berechnung des erwähnten Mehrdrittels in Anschlag zu bringen ist [2]).

Wenn wegen der Vorrückung eines in Civil-Dienste angestellten Militär-Pensionisten in einen höheren Gehalt, das demselben bewilligte Mehrdrittel aufzuhören hat, ist hiervon sogleich dem General- oder Militär-Commando die Eröffnung zu machen, weil von dieser Zeit zugleich der von diesem Individuum etwa bezogene Stiftungs-Vereins- oder sonstige Privat-Unterstützungsgenuß einzuziehen ist [3]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 9. April 1818. Pol. Ges. 46. Bd., S. 73.
[2]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. Jänner; mitgetheilt mittelst Hofkanzleyd. vom 31. May 1819. Pol. Ges. 47. Bd., S. 185.
[3]) Hofkammerd. vom 20. Februar 1819. Pol. Ges. 47. Bd., S. 48.

§. 104.

Behandlung der Invaliden in Ansehung des Mehrdrittels.

Auch in Ansehung der invaliden Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche in Civil-Diensten verwendet wird, ist als Grundsatz aufgestellt worden; daß, wenn das Erträgniß des erhaltenen Civil-Dienstes (dieser mag provisorisch oder statusmäßig seyn) den zuletzt genossenen Invaliden-Gehalt nicht wenigstens um ein Drittheil übersteigt, das hierauf Abgängige als Personal-Zulage erfolget, und in Hinsicht der Ausgleichung mit dem Militär ganz dasjenige beobachtet werden soll, was in Ansehung des den im Civile angestellten pensionirten Officieren aus den Civil-Cassen vorschußweise bezahlten Mehrdrittels vorgeschrieben ist [1]).

Diese Verordnung wurde einverständlich mit dem Hofkriegsrathe durch nachstehende Bestimmungen erläutert:

Seit der Wiedererwerbung mehrerer Provinzen theilen sich die Invaliden, welche ihren Unterhalt aus dem Österreichischen Staats-Schatze beziehen, in zwey Classen: nähmlich in solche, deren Gehalt nach dem Österreichischen Systeme bemessen ist, und in solche, die in dem Genusse des ihnen von ihrer vorigen Regierung bewilligten Gehaltes stehen.

Rücksichtlich der erstern ist schon unter dem 21. August 1816 von dem k. k. Hofkriegsrathe angeordnet worden, daß der Patental-Gehalt der in Civil-Dienste tretenden Invaliden erst dann aufzuhören habe, wenn der mit der Civil-Anstellung verbundene Gehalt sich bey einem Gefreyten und Gemeinen auf 12 kr. Conv. Münze oder 30 kr. Papiergeld, und bey einem Feldwebel und Corporal auf 20 kr. Conventions-Münze oder 50 kr. Papiergeld, täglich beläuft. Bey dieser Anordnung hat es in Ansehung der ersten Classe von Invaliden, sie mögen nun in Staats- oder in Privat-Civil-Diensten stehen, auch in Zukunft zu verbleiben.

Was aber die zweyte Classe der Invaliden betrifft, so können Fälle vorkommen, in welchen die ihnen von der vorigen Regierung bewilligten Gehalte täglich 12 oder 20 Kreuzer Conventions-Münze abwerfen, oder auch wohl übersteigen. Wenn nun ein solcher Invalide eine Staats-Civil-Anstellung erhält, womit eine Besoldung verbunden ist, welche seinen Invaliden-Gehalt um ein Drittheil nicht übersteigt, so tritt die Anwendung der hierortigen Verordnung vom 5. März d. J. und folglich die Ergänzung des Mehrdrittels ein.

Um zu bestimmen, ob der Civil-Gehalt eines Invaliden 12 oder 20 kr. täglich erreiche, oder in den Fällen, wo die Ergänzung des Mehrdrittels Statt findet, den Invaliden-Gehalt um ein Drittel übersteige, sind die in Natural-Deputaten bestehenden Besoldungen nicht nach den von Zeit zu Zeit sich festsetzenden Marktpreisen, sondern nach den Dominical-Preisen zu berechnen, und zu Geld anzuschlagen, und

in dieser Berechnung bey einem Patental-Invaliden nur der Betrag der täglichen Löhnung, und bey einem im Invalidenhause lebenden Invaliden nur der Betrag der Löhnung, des Brotgeldes und der Theuerungs-Beyträge, so lange die letzteren bestehen, aufzunehmen, alles übrige aber, was ein Invalide im Patental-Stande an gemeinschaftlichem Unterhalte oder im Invalidenhause an Service und Montur bezieht, davon auszuscheiden [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 5. März 1819. Pol. Ges. 47. Bd., S. 68.
[2]) Hofkammerd. vom 19. August 1819. Ebend. 47. Bd., S. 308.

§. 105.

Einstellung der Besoldung im Falle des Todes.

Allen im Lande befindlichen Gerichtsbehörden wurde zur Pflicht gemacht, von Fall zu Fall die Anzeige von den Todesfällen der Beamten unverweilt an die Landesbehörde zu machen, damit von derselben der Gehalt des Verstorbenen gehörig eingestellt werde [1]).

Diese Anzeige ist an das Gubernium und nicht zugleich an das Appellations-Gericht [2]); von dem Nied. Öster. Landrechte aber unmittelbar an die k. k. allgemeine Hofkammer zu erstatten [3]).

[1]) Hofd. vom 5. August 1815. Just. Ges. S. 296, Nr. 1167.
[2]) Verord. des k. Böhm. Guberniums vom 5. April 1825. Goutta's Gesetzs. 25. Bd., S. 142.
[3]) Just. Hofd. vom 18. Julius 1828, an das Nied. Öster. Appell. Gericht. Wagner's Zeitsch. 7. H., S. 358.

§. 106.

Von wann der Gehalt bey den in Ruhestand versetzten, freywillig austretenden oder entlassenen Beamten aufhöret.

Hierbey sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Bey den in Ruhestand versetzten Staatsdienern hat der Gehalt entweder vom Tage des wirklich erfolgten Dienstaustrittes, oder jenem der von Sr. Majestät oder der competenten Hof- oder Landesbehörde beschlossenen Quiescirung oder Jubilirung aufzuhören. Der erste Fall tritt ein, wenn der Beamte zur Zeit, als ihm die Quiescirungs- oder Jubilirungs-Verständigung zugestellt wird, sich noch in wirklicher Dienstleistung und in dem Orte des Amtes, bey dem er angestellt ist, befindet. Der zweyte aber, wenn derselbe Krankheits- oder anderer Ursachen wegen, auch schon vor dem, wegen seiner Quiescirung oder Jubilirung gefaßten Beschlusse und der hierüber erhaltenen ämtlichen Verständigung das Amt nicht mehr besucht hat.

b) Bey freywillig vom Dienste austretenden, oder von Amtswegen, wegen Mangels an Vertrauen und aus Strafe entlassenen Individuen erlischt der Anspruch auf jeden Gehaltsbezug immer von dem Tage an, von welchem anzufangen keine Dienste mehr geleistet wurden.

c) Ist über die ad a und b bemerkten Zeitperioden wegen des nach der Casse-Instruction früher eingetretenen Zahlungstages, irgend ein Betrag ungebührig erhoben worden, und wird derselbe nicht freywillig von dem Empfänger zurückersetzt, so ist dessen Beytreibung durch den landesfürstlichen Fiscus, so wie bey jeder anderen ärarischen Forderung, einzuleiten [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 23. August 1822. Pol. Ges. 50. Bd., S. 578.

§. 107.

Auf welchen Betrag der Besoldung die Erben Anspruch haben.

Nach dem gesetzlich bestehenden Systeme kommt der ganze Betrag des auf den Sterbemonath entfallenden Gehaltes den Erben der in wirklicher Dienstleistung verstorbenen Staatsdiener bis zur Charge eines wirklichen k. k. Rathes immer dann zu erfolgen, wenn der Erblasser den ersten des Monathes; den Erben der Beamten von erst besagter Charge aufwärts aber nur dann, wann solcher den sechszehnten Monathstag erlebet hat, im entgegen gesetzten Falle gebühret der Gehalt bloß bis zum Sterbetage.

[1]) Hofkammerd. vom 23. August 1823.

§. 108.

Wie die nach dem Tode der Beamten gebliebenen Ausstände an Gehalten, Pensionen ꝛc. zu verabfolgen sind.

Um das Ärar und die Cassen, von ungebührlichen Auszahlungen der nach dem Tode von Beamten, pensionirten, oder mit Gnadengaben betheilten Individuen gebliebenen Ausstände an Gehalten, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben oder sonstigen Ärarial-Gebühren sicher zu stellen, wurde im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle nachstehende Weisung erlassen:

1. Wenn Besoldungs-, Pensions-, Provisions- oder Gnadengaben-Ausstände verstorbener Individuen,

a) noch vor beendeter gerichtlicher Verlassenschafts-Abhandlung derselben liquidirt werden, und bey der Casse zur Zahlung bereit liegen, und

b) zugleich die Abhandlungsbehörde eine inländische ist, die dießfälligen Beträge gegen gehörige Quittung jener Person zu verabfolgen seyen, welche von Seite der Abhandlungsbehörde besonders hierzu ermächtiget worden ist, daß:

2. in dem Falle, wenn

a) entweder die gedachte Liquidirung erst nach bereits beendigter Abhandlungspflege über den Nachlaß der verstorbenen Ärarial-Gläubiger beendet wurde, oder

b) der Tod derselben in den wieder erworbenen illyrischen oder italienischen Provinzen zu einer Zeit erfolgte, wo dort das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch noch nicht galt, und den Erben damahls noch die Verlassenschaft ihres Erblassers ipso jure zu gestatten war, oder endlich

c) die Abhandlungsbehörde eine ausländische ist, die Beybringung einer in befugter Form ausgefertigten Legitimations-Urkunde der betreffenden inländischen oder ausländischen Abhandlungs- oder sonst competenten Behörde zur Erhebung für die Erben genüge, wobey es sich jedoch von selbst verstehe, daß eine solche Urkunde, wenn sie im Auslande ausgestellt wurde, mit der schriftlichen Bestätigung ihrer Echtheit und Richtigkeit von Seite der k. k. Gesandtschaft, oder eines Österreichischen Consuls versehen seyn müsse [1]).

Diese Verordnung wurde auch auf die ständischen, städtischen und politischen Fondscassen ausgedehnt [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 25. April 1828. Wagner's Zeitsch. 6. H., S. 320.

[2]) Hofkanzleyd. vom 4. Junius 1828. Ebend. S. 323.

§. 109.

In wie fern Besoldungs-Vorschüsse bewilliget werden können.

Schon durch das Patent vom 25. October 1798 [1]), welches die Verpfändung der Besoldungen verboth, wurde bewilliget, Beamten, welche durch Unglück in Schulden verfallen sind, in dringenden Nothfällen nach Umständen einen Ein- bis dreymonathlichen Besoldungsbetrag ohne Interesse vorzuschießen, und die Rückzahlung durch kleine Abzüge zu erleichtern.

Genauere Bestimmungen hierüber enthält das Hofkammer-Decret vom 7. November 1816 [2]), laut welchen Se. Majestät zu genehmigen geruhet haben: daß von den Länderstellen, Gefälls-Unterbehörden und Bancal-Administrationen an Beamte, welche von Krankheiten und anderen unverschuldeten häuslichen Unglücksfällen heimgesucht werden, worüber sie sich jedoch durch ärztliche Zeugnisse, und nach Erforderniß durch andere glaubwürdige Documente auszuweisen haben, vierteljährige Gehalts-Vorschüsse in eben der Art und mit eben den Vorsichten bewilliget werden dürfen, wie durch den §. 9 des für die Länderstellen, und durch den §. 8 des für die Staatsgüter-Administrationen und Gefälls-Unterbehörden im Jahre 1810 erweiterten Wirkungskreises genau bestimmt wurde.

Nach diesen Paragraphen dürfen von den Länderstellen und Staatsgüter-Administrationen solche Vorschüsse nur denjenigen wirklich dienenden Beamten, deren Gehalt nicht acht hundert Gulden, und von den betreffenden Gefälls-Unterbehörden, dann Bancal-Administrationen an Beamte, deren Gehalt nicht vierhundert übersteigt, zugestanden werden; doch dürfen diese Vorschüsse nie mehr als den vierten Theil der fixen Besoldung ohne Zuschuß betragen, und zur Zurückzahlung können höchstens zwanzig Monathfristen bestimmt werden.

Hiernach müssen auch die Länderstellen und Gefälls-Unterbehörden in Fällen, wo Beamte, die mehr als acht hundert, und hinsichtlich vier hundert Gulden Besoldung haben, und um dreymonathliche Vorschüsse bitten, und wo die Umstände längere Zurückzahlungs-Raten erforderlich zu machen scheinen, dieserwegen Bericht an die k. k. allgemeine Hofkammer erstatten.

An Beamte, die einen etwa schon früher erhaltenen Vorschuß noch nicht zurückgezahlt haben, darf eben kein solcher Vorschuß bewilliget werden *), und in keinem Falle und un-

*) Es wurde daher festgesetzt, daß die Beamten, welche um Gehalts-Vorschüsse einschreiten, die ämtliche Bestätigung der Casse, bey

ter keinen Umständen ist die Landesstelle, Domänen-Administration oder die Bancal-Administration und Gefälls-Unterbehörde ermächtiget, solche Vorschüsse ganz oder auch nur zum Theil nachzusehen.

Für die genaue und pünctliche Befolgung dieser Bestimmungen und Vorsichten werden bey den Länderstellen die Präsidenten, bey den betreffenden Gefällsbehörden aber die Chefs oder deren Stellvertreter gegen Regreß an ihre Besoldungen verantwortlich gemacht.

Über die angewiesenen Besoldungs-Vorschüsse muß alle halbe Jahre mit Ende Junius und mit Ende December und zwar längstens binnen acht Tagen, nach Verlauf der halbjährigen Frist, an die k. k. allgemeine Hofkammer ein Verzeichniß eingesendet werden, worin der Nahme und Dienstes-Charakter des Empfängers, seine Besoldung, die angewiesene Vorschuß-Summe, und der zur Zurückzahlung angeordnete monathliche Abzugsbetrag sichtbar zu machen ist.

Diese Bewilligung wurde unter gleichen Beschränkungen, wie bey den Cameral-Beamten auch in Ansehung der ständischen Beamten den ständischen Landesausschüssen unter der Bedingung ertheilt, daß da, wo der Gouverneur oder Regierungs-Präsident zugleich Chef der Stände ist, der Landes-Chef, und in jenen Provinzen, wo dieses der Fall nicht ist, der Chef der Stände die Verbindlichkeit der Haftung für die Sicherstellung des ständischen Domestical-Fondes auf sich habe [3]).

Nachträglich wurde diese Wohlthat auch auf die sämmtliche, mit förmlichen Decreten, Bescheiden oder Creditiven stabil angestellte Dienerschaft der Behörden und Ämter, ohne Unterschied, ob diese Individuen Carenz- oder Charakters-

---

welcher der Bittsteller seinen Gehalt bezieht, beybringen sollen, daß sie keine Ersätze auf allenfalls früher erhaltene Besoldungs-Vorschüsse zu leisten haben (Erlaß des Galiz. Guberniums vom 10. April 1827).

Taxe bezahlen, pensions- oder bloß provisionsfähig sind, ausgedehnt.[4]).

Nach der seit dem 1. November 1818 eingeführten Gehaltszahlung in Metall-Münze wurde in Ansehung der aus dem Cameral- oder Bancal-Fonde, und später auch in Ansehung der aus politischen Fonds zu bewilligenden Vorschüsse eingeschärft, sich genau an die Vorschrift des Patentes vom 25. October 1798 zu halten, und einen dreymonathlichen Gehaltsbetrag als das Maximum eines anzuweisenden Vorschusses anzusehen, und solchen nur in besonderen Fällen, wo dessen unumgänglicher Bedarf aus dem vorhandenen Nothstande des Beamten sich darstellet, sonst aber in minder rücksichtswürdigen Fällen einen ein- oder zweymonathlichen Gehalts-Betrag nach Verhältnissen zu bewilligen [5]).

[1]) Pol. Ges. 13. Bd., S. 70.
[2]) Ebend. 44. Bd., S. 397.
[3]) Hofkanzleyd. vom 18. September 1818. Pol. Ges. 46. Bd., S. 235.
[4]) Hofkammerd. vom 14. April 1819. Ebend. 47. Bd., S. 92.
[5]) Hofkammerd. vom 6. November 1818. Ebend. 46. Bd., S. 258; und Hofkanzleyd. vom 10. Jänner 1819. Ebend. 47. Bd., S. 4.

Neuntes Hauptstück.

Von den Quartier-Geldern.

§. 110.

Vorschrift über die Quartier-Gelder für die in Wien angestellten Beamten.

§. 1. Jedem in der Residenzstadt Wien bey Hofämtern, Hofstellen und Provinzial-Behörden in wirklicher Dienstleistung stehenden Beamten, so wie der bey den benannten Ämtern und Behörden stabil angestellten, in dem Quartier-Gelder-Schema aufgeführten minderen Dienern, gebührt der Bezug eines Quartier-Geldes.

§. 2. Überzählige Beamte und Diener, wenn sie keinen Gehalt beziehen, und jene, welche im Besitze eines Natural-Quartieres stehen, haben auf ein Quartier-Geld keinen Anspruch.

§. 3. Die Ausmaß der Quartier-Gelder für die im §. 1 benannten Beamten und Diener ist aus den angeschlossenen zwey Tabellen zu ersehen.

§. 4. Das Quartier-Geld wird zu Georgi und Michaeli vorhinein erhoben.

§. 5. Der Zeitpunct, mit welchem die im §. 1 benannten Beamten und Diener in den Genuß des Quartier-Geldes einzutreten haben, wird vom Tage des abgelegten Dienstleides und folglich von jenem der anfangenden Besoldung der-

gestalt bestimmt, daß jene Beamten und Diener, welche vor dem Georgi- und Michaelis-Tage den Diensteid abgelegt und folglich den Gehalt zu beziehen angefangen haben, das mit ihrer Dienstes-Cathegorie verbundene Quartier-Geld von dem Georgi- oder Michaelis-Termin angefangen, zu erhalten; jene aber, welche auch nur um einen Tag nach dem Georgi- oder Michaelis-Tage den Diensteid abgelegt, und ihren Gehalt zu beziehen angefangen, in den Genuß des Quartier-Geldes erst von dem darauf folgenden Termin einzutreten haben.

Von dieser allgemeinen Bestimmung findet nur dann eine Ausnahme Statt, wenn ein Beamter oder Diener aus Dienstes-, Krankheits- oder anderen wichtigen Rücksichten an der früheren Ablegung des Diensteides gehindert wird, in welchen Fällen ihm der Gehalt vom Ernennungstage und das Quartier-Geld von dem nächsten auf diesen folgenden Termin angewiesen werden darf.

§. 6. Der Genuß des Quartier-Geldes hört auf, wenn der damit betheilte Beamte oder Diener

a) mit Tode abgeht;

b) seinen Dienst resignirt;

c) in Pensions- oder Quiescenten-Stand versetzt;

d) zu einer Provinzial-Behörde außer der Residenz-Stadt übersetzt;

e) des Dienstes entlassen:

f) vom Amte und Gehalt suspendirt wird, und zwar in diesem letzten Falle für die Zeit, als die Suspension dauert.

§. 7. Bey dem Todesfalle eines mit Quartier-Geld betheilten Beamten oder Dieners haben dessen sich legitimirende Erben das Quartier-Geld noch für das nächste halbe Jahr, somit die Erben eines nach Georgi verstorbenen Beamten oder Dieners noch für die Zeit vom nächstfolgenden Michaelis-Termine bis Georgi, und jene eines nach Michaeli verstorbenen Beamten oder Dieners noch für das nachfolgende halbe Jahr von Georgi bis Michaeli zu beziehen.

§. 8. Eben so gebührt dem in Pensions- oder Quiescenten-Stand versetzten, so wie dem zu einer Provinzial-Behörde außer der Residenz-Stadt übersetzten Beamten und Diener das Quartier-Geld noch für den nächstfolgenden halbjährigen Termin vom Tage des ihm darüber ausgefertigten Decretes an gerechnet.

§. 9. Bey denjenigen Beamten und Dienern hingegen, welche von einer Hofstelle zu einer Provinzial-Behörde in der Residenz-Stadt übersetzt werden, und in dieser Eigenschaft ohnehin in den Genuß des für die Provinzial-Beamten der Residenz-Stadt systemisirten charaktermäßigen Quartier-Geldes treten, findet der Bezug des vorhin genossenen Quartier-Geldes für das nächste halbe Jahr nicht Statt.

§. 10. Auch der freywillig aus dem Dienste getretene, so wie der entlassene Beamte oder Diener verliert den Genuß des Quartier-Geldes für das dem Zeitpuncte seiner Resignation oder geschehenen Entlassung nächstfolgende halbe Jahr.

§. 11. Wenn pensionirte, quiescirte oder zu Provinzial-Behörden außer der Residenz-Stadt übersetzte Beamten oder Diener vor Anweisung oder Erhebung des denselben laut §. 8 noch gebührenden halbjährigen Quartier-Geldes mit Tode abgehen, so übergeht ihr dießfälliger Anspruch auf ihre sich legitimirenden Erben.

§. 12. In Beförderungsfällen hat der in eine höhere Dienstes-Cathegorie getretene Beamte oder Diener das ihm zukommende höhere Quartier-Geld von dem Tage des abgelegten Diensteides und der angefangenen Besoldung zu beziehen.

§. 13. Bey vorfallender Degradirung eines Beamten oder Dieners, welche auch die Zurücksetzung in den Bezug des geringeren Quartier-Geldes zur Folge hat, ist dem degradirten Beamten oder Diener das mindere Quartier-Geld von dem, dem Tage des Degradirungs-Decretes nächstfolgenden Termine anzuweisen.

§. 14. In dem Falle, wenn ein Beamter zu einer Behörde übersetzt wird, wo laut der §. 3 bezogenen Tabelle bereits einer oder zwey der ältesten Beamten seiner Dienst-Cathegorie in dem Genusse des höheren Quartier-Geldes stehen, kann derselbe, wenn er auch dem Ältesten im Dienstrange vorgeht, in den Bezug des höheren Quartier-Geldes in so lange nicht eintreten, bis nicht durch den Austritt des einen oder des anderen der Ältesten der höhere Betrag des Quartier-Geldes in Erledigung kommt.

§. 15. Auf Quartier-Gelder findet eben so wenig, wie auf Besoldungen, ein Verboth Statt; doch darf den geschiedenen Gattinnen oder den Kindern der Beamten und Diener, wenn den ersteren aus dem Gehalte des Ehegatten und rücksichtlich Vaters eine Alimentation gerichtlich zuerkannt wird, auch aus dessen Quartier-Geldes-Genusse ein Beytrag bemessen und angewiesen werden.

§. 16. Jeder in den Genuß eines Quartier-Geldes tretende Beamte oder Diener, sowohl von den Hofämtern und Hofstellen, als auch von den Provinzial-Behörden der Residenz-Stadt, hat bey der ersten Erhebung den dritten Theil des jährlichen Quartier-Geldes als Taxe zu entrichten, und auf Nachsicht oder Rückersatz selbst in dem Falle keinen Anspruch, wenn er auch das Quartier-Geld nur durch ein halbes Jahr genossen haben sollte.

§. 17. Von Entrichtung dieser Taxe sind befreyt:

a) Jene Beamten oder Diener, welche in dem Besitze eines Natural-Quartieres gewesen, und nach dessen Verlust in den Bezug des ihnen dafür angewiesenen systemmäßigen Quartier-Geldes getreten sind.

b) Die zu Hofstellen beförderten Provinzial-, Fonds- und Militär-Beamten, welche in dem Genusse eines unwiderruflichen, dem Hof-Quartier-Gelde gleich kommenden, oder dasselbe überschreitenden Quartier-Geldes gestanden sind.

Dieses höchsten Orts genehmigte Quartier-Geld-Normativ wurde dem Nieder-Österreichischen Appellations-Gerichte

mit dem Beysatze mitgetheilt, daß nach der ausdrücklichen Anordnung Sr. Majestät die Quartier-Gelder hinsichtlich der Verbothe und Unterhalts-Ansprüche der Gattinnen gleichen Vorschriften mit den Besoldungen zu unterziehen sind, diese Verordnung jedoch nicht zurückzuwirken habe. Da nun hiernach in den Fällen, wo den Gattinnen oder Kindern der Beamten und Diener in Gemäßheit der bestehenden Vorschrift des Hofdecretes vom 19. April 1799, Nr. 467 der Justiz-Gesetzsammlung, aus dem Gehalte des Ehemannes und rücksichtlich Vaters eine Alimentation gerichtlich zuerkannt wird, auch aus dessen Quartier-Geldsgenusse seiner Gattinn oder seinen Kindern ein Beytrag bemessen und angewiesen werden darf; so hat das Appellations-Gericht nicht nur sich selbst nach dieser höchsten Anordnung in künftigen Fällen zu benehmen; sondern hiernach auch sämmtliche Gerichts-Behörden in Wien zu beauftragen, daß sie bey Vornahme der Ausmaß dieser Alimentation auch den Quartier-Geldesbetrag gehörig zu berücksichtigen haben [1]).

Diesem Hofdecrete sind zwey Schemen beygefügt, von denen das erste die Ausmaß der Quartier-Gelder für die Beamten der Hof- und Central-Behörden; das zweyte aber jene für die Provinzial-Beamten enthält.

In Ansehung der in Wien angestellten Provinzial-Beamten und Diener wurde eine neue Classification vorgenommen, und das dießfällige Schema der Regierung mit folgendem Beysatze mitgetheilt:

Bey jenen Dienstes-Cathegorien, für welche ein geringeres Quartier-Geld, als bisher bestimmt war, bemessen wurde, wird der bereits in dem höheren Genusse stehende Beamte oder Diener für seine Person noch in demselben belassen, und die Verminderung erst bey der künftig eintretenden Erledigung dieser Dienstplätze zu geschehen haben.

Sämmtlichen, nur provisionsfähigen Dienern, ohne Unterschied der Dienstes-Cathegorie, welche kein Natural-Quar-

tier genießen, ist für die Zukunft das Quartier-Geld nur mit jährlichen zwanzig Gulden zu verleihen [2]) *).

[1]) Hofd. vom 19. November 1819. Just. Ges. S. 139, Nr. 1626.
[2]) Hofkammerd. vom 22. März und 21. April 1822. Gesetzs. f. Öster. u. d. Enns. 4. Bd., S. 211.

§. 111.

Abänderung des §. 8 und nähere Bestimmung des §. 17 der Vorschrift über die Quartier-Gelder der Beamten in Wien.

Um den Anständen, welche über den, §. 8 der Vorschrift über die Quartier-Gelder vorkommenden Ausdruck: »ausgefertigten Decretes« sich ergeben haben, zu begegnen, und willkührliche Auslegungen zu beseitigen, wurde dieser §. folgender Maßen abgeändert:

Eben so gebühret dem in den Pensions- oder Quiescen-Stand versetzten, so wie dem zu einer Provinzial-Behörde außer der Residenz-Stadt übersetzten Beamten und Diener das Quartier-Geld noch für den nächstfolgenden halbjährigen Termin vom Tage der zu bescheinigenden Zustellung des ihnen darüber ausgefertigten Pensions- Quiescenten-Gehaltes, oder des wirklichen Anstellungs-Decretes an gerechnet, wobey der 7. May und 12. October einschließig, nähmlich die zwey letzten Tage der gesetzlichen Aufkündigungs-Frist, als die zur Bestimmung des Ablaufes des Termines erforderlichen Tage, und zwar dergestalt anzunehmen sind, daß, wenn das Decret den 8. May oder am 13. October oder später zugestellt worden wäre, der Beamte noch das Recht zum Bezuge des halbjährigen Quartier-Geldes vom nächsten Michae-

*) Die einzelnen Bestimmungen über den Betrag des Quartier-Geldes für jede Cathegorie der Beamten gehören eigentlich nicht in die systematische Darstellung der Grundsätze, und die oben erwähnten Schemen werden daher zur Ersparung des Raumes weggelassen.

lis bis Georgi, oder vom nächsten Georgi bis Michaelis zu erhalten habe [1]).

Se. Majestät haben über eine Anfrage der allgemeinen Hofkammer, betreffend den eigentlichen Sinn und die Anwendung des §. 17 der Vorschrift über die Hofquartier-Gelder unter dem 22. April 1828 zu beschließen geruhet:

Wenn ein Beamter oder Staatsdiener bey Erlangung eines Quartier-Geldes nicht gegen jenes, was er bis dahin bezogen hatte, oder gegen den ihm bis dahin zugestandenen Genuß eines Natural-Quartieres gewinnt, so ist ihm dafür keine Quartiers-Taxe vorzuschreiben [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 27. Julius 1823. Gesetzs. f. Öster. u. d. Enns. 5. Bd., S 283.

[2]) Just. Hofd. vom 17. October 1828, an das N. Ö. Appell. Gericht. Wagner's Zeitschr. 10. H., S. 489.

§. 112.

Quiescenten und Pensionisten haben auf Quartier-Gelder keinen Anspruch.

Se. Majestät haben es bey dem höchsten Cabinetts-Schreiben vom 13. Februar 1797, vermöge dessen den Quiescenten und Pensionisten das Quartier-Geld in der Regel nicht belassen werden soll, in besonders rücksichtswürdigen Fällen aber auf diese Begünstigung der Antrag gemacht werden kann, bewenden zu lassen, und zu befehlen geruhet: daß sich jedoch an die Bestimmung des vorerwähnten Cabinetts-Schreibens genau zu halten sey: daß nur bey ganz besonderen und rücksichtswürdigen Umständen von Fall zu Fall wegen Beybelassung der Quartier-Gelder für jubilirte oder quiescirte Beamte eingeschritten werden darf [1]).

[1]) Just. Hofd. vom 19. November 1825, an das N. Ö. Appell. Gericht. Goutta's Gesetzs. 26. Bd., S. 281.

§. 113.

Stämpel bey Anweisungen der Quartier-Gelder.

Da sich in Ansehung der Bemessung des Stämpels für die Anstellungs-Decrete, worin nebst der Besoldung des Beamten auch dessen Quartier-Geld ausgedrückt ist, von den Taxämtern nicht gleichförmig benommen worden ist, wurde vorgeschrieben: daß bey Anstellung oder Beförderung eines Beamten die Anweisung des Quartier-Geldes eben so, wie jene des Gehaltes, der classenmäßigen Stämpelung unterliege.

Da nun aber das Quartier-Geld keinen Theil der Besoldung bildet, und sich daher mit letzterer nicht in eine Größe zusammenziehen läßt: so muß folgerecht nach dem §. 8 des Stämpel-Patentes für jede dieser verschiedenen Gebühren der nach ihrem abgesonderten Betrage entfallende Stämpel angewendet werden.

Es versteht sich hierbey von selbst, daß nicht nur die Verordnung an die Casse, womit die Besoldung nebst dem Quartier-Gelde flüssig gemacht, sondern auch das Anstellungs-Decret, wodurch der Beamte von der Bewilligung des Gehaltes und des Quartier-Geldes in die Kenntniß gesetzt wird, auf die erwähnte Art gestämpelt seyn müsse.

Damit jedoch das Taxamt in den Stand gesetzt werde, hiernach den vorschriftmäßigen Stämpel zu bestimmen, muß in jenen Fällen, wo für den neu angestellten oder beförderten Beamten ein Quartier-Geld systemisirt ist, das letztere allezeit insbesondere ausgedrückt werden [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 19. Jänner 1825, an sämmtl. Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig. Pol. Ges. 53. Bd., S. 16.

§. 114.

Bestreitung der Auslagen bey Natural-Quartieren.

Se. Majestät haben am 27. Junius 1826 zu befehlen geruhet, daß in Hinkunft in den Wohnungen, welche Staats-

diener genießen, nichts auf Ärarial-Kosten angeschafft oder nachgeschafft werde, als wozu jeder Hauseigenthümer verbunden ist.

Dieser a. h. Befehl bezieht sich auch auf die a. h. Entschließung vom 16. September 1821, wodurch die Bestreitung der Ausgaben auf neue Einrichtungen der Natural-Wohnungen der a. h. Genehmigung vorbehalten ist. Derselbe gestattet der allgemeinen Hofkammer nicht, in die allfälligen Aufforderungen auf bauliche Herstellung dieser Wohnungen, wenn dadurch bloß die Gemächlichkeit und vortheilhaftere Benützung für den Bewohner bezielet wird, so wenig wie in die Beyschaffung von Mobilien, und wie immer geartete Nachschaffungen ohne ausdrückliche vorläufige a. h. Genehmigung eingehen zu dürfen; dann erstreckt er sich nicht allein auf die den Chefs der Hofstellen eingeräumten Natural-Wohnungen, sondern überhaupt an Staatsdiener sowohl in der Residenz als in den Provinzen, in öffentlichen oder in Ärarial-Gebäuden verliehene, oder denselben in Privat-Gebäuden auf Staatskosten gemiethete Wohnungen.

Mit diesem a. h. Befehle steht aber auch die a. h. Entschließung vom 6. December 1825 in Verbindung, der zu Folge der allgemeinen Hofkammer, mit einziger Ausnahme von höchstdringenden, somit keinen Aufschub leidenden Fällen, oder solcher, wenn bey erwiesener Nothwendigkeit des Baues oder einer Herstellung ein Nachtheil dem Ärare oder bey den Städten denselben, wenn die Sache verschoben würde, zuwüchse, nicht mehr erlaubt ist, Geldanweisungen auf Bauherstellungen vorschußweise zu machen, ohne sich vorläufig von der Nothwendigkeit einer solchen Herstellung vollständig überzeugt zu haben, und ohne sich vorher Pläne und Kostenüberschläge und alles zu dem Gegenstande Gehörige vorlegen zu lassen, und deren Prüfung durch die betreffenden Behörden bewirkt zu haben [1]).

[1]) Just. Hofd. vom 18. August, in Folge Eröffnung der k. k. Hofkammer vom 31. Julius 1826. Wagner's Zeitschr. 8. H. S. 336.

Zehntes Hauptstück.

Von den Dienst-Taxen.

§ 115.

Carenz- und Charakters-Taxe.

Die Beamten haben in der Regel bey ihrer Anstellung oder Beförderung die Carenz- und Charakters-Taxe zu entrichten. Die erste besteht bey der ersten Anstellung in dem Abzuge eines vierteljährigen Betrages der jährlichen Besoldung; bey der Vorrückung in einer höheren Besoldung aber in einem vierteljährlichen Betrage der Erhöhung des vorigen Gehaltes. Die andere wird nach der allgemeinen Taxordnung und dem besonderen, für einzelne Fälle erlassenen Verordnungen bestimmt. Beyde Taxen können aber nur von dem General- oder Haupt-Taxamte einer jeden Provinz bemessen werden, und haben auch von den Beamten und Pensionisten aller Staatsgüter, sie mögen zu dem Religions-, Studien-, Stiftungs-, Bancal-, Cameral- oder was immer für einen öffentlichen Fond gehören, in das Camerale einzufließen [1]).

Für die Wirthschaftsämter der sämmtlichen Staatsgüter wurde ein eigener Unterricht mitgetheilt, wie sie die Carenz- und Charakters-Taxen einzuheben, zu verrechnen und abzuführen haben, welchem zugleich auch die Vorschrift beygefügt wurde, was den Cameral-Cassen, Taxämtern und Buchhaltungen in Ansehung der von den Staatsgüter-Beamten

einzuhebenden und zu verrechnenden Dienst-Taxen zu beobachten obliegt [2]).

[1]) Hofd. vom 18. May 1797. Pol. Ges. 10. Bd., S. 138.
[2]) Pol. Ges. 12. Bd., S. 135.

§. 116.

Wann die Verbindlichkeit Carenz- und Charakters-Taxen zu entrichten nicht Statt findet.

Alle Staatsbeamten, deren Besoldung in Firo 200 Gulden nicht erreichen, haben weder Carenz- noch Charakters-Taxe zu bezahlen [1]).

Dieß gilt auch von Beamten, welche zu einem provisorischen Dienste, wovon der Gehalt nicht 200 Gulden erreicht, angestellt werden [2]).

Die obige Verordnung ist durch nachstehende Bestimmungen erläutert worden:

1. Von dem einem Beamten einmahl taxfrey überlassenen Betrage ist auch in der Folge nichts abzufordern.

2. Nur dann, wann durch eine Zulage 200 Gulden erreichet oder überstiegen worden, kann eine Taxabnahme Statt finden.

3. Bey Veränderung oder Verbesserung der Dienststufe (des Charakters,) haben die Beamten keine Charakters-Taxe zu zahlen, wenn nicht zugleich durch eine Besoldungszulage 200 Gulden erreichet oder überstiegen werden.

4. Beamte, wenn sie ohne Verbesserung des Charakters in 200 Gulden oder höher einrücken, sind nur von der Zulage die ausfallende Carenz, aber keine Charakters-Taxe zu zahlen schuldig, weil sie sonst zu einer Abgabe verhalten würden, welche man bereits nachgesehen hat.

5. Bey Zulagen, wodurch 200 Gulden nicht erreicht oder überstiegen werden, ist lediglich die Expedits-Taxe mit 3 Gulden, wenn aber 200 Gulden erreicht oder überstiegen werden, ist die Carenz-Taxe bloß von demjenigen Betrage, welcher

zu der bisherigen Besoldung hinzugekommen ist, abzunehmen. Auch hierbey ist noch zu bemerken, daß, wenn eine Zulage, wodurch 200 Gulden nicht erreicht werden, so gering wäre, daß die Expedits-Taxe die Carenz-Taxe zu 25 von Hundert überstiege, dann auch nicht einmahl die Expedits-Taxe abzunehmen ist [3]).

Jene wirklich dienenden Beamten, welche von einer Stelle zur anderen übersetzt werden, ohne im utili oder honorifico etwas zu gewinnen, sollen weder einer Taxe noch Stämpel-Gebühr unterliegen. Wenn aber ein Quiescent wieder angestellt wird, so hat er zwar die Stämpel-Gebühr, aber sonst keine Taxe zu entrichten [4]).

Für den besonderen Fall, wo Kanzellisten als Casse-Officiere angestellt werden, haben Se. Majestät über das Rangverhältniß derselben entschieden, daß Hof-Kanzellisten bey ihrer Anstellung als Casse-Officiere bey Hof-Cassen, und Kanzellisten bey den Länderstellen, bey ihrer Anstellung als Casse-Officiere bey Provinzial-Cassen am Range gewinnen, und daher der Charakters-Taxe unterliegen, daß jedoch Hof-Kanzellisten, wenn sie zur Provinzial-Casse als Casse-Officiere übertreten, am Range nicht gewinnen, und daher auch keine Charakters-Taxe zu entrichten haben [5]).

Militär-Unterofficiers und Gemeine, welche zu geringeren Civil-Bedienstungen gelangen, sind von der Entrichtung der Charakters- und Carenz-Taxe frey [6]).

Diese Tax-Nachsicht wurde auch allen jenen Gemeinen und Unterofficieren zugestanden, welche vom Militär schon ausgetreten sind, und erst nach einiger Zeit eine solche mindere Civil-Anstellung, mit welcher die Tax-Befreyung vorher für sie verbunden war, erhalten [7]).

Wenn jedoch Unterofficiere oder Gemeine sogleich als Kanzellisten bey einer Stelle angestellt würden, so sind sie nach dem Hofdecrete vom 18. Februar 1813 von den Dienst-Taxen nicht frey.

Bey dieser Bestimmung ist nicht sowohl der Gehalt, als das Verhältniß im Dienstrange zum Grunde genommen; die erwähnte Verordnung hat daher auch Anwendung, wenn Unterofficiere und Gemeine sogleich zu Accessisten bey den Länderstellen oder den Provinzial = Buchhaltungen angestellt werden [8]).

Bataillons = oder Oberärzte, dann Unterärzte, Fouriere, Schmiede, Sattler u. dgl. Stabs = Parteyen, welche nicht mit dem Degen dienen, haben bey ihrem Übertritte in eine Civil = Bedienstung die erwähnten Taxen zu bezahlen [9]).

In Betreff der Taxbehandlung der in Civil=Dienste übertretenden Militär = Officiere und Auditore haben Se. Majestät durch höchste Entschließung vom 31. October 1826 folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Die Carenz = Taxe ist von den unmittelbar aus einer Militär = Dienstleistung in Civil = Dienste übertretenden Officieren nur von jenem Betrage zu entrichten, um welchen ihr Civil = Gehalt die bezogene Officiers = Gage, ohne Berücksichtigung der Neben = Emolumente, übersteigt.

2. In Ansehung der pensionirten Officiere hat es bey den dießfalls bestehenden Vorschriften zu bewenden.

3. Die Charakters = Taxe haben sowohl die aus der Militärs = Dienstleistung, als die aus dem Pensions = Stande übertretenden Officiere nur in jenem Falle zu entrichten, wenn sie eine Civil = Bedienstung erlangen, mit welcher nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen ein höherer Charakter verbunden ist, als mit ihrer früheren Officiers=Charge.

4. Officiere, welche quittirt haben, sind, wenn sie auch den Officiers = Charakter beybehalten haben, bey ihrer Anstellung im Civile hinsichtlich der Taxbemessung, wie neu Angestellte aus dem Civil = Dienste zu behandeln.

5. Nach diesen Vorschriften sind auch die Auditoren bey Erlangung einer Civil = Bedienstung zu behandeln, und haben dieselben, wenn sie zu Stabs = Auditoren befördert wer=

den, nur von dem Mehrbetrage des Gehaltes, gegen jenen ihrer früheren Charge, die Carenz-Taxe zu bezahlen [10]).

[1]) Hofkammerd. vom 15. October 1792. Pol. Ges. 1. Bd., S. 189.
[2]) Decret der Finanz-Hofstelle vom 11. December 1798. Pol. Ges. 13. Bd., S. 105.
[3]) Decret der Finanz-Hofstelle vom 24. December 1798. Pol. Ges. 13. Bd., S. 107.
[4]) Hofd. vom 26. Jänner 1784. Just. Ges. S. 290, Nr. 230.
[5]) Hofkammerd. vom 20. Junius, Erlaß des Galiz. Guberniums vom 22. Julius 1820.
[6]) Hofd. vom 18. October 1787.
[7]) Hofkammerd. vom 7. Junius 1810.
[8]) Hofkammerd. vom 29. October 1819.
[9]) Hofkammerd. vom 10. Julius 1807.
[10]) Hofkammerd. vom 13. November 1826, an sämmtl. Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig. Pol. Ges. 54. Bd., S. 124.

§. 117.

Valuta der Dienst-Taxen der Magistrats-Beamten.

Die Dienst-Taxen sind der Regel nach in der Valuta der Metall-Münze zu entrichten [1]). In Ansehung der Magistrats-Beamten aber ist festgesetzt worden, daß in so lange als die Auszahlung ihrer Besoldungen nicht bestimmt in Conventions-Münze angeordnet ist, sondern noch von den Kräften des städtischen oder Gemeinde-Einkommens und der jeweiligen Entscheidung der k. k. vereinten Hofkanzley abhängt, die Charakters- und Carenz-Taxen in zwölf nach einander folgenden und vom Tage der Gehaltsanweisung laufenden Monaths-Raten mit dem für eine Zahlungs-Rate entfallenden Betrage in derjenigen Valuta in Abzug gebracht werden, in welcher die Besoldung in dem Monathe des Abzuges ausgezahlt wird [2]).

[1]) Hofd. vom 6. October 1818.
[2]) Hofkammerd. vom 5. November 1823. Pol. Ges. 51. Bd., S. 280.

§. 118.

Welche Zahlungsfristen in Ansehung der Dienst-Taxen von den Länderstellen bewilliget werden können.

In dem, den Länderstellen im Jahre 1810 vorgezeichneten Wirkungskreise §. 12 wurde den Länderstellen nur die Eintheilung der Dienstes-Taxen in acht Quartals-Raten für solche Beamte gestattet, die von den Länderstellen oder Administrationen angestellt werden, wie auch für die städtischen und ständischen Beamten, welche zur Entrichtung dieser Taxen verpflichtet sind. Durch Hofkammer-Decret vom 21. April 1820 [1]) wurde aber denselben die Macht ertheilt, auch für die, von dem k. k. General-Hof-Taxamte vorgeschriebenen Dienst-Taxen 8 vierteljährige, oder 24 monathliche Zahlungsfristen gegen dem zu bewilligen, daß sie diese, unter ihrer eigenen Verantwortung, den in dem oben erwähnten Paragraphe bezeichneten, d. i. den politischen, Justiz-, Cameral- und Gefälls-Beamten, so wie ferner den ständischen und städtischen Beamten nur bey besonders rücksichtswürdigen Umständen zu ertheilen, und dabey die Einleitung zu treffen haben, daß die Taxen vom Tage der neuen Gehalts-Anweisung oder der Beförderung, wo die erste nicht Statt findet, in Abzug gebracht werden, und zwar ohne Rücksicht auf die einem Beamten allenfalls obliegende Berichtigung erhaltener Besoldungs-Vorschüsse, wenn nicht eine Ausnahme in besonders rücksichtswürdigen Fällen durch ein eigenes Hofdecret gestattet wird [2]).

[1]) Pol. Ges. 48. Bd., S. 93.

[2]) Hofkammerd. vom 12. November 1820. Pol. Ges. 48. Bd., S. 430.

Eilftes Hauptstück.

Von Diäten und anderen Gebühren auf Dienst-Reisen.

§. 119.

Vorschriften über die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten für die im Dienste reisenden Beamten.

Über die Vergütung der Zehrungs-Auslagen und Fuhrspesen wurden durch Hofkammer-Decret vom 18. Jänner 1807 [1]) für alle Provinzen geltende Directiven aufgestellt, da aber diese durch spätere Verordnungen mancherley Abänderungen erlitten, wurden die darüber bestehenden Vorschriften gesammelt und durch Hofkammer-Decret vom 21. May 1812 [2]) kund gemacht.

Der Inhalt dieses Decretes ist folgender:

1. Die Vergütung der Zehrungskosten für die in Commission reisenden Beamten geschieht durch bestimmte Taggelder, und diese werden nach dem Dienst-Charakter der Beamten ausgemessen.

2. Es werden die Beamten hiernach in zwölf Classen gereihet. Was für Beamte in eine und dieselbe Classe zu stehen kommen, und was für ein Diäten-Betrag für jede dieser Classen bewilliget wird, ist theils aus der Tabelle vom Jahre 1807, nun aus dem, dem Hofkammer-Decrete vom 20. May 1813 (unten §. 123) angehängten Schema, theils

aus den nachgefolgten Classificationen und Verordnungen bekannt. Der Hofkammer ist die Befugniß eingeräumt, jene Beamte, die noch nicht classificirt sind, über vorläufiges Einvernehmen mit jener Hofstelle, unter welcher solche Beamte stehen, Einer der zwölf aufgestellten Diäten-Classen zuzuweisen.

Gegen die ihm ausgemessene Diäte kann ein Beamter aus dem Grund, weil ein anderer Beamter minderer Cathegorie mit ihm in dergleichen Classe sich befindet, nie sich beschweren, indem dieser Fall nothwendig eintreten muß, da alle Beamten für den Bezug der Diäten nur in zwölf Classen eingetheilt sind.

3. In Ansehung der für die verschiedenen Classen der Beamten ausgemessenen Zahl von Postpferden, dann des bewilligten Schmier-, Trink- und Wagen-Reparations-Geldes muß sich genau an die bestehende Vorschrift gehalten werden.

Die aufzurechnen gestattete Gebühr für Wagen-Reparation hat nur dann Statt, wenn der Beamte mit seinem eigenen, oder mit einem auf seine Kosten gemietheten Wagen gefahren ist, und dieß ausgewiesen hat *).

Bey dem Gebrauche eines Ärarial-Wagens werden die nöthig gefallenen Reparaturen vergütet, dieselben müssen aber genau durch unwidersprechliche Zeugnisse und Conti ausgewiesen seyn.

Das Schmier- und Wagen-Reparations-Geld kann ohne Unterschied, ob sich der Post- oder anderer Pferde bedienet worden, aufgerechnet werden.

4. Für eigentlich officiose Reisen findet auch ferner eine Vergütung der Reise- und Zehrungskosten nicht Statt, wel-

*) Mit höchster Entschließung vom 6. August 1822 haben Se. Majestät das Wagen-Reparatur-Pauschale bey Dienstreisen in eigenen Wägen für alle Provinzen auf 10 kr. Conventions-Münze für die Meile festgesetzt. (Hofkammerd. vom 23. August 1822. Pol. Ges. 50. Bd., S. 578.)

ches auch für alle jene Reisen zu gelten hat, für die den Beamten schon ein bestimmter Pauschbetrag ausgemessen ist, wo es also auch künftig bey dem Averso zu bleiben hat, und keineswegs die Aufrechnung der Diäten gestattet werden darf.

Wo es nicht schon durch die Dienstes-Instruction, oder durch besondere Verordnungen ausdrücklich bestimmt ist, welche Reisen von Amtswegen vorzunehmen seyen, da muß als Grundsatz angenommen werden; daß bey jenen Reisen und Commissionen, für die schon vor Erscheinung des neuen Diäten-Normals keine Vergütung der Reise- und Zehrungskosten Statt fand, dieses Normale von der bestandenen Gewohnheit keine Ausnahme mache. Nur den Kreiscommissären ist auch bey officiosen Reisen die Vergütung der Fuhrkosten, jedoch ohne Bezug der Diäten, zugestanden. Nebst den Fuhrkosten aber auch die Diäten aufzurechnen, ist den Kreiscommissären nur in folgenden Fällen gestattet:

a. Bey instructionsmäßiger Bereisung ihrer Kreise, worunter jedoch keineswegs besondere officiose Commissionen, wenn auch dazu eigene Instructionen ausgefertiget werden, sondern nur jene Kreisbereisungen zu verstehen sind, die den Kreiscommissären nach ihrer allgemeinen Instruction vorzunehmen obligen.

b. Bey Reisen in Privat- oder Partey-Angelegenheiten *).

c. Bey officiosen, durch Kriegsumstände veranlaßten, oder bey anderen ganz ungewöhnlichen Reisen. Unter die ungewöhnlichen dürfen jedoch keineswegs solche gerechnet werden, die den Kreisämtern neu zuwachsen, und bey denselben sohin öfters wiederkehrend sind, folglich systemmäßig werden.

*) Und es sind ihnen bey Untersuchungen für Privat-Parteyen und in Geschäften der politischen Fonds die Diäten, wo solche gebühren, in Conv. Münze zu verabfolgen. (Hofkanzleyd. vom 27. May 1819.)

d. Bey ihrer Abordnung zu einem Geschäfte außer dem Umfange ihres Kreises.

e. Bey Reisen aus Veranlassung durchreisender hoher Hofgäste *).

5. Den Inspectorats = Beamten, denen ehemahls für ihre inspectoratsämtlichen periodischen Reisen ein Meilengeld von 45 kr. zugestanden war, wird für solche Reisen als ein Meilengeld das in der Provinz, worin die Reise vorgenommen wird, gesetzmäßig bestimmte Postrittgeld von zwey Pferden dergestalt bewilliget, daß ein solcher Beamter für jede Meile die Hälfte, folglich für zwey Meilen den ganzen Betrag des eben angeführten Rittgeldes aufzurechnen hat, wogegen aber alle andere Aufrechnungen auf Schmier= und Trinkgelder ꝛc. durchaus nicht Statt haben.

6. In allen jenen Fällen, wo das Substitutions = Normale seine Anwendung findet, darf keineswegs anstatt der directivmäßigen Substitutions = Gebühr die Aufrechnung der Diäten gestattet werden.

(Was nun in Substitutions=Fällen zu gelten habe, wird durch das unten §. 173 folgende neue Substitutions=Normale bestimmt.)

---

*) Über die gemachte Anfrage: In welchen Fällen die Kreishauptleute, rücksichtlich des ihnen auf Reisespesen seit dem Jahre 1803 mit jährlichen 500 fl. ausgemessenen Pauschquantums nicht nur die Fuhrspesen, sondern auch die Diäten aufzurechnen berechtiget seyen, wurde über gepflogenes Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley mit Hofkammerd. vom 22. December 1818 bedeutet, daß, da das den Herrn Kreishauptleuten seit dem Jahre 1803 mit jährlichen 500 fl. ausgemessene, und vom 1. November v. J. in Conv. Münze bewilligte Pauschquantum als eine Entschädigung für die instructionsmäßige Bereisung ihrer Kreise anzusehen ist, sie nur bey jenen Bereisungen, bey welchen auch den Kreiscommissären die Aufrechnung der Reiseauslagen und Diäten bewilliget ist, die normalmäßige Fuhrspesen = und Diäten = Vergütung anzusprechen haben. (Erlaß des Galizischen Guberniums vom 28. März 1819.)

7. Es ist ganz unzulässig, daß solche Commissionen, welche gewissen Beamten ex officio und folglich ohne Bezug der Diäten zu verrichten obliegen, anderen unbesoldeten Beamten oder Practicanten, oder überhaupt solchen Individuen, denen die Diäten gezahlt werden müssen, außer dem Falle der ganz unvermeidlichen Nothwendigkeit übertragen, und dadurch dem Ärarium die unnöthige Auslage der Diäten-Vergütung verursachet werde.

8. Die Diäten sowohl, als die Zahl der Postpferde sind nur nach der wirklichen Dienst-Charge der Beamten, und nicht nach ihrer Titular-Cathegorie auszumessen, so daß z. B. ein Secretär, der den Rathstitel hat, nur die für einen Secretär ausgemessene Diäte zu beziehen, und eben so auch nur die für seine wirkliche Dienstclasse bestimmte Zahl von Pferden aufzurechnen befugt ist. Ein Beamter, der außer seiner ordentlichen Dienstbenennung noch einen höheren Titel führet, kann nur in jenem Falle die Diäte nach diesem höheren Charakter beziehen, wenn dieser höhere Charakter mit seiner ordentlichen Dienstleistung systemmäßig verbunden ist, und nicht bloß dem Beamten für seine Person verliehen wurde.

9. Wenn ein Beamter zwey active Dienststellen zugleich bekleidet, so hat er alle Mahl die Diäte nach dem höheren Charakter der zwey Dienststellen zu beziehen, wenn auch das Commissions-Geschäft zu den Verrichtungen des niederen Dienstes gehöret.

10. Der bloße Titel, k. k. Rath, gibt keinen dicasterialischen Rang, und hebt den Beamten, dem er verliehen ist, nicht über die Cathegorie seiner activen Anstellung. Es kann also darauf auch kein Anspruch auf höhere Diäten gegründet werden, sondern solche Beamte haben nur jene Diäten zu beziehen, die für den Charakter ihrer activen Dienstleistung ausgemessen sind.

11. Geheime Räthe, die zugleich eine andere active Dienststelle bekleiden, haben nach dieser letzteren die classenmäßigen Diäten zu beziehen. Wenn aber ein geheimer Rath, der in

keiner anderen Anstellung steht, in eine Commission ausgeschicket wird, so ist die Bestimmung der ihm zu erfolgenden Diäte Sr. Majestät vorbehalten, und es muß also jedes Mahl, wenn dieser Fall eintritt, die gutächtliche Anfrage bey der k. k. Hofkammer gemacht werden *).

12. Beamte einer minderen Cathegorie haben auch für Commissionen, wozu sonst höhere Beamte verwendet werden, nur das für ihre Cathegorie ausgemessene Taggeld zu beziehen; es wäre denn, daß die Commission einen für ihre Cathegorie auffallend höheren Aufwand erforderte, in welchem Falle für dieselben auf Erhöhung der Diäte bis zu dem Betrage der unmittelbar an die ihrige anstoßenden Classe der Antrag bey der k. k. Hofkammer gemacht werden kann, von wo er an Se. Majestät zu gelangen hat.

13. Wenn Diurnisten bey Commissionen verwendet werden müßten, so ist der Hofstelle die Macht eingeräumt, nach Maß der Umstände auf die Zeit der Commission das gewöhnliche Diurnum derselben bis auf das Doppelte zu erhöhen.

14. (Die in diesem Absatze vorkommende Bestimmung ist durch die unten (§. 124) enthaltene Vorschrift abgeändert worden).

15. Zu den normalmäßigen Diäten dürfen keine Zulagen oder Erhöhungen bewilliget werden.

16. Wenn die Ausmessung höherer Diäten für Staatsbeamte, die in Amtsgeschäften außer der Monarchie in fremde Staaten abgeordnet werden, nothwendig fallen sollte; so muß von Fall zu Fall das motivirte Gutachten an die k. k. allgemeine Hofkammer gelangen, um die Bestimmung Sr. Majestät ansuchen zu können. Es ist jedoch keineswegs als ein System anzusehen, daß Beamten bey Reisen außer Landes ein höheres, als das für solche Reisen im Allgemeinen bewilligte Diurnum gegeben werden müsse, sondern auf eine

*) Diese Verfügung enthält auch das Hofkammerd. vom 26. December 1819. Pol. Ges. 47. Bd., S. 458.

dießfällige Diäten-Erhöhung kann nur nach Maß der in jener ausländischen Provinz, wohin der Beamte geschickt wird, allenfalls bestehenden größeren Theuerung eingeschritten werden *).

17. Neben den Diäten haben keine Aufrechnungen auf Quartier, Holz, Licht, Bedienung oder andere zur Verpflegung oder zur Gemächlichkeit des Beamten verwendeten Kosten Statt, sondern alle diese Auslagen, wenn nicht zu deren Aufrechnung eine ausdrückliche, schriftliche höhere Bewilligung erfolgt ist, müssen aus den Diäten bestritten werden.

Nur wenn das Commissions-Geschäft von der nur seltenen Art ist, daß nebst der Wohnung des Beamten noch ein besonderes Arbeits- oder Commissions-Zimmer unumgänglich nothwendig ist, kann die Auslage für dasselbe besonders aufgerechnet werden. Es haben aber die Behörden sorgfältig zu wachen, daß hierinfalls kein Mißbrauch einschleiche.

18. Außerordentliche Ausgaben, die zur Fortsetzung der Reise unumgänglich nothwendig waren, und nicht zur Verpflegung des Beamten selbst gehören, oder nicht schon unter einem Averso (wie z. B. die fixirte Wagen-Reparations-Entschädigung ist) begriffen sind, kommen demselben, wenn sie gehörig erwiesen sind, besonders zu vergüten.

19. Wenn ein Beamter während der Commissions-Zeit in eine Krankheit verfällt; so dauern während derselben, wenn die Krankheit probhältig dargethan ist, die Diäten ununterbrochen fort. Aber auf Vergütung der Heilungskosten hat er

*) Auch die Diäten-Zulagen, welche früher für die bey schweren Geldtransporten verwendeten Casse-Beamten und Diener Statt hatten, sind, da solche Sendungen von einer Provinz in die andere nur selten vorfallen, und bey Reisen in das Ausland, die einer Berücksichtigung würdigen außerordentlichen Verhältnisse, welche das Auslangen mit den normalmäßigen Diäten und Zehrungsgeldern unmöglich machen sollten, von Fall zu Fall nach geendigter Reise gewürdiget werden können, gänzlich abgestellt worden. (Hofkammerd. vom 2. April 1828. Wagner's Zeitsch. 6. H., S. 315.)

nur dann einen Anspruch, wenn unwiderleglich erwiesen ist, daß die Krankheit unmittelbar und ohne eigene Schuld oder Unvorsichtigkeit des Beamten durch die Commissions-Reise, oder durch die Geschäftsbesorgung verursachet worden ist. Die Bestimmung und Anweisung einer solchen Vergütung hängt von der k. k. allgemeinen Hofkammer ab.

20. Ein Beamter, der während seiner ämtlichen Abwesenheit sich von dem Commissions-Orte in eigenen, oder was immer für andern nicht ämtlichen Angelegenheiten oder aus Vergnügen (es sey mit oder ohne Bewilligung) entfernt, hat für diese Zeit keine Diäten zu beziehen, und bleibt überdieß, wenn es ohne Erlaubniß geschehen, oder dem Commissions-Geschäfte dadurch eine Verlängerung oder ein Nachtheil zugegangen ist, strenge dafür verantwortlich.

21. In der Regel haben alle Commissions-Reisen der Beamten mit Postpferden zu geschehen, und nur in derselben Ermanglung können andere Fuhren um die jeden Orts üblichen billigen Preise bedungen werden. Diese Vorschrift kann jedoch auf solche Reisen keine Anwendung haben, für welche schon vor Erscheinung des neuen Diäten-Normales die Subministrirung der Vorspann Statt hatte; indem es dießfalls bey der bestandenen Gewohnheit zu verbleiben hat; folglich müssen alle jene Reisen, für welche sonst die Vorspann gesetzmäßig oder üblich war, oder wo dieselbe noch in Zukunft angeordnet wird, auch ferner mit Vorspann geschehen. Daher ist denn auch insbesondere zu den ämtlichen Reisen der Kreisbeamten die Landes-Vorspann gegen Vergütung der für die Militär-Officiere vorgeschriebenen Gebühr zu verwenden *).

*) Da hervorkommt, daß die montanistischen Beamten bey Geschäftsreisen selbst in Gegenden, wo keine Poststraße besteht, und wo sich entweder der Vorspann- oder anderer gemietheter Privat-Fuhren bedient werden muß, die Postgebühren aufrechnen, so wird zur Beseitigung der hieraus erwachsenden vielfältigen Ärarial-Auslagen und Abstellung dieser Mißbräuche den Berg-Oberämtern zur

22. Bey Geschäftsreisen, wo mehrere Individuen zusammen abgeordnet werden, darf, wenn es nicht besonders wichtige Umstände (die aber in dem Reise-Particulare genau ausgewiesen werden müssen) anders erheischen, weder ein Rath noch ein anderer Beamter in einem Wagen allein; sondern es sollen immer so viele, als die Möglichkeit gestattet, mit einander fahren, wobey es die Pflicht der revidirenden Buchhaltungen und der anweisenden Behörden ist, hierüber sorgfältig zu wachen, und keine dagegen laufende Ausgabe zu passiren *).

23. Wo mehrere Individuen in einem Wagen mitsammen reisen, sind die Kosten auch in einem einzigen Reise-Particulare, und zwar so auszuweisen, daß die von diesen Individuen über die Diäten zu verfassenden Consignationen dem

---

genauen Darnachachtung verordnet: daß die Aufrechnung der Post-Spesen nur bey solchen Reisen Statt finden dürfe, wo die Beamten ihre Geschäftsreisen wirklich auf Poststraßen zurück legen; außer diesen wird den reisenden Individuen in jenen Fällen, wo Aufrechnungen auf Fuhrkosten Statt finden dürfen, lediglich die Aufrechnung der für aufgenommene Privat-Gelegenheiten oder Vorspanns-Gebühren, und nach Umständen für Reitpferde ausgelegten Beträge, erstere jedoch immer gegen beyzubringende Quittung gestattet. (Hofkammerd. vom 10. April 1819. Pol. Ges. 47. Bd., S. 91.)

Jedoch ist diese Verordnung auf Reisen der übrigen Beamten nicht auszudehnen. (Hofkammerd. vom 31. Julius 1819)

Bey Commissions-Fahrten in der Umgebung von Wien, sowohl in ämtlichen, als in Partey-Angelegenheiten soll sich nicht der Post, sondern gedungener Fuhren, und insbesondere von den kreisämtlichen Beamten nach dem §. 21 des Diäten-Normales der Vorspann bedienet werden. (Hofkammerd. vom 28. September 1822. Gesetzs. für Öster. unter der Enns 4. Bd., S. 746.)

*) Da die Bau-Directoren bey ihren Commissions-Reisen öfters Instrumente oder ein subalternes Individuum mitnehmen müssen, so kann ihnen in diesem Falle die Aufrechnung des dritten Postpferdes von der Landesstelle bewilliget werden. (Hofd. vom 6. April 1815. Pol. Ges. 43. Bd., S. 191).

Particulare bloß als Beylagen anzuschließen, und hiernach die adjustirten Beträge anzuweisen sind.

24. Die in Commissionen reisenden Beamten haben wie jeder andere Reisende alle Wegmäuthe unfehlbar zu zahlen; sie sind aber berechtiget, die dießfalls gehörig zu erweisenden Auslagen in Aufrechnung zu bringen *).

25. Wenn Beamte mit eigenen Pferden, zu deren Haltung sie nicht von Amtswegen verbunden sind, oder worauf sie nicht schon vom Ärarium vielleicht einen Unterhaltsbeytrag genießen, eine Dienstreise machen; so ist ihr Reise-Particulare so zu adjustiren, wie es nach dem Normale geschehen müßte, wenn sie keine eigenen Pferde gehabt hätten.

26. Wenn Beamte eine Reise oder einen Theil derselben zu Fuß machen, und dieß ohne Nachtheil des Commissions-Geschäftes und ohne zu großen Zeitverlust thun können: so gebührt ihnen eben jene Vergütung der Fuhrkosten, die sie, wenn sie gefahren wären, nach den Directiven aufzurechnen befugt sind.

27. Bey Reisen außer der Poststraße müssen die Beamten ihren Rechnungen stets die kreisämtlichen Meilen-Certificate beylegen, nach welchen sich in Adjustirung solcher Rechnungen zu benehmen ist.

28. Wo Commissionen, die in einer nur wenige Stunden von dem Wohnorte des Beamten entfernten Gegend vorgenommen werden, nur einen halben Tag dauern, ist der andere halbe Tag zur Hin- oder Zurückreise zu verwenden.

29. Für Commissionen im Dienstorte sind keine Diäten bewilliget, dagegen wird für Commissionen außer dem Dienstorte, wenn sie auch nur einen halben Tag dauern, dennoch die ganze Diäte passirt.

---

*) Jedoch ist es nicht nöthig die Wegmauth-Bolleten den Reise-Particularien beyzulegen, da diese Bolleten bey dem nächsten Mauthamte abzugeben sind, und die Reise-Particularien auch ohne dieselben geprüft werden können. (Hofkammerd. vom 27. September 1813.)

30. Beamte, welche manches Mahl, wie dieses besonders bey dem Bau-Personale der Fall ist, zum Nachsehen der Arbeit oder zur Auszahlung der Arbeiter in eine nur wenig entfernte Gegend sich begeben, haben hierfür keine Vergütung zu fordern, wenn dieses Geschäft eine aus ihrer ordentlichen Dienstpflicht entspringende Verbindlichkeit ist. Wenn aber hierzu ein Beamter verwendet wird, dem solches nach seiner Dienst-Cathegorie nicht obliegt, da gebühret ihm dafür die directivmäßige Vergütung der Fuhrkosten. Diäten aber haben in diesen beyden Fällen nur dann Statt, wenn die Gegend, in welcher das Geschäft verrichtet wird, mehr als zwey Stunden von dem Wohnorte des Beamten entfernt ist, und dieser nicht schon wegen seines Dienstes selbst, oder wegen eines ihm ausgemessenen Pauschbetrages hierauf keinen Anspruch hat *).

31. Ohne Auftrag oder Bewilligung der Stelle, die es betrifft, darf kein Beamter eine Reise in Angelegenheiten des

*) Diese Vorschrift hat weder auf die unbesoldeten Privat- und Aushülfsärzte und Wundärzte, noch auf das besoldete öffentliche Sanitäts-Personale, nähmlich auf die Kreisärzte, Kreis-Wundärzte, Districts-Ärzte und Wundärzte oder Cameral-Ärzte, wenn sie in Sanitäts-Angelegenheiten Dienstverrichtungen, es seyen auch nur Nachsichtsreisen, verrichten, Anwendung; daher sowohl den Privat- und Aushülfs-Ärzten und Wundärzten, als auch dem besoldeten Kreis-Sanitäts-Personale bey solchen Geschäften Diäten-Genüsse gebühren und zu verabfolgen sind, wo denselben nach den sonst bestehenden Vorschriften solche zustehen, oder ihnen noch künftig bewilliget werden, wenn auch die Gegend, in welcher das Geschäft verrichtet und wohin die Nachsichtsreise unternommen wird, weniger als zwey Stunden von dem Wohnorte des Arztes oder Wundarztes entfernt ist.

Jedoch kann, wenn es vorliegt, daß das ganze Geschäft sammt der Hin- und Herreise in einem halben Tage vollbracht worden ist, nur eine halbe Diäte aufgerechnet werden. (Hofkammerd. vom 19. May 1823. Pol. Ges. 51. Bd., S. 134.)

Dienstes vornehmen, wenn er nicht schon durch seine Dienstes-Instruction hierzu angewiesen oder berechtiget ist.

32. Den auf Commission reisenden Beamten können angemessene Vorschüsse aus den Staats-Cassen angewiesen werden, jedoch sind sie verpflichtet, längstens innerhalb sechs Monathen nach vollendeter Commission ihre Rechnungen oder sogenannte Reise-Particulare einzustellen, und ist auf schnellen Rückersatz des allenfalls noch in ihren Händen verbliebenen Vorschuß-Restes zu dringen. Der festgesetzte Termin von sechs Monathen (welcher für die Casse-Beamten insbesondere auf vierzehn Tage beschränket wird) hat dergestalt für peremtorisch zu gelten, daß nach Verlauf dieses Termins kein Reise-Particulare mehr angenommen werden darf, und die allenfälligen Vorschüsse, welche ein Beamter hierauf erhalten hat, demselben ganz zur Last geschrieben, und durch Abzüge von seiner Besoldung hereingebracht werden sollen: nur in solchen Fällen, wo die Verspätung der Rechnungs-Einreichung offenbar ohne Schuld der Beamten geschehen ist, kann die Nachsicht für die Überschreitung des Termins bey der k. k. Hofkammer angesucht werden. Behörden, welche eine solche ihnen zu rechter Zeit überreichte Rechnung weiter zu befördern dergestalt unterlassen, daß solche nicht vor Ausgang des Termins von sechs Monathen, oder wenn die Einreichung erst ganz am Ende des Termins geschieht, wenigstens drey Wochen nach dessen Verlauf an die Buchhaltung gelangen kann, werden für diese Verzögerung strenge verantwortlich gemacht*).

*) Die für Casse-Beamten schon bestehende Vorschrift, ihre Reise-Particulare binnen 14 Tagen vorzulegen, wurde auf alle politischen, Justiz-, Cameral- und Gefälls-Beamten, in so fern sie Vorschüsse aus Cameral- oder Gefälls-Cassen erhalten, oder die Vergütung ihrer Reisekosten aus diesen Cassen zu erhalten haben, in der Art ausgedehnt, daß von nun an jedes Reise-Particulare ohne Unterschied, ob hierauf ein Vorschuß behoben wurde oder nicht, längstens 14 Tage von Beendigung des Commissionsgeschäftes an zu rechnen, der betreffenden Behörde vorgelegt, und demselben zu-

33. Die Behörden, denen die Erledigung solcher Rechnungen zusteht, haben sich die verlässige Überzeugung von der Zeit zu verschaffen, die in den Rechnungen, als in Commission verwendet, angegeben wird. In dieser Hinsicht wird es, um dem Mißbrauche eines längeren Umzuges auf Geschäfts-Reisen vorzubeugen von wesentlichem Vortheile seyn, daß bey Commissions-Reisen ein Journal der täglichen Verrichtungen geführet, dieses der Rechnung über die Reisekosten beygelegt, sohin mit der Rechnung der Buchhaltung mitgetheilt, und von dieser (in so weit es in ihre Beurtheilung einschlagen kann) bey Adjustirung der Reiseunkosten nach Umständen auch über den durch das Journal ausgewiesenen Fleiß des Commissärs sich geäußert werde.

Da jedoch die Führung ähnlicher Journale nicht bey jeder Commission anwendbar ist; so bleibt es den, die Commissäre absendenden Behörden überlassen, die Verfassung sol-

---

gleich der von einem erhaltenen Vorschuß allenfalls noch in Händen des Particular-Legers verbliebene Rest, oder die Ausweisung, daß dieser Rest an die Casse bereits zurück ersetzt sey, beygeschlossen werde, die Überschreitung dieses Termins aber nicht nur den Verlust der ins Verdienen gebrachten Gebühren und Reisekosten, sondern auch des ganzen allenfalls behobenen Vorschusses zur Folge habe.

Da jedoch Fälle eintreten können, daß die Überschreitung dieses Termins dem Particular-Leger nicht zur Last gelegt werden kann, so hat die k. k. Hofkammer befunden, den Länderstellen die Ermächtigung zu ertheilen, bey Termins-Überschreitungen solchen Beamten, welche Vorschüsse an Provinzial-Cameral-Cassen zu verrechnen, oder aus denselben die Vergütung ihrer Reisekosten zu erhalten haben, in Fällen, wo wirklich rücksichtswürdige Gründe eintreten, die nachträgliche Passirung selbst zu ertheilen. (Hofkammerd. vom 5. December 1826, an sämmtliche Länderstellen. Pol. Ges. 54. Bd., S. 139.)

Die k. k. Hofkanzley hat diese Vorschrift in ihrer ganzen Ausdehnung auch bey jenen Particularen in Anwendung treten zu lassen befunden, die aus einem politischen Fonde oder von Privat-Parteyen zu tragen sind. Hofkanzleyd. vom 4. Jänner 1827.

cher Operations-Journale, wo sie es thunlich oder nützlich finden, anzuordnen. Überhaupt aber ist sorgfältig darauf zu wachen, daß die Commissionen möglichst beschleuniget, und um keinen Tag über die unumgängliche Nothwendigkeit verlängert werden.

34. Rechnungen über gewöhnliche und nicht außerordentliche Dienstreisen hat die Landes-, oder soviel es den Bancal-Fond betrifft, die Gefälls-Buchhaltung zu censuriren, und die Landesstelle oder die letzteren, die Administration zu erledigen; doch sind solche Rechnungen den Casse-Journalen beyzuschließen, und die Hofbuchhaltungen werden verpflichtet, wenn sie bey Einlangung der Journale eine vorschriftswidrige Passirung entdecken, dieselbe sogleich der k. k. Hofkammer anzuzeigen. Die Reise-Particulare der Länder-Chefs, und jene der Bancal-Administratoren, Assessoren, und der ein Referat führenden Actuare sind nicht von der Buchhaltung im Lande, sondern von der Hofbuchhaltung zu revidiren, und zu diesem Ende an die k. k. Hofkammer einzusenden.

35. Die Entrichtung der Arrha von den Diäten hat aufgehört, und derselben directivmäßiger, gehörig adjustirter Betrag ist den Beamten ohne allen Abzug erfolgen zu lassen.

36. Für Commissionen in Partey-Sachen haben alle diese Vorschriften zu gelten. Den Beamten sind auch hier die erforderlichen Vorschüsse, und nach gelegter Rechnung, die Vergütung vom Ärarium zu leisten, doch haben die Behörden den vollkommenen und ungesäumten Ersatz der ergangenen Commissions-Kosten von jenen Parteyen, denen er oblie , unter eigener Verantwortung einzutreiben *).

*) Über die Art, wie die Reise-Particularien in Privat-Angelegenheiten vorzulegen sind, wurde in Österreich unter der Enns folgende Verordnung erlassen:

Die Kreisämter pflegen von den Parteyen, in deren Angelegenheiten sie Commissionen vornehmen, die Vergütung der Commissions-Kosten für jedes Commissions-Mitglied, das ein eigenes Particulare legt, abgesondert abzufordern. Die Parteyen erhalten

37. In Fällen, wo verschiedene Cassen oder Fonds zu Commissions-Kosten beyzutragen haben, müssen sowohl die allenfälligen Vorschüsse, als die adjustirte Vergütung aus einer einzigen Casse angewiesen, jedoch dieser sohin von den andern Fonds die betreffende Concurrenz verschafft werden.

[1]) Pol. Ges. 28. Bd., S. 13.
[2]) Ebend. 38. Bd., S. 225. u. Just. Ges. S. 17, Nr. 992.

---

daher oft für ein und dieselbe Commission zwey, drey und mehr verschiedene Zahlungsaufträge, die von ihnen oft mißverstanden und mißgedeutet werden, und die auch den Kreisämtern, die Evidenthaltung der abgeforderten und eingebrachten Commissions-Kosten erschweren. Um dieses bisherige Verfahren zu beseitigen, findet die Regierung anzuordnen, daß von nun an die Commissions-Kosten von einer Commission immer auf einmahl der Partey bekannt gemacht und hereingebracht werden.

Um diesen Zweck zu erreichen, sind die Reise-Particularien der kreisämtlichen Beamten, die einer kreisämtlichen Commission in Partey-Angelegenheiten beygewohnt haben, und eben so die Particularien der Beamten von der k. k. Civil-Bau-Direction, von der k. k. Wasser- und Straßenbau-Direction und von der Nieder-Österreichischen Fabriken-Inspection, wenn sie zu dergleichen kreisämtlichen Commissionen beygezogen werden, vierzehn Tage nach abgehaltener Commission dem betreffenden Kreisamte zu übergeben, das diese Reise-Particularien unter einer und derselben Eingabe zur Prüfung und zur Adjustirung vorzulegen, und von wo aus auch die Vergütung der in das Verdienen gebrachten Kosten an alle Commissions-Glieder ohne Unterschied zu erfolgen haben wird.

Später, als in der vierzehntägigen Frist überreichte Reise-Particularien, werden zurückgewiesen, und es dürfen nachträglich die Commissions-Kosten für einzelne Commissions-Glieder auf keinen Fall mehr vergütet werden.

(Regierungs-Verordnung vom 6. May 1824, an die Kreisämter, die Civil-Bau-Direction, Wasser- und Straßenbau-Direction und die Fabriken-Inspection. Ges. für Öster. u. d. Enns. 6. Bd., S. 319.)

§. 120.

Berichtigung der Hereinreste von erhaltenen Reise-Vorschüssen.

Da ungeachtet der Verordnung, daß von den Rechnungslegern über die aus den Staatscassen erhaltenen Reise-Vorschüsse und die hieraus entspringenden Ersätze dreyßig Tage nach der Zustellung der Liquidation, Verzugszinsen entrichtet werden müssen, die Hereinreste nicht gehörig berichtiget werden: so hat die k. k. allg. Hofkammer unter dem 27. Jänner 1827 beschlossen: die Ärarial-Cassen, welche zur Übernahme von Hereinresten beauftragt werden, zu verpflichten, nach Ablauf von vierzehn Tagen, wenn der Hereinrest nicht abgeführt worden ist, die Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde zu erstatten, damit der Rechnungsleger mit allem Nachdrucke, und selbst mittelst Abzügen an der Besoldung zur Berichtigung verhalten werde.

Diese Verfügung wurde auch auf die der politischen Leitung unterstehenden Fonde und Cassen (zu welchen auch die ständischen und städtischen gehören) ausgedehnt [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 8. März 1827, an sämmtl. Länderstellen. Gouta's Gesetzs. 28. Bd., S. 115.

§. 121.

Von welchem Tage an die Reise-Pauschalien den Kreishauptleuten gebühren.

Der Grundsatz, daß das den Kreishauptleuten bewilligte jährliche Reise-Pauschale als eine Entschädigung für die instructionsmäßige Bereisung ihrer Kreise und für die übrigen ex officio Reisen anzusehen sey, wurde bereits in der, unter dem 22. December 1818 an die Landesstelle erlassenen Verordnung der k. k. Hofkammer bestimmt ausgesprochen; da aber der Kreishauptmann seinen Dienst erst nach Ablegung des Diensteides, welcher gewöhnlich bey der Landesstelle geleistet wird, antreten, folglich auch die Bereisung seines Kreises

nicht früher vornehmen, daher auch einen Genuß nicht früher ansprechen kann, bis er dasjenige wirklich leistet, wofür die Entschädigung bestimmt ist, so wurde aus Anlaß einer dießfälligen Anfrage beschlossen, daß das Reise-Pauschale, so wie bisher die Tafelgelder, als onerose Bezüge nicht vom Eidestage, sondern vom Tage des Dienstantrittes zu beginnen, daher anzuweisen, und vom Austrittstage des Betheilten zu enden, somit einzustellen sind [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 5. May 1823. Gesetzs. f. Öst. u. d. Enns. 5. Bd., S. 157.

§. 122.

Wann Reise-Pauschalien einzuziehen sind.

Se. Majestät haben als allgemein zu beobachtenden Grundsatz zu bestimmen geruhet, daß nicht nur sämmtlichen Kreishauptleuten, sondern auch allen mit jährlichen Pauschal-Beträgen für ämtliche Reisen betheilten Staatsbeamten, dieses Reise-Pauschale in jenen Fällen, wenn sie wegen ihrer Verwendung zu einem anderweiten Geschäfte, oder mit Urlaub von ihrem gewöhnlichen Amtsorte entfernt seyn sollten, erst mit Anfang des siebenten Monaths eingezogen werden solle [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 21. August 1814. Pol. Ges. 42. Bd., S. 104.

§. 123.

Diäten-Normale.

Das früher bestandene Diäten-Normale vom Jahre 1807 wurde im Jahre 1813 abgeändert, und nachstehendes Schema der zwölf Diäten-Classen bestimmt, nach welchem die Diäten der in Commission reisenden Beamten, wo der Bezug derselben nach den unter dem 21. May 1812 (s. §. 119) bekannt gemachten Directiven Statt hat, anzuweisen sind [1]).

Übersicht

der für die zwölf Diäten-Classen in W. W. bestimmten Geldbeträge.

Sechs obere Classen.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
	25 fl.	22 fl.	19 fl.	16 fl.	13 fl.	10 fl.
Sechs untere Classen.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
	8 fl.	6 fl.	5 fl.	4 fl.	3 fl.	2 fl.

An Fuhrkosten

ist den Beamten aufzurechnen erlaubt

Postpferde.	Postillons-Trinkgeld.	Wagen-Reparation.	Schmiergeld.
6 für die I. II. III. Classe. 4 für die IV. V. VI. Classe. 3 für die VII. Classe 2 für alle übrigen Classen.	Dasjenige, was zur Zeit der Reise den Postillonen als gesetzmäßiges Trinkgeld bestimmt ist.	15 kr. W. W. für jede Meile (nun 10 kr. C. M. s. Anmerkung S. 178.)	17 kr. W. W. für jede zweyte Post.

(Diesem Schema ist ein Verzeichniß von Stellen und Beamten angehängt, aus welchem die Diäten-Classe jeder Beamten-Cathegorie zu ersehen ist, auf welches aber nach dem Zwecke dieses Handbuches bloß hingewiesen werden kann.)

In Folge des Hofkammer-Decretes vom 31. December 1818 wurden vom 1. November 1818 an die Diäten jener Beamten, deren Besoldungen in Metall-Münze ausbezahlt werden, ebenfalls in M. M. erfolgt [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 20. May 1813. Pol. Ges. 40. Bd., S. 107. Just. Ges. S. 89, Nr. 1048.

[2]) Erlaß des Galizischen Guberniums vom 16. März 1819. Provinz. Gesetzs. 1. Bd., S. 39.

§. 124.

Zehrungsbeytrag für mindere Beamten und Diener bey Versendungen in Dienst-Angelegenheiten.

Wenn mindere Beamten und Diener, deren Cathegorie nicht zum Bezuge der eigentlichen Diäten geeignet ist, außer ihren Wohnort in Dienstes-Angelegenheiten versendet werden; so muß ihnen für die Auslagen eine Entschädigung unter dem Titel eines Zehrungsbeytrages geleistet werden.

Für diese Zehrungsbeyträge wurden vom 1. Jänner 1814 an folgende Beträge nach drey Classen festgesetzt:

Für die erste Classe der Zehrungsbeyträge drey Viertel;
für die zweyte die Hälfte, und
für die dritte Classe ein Drittel jenes Betrages, der jedes Mahl für die letzte Diäten-Classe bestimmt ist.

In die erste Classe der Zehrungsbeyträge gehören alle jene zur Classification in dem Diäten-Schema nicht geeigneten Individuen, deren jährlicher firer Gehalt vierhundert Gulden übersteigt.

In die zweyte Classe gehören alle zum Bezuge eigentlicher Diäten nicht geeignete Individuen, deren jährlicher firer Gehalt dreyhundert Gulden erreichet, und vier hundert Gulden nicht übersteigt, und nebst diesen alle in einem solchen, oder auch in einem noch geringeren Gehalte stehende Individuen der ämtlichen Dienerschaft bey Hof- und Länderstellen, ferner alle unentgeldlich dienende Practicanten und Accessisten, für welche keine Diäten-Classe bestimmt ist.

In die dritte Classe endlich gehören alle zum Bezuge eigentlicher Diäten nicht geeignete Individuen, deren jährlicher fixer Gehalt nicht dreyhundert Gulden beträgt, mit Ausnahme jedoch der in die zweyte Classe gesetzten Dienerschaft bey Hof- und Länderstellen [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 25. November 1813. Pol. Ges. 41. Bd., S. 114.

§. 125.

In welchen Fällen auch Privat-Beamte Diäten zu beziehen haben.

Die privatherrschaftlichen Ober-Beamten haben in den Fällen, in welchen ihnen überhaupt der Genuß der Diäten aus dem Staatsschatze bewilliget ist, z. B. in Recrutirungs- oder Conscriptions-Angelegenheiten außer ihrem Amts-Bezirke, wenn sie zugleich politische Werbbezirks-Commissäre sind, die Diäten nach der zehnten Classe; diejenigen Ober-Beamten hingegen, die keine Bezirks-Commissäre sind, die Diäten nach der eilften, und alle Unter-Beamten nach der zwölften Classe zu beziehen [1]).

Als Ober-Beamte sind in dieser Rücksicht jene anzusehen, welchen die selbstständige Oberleitung der politischen und ökonomischen, oder der judiciellen Geschäftszweige anvertraut ist; alle übrigen privatherrschaftlichen Beamten hingegen, sind als Unter-Beamte zu betrachten [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 1. December 1808.
[2]) Hofkammerd. vom 9. May 1828.

§. 126.

Wann den Kreis-Sanitätspersonale Diäten gebühren.

Dem Kreis-Sanitätspersonale gebühren in den Fällen des §. 528, I. Theils des Strafgesetzbuches, und des §. 446

des II. Theiles desselben die Diäten von Amts wegen, weil dasselbe nach den allgemeinen Ausdrücken jener §§., nebst der Fuhr auch die Kosten anzusprechen hat, die ausgemessenen Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind [1]).

In Folge des Hofkanzley-Decretes vom 22. April 1819 gebührt dem Kreisarzte ferner das ihm bemessene Taggeld in allen Fällen, in denen der Bezug desselben nicht durch ein besonderes Gesetz eingestellt ist, wenn selber außer dem Kreisorte zu einer Amtsreise beauftragt wird; daher er die Diäten auch bey Reisen wegen Polizey-Sanitätsfällen anzusprechen hat [2]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 24. December 1818, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 46. Bd., S. 263.

[2]) Erlaß des Galizischen Guberniums vom 6. Julius 1819.

§. 127.

Diäten und Reisekosten für die Landes-Thierärzte.

Für die Thierärzte sind, wenn sie in öffentlichen Sanitäts-Angelegenheiten verwendet werden, folgende Diäten-Classen bestimmt worden:

1. Ist der Thierarzt zugleich wirklich promovirter Arzt, so gebühren ihm die Diäten der X. Classe.

2. Ist er aber bloß Thierarzt, oder zugleich Wundarzt, so sind ihm die Diäten der XII. Classe anzuweisen. Diese Diäten-Bestimmung hat jedoch keineswegs für nicht approbirte Thierärzte zu gelten, für welche, wenn ihre Verwendung in Sanitäts-Angelegenheiten durchaus nothwendig seyn sollte, von Fall zu Fall ein angemessenes Taggeld bestimmt werden muß [1]).

In Ansehung der Behandlung der Landes-Thierärzte bey ihren Bereisungen, sowohl bey Seuchen, als auch außer denselben, wurde festgesetzt: daß den Landes-Thierärzten bey ihren Dienstreisen der Gebrauch der Postpferde und die Aufrech-

nung der festgesetzten Postgebühren, jedoch nur für jene Strecken gestattet ist, worauf Post-Stationen bestehen; für die außer den Post-Stationen liegenden Strecken, auf denen sie sich der Post ohnehin nicht bedienen können, hat jedoch nur die Aufrechnung der Vorspanns-Gebühr Statt zu finden. Die Reisekosten und Diäten haben in jenen Fällen, wo Private dazu Veranlassung geben, die Parteyen, außerdem aber der Staatsschatz zu bestreiten [2]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 20. Jänner 1820. Pol. Ges. 48. Bd., S. 10.
[2]) Hofkanzleyd. vom 18. December 1820. Ebend. S. 489.

§. 128.

Diäten der Geistlichen bey politischen Commissions-Reisen.

Seine Majestät haben für die Geistlichen, welche von höheren Behörden zu einzelnen Commissionen besonders abgeordnet werden, ein Diäten-Normale festzusetzen geruhet.

Dieser höchsten Bestimmung gemäß, gebühret aus dem Diäten-Normale, welches für die Staatsbeamten besteht, einem Consistorial-Präses oder General-Vicar die = = = = = = = VII. Classe,
einem Consistorial-Rathe die = = = VIII. „
einem Vicarius foraneus mit dem Charakter eines Consistorial-Rathes die = = VIII. „
den Dechanten, Pfarrern ohne den Charakter eines Consistorial-Rathes, die = = IX. „
dem Consistorial-Secretär, die = = X. „
den Protokollisten und Cooperatoren, die = XI. „
und den Consistorial-Kanzellisten, die = XII. „

Auch bewilligen Se. Majestät, daß diese Diäten-Beträge in Conventions-Münze bezahlt werden.

Jedoch ist hierbey zu bemerken:

1. Dieses Normale erstreckt sich nicht auf den griechischen nicht unirten Clerus der Bucowina.

2. Diäten-Beträge dürfen nur bey eigentlichen Commissions-Reisen, nicht aber bey canonischen Visitationen, welche von den Bischöfen und Dechanten unentgeldlich vorzunehmen sind, aufgerechnet werden. Auch die Schulen-Visitations-Reisen der Districts-Schulen-Aufseher haben hier in keine Betrachtung zu kommen, weil bereits vorschriftmäßig bestimmt ist, wie viel sie dafür, und von wem erhalten sollen.

3. Zu Commissions-Reisen, wofür Diäten gegeben werden, sind immer nur die Geistlichen, welchen das Geschäft ihrem Amte nach eigentlich obliegt, und nie ohne wirkliche Nothwendigkeit Individuen einer höheren Cathegorie zu verwenden.

4. Der Betrag der Diäten ist immer nur nach dem wirklichen Charakter, und nie nach der Titular-Cathegorie zu bestimmen.

5. Außer den Diäten dürfen keine Kosten angerechnet werden, welche nur auf die Gemächlichkeit des Commissärs Beziehung haben.

6. Die Reise-Particulare sind immer binnen sechs Monathen (nun binnen 14 Tagen, s. Anmerkung S. 188) nach Vollendung der Commission zu legen.

Was die Fuhren anbelangt, so sind dem Consistorial-Präses oder General-Vicar, den Consistorial-Räthen und den Vicariis foraneis mit dem Charakter eines Consistorial-Rathes vier, den übrigen aber nur zwey Pferde zu passiren.

Bey Geschäftsreisen, bey welchen mehrere Individuen zusammen abgeordnet werden, soll außer besonders wichtigen Umständen, die aber in dem Reise-Particulare genau auszuweisen sind, nie ein einzelner Geistlicher in Einem Wagen allein, sondern verhältnißmäßig mit dem Raume des Wagens mehrere zusammen fahren [1]).

Jedoch gebühren den Dechanten und Schul-Districts-Aufsehern Diäten und Reisekosten nur dann, wenn sie zu einzelnen Commissionen besonders abgeordnet werden, die außer ihrem Districte vorfallen, nicht aber, wenn sie zu Schul-

oder Kirchen = Commissionen in ihrem Districte gerufen werden, indem solche Reisen zu den ordentlichen Amtsreisen derselben gehören [2]).

Für die griechisch nicht unirte Geistlichkeit in der Bukowina wurde in Ansehung der Diäten und der Zahl der Vorspannspferde im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer folgende Bestimmung erlassen:

1. Wurden an Diäten:

a. dem Bischofe täglich	= = = =	8 fl.	
b. dem Archimandriten	= = = =	4 »	
c. den geistlichen Consistorial = Räthen und Beysitzern	= = = = = =	3 »	
d. dem weltlichen Kanzler und Beysitzer	=	3 »	
e. den Erzpriestern oder Decanen, wenn sie keine Consistorial = Beysitzer sind	= =	2 »	
f. dem Consistorial = Actuar	= = = =	2 »	
g. dem Kanzellisten	= = = = =	1 »	30 kr.
h. dem Amtsschreiber	= = = = =	1 »	— »
und i. einem Pfarrer	= = = = =	1 »	30 »

2. An Vorspannspferden wurden:

a. dem Bischofe, wenn er die Capelle nothwendig mit sich führen muß	= =	8 Pferde
b. dem Archimandriten im nähmlichen Falle	=	6 »
außer diesem Falle aber nur	= =	4 »
c. den geistlichen Räthen und Beysitzern, wie auch dem Kanzler	= = = =	4 »
d. allen übrigen Individuen aber nur bewilliget [3]).	= =	2 »

[1]) Hofkanzleyd. vom 20. November 1819. Pol. Ges. 47. Bd., S. 431.

[2]) Stud. Hofc. Dec. vom 8. Februar 1823, an das k. Böhmische Gubernium. Goutta's Gesetzs. 23. Bd., S. 94.

[3]) Hofkanzleyd. vom 8. März 1810.

§. 129.

Nachträgliche Bestimmung der Diäten-Classe für einzelne Dienst-Cathegorien.

Die Landes-Taramts-Officiere sind in Ansehung der Diäten den Kanzellisten der Länderstellen gleich zu halten, und es wurde ihnen daher die eilfte Diäten-Classe bewilliget [1]).

Eben diese Classe wurde den Zeichnern der sämmtlichen Bau-Directionen zugestanden [2]).

Den Ober-Beamten der Galizischen Kreis-Cassen wurde, und zwar dem Cassier die neunte, dem Controllor aber die zehnte Classe angewiesen [3]).

Von den Universitäts-Beamten sind der Syndicus in die neunte, der Actuar in die zehnte und die Kanzellisten in die eilfte Classe gesetzt worden [4]).

Den Nieder-Österreichischen Kreis-Districts-Förstern wurden die Diäten der eilften Classe; jedoch nur für die Zeit, welche sie außer den ihnen angewiesenen Bezirken verwendet werden, bewilliget [5]).

Den kreisämtlichen Rechnungs-Conficienten wurde die eilfte Classe bestimmt [6]).

Für Gymnasial-Adjuncten die zehnte Classe [7]).

Über die Frage: welche Diäten dem Personale der fürstlichen Landrechte in Schlesien gebühren, wurde bedeutet: die Beamten der fürstlichen Landrechte in Teschen, Troppau und Johannesberg haben um eine Classe tiefer, als die gleichnahmigen Beamten der k. k. Landrechte zu stehen; daher der Präsident eines fürstlichen Landrechtes in Schlesien in die fünfte, ein Rath in die achte, ein Secretär in die zehnte Diäten-Classe u. s. w. zu stehen kommt [8]).

Nach einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer an den obersten Gerichtshof gelangten Äußerung ist dem Galizischen Landes-Gubernium aufgetragen worden, die Provinzial-Buchhaltung anzuweisen, sich künftig bey Adjustirung der

Reiseparticulare der bey den Galizischen Criminal-Gerichten angestellten Auscultanten, Accessisten und Practicanten in Hinsicht der Zehrungsgelder nach der XII. Classe des Diäten-Normales zu benehmen [9]).

Die Verwalter der Versorgungshäuser sind hinsichtlich der Diäten bey ihren Dienstreisen nach der X., und die Controllore nach der XI. Classe des allgemeinen Diäten-Schema vom Jahre 1813 zu behandeln [10]).

Die k. k. Hofkammer hat über die Bestimmung der Diäten-Classen und der Uniformen für die Beamten der landesfürstlichen Pfleggerichte in dem Inn- und Salzburger-Kreise im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley und mit der obersten Justiz-Stelle anzuordnen befunden: daß die Pfleger ohne Unterschied die neunte Diäten-Classe, der Adjunct die zehnte, der controllirende Actuar die eilfte, die Practicanten und Kanzellisten die zwölfte Diäten-Classe nach der von der k. k. Hofkammer unter dem 21. May 1812 eröffneten Directiven, und nach dem mittelst des Hofkammer-Decretes vom 20. May 1813 bekannt gemachten Diäten-Schema zu genießen haben. Die Gerichtsdiener und ihre Gehülfen sind keiner Diäten-Classe einzureihen, sondern sie haben die Zehrungs-Beyträge wie die Gerichtsdiener auf den Cameral-Herrschaften zu erhalten.

In Ansehung der Staats-Uniform haben für die Pfleggerichts-Beamten die für die politischen Behörden bestehenden dießfälligen Normen zu gelten.

Den Rentmeistern und dem in Schärding bestehenden Kastner wird die zehnte Diäten-Classe, und die für die Staatsgüter-Beamten bestimmte Uniform bewilliget [11]).

Nachträglich wurde zu dieser Verordnung folgende Bekanntmachung erlassen:

Die Normen, nach welchen die Zehrungs-Beyträge den Gerichtsdienern auf den alten Cameral-Herrschaften bemessen und vergütet werden, sind die Hofkammer-Verordnungen vom 25. November 1813 und vom 4. Jänner 1822.

Nach der in der ersten Verordnung (s. §. 124) enthaltenen Bestimmung gehören:

1. Die bey den landesfürstlichen Pfleggerichten durchgehends mit einem fixen Gehalte von 250 fl. M. M. W. W. angestellten Gerichtsdiener, so wie mit 150 fl. M. M. W. W. systemisirten Gerichtsdiener-Gehülfen, in die dritte Classe der zur Betheilung mit Zehrungs-Beyträgen geeigneten Individuen; sie haben daher, wenn sie außer ihrem Wohnorte, in- oder außerhalb des pfleggerichtlichen Bezirkes, in Dienstes-Angelegenheiten abgesendet werden, auf ein Drittel des für die letzte Diäten-Classe dermahlen mit 2 fl. bestimmten Betrages, folglich auf 40 kr. M. M. W. W., jedoch

2. zu Folge der zuletzt angeführten Hofkammer-Verordnung vom 4. Jänner 1822 *), nur in dem Falle einen Anspruch, wenn sie in Dienstes-Angelegenheiten über Nacht ausbleiben müssen; wogegen ihnen, wenn von der innerhalb oder außerhalb des pfleggerichtlichen Bezirkes unternommenen Dienstreise noch am nähmlichen Tage die Rückkehr nach Hause thunlich ist, gar kein Zehrungs-Beytrag gebühret.

Da übrigens die Vergütung der Zehrungsbeyträge für die Gerichtsdiener-Individuen, so wie der Reise-Particularien für die landesfürstlichen Pfleggerichts-Beamten aus den einschlägigen Pfleggerichts-Cassen, nur auf Rechnung der Salzburger Cameral-Casse geschehen, und da folglich die Passirung und Anweisung derselben nur von der Regierung erfolgen kann, so findet man zur Verminderung der Schreiberey zu verordnen, daß die landesfürstlichen Pfleggerichte in dem Inn- und Salzburger-Kreise die Reise-Particularien der Beamten, dann die Ausweise über die Zehrungsbeyträge der bey ihnen angestellten Gerichtsdiener-Individuen, in denen jedoch von dem Pfleggerichts-Vorstande immer der Grund, aus welchem das Ausbleiben über Nacht nothwen-

*) Das Hofkammerd. vom 4. Jänner 1822 wurde auch in Österreich u. d. Enns erlassen. Gesetzs. f. Öst. u. d. Enns. 4. Bd., S. 4.

dig war, angeführt oder bestätiget seyn muß, nicht von Fall zu Fall, sondern mit der zu Folge der Regierungs-Verordnung vom 28. Junius 1824, halbjährig zu legenden Regiekosten-Rechnung, von welcher jene Reise-Particularien und Zehrungsbeyträge einen integrirenden Bestandtheil bilden, mittelst der k. k. Staatsgüter-Administration der Regierung zu überreichen haben [12]).

Wegen Bestimmung der Diäten für die landesfürstlichen Bezirks-Commissäre in dem Laibacher Gouvernements-Gebiethe haben Se. Majestät unter dem 24. März 1828 zu entschließen geruhet: daß dieselben gleich landesfürstlichen Bezirks-Commissären anderer Provinzen noch ferner in der IX. Diäten-Classe zu belassen seyen, in so ferne sie Diäten aus dem Staatsschatze anzusprechen haben.

Diese a. h. Entschließung hat demnach nur auf die landesfürstlichen Bezirks-Commissäre, und auch auf diese nur in so ferne Anwendung, als sie Diäten aus dem Staatsschatze beziehen.

In jenen Fällen aber, wo landesfürstliche Bezirks-Commissäre auf Kosten der Gemeinden, Bezirks-Cassen oder Parteyen Diäten beziehen, haben sie nur gleich den herrschaftlichen Bezirks-Beamten auf die X. Diäten-Classe Anspruch [13]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 27. Jänner 1814. Pol. Ges. 42. Bd., S. 22.
[2]) Hofkammerd. vom 22. September 1814.
[3]) Hofkanzleyd. vom 23. März 1815.
[4]) Hofkanzleyd. vom 8. Junius 1815. Pol. Ges. 43. Bd., S. 266.
[5]) Hofkanzleyd. vom 15. August 1817. Pol. Ges. 45. Bd., S. 312.
[6]) Hofkanzleyd. vom 26. Junius 1818.
[7]) Hofkammerd. vom 26. October 1821. Pol. Ges. 37. Bd., S. 166.
[8]) Just. Hofd. vom 5. October 1822, an das Mährisch-Schlesische Appell. Gericht. Goutta's Gesetzs. 22. B., S. 280.
[9]) Just. Hofd. vom 11. April 1823, an das Galizische Appell. Gericht. Goutta's Gesetzs. 23. Bd., S. 249.
[10]) Hofkanzleyd. vom 8. Julius 1824, an die Nieder-Österreichische Regierung. Goutta's Gesetzs. 24. Bd., S. 553.

[11]) Hofkanzleyd. vom 26. Julius 1824, an die Regierung in Öster. ob der Enns. Ebend. S. 750.

[12]) Kundmachung der k. k. ob der Ennsischen Landes-Regierung vom 23. August 1824. Ebend. S. 902.

[13]) Just. Hofd. vom 9. May 1828, an das Inner-Österreich. Appell. Gericht. Wagner's Zeitsch. 5. H., S. 281.

§. 130.

Diäten für die Gränzkämmerer und Meilengeld für ihre Amtsbothen.

Den Gränzkämmerern wurde die Beziehung der Diäten von vier Gulden außer und von zwey Gulden in ihrem Wohnorte, und den Amtsbothen derselben die Beziehung der Weggelder von fünfzehn Kreuzern Conv Münze für jede Meile gestattet [1]).

[1]) Just. Hofd. vom 3. November 1821, an das Galizische Appell. Gericht. Goutta's Gesetzs. 20. Bd., S. 776.

§. 131.

Herabsetzung der Diäten und Zehrungs-Beyträge.

Durch a. h. Entschließung vom 1. August 1825, sind die Diäten vom 1. November 1825 an, um ein Fünftel der vorigen Ausmaß herabgesetzt, im übrigen aber die zwölf Diäten-Classen und die bisherige Eintheilung der Beamten in dieselben beybehalten worden. Durch diese a. h. Schlußfassung sind zugleich alle von der Diäten-Bestimmung abhängigen Gebühren und daher auch die Zehrungs-Beyträge für die drey Classen der zum Diäten-Bezuge nicht geeigneten minderen Beamten und Diener um ein Fünftel der früheren Ausmaß herabgesetzt [1]).

Das Schema der neuen Diäten- und Zehrungsgelder-Ausmaß ist folgendes:

Ausweis der Diäten = Classen.

Sechs obere Classen	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
	20 fl.	17 fl. 36 kr.	15 fl. 12 kr.	12 fl. 48 kr.	10 fl. 24 kr.	8 fl.
Sechs untere Classen	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
	6 fl. 24 kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl.	3 fl. 12 kr.	2 fl. 24 kr.	1 fl. 36 kr.

Ausweis in Ansehung der Zehrungsgelder.

Classe	I.	II.	III.
Geldbetrag	1 fl. 12 kr.	48 kr.	32 kr.

Diese Herabsetzung ist auf die Gränzkämmerer nicht anwendbar, und daher in Ansehung der ihnen bewilligten Diäten nichts geändert [2]).

Sie hat aber auch bey den Diäten der Privat-Ärzte und Wundärzte, welche für die ersteren mit vier Gulden Metallmünze, für die letzteren mit zwey Gulden Metallmünze bis zum Zeitpuncte der höchst angeordneten Herabsetzung festgesetzt waren, einzutreten. Den Privat-Ärzten und Wundärzten sind daher, wenn der Fall eintritt, daß sie den bestehenden Vorschriften gemäß mit Diäten betheilt werden sollen, die um ein Fünftel herabgesetzten Diäten, und zwar den Ärz-

ten mit 3 fl. 12 kr. Conventions-Münze, den Wundärzten mit 1 fl. 36 kr. Metallmünze zu erfolgen [3]).

[1]) Hofkammerd. vom 22. August 1825. Pol. Ges. 53. Bd., S. 176.
[2]) Just. Hofd. vom 24. März 1826.
[3]) Hofkammerd. vom 26. October 1826, an sämmtl. Länderstellen, ohne Nieder-Österreich. Pol. Ges. 54. Bd., S. 118.

§. 132.

Diäten und Zehrungs-Beyträge für die Magistrats-Individuen.

Für den Fall, daß Beamte eines mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Magistrates zu Criminal-Untersuchungen außer dem Dienstorte verwendet werden, wurde den Magistrats-Räthen der Hauptstädte die Diäte der achten Classe zu sechs Gulden, den Räthen der Land-Magistrate die Diäte der zehnten Classe zu vier Gulden; den magistratischen Kanzellisten und Practicanten aber, ohne Unterschied, das Taggeld der zwölften Classe, zu zwey Gulden ausgemessen [1]).

Da im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzley beschlossen worden ist, daß bey den zur Vergütung der Zehrungskosten geeigneten Commissionen die Magistrats-Räthe der Hauptstädte nach der zehnten Classe, nähmlich zu vier Gulden, die Magistrats-Räthe der übrigen Provinzial-Städte aber nach der eilften Classe zu drey Gulden, die Diäte zu beziehen, und, daß es bey den Municipal-Städten lediglich bey der bisherigen Übung zu verbleiben haben solle; so ist sich hiernach auch in jenen seltenen Fällen zu benehmen, wo den genannten Individuen die Taggelder aus der Cameral-Casse gebühren sollten, wobey nur, so viel es die cameralischen Diäten betrifft, jene Fälle eine Ausnahme machen, wo Magistrats-Beamte in Criminal-Angelegenheiten abgeordnet werden, indem für diese Fälle bereits durch die General-Verordnung vom 11. Februar d. J. die Diäten bestimmt worden sind [2]).

Für Galizien wurden mit Central-Finanz-Hofcommissions-Decrete vom 8. Junius 1811 die Diäten und Zehrungs-

beyträge für die Magistrats-Beamten, sowohl in der Hauptstadt Lemberg, als in den übrigen Landstädten regulirt.

Die Ausmessung geschah nach dem Dienst-Charakter, und für die Diäten wurden acht, für die Zehrungsbeyträge sechs Classen nach folgendem Ausweise bestimmt:

I. Classe, Diäten zu 6 fl.
Bürgermeister zu Lemberg.

II. Classe, Diäten zu 5 fl.
Vice-Bürgermeister zu Lemberg.

III. Classe, Diäten zu 4 fl. 30 kr.
Geprüfter Bürgermeister in den Landstädten.

IV. Classe, Diäten zu 4 fl.
Magistratsrath zu Lemberg.
Geprüfter Syndicus in den Landstädten.
Stadtphysicus sowohl in Lemberg, als in den Landstädten.

V. Classe, Diäten zu 3 fl. 30 kr.
Magistrats-Secretär
Städtischer Sachwalter
Stadtcassier
Stadtökonomie-Verwalter
Städtischer Bauinspector
} zu Lemberg.

VI. Classe, Diäten zu 3 fl.
Magistrats-Rathsprotokollist
Magistrats-Actuar
Städtischer Einreichungs-Protokollist
Städtischer Registrant
Städtischer Expeditor
Städtischer Pupillar-Rechnungs-Revident
Stadt-Casse-Controllor
Städtischer Ökonomie-Rentmeister
Städtischer Bauamts-Rechnungsführer
Städtischer Taxator
Städtischer Taxamts-Controllor
Kerkerverwalter
Polizey-Lieutenant
} zu Lemberg.

Geprüfter Rathsmann in den Landstädten.
Stadt-Wundarzt sowohl in Lemberg als in den Landstädten.

VII. Classe, Diäten zu 2 fl. 30 kr.

Stadt-Einreichungs-Protokolls-Adjunct	zu Lemberg.
Städtischer Expedits-Adjunct	
Städtischer Grundbuchhändler	
Stadtcasse-Liquidator	
Stadtcasse-Officier	
Christlicher Polizey-Bezirksaufseher	
Ungeprüfter Bürgermeister oder Stadtvorsteher	in d. Landst. der 1. Classe.
Ungeprüfter Rathsmann	
Stadtcassier oder Pupillar-Rechnungs-Revident	
Secretär	
Protokollist	
Taxator	
Registrator	
Expeditor	
Actuar	

VIII. Classe, Diäten zu 2 fl.

Städtischer Auscultant oder Practicant	zu Lemberg.
Städtischer Registrant	
Städtischer Kanzellist	
Stadtcasse-Amtsschreiber	
Stadtökonomie-Kastner	
Stadtökonomie-Protokollist	
Städtischer Waldbereiter oder Oberförster	
Städtischer Bauanschaffer oder Straßencommissär	
Stadt-Quartiermeister	
Stadt-Conscriptions-Commissär	
Todtenbeschau-Assistent	
Kerkeraufseher oder Adjunct	

Städtischer Marktrichter } zu Lemberg.
Städtischer Grundviertelrichter }

Ungeprüfter Rathsmann } in d. Landst.
Stadtcassier oder Pupillar-Rechnungs-Revident } der 2. Classe.

Bürgerliche Ausschußmänner, sowohl in Lemberg, als in den Landstädten der 1. Classe.

IX. Classe, Zehrungsbeytrag zu 1 fl. 30 kr.

Magistrats-Accessist
Kalk- oder Ziegelschreiber
Amtsschreiber der verschiedenen städtischen Ämter
Stadthebamme
Jüdischer Bezirksaufseher
Polizey-Fourier
Polizey-Adjutant
} zu Lemberg.

Scharfrichter

Secretär
Taxator
Registrator
} in d. Landst.
Expeditor
Actuar
Bürgerlicher Ausschußmann
} der 2. Classe

Controllor } in d. Landst.
Magistrats-Kanzellist oder Stadtschreiber } der 1. Classe.

X. Classe, Zehrungsbeytrag zu 1 fl.

Städtischer Bauaufseher, Rohr- oder Brunnenmeister, dann Straßenaufseher
Gerichtsdiener, oder andere städtische Amtsdiener
Städtischer Polizey-Feldwebel oder Wachtmeister des Arrestanten Wachpersonals
} zu Lemberg.

Städtischer Förster sowohl in Lemberg, als bey den Landstädten 1. Classe

Stadthebamme
Polizey-Revisor oder Stadtökonom } in d. Landst.
Quartiermeister, Vorspanns- oder Conscriptions-Substitut } der 1. Classe.
Controllor } in d. Landst.
Magistrats-Kanzellist oder Stadtschreiber } der 2. Classe.

XI. Classe, Zehrungsbeytrag zu 45 kr.

Corporal des Polizey- oder Arrestanten-Wachpersonales zu Lemberg
Stadthebamme
Polizey-Revisor
Städtischer Förster } in d. Landst.
Städtischer Ökonom } der 2. Classe.
Quartiermeister
Vorspanns- oder Conscriptions-Substitut

XII. Classe, Zehrungsbeytrag zu 40 kr.

Gerichtsdiener oder Polizey-Corporal bey den Landstädten der 1. Classe

XIII. Classe, Zehrungsbeytrag zu 30 kr.

Gemeiner des Polizey- oder Arrestanten-Wachpersonales } zu Lemberg.
Grund- oder Nachtwächter }
Polizey-Corporal oder Gerichtsdiener in den Landstädten der 2. Classe.
Polizeyschütz oder sonstiger minderer Diener bey den Landstädten der 1. Classe

XIV. Classe, Zehrungsbeytrag zu 20 kr.

Polizeyschütz oder sonst minderer Diener bey den Landstädten der 2. Classe.

Dieser Ausweis wurde den betreffenden Behörden mit folgenden Weisungen bekannt gemacht:

1. Die Magistrats-Beamten haben ihre Dienstreisen gleich anderen Dominien mit gedungenen Fuhren zu bewerkstelligen.

2. Die in dieser Tabelle enthaltene Diäten- und Zehrungsbeytrags-Ausmaß hat sich nur für die Dauer der Theue-

rung zu beschränken, so daß, wenn sich diese einst vermindern sollte, auch jene Ausmaß verhältnißmäßig herabgesetzt werden wird.

3. Alle nur immer entbehrlichen Exmissionen haben zu unterbleiben, auch darf kein Beamter eine Reise in Dienstangelegenheiten ohne Auftrag oder Bewilligung der Stelle, die es betrifft, vornehmen, wenn er nicht schon durch seine Dienstes-Instruction hierzu angewiesen oder berechtiget ist.

4. Die Bürgermeister, Syndici, Assessoren und Secretäre, überhaupt jene Individuen, welchen der Exmissionsdienst übertragen wird, können, sobald sie mit eigenen Wägen fahren, auf Wagenreparatur und Schmiergeld Anspruch machen.

5. Auf die Reisekosten-Berechnungen muß vom Magistrate die Meilen-Entfernung, die zugebrachte Zeit, und für die betreffenden Individuen, der Gebrauch des eigenen Wagens ausdrücklich von Amtswegen bestätiget werden, denn ohne diese Bestätigung wird weder Wagenreparatur noch Schmiergeld passirt.

6. Alle Reisekosten-Berechnungen, so den Betrag von 25 fl. in Bancozetteln übersteigen, sind der Gubernial-Bewilligung vorzulegen, die unter 25 fl. aber, können in gemeinschaftlichen Berechnungen Quartaliter aufgerechnet und vorgelegt werden; zugleich ist bey Verfassung der Reiseparticularien zu bemerken, daß nicht nur die Reise- und Zehrungskosten, sondern auch die verwendete Zeit in der Form eines ordentlichen Journals ausgewiesen, und die Reiseparticularien binnen sechs Monathen (nun binnen vierzehn Tagen *) um so gewisser eingesendet werden müssen, weil nach Verlauf dieses peremtorischen Termines dem Particular-Leger nicht nur keine Vergütung mehr geleistet, sondern jenen Beamten, die zur Bestreitung ihrer Reise Vorschüsse aus den Stadtcassen

*) Anmerkung zu §. 119, S. 188.

erhoben haben, diese Vorschüsse zum Ersatze fürgeschrieben, und von der Besoldung abgezogen werden.

7. Wenn zwey oder mehrere Individuen zu einem gleichen Endzwecke verreisen, so müssen jederzeit wenigstens zwey Individuen in einem Wagen fahren, wovon hiernach jenes des höheren Ranges, die Reise- und Zehrungskosten, die andern mindern Ranges aber, nur die Diäten aufzurechnen haben.

8. Auf allen Reisekosten-Berechnungen muß sowohl vom Individuo, als auch vom Magistrate ausdrücklich bemerkt, und von der Stadtcasse durch Beysetzung des Journals-Artikels bestätiget werden, ob und welcher Vorschuß dem Particular-Leger aus der Stadtcasse erfolgt worden sey.

9. Nur in dem einzigen Falle, wenn einem versendeten Individuo eine mindere städtische Dienerschaft oder Wachmannschaft beygegeben wird, kann demselben der ohnehin unbedeutende Betrag gegen Quittung hinausbezahlt, und mittelst Beylegung derselben in der Rechnung des Particular-Legers gehörig in Abschlag gebracht werden.

10. Die in Commission reisenden Beamten, haben wie alle andern Reisenden alle Wegmäuthe zu bezahlen, sie sind aber berechtiget, die dießfalls gehörig zu erweisenden Auslagen in Aufrechnung zu bringen.

11. Neben den Diäten hat keine andere Aufrechnung auf Quartier, Holz, Licht, Bedienung oder andere Gemächlichkeit Statt.

12. Hat die Diäten-Ausmaß bey den Magistrats-Individuen der 2. Classe nur stricte in städtischen Angelegenheiten zu gelten, in Cameral- oder Privatgeschäften hingegen, haben die betreffenden Individuen mit Beobachtung der obigen Vorschrift, sich nach der ersten Classe zu benehmen.

13. Wurde in der, mit dem höchsten Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 herabgelangten allgemeinen Casse-Instruction sub §. 9. verordnet, die Reisekosten vom 15. März 1811 an, in der Valuta der Einlösungsscheine, jedoch nur in dem halben

Betrage der nach der Cathegorie bisher ausfallenden Ausmaß zu erfolgen und zu verrechnen.

14. Für Commissions-Geschäfte im Dienstorte sind keine Diäten bewilliget, dagegen wird für Commissionen außer dem Dienstorte, wenn sie auch nur einen halben Tag dauern, anstatt der in solchen Fällen bisher nur Statt gefundenen halben, die ganze Diäte passirt.

15. Beamte einer minderen Cathegorie haben auch für Commissionen, wozu sonst höhere Beamte verwendet werden, nur das für ihre Cathegorie ausgemessene Taggeld zu beziehen [3]).

Nach der Grundlage dieses für Galizien genehmigten Diäten-Normales wurde mittelst der Hofkanzley-Decrete vom 4. Junius 1812 und 8. Februar 1813 auch das Diäten-Regulativ für die städtischen Beamten in Mähren und Schlesien erlassen, jedoch in demselben sogleich die in dem Galizischen Normale in Banco-Zetteln angesetzten Beträge auf die Hälfte in Wiener-Währung herab gesetzt.

Auf die Anfrage des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums: ob die Hofkammer-Verordnung vom 22. August 1825 (§. 131) wegen Herabsetzung der Diäten für Staats-Beamte um ein Fünftheil des vorigen Bezuges auch auf die Diäten der städtischen Beamten anzuwenden sey, wurde durch Hofkanzley-Decret vom 2. November 1826 entschieden: daß es in Ansehung des Diäten-Bezuges der Magistrats- und Wirthschafts-Beamten der königlichen Städte bey den in den oben angeführten Hofdecreten bezeichneten Diäten- und Zehrungsbeyträgen zu verbleiben habe, ungeachtet nun die auf die Hälfte reducirten Beträge in Conventions-Münze ausgezahlt würden.

Auf eine ähnliche Anfrage des Galizischen Guberniums wurde bestimmt: daß es auch bey den Städten in Galizien und der Bucowina bey der mit Hofdecrete vom 8. Junius 1811 genehmigten Ausmaß der nun in Conventions-Münze auszuzahlenden Diäten zu verbleiben habe, jedoch mit der sich

von selbst verstehenden Reduction derselben auf die Hälfte der Beträge und mit der Beschränkung, daß in jenen Fällen, wo wegen Unzulänglichkeit des städtischen Fondes die Besoldungen und Pensionen nur mit einem Percentual-Abzuge bezahlt werden können, auch in gleichen Verhältnissen die auf die Hälfte reducirten Diäten-Beträge nur mit diesen Abzügen verabfolgt werden sollen [4]).

[1]) Hofkammerd. vom 11. Februar 1808, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 30. Bd., S. 69.

[2]) Hofkammerd. vom 24. May 1808, an sämmtl. Länderstellen. Ebend. S. 221.

[3]) Gubernial-Erlaß vom 22. November 1811.

[4]) Hofkanzleyd. vom 20. September 1827.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Uniform der Beamten.

§. 133.

Bewilligung einer Uniform für Beamte.

Se. Majestät haben sämmtlichen Staatsbeamten eine eigene Uniform als Merkmahl der besondern höchsten Gnade zur Auszeichnung zu bewilligen, und als Hauptgrundsatz anzuordnen geruhet, daß die Abstufungen des Ranges durch die Breite der Stickerey, durch den Dessein und durch den Reichthum derselben nach zwölf Abstufungen, so wie solche in dem letzten Diäten-Normale vom 29. May 1813 festgesetzt sind, bezeichnet werden sollen, daß ein jeder Beamter nach der Diäten-Classe, in welche er zu Folge des erwähnten Normales gehöret, die dafür ausgemittelte Uniform unter den für seine Behörde vorgeschriebenen Modificationen zu tragen berechtiget werde.

Nach der ausdrücklichen höchsten Erklärung ist die Staats-Uniform der Beamten ein' Ehrenkleid, und solches zu tragen ein Vorrecht; daher durchaus kein Zwang zur Beyschaffung derselben zu bestehen hat, wohl aber ist diese Uniform in allen feyerlichen Gelegenheiten, insbesondere in solchen, bey welchen die Gremien in corpore erscheinen, als die anständigste Kleidung anzusehen.

Bey diesem Normale befindet sich eine umständliche Vorschrift über die Form und die Bestandtheile der Uniform nach

den verschiedenen Classen, mit der Abbildung der zu einer jeden gehörigen Stickerey und der Knöpfe.

Zugleich wurden demselben folgende allgemeine Bemerkungen beygefügt:

Bey Tragung der Uniform ist sich auf das genaueste an die für jede Classe vorgeschriebene Form zu halten, und keine Abweichung, was immer für einer Art, zu gestatten.

Die verschiedenen Hofstellen unterscheiden sich unter einander durch die Farbe der Kragen und Aufschläge, wie solche in der beygefügten Vorschrift umständlicher bezeichnet wird.

Sämmtliche Länderbehörden haben die nähmliche Farbe der Kragen und Aufschläge, wie jene der mit ihnen correspondirenden Hofstellen; die Stickerey bey den Hofstellen ist von Gold nach den verschiedenen Abstufungen; jener bey den Länderbehörden ist gerade so, wie jene der Hofstellen nach den verschiedenen Classen des Diäten-Normales, in welche sie gehören; jedoch zum Unterschied Alles durchaus von Silber.

Die Staats- und Conferenz-Minister, dann die ersten Präsidenten der Hofstellen, haben nebst der gewöhnlichen, auch eine eigene Pracht-Uniform. Bloß den ersten acht Classen ist die Beyschaffung und Tragung einer einfachen Campagne-Uniform ohne Stickerey gestattet [1]).

Die Bewilligung, die nach dem beybehaltenen Charakter zugestandene Uniform zu tragen, wurde auch auf jubilirte und pensionirte Staatsbeamte ausgedehnt [2]).

Wenn aber pensionirte oder quiescirende Beamte wieder angestellt werden, so muß, ungeachtet sie ihren vorigen Dienst-Charakter beybehalten, die Uniform und die Diäten-Classe der Dienststelle, welche sie wirklich bekleiden, entsprechen, und dieß zwar um so mehr, da der Rang und Charakter nicht durch die Uniform und die Diäten-Classe bestimmt wird [3]).

Rathsthürhüther können, obgleich sie im Diäten-Schema in der zwölften Classe erscheinen, da sie bloß zu dem Dienerschafts-Personale gehören, auf eine Staatsbeamten-Uniform keinen Anspruch machen [4]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 30. September 1814. Pol. Ges. 42. Bd., S. 119.
[2]) Hofkanzleyd. vom 4. August 1815. Ebend. 43. Bd., S. 292.
[3]) Hofkanzleyd. vom 23. April 1818.
[4]) Hofkanzleyd. vom 10. Julius 1817. Pol. Ges. 45. Bd., S. 211.

§. 134.

Verboth willkührlicher Abweichungen von den Uniformirungs-Vorschriften.

Jede Abweichung von den Uniformirungs-Vorschriften wurde streng untersagt, daher auch port d'épées und Hutquasten, von welchen in jenen Vorschriften nichts vorkommt, nicht getragen werden dürfen [1]).

Die Länder-Chefs, und überhaupt die Präsidenten und Vorsteher aller Behörden haben über die genaueste Befolgung der Uniformirungs-Vorschrift und insbesondere darüber zu wachen, daß durchaus keine, wie immer geartete Abweichung erlaubt, und jeder Unfug, wozu auch heterogene Zusammensetzungen von Civil- und Uniformirungs-Stücken, Weglassung eines zur vollständigen Uniformirung gehörigen Bestandtheiles als: des Degens, der Gebrauch von Stöcken u. s. w. gehören, vermieden werde. In zweifelhaften Fällen haben sich Beamte über die ihnen gebührende Uniformirungs-Cathegorie vorläufig bey den ihnen vorgesetzten Behörden anzufragen.

Mit dieser Verordnung wurden zugleich folgende über besondere zur Sprache gekommenen Fälle erflossenen Entscheidungen bekannt gemacht:

1. Der Charakter eines Hofrathes, welchen der Präses einer ersten Instanz erhält, kann denselben keineswegs zu der den bloß wirklichen Gliedern einer k. k. Hofstelle vorbehaltenen Goldstickerey berechtigen, sondern derselbe hat sich mit derselben Stickerey in Silber zu begnügen, mit der einzigen Begünstigung jedoch, daß es ihm unbenommen bleibt, sich des für die Hofräthe vorgezeichneten Stickmusters der fünften Classe nach der Zeichnung Litt. I. der allgemeinen Vorschrift zu bedienen.

2. Der bloße Titel eines k. k. Rathes, den ein landesfürstlicher Beamte erhält, zieht keine höhere Gradation der Uniformirung nach sich.

3. Der bloße Titel oder Charakter, welcher einem ständischen oder Privat-Beamten verliehen wird, kann demselben auf keinen Fall ein Recht zur Tragung der Uniform geben, weil diese bloß ein Vorrecht und eine Auszeichnung wirklicher Staatsbeamten ist; ein solches Individuum aber ungeachtet seines Titels dennoch immer nur ein Privat-Beamter bleibt [2]).

Mit a. h. Entschließung vom 8. September 1826 wurde die vorstehende Vorschrift erneuert und bestimmt: daß die bey den Landes-Gubernien und Regierungen angestellten Hofräthe, dann die etwa mit dem Hofraths-Charakter bekleideten Chefs der Provinzial-Behörden, z. B. der Staatsgüter-Administrationen, Polizey-Oberdirectionen, Bancal-Gefällen-Verwaltungen u. dgl. der bloß den Hofstellen eingeräumten Stickerey in Gold sich nicht bedienen dürfen [3]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 15. Februar 1816. Pol. Ges. 44. Bd., S. 28.
[2]) Hofkanzley. Präs. Dec. vom 29. März 1816. Ebend. S. 136.
[3]) Hofkammerd. vom 15. November 1826.

§. 135.

Verboth des unbefugten Tragens der Staatsbeamten-Uniform.

Da die den Staatsbeamten bewilligte Uniform ein demselben zur Auszeichnung bewilligtes Ehrenkleid ist, so darf sich derselben Niemand, als wirkliche Staatsbeamten bedienen.

Um jeden Mißbrauch vorzubeugen, haben Se. Majestät Nachstehendes zu befehlen geruhet:

Das unbefugte Tragen der Uniform, dessen sich nur Personen schuldig machen können, welche keine wirkliche Staatsbeamten sind, ist, wenn solches bloß aus Eitelkeit oder absichtslosem Muthwillen geschieht, als ein Polizey-Vergehen

anzusehen, und daher von derjenigen Behörde, welcher die Amtshandlung über solche Vergehungen überhaupt zusteht, mit verhältnißmäßigen, arbiträren Geld- oder Arrest-Strafen zu ahnden.

Wenn aber eine solche Anmaßung der Uniform zugleich mit den in dem Strafgesetzbuche I. Theils, §. 178. Litt. b, und II. Theil, §. 88 ausgedrückten Handlungen verbunden ist, dann ist solche als ein erschwerender Umstand anzusehen, und nach der vollen Strenge dieser Gesetze zu bestrafen.

Die dunkelgrüne Farbe zu Livreen der Jäger, Büchsenspanner oder Bedienten, als die Hauptfarbe der Staatsbeamten-Uniform wird zwar wie bisher, also auch fernerhin gestattet; jedoch ausdrücklich verbothen, sich auf Livreen der Stickereyen, welche die Staatsbeamten-Uniform auszeichnet, zu bedienen. Jede Übertretung dieses Verbothes ist so wie das unbefugte Tragen der Uniform selbst an dem Schuldigen mit verhältnißmäßigen Geld- oder Arrest-Strafen zu ahnden, und im wiederhohlten Betretungsfalle zugleich auch die Vertilgung der Stickerey von der Livree von Amts wegen zu veranlassen [1]).

Jedoch ist hierdurch nicht jede Stickerey auf den Livreen verbothen, sondern nur das Stickmuster, welches für die Staatsbeamten-Uniform vorgeschrieben ist, und dieselbe auszeichnet [2]).

[1]) Hofkanzley-Präs. Dec. vom 29. März 1816. Pol. Ges. 44. Bd., S. 136.

[2]) Hofkanzleyd. vom 30. May 1816. Pol. Ges. 44. Bd., S. 136.

§. 136.

Norm der Hoftrauer für die Civil-Uniform.

Als Norm der Hoftrauer für die Civil-Uniform wurde bestimmt, daß:

1. bey der tiefen Trauer oder der ersten Periode, schwarze Strümpfe, Beinkleider und Weste, angelaufene Schnallen, dann ein Flor, sowohl am linken Arme als am gewöhnlichen

goldenen oder silbernen Degen, und über die Hutschleife getragen werden; daß

2. bey dem minderen Trauergrade oder der zweyten Periode, die angelaufenen Schnallen und der Flor am Degen und der Hutschleife hinweg bleibe, und daß endlich

3. bey dem letzten Grade oder der dritten Trauer-Periode bloß der Flor am Arme mit Hinweglassung jedes andern Trauerzeichens beybehalten werde [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 8. August 1818. Pol. Ges. 46. Bd., S. 206.

§. 137.

Uniform für das Lehr-Personale.

Da das öffentliche Lehr-Personale durchaus den Staatsbeamten gleich zu halten ist, haben Se. Majestät dasselbe auch mit Einschluß der Lehrer der Hauptschulen von der Gnade, Uniform zu tragen, nicht ausgeschlossen.

Damit man es aber von den Staatsbeamten, die nicht zum Lehrstande gehören, unterscheide; ist zur Farbe des Kragens und der Aufschläge Karmelitbraun bestimmt worden.

Der Lehrstand hat sich nach der gedruckten allgemeinen Vorschrift zu benehmen, wobey es sich von selbst versteht, daß, da die Universitäten, Lyceen, und alle übrigen Lehranstalten den Länderstellen untergeordnet sind, zur Uniformirung des Lehrpersonals silberplattirte Knöpfe, Degen und Schnallen von Silber oder versilbertem Metalle und Stickerey von Silber gehören.

Die Stickerey richtet sich auch bey dem Lehr-Personale nach der ihm bestimmten Diäten-Classe.

Den Directoren, Vice-Directoren und Professoren, welche zugleich bey einer politischen oder Justiz-Behörde eine Anstellung haben, ist es frey zu stellen, ob sie bey den Feyerlichkeiten des Lehrstandes sich der Uniform der politischen oder Justiz-Behörde, zu der sie gehören, oder der Uniform, die ihnen als Gliedern des Lehrstandes zukömmt, bedienen wollen.

Directoren, Vice-Directoren und Professoren, welchen bloß der Titel und Rang der Individuen einer politischen oder Justiz-Behörde, ohne Anstellung bey derselben, ertheilet wurde, dürfen nur die Uniform des Lehrstandes tragen.

Rectoren und Decane, welche einen Staatsdienst oder ein Lehramt bekleiden, können sich bey allen Feyerlichkeiten der Lehranstalt und des Lehrstandes der Uniform bedienen, welche ihnen als Staatsbeamten oder als Lehrern zukommt[1]).

[1]) Stud. Hofc. Dec. vom 24. März 1815. Pol. Ges. 43. Bd., S. 135.

§. 138.

Uniform für die Beamten der Postanstalt.

Den sämmtlichen Beamten der reitenden und fahrenden Postanstalt und den Postmeistern wurden folgende Abweichungen von der für die Staatsbeamten bestimmten Uniformirung bewilliget:

a. Der Rock aus Scharlach-Tuche.

b. Kragen und Aufschläge aus schwarzem Sammt.

c. Stickereyen, Knöpfe und Degen aus Gold oder vergoldetem Metalle.

d. Zu dieser Uniform können auch Stiefel mit Spornen getragen werden.

Im übrigen sind ganz die Vorschriften über die Uniformirung der Staatsbeamten zu beobachten [1]).

Den Postmeistern wurde auch ein Campagne-Uniform bewilliget, welche aus grauem Tuche und schwarzsammtenen Aufschlägen und Kragen besteht [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 14. September 1815. Pol. Ges. 43. Bd., S. 321.

[2]) Hofkanzleyd. vom 24. November 1818. Ebend. 46. Bd., S. 262.

§. 139.

Campagne-Uniform für Kreis- und Polizey-Commissäre.

Die früher den bey den Polizey-Directionen angestellten Ober- und Unter-Commissären ertheilte Bewilligung der ungestickten Campagne-Uniform, wurde auch auf die sämmtlichen Kreiscommissäre der Provinzen ausgedehnt [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 4. May 1817. Pol. Ges. 45. Bd., S. 119.

§. 140.

Uniform für Provinzial-Strafhaus-Beamte.

Das Amtskleid für die Provinzial-Strafhaus-Beamten soll aus einem nach der Form der Staats-Beamten-Uniform zugeschnitten, mit einer Reihe Knöpfe versehenen Rocke von hechtgrauem Tuche mit gleichförmigem tuchenen Unterfutter bestehen; Kragen und Aufschläge sind von grünem Tuche nach der Farbe des Uniform-Rockes der Staatsbeamten. Die Beinkleider und Westen sind von weißem Casimir mit weißseidenen Strümpfen und die Beinkleider auch zur Abwechslung von schwarzem Casimir und derley Strümpfen. Die Knöpfe auf dem Rocke und der Weste, dann der Degen von silberplattirtem Metalle mit dem Nahmenschiffer Sr. Majestät, die Schnallen von Silber oder plattirt, der Hut dreyeckig mit silbernen Bouillons und einem gleichen Knopfe, wie der Rock.

Die Stickerey auf Kragen und Aufschlägen ist von Silber nach dem Muster der Staatsbeamten-Uniform.

Der Ober- und Unter-Gefangenwärter, so wie der Kerkermeister, welche zu dem Aufsichts- und Dienerschafts-Personale gehören, haben auf diese Uniform keinen Anspruch [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 1. April 1818. Pol. Ges. 46. Bd., S. 69.

§. 141.

Bewilligung einer eigenen Uniform für Wirthschafts-Beamte auf Staats- und öffentlichen Fondsgütern.

Den Wirthschafts-Beamten auf Staats- und öffentlichen Fondsgütern wurde eine eigene Uniform bewilliget, deren Unterscheidendes in einem grauen Rocke mit grünsammtenen Aufschlägen und statt der Stickerey in Silberborten mit dem Dessein von Eicheln und Blättern besteht. Zugleich wurde ihnen auch als Campagne-Uniform das Tragen der Kaputröcke von grauer Farbe mit grünen Aufschlägen gestattet [1]).

Den Ober-Förstern auf den Staats- und Fondsgütern in Galizien wurde, da sie die Stelle der auf diesen Herrschaften nicht bestehenden Forstmeister vertreten, gleich den controllirenden Wirthschafts-Beamten, das Tragen der zollbreiten gezackten Silber-Borte bewilliget [2]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 28. Junius 1818. Pol. Ges. 46. Bd., S. 174.
[2]) Hofkanzleyd. vom 1. Jänner 1819.

§. 142.

Bewilligung einer Uniform für ständische Beamte.

Auch den ständischen Beamten der deutschen Provinzen wurde das Tragen einer eigenen Uniform bewilliget; sie besteht aus einem dunkelblauen Fracke, mit tuchenen Kragen und Aufschlägen von der nähmlichen Farbe, welche den Ständen einer jeden Provinz zu ihrer scharlachrothen Uniform zugewiesen ist. Die Stickerey nach dem für die Stände bestimmten Dessein-Muster, jedoch immer nur vom Silber in classenmäßiger Abstufung nach dem Diäten-Normale [1]).

Die Classen wurden folgender Maßen bestimmt: dem ständischen Secretäre und Archivar wurde die VIII., dem Concipisten die IX., dem Einreichungs-Protokollisten die X., dem Registranten und Kanzellisten die XI., und den Practicanten die XII. Diäten-Classe angewiesen [2]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 5. December 1816. Pol. Ges. 44. Bd., S. 432.
[2]) Hofkanzleyd. vom 7. December 1818.

§. 143.

Bewilligung einer Uniform für die Magistrate der Hauptstädte der Provinzen.

Den Beamten der Magistrate aller Hauptstädte in den Provinzen wurde ebenfalls ein eigenes Amtskleid mit folgenden besonderen Bestimmungen gestattet: die Grundfarbe des Rockes ist dunkelkastanienbraun, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen, die Knöpfe von silberplattirtem Metalle mit dem Stadtwapen, auf dem Hute statt der Bouillon eine aus Silber und Seide gewirkte Hutschlinge, und durchaus keine Federn; die Stickerey bloß auf Kragen und Aufschlägen aus Silber und weißer Seide, und zwar nach dem Diäten-Normale in einer Parification des Ranges mit den landesfürstlichen Beamten dergestalt: daß die breiteste Gattung Stickerey, nähmlich: jene für den Bürgermeister, bey der sechsten Classe anzufangen, und die schmäleste Gattung mit der zwölften Classe des Normales zu schließen hat [1]).

Die von Criminal-Gerichten zu dem Magistrate der Provinzial-Hauptstadt übertretenden Beamten verlieren die Eigenschaft eines Staatsbeamten, und sind daher nur die den magistratischen Beamten bewilligte Uniform zu tragen berechtiget [2]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 24. October 1816. Pol. Ges. 44. Bd., S. 364.
[2]) Hofkanzleyd. vom 13. Februar 1817.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von dem Range der Beamten.

§. 144.

Rang unter Beamten gleicher Cathegorie.

Mit a. h. Entschließung vom 1. Februar 1828 wurde verordnet: daß der eigentliche Dienstrang eines jeden Beamten nicht vom Datum des ihm zugekommenen Anstellungs-Decretes, sondern vom Tage der Entschließung, durch welche seine Ernennung ausgesprochen wird, welcher Tag jedes Mahl in dem Anstellungs-Decrete aufzuführen ist, zu rechnen kommt, und zwischen mehreren Beamten, die an eben demselben Tage zu einer gleichen Cathegorie ernannt worden sind, derjenige in der neuen Cathegorie vor dem Andern den Rang zu nehmen habe, der ihm schon in der früheren Anstellung vorgegangen ist [1]).

Da die Practicanten eigentlich keinen Rang haben, und denselben erst von dem Zeitpuncte an erhalten, in welchem sie in wirklichen Dienst treten, so können sie auch bey ihrer Anstellung vor jenen, welche mit ihnen zugleich als schon vorher dienende Beamte zu einer Stelle ernannt worden sind, keinen Rang behaupten [2]).

[1]) Hofkammerd. von 17. April 1828. Wagner's Zeitschr. 5. Heft, S. 282.

[2]) Hofkanzleyd. vom 6. August 1824.

§. 145.

Rang der in Civil-Dienste übertretenden Militär-Individuen.

Wenn ein Militär zum Civil-Dienste übertritt, soll ihm bey der Dienstes-Cathegorie, die er antritt, sein Rang nach dem Senio seiner auch im Militär geleisteten Dienstjahre, und zwar bey der Gerichtsdienersstelle vom Corporaldienste anzufangen, bey der Kanzleystelle vom Fourierdienste anzufangen, zugerechnet werden, jedoch so, daß deßwegen ein bereits in der nähmlichen Dienst-Cathegorie angestellter, in höherer Besoldung stehender Beamte derselben durch Eintretung eines Militärs nie verlustig werden kann; wohl aber, wenn die erledigte Stelle bereits die höhere Besoldungsclasse mit sich führt, ist mit der Vorrückung in diese höhere Besoldung innezuhalten, bis die Besetzung der erledigten Stelle erfolget ist, damit, wenn ein Militär dazu gelangte, den das Senium mit obgedachter Zurechnung seiner Militär-Dienste zur höheren Besoldung rufte, ihm diese ohne weiters zu Theil werden könne. Wenn aber ein ehemahliger Militär bereits im Civil-Dienste stehet, und von diesem in eine höhere Dienstes-Cathegorie vorrücken will, so hat er, ohne sich auf seine vorigen Dienste weiter berufen zu können, allen denjenigen nachzugehen, die bereits vor ihm in dieser höheren Dienstes-Cathegorie gestanden sind [1]).

Die bey Magistraten als Räthe eintretenden Militärs haben nur den letzten Rang einzunehmen, und dann nach dem Senium vorzurücken [2]).

[1]) Hofd. vom 26. März 1789. Just. Ges. S. 39, Nr. 991.
[2]) Hofd. vom 23. October 1790. Ebend. S. 48, Nr. 67.

§. 146.

Rang der übersetzten und tauschenden Beamten.

Jene Beamte, welche aus wichtigen Gründen ihre Übersetzung an einen andern Ort in gleicher Eigenschaft ansuchen

und erhalten, haben ihren Dienstrang beyzubehalten; jene hingegen, welche wegen eines Verschuldens übersetzt werden, sind in den letzten ihrer Cathegorie zu setzen [1]).

Bey einem Diensttausche hat nach dem Sinne der über einem speciellen Fall an das General-Rechnungs-Directorium erflossenen a. h. Entschließungen vom 26. August und 11. November 1825, jedes der tauschenden Individuen den Rang bey der neuen Behörde einzunehmen, der ihm nach dem Dienst-Senium in dieser Cathegorie gebühret.

[1]) Hofkanzleyd. vom 4. September 1817. Pol. Ges. 45. Bd., S. 330.

§. 147.

Bestimmung des Ranges der Professoren der höheren Studien unter sich.

Die Lehrer, welche von einer Universität auf eine andere, oder von einem Lyceum zum andern, oder auch zu einer Universität übersetzt werden, haben nach ihren Dienstjahren in den höheren Gehalt einzurücken, wenn ein solcher eröffnet ist; doch hat es an der Wiener-Universität in Ansehung der juridischen Facultät bey dem dießfalls bisher üblich Gewesenen zu verbleiben [1]).

Nachträglich haben Se. Majestät zu verordnen befunden: daß bey einer Übersetzung der juridischen Professoren von einer andern Universität oder einem Lyceum an die Wiener-Universität, es eben so gehalten werde, wie die a. h. Entschließung vom 12. Julius 1805 für die übrigen Facultäten vorschreibt, und sollen die an einer andern Universität oder Lyceum verlebten Dienstjahre auch an der Wiener-Universität bey der Bestimmung des Ranges und Vorrückung in Gehalt in Anschlag gebracht werden [2]).

Aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles wurde bemerkt, daß der Rang der Professoren der wissenschaftlichen Gegenstände in der philosophischen Studien-Abtheilung untereinander, von welchem deren Vorrückung in eine erledigte

höhere Gehaltsstufe abhängt, lediglich durch den Tag der höchsten Entschließung bestimmt wird, womit das Individuum unter der k. k. Österreichischen Regierung zum Professor in einer höheren Studien-Anstalt ernannt worden ist, und seit welcher dasselbe ununterbrochen bey einem solchen Lehramte gedienet hat. Es macht für diese Bestimmung des Ranges nach dem Hofdecrete vom 8. August 1805 keinen Unterschied, ob die früheren Dienstjahre nach einer solchen Ernennung an einer Universität oder an einem Lyceum vollbracht wurden. Die seither entstandenen landesfürstlichen philosophischen Lehranstalten werden dießfalls den philosophischen Studien an einem Lyceum auch ganz gleich geachtet. Ein Gleiches gilt von den einzeln aufgestellten Professoren der Landwirthschaftslehre, welche über ordentlichen Concurs von Sr. Majestät ernannt werden. Eben so macht es in Ansehung auf diesen Dienstrang keinen Unterschied, ob der Lehrzweig, welcher dem Professor zugewiesen ist, ein Obligat- oder ein freygelassenes Studium ist, wenn nur letzteres wirklich ein systemisirtes, nicht aber etwa ein bloßes außerordentliches Lehrfach ist. Bey Professoren, welche früher unter einer anderen Regierung gedient haben, muß nebstbey die mit Hofkammer-Decret vom 19. Julius 1825 (unten §. 150), kundgemachte höchste Entschließung in Anwendung gebracht werden.

In den Personal-Stand-Tabellen und anderen ähnlichen Ausweisen sind die Professoren in keiner anderen Ordnung, als in jener ihres Dienstranges unter einander anzuführen [3].

[1] Hofkanzleyd. vom 8. August 1805, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 25. Bd., S. 57.

[2] Stud. Hofc. Dec. vom 3. September 1812, an die Nied. Öster. Regierung. Pol. Ges. 39. Bd., S. 39.

[3] Stud. Hofc. Dec. vom 7. Jänner 1826, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 54. Bd., S. 1.

§. 148.

Rang überzähliger Räthe.

Da nur vollständig geeignete Individuen zu überzähligen Räthen befördert werden, so haben Se. Majestät den seit der Zeit dieser höchsten Anordnung ernannt werdenden überzähligen Räthen Rang, Sitz und Stimme gleich den systemisirten Räthen, vom Tage ihrer Ernennung eingeräumt [1]).

[1]) Hofd. vom 5. November 1819. Just. Ges. S. 138, Nr. 1624.

§. 149.

Rangbestimmung in Ansehung einzelner Dienstes-Cathegorien.

Die Räthe der Appellations-Gerichte haben mit jenen der Landes-Gubernien gleichen Rang [1]).

Die Räthe des Wiener-Stadt-Magistrates sind im Range mit den Raiträthen gleich zu halten, und nehmen bey Zusammentretungen in Amtsgeschäften den Rang nach den Dienstjahren [2]).

Den Professoren der vier höheren Facultäten an den inländischen Universitäten wurde der Rang unmittelbar nach den k. k. Räthen bestimmt [3]).

Den Kreishauptleuten ist bey erhaltener Anstellung zur Landesstelle der Rang nach den Dienstjahren ihres erhaltenen Gubernialraths-Charakters zu rechnen [4]).

Die Vice-Kreishauptleute in Galizien haben mit den k. Landräthen gleichen Rang [5]).

Die Gymnasial-Professoren sind in Ansehung des Ranges unter sich in zwey Classen getheilt worden; die Humanitäts-Lehrer und der Lehrer der Religions-Wissenschaft machen Eine und zwar die höhere Classe aus, die übrigen Lehrer hingegen bilden die zweyte Classe. In Einer und eben derselben Classe aber behauptet der dazu gehörige Professor den Rang nach seinem Dienstalter [6]).

Die Kreis-Ingenieurs haben den Rang als jüngste Kreiscommissäre einzunehmen [7]).

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: daß die sämmtlichen Studien-Vice-Directoren auch in Facultäts-Versammlungen einen Rang erhalten sollen, und zwar bey der theologischen, juridischen und philosophischen Facultät nach den Rectoribus Universitatis emeritis, bey der medicinischen Facultät aber nach Höchstihren Leibärzten [8]).

Ferner wurde a. h. genehmiget: daß der Director und die Professoren des polytechnischen Institutes in Wien, im Range und in der Diäten-Bemessung dem Director und dem Professor der philosophischen Facultät in Wien gleichgesetzt werden; wobey zugleich bemerkt wird, daß dem Lehr-Personale dieses Institutes die bereits von Sr. Majestät genehmigte Uniform des Lehrstandes gebühre [9]).

In Betreff des Ranges zwischen den Criminal-Räthen und Kreiscommissären wurde bestimmt: daß die Vorsteher der landesfürstlichen Galizischen Criminal-Gerichts- und zugleich k. k. Räthe den Rang vor den Kreiscommissären zu nehmen, die Räthe der Criminal-Gerichte dagegen sich nach dem Dienstalter mit denselben zu rangiren haben [10]).

Durch a. h. Entschließung vom 26. August 1818 wurde aber den Criminal-Gerichts-Vorstehern der Charakter eines k. k. Landrathes, den Criminal-Räthen jener eines k. k. Rathes, den Secretären jener eines landräthlichen Secretärs, den Actuaren jener eines landrechtlichen Rathsprotokollisten, und den Kanzellisten jener eines landrechtlichen Registranten beygelegt, und sie diesen Dienst-Cathegorien gleichgestellt [11]).

Die Liquidatoren und Cassiere bey den Provinzial-Zahlämtern haben ganz gleichen Rang, und es entscheidet daher zwischen ihnen in Beförderungsfällen bey gleichen Eigenschaften das Dienstalter [12]).

[1]) Hofd. vom 5. September 1783. Just. Ges. S. 263, Nr. 183.
[2]) Hofd. vom 3. Julius 1786. Just. Ges. S. 54, Nr. 558.

[3]) Hofkanzleyd. vom 12. März 1792. Pol. Ges. Leopold II. 4. Bd., S. 68.

[4]) Hofd. vom 12. December 1795. Pol. Ges. 7. Bd., S. 103.

[5]) Hofd. vom 20. October 1804. Just. Ges. S. 30, Nr. 698.

[6]) Hofkanzleyd. vom 6. October 1807. Pol. Ges. 29. Bd., S. 112.

[7]) Hofkanzleyd. vom 11. Februar 1813, an das k. Böhm. Gubernium. Pol. Ges. 40. Bd., S. 29.

[8]) Stud. Hofc. Dec. vom 11. Junius 1813, an die Nied. Öster. Regierung. Pol. Ges. 40. Bd., S. 277.

[9]) Stud. Hofc. Dec. vom 27. September 1816, an die Nied. Öster. Regierung. Pol. Ges. 44. Bd., S. 317.

[10]) Hofkanzleyd. vom 9. May 1818. Ebend. 46. Bd., S. 150.

[11]) Hofd. vom 4. September 1818. Just. Ges. S. 50, Nr. 1495.

[12]) Präs. Erinnerung vom 25. August 1821.

§. 150.

Rang der früher in den wieder erworbenen Provinzen schon angestellten Beamten.

In Beziehung auf die Bestimmung des Dienstranges zwischen solchen bey Wiedererwerbung der Provinzen angestellten Individuen, welche schon früher der Österreichischen Regierung gedienet, und anderen Beamten, welche keiner anderen als der Österreichischen Regierung gedienet haben, wurde mit a. h. Entschließung vom 22. Junius 1825 angeordnet: daß den erstgenannten Beamten ihre unter der früheren Österreichischen Regierung in einer definitiven Anstellung zugebrachten Dienstjahre bis zu dem Zeitpuncte, wo sie aufgehört haben, der Österreichischen Regierung zu dienen, d. i. bis zur erfolgten Abtretung der Provinz mit Ausschluß der Dienstjahre, welche sie zwar unter der wiedereingetretenen Österreichischen Regierung, jedoch aber bloß provisorisch zugebracht haben, in so fern angerechnet werden sollen, als sie schon unter der früheren Österreichischen Regierung in der nähmlichen Eigenschaft definitiv angestellt waren, in welcher sie unter der wieder eingetretenen Österreichischen Regierung wieder angestellt worden sind [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 19. Julius 1825. Pol. Ges. 53. Bd., S. 147.

§. 151.

Rang der zu Staatsministern ernannten Beamten.

Nach Eröffnung des k. k. ersten obersten Hofmeisters haben Se. Majestät sich bewogen gefunden, mittelst höchsten Cabinetts-Schreibens vom 27. Februar 1823, um verdienten Staatsdienern einen ehrenden Beweis Höchstihrer Zufriedenheit geben zu können, und zugleich eine angemessene Abstufung in den hohen Dienstes-Cathegorien zu bilden, Folgendes zu beschließen:

1. Es soll in Zukunft die Classe von Staatsdienern, welche den Titel Staatsminister führt, wieder hergestellt werden.

2. Die Staatsminister sollen den Rang zwischen den Staats- und Conferenz-Ministern und den Präsidenten der Hofstellen nehmen, und den Rang unter sich, abgesehen von allen übrigen Rangsverhältnissen, nach dem Tage der Decretirung erhalten.

3. Die Würde eines Staatsministers soll die Nothwendigkeit einer activen Dienstverwendung nicht in sich schließen, und ist daher mit diesem Titel kein Anspruch auf eine Besoldung oder Pension verbunden.

4. Die Uniform der Staatsminister soll jene der Präsidenten der Hofstellen seyn, mit der Stickerey nach der Classe Nr. 2 des im Jahre 1814 erlassenen Uniformirungs-Normales, mit Kragen und Aufschlägen von gleichfarbigem grünen Tuche und gelben Knöpfen, welche mit dem doppelten Adler gezieret sind.

5. Unter der Rubrik: »k. k. Staatsminister« sollen dieselben im Staatskalender zwischen dem Staatsrathe und der Staatskanzley Platz nehmen.

6. Die Staatsminister sollen in den zum Diäten-Bezuge geeigneten Fällen die Diäten der zweyten Classe zu genießen haben [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 4. März 1823, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 51. Bd., S. 64.

Vierzehntes Hauptstück.

Belohnungen, Ehren-Vorzüge und sonstige den Beamten eigene Verhältnisse.

§. 152.

Von den Anträgen auf Gehalts-Vermehrungen und Belohnungen.

Berichte über Gesuche um Gehalts-Vermehrungen, oder außerordentliche Belohnungen sind nicht einzeln, sondern, wenn sie nicht mit a. h. Signatur herab gelangen, am Schlusse jeden Jahres zusammen vorzulegen, und auf gleiche Art ist sich auch bey anderen Gegenständen außerordentlicher Auslagen, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu benehmen [1]).

Gesuche um höhere Amtstitel, als die Stufe des Amtes mit sich bringt, sind ganz unzulässig [2]).

Remunerations-Gesuche für Geschäfte, welche, wenn gleich nicht gewöhnlich, doch mit der Amtspflicht und dem Wirkungskreise der Beamten in Verbindung stehen, sind durchaus unzulässig und von der Landesstelle zurück zu weisen [3]).

Daher wurde auch bestimmt, daß Professoren als Staatsbeamte im Orte ihrer Amtsbestimmung verpflichtet sind, Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben, ohne dafür eine besondere Remuneration oder Diäten ansprechen zu können; wohl aber sind ihnen, wenn mit ihrem Erscheinen bey commissionellen Verhandlungen Auslagen verbunden wären, dieselben

zu vergüten, oder wenn ihnen sonst ein Taggeld gebührt, dasselbe zu verabfolgen [4]).

Geleistete lange Dienste sind nicht hinreichend, um Ansprüche zu Vorrückungen oder Auszeichnungen zu begründen, sondern es wird hierzu auch ein tadelloses moralisches Betragen erfordert [5]). Insbesondere sind die Ehren-Medaillen zur Belohnung nicht allein langwieriger, sondern ausgezeichneter Dienste bestimmt [6]).

Auch ist die Ersparung, welche ein Beamter dadurch dem Ärarium bewirkt, daß er nach zurück gelegten vierzig Dienstjahren noch fortdient, demselben keineswegs als ein Verdienst anzurechnen, da es die Pflicht jedes redlichen Mannes, der eine Besoldung bezieht, fordert, dem Staate, so lange es seine Kräfte zulassen, zu dienen, und ihm mit einer nicht nothwendigen Pension nicht zur Last zu fallen [7]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 11. November 1791. Leopold II. Pol. Ges. 3. Bd., S. 198 und Hofkammerd. vom 3. Februar 1792. Ebend. 4. Bd., S. 43.

[2]) Hofkammerd. vom 22. August 1791. Ebend. 3. Bd., S. 60.

[3]) Hofkanzleyd. vom 1. May 1800. Pol. Ges. 15. Bd., S. 58.

[4]) Hofkanzleyd. vom 4. November 1820. Ebend. 48. Bd., S. 357.

[5]) Hofkanzleyd. vom 14. Jänner 1813. Ebend. 40. Bd., S. 7.

[6]) Hofkanzleyd. vom 3. März 1813. Ebend. S. 38.

[7]) Hofkammerd. vom 12. September 1824. Ebend. 52. Bd., S. 419.

§. 153.

Von Remunerationen.

Remunerationen können für außerordentliche Dienste, welche eine nicht gemeine Verwendung erheischten, und nicht ohnehin in den Pflichten des Dienstplatzes liegen, von der Landesstelle bewilliget werden, und die Gesuche darum sind nur dann höheren Orts vorzulegen:

a) wenn eine Remuneration für Beamte den Betrag von hundert Gulden übersteigen;

b) wenn sie bey der Dienerschaft und anderen bloß bey materiellen Arbeiten verwendeten Individuen, die unter die Classe der Beamten nicht gehören, 50 fl. überschreiten;

c) bey beyden dieser Cathegorien, wenn deren Individuen in dem Verlaufe Eines Jahres schon eine Remuneration erhalten haben, und ihnen noch Eine zu Theil werden soll.

Über alle in Folge dieser höchsten Bewilligung ertheilten Remunerationen ist eine genaue Vormerkung zu führen, und der Ausweis hierüber, mit Anführung der Umstände jährlich der k. k. Hofkanzley vorzulegen [1]).

Den die Stände der verschiedenen Provinzen vertretenden Collegien sind in Ansehung der Bewilligung von Remunerationen an die ständischen Beamten und Diener alle jene Befugnisse eingeräumt worden, die dießfalls den Länderstellen in Bezug auf die landesfürstlichen, politischen Fonds- und städtischen Beamten bewilliget wurden [2]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 1. December 1820. Pol. Ges. 48. Bd., S. 450.
[2]) Hofkanzleyd. vom 22. April 1824. Ebend. 52. Bd., S. 200.

§. 154.

Ehrenvorzüge der Beamten.

Von allen Gerichtsstellen ist denjenigen, welche die Würde eines k. k. Rathes oder eines höheren Amtes bekleiden, der Sitz zu gestatten, und in allen Expeditionen der Titel Herr und ihren Gemahlinnen oder Witwen der Titel Frau; und von Magistraten, allen landesfürstlichen Beamten überhaupt der Titel Herr, und ihren Gemahlinnen oder Witwen der Titel Frau beyzulegen [1]).

Den Universitäts-Lehrern und ihren Gattinnen ist in allen ämtlichen Ausfertigungen der Titel Herr und Frau beyzulegen, und ihnen, wenn sie bey einer Gerichts- oder anderen Stelle zu erscheinen haben, der Sitz zu gestatten [2]).

Der Sitz gebührt auch Fiscalamts-Adjuncten sowohl bey den Landrechten als allen übrigen Gerichtsbehörden [3]).

Allen k. k. Beamten, welche nicht cassirt oder aus ihrer Schuld entlassen worden sind, ist in den an sie ergehenden Expeditionen der zuletzt ihnen zukommende Dienst-Charakter mit den damit verknüpften Vorzügen noch ferner beyzubelassen[4]).

[1]) Hofd. vom 4. November 1791. Just. Ges. Leopold II. S. 74, Nr. 215.

[2]) Hofkanzleyd. vom 18. October 1792. Pol. Ges. 1. Bd., S. 192 und Hofd. vom 28. December 1792. Ebend. S. 286.

[3]) Hofd. vom 12. October 1793. Pol. Ges. 3. Bd., S. 43.

[4]) Hofd. vom 9. März 1787. Just. Ges. S. 109, Nr. 651.

§. 155.

Beamte können wegen Amtshandlungen civilrechtlich nicht belangt werden.

Staatsbeamte können ihrer Amtshandlungen wegen bey dem Civil-Gerichte niemahls belangt werden, jede solche gegen sie angestellte Klage muß daher von dem Civil-Richter sogleich zurück gewiesen werden [1]).

[1]) Hofd. vom 14. März 1806. Just. Ges. S. 67, Nr. 758.

§. 156.

Staatsbeamte sollen sich bey Sr. Majestät dem Kaiser nicht durch Agenten vertreten lassen.

Da jedem Beamten, so wie sonst jedermann, der Zutritt zu Sr. Majestät offen steht, und Beamte sich selbst am besten zu vertreten wissen sollen, auch den Abwesenden frey stehet, sich vermittelst der Post unmittelbar an Se. Majestät schriftlich zu wenden; so haben Se. Majestät beschlossen und erkläret, daß Sie nie mehr ein Gesuch oder Anbringen von irgend einem Ihrer Beamten von einem Agenten annehmen werden [1]).

[1]) Hofd. vom 16. Februar 1797. Pol. Ges. 10. Bd., S. 59.

§. 157.

Befreyung der Beamten von der Classen-Steuer.

Laut §. 16 des Classen-Steuer-Patentes vom 20. August 1806 [1]) sind alle in unmittelbaren landesfürstlichen Diensten stehenden Beamten, deren jährliche Besoldung den Betrag von 4000 Gulden nicht übersteigt, und in gleichem Maße alle Pensionisten, welche ihre Pensionen aus den Ärarial-Cassen beziehen, von der Classen-Steuer frey.

Schon früher wurden die Diurnisten, so weit sie ihre Diurnen von dem Ärario beziehen, so wie auch das Bancal- und Tabak-Aufsichts-Personale; dann die Beamten auf den Staatsgütern, so weit sie von dem Ärario bezahlt werden, von der Bezahlung der Classen-Steuer frey gesprochen [2]).

Unter die auf den Staatsgütern befreyten Beamten gehören jedoch nicht die Justitiäre, Leib- und Wundärzte, Katecheten, Schullehrer auf dem Lande, Bräuer und Binder u. dgl. [3]).

Den aus nicht ärarialischen Fonden besoldeten Beamten wurde gemäß der a. h. Entschließung vom 13. Junius 1806 die Befreyung nur in so fern zu Theil, als sie ohne diese Befreyung Mangel an ihrem Unterhalte gehabt hätten.

Im Falle eines solchen Nachlasses muß aber der Fond, aus welchem der Beamte oder Pensionist bezahlt wurde, dem Ärario den Betrag des Nachlasses, in so weit er es zu thun im Stande war, ersetzen.

Unter diesen Beschränkungen wurde auch den ständischen und städtischen Beamten und Pensionisten die Nachsicht der Classen-Steuer zugestanden [4]).

In Betrachtung, daß der dem Staate so wichtige Lehrstand in allen Fällen dieselbe Erleichterung und Unterstützung, der sich andere Staatsbeamte zu erfreuen haben, verdient, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß jener mit diesem gleichen Theil an der Classen-Steuer-Befreyung, und

zwar ohne Ersatz von Seite des Studien-Fondes zu nehmen habe [5]).

Diese Wohlthat wurde auch dem aus anderen Fonden bezahlten Lehr-Personale der Normal- und Realschulen, Convicte, Academien und sonstigen öffentlichen Unterrichts-Anstalten zugestanden [6]), und durch Hofkanzley-Decret vom 19. November 1807 [7]) ausdrücklich auch auf das Lehr-Personale bey Trivial-Schulen ausgedehnt.

Laut Hofkanzley-Decretes vom 2. Februar 1823 wurde im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer beschlossen, daß diejenigen Justitiäre auf den Staatsgütern in Böhmen, welche mit förmlichen Decreten und einem ordentlichen jährlichen Gehalte nebst freyer Wohnung angestellt sind, und die sich vermöge ihrer Anstellungs-Decrete mit Privat-Geschäften nicht abgeben, auch ohne Erlaubniß sich von ihrem Dienstorte nicht entfernen dürfen, und welchen unter diesen Voraussetzungen die normalmäßige Pensionsfähigkeit bewilliget worden ist, in Zukunft gleich den wirklichen k. k. Staatsbeamten von der Classensteuer-Bezahlung befreyt bleiben sollen [8]).

[1]) Kropatschek's Gesetzs. 21. Bd., S. 572.
[2]) Hofd. vom 17. Februar 1806. Ebend. S. 40.
[3]) Hofkanzleyd. vom 13. Februar 1807. Ebend. 23. Bd., S. 99.
[4]) Hofkanzleyd. vom 5. März 1807. Ebend. S. 120.
[5]) Hofkanzleyd. vom 13. August 1807. Ebend. S. 567.
[6]) Hofkanzleyd. vom 15. October 1807. Ebend. S. 718.
[7]) Ebend. S. 803.
[8]) Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 16. Februar 1823. Goutta's Gesetzs. 23. Bd., S. 113.

§. 158.

Befreyung von der Erwerbsteuer für die Lehrer an öffentlichen Schulen.

In Folge einer bey der Central-Finanz-Hofcommission gemachten Anfrage: ob die an öffentlichen Schulen angestell-

ten Schullehrer oder ihre Gehülfen wegen des von ihnen etwa ertheilten Privat-Unterrichtes der Erwerbsteuer zu unterziehen sind, ist von derselben die höchste Weisung dahin erflossen: daß sie zwar bey strenger Anwendung des Erwerbsteuer-Patentes in dieser Hinsicht allerdings der Entrichtung der Erwerbsteuer zu unterziehen, jedoch aus besonderen Rücksichten hiervon zu befreyen sind [1].

[1] Verordnung der Nieder-Österreichischen Regierung vom 3. März 1814. Pol. Ges. 42. Bd., S. 43.

§. 159.

Wie landesfürstliche Beamte als Kunstverständige zu gerichtlichen Commissionen abzuordnen sind.

Auf die gestellte Anfrage: Wie von Seite der Landrechte die landesfürstlichen Beamten z. B. Ärzte, Kreis-Ingenieure ꝛc. in ihrer Eigenschaft als Kunstverständige zu gerichtlichen Commissionen zu delegiren wären, ist festgesetzt worden, daß das Landrecht vorläufig dem betreffenden Kreisamte anzuzeigen habe, welchen Beamten dasselbe als Kunstverständigen zu ernennen und auf welchen Tag vorzuladen gedenke, mit dem Ersuchen, ob dieser Beamte an den bestimmten, oder an welchen Tagen seines ordentlichen Dienstes wegen zu erscheinen nicht verhindert sey, wo dann das Landrecht die Decrete an die gewählten Kunstverständigen ausfertigen und die interessirten Parteyen davon verständigen wird [1].

[1] Hofkanzleyd. vom 16. Julius 1821, an das Galizische Gubernium. Goutta's Gesetzs. 20. Bd., S. 495.

§. 160.

Verboth den Beamten Dienstzeugnisse auszustellen.

Das schon früher erlassene Verboth wegen Ausstellung von Dienstzeugnissen wurde neuerdings mit dem Beysatze in Erinnerung gebracht, daß die Ausfertigung der Zeugnisse über die Verwendung und Kenntnisse der untergeordneten Beam-

ten um so weniger ferner noch Statt finden dürfe, als es den Behörden ohnehin unbenommen ist, sich in nöthigen Fällen von den Eigenschaften der betreffenden Individuen die Gewißheit auf dem Wege der ämtlichen Correspondenz von den einschlägigen Behörden unmittelbar zu verschaffen, in deren Pflicht es auch liegt, bey vorkommenden Beförderungen die Fähigkeiten, Kenntnisse, Verwendung und Moralität der Competenten in den an die höheren Behörden abzugebenden Competenten-Tabellen nach strenger Wahrheit mit unparteyischer Gewissenhaftigkeit zu schildern [1]).

Über die Anfrage: ob die Ausstellung der Dienstzeugnisse auch in Ansehung der Magistrats-Beamten untersagt sey, wurde bestimmt:

Nach gepflogenem Einverständnisse mit der k. k. obersten Justiz-Stelle hat man keinen Grund gefunden, die den landesfürstlichen Stellen untersagte Ausstellung von Dienst- und Verwendungs-Zeugnissen, den Magistraten zu erlauben. Um die bey der Ausdehnung dieses Verbothes auf die Magistrate besorgten Verzögerungen erledigter Dienstplätze zu vermeiden, wurde die Anordnung erlassen, daß die Competenten ihre Gesuche durch ihre Vorsitzenden an die Behörde, welche den Vorschlag zu erstatten, oder die Besetzung vorzunehmen hat, einbegleiten lassen, bey welcher Gelegenheit der Vorsitzende über die Qualification des Bittstellers, der die Besetzung leitenden Behörde, die nöthige Aufklärung zu geben hat. Bey der nunmehr ausgesprochenen Untersagung der Ausstellung von Dienstzeugnissen von Seite der Magistrate erschien auch jene Verordnung vom 29. August 1823, gemäß welcher von Seite des Guberniums und des Appellations-Gerichtes einverständlich angeordnet wurde, daß bey Magistraten der letzten Classe dergleichen Zeugnisse von den betreffenden Kreisämtern vidirt seyn müssen, nicht ferner angemessen, und wurde sonach aufgehoben. Auch diesen Magistraten wurde die Ausstellung von Dienstzeugnissen nicht gestattet. In Ansehung dieser Magistrate

aber, die mit keinem geprüften Vorsteher versehen sind, ist die Anordnung getroffen worden, daß sie die Gesuche und die Auskünfte über die Qualification der Competenten immer dem vorgesetzten Kreisamte vorlegen, welches dann bey Einsendung derselben, an diejenige Behörde, welche den Concurs ausgeschrieben hat, Gelegenheit erhält, die Angaben des Magistrates zu bestätigen oder zu widerlegen [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 7. März 1824. Pol. Ges. 52. Bd., S. 172.
[2]) Hofkanzleyd. vom 5. März 1826, an das k. Böhmische Landes-Gubernium. Goutta's Gesetzs. 27. Bd, S. 79.

§. 161.

In wie fern Beamte auf Feuerschadens-Vergütung Anspruch haben.

Brandbeschädigungen der Beamten sind als Zufälle, die nur den Eigenthümer treffen, in der Regel zur Vergütung von Seite des Ärariums nicht geeignet; in Fällen jedoch, wo sich Beamte in Rettung der ihnen anvertrauten Ärarial-Güter und Cassen, mit Hintansetzung ihres eigenen Habes, besonders auszeichnen und verdient machen, oder, wo sonst außerordentliche Umstände eintreten, haben sich Se. Majestät geneigt erklärt, ihnen eine besondere Belohnung und Unterstützung allenfalls bis zu einem Drittheile des gerichtlich oder sonst glaubwürdig erwiesenen Schadens damahls zufließen zu lassen, wenn die Schuld des entstandenen Feuers nicht ihnen selbst, oder ihren Dienstleuten zur Last fällt [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 5. April 1804. Pol. Ges. 21. Bd., S. 112.

§. 162.

Mittel zur Hereinbringung der Ärarial-Forderungen gegen Beamte.

Wenn es nothwendig wird, Ärarial-Activ-Forderungen oder Rechnungs-Ersätze von Gefälls- oder anderen cautionspflichtigen Beamten mittelst öffentlicher Obligationen rückzahlbar zu machen; so ist zu unterscheiden: a) ob der ganze Betrag der zu realisirenden Obligation der betreffenden Staatscasse gebührt, so daß keine Hinauszahlung oder Rückvergütung Statt hat, oder b) ob letztere nur auf einen Theil solcher Obligations-Erlage Anspruch macht, und folglich eine Rückerstattung geschehen muß. Im ersten Falle ist dafür Sorge zu tragen, daß die eine Ärarial-Gebühr erschöpfende, zum dießfälligen Erlag nach den bestehenden Zahlungs-Directiven geeignete Obligation an die competente Provinzial-Einnahmscasse schleunig abgeführt werde; im zweyten Falle ist jedes Mahl ein erschöpfender Bericht unter Einbegleitung der in Verhandlung stehenden Obligationen an die k. k. Hofkammer zu erstatten, um in der festgesetzten Weise die Einlösung des Obligations-Antheiles durch die Staatsschulden-Tilgungs-Hauptcasse, und die Rückgabe der die Ärarial-Schuldigkeit übersteigenden Obligations-Quote veranlassen zu können [1]).

Da der Staatsschatz aus den eingelegten Dienst-Cautionen der in Verrechnung stehenden Beamten nur für jene Forderungen sich unmittelbar gezahlt machen kann, die aus Handlungen oder Benehmen des Beamten entspringen, für deren Richtigkeit und Regelmäßigkeit nahmentlich die Caution erlegt worden ist, und da hiernach zur Bezahlung anderer Schulden des verstorbenen Beamten gegen das Ärarium, wie z. B. für die erhaltenen Besoldungs-Vorschüsse, die Cautions-Beträge nicht zurück behalten werden können, sondern die Befriedigung im ordentlichen Wege bey der Verlassenschaftsmasse des Verstorbenen gesucht werden muß; so wurde zur möglichsten Sicherheit des Äriums verfügt: daß sobald der

Tod eines Beamten von was immer für einer Cathegorie bekannt wird, sogleich die sorgfältige Erhebung, ob von ihm irgend eine Schuld gegen das Ärarium hafte, angeordnet, und die Hereinbringung derselben aus der Verlassenschaft eingeleitet werden solle.

Dieß ist auch zu beobachten, wenn nach dem Ableben eines Beamten in einer anderen Provinz eine Convocation der Gläubiger erlassen wird; fände sich in einem solchen Falle eine Forderung des Ärariums gegen den Verstorbenen vorgemerkt, so wäre sie sogleich bey der Behörde, welche die Convocation erlassen hat, anzumelden [2]).

Um diese Hereinbringung zu sichern, hat sich die k. k Hofkammer mit der obersten Justiz-Stelle dahin einverstanden: daß der Nachlaß eines gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestandenen Beamten außer dem Executionswege, auch nicht jure crediti Jemanden einzuantworten sey, ohne vorläufig die Zustimmung der Cameral-Behörde, die es betrifft, beygebracht zu haben [3]).

[1]) Hofkammerd. vom 9. Jänner 1818.
[2]) Hofkammerd. vom 21. May 1824. Pol. Ges. 52. Bd., S. 235.
[3]) Hofkammerd. vom 7. Jänner 1825, an sämmtl. Länderstellen, Directionen und Administrationen. Pol. Ges. 53. Bd., S. 2.

§. 163.

Was in Ansehung der Obligationen zu beobachten ist, wenn daraus ein Ersatz hereingebracht werden soll.

Für alle jene Fälle, in welchen das Ärarium bey einem Ersatzpflichtigen aus öffentlichen Obligationen den Ersatz erhalten soll, besteht die allgemeine Anordnung *): daß diese Obligationen, sie mögen nach Maß des zu leistenden Ersatzes ganz oder nur zum Theile dem Ärarium zufallen, an die allgemeine Hofkammer zur weiteren gehörigen Veranlassung

*) Hofkammerd. vom 15. August 1820. Pol. Ges. 48. Bd., S. 188.

ihrer börsemäßigen Einlösung durch den Staatsschulden-Tilgungs-Fond vorgelegt werden. In der Betrachtung, daß diese Einleitung für die Veräußerung der Obligationen nach ihrem wahren börsemäßigen Werthe eine größere Versicherung und Erleichterung gewähret, und daher den politischen Fonden, so wie den dahin ersatzpflichtigen Parteyen nur zum Vortheile gereichen könne; hat die vereinigte Hofkanzley, im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer, beschlossen, diese Einlösungsart auch bey den politischen Fonden und Anstalten hinsichtlich der ihnen als Ersatzleistung zufallenden Obligationen in Anwendung bringen zu lassen, ohne jedoch das Recht der Parteyen zu beirren, noch eher die verpfändeten oder eingelegten Obligationen durch Aufbringung der zur Ersatzleistung nöthigen Summen in anderen Wegen auch wieder an sich zu bringen.

Die Landesstelle hat demnach die Verfügung zu treffen, daß alle Obligationen, von was immer für einer Cathegorie, welche ganz oder auch nur zum Theile den politischen Fonden aus dem Titel des Ersatzes zufallen, an die allgemeine Hofkammer eingesendet werden, welche ihre börsemäßige Einlösung gleich jenen Obligationen, die dem Ärarium zufallen, veranlassen, und die entfallenden Einlösungsbeträge nebst den ausständigen Interessen zurücksenden wird. Auf allen jenen Obligationen, welche zur Berichtigung von Forderungen der politischen Fonde börsemäßig eingelöset werden sollen, und auf bestimmte Nahmen lauten, ist vor ihrer Einsendung von dem jedesmahligen Eigenthümer oder von jener Behörde, welche wegen Hereinbringung des Ersatzes einzuschreiten hat, die Cession folgenden Inhaltes: »Diese Obligation wird zum Behufe der börsemäßigen Einlösung an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse cedirt,« nebst dem Datum und der gehörigen Unterschrift beyzusetzen. Zur schnelleren Beförderung des Einlösungsgeschäftes ist aber mit jeder zur börsemäßigen einzusendenden Obligation zugleich ein Certificat derjenigen Credits-Casse, bey welcher die Obligation verzinset

wird, über den Interessen-Ausstand beyzuschließen. Nur bey jenen Obligationen, deren Verzinsung bey einer hiesigen Credits-Casse geschieht, ist dieses Certificat nicht nothwendig, da dasselbe hier unmittelbar eingehohlt wird.

Insbesondere aber muß bey jedem Einlösungsfalle auf das Bestimmteste der hierdurch bezielte Ersatz, das ist: der Umfang der Ersatzschuldigkeit des Obligations-Eigenthümers angegeben werden, um beurtheilen zu können, ob die Obligationen ganz oder zum Theile und zu welchem Theile einzulösen sind [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 17. October 1822, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 50. Bd., S. 658.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Absenzen und dem Urlaube der Beamten.

§. 164.

Verfassung der Absenz-Tabellen bey den Gerichts-Behörden.

Se. Majestät haben zu verordnen geruhet: daß in Zukunft die während eines Jahres sich ergebenden Absenzen der Präsidenten einer Gerichtsbehörde gleichfalls in der jährlichen, dem obersten Gerichtshofe zu überreichenden Absenz-Tabelle aufzuführen, und diese Absenz-Tabellen rücksichtlich des Rathstisch-Personales aus den Rathsprotokollen mit Anzeige der nicht besuchten Rathstage zu verfassen seyn; dem Präsidenten und Vice-Präsidenten einer Gerichtsstelle aber, da von deren Anwesenheit und zweckmäßigen Leitung das ganze Gedeihen der Gerichtsstelle wesentlich abhängt, ohne a. h. Bewilligung keine längere Dienstes-Abwesenheit im Ganzen, als von sechs Wochen gestattet werde [1]).

Mittelst Justiz-Hofdecretes vom 16. März 1827 [2]) wurde sämmtlichen Appellations-Gerichten das Muster, nach welchem die Absenz-Tabellen auszufertigen sind, mit dem Auftrage mitgetheilt: dieselben zugleich mit dem jährlichen Geschäftsausweise des Appellations-Gerichtes an die oberste Justiz-Stelle einzubegleiten und zu verfügen: daß die Absenz-Tabellen auch von den ihnen untergeordneten Gerichtsbehörden auf gleiche Art abgefaßt werden.

Das mitgetheilte Muster enthält folgende Rubriken:

a) Nahme und Amt der Abgegangenen;

b) Grund der Abwesenheit vom Amte;

c) Dauer derselben;

d) Wie lange die Abwesenheit ohne Bewilligung gedauert hat;

e) Ob und wie das längere Ausbleiben gerechtfertiget worden;

f) Anmerkung.

[1]) Just. Hofd. vom 7. December 1826, an sämmtl. Appell. Gerichte. Goutta's Gesetzs. 27. Bd., S. 406.

[2]) Goutta's Gesetzs. 28. Bd., S. 134.

§. 165.

Welche Behörden Urlaub zu ertheilen befugt sind.

In dem sechsten Absatze des Hofkanzley-Decretes vom 16. May 1807 [1]), durch welches die Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen bekannt gemacht wurde, wird denselben die Macht eingeräumt: den Beamten Beurlaubungen in das Ausland in einen benachbarten Ort, auf vier Wochen; im Inlande aber, mit Ausnahme des Hoflagers, auf sechs Wochen zu ertheilen.

In dem Hofkammer-Decrete vom 11. Jänner 1810 [2]), durch welches der Wirkungskreis der Hofkammer, dann der Cameral- und Bancal-Behörden bekannt gemacht wurde, kommen in Ansehung der Beurlaubung folgende Bestimmungen vor:

1. Der Hofkammer ist eingeräumt: a) Beurlaubungen von Beamten in das Ausland, wenn der hinlänglich motivirte Urlaub nur in einen benachbarten fremden Ort, und auf nicht länger als vier, höchstens sechs Wochen dauert, ohne Ausnahme; bey längeren und entferntern Reisen aber bloß für niedere Beamte, die nicht zum Raths- oder Concepts-Personale gehören; b) Beurlaubungen im Inlande, und selbst an

das Hoflager ohne Ausnahme, jedoch nur auf drey Monathe zu bewilligen, und dürfen auch auf solche, mithin um so viel mehr auf noch längere Termine, die Urlaube nur im Falle des unumgänglichen Erfordernisses gegeben, bey mehr als dreymonathlichen Fristen aber muß in Absicht auf alle Beamte, deren Ernennung Sr. Majestät vorbehalten ist, die a. h. Bewilligung eingehohlet werden. Über jeden ertheilten Urlaub muß eine eigene Vormerkung geführet, und die Besoldung desjenigen Beamten, der die Urlaubszeit überschreitet, sogleich eingezogen werden.

2. Die Staatsgüter-Administrationen können ihren untergeordneten Beamten höchstens auf vier Wochen, und nie zur Reise nach Wien, Urlaub ertheilen.

3. Die Bancal-Administration kann den ihr untergeordneten Beamten Urlaube zu einer Reise in die Erbländer auf sechs Wochen, jedoch gegen unverzügliche Anzeige von jenen, die zu einer Reise nach Wien genommen werden; dann auch sechswochentliche Urlaube zu einer Reise in das Ausland unter folgenden zwey Bedingungen ertheilen, wenn nähmlich der Beamte an der Gränze in einem ihm näheren Orte eine Heilart oder ein Bad zur Wiederherstellung seiner Gesundheit brauchen, oder in einem fremden Lande eine Erbschaft oder einen ihm gebührenden Schuldbetrag erheben soll.

Die Räthe der landesfürstlichen Justiz-Stellen und Magistrate haben die Bewilligung zur Absentirung bey ihren Chefs anzusuchen, welche in den Fällen, wo die Verleihung vom Hofe abhängt, dergleichen Gesuche mit ihrer Wohlmeinung an den Präsidenten der obersten Justiz-Stelle einzubegleiten verbunden sind [3]).

Wenn ein Vorsteher eines regulirten Magistrates einen Urlaub ansucht, so kann das Gubernium denselben nur unter der Bedingung bewilligen, daß der Urlaubswerber denselben auch von dem ihm vorgesetzten Appellations-Gerichte erhalte, und er dieses in den Stand gesetzt habe, die nöthige Vor-

kehrung wegen Schlichtung der Justiz-Geschäfte während seiner Abwesenheit zu treffen [4]).

In Ansehung der Urlaubsbewilligung für geprüfte sowohl als ungeprüfte Magistrats-Beamte auf dem Lande, sind folgende Grundsätze festgesetzt worden:

1. Kein Rath oder anderen Magistrats-Beamte kann sich ohne Erlaubniß von seinem Dienstorte entfernen. Diese Erlaubniß kann ihm der Bürgermeister auf vierzehn Tage ohne weitere Anfrage ertheilen. Der Bürgermeister selbst aber muß diese Erlaubniß bey dem Kreisamte ansuchen.

2. Wird der Urlaub auf längere Zeit als vierzehn Tage verlangt, so muß das Gesuch bey dem Bürgermeister eingebracht, von diesem aber solches mit seinem Gutachten an das Kreisamt einbegleitet werden, welches nach Gestalt der Umstände, einen Urlaub auf einen ganzen Monath ertheilen kann.

3. Wird der Urlaub über eine Monathsfrist angesucht, so muß das Gesuch von dem Kreisamte an die Landesstelle einbefördert werden, welche den Urlaub nach den bestehenden Vorschriften entweder selbst ertheilet, oder sich darüber, wenn der Urlaub einen Justizmann betrifft, mit dem Appellations-Gerichte einversteht, oder das Gesuch in Fällen, die dazu geeignet sind, nach Hofe begleitet.

4. Wenn es nöthig ist, wegen derley Beurlaubungen einen Substituten zu bestellen, muß der Beurlaubte sich mit ihm der Kosten wegen einverstehen, und seine Erklärung beybringen, daß er seine Stelle während seiner Abwesenheit versehen wolle, wobey es sich von selbst versteht, daß der Substitut zur Substitution geeignet seyn muß; überhaupt ist

5. bey derley Beurlaubungen darauf zu sehen, daß der Gang der Geschäfte nicht unterbrochen werde [5]).

Durch Hofkanzley-Decret vom 30. November 1826 war bestimmt; daß überhaupt von den Bewilligungen eines Urlaubes an einen Concepts-Beamten, der außer den politischen auch Justiz-Geschäfte besorgt, in der Regel das vorläufige Einvernehmen mit dem betreffenden Appellations-Ge-

richte zu pflegen sey; jedoch könne in jenen dringenden Fällen, wo die vorläufige Einvernehmung des Obergerichtes die Erledigung eines Urlaubs-Gesuches auf eine den Beamten nachtheilige Weise verzögern würde, anstatt des vorläufigen Einvernehmens mit dem Appellations-Gerichte, nur eine nachträgliche Mittheilung von der durch die Landesstelle ertheilten Urlaubsbewilligung eintreten, dann muß aber von der Landesstelle für die Versehung des Amtes im Ganzen, daher auch für den Justiz-Dienst gleich bey der Urlaubsertheilung Sorge getragen werden. Eine gleiche Weisung wurde auch an die betreffenden Cameral-Behörden von Seite der k. k. Hofkammer erlassen [6]).

Über die Anfrage: ob der mit Hofkanzley-Decret vom 12. März 1812 Nr. 977 der Justiz-Gesetzsammlung den Kreisämtern bey Urlaubsertheilungen an städtische Beamte eingeräumte Wirkungskreis durch das spätere Hofkanzley-Decret vom 30. November 1826 (Justiz-Hofdecret vom 27. December 1826) in Folge dessen die Urlaubsertheilungen an Conceptsbeamte der gemischten ersten Instanzen nur den beyden Landesbehörden zusteht, aufgehoben oder abgeändert worden sey? hat die k. k. vereinte Hofkanzley, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justiz-Stelle, zu beschließen befunden: daß es in Ansehung der Urlaubsertheilungen bey der Vorschrift vom 12. März 1812 zu verbleiben habe, und sonach nur jene Urlaubsgesuche gemeinschaftlich von dem Gubernium und dem Appellations-Gerichte zu erledigen sind, in welchen es sich bey den Bürgermeistern und Amtsvorstehern um einen Urlaub über 14 Tage, bey anderen Concepts-Beamten aber um einen Urlaub über einen Monath handelt [7]).

[1]) Pol. Ges. 28. Bd., S. 122.

[2]) Ebend. 33. Bd., S. 9.

[3]) Hofd. vom 1. October 1790. Just. Ges. S. 46, Nr. 61 und vom 19. und 22. October 1790. S. 48, Nr. 66.

[4]) Just. Hofd. vom 4. März 1809.

[5]) Hofkanzleyd. vom 12. März 1812. Just. Ges. S. 9, Nr. 977.

[6]) Pol. Ges. 54. Bd., S. 138.

[7]) Just. Hofd. vom 23. Februar 1828, an das Böhm. und Mähr. Schles. Appell. Gericht. Wagner's Zeitsch. 2. Heft, S. 88.

§. 166.

Urlaubsbewilligung zu Reisen in das Ausland.

Nach der durch das Hofkanzley-Decret vom 13. Junius 1816 wegen Ertheilung der Reisepässe in das Ausland erlassenen Vorschrift darf den Staats- und öffentlichen Fonds-Beamten von den Länder-Chefs in jenen Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, keine Bewilligung zur Reise in das Ausland ertheilt werden. Sollte aber wirklich eine Gefahr im Verzuge dargethan werden, so können die Länder-Chefs die Bewilligung in Hoffnung der Genehmigung zwar ertheilen und die Pässe erfolgen lassen, haben aber zugleich die Anzeige an die k. k. Hofkanzley zu erstatten [1]).

Bey dem Überflusse und der Vortrefflichkeit inländischer Mineral-Quellen ist Staatsbeamten keine vorläufige Bewilligung zur Besuchung auswärtiger Bäder zu ertheilen, noch auch ohne höchst wichtige Gründe hierauf einzurathen [2]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 13. Junius 1816. Pol. Ges. 44. Bd., S. 228.

[2]) Hofd. vom 11. Junius 1813. Just. Ges. S. 161, Nr. 1051.

§. 167.

Besondere Vorsicht in Ansehung des Urlaubes und Passes bey Beamten, welche in Verrechnung stehen.

Damit nicht Beamte, oder auch andere Individuen, welche Ärarial-Gelder in Händen haben, Pässe und Urlaube zu einer Reise in das Ausland erhalten, um dadurch entweder der Entdeckung einer Veruntreuung zu entgehen, oder die ihnen anvertrauten Gelder zu entwenden; haben Se. Majestät Folgendes zur allgemeinen genauen Beobachtung zu bestimmen geruhet:

1. Keinem Beamten überhaupt darf ein Paß zur Reise in das Ausland von was immer für einer Behörde ertheilet werden, wenn er nicht den von der Stelle oder dem Amte, welches nach der bestehenden Vorschrift zur Ertheilung des Urlaubes berechtiget ist, hierzu erhaltenen schriftlichen Urlaub ausweiset.

2. Ein solcher Urlaub kann weder einem in Verrechnung stehenden, noch einem anderen Individuum, dem öffentliche Gelder anvertrauet sind, ertheilet werden, ehe es nicht durch das Zeugniß seines Ober-Beamten, oder wo dieses Individuum allein an seinem Platze steht, durch vorläufige Liquidatur die Richtigkeit seiner Rechnungen und die vollständige Übergabe der besorgten Gelder erwiesen hat.

3. In dringenden Fällen, wo eine Rechnungs-Liquidatur zu lange Zeit erfordern würde, kann eine vollkommen zureichende Caution dafür geleistet werden.

4. Der schriftliche Urlaub, gegen dessen Vorweisung von den Behörden die Pässe ertheilt werden können, muß auch vorläufig von der Polizey-Direction vidirt seyn.

5. Da ohnehin in der Regel die Pässe zur Reise in das Ausland von dem Landes-Chef, oder von der Landesstelle ausgefertiget werden; so wird dieses Recht auf die Beamten insbesondere den Länder-Chefs und Länderstellen ausschließend eingeräumt.

6. Wenn einem Individuum, welches kein Beamter ist, die Besorgung öffentlicher Gelder, oder eine Verrechnung, von was immer für einer Behörde anvertraut wird, so muß dieß immer der Landesstelle bekannt gemacht werden, damit sich diese, wenn ein solches Individuum einen Paß zur Reise in das Ausland verlanget, nach dem ersten Absatze zu benehmen wisse [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 21. Jänner 1811. Pol. Ges. 36. Bd., S. 21.

§. 168.

Verboth, den Professoren der Heilkunde und den Sanitäts-Referenten wegen der Privat-Praxis Urlaub zu ertheilen.

Den Professoren der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe darf der Privat-Praxis wegen ein Urlaub nicht während des Schuljahres, und den Protomedikern und Sanitäts-Referenten gar niemahls ertheilt werden [1]).

[1]) Stud. Hofc. Dec. vom 12. September und 12. October 1818. Pol. Ges. 46. Bd., S. 233 und 242.

§. 169.

Der Antritt des Urlaubes ist nicht willkührlich zu verschieben.

Die von den Beamten angesuchten Urlaube müssen in der Regel gleich nach erfolgter Bewilligung angetreten werden; es wäre denn, daß die vorgesetzte Stelle aus Dienstesrücksichten die Zeit des Antrittes selbst länger hinaus zu rücken befände, oder der Urlaubswerber in seinem Gesuche den Zeitpunct, wo er von dem Urlaube Gebrauch zu machen gedenkt, wenigstens beyläufig angegeben hätte. Fielen einem Urlaub Ansuchenden unerwartete Ereignisse vor, die in dem Zeitpuncte des Urlaubs-Antrittes eine Abänderung nothwendig machen; so ist dießfalls nach Umständen und Billigkeit vorzugehen. Nie aber kann es der Willkühr eines Beamten überlassen werden, binnen eines ganzen Jahres von dem erhaltenen Urlaube nach Gutbefinden Gebrauch zu machen [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 3. Jänner 1804. Pol. Ges. 21. Bd., S. 2.

§. 170.

Wie die Verlängerung des Urlaubes anzusuchen ist.

Durch wiederhohlte Fälle, wo Beamte von einer, der k. k. Hofkammer untergeordneten Behörde, welche mit Urlaub in der Residenz oder deren Umgebung anwesend waren, und

eine Verlängerung des ihnen bewilligten Urlaubes benöthigten, ihre Urlaubs- Verlängerungsgesuche unmittelbar an die k. k. Hofkammer, und zwar zu einer Zeit überreichten, wo die bewilligte Urlaubsfrist schon zu Ende, oder demselben nahe war, somit die ordentliche Behandlung ihres Gesuches, und die vorläufige Einvernehmung ihrer Behörde, welche allein in der Lage ist, die Zulässigkeit der Urlaubs-Verlängerung mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Dienstes gehörig zu würdigen, nicht mehr möglich war, hat man sich bestimmt befunden, zur Richtschnur für die sämmtlichen untergeordneten Beamten, welche in die Lage kommen können, die Verlängerung eines dergleichen ihnen bewilligten Urlaubes zu benöthigen, und somit zur gehörigen Verständigung derselben hiermit zu bemerken, daß sie ihre dießfälligen Urlaubs-Verlängerungsgesuche jedes Mahl unmittelbar ihrer vorgesetzten Behörde, und zwar zu einer Zeit, welche deren ordentliche Behandlung noch vor Verlauf der bewilligten Urlaubsfrist möglich macht, um so gewisser zu überreichen haben, da ihren unmittelbar bey der Hofstelle einlangenden Urlaubs-Verlängerungsgesuchen in Zukunft kein Erfolg mehr gegeben werden würde [1]).

Diese Vorschrift wurde auch durch das Hofkanzley-Decret vom 26. October 1826 den Länderstellen mit dem Beysatze mitgetheilt: daß von der Regel, zu spät überreichte Gesuche nicht zu berücksichtigen nur dann eine Ausnahme zugelassen werden könne, wenn das Hinderniß der Rückreise erst zu einer Zeit eingetreten ist, wo die Erledigung des Verlängerungsgesuches in dem oben vorgezeichneten Geschäftsgange unmöglich vor dem Ausgange der Urlaubszeit erfolgen konnte. In diesem Falle steht es dem Beamten, der sich näher bey dem Sitze der Hof- oder Landesstelle, als bey jenem seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde befindet, zwar frey, sein Gesuch unmittelbar bey der Hof- oder Landesstelle einzureichen, er hat aber zugleich seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde von dem Inhalte und den Beweggründen seines Gesuches die Anzeige zu erstatten [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 15. November 1826, an sämmtl. dem Cameral- und Gefälls-Senate unterstehende Behörden und Ämter. Pol. Ges. 54. Bd., S. 126.

[2]) Erlaß des Galiz. Guberniums vom 24. November 1826.

§. 171.

Ahndung der Urlaubsüberschreitung.

Den erhaltenen, immer schriftlich anzusuchenden und schriftlich zu bewilligenden Urlaub darf ohne vorher erhaltene Verlängerung Niemand überschreiten, im widrigen Falle soll demjenigen, der die erhaltene Bewilligung überschreitet, nebst der Strafe, die er sonst hierwegen verdient hat, der Gehalt vom Tage des erloschenen Urlaubs, bis zum Tage seines Wiedereintrittes in die Dienstleistung eingezogen werden. Zur Bemessung dessen ist es nothwendig, daß in der Urlaubsbewilligung der Tag des anfangenden, wie des erlöschenden Urlaubs jederzeit ausgedrücket werde [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 24. September 1809. Pol. Ges. 32. Bd., S. 115.

§. 172.

Urlaubs-Taxen.

Nach der Tax-Ordnung vom Jahre 1786 ist eine Urlaubs-Taxe bey Reisen im Inlande, wenn die Entfernung über sechs Wochen dauert, für die längere Zeit; bey Reisen an das Hoflager für die ganze Entfernungszeit mit zehn Percent von der Besoldung zu entrichten.

Beamte, welche in das Ausland reisen, haben für die ganze Zeit der Abwesenheit ihren Gehalt bloß, als wenn sie jubilirt wären, in Folge des nach der Zahl der Dienstjahre vorgeschriebenen Jubilations- und Pensions-Normale zu beziehen. Der Überrest wird für das Ärar als Taxe, für die Bewilligung zur Entfernung verrechnet.

Die bloß provisionsfähigen Staatsdiener haben für die ihnen zu Reisen in das Ausland ertheilte Bewilligung nach der für die Quiescenten bestehenden Tax-Vorschrift, nur die Expeditions-Taxe mit drey Gulden zu entrichten [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 29. November 1822. Pol. Ges. 50. Bd., S. 673.

Sechszehntes Hauptstück.

Von Substitutionen.

§. 173.

Substitutions-Normale.

Zur Bestimmung, wie sich bey Dienstesledigungen zu benehmen sey, wurde mit Aufhebung aller früheren dießfälligen Verordnungen, mittelst Hofkammer-Decretes vom 29. December 1812 [1]) ein Normale vorgeschrieben und vom 18. December 1812 an in Wirksamkeit gesetzt.

Mit a. h. Entschließung vom 24. März 1828 wurde aber dasselbe aufgehoben und nur gestattet: daß Beamte, welche zur einstweiligen Versehung eines erledigten Dienstplatzes außer ihrem Dienstorte abgesendet werden, nebst der vorschriftmäßigen, ihrem eigenen Dienstrange entsprechenden Vergütung der Kosten der Hin- und Rückreise, dann der allfälligen, in den Pflichten des substituirten Amtes liegenden Dienstreisen, die ihnen nach ihrer eigenen Dienstclasse gebührenden Diäten erhalten, wogegen der mit dem substituirten Amte verbundene Gehalt, dann die Nebenbezüge und Emolumente für das Ärarium einzuziehen sind.

Wenn Individuen, die keine Beamten sind, einem Amte substituirt werden, so sind ihnen die Genüsse, welche mit diesem Amte systemmäßig verbunden sind, zu erfolgen, und bey Substitutionen außer ihrem Wohnorte die Reisekosten, dann für die Dauer der Reise, die Diäten nach der Analogie ihres

persönlichen Ranges, oder, wenn sie keinen haben, des Amtes das sie vertreten, zu vergüten.

Wenn endlich Quiescenten und Pensionisten zu Substitutionen außer ihrem gewählten Wohnorte bestimmt werden, so sind sie wie die wirklichen Beamten zu behandeln. Bey Substitutionen in ihrem gewählten Aufenthaltsorte tritt aber ihre Verbindlichkeit, sich im Dienste nach Maß ihrer Kräfte gebrauchen zu lassen, ein, doch kann in solchen Fällen, nach gut vollbrachter Substitution, eine angemessene Belohnung nach Maßgabe des Wirkungskreises der Behörden, bewilliget oder angetragen werden.

Außer den hier bezeichneten Fällen hat kein Beamter für die ihm übertragene Vertretung eines Amtes auf besondere Gebühren Anspruch, nur unter außerordentlichen Umständen, wo ein substituirter Beamte durch eine längere und besondere Anstrengung sich durch eine für den Dienst vortheilhafte Weise auszeichnet, haben Se. Majestät zu gestatten geruhet, daß angemessene Belohnungen, nach Maßgabe des Wirkungskreises der Behörden, bewilliget oder angesuchet werden dürfen.

Diese a. h. Entschließung wurde den Länderstellen mit dem Beysatze bekannt gemacht; daß sie auf die Fälle, wo bereits Ansprüche auf die Behandlung nach dem bestandenen Substitutions-Normale gegründet oder erworben worden sind, dann vor der Hand auf das Lehr-Personale keine Anwendung habe [2]).

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob diejenigen Beamten, welche bereits vor der Kundmachung des neuen Normales substituirt waren, die Substitutions-Gebühren auch noch weiter nach dem bestandenen Substitutions-Normale zu genießen haben, wurde bestimmt: daß von dem Tage der öffentlichen Kundmachung an, zwischen den Beamten, welche schon substituirt waren, und jenen, welche erst substituirt werden, kein Unterschied zu machen sey, sondern daß alle gleich, und zwar nach den neu festgesetzten Bestimmungen zu behandeln seyen; denn, wenn auch Se. Majestät

der a. h. Entschließung vom 24. März d. J. keine zurückwirkende Kraft beygelegt wissen wollen, so könne sich dieß nicht auf die Acte der Substituirung, sondern nach dem ausdrücklichen Wortlaute, bloß auf die Ansprüche beziehen, welche gegründet auf die Behandlung nach dem vormahligen Substitutions-Normale, bereits erworben wurden, bisher aber noch nicht für liquid erkannt, oder überhaupt noch nicht realisirt worden sind, indem bey einer entgegengesetzten Auslegung fortan, und vielleicht noch auf eine lange Zeit, eine doppelte Behandlung und Berechnung der Substitutions-Gebühren Statt finden müßte, welches nicht nur gegen den beabsichtigten Zweck der Herstellung der nöthigen Gleichförmigkeit verstoßen würde, sondern auch um so weniger gerechtfertiget wäre, als kein Beamter, der vor dem Tage der a. h. Entschließung substituirt war, mit seiner Substituirung das Recht erlangte, fortwährend nach dem Normale vom Jahre 1812 behandelt zu werden [3]).

Die obige a. h. Vorschrift hat auch für Beamte der öffentlichen Fonds, der Stände, der Magistrate und Criminal-Gerichte zur Richtschnur zu dienen [4]).

[1]) Pol. Ges. 39. Bd., S. 121.
[2]) Just. Hofd. vom 28. März und Hofkammerd. vom 11. April 1828. Wagner's Zeitschrift 3. H., S. 154.
[3]) Hofkammerd. vom 6. Junius 1828. Ebend. 7. H., S. 354.
[4]) Hofkanzleyd. vom 4. Junius 1828. Ebend. 6. H., S. 321.

§. 174.

Anwendung des Substitutions-Normales vom Jahre 1812 auf die Supplirung bey Lehrämtern.

Mit Anwendung des Substitutions-Normale vom Jahre 1812 auf die Supplirung der Lehrämter ist Folgendes zur Richtschnur festgesetzt worden:

a) Wenn im Erfordernißfalle die Lehrstunden eines Lehrers, welcher sie zu versehen verhindert wird, oder eines un-

besetzten Lehramtes unter das übrige Personale dergestalt vertheilt werden, daß keinem einzelnen eine bedeutende Last zugeht, so tritt gar keine Substitutions-Gebühr ein.

b) Wenn gleich ein Lehramts-Individuum neben seinem Dienste die Verrichtungen eines andern, z. B. der Präfect einen Gymnasial-Professor, der Director einen Lehrer einer Hauptschule zu Folge seiner Instruction, aber nicht über ein volles Monath, vertreten muß: so tritt ebenfalls keine Substitutions-Gebühr ein.

c) Wenn aber diese Vertretung auf ein oder mehrere Monathe, mithin auf längere Zeit geschieht; so tritt dann die Gebühr nach §. X und XIII des Substitutions-Normale ein.

In Folge dessen erhält

1. ein Supplent, der noch keinen Gehalt hat, 60 Procent des Gehaltes, der mit der Professur, oder bey Stufengehalten mit der untersten Stufe verbunden ist; müßte ein solcher Supplent von einem andern Wohnorte herbeygerufen werden, so gebührt ihm der ganze Lehrersgehalt.

Ein Supplent, der sein eigenes Lehramt mit Gehalt hat und ein anderes supplirt, erhält die größere Besoldung ganz, und die kleinere zur Hälfte.

Ein Gymnasial-Präfect, oder Director einer Hauptschule, dem das Suppliren als Pflicht obliegt, hat, wenn er über ein volles Monath supplirt, den halben Gehalt des supplirten Lehrers zu beziehen.

2. Bey den Trivial-Schulen, wo ohnehin keine als Beamte angesehenen Lehrer stehen, greift keine Veränderung in dem bisher beobachteten Grundsätzen Platz [1]).

[1]) Stud. Hofc. Dec. vom 28. May 1813. Pol. Ges. 40. Bd., S. 265.

§. 175.

In wie fern die Supplenten-Gebühren während der Ferien verabfolgt werden.

Die Substitutions-Gebühr ist während der Ferien zu verabfolgen, wenn der Substitutions-Auftrag nicht früher aufgehört hat.

Der Substitutions-Auftrag aber erreicht von selbst sein Ende, sobald der supplirte kranke Professor genesen ist, oder wenn ein erledigtes Lehramt supplirt wird, sobald der neu ernannte Professor dasselbe antritt, wenn aber dieser Professor etwa zur Ferien-Zeit an den Ort seiner Bestimmung gelangte, so bald er sich bey dem Studien-Director zur Übernahme des Lehramtes gemeldet hat.

Für den bisweilen eintretenden Fall jedoch, daß bey der Ernennung des neuen Professors bestimmt mitangeordnet worden wäre: derselbe habe mit dem Anfange des nächsten Schuljahres das erhaltene Lehramt anzutreten; so höret die Supplirung nach abgehaltener Final-Prüfung auf.

Wenn ein mit Erlaubniß der Behörde abwesender Professor supplirt wird; so höret die etwa auf Kosten eines öffentlichen Fondes eingeleitete Supplirung an dem Tage auf, bis zu welchem die Absentirung bewilliget war [1])

[1]) Stud. Hofc. Dec. vom 7. Jänner 1818. Pol. Ges. 46. Bd., S. 1.

§. 176.

Von Substitutions-Gebühren ist keine Cameral-Taxe abzunehmen.

Da Substitutions-Gebühren gleich den Diäten für eine durch die Normalien festgesetzte Entschädigung der substituirten Beamten anzusehen sind; so sind sie nicht als tarbare Belohnungen zu behandeln, und von der für die letzteren vorgeschriebenen Cameral-Taxe frey zu lassen [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 7. Julius 1824. Pol. Ges. 52. B., S. 319.

Siebzehntes Hauptstück.

Von dem Dienstausche, der Übersetzung, Resignation, Suspension und Entlassung der Beamten.

§. 177.

Bewilligung zum Dienstausche.

Laut des, der k. k. Hofkanzley und der k. k. Hofkammer eingeräumten Wirkungskreises steht es denselben zu, den Dienstausch zu bewilligen, jedoch darf eine solche Bewilligung nicht ohne besonders wichtige und dringende Ursachen, und auch nur dann, wann der Dienst dabey offenbar nichts verliert, und kein Dritter gekränkt wird, ertheilet werden [1]).

Die Übersetzung der Kreishauptleute, so wie jene der Gubernial-Räthe haben Se. Majestät der eigenen Entscheidung vorbehalten [2]).

[1]) §. 6 des erweiterten Wirkungskreises der Hof- und Länder-Behörden vom 24. Jänner 1800. Pol. Ges. 15. Bd., S. 4, und §. 13 des Wirkungskreises der k. k. Hofkammer vom 11. Jänner 1810. Pol. Ges. 33. Bd., S. 15.

[2]) Hofkanzleyd. vom 13. September 1816. Pol. Ges. 44. Bd., S. 298.

§. 178.

Vorschrift in Ansehung der Übersiedlungs-Beyträge.

Zur Bemessung der Übersiedlungs-Beyträge sind folgende Grundsätze bestimmt worden:

1. jene Beamten, die übersetzt werden, und diese Übersetzung oder ihre neue Anstellung angesuchet haben, sie mögen dabey in utili oder honorifico gewinnen oder nicht, haben gar keine Vergütung und eben so

2. diejenigen, welche ex officio übersetzt werden, und in utili gewinnen, der allgemeinen Regel nach [illegible] zu erhalten; jedoch wurde der Hofkammer gestattet, bey eintretenden ganz besonderen Umständen für sie a. h. Ortes um eine Beyhülfe einzuschreiten.

3. Hingegen jenen Beamten, welche ex officio übersetzt werden, und bloß in honorifico, oder weder in honorifico noch in utili etwas gewinnen, kann nebst den ihnen nach ihrem Dienstrange während der Zeit ihrer Reise gebührenden Diäten zugleich die Fuhrkosten-Vergütung nach der vorschriftsmäßig bestimmten, und für die Verehelichten um die Halbscheide, für die mit mehr als zwey Kindern Belasteten, auf das Doppelte erhöhten Anzahl Pferde, auch für ihre Meublen eine Entschädigung, und zwar den nicht Verehelichten mit einem einmonathlichen, den Verehelichten mit einem zweymonathlichen, und den mit mehr als zwey Kindern belasteten mit einem dreymonathlichen Besoldungs-Betrage abgereicht werden [1]).

Jedoch darf bey der Bestimmung der Meubles-Entschädigung nur jene Anzahl der Kinder berücksichtiget werden, welche der Beamte bey der Übersiedelung mitnimmt, und derselbe hat nur dann den für einen Verheiratheten bestimmten Besoldungsbetrag zu erhalten, wenn er seine Frau an seinen neuen Anstellungsort kommen läßt; widrigens, und bis seine Frau dahin abgeht, ihm bloß der für einen Ledigen bestimmte Besoldungs-Betrag zu erfolgen ist [2]).

Die Meubles-Entschädigung ist in allen Fällen, wo sie einzutreten hat, von der ganzen, während der letztern stabilen Dienstleistung bezogenen Besoldung, mit Einschluß der nach den Systems-Preisen angeschlagenen Natural-Deputate zu berechnen, jedoch nur in so weit, als diese Deputate vertarirt

worden sind, und nur mit dem erwiesener Maßen vertaxirten Betrage, da das Übersiedlungs-Normale die Übersiedlungs-Beyträge von dem Besoldungsbezuge ohne eine Beschränkung bemißt [3]).

Aus Anlaß wiederhohlter Anfragen: ob Beamten, die bey Auflassung des Amtes, oder bey Verkauf der Herrschaft, wo sie angestellt waren, bevor ihnen ein Quiescentengehalt bemessen ist, auf einen anderen wirklichen Dienstposten übersetzt werden, rücksichtlich dieser Übersetzung die normalmäßige Vergütung der Übersiedlungskosten gebühre? hat die allgemeine Hofkammer nach dem Geiste des bestehenden Übersiedlungs-Normales, als Norm festzusetzen befunden: daß, wenn ein Beamter nicht bloß aus Dienstesrücksichten, sondern wegen seines eigenen Vortheiles übersetzt wird, dieser Vortheil möge nun in einem vermehrten Einkommen, oder in der Abwendung eines ihm bevorgestandenen Nachtheils bestehen, derselbe auf die Vergütung der Übersiedlungskosten keinen Anspruch habe, daß daher die Individuen einer aufgehobenen Stelle oder eines verkauften Staatsgutes deren Quiescirung durch die bestehenden Vorschriften ausgesprochen ist, keine Übersiedlungsbeyträge zu erhalten haben, wenn sie von einem Dienstposten auf den andern übersetzt werden, um nicht in den Quiescentenstand zu verfallen, indem schon durch ihre Unterbringung ihnen ein bedeutender Vortheil zugeht [4]).

Bey der Wiederanstellung eines Quiescenten hat keine Vergütung der Übersiedlungs-Kosten Statt; jedoch darf in besonders rücksichtswürdigen Fällen, und nur, wenn der Quiescent, wenn er angestellt geblieben wäre, nach den bestehenden Vorschriften einen Übersiedlungs-Beytrag erhalten hätte, auf einen Beytrag zu den durch dessen Wiederanstellung veranlaßten Übersiedlungs-Kosten bey Sr. Majestät eingeschritten werden [5]).

[1]) Hofkammerd. vom 13. September 1804 Pol. Ges. 22. Bd., S. 135.

[2]) Hofkammerd. vom 13. Junius, und Just. Hofd. vom 19. Julius 1828. Wagner's Zeitsch. 7. H., S. 359.

[3]) Hofkammerd. vom 12. Februar 1827, an sämmtl. Länderstellen. Goutta's Gesetzs. 28. Bd., S. 65.

[4]) Hofkammerd. vom 9. November 1826, an sämmtl. Länderstellen, Directionen und Administrationen. Pol. Ges. 54. Bd., S. 119.

[5]) Hofkammerd. vom 19. November 1826, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 54. Bd., S. 131.

§. 179.

Concepts-Practicanten haben auf Übersiedlungs-Kosten keinen Anspruch.

Wenn Concepts-Practicanten zu ihrer letzteren Ausbildung von einem Kreisamte zu dem andern oder zu dem Gubernium übersetzt werden, so geschieht dieses zu ihrem Vortheile, und es kann sonach keine Vergütung von Übersiedlungs-Kosten, wie bey wirklichen Beamten, die aus Dienstrücksichten übersetzt werden, Statt finden. Bey bloß zeitlichen kurzen Aushülfen hingegen, wodurch das Domicilium nicht geändert wird, ist sich an das Reise- und Diäten-Normale zu halten [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 24. März 1823, an das Gubernium in Tyrol. Goutta's Gesetzs. 23. Bd., S. 205.

§. 180.

In wie fern zur Übersiedlung ein Vorschuß bewilliget werden kann.

Dem Gubernium wurde die Bewilligung ertheilt, mindern nicht mit mehr als jährlichen 800 fl. besoldeten Beamten, welche entweder mit einer den Betrag von 100 fl. nicht übersteigenden Gehalts-Verbesserung, oder auf eigenes Ansuchen ohne Gehaltsvermehrung auf einen mehrere Meilen entfernten Dienstplatz übersetzt werden, und Familie haben, im Falle der gehörig erprobten Mittellosigkeit und Verdienstlichkeit Gehalts-Vorschüsse mit einem ein-, zwey-, höchstens dreymonathlichen Besoldungsbetrage, nach dem Verhältniß der größeren oder geringeren Entfernung gegen Abzug in zwan-

zig monathlichen Raten, und gegen dem flüssig zu machen, daß die Beweggründe zur Bewilligung solcher Gehaltsvorschüsse in den gewöhnlich einzusendenden Gestions-Protokollen, gehörig aufgeführt, und die Beträge derselben in den vorgeschriebenen halbjährigen dießfälligen Total-Ausweis einbezogen werden [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 3. April 1817.

§. 181.

Die an einen anderen Ort beförderten oder übersetzten Beamten haben zur gehörigen Zeit an ihren Bestimmungsort abzugehen.

Beamte, welche an einen andern Ort befördert, oder übersetzt werden, haben längstens vierzehn Tage nach Erhalt des dießfälligen Decretes an ihren neuen Bestimmungsort abzugehen, und eine Ausnahme von dieser Regel kann nur von dem k. k. Landes-Präsidium bewilliget werden.

Diese von der Landesstelle unter dem 17. April 1826 gegebene Weisung wurde mit dem Beysatze eingeschärft, daß die Amtsvorsteher dafür zu haften haben, und daß der Gehalt des dagegen handelnden Beamten sogleich eingestellt und die Anzeige hievon erstattet werden soll [1]).

[1]) Erlaß des Galiz. Guberniums vom 28. October 1826.

§. 182.

Wem die Annahme einer freywilligen Dienst-Resignation zusteht.

Die Annahme und Erledigung freywilliger Dienstes-Resignationen ist jener Behörde, welcher die Besetzung des niedergelegten Amtes eingeräumt ist, überlassen [1]).

Vermöge einer späteren Entschließung haben Se. Majestät auch die Annahme der Entsagungen jener überzähligen unbesoldeten Bedienstungen, die von Allerhöchstdenselben besetzt wurden, jenen Behörden zu überlassen geruhet, denen

das Recht zur Besetzung der besoldeten Stellen gleicher Categorie eingeräumt ist [2]).

Die Gewährung der Resignationen der Dienstposten, welche sonst von Sr. Majestät selbst besetzt werden, ist, mit Ausnahme der Raths- und Kreishauptmanns- und allen diesen gleichen oder höheren Chargen, der Hofkammer eingeräumt [3]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 7. Jänner 1803. Pol. Ges. 19. Bd., S. 4, und Just. Hofd. vom 4. Februar 1803. Just. Ges. S. 300, Nr. 592.
[2]) Hofkanzleyd. vom 4. October 1824. Pol. Ges. 52. Bd., S. 476.
[3]) §. 10 des Wirkungskreises der k. k. Hofkammer vom 11. Jänner 1810. Pol. Ges. 33. Bd., S. 14.

§. 183.

Vorsicht, welche bey dem Austritte eines Militär-Individuums aus einem geringeren Civil-Dienste zu beobachten ist.

Da sich öfter der Fall ergibt, daß k. k. Soldaten einen kleinen Civil-Dienst suchen, um die unentgeldliche Entlassung zu erhalten, und dadurch, da sie sodann auch diesen erhaltenen kleinen Dienst wieder niederlegen, dem Militär-Stande sich entziehen, ist im Einverständnisse mit dem Hofkriegsrathe angeordnet worden, daß in Fällen, wo ein gewesener Soldat eine dergleichen ihm zu Theil gewordene kleine Civil-Anstellung entweder freywillig zurücklegt, oder eigenmächtig verläßt, oder wo selber wegen verschiedener Vergehungen vom Dienste entlassen wird, dem nächsten Militär-Commando, und durch die vorgesetzten Civil-Behörden dem General-Militär-Commando die Anzeige in der Absicht gemacht werden solle, damit ein solcher Mann, wenn er anders zu einer Militär-Dienstleistung noch geeignet ist, wieder von dem Militär übernommen werden möge [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 24. März 1808. Pol. Ges. 30. Bd., S. 157.

§. 184.

Suspension der Beamten und Alimentation jener, welche suspendirt worden sind.

Rücksichtlich der Suspension der Beamten vom Amte und Gehalte, und der Bemessung der Alimentation haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 16. Februar 1828 folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet.

Die Suspension eines Beamten vom Amte hat in den Fällen sogleich Platz zu greifen, wenn es die Sicherheit des Dienstes, oder das Ansehen des Amtes erfordert, oder endlich, wenn gegen einen Beamten das gesetzliche Verfahren, wegen einer vorausgesetzten Schuld, in Ansehung welcher die Dienstesentlassung Statt finden kann, eingeleitet wird.

Mit der Suspension vom Amte ist, wenn sie wegen des Verdachtes oder der Wirklichkeit einer Schuld eines Beamten verhängt wird, jedes Mahl auch die Suspension vom Gehalte zu verbinden, und davon zugleich derjenigen Behörde, von der die Ernennung und Entlassung der Cathegorie, zu welcher der suspendirte Beamte gehört, abhängt, wenn das Ernennungsrecht der suspendirenden Behörde nicht selbst zusteht, die Anzeige zu erstatten. In den Fällen, wo für suspendirte Beamte die Alimentation einzutreten hat, ist bey Ausmaß derselben in der Regel die Quiescenten-Gebühr, jedoch nur bis auf zwey Drittheile des Gehaltes zum Anhaltspuncte zu nehmen, und die geringste in solchen Fällen, wo in Ermangelung der vorgeschriebenen Zahl der Dienstjahre keine anzusprechen wäre, zuzugestehen. Die Bestimmung zwischen der höchsten und geringsten Gebühr wird den Behörden überlassen, welche dabey auf alle eintretenden Umstände gehörige Rücksicht zu tragen haben.

Auch ist dafür zu sorgen, daß die dießfälligen Untersuchungen möglichst beschleuniget, und sonach die definitive Behandlung der suspendirten Beamten ohne Verzögerung eingeleitet werde.

In Beziehung auf die Fälle, in welchen die Suspension vom Gehalte allein als Zwangsmittel oder als Strafe verhängt wird, hat es bey den bestehenden Verordnungen und dem bestehenden Wirkungskreise der Präsidien und Behörden zu bewenden. Diese a. h. Entschließung hat für alle landesfürstliche öffentliche Fonds- ständische und städtische Beamten zu gelten [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 17. May 1828. Wagner's Zeitschr. 6. H., S. 319.

§. 185.

Von der Dienst-Entlassung.

In dem erweiterten Wirkungskreise für die Cameral-Behörden wurde den Gefälls-Administrationen eingeräumt, nicht nur jenen, welche sie anzustellen berechtiget sind, die Niederlegung ihrer Dienste, wenn sie darum ansuchen, und Dienstausche bey besonders wichtigen dringenden Ursachen jedoch ohne Nachtheil des höchsten Dienstes und ohne Kränkung eines Dritten, zu bewilligen; sondern auch dieselben nach Umständen abzuändern, zu versetzen und zu entlassen. Doch müssen jenen Sitzungen, worin Anträge auf Entlassungen oder noch strengere Behandlungen solcher Beamten vorkommen, jedes Mahl der Kammer-Procurator mit einem Adjuncten beygezogen werden. Wenn die Administration durch die Einstimmigkeit oder Mehrheit der Stimmen der Meinung des Kammer-Procurators über die Entlassung beytritt; so kann der Beschluß sogleich in Ausführung gebracht werden. Im entgegengesetzten Falle aber ist mit der Ausführung inne zu halten, und in diesem, wie in dem weiteren Falle, wenn mit der Abänderung des Beamten eine Degradirung im Dienstrange oder im Gehalte, oder beydes zugleich verbunden ist, die Zurückgelangung des Geschäfts-Protokolls, worin die Ursachen der Entlassung oder Degradirung zu erscheinen haben, abzuwarten.

Auch kann die Administration Beamte, welche sich schwer gegen die Subordination vergehen, ab officio et salario suspendiren [1]). Durch die oben erwähnte Erweiterung des Wirkungskreises der Cameral-Behörden wurde den Hofstellen die Entlassung derjenigen Beamten, deren Benennung von der eigenen Wirksamkeit derselben abhängt, überlassen; doch müssen jenen Sitzungen, wo Anträge auf Entlassungen oder noch strengere Behandlungen wirklicher Beamten vorkommen, jedes Mahl zwey Hofräthe der obersten Justiz-Stelle beygezogen werden, wo dann auch, wenn die Meinungen über die Entlassung einig sind, der Beschluß sogleich ausgefertiget, sonst aber die Zurückgelangung des Raths-Protokolls, worin die Ursachen der Entlassung erscheinen, abgewartet werden muß [2]).

Mit höchster Entschließung vom 20. November 1820 haben Se. Majestät auch den Länderstellen in Ansehung der Entlassung der Beamten jene Macht eingeräumt, welche früher schon den Finanz-Senaten bey den Lombardisch-Venetianischen Gubernien durch Instruction vom 27. October 1819 ertheilt worden war.

In Folge dieser höchsten Entschließung haben die Gubernien über die Entlassungen beeideter Beamten nur dann Bericht zu erstatten:

a) wenn der Beamte einen höheren Gehalt als 600 fl. genießt;

b) wenn die bey der Berathung wegen Entlassung eines Beamten, der einen geringeren Gehalt hat, zuzuziehenden zwey Appellations- oder anderen Justiz-Räthe, denen vorläufig die Acten zur Einsicht mitzutheilen sind, mit dessen Entlassung nicht einverstanden sind [3]) *).

---

*) Mit a. h. Entschließung vom 8. März 1827 wurde befohlen: daß die Länderstellen auch in Ansehung jener Beamten, deren Entlassung ihnen sonst vorschriftmäßig zusteht, die Verhandlungen dann der Hofstelle vorzulegen haben, wann es sich um die Beurtheilung handelt, ob ein wegen eines Verbrechens ab instantia losgespro-

Diese höchste Entschließung wurde von der obersten Justiz-Stelle sämmtlichen Appellations-Gerichten durch Decret vom 3. Februar 1821 zugleich mit der Weisung bekannt gemacht, wie sich die Justiz-Räthe bey der Berathung wegen Entlassung eines Beamten zu benehmen haben.

Diese Weisung ist folgende:

1. Hat jedes Appellations-Gericht, und wo keines besteht, die in dem Orte befindliche ansehnlichste Justiz-Behörde zwey Räthe zu benennen, und dieselben der politischen Landesstelle zu dem Ende nahmhaft zu machen, damit von dieser sämmtliche die Entlassung eines Beamten betreffenden Verhandlungs-Acten mit dem Referate des Gubernial- oder Regierungs-Referenten, dem ältesten der ernannten zwey Appellations- oder anderen Justiz-Räthe mitgetheilet werden.

2. Hat jeder dieser beyden Räthe unverzüglich die Acten sorgfältig und genau durchzulesen, und jeder derselben seine Meinung nach seiner inneren Überzeugung und nach Gewissen schriftlich aufzusetzen.

3. Sind sohin die Acten mit dem schriftlichen Aufsatze der Meinungen beyder Räthe den betreffenden Referenten der politischen Stelle so schleunig, als nur immer möglich ist, wieder zurück zu senden.

4. Haben dann die beyden Appellations- oder Justiz-Räthe zu erwarten, ob sie von der politischen Landesstelle zur Berathschlagung werden vorgeladen werden, und im Falle ihrer Vorladung, daselbst zu erscheinen; bey welcher Berathschlagung

5. jeder von diesen zwey Räthen ebenfalls eine Viril-Stimme abzugeben, und was er zur näheren Aufklärung des Berathungs-Gegenstandes oder zur näheren Begründung seiner Meinung etwa noch zu bemerken für wesentlich nöthig

---

chener Beamter ferner im Dienste zu belassen sey. Hofkanzleyd. vom 10. März 1827, an sämmtl. Länderstellen. Goutta's Gesetzs. 28. Bd., S. 123.

und wichtig erachten sollte, gewissenhaft zu eröffnen haben wird [4]).

Über die Frage, wie sich bey den, wegen Entlassungen der Beamten gemischter, d. i. mit politischen und Justizgeschäften beauftragter Behörden, zwischen der Landesstelle und dem Appellations-Gerichte vorzunehmenden Berathungen, der Form nach zu benehmen sey, erfolgte die a. h. Entschließung: daß in Fällen, wo es sich um die Entlassung von Magistrats-Beamten handelt, bey jenen, welche gemeinschaftlich von der politischen Landesstelle und dem Appellations-Gerichte angestellt oder bestätiget werden, so wie bey jenen, welche sowohl in politischen als Justiz-Geschäften Dienste leisten, auch eine beyderseitige Gremial-Berathung einzutreten, bey den Magistrats-Beamten aber, welche bloß politische Dienste leisten, oder in deren Ernennung oder Bestätigung das Appellations-Gericht keinen Einfluß nimmt, die Berathung über Dienstesentlassungen bey der politischen Landesstelle mit Zuziehung zweyer Justiz-Räthe zu geschehen habe [5]).

Mit höchster Entschließung vom 28. April 1821 wurde die den Länderstellen eingeräumte Befugniß über Beamte, deren Gehalt jährlich 600 fl. nicht übersteigt, unter den gesetzlichen Bedingungen die Entlassung zu verhängen, dahin näher bestimmt: daß dieses Befugniß nur in Ansehung solcher Beamten Statt finde, die in einer Dienst-Cathegorie stehen, deren höchste Besoldungs-Classe den jährlichen Gehalt von 600 fl. nicht übersteigt [6]).

Den die Stände der verschiedenen Provinzen vertretenden Collegien sind in Ansehung der Entlassung der ständischen Beamten und Diener jene Befugnisse eingeräumt worden, die dießfalls den Länderstellen in Bezug auf die landesfürstlichen Beamten bewilliget wurden [7]).

Welcher Wirkungskreis der Tabak- und Stämpel-Gefälls-Direction über die ihr untergeordneten Beamten in Ansehung der Suspendirung, Entlassung, Quiescirung und Pensionirung zustehe, ist bereits oben (§. 62) vorgekommen.

[1]) Hofkammerd. vom 11. Jänner 1810. Pol. Ges. 33. Bd., S. 41.
[2]) Ebend. S. 14.
[3]) Hofkanzleyd. vom 1. December 1820. Pol. Ges. 48. Bd., S. 448.
[4]) Hofkanzleyd. vom 29. März 1821. Ebend. 49. Bd., S. 96.
[5]) Just. Hofd. vom 12. May 1826, und Hofkanzleyd. vom 19. April 1826, an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 54. Bd., S. 44.
[6]) Hofkanzleyd. vom 10. May 1821. Pol. Ges. 49. Bd., S. 130.
[7]) Hofkanzleyd. vom 22. April 1824. Ebend. 52. Bd., S. 200.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Ruhe-Genüssen, Pensionen und Provisionen überhaupt.

§. 186.

Von der Versorgung, auf welche die aus dem Dienste tretenden Beamten und die Familien derselben Anspruch haben, im Allgemeinen.

Wenn Beamte und Staatsdiener dienstuntauglich oder entbehrlich werden, so erhalten sie nach ihren Dienst-Verhältnissen entweder den Jubilationsgehalt, (die Pension) mit Rücksicht auf ihre Dienstjahre und Genüsse, oder einen Beytrag zum Lebensunterhalte (Provision), oder eine Abfertigung. Ihre Witwen und Kinder werden nach der Cathegorie des Beamten behandelt, welchem sie angehörten *).

*) So lautet der 2. Absatz der Grundsätze, welche über die Behandlung der Beamten, deren Witwen und Waisen in Pensionsfällen zusammengestellt, und mittelst Hofkammerd. vom 26. Junius 1816, den Gubernien der neu erworbenen Provinzen mitgetheilt worden sind. Diese Zusammenstellung hat zwar laut des Hofkanzleyd. vom 1. Julius 1824, nach einer ausdrücklichen a. h. Entschließung keine Gesetzeskraft, sondern ist nur bestimmt, als Leitfaden bey Behandlung der Pensionsfälle zu dienen; aber bey der gegenwärtigen Darstellung glaubte man doch in so weit auf dieselbe Rücksicht nehmen zu dürfen, als sie mit den auch in den Alt-Öster. Provinzen wirklich erlassenen Gesetzen übereinstimmt, und den Geist und Zusammenhang derselben in ein helleres Licht setzt, diese Zusammenstel-

§. 187.

Bedingungen zur Pensions-Fähigkeit.

Nur jene können auf eine Pension, oder einen Jubilations-Gehalt für sich, oder auf eine Pension für ihre Witwen Anspruch machen, welche mit Decret und einer Jahresbesoldung stabil angestellt waren, wenigstens zehn Jahre lang dem Staate gedient, und nicht freywillig den Dienst verlassen haben, sondern vom Staate selbst als dienstuntauglich oder entbehrlich entlassen worden sind.

Wenn ein Beamter vor Erreichung der zehnjährigen Dienstzeit in den Jubilations- oder Quiescentenstand versetzt wird, so erhält er bloß einen Jahresgehalt zur Abfertigung *), und stirbt er vor Zurücklegung der zehnjährigen Dienstzeit, so hat seine Witwe bloß auf das Sterbquartal Anspruch.

Diejenigen, welche übler Aufführung oder sittlicher Gebrechen wegen aus dem Dienste entfernt werden, erhalten weder einen Jubilations-Gehalt noch eine Pension [1]).

Beamten, welche ihrem Dienste freywillig entsagen, gebührt keine Pension, und folglich auch keine Abfertigung, da diese die Stelle der Pension vertritt [2]).

In Ansehung der von den fremden Regierungen übernommenen und bereits in zehnjähriger ununterbrochener provisorischer Dienstleistung stehenden Beamten wurde durch a. h. Entschließung vom 12. September 1824 festgesetzt:

---

lung ist daher zu verstehen, wenn in den folgenden Paragraphen die Citation: Grundsätze, vorkommt.

*) Wenn ein bereits abgefertigter Beamte oder Diener noch im Laufe des ersten Jahres der Abfertigung durch substituirte oder stabile Anstellung bey einem mit Gehalts-Genüssen verbundenen Dienstposten untergebracht wird, so hat er die mit einer Jahres-Besoldung erhaltene Abfertigung pro rata zurück zu ersetzen, wo hingegen, wenn dessen Wiederanstellung in einer späteren Zeitperiode erfolgt, von demselben keine Rückvergütung zu leisten ist. (Hofkammer-Decret vom 24. Julius 1822.)

Daß für solche Beamte, welche der Österreichischen Regierung seit Übernahme der neu erworbenen Provinzen ununterbrochen zehn Jahre provisorisch gedient haben, falls sie wegen physischer Gebrechen ohne ihr Verschulden dienstuntauglich geworden, und fleißig, treu und redlich gedienet haben, so wie auch bey jenen, wo alle diese Umstände eingetreten sind, für ihre Witwen und Waisen auf Behandlung nach den Österreichischen Normal-Vorschriften a. h. Ortes eingeschritten werde, es sey denn, daß sie durch die Vorschriften der erloschenen Regierung, der sie, bevor sie von der Österreichischen Regierung verwendet wurden, dienten, eine günstigere Behandlung erhalten hätten, bey der es in diesem Falle zu verbleiben habe [3]).

[1]) Grundf. §. 2. Pensions-Normale vom 31. März 1781. Kropatschek's Handbuch der Ges. Jos. II. 4. Bd., S. 86.

[2]) Hofkammerd. vom 10. März 1814.

[3]) Hofkammerd. vom 24. September 1824, an die Länderstellen in den neu erworbenen Provinzen. Pol. Ges. 52. Bd., S. 428.

§. 133.

Nahmentliche Bestimmung der Pensionsfähigkeit in Ansehung einiger Dienstes-Cathegorien.

Als pensionsfähig wurden ausdrücklich erklärt:

1. Das bey Landtafeln angestellte Personale [1]);

2. die Criminal-Gerichts-Beamten der Böhmischen, Galizischen und Österreichischen Provinzen, sie mögen aus dem Criminal- oder städtischen Fonde bezahlt werden, gegen Entrichtung der Arrha (in so fern sie nähmlich damahls noch bestand) der Carenz- und Charakters-Taxe, und zwar haben jene Criminal-Gerichts Beamten, welche ganz aus dem Criminal-Fonde bezahlt sind, die Pension ganz aus diesem Fonde; jene aber, welche solche zum Theile aus dem Criminal-Fonde und zum Theile aus dem städtischen Fonde beziehen, verhältnißmäßig aus beyden Fonden; endlich in jenen Fällen, wo der städtische

Fond nicht zureicht, nach Maß der Unzulänglichkeit aus dem Criminal-Fonde ganz oder zum Theile zu erhalten [2]).

3. Die Wirthschafts-Beamten sämmtlicher in eigener Regie stehenden, verschiedenen Fonds angehörigen Staatsgüter vermöge a. h. Entschließung vom 12. May 1790 [3]).

4. Ständische Beamten sind überhaupt [4]) und städtische in so weit, als es das städtische Vermögen zuläßt, in Pensions-Angelegenheiten den landesfürstlichen Beamten gleich zu halten [5]).

5. Das Lehr-Personale an den Hauptschulen [6]) und zwar wurde gestattet, daß bey der Pensionirung von Lehrern an Hauptschulen oder ihren Witwen auch diejenigen Jahre eingerechnet werden, während deren sie als Lehrer an Trivial-Schulen gestanden sind; jedoch muß die Dienstleistung, wodurch sie hiernach pensionsfähig werden, ununterbrochen seyn [7]).

6. Die Pensions-Vorschriften haben auch auf die Witwen der als Religionslehrer an öffentlichen Lehranstalten angestellten griechisch-katholischen Priester ihre Anwendung [8]).

7. Die Beamten der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung in Grätz gegen Bezahlung der Carenz- und Charakters-Taxe [9]).

8. Wurden sowohl die bey der Wiener Ober-Postverwaltung als auch die bey den Postverwaltungen in den Provinzen angestellten beeideten Briefträger, so wie ihre Witwen und Waisen pensionsfähig erklärt [10]).

9. Von dem Nieder-Österreichischen Provinzial-Strafhause wurde das Aufsichts-Personale der Wachoberaufseher und die drey Obergefangenwärter als pensionsfähig, die Aufseher und Gefangenwärter aber als provisionsfähig erklärt [11]).

[1]) Hofd. vom 10. Julius 1786. Just. Ges. S. 57, Nr. 562.
[2]) Hofd. vom 6. September 1806. Just. Ges. S. 80, Nr. 785.
[3]) Hofd. vom 21. October 1790.
[4]) Hofd. vom 26. May 1786, §. 71. Handbuch der Ges. Jos. II. 14. Bd., S. 970.
[5]) Hofd. vom 26. May 1786. Ebend. 11. Bd., S. 855.

[6]) Hofkanzleyd. vom 9. August 1811. Pol. Ges. 37. Bd., S. 16.

[7]) Stud. Hof. Dec. vom 14. Februar 1820. Pol. Ges. 48. Bd., S. 54.

[8]) Hofkanzleyd. vom 9. August, Erlaß des Galizischen Guberniums. vom 4. September 1822.

[9]) Hofkanzleyd. vom 19. Februar 1824. Goutta's Gesetzs. 24. Bd., S. 149.

[10]) Hofkammerd. vom 25. Februar 1825. Pol. Ges. 53. Bd., S. 25.

[11]) Hofkanzleyd. vom 14. December 1826. Goutta's Gesetzs. 27. Bd., S. 415.

§. 189.

Welche Beamten pensionsunfähig sind.

Weder auf eine Pension noch auf eine Provision haben Anspruch:

a) Die Practicanten, die in den Ämtern zu ihrer weitern Ausbildung dienen, in so lange sie nicht in einen wirklichen Dienst einrücken.

b) Beamte, die nur auf einige Jahre meistens zu Ehrenämtern gewählt werden.

c) Die gegen Contract und Bestallung auf einige Zeit in Ärarial-Dienste treten und sich keine Pension ausbedungen haben.

d) Die Pächter eines Gefälls-Zweiges.

e) Die Unternehmer von Staatsarbeiten oder Lieferungen gegen behandelte Preise, bis der Entzweck erfüllt ist, sammt den von dem Pächter oder Unternehmer für sein Geschäft aufgenommenen Beamten, wenn über ihre Pensionsfähigkeit nichts verabredet worden.

f) Die auf die Dauer eines außerordentlichen Staatsgeschäftes, einer Commission, oder Staatsarbeit ernannten, oder bis zur Organisirung einer Stelle, oder zur Supplirung eines erledigten Dienstes, provisorisch angestellten Staatsbeamten.

g) Die zum schnelleren Betriebe eines Geschäftes aufgenommenen Arbeiter, welche auch vor Ende desselben aus mehreren Ursachen entlassen werden können [1]).

h) Die Geistlichen der Stifte und Klöster, welche zu Lehrämtern berufen worden sind, indem den Vorstehern derselben auf a. h. Befehl bekannt gemacht wurde: daß diese Geistlichen bey ihrem Austritte aus dem Lehramte keine Pensionen erwarten können, wohl aber ihnen ihre Ordensobern alle Mahle jene Vorzüge und Begünstigungen zukommen lassen sollen, auf welche sie als Männer, die durch eine Reihe von Jahren bey ihrem Lehramte sich Verdienste um Religion und Staat erworben, den ersten und gegründetesten Anspruch haben müssen. Um jedoch solchen Lehrern einen besonderen Beweis der höchsten Zufriedenheit zu geben, werden Se. Majestät nie abgeneigt seyn, ihnen nach Maßgabe ihrer Verwendung und Auszeichnung die goldene Ehrenmedaille, nach Befund der Umstände auch mit der Kette, zu bewilligen, wodurch die betreffende Ordensgemeinde ein ewig daurendes Denkmahl erhält, aus ihrem Mittel für Religion und Staat gelehrte und verdienstvolle Männer gebildet und geliefert zu haben. Von dieser Normal-Verordnung wollen Se. Majestät nur die Mendicanten, und einstweilen noch die Piaristen-Lehrer ausgenommen haben, denen ihre gar nicht, oder nur gering dotirten Klöster und Collegien die verdienten Vorzüge und Begünstigungen zufließen zu lassen, außer Stand gesetzt sind [2]).

Commercial-Stämpel-Beamte sind nur in dem Falle pensionsfähig, wenn sie vorher solche Dienste bekleidet haben, mit welchen die Pensionsfähigkeit verbunden war, und in diesen Fällen sind dieselben, so wie ihre Witwen und Kinder nach der vormahligen Dienst-Cathegorie zu behandeln [3]).

[1]) Grundf. §. 5.

[2]) Hofkanzleyd. vom 11. May 1803. Pol. Ges. 19. Bd., S. 177.

[3]) Hofd. vom 28. März 1794. Ebend. 4. Bd., S. 41.

§. 190.

Bey Pensionirungen und Jubilations-Anträgen sind nicht einzelne Beyspiele anzuführen.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 1. August 1820 zu befehlen geruhet: daß in Pensionirungs- und Jubilations-Fällen stets die bestehenden Normal-Vorschriften und nicht einzelne Exemplificationen oder zugestandene Begnadigungen, oder wohl gar nicht richtige Argumente angeführt, und daß, wenn ja Individuen einer günstigeren Behandlung als der normalmäßigen würdig seyn sollten, nähmlich: wegen einer besonders eifrigen und ausgezeichneten Dienstleistung, oder eines im Dienste zugestoßenen Unglückes oder sonstiger außerordentlicher Umstände wegen, dieses von der ihnen vorgesetzten Behörde, die für die Richtigkeit der Angabe verantwortlich zu bleiben hat, zugleich angeführt werden solle [1]).

Mittelst a. h. Handschreibens vom 22. März 1827 wurde der Befehl erneuert, nur solche Anträge auf Pensionen, Belassung der Erziehungs-Beyträge nach überschrittenem Normal-Alter, Gnadengaben ꝛc. vorzulegen, die entweder durch richtige Anwendung der Normalien gerechtfertigt werden können, oder welche ihrer besonderen Rücksichtswürdigkeit wegen vorgelegt zu werden verdienen.

Diese a. h. Anordnung wurde mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die in Sr. Majestät Diensten befindlichen Ärzte, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die physische Beschaffenheit der Bittsteller berufen sind, für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben oder Bestätigung zu haften haben [2]). Von dieser Haftungspflichtigkeit wurden sämmtliche Länderstellen noch insbesondere in Kenntniß gesetzt [3]).

[1]) Hofkammerd. vom 19. August 1820. Pol. Ges. 48. Bd., S. 191.

[2]) Just. Hofd. vom 7. April 1827. Wagner's Zeitschr. 4. H., S. 161.

[3]) Hofkanzleyd. vom 17. May 1827. Goutta's Gesetzs. 28. Bd., S. 193.

§. 191.

Aus welchem Fonde, oder welcher Casse die Pensionen zu leisten sind.

Jubilations-Gehalte, Pensionen, Provisionen und Gnadengaben werden der Regel nach auf jenen Fond, oder jene Casse angewiesen, aus welcher die Besoldung ausgezahlt wurde [1]).

In Ansehung der Pensionen für jene Beamte, welche theils in landesfürstlichen, theils in ständischen oder städtischen Diensten gestanden sind, wurden über die Verhältnisse, nach welchen die Pensionen auf die verschiedenen Fonds zu vertheilen sind, folgende Grundsätze bestimmt:

1. Wenn Beamte, zu deren Besoldung nebst dem Cameral-Ärarium auch andere Fonds bestimmte Pauschal-Beträge jährlich beytragen, in Pensionsstand versetzt werden; so müssen diese Fonds auch zu den dießfälligen Pensionen nach Verhältniß der Gehalts-Beyträge concurriren, und in eben dem Verhältnisse auch zu den Pensionen der Witwen und Waisen, und zu deren Abfertigungen die Beyträge leisten.

2. Wenn Beamte, welche mehrere Bedienstungen zugleich versehen, und aus verschiedenen Fonds verschiedene Gehalte beziehen, in Pensionsstand fallen; so muß für dieselben der Pensions-Beytrag nicht allein nach der Anzahl der in jeder Bedienstung zugebrachten Dienstjahre, sondern nach Maß der aus jedem Fonde genossenen Besoldung bemessen werden. Bey Pensions-Bemessung für Witwen solcher Beamten sind aber bloß die aus den verschiedenen Fonds bezogenen Besoldungen ohne Rücksicht auf die im Dienste des einen oder des andern Fonds zugebrachten mehreren oder minderen Jahre zum Maßstabe dergestalt zu nehmen, daß die Vertheilung auf die Fonds von keiner größern Pensions-Summe, als welche nach der Besoldung bemessen, mit jährlichen 333 fl. 20 kr. als die höchste nach den Gehaltsstufen festgesetzte Pension ausfällt, gemacht werde; daß folglich in Fällen, wo die Pension der Witwe nach dem Dienst-Charakter des Man-

nes anzuweisen ist, daher höher als 333 fl. 20 kr. ausfällt, das Superplus der charaktermäßigen Pension das Cameral-Ärarium zu tragen hat.

Nach eben diesen Verhältnissen haben auch die Fonds zu den Abfertigungen der Männer, welche nicht zehn Dienstjahre zählen, und deren Witwen, dann zu den Abfertigungs-Beträgen der sich wieder verehelichenden Witwen beyzutragen.

Jedoch hat derjenige dieser Fonds, in dessen Diensten der Beamte nicht volle zehn Jahre zugebracht hat, weder zu seiner, noch zur Pension seiner Witwe und Waisen einen Beytrag zu leisten. Endlich

3. wenn Beamte aus einem Staatsdienste in jenen eines Fonds, Magistrats, der Stände, oder gegenseitig übertreten; so ist die Gesammtzahl der in allen Anstellungen zugebrachten Dienstjahre, und die zuletzt genossene Besoldung des Beamten zum Maßstabe der Pensions-Behandlung desselben anzunehmen, und die hiernach vorschriftmäßig entfallende Gebühr von demjenigen Fonde allein zu leisten, welchem der Beamte zuletzt gedienet hat. Nach denselben Grundsätzen ist auch bey der Behandlung der Witwen und Waisen der Beamten vorzugehen [2].

Mit Hofkanzley-Decret vom 12. September 1819 wurden diese Grundsätze auch rücksichtlich der städtischen und ständischen, so wie überhaupt der politischen Fonds geltend gemacht [3].

[1] Grundf. §. 7.
[2] Hofkammerd. vom 26. August 1819. Pol. Ges. 47. Bd., S. 312.
[3] Ebend. S. 314.

§. 192.

Welcher Behörde die Jubilation oder Pensionirung zusteht.

Nach dem §. 9 des, der k. k. Hofkammer vorgezeichneten Wirkungskreises [1] stehen die Jubilationen solcher Beamten, die bloß wegen Alter oder erwiesener körperlichen Gebrechen in den Ruhestand versetzt werden müssen, und dabey genau

nach dem Sinne der Pensions-Normale behandelt werden, der k. k. Hofkammer zu, außer es handelte sich um eine solche Dienststelle, deren Vergebung sich Se. Majestät vorbehalten haben, in welchem Falle dann Vortrag an Se. Majestät selbst zu erstatten ist.

In Folge der a. h. Entschließung vom 20. November 1820, ist aber den Länderstellen auch in Ansehung der Jubilation jene Macht eingeräumt worden, welche früher den bey den Lombardisch-Venetianischen Gubernien bestehenden Finanz-Senaten ertheilt worden war. Die Landesstellen haben demnach nur über Jubilationen jener Beamten und Amtsdiener Bericht zu erstatten:

a) deren Ernennung denselben nicht zusteht.

b) Wo die Jubilirung aus einem anderen Grunde, als wegen der ordnungsmäßig bewiesenen körperlichen Unfähigkeit Statt finden soll.

Jedoch wurde ihnen zur strengsten Pflicht gemacht, mit den Jubilationen nur dann vorzugehen, wenn die Unmöglichkeit des jubilirenden Individuums, wegen Gesundheitsumständen fortzudienen erwiesen ist [2]).

Ferner haben Se. Majestät mit dieser Ermächtigung noch die weitere zu verbinden geruhet, nicht nur solchen jubilirten Beamten und Staatsdienern, sondern auch den Witwen und Waisen jener Staatsdiener, welche die Gubernien selbst zu ernennen berechtiget sind, die ihnen zukommenden Abfertigungen, Jubilations-Gehalte, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträge, Conduct-Quartale u. s. w., ohne weiteres Einschreiten bey der k. k. Hofkammer in so ferne zu bewilligen und aus den unterstehenden Ausgabs-Cassen flüssig zu machen, als die Genüsse für strenge normalmäßig gebührend anerkannt werden; jedoch soll sich hierbey genau nach den bestehenden Pensions- und Provisions-Vorschriften benommen, und keine eigenmächtige Abweichung von solchen erlaubet werden, widrigens die Schuldtragenden für jede normalwidrige Auslage den Ersatz zu leisten haben würden.

Diese höchste Entschließung wurde den Landesstellen mit folgenden Weisungen bekannt gemacht:

a) Da sich der obigen höchsten Anordnung Sr. Majestät gemäß, auf die Verleihung und Anweisung strenge normalmäßiger Gebühren beschränkt werden muß, so sind auch künftig nicht nur alle Gnadenbetheilungen, dann die Behandlungen, wo ein günstigeres Ausmaß nach dem Reichs-Deputations-Recesse vom 25. Februar 1803 angesprochen wird, sondern auch jene Fälle noch immer mit besonderen Berichten der Entscheidung der k. k. Hofkammer zu unterziehen, wo über den Sinn des Normales bey der Landesstelle Zweifel und Anstände entstehen sollten.

b) Hat die Landesstelle künftig die Referats-Bogen über Jubilirungen und Betheilungen mit Abfertigungen, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträgen, Conducts-Quartalen u. s. w. in einem abgesonderten Hefte der Hofkammer vorzulegen, und eben so die Bearbeitung dieser Gegenstände (wenn sie einmahl zur definitiven Erledigung gediehen sind), nach den mitgetheilten gedruckten Formularien in den betreffenden Departements dergestalt einzuleiten, daß die Ausfüllung der vorkommenden verschiedenen Rubriken und respective die Beantwortung der gestellten Fragen, entweder von dem Extrahenten nach dem Inhalte der von den Bittwerbern beygebrachten Documente und dem Resultate der von den Unterbehörden gepflogenen Erhebungen, oder von dem Referenten selbst mit Rücksicht auf die eintretenden besonderen Verhältnisse und die dabey in Anwendung kommenden Normalien mit vorzüglicher Genauigkeit geschehe.

c) Ist eben so zur Verfügung der weiteren Controlle und Vorschreibung auf den Büchern der Cameral-Hauptbuchhaltung, die Einsendung der allerhöchst angeordneten motivirten Quartals-Ausweise, (welche jedes Mahl von dem Präsidium und dem Referenten zu unterfertigen sind,) nach dem ebenfalls vorgeschriebenen Formulare von Quartal zu Quartal dergestalt angeordnet, daß, wenn auch während eines Quartales gar

keine derley Gebührenverleihung bey der Landesstelle vorgekommen wäre, doch wenigstens darüber die Anzeige eingesendet werde.

d) Hat die Landesstelle bey fortlaufenden Genüssen sowohl in den, den Parteyen zu ertheilenden Verleihungsurkunden, als in den an die Cassen ergehenden Anweisungs-Verordnungen, den Anfangstag und die Dauer der Gebühren genau zu bemerken; daher in solche bey Pensionen und Provisionen für Witwen die Worte: auf die Dauer des Witwenstandes; — bey Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeyträgen für Waisen aber jene: bis zur Erreichung des Normal-Alters oder der noch früheren Erlangung einer Versorgung; — in allen ohne Unterschied aber jene: unter der a. h. vorgeschriebenen Bedingung des Bezuges innerhalb der Gränzen des Österreichischen Kaiserstaates, ausdrücklich einzuschalten, wobey noch insbesondere den Cassen der Tag, an welchem jedes der betheilten Kinder das Normal-Alter wirklich erreicht, nahmhaft zu machen ist [3]).

Nach den mitgetheilten Formularien haben die Referats-Bogen im Falle der Jubilirung eines Beamten zu enthalten:

1. Den Vor- und Zunahmen, das Lebensalter und den letzten Dienst-Charakter des zu behandelnden Individuums.

2. Die Nachweisung der von ihm vollstreckten ganzen Dienstzeit, der während derselben bekleideten verschiedenen Chargen, und des in jeder bezogenen Gehaltes, dann der Deputate, Emolumente u. s. w., vom Eintritte in die Dienstleistung bis zum Austritte, in chronologischer Ordnung dargestellt, mit genauer Bemerkung der ohne Anstellung eingetretenen, auch noch so kurzen Zwischen-Perioden, und Beysetzung des Tages, Monathes und Jahres der hierüber eingesehenen ämtlichen Ernennungs-Urkunden.

3. Den Ausweis über die zur Anrechnung geeigneten und nicht geeigneten Dienstzeit, mit der Ursache bey der letzten.

4. Den in der letzten Dienst-Charge bezogenen Gehalt und Personal-Zulage, nebst den in partem salarii genossenen Deputaten und Emolumenten, mit Bemerkung, welche davon, und wie im Geldbetrage angeschlagen, sie vertaxirt wurden.

5. Den Antrag des Referenten auf den Betrag der Abfertigung, der Pension oder Provision.

6. Jahr, Monath und Tag der geschehenen Einstellung des letzten Gehaltes, von welchem Zeitpuncte zugleich der fortlaufende Jubilations-Genuß oder die Provision zur Zahlung anzuweisen wäre.

7. Gründe, womit der Referent seinen Antrag auf die Versetzung des hier bemerkten Individuums in den Ruhestand zu unterstützen glaubt, und Beziehung der Vorschriften, nach welchen er das vorgeschlagene Gebühren-Ausmaß geregelt hat.

8. Die abweichenden Meinungen der übrigen Rathsmitglieder sammt den dafür angeführten Gründen, den Rathsbeschluß und die in Gemäßheit desselben zu erlassenden Expeditionen *).

Im Falle der normalmäßigen Behandlung von Staatsdieners-Witwen und Waisen hat der Referats-Bogen zu enthalten:

1. Den Vor- und Zunahmen und letzten Dienst-Charakter des verstorbenen Gatten oder Vaters, dann den Vor- und Zunahmen und das Lebensalter der Witwe und der hinterlassenen Waisen, mit Beziehung auf die Taufscheine, nebst Bemerkung, welche von letzteren versorgt, welche unversorgt sind, dann wann jedes derselben das Normal-Alter erreiche.

2. Die Nachweisung der von dem verstorbenen Gatten oder Vater vollstreckten ganzen Dienstzeit, der während der-

*) Das Formular zu diesen Ausweisen wurde auch den Appellations-Gerichten mit dem Auftrage mitgetheilt: alle Rubriken gehörig auszufüllen, mit den Anstellungs-Decreten und sonstigen Urkunden zu belegen und daher die um Pensionirung einschreitenden Bittsteller zur Vorlegung derselben anzuweisen. (Just. Hofd. vom 21. September 1827. Wagner's Zeitschr. 9. H., S. 363.)

selben bekleideten verschiedenen Chargen und des jedes Mahl bezogenen Gehaltes, der Deputate, Emolumente u. s. w. vom Eintritte in die Dienstleistung bis zum Austritte in chronologischer Ordnung dargestellt, mit genauer Bemerkung der ohne Anstellung eingetretenen, auch noch so kurzen Zwischen-Perioden, und Beysetzung des Tages, Monathes und Jahres der hierüber eingesehenen ämtlichen Ernennungs-Urkunden.

3. Den Ausweis über die zur Anrechnung geeigneten und nicht geeigneten Dienstzeit, mit der Ursache bey der letzten.

4. Die Zeit der Verehelichung der Witwe, mit Beziehung auf den beygebrachten Trauschein und das damahlige Lebensalter des Gatten.

5. Ob die Witwe stets mit ihrem Gatten gelebt, oder ob sie zur Zeit seines Todes gerichtlich oder außergerichtlich von ihm getrennt war, und ob sie an dieser Trennung die Schuld trage?

6. Ob die Witwe des in Verrechnung gestandenen Beamten bey ihrer Verehelichung die Verzichts-Urkunde eingelegt habe, dann ob bey anderen minderen Beamten (in so fern es die Gesetze vorschreiben) zu dieser Verehelichung die Bewilligung der vorgesetzten Behörde des Gatten oder Vaters erfolgte.

7. Den in der letzten Dienstes-Charge von dem Gatten oder Vater bezogenen Gehalt und Personal-Zulage, nebst den in partem salarii genossenen Deputaten und Emolumenten, mit Bemerkung, welche davon, und wie im Geldbetrage angeschlagen, sie vertaxirt wurden.

8. Ob der Witwe oder den Kindern eine, und welche Erbschaft von dem Gatten, Vater oder der Mutter zugefallen, oder ob sie ein eigenes Vermögen besitzen, ob daher ein, und welcher Abzug an der Pension, Provision oder an den Erziehungsbeyträgen Statt habe?

9. Den Antrag des Referenten hinsichtlich des Gebühren-Ausmaßes mit Beziehung der Vorschriften, nach welchen der Referent das von ihm in Antrag gebrachte Gebühren-Ausmaß geregelt hat.

10. Den Tag, Monath und Jahr des Todes und der eingestellten Besoldung oder des Jubilations-Gehaltes des Gatten oder des Vaters, oder der Pension oder Provision der Mutter, von welchem die von dem Referenten in Antrag gebrachten fortlaufenden Gebühren anzuweisen wären.

11. Die abweichenden Meinungen der übrigen Rathsmitglieder sammt den dafür angeführten Gründen.

12. Den Rathsbeschluß und die in Gemäßheit desselben zu erlassenden Expeditionen.

Diese Vorschriften sind auch bey den, dem Wirkungskreise der k. k. Hofkanzley unterstehenden, und aus dem Staatsschatze dotirten politischen, dann städtischen und ständischen Fonds-Beamten in Anwendung zu bringen [4]).

Den, die Stände der verschiedenen Provinzen vertretenden Collegien, sind in Ansehung der Jubilirung und Entlassung der ständischen Beamten und Diener, der Bewilligung von Remunerationen an dieselben, und der Verleihung von Pensionen, Provisionen, Conduct-Quartalen und Erziehungsbeyträgen an ständische Beamten-Witwen und Waisen, alle jene Befugnisse eingeräumt worden, die dießfalls den Länderstellen in Bezug auf die landesfürstlichen, dann die politischen Fonds- und städtischen Beamten bewilliget wurden [5]).

Über die Frage: ob solche städtische Beamten, deren Ernennung den beyden Landesbehörden gemeinschaftlich zusteht, zur Pensionirung geeignet sind, hat immer von Fall zu Fall das Einvernehmen zwischen beyden Landesbehörden Statt zu finden und daher ist auch das Gubernium von der k. k. Hofkanzley angewiesen worden, in solchen Fällen immer vorläufig mit dem Appellations-Gerichte Rücksprache zu pflegen [6]).

[1]) Hofkammerd. vom 11. Jänner 1810. Pol. Ges. 33. Bd., S. 13.

[2]) Hofkanzleyd. vom 1. December 1820. Ebend. 48. Bd., S. 448.

[3]) Hofkammerd. vom 26. April 1822. Ebend. 50. Bd., S. 228.

[4]) Hofkanzleyd. vom 8. August 1822.

[5]) Hofkanzleyd. vom 22. April 1824. Pol. Ges. 52. Bd., S. 200.

[6]) Just. Hofd. vom 12. December 1828, an das k. Böhmische Appell. Gericht. Wagner's Zeitschr. 12. H., S. 545.

§. 193.

Zahlungstag für Pensionen, Provisionen ꝛc.

Um eine Gleichförmigkeit in der Zahlungsart der Pensionen, Provisionen, Gnadengaben u. s. w., und um Rückersätze an Übergenüssen zu beseitigen, wurde an sämmtliche Cameral- und Gefälls-Cassen die Weisung ertheilet: den Pensionisten und Pensionistinnen, den mit Erziehungs- und Unterhalts-Beyträgen oder Gnadengaben betheilten Waisen und anderen in dem Bezuge von Gnadengehalten stehenden Parteyen, dann den Provisionisten und Provisionistinnen, wenn sie den fünf und zwanzigsten des Monathes, als den zur Erhebung ihrer Gebühren bestimmten Tag, erleben, ihre Gebühr an sie selbst, oder wenn sie ohne Behebung derselben nach dem fünf und zwanzigsten mit Tod abgegangen sind, an ihre sich legitimirenden Erben für den ganzen Monath verabfolgen zu lassen; daher es auch von allem Rückersatze der Gebühr für Parteyen, welche am fünf und zwanzigsten des Monathes ihre Pensionen, Erziehungsbeyträge, Gnadengaben oder Provisionen erhoben haben, und nachher in der Zwischenzeit bis einschließig zum letzten des Monathes gestorben sind, künftig abzukommen habe [1]).

In dem Pensions-Normale vom 30. November 1771 kommt §. 12 die Verfügung vor, daß eine Pension, die Jahr und Tag nicht erhoben wurde, als verfallen anzusehen ist, und nur auf neuerdings angesuchte und vorläufige höhere Bewilligung sowohl der Rückstand, als die Pension weiter bezahlt werden darf.

Diese Norm wurde der Galizischen Landesstelle mit dem Beysatze in Erinnerung gebracht, daß nach dieser für alle Provinzen bestehenden Verordnung auch das Lemberger Cameral-Zahlamt anzuweisen sey [2]).

Die Bewilligung zur Verabfolgung der über Ein Jahr nicht erhobenen Pensionen ist bey der k. k. Hofkammer einzuhohlen [3]).

[1]) Hofkammerd. vom 30. März 1821. Pol. Ges. 49. Bd., S. 98

[2]) Hofkammerd. vom 12. Jänner 1805.

[3]) Hofkammerd. vom 3. März. Erlaß des Galizischen Guberniums vom 13. April 1823.

§. 194.

Bestätigung des Lebens auf der Pensions-Quittung.

Um bey Quiescenten-, Pensions- und Provisions-Genüssen allen Bevortheilungen des höchsten Ärariums auf das möglichste vorzubeugen, sind die gesammten Pfarrer durch die betreffenden Dominien dahin zu verhalten, daß dieselben nicht nur den in ihrem Pfarrsprengel domicilirenden Pensionisten oder einen sonstigen Ärarial-Gnadengehalt genießenden Individuen, jede Quittung über die zu erhebende Pension mit der Clausel, daß die Partey noch am Leben, und wenn es eine Witwe ist, mit dem Zusatze, daß dieselbe noch unverheirathet sey, mit ihrer Nahmensfertigung und beygedrucktem Pfarr-Siegel bestätigen, sondern auch, bey sich ergebendem Todesfalle eines dergleichen Individuums sogleich die nöthige Anzeige hiervon dem vorgesetzten Kreisamte, durch das betreffende Dominium unter eigener Dafürhaftung erstatten sollen.

Die Landesstelle hat in Hinsicht aller, aus dieser oder jener Ursache, in einem Jahre sich ergebenen Abfälle solcher Individuen nach dem Schlusse eines jeden Jahres einen specifischen Ausweis vorzulegen [1]).

Diese Vorschrift wurde auch auf alle ähnliche Bezüge aus politischen Fonds ausgedehnt [2]); und mittelst Hofkanzley-Decretes vom 25. November 1818 [3]) mit dem Beysatze erneuert: daß die Pfarrvorsteher, nachdem sie sich von dem Leben des betreffenden Individuums die sichere Überzeugung verschafft haben, diese Quittungen nur für den laufenden Monath vidiren, und in jedem Falle, wo irgend eine Beamtens-Witwe nach den bestehenden Vorschriften getrauet wird, sie mag mit Wissen des Pfarrers eine Pension, Provision oder

Gnadengabe genießen, oder nicht, und wenn sie sich auch für keine Pensionistinn ausgibt, dieses auf die bey Todesfällen der Beamtens-Witwen vorgeschriebene Art anzeigen, und hierbey den Nahmen und Charakter ihres verstorbenen Mannes, welcher aus dem bey der Trauung vorzuzeigenden Todtenscheine ersichtlich ist, dann den Nahmen, Stand und Wohnort ihres neuen Gatten genau angeben sollen.

Die Zeugnisse, welche Pensionisten und Provisionisten über ihr Leben und ihren Aufenthaltsort ausgestellt werden, sind stämpelfrey [4]).

[1]) Hofkammerd. vom 13. Jänner 1812. Pol. Ges. 38. Bd., S. 61.
[2]) Hofkanzleyd. vom 27. Februar 1812. Ebend. S. 156.
[3]) Pol. Ges. 46. Bd., S. 262.
[4]) Stämpel-Pat. vom 5. October 1802. §. 9, Litt. xx.

§. 195.

Übertragung der Pensionen aus einer Provinz in die andere.

Mit Hofkammer-Decret vom 30. Junius 1818 [1]) wurde zwar die Übertragung der Pensionen von einer Provinz in die andere allgemein bewilliget, jedoch mußten nach dieser Vorschrift die Gesuche um Übertragung einer Pension in eine andere Provinz immer der k. k. Hofkammer vorgelegt werden.

Später wurde aber beschlossen, künftig die Übertragung der bereits ordnungsmäßig verliehenen Quiescenten-Gehalte, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträge und Gnadengaben in allen Fällen, wo das Wiener-Universal-Cameral-Zahlamt weder mit einer Einstellung, noch mit einer Flüssigmachung oder Durchführung interveniret, ausschließend den betreffenden Länderstellen zu übertragen.

Die auf solche Übertragungen Bezug nehmenden Eingaben sind also künftig nicht mehr an die Hofkammer einzubegleiten, sondern gleich bey der Landesstelle nach vorläufig gepflogenem Einvernehmen mit der betreffenden fremden Behör-

de, dann, wenn Militär-Witwen und Waisen als Bittsteller auftreten, auch mit dem General-Commando, ihrer endlichen Erledigung zuzuführen.

Damit jedoch bey Ausführung dieses Beschlusses jeder ungebührlichen Bezahlung vorgebeugt werde, so ist

1. kein Übertragungsgesuch anzunehmen, wenn demselben nicht ein legales, von den betreffenden zwey Oberbeamten der Casse, bey welcher bisher die Zahlung geleistet wurde, gehörig gefertigtes, und mit dem Amtssiegel versehenes Certificat beyliegt, welches

a) die ursprüngliche Bewilligungs-Verordnung,

b) die Dauer des Bezuges, in so fern solcher bey Kindern auf das Normal-Alter beschränkt ist; den Tag und das Jahr, wann es vollstrecket wird,

c) den Ausstands-Termin,

d) die noch unbehobenen Rückstände; endlich

e) die darauf haftenden Tax- und anderen ärarischen Abzüge, mit Bemerkung der Fristen, in welchen letztere zu berichtigen kommen, genau nachweiset.

2. Ist nach dem Inhalte dieses Certificates der betreffenden fremden Behörde, welche den Genuß auf eine ihr unterstehende Casse übernehmen soll, in der dahin zu erlassenden Note alles bekannt zu geben, was sie zu wissen bedarf, um die Anweisung von dem Tage des Ausstandes ohne alle Gefährde für das Ärarium und vorschriftmäßig verfügen zu können, und so auch unter Einem an die eigene Casse unter Verständigung von diesem Erlasse die Einstellungs-Verordnung zu erlassen. Dann ist

3. den Cassen zu bedeuten, daß solche, wenn sie einmahl das vorerwähnte ämtliche Certificat zum Belege des Übertragungsgesuches den Parteyen hinausgegeben haben, über den darin bemerkten Tag des letzten Bezuges, außer einer ausdrücklichen höheren schriftlichen Weisung, unter eigener Haftung für jeden, etwa in der Folge ausfallenden Ersatz, durchaus keinen Betrag weiter erfolgen dürfen.

4. Sind die Cassen anzuweisen, daß, wenn auf dem zur Übertragung bewilligten Genusse ein gerichtlicher Verboth oder eine gerichtliche Pfändung haftet, der anderen Casse, wo der beschränkte Genuß künftig bezahlt werden soll, nebst dem Ausweise aller dergleichen Verbothe und Pfändungen, der hierauf gemachten Abzüge, und rücksichtlich an die Verboths- und Pfändungsleger geleisteten Zahlungen und der hieran noch ausstehenden Forderungen auch alle gerichtlichen Verbothe und alle hierüber ergangenen Verordnungen in dem Originale durch Amts-Correspondenz zu ihrem Benehmen auf das förderlichste zu übersenden seyn.

Erhielte diese Casse, welche die Zahlung neu übernimmt, den erwähnten Verbothsausweis ohne die vorgeschriebenen Original-Documente, so hätte sie den dießfälligen Nachtrag durch Amts-Correspondenz anzusuchen, und wenn solcher auch dann binnen vier Wochen nicht einlangen sollte, so hätte sie die schriftliche Anzeige zu erstatten, damit sich um deren Einsendung an die betreffende fremde Behörde verwendet, und besagte Documente ihr auf diese Art verschafft werden können.

5. Endlich ist, wenn es sich um die Übernahme eines Genusses für Waisen auf eine unterstehende Casse handelt, in die Anweisungs-Verordnung nebst dem gewöhnlichen Beysatze, ob der Genuß bis zur hergestellten Gesundheit oder anderweiten Versorgung, oder nur bis zur Erreichung des Normal-Alters zu dauern habe, im letzteren Falle auch noch das Jahr und der Tag einzuschalten, wann die betheilte Waise das Normal-Alter erreichen wird, damit dieses nicht nur auf der betreffenden Parthie des Liquidations-Buches der Casse vorgemerkt werde, und sonach der, die Liquidaturs-Geschäfte besorgende Beamte bey Liquidirung der Behebungs-Quittungen darüber wachen könne, sondern damit auch bey Erreichung des Normal-Alters alsogleich in dem Liquidations-Buche der Conto für die Partey ordentlich geschlossen, und hierauf eine weitere Zahlung nicht angewiesen werde [2]).

Die vorstehende Verfügung wurde auch auf die politischen Fonde ausgedehnt und die Landesstelle ermächtiget, die Übertragung von Pensionen, Provisionen ꝛc., von der Casse eines politischen Fondes an jene einer anderen Provinz nach dieser Verordnung unter Beobachtung der vorgezeichneten Vorsichtsregeln, in so fern es ohne Nachtheil der politischen Fonde geschehen kann, zu bewilligen [3]).

Alle der Militär-Jurisdiction unterstehenden Militär-Witwen und Waisen sind, wenn sie sich wegen Übertragung ihrer Pensionen oder Gnadengaben von einer Casse auf die andere, unmittelbar an die Landesstelle mit ihren Gesuchen verwenden sollten, mit dergleichen Gesuchen zurück, und an die vorgesetzte Militär-Behörde zu verweisen, weil nur dieser nach den bestehenden Vorschriften die Entscheidung hierüber ausdrücklich vorbehalten ist [4]).

In Fällen, wo es sich um eine Pensions-Übertragung nach Ungarn handelt, hat sich die Landesstelle nicht an die Ungarische Statthalterey, sondern an die Ungarische Hofkammer, welcher die dortländigen Cameral-Cassen unmittelbar unterstehen, zu verwenden [5]).

[1]) Pol. Ges. 46. Bd., S. 177.
[2]) Hofkammerd. vom 3. Februar 1821. Pol. Ges. 49. Bd., S. 8.
[3]) Hofkanzleyd. vom 1. Julius 1823. Ebend. 51. Bd., S. 170.
[4]) Hofkammerd. vom 24. Junius 1819. Ebend. 47. Bd., S. 240.
[5]) Hofkammerd. vom 15. December 1822.

§. 196.

Pensionen sind der Regel nach im Inlande zu verzehren.

Jedem Pensions-Anweisungs-Decrete ist die ausdrückliche Clausel: daß die angewiesene Pension nur in den k. k. Erbländern bezogen werden dürfe, und, daß die Verlassung derselben auf was immer für eine Art oder Zeit, ohne a. h. Bewilligung, den Verlust der Pension auf immer nach sich ziehen werde, jederzeit beyzusetzen.

übrigens hat es bey der zwischen dem Österreichischen Kaiserthume und mehreren Staaten vertragsmäßig festgesetzten Pensions-Freyzügigkeit zu verbleiben [1] *).

Daher muß jede über Pensionen ausgestellte Quittung nebst dem Lebenszeugnisse zugleich die glaubwürdige Bestätigung enthalten, daß der Pensionist oder die Pensionistinn sich in den Österreichischen Provinzen stabil aufhalte.

Von dieser Vorschrift sind nur diejenigen Pensionisten ausgenommen, denen mittelst einer besonderen a. h. Entschließung gestattet wurde, ihre Pensionen im Auslande zu verzehren [2].

Mit a. h. Entschließung vom 25. Februar 1826 wurde wiederhohlt angeordnet: daß, so oft es sich um die ursprüngliche Bewilligung zur Verabfolgung einer Pension oder Provision in das Ausland, oder um die Verlängerung einer bereits früher zeitweise Statt gefundenen dergleichen Bewilligung handelt, hierüber jederzeit ausdrücklich die höchste Genehmigung eingehohlt werden müsse, bloß jene Fälle ausgenommen, in welchen eine besondere Vorschrift besteht.

Eben so wenig soll der höchsten Willensmeinung gemäß den Familien solcher pensionirten oder provisionirten Individuen, welche sich im Auslande aufhalten, der Bezug der Pension oder Provision des im Auslande Abwesenden gestattet werden, ohne sich vorher die höchste Bewilligung erbethen zu haben [3].

Jene Pensionisten, welche die ausdrückliche Bewilligung zum Genusse ihrer Pensionen im Auslande auf so lange er-

*) Freyzügigkeits-Verträge in Ansehung der Pensionen sind abgeschlossen worden: a) mit dem Großherzogthume Baden, unter dem 24. October 1806. (Pol. Ges. 27. Bd., S. 171.) b) mit dem Königreiche Bayern, unter dem 5. November 1807. (Pol. Ges. 29. Bd., S. 139.) c) Mit dem Herzogthume Modena, unter dem 22. October 1818. (Pol. Ges. 46. Bd., S. 244.) d) Mit dem Großherzogthume Toscana, unter dem 31. August 1821. (Pol. Ges. 50. Bd., S. 45.)

halten haben, als es ihnen physisch unmöglich ist, in die k. k. Staaten zu übersiedeln, haben bey der jedesmahligen Pensions-Erhebung den Beweis dieser Unmöglichkeit beyzubringen.

Bey jenen hingegen, denen der Bezug ihrer Pensionen in das Ausland nur auf eine bestimmte Zeit gestattet ist, muß strenge darüber gewacht werden, damit die zur Rückkehr bestimmte Zeit richtig zugehalten, und wenn dieses nicht geschieht, der weitere Pensions-Bezug sogleich eingestellt werde [4]).

[1]) Hofkammerd. vom 7. Jänner 1808. Pol. Ges. 30. Bd., S. 3.
[2]) Hofkammerd. vom 6. Februar 1807. Pol. Ges. 28. Bd., S. 24.
[3]) Hofkammerd. vom 5. März 1826, an sämmtl. Länderstellen, Cameral- und Gefällsbehörden, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Pol. Ges. 54. Bd., S. 33.
[4]) Hofkammerd. vom 7. Jänner 1808. Pol. Ges. 30. Bd., S. 2.

§. 197.

In wie fern den Pensionisten Urlaub in das Ausland ertheilt werden kann.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 5. Julius 1822 zu bewilligen geruhet: daß den im Auslande gebornen Pensionisten und Pensionistinnen sowohl vom Civil- als Militär-Stande, welche die Erlaubniß zur Reise und zum zeitlichen Aufenthalte im Auslande ansuchen, der Urlaub auch auf den Zeitraum von drey auf einander folgenden Jahren von den zur Ertheilung dieser Urlaube berechtigten Hofstellen gegen Beobachtung der bestehenden Paß- und Auswanderungs-Vorschriften unter folgenden Bedingungen ertheilet werden könne; daß

1. denselben die Pension zwar vorbehalten, der Bezug derselben jedoch für die Zeit des Aufenthaltes im Auslande eingestellt bleibe, daß

2. die Wiederanweisung der eingestellten Pension, und zwar: für die Civil-Pensionisten und Pensionistinnen, sowohl für die Zeit des Urlaubes, als auch für die Folge, auf Ansuchen der Partey, dann erst einzutreten habe, wenn sich

die Partey über ihre zur bestimmten Zeit erfolgte Zurückkunft in die k. k. Österreichischen Staaten mit dem vorschriftmäßigen, an der Österreichischen Eintritts = Station vidirten Passe gehörig ausgewiesen haben wird; daß es

3. rücksichtlich des von den Militär = Pensionisten und Pensionistinnen für die Zeit des Urlaubes zu erleiden habenden Abzuges oder Carenz an der Pension bey den bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe; daß endlich

4. diejenige Partey, welche ihren Aufenthalt im Auslande selbst über die auf drey Jahre bewilligte Urlaubszeit zu verlängern in die Nothwendigkeit versetzt würde, die Verlängerung des Urlaubes mit Anführung der Beweggründe vor dessen Ausgange anzusuchen habe: widrigen Falls dieselbe des ihr vorbehaltenen Pensions=Rechtes verlustig werden würde [1]).

Pensionisten, welche sich dem Mercantil=Seedienste widmen, sind von der Verpflichtung zu jeder Seereise bey der competenten Cameral = Behörde einen eigenen Urlaub nachzusuchen, unter der Bedingung enthoben worden, daß sie ausschließend auf Schiffen von Österreichischer Flagge dienen, und daß denselben hiernach, sobald sie sich über die genaue Erfüllung dieser Bedingung nach ihrer jedesmahligen Zurückkunft von der Seereise mittelst einer legalen Bestätigung des betreffenden Hafenamtes bey der Landesstelle, oder der sonst competenten Cameral = Behörde auszuweisen vermögen, die während der Abwesenheit aus den k. k. Staaten von den Cassen vorschriftmäßig nicht bezahlten Pensions = und Provisions = Genüsse, dann Gnadengaben u. s. w., vom Tage des Ausstandes sowohl für das Vergangene, als für die Zukunft, wieder flüssig gemacht werden können [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 14. April 1823. Pol. Ges. 51. Bd., S. 113.
[2]) Hofkammerd. vom 14. October 1823. Ebend. S. 213.

§. 198.

Anderweitige Versorgung der Pensionisten.

Jedem Pensionisten steht es frey, sich durch Privat-Verdienst etwas zu erwerben, welchen er nur dann aufzugeben verbunden ist, wenn er von dem Staate zu einer Dienstleistung berufen würde, außer er wollte in diesem Falle auf seine Pension Verzicht thun [1]).

Nur ist nach einer früheren Verordnung der Regel nach Quiescenten und Pensionisten die Ausübung der Advocatur zu gestatten; und sollte nicht ein solcher die Befugniß darum mit oder ohne Beybehaltung seines Quiescenten-Gehaltes oder seiner Pension ansuchen, so ist ein solches Gesuch der höchsten Entscheidung zu unterlegen [2]).

Nachträglich wurde den Länderstellen in Beziehung auf diese Verordnung folgende a. h. Entschließung bekannt gemacht.

Wenn Individuen, welche früher eine öffentliche Anstellung bekleideten, und daher einen Ruhegenuß beziehen, um die Erlaubniß zur Ausübung der Advocatur ansuchen, zu deren Erlangung sie sonst geeignet sind; so kommt bey der dießfälligen Ertheilung auf den ihnen zu Statten kommenden Ruhegenuß zwar keine weitere Rücksicht zu nehmen, jedoch ist dergleichen Individuen zu bedeuten: daß, wenn die Regierung dieselben zu einer Wiederanstellung zu berufen findet, sie entweder diesem Rufe folgen, oder auf den zu beziehenden Ruhegenuß Verzicht zu leisten hätten [3]).

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein provisionirtes Individuum in städtische Dienste getreten und während dieser Dienstleistung die Ärarial-Provision ungebührlich fortbezogen hat.

Aus diesem Anlasse wurde den Landesstellen die unter dem 6. April 1787 bekannt gegebene Normal-Vorschrift, wornach jene landesfürstlichen Beamten und Diener, welche eine Pension oder Provision ab aerario beziehen, wenn sie bey einer städtischen oder Fonds-Verwaltung eine Anstellung

erhalten, auf den Genuß der Ärarial-Pension oder Provision Verzicht zu leisten, und nur dann in den Genuß derselben zurückzutreten haben, wenn sie auch nach der neuen Dienstleistung wieder dienstunfähig werden, und ihnen in Ansehung dieses neuen Amtes gar keine, oder nur eine geringere, als die früher ab aerario genossene Pension oder Provision zu Theil werden würde, hiermit in Erinnerung gebracht, und derselben zugleich aufgetragen, diese höchste Bestimmung auch bey allen organisirten und nicht organisirten Magistraten der Municipal- und landesfürstlichen Städte zur genauen Darnachachtung wiederhohlt kund zu machen [4]).

Von einer solchen Anstellung hat die Behörde, welche den Pensionisten anstellte, derjenigen, welche die Pension einzustellen hat, sogleich Nachricht zu geben [5]).

Diese Vorschriften wurden von dem Galizischen Gubernium mit dem Beysatze in Erinnerung gebracht, dieselben auch bey allen organisirten und nicht organisirten Magistraten wiederhohlt kund zu machen, und denselben aufzutragen, die anbefohlene Anzeige mittelst des Kreisamtes der Landesstelle zu erstatten, damit wegen Einstellung der Pension oder Provision das Erforderliche veranlaßt werde. Eine ähnliche Anzeige wurde auch für den Fall zu machen anbefohlen, wenn ein solches Individuum nach seiner Anstellung im städtischen Dienste wieder dienstunfähig werden, und ihm in Ansehung dieses neuen Amtes gar keine oder nur eine geringere als die früher vom Ärario genossene Pension oder Provision zu Theil werden sollte, damit demselben im ersten Falle die ganze frühere vom Ärario genossene Pension oder Provision, im letzteren Falle aber dasjenige, um was es von der Stadt gegen dessen vorher genossene Pension oder Provision weniger erhält, zur Ergänzung der ganzen früher genossenen Gebühr flüssig gemacht werde [6]).

[1]) Hofkammerd. vom 15. Julius 1815.

[2]) Hofkammerd. vom 20. October 1824. Pol. Ges. 52. Bd., S. 481.

[3]) Hofkammerd. vom 14. October 1825. Pol. Ges. 53. Bd., S. 210.

[4]) Hofd. vom 16. Julius 1826, an sämmtl. Länderstellen, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen und Dalmatinischen Guberniums. Pol. Ges. 54. Bd., S. 69.

[5]) Hofkanzleyd. vom 23. Jänner 1810. Pol. Ges. 33. Bd., S. 101.

[6]) Gub. Erlaß vom 1. August 1826.

§. 199.

Wie das Recht auf eine Pension oder Provision verwirkt werde.

In Ansehung der Pensionisten, welche eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Übertretung schuldig erklärt werden, wurde folgende höchste Entschließung erlassen:

Verbrechen oder schwere Polizey-Übertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bey Pensionirten nach sich ziehen.

Die Frage selbst aber, ob das begangene Verbrechen oder die begangene schwere Polizey-Übertretung bey einem dienenden Beamten die Cassirung zur Folge gehabt haben würde, kann nur jene Hofbehörde, bey und unter welcher der Pensionirte damahls, als er pensionirt wurde, diente, mit Beyziehung zweyer Räthe von der obersten Justiz-Stelle entscheiden[1]).

In dem Justiz-Hofdecrete vom 17. März 1815 [2]), durch welche diese a. h. Entschließung sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt worden ist, wurde noch beygesetzt:

Die Criminal-Behörden sind daher anzuweisen, daß sie nach der Analogie der §§. 304 und 447 des Strafgesetzbuches von jeder gegen einen pensionirten Staats-Beamten eingeleiteten Criminal-Untersuchung und Aburtheilung die Anzeige an das Appellations-Gericht zur weiteren Mittheilung an die betreffende Hofstelle erstatten.

Die vorstehende a. h. Entschließung wurde nachher auch auf die provisionirten mindern Staatsdiener, pensionirten und provisionirten Witwen, dann mit Erziehungs-Beyträgen betheilten Kinder in der Art ausgedehnt, daß sie bey derglei-

chen Individuen für ihre Person, wenn sie sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Übertretung schuldig gemacht haben, vom Tage des Urtheils zu gelten haben soll.

Ferner haben Se. Majestät anzuordnen befunden: daß, wenn der Vater durch ein Criminal-Verbrechen oder eine schwere Polizey-Übertretung der Pension oder Provision verlustiget wird, dessen Weib und Kinder auf selbe keinen Anspruch haben sollen, da sich dieser Anspruch nur auf die väterlichen oder des Gemahls Verdienste gründet.

Wenn aber die Witwe aus gleichen Ursachen ihre Pension oder Provision verliert, und die Kinder einen Erziehungs-Beytrag genießen; so soll den letzteren das Recht des Genusses dieses Erziehungs-Beytrages auf die bewilligte Dauer unbenommen bleiben, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränkt werden darf [3]).

Den Criminal-Gerichten wurde auch in Ansehung dieser Personen die oben erwähnte Anzeige zu machen auferlegt [4]); und durch Hofdecret vom 16. Jänner 1819 [5]) neuerdings eingeschärft.

Eben so wurde dann auch den politischen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, die Anzeige zu erstatten, wenn Beamte, Pensionisten und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizey-Übertretung abgestraft werden (oben §. 92).

[1]) Hofkanzleyd. vom 19. März 1815. Pol. Ges. 43. Bd., S. 133.
[2]) Just. Ges. S. 262, Nr. 1137.
[3]) Hofkanzleyd. vom 22. May 1815. Pol. Ges. 43. Bd., S. 244.
[4]) Hofd. vom 9. Junius 1815. Just. Ges. S. 273, Nr. 1155.
[5]) Just. Ges. S. 73, Nr. 1536.

Neunzehntes Hauptstück.

Von der Pensionirung oder Jubilirung und der Quiescirung der Beamten.

§. 200.

Regel, nach welcher der Betrag der Pension oder des Quiescenten-Gehaltes bestimmt wird.

Wenn ein pensionsfähiger Beamter über zehn bis fünf und zwanzig Jahre in seinem Dienste mit untadelhafter Verwendung zugebracht hat, so erhält er im Falle er jubilirt oder quiescirt wird, ein Drittheil; wenn er fünf und zwanzig Jahre dient, die Hälfte; und bey erreichten vierzig Dienstjahren, zwey Drittheile seines wirklichen zuletzt genossenen Gehaltes als Quiescenten- oder Jubilations-Genuß. Derjenige, welcher seine Dienstleistung über vierzig Jahre fortgesetzt hat, hat seinen ganzen Gehalt lebenslänglich zu genießen [1]).

[1]) Pensions-Normale vom 27. April 1781, §. 6.

§. 201.

Ausnahmen.

Jenen Beamten, welche wegen Wahnsinn, Krankheit oder Erblinden ohne ihr Verschulden vor zurück gelegten zehn Dienstjahren zu allem Verdienste untauglich werden, wird ein Viertheil ihres Gehaltes belassen; ist ihnen aber ein solches Unglück in oder wegen ihrer Amtsverrichtung zugestoßen,

so kann für sie auch auf eine günstigere Behandlung angetragen werden [1]).

In Ansehung der Casse-Beamten wurde bewilliget, daß in Fällen, wo ein sonst verdienstlicher Cassebeamter, aus Abgang physischer Kräfte, die gehörige Thätigkeit zur genauen und verlässigen Amtirung verloren hat, und deßwegen zur Jubilirung geeignet befunden werden möchte, nicht immer auf die strenge Vorschrift des allgemeinen Normals gesehen, sondern ein solcher Beamter, nach dem inneren Gehalte seiner mehr oder weniger bewährten Dienstleistung, zur Beybehaltung seines vollen Gehaltes, oder nach Umständen, eines größeren Theiles desselben, als ihm die vollstreckten Dienstjahre normalmäßig zuweisen würden, zum Antrag gebracht werden darf [2]).

Um fähige und moralische junge Männer zur Übernahme von Gymnasial-Lehrämtern zu gewinnen, und dabey zu erhalten, haben Se. Majestät allen aus öffentlichen Fonden besoldeten Gymnasial-Lehrern und Präfecten mit Einschluß der Catecheten, nach jedem zur Zufriedenheit zurückgelegten Decennium im Lehramte, ihren Gehalt durch Zulegung eines Drittels desselben zu vermehren *), und wenn sie 30 Jahre und darüber ohne gerade die normalmäßigen vierzig Jahre erreicht zu haben, mit gleichem Lobe im Lehramte ununterbrochen gedient haben, sie bey ihrer Deficienz mit ihrem voll vermehrten Gehalte in die verdiente Ruhe zu entlassen bewilliget [3]).

[1]) Pensions-Normale §. 5.

[2]) Hofd. vom 22. August 1794. Pol. Ges. 5. Bd., S. 104.

[3]) Stud. Hofc. Dec. vom 28. September 1819. 3. Absatz. Pol. Ges. 47. Bd., S. 348.

*) In Ansehung der Vermehrung des Gehaltes wurde aber nachträglich durch Studien-Hofcommissions-Decret vom 29. April 1820 (Goutta's Gesetzs. 18. Bd., S. 259) bestimmt: daß die höchste Entschließung nicht auf die vor Erscheinung denselben zurückgelegten Dienstjahre zurück wirke; sondern das Decennium vom Tage der höchsten Entschließung, nähmlich vom 20. September 1819 an zu rechnen sey.

§. 202.

Behandlung der Beamten, deren Gehalt nicht 200 Gulden erreicht.

Der Regel nach ist der geringste Betrag einer Pension auf hundert Gulden festgesetzt [1]).

Diese Regel gilt jedoch nicht in Ansehung der Wirthschafts-Beamten auf Cameral- und Fonds-Herrschaften und deren Witwen, und überhaupt aller jenen Beamten, deren Besoldungen in fixo Zweyhundert Gulden nicht erreichen, jedoch hundert Gulden übersteigen *), denn diese sind, in so fern sie nach dem 15. October 1792 angestellt wurden [2]), nach den allgemeinen Pensionirungs-Vorschriften zu behandeln [3]), sie erhalten somit bloß von ihrer Besoldung nach Verhältniß der zurück gelegten Dienstzeit ein Drittheil, die Hälfte, zwey Drittheile oder das Ganze als Ruhe-Genuß; und es hat daher die in Folge der a. h. Entschließung vom 11. October 1782 erlassenen Vorschrift auf dieselben keine Anwendung [4]) **).

[1]) A. h. Entschließung vom 11. October 1782.

[2]) Hofd. vom 18. October 1793. Pol. Ges. 3. Bd., S. 49.

[3]) Hofkammerd. vom 15. October 1792. Ebend. 1. Bd., S. 189.

[4]) Hofkammerd. vom 19. October 1824.

---

*) Beamte, deren Gehalt hundert Gulden nicht übersteigt, sind nicht pensionsfähig. Hofdecret vom 11. May 1781.

**) Die Regel: daß die geringste Pension hundert Gulden beträgt, ist auch nicht auf Pensionen der Militär-Waisen anwendbar, denn da nach der beschränkten Ausmaß derselben bloß die Waisen der Generäle, Stabs-Officiere und Hauptleute einen Betrag von hundert Gulden und darüber, alle übrigen Militär-Waisen aber nur Pensionen in einem minderen Betrage genießen, so äußerte der Hofkriegsrath aus Veranlassung eines besonderen Falles, daß diese minderen Beträge nicht als Provisionen angesehen und so auch durch die kürzere Dauer herabgesetzt werden sollen. (Hofkam. Präs. Dec. vom 11. Jänner 1819.)

§. 203.

Wie die Dienstzeit zu berechnen ist.

Die Dienstzeit wird der Regel nach vom Tage des abgelegten Diensteides berechnet, daher auch in Pensionirungs-Fällen solcher Beamten, welche aus der Classe der Arbeiter und minderen Diener zu Beamten befördert werden, nur jene Zeit zu den Dienstjahren gerechnet werden darf, welche sie als beeidete und mindere Diener zugebracht haben [1]).

Auf die Frage: ob bey Pensionirungen zu den erforderlichen Dienstjahren auch die früher als Grammatical-Lehrer, oder in städtischen Diensten zugebrachten Jahre in Anschlag genommen werden dürfen, erfolgte die a. h. Entschließung: daß bey Jubilirung solcher Individuen, welche aus einem pensionsfähigen Lehramte in andere Staatsdienste übertreten, die in der ersten Cathegorie zurückgelegte Dienstzeit denselben zu Guten kommt: daß aber eine gleiche Behandlung der städtischen Beamten nur dann Statt finde, wenn sie schon in der vorigen Eigenschaft einer Pension sich zu erfreuen gehabt haben, und sie die Wohlthat der Einrechnung ihrer städtischen Dienste bey Bemessung der landesfürstlichen Pension bisher genossen: bey den nicht pensionsfähigen städtischen Beamten hingegen nur gestattet sey, bey besonders rücksichtswürdigen Umständen um Einrechnung der Jahre ihrer städtischen Dienstleistung einzuschreiten [2]).

In Beziehung auf die Pensionirung der vor der stabilen Organisirung des Straßenwesens in Galizien in beeideter Dienstleistung gestandenen Beamten wurde gestattet, daß die provisorischen Dienste, welche dieselben bis zur Regulirung des Straßen-Personales geleistet haben, ihnen bey ihrer Pensions-Bemessung als wirklich angerechnet werden [3]).

In Ansehung der Quiescenten haben Se. Majestät unter dem 29. Jänner 1828 zu entschließen geruhet, daß nur in jenem Falle, wenn ein Quiescent in einem stabilen systemisirten Dienstposten mit dem Genusse der systemmäßigen Be-

soldung wieder angestellt worden ist, demselben die spätere seiner früheren Dienstzeit zugerechnet, und bey seiner sodann erfolgenden definitiven Pensionirung diese Gesammtdienstzeit in Anrechnung gebracht werden könne; in dem Falle dagegen, wo ein Quiescent nur provisorisch oder zeitlich zur Aushülfe bey einer Behörde verwendet wurde, die Zurechnung dieser provisorischen oder aushülfsweisen Dienstleistung zu seiner früheren Dienstzeit nicht Statt zu finden habe [9]).

[1]) Hofkammerd. vom 30. December 1823. Pol. Ges. 51. Bd., S. 317.
[2]) Hofkammerd. vom 24. Jänner 1817.
[3]) Hofkanzleyd. vom 16. November. Erlaß des Galizischen Guberniums vom 17. December 1820.
[9]) Hofkammerd. vom 8. Februar 1828. Wagner's Zeitschrift. 7. H., S. 341.

§. 204.

In wie fern die bey dem Militär zugebrachten Dienstjahre eingerechnet werden dürfen.

Bey Behandlung der in Civil-Dienste übertretenen Militäristen für den Fall ihrer gänzlichen Dienst-Untauglichkeit, kommt nach einem im Jahre 1798 einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe gefaßten Beschlusse, den aus dem Pensionsstande in Civil-Dienste getretenen Officieren, so wie auch den aus dem Invalidenstande in Civil-Dienste getretenen minderen Militär-Individuen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, und den Primaplanisten, wenn sie in dem Civil-Dienste zehn Jahre ununterbrochen zugebracht haben, die Einrechnung der in der activen Militär-Dienstleistung zurückgelegten Jahre zu Statten, um ihnen die Civil-Pension, oder den ihnen sonst zukommenden Ruhegenuß bemessen zu können, doch darf bey Officieren die Zeit, wo sie als solche pensionirt, und bey den vorerwähnten minderen Militäristen, die Zeit ihrer Invalidität nicht mitgerechnet werden, und sie theilen in diesem Falle eine gleiche Behandlung mit den Beamten, die aus dem Pensionsstande wieder in wirkliche Dienstleistung treten, und

dann wegen erfolgter gänzlicher Dienstuntauglichkeit definitiv in den Jubilationsstand versetzt werden, indem diesen letzteren zwar die ganze Zeit ihrer wirklichen Dienstleistung, nicht aber jene ihres früheren Pensionsstandes zur Bemessung des Jubilationsgehaltes zugerechnet wird. Jedoch hat nur bey jenen Officieren die Zurechnung der früheren Militär-Dienstjahre mit der Civil-Dienstzeit Platz zu greifen, die wegen Wunden, oder anderen körperlichen Gebrechen zum Militär-Dienste unfähig erkannt, und pensionirt worden sind, nicht aber bey jenen, die während des bestandenen Chargen-Verkaufs die Militär-Dienste verlassen haben, oder durch Quittirung aus der Militär-Dienstleistung getreten sind. Eben so hat auch bey den minderen Militäristen, wenn sie ausgediente Capitulanten sind, welche nach der Capitulationszeit die Militär-Dienste freywillig verlassen haben, und bey denjenigen, die auf ein Haus, eine Wirthschaft, oder Profession aus den Militär-Diensten entlassen wurden, und in der Folge in Civil-Dienste getreten sind, die Begünstigung dieser Zurechnung der Militär-Dienstjahre nicht zu gelten [1]).

Welche Rechte übrigens den in Civil-Diensten angestellten Militär-Pensionisten vorbehalten sind, kommt oben §. 66 vor.

Über die Sr. Majestät hinsichtlich der Beschaffenheit der unter der Venetianischen Republik an mehrere Individuen in der Kindheit verliehenen Militär-Anstellungen, und die Zulässigkeit der Einrechnung derselben in die Dienstjahre erstattete Auskunft, haben höchst Dieselben zu beschließen geruhet: die unter der erloschenen Venetianischen Republik verliehenen Militär-Chargen sind den Individuen nicht vor dem erreichten sechszehnten Lebensjahre in die wirkliche Dienstzeit einzurechnen, wornach sich sowohl in Jubilationsfällen, als überhaupt bey Ausweisen der Dienstjahre zu benehmen ist [2]).

[1]) Hofkammerd. v. 12., Erlaß des Gal. Guberniums v. 27. August 1822.

[2]) Just. Hofd. v. 12. August 1825, an sämmtl. Appell. Gerichte. Gutta's Gesetz. 26. Bd., S. 45.

§. 205.

In wie fern die bey dem Verpflegswesen zugebrachten Dienstjahre eingerechnet werden dürfen.

In die Dienstjahre können auch diejenigen aufgenommen werden, welche bey dem Verpflegswesen in stabiler und definitiver Anstellung zugebracht worden sind; nicht aber die Dienstzeit jener Beamten, die bey diesem Geschäfte bloß in Kriegszeiten auf die Dauer des Bedarfes angestellt waren, und augenblicklich entlassen werden konnten [1]).

[1]) Hofd. v. 30. November 1792. Grundf. §. 21.

§. 206.

Behandlung der in Civil-Diensten noch nicht durch zehn Jahre angestellten Invaliden.

Diejenigen Militäristen, welche als Halbinvaliden in Civil-Dienste übertreten, können nur dann einer Civil-Pension oder Provision theilhaftig werden, wenn sie in dem Civil-Dienste ununterbrochen zehn Jahre gedient haben. Außer diesem Falle haben sie bey ihrer gänzlichen Dienstunfähigkeit in den vorigen Invalidengenuß zurück zu treten [1]).

Der Invalidengehalt bleibt auch jenen Invaliden für den Fall der Dienstuntauglichkeit vorbehalten, welche in Civil-Dienste, die nicht mit einer Pensions- oder Provisions-Fähigkeit verbunden sind, eintreten [2]).

Wenn aber ein Invalide dem Invaliden-Institute entsagt, und in Civil-Dienste tritt, so ist er für sich, sein Weib und seine Kinder, wie jeder Civil-Beamte zu behandeln, und kann, wenn er nicht zehnjährige Civil-Dienste geleistet hat, auf keine Pension oder Provision, sondern nur auf die gewöhnliche Abfertigung Anspruch machen [3]).

[1]) Hofd. vom 14. November 1797.

[2]) Decret der Finanz-Hofstelle vom 1. September 1798. Pol. Ges. 13. Bd., S. 50.

[3]) Decret der Finanz-Hofstelle vom 12. September 1798. Ebend.

§. 207.

Welche Bezüge bey der Pensions-Bemessung in Anschlag kommen.

Bey der Pensions-Bemessung wird bloß der zuletzt wirklich genossene Gehalt, ohne Personalzulagen, Quartier-Gelder und andere Nebenzuflüsse in Anschlag gebracht [1]).

In Ansehung der Bancal-Beamten ist gestattet worden, auch diejenigen Emolumente und Zuflüsse in Anschlag zu bringen, von denen sie die Carenz-Taxen gezahlt haben [2]).

[1]) Pensions-Normale vom 30. November 1771, §. 4.
[2]) Hofd. vom 3. April 1798. Pol. Ges. 12. Bd., S. 51.

§. 208.

Anweisung einstweiliger monathlicher Beträge für die von Amtswegen jubilirten Beamten.

Den von Amtswegen in den Jubilations-Stand versetzten Beamten, denen der Gehalt vom Tage ihrer ausgesprochenen Jubilirung eingestellt wird, können auf ihr Ansuchen einstweilen, und bis zur erfolgenden Bemessung und Anweisung der ihnen gebührenden Pension, monathliche Beträge, nach der für dieselben nach Maß ihrer Dienstjahre wahrscheinlich ausfallenden Pension als Vorschüsse gegen seiner Zeit zu leistenden Rückersatz, bis zur erfolgenden Pensions-Bemessung und Zahlbarmachung angewiesen werden; jedoch in dem Falle, wenn ein solcher Beamte die Beybringung seiner Documente verzögern, und mit deren Überreichung durch ein Vierteljahr zurückbleiben sollte, worauf sowohl die Landesstelle, als auch seine unmittelbar vorgesetzte Behörde unter eigener Verantwortung zu wachen hat, ist die weitere Verabfolgung dieser monathlichen Vorschüsse alsogleich einzustellen [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 4. Julius 1824. Pol. Ges. 52. Bd., S. 298.

§. 209.

Von der Quiescirung.

Ein Staatsbeamter kann quiescirt werden, das ist, auf einige Zeit außer Dienstleistung kommen:

a) Wegen langwieriger Krankheit, deren Hebung jedoch noch zu hoffen ist.

b) Weil er durch Veränderung in dem Geschäftsgange einiger Stellen überzählig geworden.

In solchen Fällen wird der Quiescenten-Gehalt bis zur Wiederanstellung nach dem Pensions- (Jubilations-) Normale ausgemessen, und müssen sich derley Quiescenten dann in der Folge gefallen lassen, mit Beybehaltung ihres Charakters, zu einem Dienste von minderer Cathegorie und geringerer Besoldung angestellt zu werden; diese neue Besoldung darf jedoch nie kleiner seyn, als der normalmäßig bemessene Quiescenten-Gehalt war [1].

[1] Grundf. §. 27.

§. 210.

Termin, binnen welchem die Quiescenten ihre Dienstjahre ausweisen müssen.

Aus Anlaß der vorgekommenen Frage: »Wie die Quiescenten, welche ihre Dienstjahre nicht ausweisen, und keinen Quiescenten-Gehalt beziehen, bey Diensterledigungen und bey späteren Ansprüchen auf den Genuß ihrer normalmäßigen Gebühren zu behandeln seyen?« wurde verfügt: daß in Gemäßheit der wegen Unterbringung der Quiescenten bestehenden Anordnung auf die Wiederanstellung derselben, sie mögen im Bezuge des Quiescenten-Gehaltes bereits stehen oder nicht, der Bedacht zu nehmen ist, daß ihnen auch bey der später erfolgenden Bemessung der Quiescenten-Gehalt, wenn sie auch in der Zwischenzeit durch einen Nebenerwerb sich den Unterhalt verschafft haben, doch immer de retro vom Tage der

eingezogenen Besoldung anzuweisen kommt, und daß daher zur Schonung des Ärariums, damit es nicht an Quiescenten, welche im Genusse eigener Sustentations-Mittel oder eines Nebenerwerbes die Beybringung der Dienst-Documente zur Bemessung des Quiescenten-Gehaltes absichtlich, um nicht zur Dienstleistung aufgefordert zu werden, unterlassen, nach Jahren bedeutende Quiescenten-Gehaltsbeträge nachträglich auszuzahlen habe, den in Quiescenten-Stand versetzten Beamten, zur Beybringung ihres documentirten Dienstjahre-Ausweises ein viermonathlicher Präclusiv-Termin festgesetzt werde [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 5. November 1824. Pol. Ges. 52. Bd., S. 485.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Pensionen und anderen, den Witwen der Beamten zu Gute kommenden Beyträgen.

§. 211.

Welche Beamtenswitwen pensionsfähig sind.

Nur die Witwen jener Beamten, welche wenigstens zehn Jahre lang dem Staate gedient haben, sind pensionsfähig; alle übrigen werden mit dem Sterbquartale abgefertigt[1]).

Jedoch wird hierbey vorausgesetzt, daß der Beamte bey seiner Verehelichung die Vorschrift des Hofd. vom 29. Julius 1800[2]) beobachtet habe, laut welcher es den Civil-Beamten zwar fortan frey steht, jedoch gegen vorläufige Meldung bey ihren Amtsvorgesetzten, sich zu verehelichen; aber in Ansehung aller landesfürstlichen, städtischen und Stiftungs-Beamten, die in der Residenzstadt, mit einem Gehalte unter 400, in Provinzial-Städten, unter 300, und auf dem Lande, mit einem Gehalte, oder mit den, zu dem Dienste gehörigen Zuflüssen (Emolumenten) unter 200 Gulden, sich verehelichen, festgesetzt wurde, daß in derselben Sterbfällen, die Gattinnen und Kinder, auf eine Pension oder Provision, nie einen Anspruch zu machen haben.

Hiervon sind jedoch die bey dem Salz-, Zoll-, Wegmauth- und Wirthschafts-Wesen angestellten, wie auch alle anderen Beamten und Diener, der erwähnten drey Classen aus-

genommen, welche auf ihren abseitigen, entlegenen Stationen, zu ihrer Haushaltung, oft selbst zum Behufe ihrer Bedienstung, einer Gattinn unumgänglich bedürfen.

Eben so sind die Calculanten, Firmatoren, Numeranten, Setzer, Drucker und Heitzer der Lotto-Ämter ausgenommen [3]; und überhaupt bezieht sich die obige Verordnung nur auf wirkliche Staatsbeamte, nicht aber auf die bey den Behörden angestellte mindere Dienerschaft [4].

Auch kann die Bewilligung zur Verehelichung mit Zusicherung der normalmäßigen Pension für Gattinn und Kinder in jenen Fällen ertheilt werden, wo ein Beamter über einen sicheren Nebenzufluß sich auszuweisen vermag, welcher mit Inbegriff seines Amtsgehaltes, dem jährlichen Betrage gleichkommt, welchen die obige Verordnung vom 29. Julius 1800 erfordert [5].

Practicanten sind als angehende Beamte allen jenen Disciplinar-Vorschriften unterworfen, welche für wirkliche Beamte bestehen. Sie sind daher so wie letztere verbunden, über ihre vorhabende Verehelichung die Meldung zu machen, und ihre Gattinnen und Kinder bleiben, wenn sie sich nicht über einen der, für Beamte nach Verschiedenheit ihrer Anstellung in der Residenz, einer Provinzial-Stadt oder auf dem Lande festgesetzten drey Besoldungs-Classen von 400 fl., 300 fl. und 200 fl. gleich kommenden Nebenzufluß ausweisen können, von der Pensions-Fähigkeit ausgeschlossen [6].

Die Verordnung: daß es jedem Civil-Beamten frey steht, sich gegen vorläufige Meldung bey seinem Chef zu verheirathen, wurde in Galizien mit dem Beysatze in Erinnerung gebracht: daß von nun an, in allen Fällen, wo die Verehelichung eines politischen, städtischen oder Fonds-Beamten Statt findet, die Concepts-Beamten der Landesstelle, und die Vorsteher der derselben unterstehenden Ämter und Behörden, wenn sie in den Ehestand treten, vorläufig bey dem Landeschef die Meldung zu machen haben, und an die letztern wieder die dießfälligen Meldungen, von den ihnen untergeordneten Beam-

ten zu erfolgen haben. Jeder Beamte der Landesstelle, und der derselben unterstehenden Ämter und Behörden, der sich verehelichen will, hat sich vor seiner Verehelichung vor dem die Trauung zu verrichten habenden Seelsorger glaubwürdig auszuweisen, daß er dieser höchsten Weisung gehörig nachgekommen sey [7]).

In Ansehung der bey den verschiedenen Militär-Verwaltungszweigen angestellten Beamten wurde in Folge der a. h. Entschließung vom 16. Jänner 1826 folgende Vorschrift erlassen:

Es sollen in Zukunft alle bey den dem Hofkriegsrathe unterstehenden Ämtern und Branchen der Militär-Verwaltung ohne Unterschied, und auch bey dem Hofkriegsrathe selbst neu angestellt werdenden, daher nicht bereits in Sr. Majestät Dienst stehenden Beamten, bey Verlust ihrer Anstellung, gehalten seyn, zu ihrer bevorstehenden Verehelichung die Einwilligung von ihren Behörden einzuhohlen.

Diese Bewilligung soll nur dann abgeschlagen werden, wenn ein solcher Beamter eine Person von erwiesener schlechter Aufführung heirathen wollte, oder wenn derselbe nicht in dem Gehalte von fünfhundert Gulden steht, oder bey einem minderen Gehalte nicht so viel sichergestellte Einkünfte, um, sammt dem Gehalte fünfhundert Gulden jährliches Einkommen zu erreichen, auszuweisen vermag. Übrigens finden Se. Majestät hinsichtlich derjenigen Beamten, wegen deren Verehelichung bereits besondere gesetzliche Anordnungen bestehen, in so weit diese mit gegenwärtiger Vorschrift nicht im Widerspruche stehen, es bey solchen ferner bewenden zu lassen.

Auch geruheten Se. Majestät unter dem 15. November 1826 ferner zu erklären, daß in der oberwähnten a. h. Entschließung vom 16. Jänner 1826, auch die beeideten Practicanten mitbegriffen seyen [8]).

[1]) Pensions-Normale v. 27. April 1781. §. 4.

[2]) Pol. Ges. 15. Bd., S. 101.

[3]) Hofkammerd. v. 8. November 1804. Pol. Ges. 23. Bd., S. 147.

[4]) Hofkammerd. v. 28. October 1823.

[5]) Hofd. v. 17. März 1801. Pol. Ges. 16. Bd., S. 29.

[6]) Hofkanzleyd. v. 13. Februar 1821, an die N. Ö. Regierung. Gouta's Gesetzs. 20. Bd., S. 184.

[7]) Gub. Erlaß v. 4. April 1827.

[8]) Hofkriegsräthliche Circular-Verordnung v. 25. November 1826.

§. 212.

Welche Beamtenswitwen einer Pension nicht theilhaftig werden.

Pensionsunfähig sind:

1. Die Witwen solcher Beamten, deren Männer täglich oder monathweise bezahlt werden;

2. Witwen solcher Beamten, die wegen Verschulden, Nachlässigkeit, Unfähigkeit und tadelhafter Aufführung den Dienst verloren haben;

3. diejenigen, welche sich mit einem Beamten im Jubilations-, Quiescenten- oder Pensionsstande vermählt haben[1]), außer der Pensionist oder Quiescent hätte wieder eine Anstellung erhalten und wäre im wirklichen Dienststande verstorben, denn in diesem Falle ist die Witwe pensionsfähig und nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln[2]);

4. jene, welche einen mehr als sechszigjährigen Mann geheirathet, und ohne mit demselben Kinder erzeugt zu haben nicht volle vier Jahre mit ihm im Ehestande gelebt haben[3]); daher muß in dem Pensionsgesuche derjenigen Witwen, welche nicht volle vier Jahre und ohne Kinder zu erzeugen, verehelichet gewesen sind, auch der Trauungs- und Taufschein des verstorbenen Mannes beygelegt werden[4]).

5. Witwen, die bloß in der Absicht, um eine Pension, die ihnen sonst nicht gebührt hätte, zu erlangen, ihren weiblichen Sprüchen, oder einer Erbschaft entsagt haben[5]);

6. Witwen, welche von Tisch und Bette ihres Ehegatten getrennt lebten, sind, wenn nicht die Gerichtsbehörde, welche ihre Trennung bewilligte, oder in so fern diese ohne

Vorwissen der Behörde geschah, die betreffende Orts- oder Polizey-Behörde ein Zeugniß ausstellt, daß die Scheidung ohne ihr Verschulden erfolgt sey, von jedem Pensions- und Abfertigungs-Genusse ausgeschlossen [6]) *).

[1]) Pensions-Normale vom 31. März 1781. §. 6, 8 und 9.
[2]) Hofd. v. 18. October 1796. Pol. Ges. 9. Bd., S. 78.
[3]) Hofd. v. 28. Junius 1790. Ebend. Leopold II. 1. Bd., S. 56.
[4]) Hofd. v. 29. November 1790. Ebend. S. 142.
[5]) Hofd. v. 19. Julius 1798. Pol. Ges. 13. Bd., S. 5.
[6]) Hofkammerd. v. 16. Februar 1818.

§. 213.

Bedingung der Pensionsfähigkeit bey Witwen der in Verrechnung stehenden Beamten.

Die Ehefrauen aller in Verrechnung stehenden Beamten, d. i. derjenigen Beamten, deren Dienstleistung mit einer Caution verbunden ist, und die zugleich eine ordentliche Hauptrechnung **) zu führen und zu legen haben, müssen, um pensions-

*) Nach einer völligen Ehescheidung, das ist einer Auflösung des Ehebandes bey akatholischen Beamten, gehört der Frau keine Pension, und sie kann nur, wenn sie schon früher mit einem andern bereits verstorbenen Beamten verehelichet war, und mit Vorbehalt der Pension aus der ersten Ehe, diese zweyte geschlossen hat, vom Tage der in letzter Instanz bestätigten Ehetrennung, auf die vorige Pension Anspruch machen; doch müssen solche vorkommende Fälle immer nach vorläufiger genauer Untersuchung aller Umstände durch die betreffenden Behörden, von der Hofstelle mit beygefügtem Gutachten der a. h. eigenen Entscheidung Sr. Majestät unterzogen werden. (Grundst. §. 75.)

**) Unter einer Hauptrechnung sind solche Rechnungen zu verstehen, welche von einem öffentlichen Staatsbeamten, über ein ihm anvertrautes Ärarialgut periodisch, das ist: in bestimmten monathlichen, viertel-, halb- oder ganzjährigen Abschnitten gelegt werden müssen, die Rechnung mag in einem Journale, oder in was immer für einer andern Form bestehen. (Hofkammerd. v. 6. Octob. 1828. Wagner's Zeitschrift. 12. Heft, S. 541.)

fähig zu seyn, einen Verzichts-Revers oder die sogenannte Weiber-Verzicht einlegen, und die Witwen solcher Beamten sind, wenn dieser Revers von ihnen während der Dienstleistung ihrer Männer nicht eingelegt worden ist, von Erlangung einer Pension ausgeschlossen. Der Landesstelle wurde aufgetragen, diese Verordnung den betreffenden unterstehenden Behörden, Ämtern und Cassen zur genauesten Darnachachtung wiederhohlt bekannt zu machen, und jedes Mahl bey Begleitung des Pensions-Gesuches der Witwe eines in Verrechnung gestandenen Beamten anzuzeigen: ob, wann und wohin die Weiber-Verzicht wirklich eingelegt worden ist, indem derselben sonst keine Pension verliehen werden kann, und sie in Ermanglung eines vorhandenen dergleichen Reverses gleich von der Landesstelle mit ihrem Pensions-Gesuche abzuweisen ist [1]).

Über die Art, wie diese Verzichtsurkunden auszustellen sind, bestimmt das Hofdecret vom 16. May 1788 [2]) Folgendes:

1. Sind sie so abzufassen, daß das Weib aus dem Vermögen ihres Mannes wegen ihrer wie immer gearteten Forderungen in so lang eine Bezahlung nicht verlangen, oder annehmen werde, bis nicht die etwa vorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste des Mannes herrührende Ärarial-Forderung vollkommen getilgt seyn würde, und daß, wenn der Mann in einen Concurs verfiele, das Weib jenes, was auf ihre liquidirten Forderungen aus der Concursmasse bezahlt werden müßte, dem Ärarium in so weit überlasse und abtrete, als dasselbe sonsten mit seiner aus dem Dienste gestellten Forderung vermöge Repartition leer ausgehen sollte.

2. Bey großjährigen Weibern, welche die freye Verwaltung ihres Vermögens haben, hängt die Ausstellung derley Verzichtsurkunden von ihrem freyen Willen ab, und ist zu derselben Rechtswirkung eine Certiorirung des Weibes keinerdings erforderlich.

3. Bey minderjährigen Weibern soll die Fertigung des Vaters für die Tochter zur Rechtsgültigkeit nicht zureichend seyn, sondern eine solche von einem minderjährigen Weibe ausgestellte Verzichtsurkunde soll vor der Gerichtsstelle, unter deren Gerichtsbarkeit sie steht, ratificirt, und dadurch zur Gültigkeit gebracht werden.

Das Hofdecret vom 15. März 1793 [3]) enthält das für gesetzmäßig anerkannte Formulare *) hierzu mit dem Beysatze:

Es darf zwar keine Ehegattinn eines in Verrechnung stehenden Beamten zur Ausstellung und Einreichung dieses Verzicht-Reverses angehalten und gezwungen werden; es muß aber gleichwohl jede derselben von der angeführten a. h. Vorschrift Wissenschaft haben, damit sie, wenn sie die Pensionsfähigkeit genießen will, die gedachte Bedingung zu erfüllen wisse, und sich zu seiner Zeit mit Unwissenheit nicht entschuldigen könne.

---

*) Dieses Formular lautet folgender Maßen:

Da mein Ehemann ein verrechnender Staatsbeamter ist, und in dessen Anbetracht von mir die Verzichts-Urkunde abgefordert worden; so erkläre ich hierdurch, mit gutem Bedacht und reifer Entschließung, daß ich aus dem Vermögen meines Mannes, wegen meiner wie immer gearteten Forderungen, in so lange eine Bezahlung nicht fordern oder annehmen werde, bis nicht die etwa hervorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste meines Mannes herrührende Ärarial-Forderung vollkommen getilgt seyn wird, und daß, wenn mein Mann, oder dessen Verlassenschaft, in einen Concurs verfiele, ich dasjenige, was auf meine liquidirten Forderungen aus der Concurs-Masse gezahlt werden müßte, dem Ärario so weit abtrete und cedire, als dasselbe zur vollständigen Zahlung seiner aus dem Dienste gestellten Forderungen sonst nicht gelangen könnte.

Wider diese meine freywillige Erklärung, wodurch ich mich aller den Weibern, wie immer zustehenden Rechtswohlthaten begebe, soll mich kein Gesetz schützen.

Nachträglich wurde noch einmahl erinnert: daß die Mitunterfertigung zweyer Zeugen bey diesen Verzichtsurkunden unumgänglich erforderlich sey[4]).

[1]) Hofd. v. 10. Jänner 1812. Pol. Ges. 38. Bd., S. 20.
[2]) Just. Ges. S. 55, Nr. 830.
[3]) Pol. Ges. 2. Bd., S. 54.
[4]) Hofd. v. 28. Junius 1793. Ebend. S. 137.

§. 214.

Betrag der Witwen-Pensionen.

Die Pension für Witwen und Waisen wird ausgemessen nach dem wirklichen Gehalte, welchen der Beamte bey seinem Tode genoß, oder welcher ihm schon wirklich bewilliget worden war, und denjenigen Nebengenüssen, welche als ein Theil der Besoldung angewiesen, und den Dienst-Taxen unterworfen waren. Hat ein Beamter für die Vertretung eines zweyten Dienstes eine doppelte Besoldung genossen, so kommen der Witwe die Nebenbesoldungen bis zur Erreichung von 1000 Gulden im Ganzen, bey der Pensions-Bemessung zu Guten[1])

Betrug der Gehalt des verstorbenen Gatten 200 Gulden und darüber, so besteht die Pension der Witwe wenigstens in 100 Gulden. Von 300 Gulden an bis einschlüssig 1000 Gulden, in einem Drittheile des letzten Gehaltes; überstieg der Gehalt des Ehegatten 1000 Gulden, und ist für die Dienststelle, welche der Verstorbene bekleidete, keine charaktermäßige Pension bestimmt, so ist die Besoldung von 1000 Gulden zum Maßstabe anzunehmen, mithin die Pension in dem Betrage von 333 Gulden 20 Kreuzern zu bemessen[2]).

Von der Regel, daß die Witwen-Pension nicht unter 100 Gulden betragen soll, besteht eine Ausnahme in Ansehung der Witwen jener Beamten, welche seit dem 15. October 1792 mit einer Besoldung unter 200 Gulden angestellt worden sind, indem angeordnet wurde, daß diesen Witwen, wie auch

ihren vom Vater und von der Mutter verwaisten Kindern, wenn deren weniger als vier sind, allemahl das Drittel des von dem Gatten oder Vater bezogenen Gehaltes; wenn aber vier oder mehrere Kinder vorhanden wären, allemahl die Hälfte und nach Umständen auch zwey Drittel desselben bis zur Erreichung des normalmäßigen Alters, zugetheilt werden[3]).

Die Dienst-Cathegorien, für welche der Betrag der Witwen-Pension nach dem Charakter bestimmt wurde, sind folgende:

1. Für die Witwe eines Hofrathes 600 Gulden.

2. Für die Witwe eines Gubernial- oder Appellations- und Hofcommissionsrathes, eines Oberamtsrathes bey dem Verpflegswesen, eines Amtsrathes, eines Hofbaurathes, eines Präses der Stadt- und Landrechte, der Collegial-Gerichte erster Instanz in Dalmatien, dann der Civil- und Criminal-Gerichte erster Instanz in Tyrol und Vorarlberg 500 Gulden.

3. Die charaktermäßige Pension von 400 Gulden erhalten die Witwen eines Landrathes, eines Bergrathes, der zugleich eine Direction zu führen hatte, eines Ober-Postverwalters in der Hauptstadt der Provinz, eines Straßenbau- und Civil-Baudirectors, eines Gefälls-Administrators, welcher nicht den Charakter eines wirklichen Gubernialrathes hatte, eines Tabak- und Stämpel-Gefälls-Directions-Adjuncten, eines Hof- und Vice-Hofbuchhalters, eines Schloßhauptmannes der k. k. Lustschlösser Laxenburg und Schönbrunn, eines Hofsecretärs, eines Ober-Kriegscommissärs, Bancal-Administrations-Assessors, Finanz-Intendenten und Assessors der Zoll-Directionen in Mailand und Venedig, eines Hof-Taxators, eines Zahlmeisters, Obereinnehmers und Controllors bey den Hof-Cassen, eines k. k. Leib-Wundarztes, eines Archivs-Registraturs-Expedits- und Einrechnungs-Protokolls-Directors bey den Hofstellen, sie mögen den Charakter eines wirklichen Hofsecretärs haben oder nicht; endlich eines Forst-Oberinspectors in Ungarn und Siebenbürgen.

4. Die charaktermäßige Pension von 350 fl. ist bestimmt für die Witwe eines keine Direction führenden Bergrathes, eines Adjuncten der Gefälls-Administrationen, eines Provinzial-Staatsbuchhalters und Provinzial-Vice-Staatsbuchhalters, eines Landtafel-Registrators in Galizien, eines Militär-Oberverpflegsverwalters, eines Hofbuchhalterey-Registrators, wenn er den Rang und Charakter eines Hofbuchhaltungs-Rechnungsrathes bekleidet, dann eines Magistratsrathes der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Den Witwen der Beamten des Staatsrathes, des k. k. Cabinetts und der geheimen Hof- und Staatskanzley wird die Pension jedes Mahl um ein Drittel höher, als sie ihnen sonst gebühren würde, bemessen[1]); und den Witwen der Staatsraths-Secretäre wurde insbesondere die charaktermäßige Pension einer Regierungsraths-Witwe pr. 500 fl. mit Zuschlagung des den Staatsraths-Beamten zugestandenen Drittels im Ganzen mit 666 fl. 40 kr. bestimmt[2]).

Für die Witwen der höheren Staatsbeamten über den Hofrath besteht keine Cynosur, sondern in solchen Fällen muß von der Hofstelle jederzeit die a. h. Entschließung eingeholt werden, wobey es den Behörden frey steht, nach Maß der längeren oder kürzeren Dienstzeit und der Verdienste des verstorbenen Gatten, auf einen Betrag jährlicher 800 fl. und darüber einzurathen[3]).

[1]) Grundf. §. 57 und 58.

[2]) Pensions-Normale §. 6. Grundf. §. 58.

[3]) Hofkammerd. v. 15. October 1792. Pol. Gef. 1. Bd., S. 189, und Hofd. v. 18. October 1793. Ebend. 3. Bd., S. 49.

[4]) Grundf. §. 61.

[5]) Hofkammerd. v. 15. Julius 1822.

[6]) Grundf. §. 59 u. 60.

§. 215.

In wie weit das eigene Vermögen einer Witwe bey der Pensions-Bemessung in Anschlag komme.

Das Erträgniß des einer Witwe eigenthümlichen oder ihr zufallenden Vermögens ist in so weit von der Pension abzuziehen, als es zu vier von Hundert berechnet den vierten Theil der Pension übersteigt, wornach also z. B. eine Witwe, welcher eine Pension von 400 fl. gebührt, wenn sie an eigenen Einkünften 200 fl. bezieht, einen Abzug von 100 fl. zu tragen und sich mit 300 fl. zu begnügen, wenn aber ihre eigenen Einkünften nicht 100 fl., mithin nicht den vierten Theil der Pension übersteigen, gar keinen Abzug zu leiden hat [1]).

Wenn die zur Betheilung mit einer Pension oder Provision geeigneten Individuen zur Zeit, wo sie dieselbe zu erhalten haben, ein größeres Einkommen besitzen, als welches sie zur Erlangung dieser Pension oder Provision geeignet hätte, und daher nach dem bestehenden Normale, mit keiner, oder nur mit einem Theile der ihnen sonst gebührenden Pension oder Provision betheilt worden sind, so kann nach der von der k. k. Central-Finanz-Hofcommission unter dem 2. November 1811 allgemein gefaßten Entscheidung auch in der Folge, wenn sie durch eigene Schuld oder Zufälle an ihrem Eigenthume Verlust erleiden, keine nachträgliche Anweisung oder Ergänzung der Pension oder Provision Platz greifen [2]).

Über das Vermögen des Verstorbenen sind die gerichtlichen Verlassenschafts-Urkunden, oder, wenn kein Vermögen vorhanden ist, das Zeugniß der Abhandlungs-Instanz beyzubringen, auch zuverlässig durch gerichtliche, oder sonst glaubwürdige, somit wenigstens von zwey unbescholtenen Männern ausgestellte Zeugnisse zu erweisen, ob und wie viel Vermögen die Witwe und Kinder insbesondere besitzen.

Bey diesen Vermögens-Ausweisen sind die vorhandenen Mobilien, Geräthschaften und Kleidungsstücke nicht anzurech-

nen, Passivschulden, Krankheits- und Leichenkosten abzuziehen, die Häuser und Grundstücke nach dem grundbücherlichen Schätzungswerthe anzusetzen, die Nutznießung des Capitals nicht höher, als zu vier von Hundert, die davon entfallenden mindern Zinsen aber, nach dem wirklichen Ertrage anzuschlagen[3])*).

Wenn bey Pensions-Bemessungen für Beamtens-Witwen und Waisen in Provinzen, wo Metallgeld circulirt, ein eigenes Vermögen in Anschlag gebracht werden muß, welches Renten in der Währung des Papiergeldes abwirft, so ist bey einem solchen Zusammentreffen zweyer Valuten in Bemessung einer in Metallmünze zahlbaren Pension, nach genauer Erwägung der jedesmahligen Verhältnisse, die im Papiergelde bestehende Vermögens-Quote nur nach ihrem wahren Werthe gegen Conventions-Geld in Anschlag zu bringen [4]).

Die Einkünfte der Witwen- und Versorgungs-Anstalten werden dann nicht von der Pension abgezogen, wenn, wie dieß meistens der Fall ist, dergleichen Institute diese Begünstigung ausdrücklich ertheilt worden ist.

Die Verlassenschafts-Abhandlungen der Beamten sollen von den Magistraten vorzüglich beschleuniget werden, damit die Witwen und Waisen wegen des ihren Pensions-Gesuchen beyzulegenden Vermögensbefundes nicht in die traurige Lage versetzt werden, auf die von dem Staate zu erwartenden Unterstützungen zu lange warten zu müssen [5]).

Pensionirte Staatsbeamtens-Witwen, die in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster eintreten,

---

*) Der bey dem Pensions-Systeme angenommene Grundsatz: die zur ferneren Dienstleistung unfähigen Beamten nach Maß ihrer früheren Dienste zu belohnen, die hinterlassenen Witwen und Kinder nur zu versorgen, zeigt bestimmt genug, daß normalmäßig das Vermögen nur bey Witwen und Kinder der Beamten, nicht aber bey den Beamten selbst auf die Bemessung der Pension Einfluß nehme. (Hofkanzleyd. v. 17. März 1805.)

werden, ungeachtet der dadurch erhaltenen Versorgung, fortwährend in dem Genusse ihrer Pension belassen [6]).

[1]) Hofd. v. 9. August 1790. Pol. Ges. Leopold II. 1. Bd., S. 85.
[2]) Hofkammerd. v. 26. August 1813.
[3]) Grundf. §. 65.
[4]) Hofkanzleyd. v. 13. May 1815. Pol. Ges. 43. Bd., S. 242.
[5]) Erlaß des Galiz. Gub. v. 4. November 1803.
[6]) Hofkanzleyd. v. 10. December 1813. Pol. Ges. 41. Bd., S. 119.

§. 216.

Zahlungstag für die Witwen-Pensionen.

Die normalmäßigen Pensionen gebühren den Witwen von dem Tage an, als der Gehalt ihres verstorbenen Gatten eingezogen worden ist [1]); sie werden monathlich und zwar, wenn sie verfallen sind, mithin nur bis zum Todestage der Witwe inclusive bezahlt, wenn sie vor dem 25. eines Monathes gestorben ist [2]).

[1]) Hofd. v. 28. October 1790. Pol. Ges. Leopold II. 1. Bd., S. 115.
[2]) Grundf. §. 76., u. Hofkammerd. v. 30. März 1821. Pol. Ges. 49. Bd., S. 98.

§. 217.

Rechte einer pensionirten oder provisionirten Witwe im Falle der Wiederverehelichung derselben.

Zuerst wurde in Ansehung der Militäristen gestattet, daß pensionirten Witwen, wenn sie sich mit activen oder pensionirten Officieren vermählen, ihre Pension für den Fall vorbehalten werde, als sie ihren Gatten überlebten, und zwar mit dem Beysatze, daß den Kindern erster Ehe insgesammt die Hälfte der Pension ihrer Mutter bis zur Erreichung des Normal-Alters eben so, wie in dem Falle des mütterlichen Ablebens gebühre, die Kinder aus der neuen Ehe aber nur jene Rechte erhalten, welche ihnen in Ansehung ihres Vaters zustehen, daher die Kinder, welche aus der Ehe eines pensionirten Officieres mit einer Civil-Beamtenswitwe erzeugt werden,

zur Erlangung eines Pensions = Genusses nicht geeignet sind [1]).

Nachher wurde diese Bewilligung allgemein für jeden Fall der Wiederverehelichung ertheilt, und der Frau die Pension für ihren abermahligen Witwenstand vorbehalten, jedoch nur für den Fall, wo eine solche Witwe bey dem Absterben ihres zweyten oder dritten Mannes nicht so viele eigene Zuflüsse hat, als die vorhin genossene Pension betrug, in welchem Falle ihr dann das Abgängige aus dem Ärarium ersetzt wird [2]).

Pensionirte Witwen können im Falle ihrer Wiederverehelichung statt des Vorbehaltes der Pension auch die Abfertigung mit einem dreyjährigen Pensions = Betrage ansuchen, und zwar ist dieß nicht nur denjenigen gestattet, welche aus der Cameral = Casse bezahlt werden, sondern es wurde auch die Hofkanzley berechtiget, allen aus den politischen Fonds pensionirten und zur zweyten Ehe schreitenden Witwen auf ihr Ansuchen entweder die Abfertigung mit einem dreyjährigen Pensions=Betrage, oder auch zu bewilligen, daß ihnen, für den Fall des zweyten Witwenstandes, der Genuß der vorigen Pension, jedoch nur gegen die Bedingung zugesichert werden dürfe, daß sie sich nach dem Tode ihres zweyten Gatten über das von demselben etwa erhaltene Vermögen neuerdings auszuweisen, und dadurch die Fähigkeit zur Wiedererlangung der Pension zu erproben haben [3]).

Die Provisionistinnen werden in Ansehung der Behandlung im Falle der Wiederverehelichung ganz den Pensionistinnen gleich gehalten, und es steht daher auch ihnen die Wahl zwischen der systemmäßigen Abfertigung oder der Provisions=Reservation frey [4]).

Die Reservations = Urkunde für die sich wieder verehelichenden pensionirten Witwen ist die Landesstelle auszufertigen befugt [5]).

Aus Anlaß, daß eine Officiers = Witwe, welche zur Ergänzung ihrer Heiraths = Cautions = Interessen eine Gnaden=

gabe bezog, zur zweyten Ehe geschritten ist, wurde nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe entschieden: daß dergleichen Genüsse bey der Wiederverehelichung der Betheilten eben so, wie alle sonstigen aus anderen Rücksichten bewilligten Gnadenbeträge einzuziehen sind, und daß weder die Reservirung einer als Heirathş-Cautions-Interessen-Ergänzung verliehenen Gnadengabe, noch die Erfolglassung einer dießfälligen dreyjährigen Abfertigung Statt zu finden habe [6]).

[1]) Hofd. vom 5. May 1801. Pol. Ges. 16. Bd., S. 82, und Hofkammerd. vom 17. März 1803. Ebend. 19. Bd., S. 73.
[2]) Hofkammerd. vom 9. May 1804. Ebend. 21. Bd., S. 139.
[3]) Hofkanzleyd. vom 5. April 1814. Ebend. 42. Bd., S. 48.
[4]) Hofkanzleyd. vom 4. April 1816. Ebend. 44. Bd., S. 141.
[5]) Hofd. vom 5. May 1801.
[6]) Hofkammerd. vom 29. Jänner 1826, an sämmtl. Länderstellen und Gefälls-Administrationen. Pol. Ges. 54. Bd., S. 8.

§. 218.

Abfertigung nicht pensionsfähiger Witwen.

Zur Pension nicht fähige Witwen erhalten alle ohne Unterschied die Abfertigung mit einem Quartals-Betrage der Besoldung des verstorbenen Mannes [1]).

Über die Anfrage: Ob alle Witwen der Beamten, die nach den Normalien weder zur Beziehung einer Pension noch Provision geeignet sind, oder nur jene, deren Gatten vor zurückgelegten zehn Dienstjahren sterben, auf eine Abfertigung mit einem vierteljährigen Besoldungsbetrage Anspruch machen können, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß diese Abfertigung allen Witwen von Staatsbeamten, welche nach dem Normale weder zur Beziehung einer Pension noch Provision geeignet sind, bewilliget werde [2]).

Dieß wurde ausdrücklich auch in Ansehung jener Witwen bestimmt, welche wegen Besitzes eines eigenen Vermögens zur Beziehung einer Pension nicht geeignet sind [3]).

Wenn aber eine Witwe mit einem jährlichen Gnadengehalte betheilt wurde, so hat sie auf das Sterb-Quartal keinen Anspruch, da dieses als Abfertigung bloß für jene bestimmt ist, welche für die Zukunft von jedem Ärarial-Genusse ausgeschlossen werden [4]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 25. May 1808. Pol. Ges. 30. Bd., S. 224.
[2]) Hofkammerd. vom 20. April 1813, und Hofkanzleyd. vom 14. May 1813. Pol. Ges. 40. Bd., S. 82.
[3]) Hofkammerd. vom 23. December 1818.
[4]) Hofkanzleyd. vom 5. October 1815.

§. 219.

Insbesondere in dem Falle, wo pensionsfähige Kinder vorhanden sind.

Da die Gnade und Abfertigung die Stelle der jährlichen Pension vertritt, eine Pension aber der Witwe nach dem allgemeinen Pensions-Normale nur zur Hälfte, wenn pensionsfähige Kinder vorhanden sind, gebühret, und die andere Hälfte den Kindern zukommt, so darf diese an die Stelle der Pension tretende Gnade und Abfertigung der pensionsfähigen Mutter, nur mit der Hälfte der Besoldung ihres Mannes bewilliget, den Kindern aber soll die Hälfte der ihnen mit ihrer Mutter sonst gebührenden normalmäßigen Pension, als jährliche Pension ausgemessen werden [1]).

Durch a. h. Entschließung vom 3. Julius 1820 wurde auch bestimmt, daß denjenigen pensionirten Militär-Witwen, welche sich wieder verehelichen und abgefertiget werden wollen, jedoch solche Kinder haben, welchen nach der Wiederverehelichung der Mutter eine Pension gebührt, nicht ein dreyjähriger, sondern nur ein anderthalbjähriger Pensionsbetrag bey ihrer Wiederverehelichung als Abfertigung zu erfolgen sey [2]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 7. September 1792. Pol. Ges. 1. Bd., S. 179.
[2]) Circ. des Hofkriegsrathes vom 1. August 1820. Samml. der Militär-Gesetze 3. Jahrg., S. 92.

§. 220.

Von dem Conduct-Quartale.

Das Conduct-Quartal, das ist, ein vierteljähriger Betrag der Besoldung des Mannes, darf an Witwen pensionsfähiger, in der Dienst-Activität verstorbener Beamten dann verabfolgt werden, wann nachgewiesen werden kann, daß die Krankheits- und Leichenkosten des Gatten von seinem Nachlasse nicht bestritten werden konnten, und dessen Gehalt nicht über 600 fl. betragen hat [1]).

Da in Ansehung der vorstehenden, schon in älteren Normalien enthaltenen Vorschrift über den Sinn des Wortes: »pensionsfähig« Zweifel erhoben wurden, so wurde festgesetzt, daß unter pensionsfähigen Beamten-Witwen und Waisen in dem vorliegenden Falle nur solche zu verstehen seyen, welchen mit Rücksicht der vollendeten zehnjährigen Dienstzeit ihrer verstorbenen Gatten und Väter eine fortlaufende Pension gebühret, und daß somit die Beamten-Witwen und Waisen, welche wegen kürzerer Dienstzeit erwähnter Gatten und Väter nur auf eine Abfertigung Anspruch haben, eben so wie die Angehörigen der bloß provisionsfähigen Diener von der Wohlthat des zur Bestreitung der letzten Krankheit und Leichenkosten in gänzlicher Mittellosigkeit verstorbener, nicht über 600 fl. besoldeter Beamten bestimmten Conduct-Quartales ausgeschlossen sind [2]).

Nur wurden auch jene Witwen zur Erlangung des Conduct-Quartales geeignet erklärt, deren Gatte vor zurückgelegter zehnjährigen Dienstzeit, an den Folgen einer im Dienste sich zugezogenen Krankheit gestorben ist, weil für diesen Fall die bestehenden Pensions-Vorschriften der zurückgebliebenen Witwe statt der Abfertigung eine Pension mit dem vierten Theile des ehemännlichen Gehaltes zusprechen, und weil also eine solche Witwe, indem sie normalmäßig mit einer Pension betheilt werden darf, in ihrem Rechte allen jenen

übrigen Witwen gleichgestellt wird, welche unter den oben angeführten Bedingungen Anspruch auf das Conduct-Quartal haben.

Dagegen haben aber jene Beamten-Witwen, deren Männer in einer nicht im Dienste sich zugezogenen Krankheit, vor zurückgelegten zehn Dienstjahren mit Tod abgegangen sind, da sie dann bloß die normalmäßige Abfertigung und keine Pension zu erhalten haben, auch keinen Anspruch auf das Conduct-Quartal [3]).

Übrigens sind auch bey der Anweisung des Conduct-Quartales für eine Witwe die von ihrem Gatten in partem salarii bezogenen vertaxirten, nicht onerosen Emolumente in Anschlag zu bringen; woraus von selbst folgt, daß in jenen Fällen, wo der bloße Gehalt des Beamten 600 fl. zwar nicht überschreitet, jedoch mit Einrechnung der in partem salarii genossenen, nicht onerosen Emolumente, mehr als 600 fl. ausmacht, die Witwen von dem Bezuge eines Conduct-Quartales ausgeschlossen sind [4]).

Für Witwen, die nach der Diensteigenschaft ihrer verstorbenen Männer nur mit einer Provision betheilt werden, kann dann, wenn die Krankheits- und Leichenkosten aus dem Nachlasse wirklich nicht bestritten werden können, auf Beyhülfen von 30 bis 40 fl. eingeschritten werden [5]).

Das sonst der Witwe gebührende Conduct-Quartal ist auch jenen mutterlosen Kindern zu verabfolgen, welche zur Zeit des Ablebens ihres Vaters noch in väterlicher Versorgung waren, wenn aus der Verlassenschaft die Cur- und Beerdigungskosten nicht bestritten werden können [6]).

Vermöge der a. h. Entschließung vom 15. Julius 1828, haben auch jene vater- und mutterlosen Beamten-Waisen, welche das Normal-Alter bereits überschritten haben, jedoch zur Zeit des Todes ihres Vaters in dessen Versorgung gestanden sind, in so fern sie alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisen vermögen, Anspruch auf das Conduct-Quartal [7]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 13. May 1824. Pol. Ges. 52. Bd., S. 216.
[2]) Hofkammerd. vom 17. Junius 1823. Ebend. 51. Bd., S. 158.
[3]) Hofkanzleyd. vom 13. May 1824. Ebend. 52. Bd., S. 216.
[4]) Hofkammerd. vom 12. Julius 1822. Ebend. 50. B., S. 565.
[5]) Hofkammerd. vom 20. Jänner 1821.
[6]) Hofd. vom 9. März 1797.
[7]) Just. Hofd. vom 17. October 1828, an sämmtl. Appell. Gerichte. Wagner's Zeitschrift 11. H., S. 515.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Pensionen, Erziehungs-Beyträgen und anderen den Kindern und Waisen der Beamten zu Theil werdenden Unterstützungen.

§. 221.

Bemessung der Pension für Waisen der Beamten, wenn die Mutter derselben noch lebt.

Wenn ein pensionsfähiger Beamte eine Witwe und Kinder hinterläßt, so gehört die normalmäßige Pension der Mutter und den Kindern zu gleichen Theilen gemeinschaftlich, so zwar, daß die Hälfte derselben, wenn es die Nothwendigkeit fordert, den Kindern besonders angewiesen werden kann. Diese Hälfte kommt aber der Mutter wieder zu Gute, wenn der Genuß derselben für die Kinder aufhört [1]).

[1]) Pensions-Normale vom 30. November 1771.

§. 222.

Behandlung der Kinder, wenn die Mutter die Abfertigung erhält.

Die Abfertigung gebührt der Witwe, wenn pensionsfähige Kinder vorhanden sind, überhaupt nur mit der Hälfte der Besoldung des Mannes (oben §. 219). In Ansehung der solchen Kindern ertheilten Erziehungs-Beyträge wurde folgende Vorschrift erlassen:

In Fällen, wo Witwen wegen Wiederverehelichung abgefertiget werden, zugleich aber pensionsfähige, mit einstweiligen Erziehungs-Beyträgen betheilte Kinder vorhanden sind, ist solchen Kindern an ihrem vorigen Genusse nichts zu entziehen; sondern ihnen die bisher normalmäßig genossene Hälfte der mütterlichen Pension in Concreto anzuweisen, und das Superplus, um was der Gesammtbetrag der schon genießenden Erziehungs-Beyträge mehr als diese Pensions-Hälfte beträgt, mittelst Repartition nach den Köpfen in so lange beyzubelassen, bis durch die bey Erreichung des Normal-Alters der ältern unter ihnen, jederzeit zu erfolgen habende Einziehung des betreffenden höhern Betrages, das ganze Superplus in Ersparung gebracht seyn wird, und nur die Hälfte der mütterlichen Pension übrig bleibt [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 15. Junius 1808. Pol. Ges. 30. Bd., S. 238.

§. 223.

Bemessung der Pension für älternlose Waisen.

Die von beyden Ältern verwaisten Kinder, welche das normalmäßige Alter noch nicht erreicht haben, erhalten zur Pension zusammen (in concreto) die Hälfte der mütterlichen Pension, wenn aber die Kinder ein ererbtes, oder sonst eigenthümliches Vermögen besitzen, dessen jährlicher Ertrag das Viertheil ihrer Pension übersteigt, so hat, wie bey den Witwen (oben §. 215) bemerkt worden ist; der vorschriftmäßige Pensions-Abzug einzutreten [1]).

Da die, den von beyden Ältern verwaisten Kindern gebührende Hälfte der mütterlichen Pension ein Concretal-Genuß ist, so hat sie so lange fortzudauern, als eines der Kinder noch unter dem Normal-Alter steht, wenn daher auch eines der Kinder wegen Erreichung dieses Alters, oder erhaltenen Versorgung, oder durch Absterben aus dem Genusse der Pension tritt, so bleiben doch die übrigen noch unter dem Normal-Alter stehenden Waisen in dem Bezuge der vollen Pension,

welche nur dann ganz aufzuhören hat, wenn das jüngste das normalmäßige Alter erreicht [2]).

In dem Falle, wo das, den älternlosen Waisen zur Pension normalmäßig bemessene Sechstel geringer als 100 fl. ausfiele, ist solches bis auf 100 fl. zu ergänzen, so daß also dieses Sechstel nie weniger als 100 fl. betragen soll [3]).

Diese Regel gilt jedoch überhaupt nur von den Waisen jener Beamten, deren Gehalt über 200 fl. betrug; wie die Kinder der Beamten, welche seit dem 15. October 1792 mit einer Besoldung unter 200 fl. angestellt wurden, zu behandeln seyen, ist bereits oben §. 214 vorgekommen.

[1]) Hofd. vom 28. Julius 1797. Pol. Ges. 11. Bd., S. 18.
[2]) Hofkammerd. vom 19. Junius 1819, an sämmtliche Länderstellen. Pol. Ges. 47. Bd., S. 203.
[3]) Hofd. vom 8. November 1790. Pol. Ges. Leopold II. 1. Bd., S. 125.

§. 224.

Für welche Zeit die Pension oder Provision der Kinder bewilliget wird.

Bey Kindern, deren Ältern pensionsfähig sind, ist überhaupt das Normal-Alter, für Söhne auf zwanzig und für Töchter auf achtzehn Jahre; bey Kindern aber, deren Ältern bloß provisionsfähig sind, für die Söhne auf vierzehn, und die Töchter auf zwölf Jahre bestimmt, und diese festgesetzten Jahre dürfen in keinem Falle, die Pensionen und Provisionen mögen für dieselben unter was immer für einer Bezeichnung angewiesen werden, überschritten werden. Daher sollen alle Pensionen, Provisionen, oder eigentlich sogenannte Erziehungsbeyträge, wenn sie nicht ausdrücklich bis zur Versorgung oder lebenslänglich verwilliget worden sind, gleich nach vollendetem oberwähnter Maßen bestimmten Alter des betheilten Kindes, bey den Cassen, von Amtswegen eingezogen werden, es wäre dann, daß Kinder, wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechlichkeit, zum eigenen Verdienste unfähig wären oder sonst besondere, einer billigen Rücksicht würdige Um-

stände unterwalteten, welche aber von Fall zu Fall der Hofstelle zu berichten, und mit den nöthigen beweisenden Urkunden, umständlich zu erproben wären, damit darüber Sr. Majestät ein Vortrag erstattet, und Allerhöchstderoselben Entschließung eingeholet werden könne [1]).

Eben dieß gilt auch von Militär-Waisen [2]).

Auf Pensionen und Gnadengaben für erwerbsunfähige Personen soll aber nur dann eingerathen werden, wenn der Krankheitszustand und die Erwerbsunfähigkeit derselben, nebst dem Ordinarius, auch von dem Protomedicus des Landes, wenn sich dieser in dem Aufenthaltsorte der zu Betheilenden befindet; außer dem aber von dem Kreis-Physicus, Comitats-, und in der Militär-Gränze von dem Regiments-Feldarzte untersucht und gehörig bestätiget wurde [3]) *).

---

*) Nach den Grundsätzen §. 84 kann auf Beybelassung der Pension oder des Erziehungs-Beytrages bey den Söhnen der Beamten angetragen werden:

a) Wenn sie für ein nützliches Gewerbe in der Lehre sind, bis sie freygesprochen werden.

b) Wenn sie noch mit Vorzug studieren, und demungeachtet, außer der Befreyung vom Unterrichtsgelde kein Stipendium erhalten haben.

c) Wenn sie als Practicanten bey einer Stelle unentgeldlich dienen, bis sie eine Versorgung mit Besoldung erhalten. Endlich

d) wenn sie Cadetten sind, bis sie Officiers werden.

Auch kann auf Verwandlung dieses Genusses in eine jährliche Gnadengabe, oder in einen Unterstützungs-Beytrag bis zur Versorgung, bis zur wieder erlangten Gesundheit, oder nach Umständen auch lebenslänglich eingeschritten werden:

a) Für Kinder höheren Standes, besonders für Töchter, welche nach erreichter Großjährigkeit, und bey einem geringen Vermögen, sich durch Handarbeit ihren Lebens-Unterhalt zu erwerben nicht fähig sind.

b) Für Beamtens-Kinder überhaupt, die das Normal-Alter schon überschritten haben, aber älternlos, arm, und wegen Kränklichkeit und Krüppelhaftigkeit erwerbsunfähig sind.

Die Beamtens-Töchter, welchen kränklicher Umstände wegen Pensionen über das normalmäßige Alter angewiesen werden, haben alle Jahre das medicinische Zeugniß beyzubringen, daß sich ihre Gesundheitsumstände, welche sie zum Selbstverdienste unfähig machen, nicht gebessert haben [4]).

[1]) Hofd. vom 21. May 1799. Pol. Ges. 14. Bd., S. 117.
[2]) Hofkammerd. vom 28. Julius 1803. Ebend. 20. Bd., S. 27.
[3]) Hofkammerd. vom 24. August 1815. Ebend. 43. Bd., S. 306.
[4]) Hofd. vom 1. August 1798. Ebend. 13. Bd., S. 17.

§. 225.

Behandlung der mit einer Pension über das Normal-Alter betheilten Beamtens-Töchter bey ihrer Verehelichung.

Den mit einer Pension über das Normal-Alter betheilten verwaisten Civil-Beamtenstöchtern soll bey eingehenden ehelichen Verbindungen, worüber sie sich mit Beybringung des Trauungsscheines gehörig auszuweisen haben, die Wahl zwischen der Abfertigung mit einem zweyjährigen Pensions-Betrage, oder der Reservation der Pension auf den Fall des Witwenstandes, frey gelassen werden.

Wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn die Verehelichung mit einem Individuum Statt finden sollte, nach dessen Ableben die Waise ohnehin auf eine Pension von Seite des Staates Anspruch haben würde, bloß die Verabreichung der Abfertigung eintreten könne, so wie auch, wenn es auf die neuerliche Flüssigmachung der reservirten, und ihrer Eigenschaft nach nie weder ganz, noch zum Theile auf die Kinder übergehen könnenden Pension ankommt, jederzeit auf das etwa der Pensionistinn während ihres Ehestandes zugefallene Vermögen nach Vorschrift der Verordnung vom 9. May 1804 genaue Rücksicht zu nehmen ist [1]).

Diese Begünstigung ist auch den Militär-Waisen zugestanden [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 18. April 1811. Pol. Ges. 36. Bd., S. 95.
[2]) Hofkammerd. vom 10. May 1816. Ebend. 44. Bd., S. 163.

§. 226.

Erziehungs-Beyträge.

Wenn die Witwe eines Beamten, Mutter von mehr als drey noch unversorgten, obwohl zum Theile großjährigen Kinder ist, die in ihrer Verpflegung stehen, so erhält sie für jedes derjenigen Kinder, welche noch nicht das Normal-Alter erreicht haben, und wenn es auch nur ein einziges wäre, einen Erzi hungs-Beytrag [1]).

Der Erziehungs-Beytrag wird nach Köpfen verliehen, er ist daher von Fall zu Fall einzuziehen, wenn eines der damit betheilten Kinder das Normal-Alter erreicht, eine Versorgung erhält, oder mit Tode abgeht [2]).

Zur Erlangung eines Erziehungs-Beytrages wird erfordert, daß mehr als drey Kinder unter der mütterlichen Versorgung stehen, zu dieser Zahl wird aber selbst dasjenige gerechnet, mit welchem die Mutter schwanger ist, und welchem dann vom Tage der Geburt an, der Erziehungs-Beytrag anzuweisen ist [3]).

Der Anspruch auf einen Erziehungs-Beytrag wird auch dadurch nicht aufgehoben, wenn das vierte Kind, wenn gleich nach seiner Geburt, aber erst nach dem Tode des Vaters gestorben ist, folglich die Witwe zur Zeit des Todes ihres Gatten wirklich vier Kinder hatte [4]).

[1]) Hofkammerd. vom 22. September 1822.
[2]) Hofd. vom 25. August 1797. an sämmtl. Länderstellen. Pol. Ges. 11. Bd., S. 62.
[3]) Hofkanzleyd. vom 12. Junius 1806.
[4]) Hofkammerd. vom 16. October 1806.

§. 227.

Betrag der Erziehungs-Beyträge.

Bey Verleihung von Erziehungs-Beyträgen für Kinder solcher Witwen, bey welchen der letzte Gehalt des verstorbe-

nen Gatten zum Maßstabe der Bestimmung der wittiblichen Pension zu dienen hat, ist der Grundsatz unabweichlich zu beobachten: daß die Pension der Mutter, nebst den Erziehungs-Beyträgen für alle Kinder zusammen, nie die Hälfte des besagten Gehaltes, oder wenn solcher jährlich Ein tausend Gulden und darüber betrug, nie die Summe jährlicher fünfhundert Gulden überschreiten dürfe [1]).

Jedoch sind in besonderen Fällen, wo bey strenger Beobachtung dieses Grundsatzes der Erziehungs-Beytrag für eine Beamtens-Waise selbst unter den für Waisen minderer Diener angenommenen geringsten Provision von 2 kr. stehen würde, nicht alle Ausnahmen dergestalt ausgeschlossen, daß nicht die leitende Hofbehörde dergleichen außer allem Verhältnisse stehende Erziehungs-Beyträge verbessern und in ein billigeres Ebenmaß bringen könnte [2]).

Für die bloß provisionsfähigen Witwen, sind die wittiblichen Provisionen allein, dann solche mit den Erziehungs-Beyträgen für die vorhandenen, noch unter dem Normal-Alter stehenden Kinder zusammen dergestalt zu bemessen, daß die wittibliche Provision allein nie das Drittheil, dieselbe mit den Erziehungs-Beyträgen zusammen aber nie zwey Drittheile des Gehaltes des verstorbenen Gatten (solchen in den letzteren der hier bezeichneten zwey Fälle, wenn er wirklich größer war, höchstens mit jährlichen Ein hundert fünfzig Gulden angenommen) übersteigen dürfe, hiernach also einer bloß provisionsfähigen Witwe, mit Einschluß der Erziehungs-Beyträge für alle ihre Kinder, nie ein über den Betrag der geringsten Pension jährlicher Ein hundert Gulden hinausreichender Gesammtgenuß verliehen werde [3]) *).

[1]) Hofkammerd. vom 26. April 1822. Pol. Ges. 50. Bd., S. 230.
[2]) Hofkanzleyd. vom 1. Julius 1824.
[3]) Das unter [1]) bezogene Hofkammerd.

*) Wenn der Beytrag, welchen arme Ältern zur Verpflegung ihrer Kinder erhalten, wochentlich nicht mehr als Einen Gulden oder

§. 228.

In wie fern die Pensionen oder Erziehungs-Beyträge durch Unterbringung in eine Erziehungs-Anstalt aufhören.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 17. September 1827, im allgemeinen über die Frage: ob und in wie fern Staatsdiener-Waisen, wenn sie in ein Erziehungs- oder Versorgungs-Institut, worin alle ihre Bedürfnisse aus dem dazu bestimmten Fonde bestritten werden, aufgenommen werden sollten, ihre Erziehungsbeyträge, Pensionen, Provisionen oder Gnadengaben fortbeziehen dürfen? festzusetzen geruhet; daß den mit dergleichen Bezügen betheilten Staatsdieners-Waisen, wenn sie in ein öffentliches Erziehungs- oder Versorgungs-Institut eintreten, welches entweder von dem Staatsschatze dotirt wird, oder wenn es gleich aus demselben keine Unterstützung erhält, doch hinsichtlich seiner Fonds unter der obersten Leitung der Staatsverwaltung steht, obige Genüsse vom Tage des Eintrittes in das Institut eingestellt werden sollen; daß dagegen derley Waisen, die in ein Erziehungs-Institut eintreten, das weder vom Staatsschatze dotirt wird, noch hinsichtlich seiner Fonds unter der Leitung der Regierung steht, und bloß ein Gegenstand des Erwerbes einzelner Privaten ist, ihre Bezüge bis zur Erreichung des Normal-Alters, oder bis zu dem sonst in der Bewilligung bestimmten Zeitpuncte fortbeziehen sollen; ferner, daß in jenen Fällen, wo für Waisen, welche in einer aus dem Staatsschatze dotirten, oder unter der Leitung der Regierung stehenden Erziehungs- und Versorgungs-Anstalt untergebracht sind, auf die Beybelassung des Erziehungs-Beytrages, der Pension, Provision, oder Gnadengabe angetragen werden wollte,

---

jährlich nicht mehr als 52 Gulden beträgt, so sind die darüber ausgestellten Quittungen stämpelfrey (Hofkammerd. vom 14. August 1811).

jedes Mahl auszuweisen sey: ob und welche Effecten, Kleidungsstücke u. s. w. die Waisen bey dem Eintritte in das Institut sich aus Eigenem anschaffen und dahin mitbringen müssen; dann ob und welche Bedürfnisse während der Anwesenheit im Institute von ihnen aus ihren Geldmitteln zu bestreiten sind, endlich ob und auf welche Zeit der Aufenthalt daselbst beschränkt sey [1].

[1] Hofkanzleyd. vom 25. October 1827, an sämmtl. Länderstellen. Goutta's Gesetzs. 28. B., S. 422.

§. 229.

Pensionirte Kinder sind von Entrichtung des Unterrichtsgeldes frey und bey Vertheilung der Stipendien besonders zu berücksichtigen.

Eine zur Erziehung der Kinder verliehene Pension zählt von Entrichtung des Unterrichtsgeldes los [1]. Wenn Kinder von pensionirten und um den Staat verdienten Ältern in ihrer Verwendung sich auszeichnen, ist bey der Stipendien-Vertheilung auf sie vorzüglich Bedacht zu nehmen [2].

[1] Hofentschließung vom 20. April 1785.
[2] Hofentschließung vom 24. May 1786.

§. 230.

Unterbringung verwaister Galizischer Beamtens-Töchter in den Klöstern der barmherzigen Schwestern.

Um armen verwaisten Beamtens-Töchtern eine unentgeldliche Versorgung und Erziehung zu verschaffen, hat sich die Landesstelle in den Klöstern der barmherzigen Schwestern mehrere Stellen zur Besetzung vorbehalten. Dieß wurde den Kreisämtern mit dem Beysatze bekannt gemacht: daß Waisen, welche in diese Erziehungs-Anstalten aufgenommen zu werden wünschen, in dem Alter zwischen sieben und zehn Jahren seyn, und sich darüber so wie über ihre Mittellosigkeit ausweisen müssen. Die dießfälligen Gesuche sind von den Kreisäm-

tern gutächtlich einzubegleiten, um sie bey der Landesstelle vormerken und bey vorkommender Erledigung darauf Rücksicht nehmen zu können.

[1]) Erlaß des Galizischen Guberniums vom 24. März 1797.

§. 231.

In wie fern Kinder der in Civil-Dienste übergetretenen Officiere auf die Militär-Beneficien Anspruch haben.

Se. Majestät haben über die vom Hofkriegsrathe vorgelegte Frage, ob und in wie fern den Kindern der zu Civil-Diensten übergetretenen Officiere das Recht auf Militär-Beneficien und insbesondere ihre Fähigkeit auf Militär-Stiftungsplätze in militärischen Erziehungs-Anstalten vorbehalten bleibe, unter dem 21. May d. J. zu entscheiden geruhet: daß die Kinder jener Officiere, welche aus dem Pensionsstande in einem Civil-Dienste angestellt worden sind, wenn sie aus einer während der Anstellung ihrer Väter im Militär bereits bestandenen Ehe entsprossen sind, auf die Militär-Beneficien, und insbesondere auf die unentgeldliche Aufnahme in Militär-Erziehungs-Anstalten den Anspruch beybehalten, daß aber dieser Wohlthat weder die Kinder der aus dem activen Militär unmittelbar in einen Civil-Dienst übergetretenen Officiere, noch auch jene Kinder gewesener pensionirter Officiere, welche aus einer, erst während der Anstellung im Civile eingegangenen Ehe entsprungen sind, theilhaftig seyn sollen, und daß am allerwenigsten Kinder von Officieren, welche den Militär-Dienst mit oder ohne Charakter quittirt haben, diese Ansprüche beybehalten [1]).

[1]) Circulare an sämmtl. General-Commanden vom 8. Junius 1818. Sammlung der im Fache der Militär-Verwaltung ergangenen Gesetze und Normal-Verordnungen, 1. Jahrgang S. 197.

§. 232.

Wie Pensionen oder andere Gnadengaben für Witwen und Waisen anzusuchen sind.

Nach dem erfolgten Absterben des wirklich dienenden, oder schon jubilirten Beamten, wird von der Witwe in ihrem und ihrer Kinder Nahmen, oder auch von den verwaiseten noch minderjährigen Kindern, durch ihren Vormund, das Gesuch um die Pension bey derjenigen Stelle eingereicht, welcher der Verstorbene unterstand.

Diese befördert es dann nach Verschiedenheit des Verhältnisses, in welchem sie zu der Hofstelle stehet, von welcher die Bewilligung und Anweisung abhängt, in den Provinzen entweder gleich unmittelbar, oder mittelst der Gubernien, gehörigen Orts.

Wenn die Hinterlassenen eines Beamten zu einem Conduct-Quartale, oder Leichenkosten-Beytrage geeignet sind, so kann die Bittschrift um diese Aushülfe noch vor dem Pensions-Gesuche vorgelegt werden, bey geringerer Dringlichkeit aber, unter Einem mit demselben zur Sprache kommen [1]).

Das Pensions-Gesuch muß folgende Beylagen haben:

1. Den Todtenschein des Beamten, worin zugleich sein Alter erwähnt wird.

2. Den Trauungsschein mit der Witwe, oder (verstorbenen) Mutter der noch minderjährigen Kinder, wobey wenigstens im Gesuche für die Witwe eines Jubilirten angemerkt werden muß, ob sie vor, oder nach der Jubilation des Beamten geheirathet habe.

3. Die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft des Verstorbenen, und das Inventarium, Vermögens-Bekenntniß, oder Theillibell im Originale oder beglaubigter Abschrift, und wenn sich kein Vermögen vorgefunden hat, die gerichtliche Urkunde darüber.

4. Ein legalisirtes, oder sonst glaubwürdiges Zeugniß, was die Witwe und die Kinder eigenes Vermögen besitzen,

und was sie hiervon, oder sonst für Zuflüsse beziehen. (Hofkammer-Decret vom 17. May 1814. Pol. Ges. 42. Bd., S. 59).

5. Die Anstellungs-Decrete und sonstigen Belege über die Dienstzeit des Verstorbenen, bey dem Jubilirten sein Jubilations-Decret, woraus zugleich ersehen wird, in welcher Dienststufe er gestanden, und bey welcher Casse und mit welchem Betrage er seine Pension bezog.

6. Beweise, welche Besoldung er bey seinem Tode, vor seiner Jubilirung, oder seinem Übertritte in unbeständige, oder provisionsfähige Dienste genoß.

7. Welche Verdienste sich der Verstorbene um den Staat erworben habe, um günstigere Erziehungs-Beyträge für seine Kinder zu erwirken.

8. Wenn Kinder vorhanden sind, ist anzugeben ihr Alter, Geschlecht und Taufnahme, welche Stief- oder eigene Kinder der Witwe bereits versorgt, oder noch nicht versorgt sind, von letzteren, und hauptsächlich von den unter dem Normal-Alter, sind die Taufscheine im Original, oder, wenn diese selbst nicht eingesendet werden können, in beglaubigter Abschrift vorzulegen, ihr Aufenthaltsort, und wenn sie nicht bey der Mutter sind, wo sie leben, anzuzeigen, und ihre Kränklichkeit mit ärztlichen und chirurgischen Zeugnissen, welche jedes Mahl von dem Protomedicus, den Kreis- und Comitats-Ärzten, in der Militär-Gränze von dem Regiments-Arzte bestätiget seyn müssen, zu erweisen.

9. Von der Witwe kann das Alter und der Gesundheitszustand angegeben werden.

10. Wenn aus dem Trauscheine ersichtlich wird, daß der Beamte nicht vier Jahre mit seiner jetzigen Witwe verheirathet war, ist überdieß sein Alter durch den Taufschein zu erweisen.

11. Wenn der Beamte in ärarischer Verrechnung mit Caution gestanden, so hat die Witwe die Verzichts-Urkunde, oder den Erlagschein darüber beyzulegen; dann ist zu erheben, ob der Beamte seine sämmtlichen Rechnungen schon gelegt, oder

die Absolutorien empfangen habe, welche von der letzten Rechnung auch beyzulegen sind, oder ob ein Theil noch nicht gelegt worden, oder noch in buchhalterischer Untersuchung stehe.

12. Wohin die Witwe und Kinder die Pension angewiesen haben wollen. Wenn keine Witwe vorhanden ist, sondern nur minderjährige unversorgte Kinder unter der Vertretung ihres Vormundes, so werden die nähmlichen Rubriken anzuwenden seyn, nur dasjenige, was die Witwe allein angeht, als Nr. 9, 10 und der erste Theil von 11 darf wegbleiben [2]).

Nach dem Absterben der pensionirten Mutter beweisen und zeigen die minderjährigen, älternlosen und unversorgten Waisen zur Erlangung der Kinder-Pension durch ihren Vormund:

1. den Todestag der Mutter durch den Todtenschein;

2. den Pensions-Genuß, in welchem sie gestorben ist, durch Beylegung oder Anführung des Pensions-Decretes, oder Bescheides;

3. der Kinder Alter, Geschlecht und Taufnahmen, mit Vorlegung der Taufscheine; (Hofd. vom 9. Julius 1791. Pol. Ges. 3. Bd., S. 11);

4. den aus dem Nachlasse der Mutter zugefallenen Erbtheil;

5. das anderweitige eigene Vermögen der Kinder durch das Zeugniß der Pupillar-Behörde;

6. die ihnen selbst bisher verliehenen Erziehungsbeyträge durch die dießfalls erhaltenen Decrete, oder Bescheide;

7. ihren dermahligen Aufenthaltsort. Bey kränklichen Gesundheits-Umständen, das ärztliche oder chirurgische vorschriftmäßig bestätigte Zeugniß darüber, oder über ihre künftige Erwerbs-Unfähigkeit, und ihre dermahlige Beschäftigung;

8. wohin sie ihre Pension angewiesen wünschen.

[1]) Grundf. §. 90.
[2]) Ebend. §. 91.
[3]) Ebend. §. 92.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Provisionen für mindere Diener und deren Witwen und Kinder.

§. 233.

Wer auf eine Provision Anspruch habe.

Mindere Staatsdiener, welche bey den k. k. Ämtern, Gefällen, Anstalten und Verwaltungen sich in beständiger Dienstleistung, auch gegen Wochen- und Monathslohn ununterbrochen und ausschließig zehn Jahre mit Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten haben verwenden lassen, und zu mühsamen und anhaltenden Arbeiten gebraucht werden, wozu nur gewöhnliche Gewerbskenntnisse, Aufmerksamkeit und geübte körperliche Kräfte gehören, sind zwar nicht zur Pension geeignet, erhalten aber nach guter und getreuer Dienstleistung bey eintretender Dienstunfähigkeit, eine Provision (einen Beytrag zum Lebensunterhalte) auf lebenslang. Auch ihre Witwen und Kinder haben sich nach dem Tode ihres Gatten und Vaters einer Provision zu getrösten.

Als solche mindere Diener sind anzusehen: Die bey den Ämtern und Verwaltungen zum Hausdienste erforderlichen Portiere, Hausknechte, Feuerwächter, Hausmeister; die zur Zustellung und Ausführung der ämtlichen Aufträge bestimmten Amts- und Kreisbothen, Landesdragoner, die Büreau-Hausknechte, die Gehülfen von Amts- und Cassedienern, dann bey verschiedenen Gefällen, das gegen Unterschleif aufgestellte Aufsichts-Personale unter dem Nahmen der Aufseher, Überge-

her, Überreuter, Unterreviſoren, Unterbeſchauer, Cordoniſten, welche auch Creditive erhalten; (wogegen die Oberreviſoren und Beſchauer, wenn ſie 200 fl. Beſoldung und darüber genießen, und mit Decret angeſtellt ſind, penſionsfähig erklärt worden); die bey Staatsbaulichkeiten, Staats-Wirthſchafts-Ämtern, zur Leitung und Aneiferung der Arbeiter aufgeſtellten Aufſeher, die in den Magazinen dienenden verläßlichen Gehülfen, die bey den Gefälls-Manipulationen und Staatsgütern in Dienſt und Lohn ſtehenden Profeſſioniſten und ökonomiſche Dienerſchaft, bey dem Lotto-Gefälle die Firmatoren, Numeranten, Setzer, Drucker und Heitzer, bey der Plumbirung die gewerbloſen Beſchaumeiſter, die Gewichts-Adjuſtirer, die Poſtwagen-Packer, die Sanitäts- und Contumaz-Waaren-Aufſeher und mehrere andere [1]).

Für unſyſtemiſirte Beamte, deren Witwen und Kinder, welche nicht penſionsfähig ſind, iſt auch auf keine Proviſion anzutragen, ſondern bey beſonders rückſichtswürdigen Umſtänden kann um eine Almoſen-Verleihung eingeſchritten werden [2]).

Insbeſondere wurde in Anſehung der Trivial-Schullehrer mit Abänderung des §. 8, des 14. Abſchnittes der politiſchen Verfaſſung der deutſchen Schulen Folgendes beſtimmt:

Wenn ein Schullehrer in dieſer Eigenſchaft durch zehn oder zum wenigſten durch drey Jahre an Einem oder an mehreren Orten gedient hat; ſo ſoll deſſen Witwe, ſo lange ſie Witwe bleibt, und jedes Kind, bis zum vollendeten 15. Jahre von den Gemeinden der Pfarre, wo er als Schullehrer geſtorben iſt, eine angemeſſene Unterſtützung aus den Händen des Orts-Seelſorgers, oder des Ortes obrigkeitlichen Beamten, je nachdem es thunlicher iſt, monathlich oder vierteljährig erhalten; dieſe Unterſtützung iſt nach dem Geiſte des im Jahre 1784, eingeführten Armen-Inſtitutes zu bemeſſen, da im Verhältniſſe zu dem damahligen Preiſe der nothwendig-

sten Bedürfnisse die ganze tägliche Portion auf 3 kr., die Viertel-Portion auf 2 kr. bestimmet wurde.

Hat der Mann unter zehn, jedoch über drey Jahre gedient; so erhält die Witwe die Dreyviertel Portion, und jedes Kind bis zum besagten Alter eine Viertel-Portion. Weiset entgegen die Ortsobrigkeit aus, daß die eingeschulten Gemeinden der Witwe und den Waisen die vorschriftmäßige Unterstützung auszumitteln nicht vermögend sind; so wird der Schul-Districts-Aufseher bey dem Kreisamte einschreiten, damit dasselbe bey der Landesstelle die weiters nöthige Unterstützung entweder aus einem Fonde, oder auf eine andere von der Landesstelle zu wählende Art, bewirke [3]).

[1]) Grundf. §. 102 und 103.

[2]) Hofkanzleyd. vom 27. September 1802.

[3]) Hofkanzleyd. vom 9. August 1810. Pol. Gef. 34. Bd., S. 179.

§. 234.

Erforderliche Dienstjahre.

Zur Erlangung einer Provision werden im Allgemeinen ebenfalls zehn volle Dienstjahre erfordert; bey montanistischen Arbeitern aber nur acht. Stirbt ein solcher Arbeiter vor zurückgelegtem achten Dienstjahre, so erhält dessen Witwe bloß eine Abfertigung und zwar nach einer zur allgemeinen Norm vorgeschriebenen Bestimmung mit einem vierteljährigen Lohnsbetrage des Verstorbenen [1]). Die Dienstjahre werden bey Bergleuten in dem Falle, wo ein Arbeiter schon als Kind bey dem Bergwesen gegen einen Lohn verwendet wurde, von dem Alter von 15 Jahren an gezählt. In die Dienstjahre werden auch die Militär- und bey minderen Ärarial-Stellen zugebrachten Dienstjahre eingerechnet, insofern bey den ersteren der Übertritt unmittelbar aus der activen Armee, erfolgte [2]). Wer vor erreichten zehn Dienstjahren durch Krankheiten oder Leibesgebrechen dienstuntauglich, oder durch eine Veränderung im Geschäfte, wo er dienet, entbehrlich, und

nicht wieder angestellt wird, erhält einen Jahreslohn zur Abfertigung, oder tritt als ehemahliger Patental-Invalide in den Invaliden-Genuß zurück, und wenn er stirbt, so erhält seine Witwe den vierteljährigen Betrag des ehemännlichen Lohnes zur Abfertigung [3]).

Wenn ein minderer Diener oder Arbeiter über vierzig Jahre, sowohl bey der Anstalt selbst, als auch in anderen k. k. Cameral-, Ständischen oder Militär-Stellen gut gedienet hat; seinem bisherigen Geschäfte aus Altersschwäche, Krankheit oder Leibesgebrechen nicht mehr vorstehen kann, auch zu einer minder schweren Arbeit nicht mehr fähig ist, so ist ihm sein ganzer zuletzt genossener Jahreslohn zu belassen [4]).

[1]) Hofkammerd. v. 7. November 1823. Pol. Ges. 51. Bd., S. 281.
[2]) Hofkammerd. v. 3. Julius 1789, §. 2.
[3]) Grundf. §. 107.
[4]) Hofd. vom 22. Jänner 1789. Grundf. §. 109.

§. 235.

Betrag der Provision.

Der Betrag der Provision ist nicht immer gleich, doch ist für männliche Provisionisten die höchste Ausmaß mit täglichen 15 kr. [1]) für Witwen die höchste Classe auf tägliche 12 kr. festgesetzt worden [2]). Die mindeste Männer-Provision wird zu täglichen 8, die der Weiber zu 6 kr. angenommen.

Die Ausmaß geschieht bey den Männern nicht bloß nach dem Gehalte und den Dienstjahren, sondern auch nach der größeren oder geringeren Armuth und den Bedürfnissen ihrer Familie: bey den Weibern wird auf ihre Kränklichkeit, die von ihnen zu ernährenden Kinder und die mindere oder größere Unfähigkeit zum Verdienste gesehen [3]).

[1]) Hofkammerd. vom 15. Erlaß des Gal. Gub. vom 27. Jänner 1824.
[2]) Hofkanzleyd. vom 11. October, Erlaß des Gal. Gub. v. 1. Nov. 1822.
[3]) Grundf. §. 110.

§. 236.

Welche Weiber auf eine Provision Anspruch haben.

Die Witwen und Kinder eines zur Provision geeigneten, und in der wirklichen Dienstleistung oder im Provisionsstande verstorbenen minderen Dieners oder Arbeiters haben nach den bey Pensionen geltenden Grundsätzen ebenfalls auf eine Provision Anspruch, wenn die Verheirathung noch während der wirklichen Dienstleistung geschah. Hat sich aber ein solcher Diener oder Arbeiter schon im Provisionsstande verheirathet, so sind dessen Witwen und Kinder von der Provision ausgeschlossen. Die zur Provision unfähigen Witwen erhalten die Abfertigung mit der Hälfte eines ganzjährigen Provisions-Betrages [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 3. Julius 1789. §. 6. Grundf. 111.

§. 237.

Provision der Kinder, Normal-Alter in Ansehung derselben.

Provisionen erhalten der Regel nach nur die von beyden Ältern verwaisten Kinder der provisionsfähigen Diener und Arbeiter; sie werden mit täglichen 2 bis 5 kr. bemessen [1]). Einer Witwe, welche nicht wenigstens vier unversorgte Kinder hat, kann für letztere nicht ein besonderer Erziehungsbeytrag bewilliget werden: so bald sie aber vier oder mehr Kinder zu versorgen hat, so kann für jedes Kind bis zur Erreichung des Normal-Alters ein Erziehungsbeytrag von 2 oder 3 kr. bewilliget werden [2]).

Das Normal-Alter für Waisen von minderen provisionsfähigen Dienern ist bey den Knaben auf 14, und bey den Mädchen auf 12 Jahre bestimmt [3]).

[1]) Grundf. §. 113.

[2]) Hofverord. vom 23. August 1787. 5. Julius 1793. Grundf. §. 112.

[3]) Hofd. vom 21. May 1799. (Oben §. 224.)

§. 238.

Zahlungstag der Provisionen.

Mit dem Tage, als der mindere Diener oder Arbeiter mit Bewilligung, oder auf Geheiß seiner vorgesetzten Stelle, seine Dienstleistung eingestellt hat, hört auch sein wirklicher Lohn auf, und fängt sein Provisions-Genuß den folgenden Tag an, bey demjenigen aber, welcher schon früher keine Dienste thun konnte, von dem Tage, als über dessen Provisionirung entschieden wurde.

Die Provision für Witwen und Kinder, und die Erziehungsbeyträge der letztern, fangen wie gewöhnlich von dem Tage an, als der Lohn oder die Provision der verstorbenen Ehemänner und Väter eingestellt wurde, die Gnadengaben aber von dem Tage des a. h. Entschlusses, oder einem andern dadurch bestimmten Termine [1]).

Die Provisions-Auszahlung geschieht nach der wirklichen Zahl der Tage, monathlich, wenn die Provision schon verfallen ist, folglich bis einschließig den Todestag des Provisionisten, oder bis zu dem Tage, als er wieder in die wirkliche Dienstleistung und Löhnung einrückt, oder bey den Witwen und Kindern bis zum Tage des erreichten Normal-Alters, der Verheirathung, der erhaltenen Versorgung oder Abfertigung, oder bis zur Wiedergenesung [2]).

[1]) Hofd. vom 7. August 1795 und 4. Junius 1807. Grundf. §. 123.
[2]) Grundf. §. 124.

§. 239.

Quittungen über Provisionen sind stämpelfrey.

Da die Geldbeträge bis 2 fl. einschließig vom 1. Jänner 1818 angefangen, zu Folge Hofdecretes vom 14. November 1817 vom Stämpel frey gelassen werden, so können die Quittungen über Provisionen, deren Bezüge 2 fl. wochentlich nicht übersteigen, auch dem Stämpel nicht unterliegen.

Diese Anordnung findet selbst in jenen Fällen ihre Anwendung, wenn diese täglich oder wochentlich ausgemessenen Provisionen nicht wochentlich, sondern, wie es hauptsächlich zur Erleichterung für die Cassen gewöhnlich geschieht, monathlich mit einem 2 fl. übersteigenden Betrage ausgezahlt werden, weil eine vorzüglich nur wegen Verminderung der Cassengeschäfte eintretende Maßregel bey Auszahlung der Provisionen nicht zum Nachtheile der damit betheilten, und ohnehin meistens dürftigen Individuen in Wirksamkeit gesetzt werden darf.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß diese theils in der oben bezeichneten Circular-Vorschrift vom 14. November 1817, theils in mehreren nachträglich erflossenen Hofdecreten, und insbesondere in der Verordnung vom 15. März 1823 gegründete, bloß auf die Provisions-Bezüge sich beschränkende Anordnung in keinem Falle auch auf Gnadengaben, oder Erziehungs-Beyträge, in so fern letztere nicht nach dem Tage, sondern mit einem Jahrsbetrage an nicht provisionsfähige Individuen verliehen worden sind, ausgedehnt werden kann [1]).

Diese Verordnung wurde in Folge Hofkammer-Decretes vom 29. May 1828 auch den der k. k. Nieder-Österreichischen Regierung unterstehenden Cameral- und Fonds-Cassen zur Nachachtung bekannt gemacht [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 26. April 1826, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium und die Tabak- und Stämpelgefälls-Direction. Goutta's Gesetzs. 27. Bd., S. 139.

[2]) Decret der Nied. Österr. Regg. vom 18. Junius 1828. Wagner's Zeitschrift 6. Heft, S 323.

§. 240.

Besondere Rücksicht auf Pensionisten und Provisionisten bey Verleihung der Tabak-Trafiken und Tabak-Unterverlegers-Stellen.

Alle in Erledigung kommende Tabak-Trafiken sollen jenen Witwen der Militär-Personen und Civil-Beamten, die zu

keiner, oder nur zu einer sehr geringen Pension oder Provision geeignet sind, und zur Handarbeit nicht mehr die Kräfte und Fähigkeiten haben, folglich einer anderweiten Unterstützung des Staates vorzüglich bedürfen; ferner Unter-Officieren, Dienern verschiedener Staats- und Civil-Ämter, auch allenfalls Officieren und Beamten der minderen Chargen, welche Familie haben, und eine so geringe Pension, Provision, oder dergleichen genießen, daß sie davon nach Verschiedenheit ihrer mehr oder weniger ungünstigen Umstände nicht zu leben im Stande sind; wie auch pensionirten Witwen, die so viele, öfters kranke, fortwährend kostspieliger Curen bedürftige Kinder haben, oder in anderen so unglücklichen Umständen sind, daß sie offenbar mit ihrer Pension nicht auszulangen vermögen; endlich den Töchtern und Söhnen von gedienten Militär- und Civil-Personen, welche sich nichts zu verdienen, oder auch nicht von der Unterstützung, die sie von Seite der Staatsverwaltung erhalten, zu leben im Stande sind, ausschließig verliehen werden [1]).

Ferner haben Se. Majestät in Rücksicht der von Zeit zu Zeit in Erledigung kommenden, zur Versorgung eines Militär- oder Civil-Pensionisten nicht zulänglichen, uneinträglichen Tabak-Unterverlegers-Stellen allergnädigst anzuordnen geruhet: daß bey Besetzung derselben, in so fern sich nicht etwa ein Militär- oder Civil-Pensionist darum bewerben sollte, welchem vor allen der Vorzug gebühret, auf cautionsfähige Invaliden oder Provisionisten der Bedacht genommen werden solle.

Welche a. h. Entschließung zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beysatze kund gemacht wurde, daß cautionsfähige Militär-Invaliden oder Civil-Provisionisten, welche einen solchen kleineren Unterverlag gegen Zurücklassung des ganzen, oder nach Maß des Verlags-Erträgnisses eines Theiles des Invaliden- oder Provisions-Genusses (in so fern dieser nähmlich von dem Verlagsertrage nicht schon um ein Drittheil überschritten wird) anzutreten geneigt sind, sich hierwegen mit

Anzeige ihres Invaliden- oder Provisions-Bezuges und des Betrages, welchen sie als Caution einzulegen vermögen, an die Tabak- und Siegelgefällen-Verwaltung zu wenden, und für den Fall, wenn etwa mit dem ihnen verliehenen Unterverlage in der Folge ja eine Veränderung getroffen werden sollte, wodurch sie desselben ohne ihr Verschulden verlustig würden, wieder in ihren vormahligen Invaliden- oder Provisions-Genuß einzurücken haben werden [2]).

[1]) Hofd. v. 28. December 1802. Pol. Ges. 18. Bd., S. 236.

[2]) Hofkammerd. v. 28. Februar 1804. Pol. Ges. 21 Bd., S. 93.

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von Verbothen und Pfändungen auf Besoldungen und Pensionen.

§. 241.

Beschränkung des Schuldenmachens der landesfürstlichen Beamten.

Die Verbothe auf Besoldungen wurden durch einzelne, in verschiedenen Provinzen schon früher erlassene Verordnungen dahin beschränkt, daß sie nie die Hälfte der Besoldung oder Pension übersteigen durften. Diese Verfügungen wurden durch Hofdecret vom 14. Februar 1794[1]) erneuert, und durch Hofdecret vom 16. Junius 1797[2]) auch jede freywillige Abtretung und Verpfändung über die Hälfte der Besoldung für wirkungslos erklärt.

Um aber dem muthwilligen Schuldenmachen der Beamten noch wirksamer Einhalt zu thun, wurde durch Patent vom 25. October 1798[3]) angeordnet:

1. Künftig soll weder eine freywillige Abtretung, noch eine Verpfändung von Besoldungen der öffentlichen Beamten Statt oder Giltigkeit haben; daher denn

2. weder ein gerichtliches Verboth auf Salarien angenommen, noch gegen verschuldete Beamte eine gerichtliche Einschreitung, oder eine Personal-Execution, wodurch sie ihrer Dienstleistung entzogen würden, von den Gerichtsbehörden

verwilligt oder verhängt werden, vielmehr der etwa verpfändete Besoldungsbogen ohne Einwendung, zurückgefordert, und zurückgestellt werden soll.

3. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche, diesem Verbothe zuwider, durch was immer für Mittel jemanden zu einem Darlehen verleiten, welches sie sich bewußt sind, aus einem anderen Vermögen, als von ihrem Gehalte nicht bezahlen zu können, sollen mit aller Strenge behandelt, und ohne Schonung ihres Dienstes entsetzet werden.

Dieses Patent bezieht sich jedoch bloß auf künftige Fälle, die bereits vor demselben erworbenen Pfandrechte oder außergerichtlichen Vormerkungen eines Gläubigers auf die Hälfte der Besoldung, behielten daher auch auf die in der Folge demselben zu Theil werdende Besoldungs-Vermehrung ihre Wirkung [4]).

Damit aber diese Vorschrift in der Folge dadurch nicht vereitelt werde, daß Schuldscheine und Besoldungs-Verpfändungen vordatirt, oder sonst zur Täuschung erdichtete Handlungen vorgeschützt werden: so wurde angeordnet, daß alle, welchen Beamte ihren Gehalt unter oder bis zur Hälfte, vor Kundmachung der höchsten Verordnung vom 25. October 1798, verpfändet haben, auf die Bezahlung von der Besoldung, nur dann ein Recht haben sollen, wenn Gläubiger und Schuldner, und zwar binnen einer Frist von drey Monathen, vor dem Gerichtsstande des Schuldners bestätigen, daß ersteren die Besoldung des letzteren, noch vor der Kundmachung der mehrgedachten Patental-Verordnung, verpfändet worden ist [5]).

Reise- und Zehrungsgelder, welche einem zur Commission beordneten Beamten entweder vorgeschossen, oder nachträglich angewiesen werden, genießen mit den Besoldungen gleiche Begünstigung, und es kann daher auch auf solche Vergütungsbeträge niemahls ein gerichtliches Verboth zu Gunsten eines Privat-Gläubigers Statt finden [6]).

Das Patent vom 25. October 1798 wurde auch in allen wieder erworbenen Staaten in der Art kund gemacht, daß es vom Tage der Kundmachung an zu gelten habe [7]).

[1]) Pol. Ges. 4. Bd., S. 13.
[2]) Ebend. 10. Bd., S. 148.
[3]) Pol. Ges. 13. Bd., S. 70. Just. Ges. S. 26, Nr. 436.
[4]) Hofkanzleyd. vom 5. April 1799. Pol. Ges. 14. Bd., S. 40 und Just. Ges. S. 59, Nr. 453.
[5]) Decret der Galizischen Hofkanzley vom 25. September 1800. Pol. Ges. 15. Bd., S. 159.
[6]) Decret der Galizischen Hofkanzley vom 31. December 1801.
[7]) Hofd. vom 8. Junius 1816, an das Appell. Gericht in Dalmatien. Just. Ges. S. 375, Nr. 1256.

§. 242.

Ausdehnung des Verbothes der Einschuldung der Besoldungen.

Das Patent vom 25. October 1798 erstreckt sich auch

a) auf die Beamten des Versatzamtes, der Kranken- und Versorgungs-Anstalten und auf städtische Beamte [1]);

b) auf die Dienerschaft des k. k. Hofstaates [2]);

c) auf beeidete Practicanten, indem die mit wirklichen Anstellungs-Decreten versehenen beeideten Practicanten als Staats-Beamte anzusehen sind, und daher auch auf die Adjuten derselben das erwähnte Patent anzuwenden ist [3]);

d) auf die städtischen Normal-Schullehrer und Industrial-Lehrerinnen [4]).

e) auf Tabak-Verleger, und rücksichtlich derselben Gefälls-Verschleiß-Provisionen [5]).

In Ansehung der Hofschauspieler wurde schon durch das Hof-Decret vom 1. Julius 1803 (Just Ges. S. 309, Nr. 614) erklärt, daß das Patent vom 25. October 1798 auf sie nicht anzuwenden sey; durch a. h. Entschließung vom 1. Februar 1828 haben Se. Majestät neuerlich anzuordnen geruhet. In

Betreff der Hofschauspieler hat es bey Meiner wegen Anwendbarkeit des Normales vom 25. October 1798 auf dieselben erlassenen Entschließung vom 25. Junius 1803 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 614) zu verbleiben. Die Hoftheater-Beamten sind hingegen in dieser Hinsicht, so wie die Beamten der übrigen Hofämter zu behandeln [6]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 26. Jänner 1799. Pol. Ges. 14. Bd., S. 40.
[2]) Hofd. vom 26. April 1799, an das Nied. Österr. Appell. Gericht. Just. Ges. S. 68, Nr. 468.
[3]) Hofd. vom 19. December 1800. Just. Ges. S. 87, Nr. 513.
[4]) Hofd. vom 3. Julius 1801, an das Böhm. Appell. Gericht. Justiz-Ges. S. 158, Nr. 532.
[5]) Hofd. vom 18. Jänner 1805, an sämmtl. Appell. Gerichte. Just. Ges. S. 39, Nr. 709.
[6]) Justiz-Hofd. vom 8. Februar 1828, an das Nied. Österr. Appell. Gericht. Wagner's Zeitschrift 2. Heft, S. 85.

§. 243.

Welche Schulden unter dem Verbothe des Einschuldens der Besoldung nicht begriffen sind.

Wenn ein Beamter kein eigenes, oder nicht hinreichendes Vermögen besitzt, ist das festgesetzte Verboth jeder gerichtlichen Einschreitung auf die Besoldungen nicht auf den Fall auszudehnen, wo gerichtliche Alimentationen für Gattinn oder Kinder anerkannt würden, folglich können solche Beträge künftig wie bisher, auf die Besoldungen um so gewisser angewiesen werden, als das im Mittel liegende Gesetz nur die Absicht hat, dem muthwilligen Schuldenmachen Schranken zu setzen, keineswegs aber die Erfüllung der in natürlichen und positiven Rechten vorgeschriebenen Pflichten des Ehemannes und Vaters zu hindern [1]). Daher ist auch die Cession der Besoldungen an diejenigen, welche aus denselben auf ihren Unterhalt gesetzmäßigen Anspruch haben, gestattet [2]).

Die Alimentationen dürfen aber zur Beseitigung jeder Irrung nur von jener Casse erfolgt werden, bey welcher die

Besoldung oder Pension, von der sie abgezogen werden, bezahlt wird, und die gerichtliche Anzeige über bewilligte Alimentations- und andere Beträge auf Besoldungen und Pensionen müssen an jene Behörden erstattet werden, welcher die Anweisung der Besoldungen und Pensionen zusteht, folglich in den Provinzen nicht an die Kreisämter, sondern an die Landesstelle. Die Kreisämter dürfen ohne Vorwissen und Bewilligung der Landesstelle gerichtliche Verbothe und Erfolglassungen auf Besoldungen und Pensionen, die vermittelst der Kreiscasse gezahlt werden, nicht in Vollzug setzen lassen[3]).

[1]) Dec. der Galiz. Hofkanzley vom 19. April 1799. Pol. Ges. 14. Bd., S. 99. Just. Ges. S. 67, Nr. 467.

[2]) Hofd. vom 14. September 1805, an das Nied. Österr. Appell. Gericht. Just. Ges. S. 64, Nr. 748.

[3]) Hofkammerd. vom 26. März 1810.

§. 244.

Übersicht der wegen Aufhebung der gerichtlichen Verbothe und Pfändungen auf Besoldungen und Pensionen geltenden Grundsätze.

In Betreff der Anstände und Bedenken, welche sich in den neu erworbenen Provinzen bey der in Folge höchster Entschließung vom 24. May 1816 in denselben verordneten Anwendung des Normales vom 25. October 1798, wegen Aufhebung der gerichtlichen Verbothe und Pfändungen auf Besoldungen landesfürstlicher Beamten ergeben haben, sind von Sr. Majestät die im Wesentlichen einstimmigen Ansichten der Hofstellen genehmiget worden, wornach die in den folgenden zwey Beylagen zusammengefaßten Directiven und sich darnach zu achten, bekannt gemacht worden sind.

Beylage I.

Directiven in Betreff der Verbothe und Pfändungen auf Besoldungen landesfürstlicher Beamten.

§. 1. Eine Beschlagnehmung der Besoldung für Schulden der Beamten ist dermahlen nur dann nachträglich zuzu-

lassen, wenn durch gerichtliche oder öffentliche Urkunden ein Notariats-Zeugniß oder andere unverdächtige rechtliche Beweismittel erwiesen ist, daß die Schuld vor der mit höchster Entschließung vom 24. May 1816 angeordneten Kundmachung des Normales vom 25. October 1798 entstanden ist.

§. 2. Die höchste Entschließung vom 24. May 1816, und das Patent vom 25. October 1798, sind auch auf alle gegenwärtig noch provisorisch verwendeten Beamten der vorigen Regierung anwendbar.

§. 3. Die Personal-Zulagen, welche im Grunde außerordentliche Besoldungen über die statusmäßigen Gehalte sind, kommen den letzteren in Hinsicht auf die gerichtliche Verbothlegung und Verpfändung ganz gleich zu halten.

§. 4. Eben so ist sich in Betreff der Ärarial-Genüsse (Adjuten) der mit wirklichen Anstellungs-Decreten versehenen beeideten Practicanten und Auscultanten zu benehmen.

§. 5. Dagegen kann auf Quartier-Gelder, die nur das Äquivalent von Natural-Quartieren sind, Verboth oder Execution nicht Statt finden.

§. 6. Um den öffentlichen Postdienst nicht in Gefahr gerathen zu lassen, unterliegen auch die Stallgelder, Rittgelder, Briefporto-Antheile und Gebühren, welche den Postmeistern wegen Beförderung des Postwagens nach einem Pausch-Quantum ausgemessen sind, und als bloße persönliche Löhnungen, welche wegen täglicher und wöchentlicher Besorgung der ordinären Ritte gegeben werden, zu betrachten kommen, nie einer gerichtlichen Verpfändung.

§. 7. Einer gleichen Begünstigung, wie die Postmeister, haben sich die Tabak-Verleger in Hinsicht der denselben zu Statten kommenden Gefälls-Verschleiß-Provisionen zu erfreuen.

§. 8. Obgleich die Diurnisten keine wirklichen Beamten sind, so kann doch auf ihre Taggelder kein gerichtlicher Verboth gelegt werden, weil der Taggehalt nur die Stelle der Alimentation vertritt.

§. 9. Die Genüsse der im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, so wie auch in den übrigen neu erworbenen Provinzen auf halben Sold gesetzten Beamten der vorigen Regierung, vertreten die Stelle eines Quiescenten-Gehaltes, die schon früher auf dieselben erwirkten Pfändungen haben daher nur auf die Hälfte davon fortzudauern, nach welchem Maßstabe auch neue Verbothe und Pfändungen darauf bewilliget werden können.

§. 10. Solchen Beamten, auf deren Besoldungen gerichtliche Verbothe und Pfändungen haften, sind nur von dem freyen Besoldungs-Antheile im Falle des Bedarfes Vorschüsse zu bewilligen, und auch bloß von diesen die vorgeschriebene Hereinbringung in 20 Monaths-Raten zu bewerkstelligen.

§. 11. Wenn die auf die Besoldung eines Beamten vorgemerkten Schulden jenen Theil des Gehaltes, welcher der Execution unterliegt, bereits erschöpfen, so kann ein späterer bey der Casse mit seiner Forderung vorgemerkter Gläubiger nur nach gänzlicher Befriedigung der früher Versicherten zur Zahlung gelangen.

§. 12. Vor der Kundmachung des Patentes vom 25. October 1798 erworbene Pfandrechte oder Vormerkungen eines Gläubigers auf einen Theil der Besoldung des Beamten, sind auch auf die in der Folge dem Beamten durch Vorrückung in einen höheren Gehalt oder in ein höheres Amt zugeflossenen Besoldungs-Vermehrungen nach der verhältnißmäßigen Rate zu verstehen.

§. 13. Die in den alten Provinzen bereits bestehende Gewohnheit, daß die Cassen die Vollziehung einer gerichtlichen Executions- oder Verboths-Verordnung so lange verschieben, bis sie hierzu von dem Gubernium oder ihrer sonst vorgesetzten Behörde eine Weisung erhalten, hat nach den §§. 370 und 401, der in den neu erworbenen Provinzen kundgemachten Gerichts-Ordnung auch dort zu gelten.

§. 14. Übrigens ist, wenn ein Beamter kein eigenes oder nicht hinlängliches Vermögen besitzt, das festgesetzte Verboth

jeder gerichtlichen Einschreitung auf die Besoldung nicht auf den Fall auszudehnen, wo gerichtliche Alimentationen für Gattinn oder Kinder zuerkannt werden, folglich können solche Beträge auf die Besoldungen um so gewisser versichert und angewiesen werden, als das Gesetz vom 25. October 1798, nur die Absicht hat, dem muthwilligen Schuldenmachen Schranken zu setzen, keineswegs aber die Erfüllung der in natürlichen und positiven Rechten vorgeschriebenen Pflichten des Ehemannes und Vaters zu hindern.

Beylage II.

Sammlung der im Österreichischen Kaiserstaate geltenden Vorschriften über die Verbothsbelegung und Verpfändung der Ruhe-Genüsse und Pensionen landesfürstlicher Beamten und ihrer Witwen und Waisen.

§. 1. Die Quiescenten- und Jubilations-Gehalte landesfürstlicher Beamten und die Pensionen und Gnadengenüsse ihrer hinterlassenen Witwen können höchstens zur Hälfte mit gerichtlichem Verbothe belegt, oder in die Pfändung genommen werden.

§. 2. Die Erziehungs-Beyträge, welche solchen Beamten-Witwen für ihre Kinder wegen Unzulänglichkeit der Pension bis zur Erreichung des Normal-Alters derselben als Ergänzung des Familien-Bedarfes, oder zur Bestreitung der Pflegekosten eines kränklichen Kindes bis zu dessen Herstellung insbesondere verliehen werden, unterliegen einem solchen Beschlage gar nicht.

§. 3. Die den großjährigen Beamten-Waisen bis zu ihrer anderweiten Versorgung bewilligten Unterhalts-Beyträge dürfen nur dann nach der im §. 1 bestimmten Cynosur in gerichtliche Execution gezogen werden, wenn sie den Betrag jährlicher Ein hundert Gulden erreichen.

§ 4. Auf die aus den Armen- und Stiftungs-Fonds- und den übrigen Staats-Cassen ertheilten Almosengelder, tagwochen- und monathweise bewessenen Genüße, und die Pro-

visionen minderer Staatsdiener und ihrer Witwen und Waisen, welche derley Almosengeldern gleich gehalten werden, darf kein Verboth oder Cession angenommen, noch auf deren Verschreibung gerichtliche Assistenz geleistet werden.

§. 5. Wenn auf die nähmliche Pension mehrere Verbothe auch bey verschiedenen Stellen geführt sind, gebührt nur jenen das Vorzugsrecht, der aus einem Urtheile oder gerichtlichen Vertrage in dem ordentlichen Executions-Zuge das Pfandrecht früher erwirket hat.

§. 6. Auf eine noch nicht bewilligte Pension ist kein Verboth anzunehmen, indem, wenn es allenfalls um die Handhabung des Vorrechtes zu thun ist, es auf den Fall, daß sich mehrere Gläubiger melden sollten, ohnedieß immer demjenigen, dem das Vorrecht gebühret, vorbehalten bleibt, sein erworbenes Recht, sobald die Pensions-Zahlung bewilliget und angewiesen ist, geltend zu machen.

§. 7. In den Bescheiden, welche den landesfürstlichen Cassen von Seite der Gerichtsbehörde zugestellt werden, und worauf Verbothe oder Erfolglassungen auf Quiescenten- und Jubilations-Gehalte, Pensionen- und Gnadengenüsse erfolgen, soll der Nahme und Charakter der Schuldner und Schuldnerinnen, auf deren Bezüge die Vormerkung oder Erfolglassung bewilliget worden, wie auch die Forderung des Gegentheiles und die Casse, wo der Bezug der angeklagten Partey angewiesen ist, klar und deutlich ausgedrückt werden.

§. 8. Nachdem derley Verboths-, Pfändungs-, und Erfolglassungs-Bewilligungen von den Gerichtsbehörden den Cassen unmittelbar zugestellt worden sind, haben diese die Vormerkung auf dem Conto-Buche zwar ungesäumt einzuleiten, jedoch die wirkliche Zahlung irgend eines Betrages an den Gläubiger nicht eher zu leisten, als bis sie hierzu von ihren vorgesetzten Behörden den Auftrag erhalten [1]).

[1]) Hofd. vom 15. May 1818, an die Appell. Gerichte in Ried. Österreich, Inner-Österreich, dem Küstenlande, Tirol und Dalmatien. Just Ges. S. 24, Nr. 1455.

§. 245.

In wie fern Pensionen und Gnadengehalte der Militär-Personen abgetreten oder mit Verboth belegt werden können.

Das zur Erläuterung der Gerichtsordnung unter dem 16. Jänner des Jahres 1786 erlassene Hofdecret gestattet zwar, daß Gnadengehalte (Pensionen) zur Hälfte abgetreten, und mit Verboth belegt werden können, aber nach Maßgabe der Gerichtsordnung (§. 313) sind hiervon alle diejenigen Gnadengehalte ausgenommen, wegen welcher darüber ausdrückliche Gesetze ergangen sind.

Da ein solches Gesetz in Ansehung der an Militär-Personen, wie auch derselben Witwen und Waisen verliehenen Gnadengehalte, nach einer erflossenen Entschließung, bereits seit 1753 besteht, aber häufig außer Acht gelassen wurde, und daraus mannigfaltige Irrungen erfolgten, so ward für nöthig erkannt, diese Anordnung mit einer genauen Bestimmung zu erneuern, und zur Richtschnur bekannt machen zu lassen.

So wird verordnet, daß vom 1. April 1791 angefangen

§. 1. von dem einen außer Dienstleistung gesetzten Generale, Stabs- oder Oberofficiere, ingleichen von dem ihren Witwen oder Waisen verliehenen Gnadengehalte, welcher über 400 Gulden beträgt, mehr nicht als ein Drittel mit Verboth belegt, in Eintreibung (Execution) gezogen, oder abgetreten werden könne.

§. 2. Wenn aber ein solcher Gnadengehalt nur 400 Gulden oder weniger noch beträgt, kann sich Verboth und Abtretung auch nur auf ein Viertheil erstrecken.

§. 3. Wie denn auch dem wirklich dienenden Officiere, vom Hauptmanne abwärts, nach Vorschrift des Reglements, mehr als eine Monathgage zu entlehnen, mithin auch zu verpfänden und abzutreten, ausdrücklich untersagt ist.

§. 4. Alle diese Beschränkungen aber haben auf die übrigen der Militär-Gerichtsbarkeit untergeordneten Beamten keine

Beziehung, welche daher in vorkommenden Fällen noch ferner nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu behandeln sind [1]).

[1]) Pat. vom 19. März 1791. Just. Ges. S. 26, Nr. 129.

§. 246.

Wie die auf Wiener-Währung lautenden Verbothe bey den in Conv. Münze zahlbaren Pensionen zu exequiren sind.

Über die Frage: wie bey der seit 1. November 1818 bey landesfürstlichen Cassen eingetretenen Zahlung der Pensionen in Conventions-Münze, die hierauf allenfalls vorgemerkten, auf Wiener-Währung lautenden gerichtlichen Verboths-Bewilligungen executirt werden sollen, ist beschlossen worden: daß in derley Fällen der ganze mit gerichtlichem Verbothe belegte Pensions-Antheil in Conventions-Münze zurück zu behalten, und dem Pensionisten erst dann hinaus zu zahlen seyn wird, wenn derselbe den gleichmäßigen, zur Befriedigung seines Gläubigers erforderlichen Betrag in Scheinen zur Casse abführt [1]).

Dieser Weisung ist zugleich die Belehrung über die bey den Cassen in dergleichen Fällen zu beobachtende Manipulation und Verrechnung beygefügt.

Da seit dem Militär-Jahre 1819 auch bey den politischen Fonds die systemisirten Auslagen in Conventions-Münze bezahlt werden, so wurde für die Fälle eines solchen Verboths die Beobachtung der in dem vorstehenden Decrete enthaltenen Grundsätze und Manipulations-Vorschriften auch bey diesen Fonden angeordnet [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 4. December 1818.

[2]) Hofkanzleyd. vom 10. Jänner 1819. Pol. Ges. 47. Bd., S. 5.

§. 247.

Was bey der Bewirkung der Verbothe auf Pensionen zu beobachten ist.

Die Verboths-Bewilligungen in Ansehung der Besoldungen und Pensionen der Lotto-Gefälls-Beamten und ihrer

Witwen und Kinder sind an die Lotto-Gefälls-Directions-Casse zu richten und derselben auch zuzustellen [1]).

In den Ersuchschreiben und Anzeigen, wodurch die Gerichte den Cameral-Behörden von einem Verbothe, einer Sequestration oder Vormerkung auf Pensionen oder andere bey öffentlichen Cassen angewiesene Gelder Nachricht geben, soll jedes Mahl, so wie es bereits bey Verordnungen und Ersuchschreiben, wodurch die Execution verwilliget wird, in den §. 352 der allgemeinen (und §. 466 der Galizischen) Gerichtsordnung vorgeschrieben ist, das Amtssiegel beygedruckt werden [2]).

Wenn gerichtliche Vormerkungen von den Justiz-Behörden angesucht werden, welche die Cassen nicht vollziehen können, so dürfen die Cassen dergleichen Intimationen nicht b. m. zurück stellen oder unbeachtet bey sich erliegen lassen; sondern sie haben dieselben ihrer vorgesetzten Behörde vorzulegen, und über das weitere Verhalten die Weisung einzuhohlen.

Da übrigens alle gerichtlichen Verordnungen auch den, den Cassen vorgesetzten Behörden von den Gerichtsstellen bekannt gegeben werden, und die Cassen zum Vollzuge stets eines besonderen Auftrages bedürfen; so ist den Cassen aufgetragen worden, daß sie, wenn die dießfällige Weisung ihrer vorgesetzten Behörde länger ausbleiben sollte, den Gegenstand mit Beziehung auf das gerichtliche Intimat in Erinnerung bringen.

Diese Verfügung ist auch bey politischen Cassen zu beobachten [3]).

[1]) Hofd. vom 26. October 1798, an sämmtl. Appell. Gerichte. Just. Ges. S. 27, Nr. 437.

[2]) Hofkammerd. vom 15. December 1823. Pol. Ges. 51. Bd., S. 306.

[3]) Ministerial-Schreiben vom 17. November 1825. Pol. Ges. 53. Bd., S. 225.

Anhang.

Von den Tagschreibern.

§. 248.

Die Tagschreiber sind, so viel es immer möglich ist, abzuschaffen.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 14. April 1822 allen Unterbehörden die Aufnahme von Schreib-Aushülfs-Arbeitern streng und unter dem Ersatze der darauf verwendeten Kosten zu untersagen und lediglich der Hofkammer zu gestatten geruhet, in dringenden Fällen und nach erhobener Nothwendigkeit zur Verwendung unentbehrlicher Diurnisten auf eine bestimmte Zeit die Erlaubniß zu ertheilen [1]).

In Gemäßheit dieses schon öfter ausgesprochenen a. h. Willens hat die k. k. Hofkanzley den Landesstellen aufgetragen, sorgsamst dahin beflissen zu seyn, daß die bey ihren Hülfsämtern oder untergeordneten Behörden noch bestehenden Diurnisten, wo nicht ganz in Ersparung gebracht, doch wenigstens auf den allerstrengsten Bedarf herunter gesetzt werden, und die genaueste Befolgung der wiederhohlten höchsten Befehle zu überwachen, nach deren Geiste, wenn irgend ein Beamter auf kurze Zeit abgeht, statt den Vorstehern der Ämter und Behörden zu gestatten, daß sie denselben durch einen Gehülfsschreiber ersetzen, dieselben vielmehr ernstlich angewiesen werden müssen, von dem Concretum des zugewiesenen Personales, in so weit es die Umstände immer thunlich machen,

zur Schlichtung der Amtsgeschäfte eine außerordentliche strengere Verwendung zu fordern [2]).

[1]) Hofkammerd. vom 20. May 1822.

[2]) Hofkanzleyd. vom 28. September 1822. Pol. Ges. 50. Bd., S. 613.

§. 249.

Bemessung der Taggelder in Metall-Münze.

Vom 1. November 1818 an wurden die in den Alt-Österreichischen Provinzen früher im Papiergelde bemessenen Diurnen sämmtlicher Tagschreiber auf Conventions-Münze gesetzt. Die Regulirung des Betrages geschah nach dem in den neu erworbenen Provinzen durch a. h. Entschließung vom 9. Junius 1818 festgesetzten Normativen, nach welchem drey Taggelder-Abstufungen bestehen, nähmlich mit 30 und 45 kr. für Individuen, welche lediglich zum Abschreiben oder gewöhnlichen minder wichtigen Geschäften, dann mit Einem Gulden für Diurnisten, die zu Arbeiten verwendet werden, zu welchen scientifische Vorkenntnisse erforderlich sind. Den Behörden oder Ämtern liegt es ob, in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Arbeit, der Verwendung und Geschicklichkeit des angetragenen Individuums, und hauptsächlich der Verhältnisse des Orts, wo die Verwendung geschieht, die Anwendung dieser drey Abstufungen in Antrag zu bringen, und zwar nach dem Maßstabe, daß an Orten, wo für den gewöhnlichen Tagschreiber die Gebühr von 30 kr. Metall-Münze genügt, dem für vorzüglichere und wichtigere Geschäfte verwendeten kein höherer als der Betrag von 45 kr. bemessen werde [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 1. December 1818.

§. 250.

In wie fern Diurnen mit Verboth belegt werden dürfen.

Zu Folge der a. h. Entschließung vom 12. August 1826 sind die Diurnisten in Absicht auf die gerichtlichen Verbothe

ihrer Taggelder überhaupt, so wie die wirklichen Beamten hinsichtlich ihrer Besoldungen, zu behandeln. Diesemnach ist nunmehr die Vorschrift, nach welcher das festgesetzte Verboth jeder gerichtlichen Einschreitung auf die Besoldungen der Beamten nicht auf den Fall auszudehnen ist, wo gerichtliche Alimentationen für Gattinn und Kinder zuerkannt werden, auch auf die Taggelder anzuwenden [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 27. November 1827.

§. 251.

Beamten und angestellten Pensionisten ist kein Diurnum zu verleihen.

Mit a. h. Entschließung vom 1. Junius 1804 wurde schon befohlen: weder besoldeten Beamten, noch einem angestellten Pensionisten ein Diurnum zu verleihen. Dieser a. h. Befehl wurde aus Veranlassung eines Falles, wo einem als Diurnisten verwendeten Quiescenten ein Taggeld verliehen worden war, durch die a. h. Anordnung vom 12. Februar 1825 zur genauen Darnachachtung erneuert und den Landesstellen aufgetragen, die Unterbehörden hiernach anzuweisen [1]).

Jedoch findet diese Anordnung auf pensionirte Officiere keine Anwendung, indem gemäß der a. h. Entschließung vom 7. December 1825 denselben, wenn sie sich zur Leistung solcher Arbeiten, zu deren Verrichtung die Aushülfe von Diurnisten nothwendig befunden wird, verstehen, auch das Diurnum als Entgeld für ihre Mühewaltung bewilliget werden kann [2]).

Mittelst einer am 31. October 1826, an das k. k. General-Rechnungs-Directorium erlassenen a. h. Entschließung haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß in Zukunft pensionirte Officiere und Militär-Individuen als Diurnisten nur dann bey sich ergebenden Bedarf an solchen aufgenommen werden sollen, wenn keine zur Dienstleistung geeigneten Civil-Pensionisten oder Civil-Quiescenten vorhanden sind [3]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 5. April 1825. Pol. Ges. 53. Bd., S. 62.

[2]) Hofkammerd. vom 25. Jänner, und Hofkanzleyd. vom 6. Februar 1826, an sämmtliche Länderstellen. Pol. Ges. 54. Bd., S. 11.

[3]) Just. Hofd. vom 4. August 1827. Wagner's Zeitsch. 8. H., S. 325.

§. 252.

Tagschreibern dürfen über ihre Dienstleistung Zeugnisse ausgestellt werden.

Ungeachtet die Ausstellung der Zeugnisse für Beamte und Practicanten nicht gestattet ist (oben §. 160), so gilt dieß doch nicht von Tagschreibern, da sie überhaupt zur Cathegorie der Beamten nicht gehören, und es können ihnen daher Zeugnisse über ihre Verwendung und Moralität allerdings ertheilt werden [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 28. November 1816.

Zusätze und Berichtigungen

aus

später bekannt gewordenen Verordnungen.

I.

Zu dem §. 2, S. 5.

Erforderniß zur Anstellung in Galizien.

Mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 26. September 1827 wurde angeordnet: daß zu Anstellungen in Galizien nur solche Individuen vorgeschlagen und ernannt werden sollen, welche wenigstens Einer slavischen Sprache vollkommen kundig sind [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 22. October 1827, an das Galizische Landes-Gubernium. Goutta's Gesetzs. 28. Bd., S. 422.

II.

Zu dem §. 7, S. 12.

Das Verboth der Anstellung naher verwandter oder verschwägerter Personen bey der nähmlichen Behörde ist auch bey gemischten Instanzen zu beobachten.

Nach dem Justiz-Hofdecrete vom 9. Junius 1826, wegen der Verwandtschafts-Verhältnisse der bey Gerichts-Behörden angestellten Beamten haben sich auch die Landesstellen in Ansehung jener Beamten, welche zugleich politische und Justiz-Instanzen sind, und bey deren Besetzung denselben

die Initiative zusteht, zu benehmen und insbesondere auch die Vorschriften genau zu beobachten, welche in diesem Hofdecrete für das eigene Benehmen der Appellations-Gerichte beygefügt sind; daher auch die bey den erwähnten gemischten Behörden bereits angestellten Beamten einer genauen Sichtung zu unterziehen und falls sich unzulässige Verwandtschafts-Verhältnisse offenbaren, nach Maßgabe der Dienstes-Cathegorien die geeignete Trennung derselben entweder selbst zu verfügen, oder nach der mit dem Appellations-Gerichte gepflogenen Verhandlung, die Anträge hierzu an die vereinigte Hofkanzley zu erstatten [1]).

[1]) Hofkanzleyd. vom 2. August 1827, an sämmtliche Länderstellen der Deutschen Provinzen. Goutta's Gesetzs. 28. Bd., S. 334.

III.

Dieses Verboth wird auch auf die Lehranstalten ausgedehnt.

Laut Studien-Hofcommissions-Decretes vom 29. December 1828 haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 8. zu verordnen geruhet:

1. Daß, um allen Schein der Parteylichkeit bey etwaiger Verwandtschaft der Studien-Directoren, Präfecten oder Professoren mit den Schülern zu vermeiden, von dem Studien-Director, Präfecten oder Professor bey den Semestral-, Jahres- oder strengen Prüfungen solcher Schüler, welche nahe Angehörige von ihnen sind, und zu den blutsverwandten oder verschwägerten Individuen gehören, die in dem Hofkanzley-Decrete vom 15. Junius 1827 angeführt sind, das Amt nicht gehandelt werden könne. In solchen Fällen sey statt des ordentlichen Professors die Prüfung von dem Director, Präfecten, oder einem anderen des Faches kundigen Professor vorzunehmen. Im Falle eines solchen mit dem Director oder Präfecten obwaltenden Verhältnisses aber soll von dem für andere Verhinderungsfälle bestimmten Stellvertreter des-

selben, das Amt übernommen werden; übrigens versteht sich von selbst, daß die Prüfungs-Zeugnisse in derley Fällen nicht von der verwandten oder verschwägerten Person, sondern von demjenigen, der die Prüfung in Stellvertretung derselben vorgenommen oder geleitet hat, unterfertiget werden müssen.

2. Daß die mit der obgedachten Hofkanzley-Verordnung bekannt gemachte a. h. Entschließung vom 1. May 1827 in Rücksicht des Verbothes der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bey Einem und demselben Amte in ihrem ganzen Umfange auch auf das bleibend angestellte Personal sämmtlicher Bildungs-Anstalten anzuwenden sey, und zwar dahin zu gelten habe, daß an diesen Anstalten auch Personen, die in dem daselbst bestimmten Grade verwandt oder verschwägert sind, zwar im Verhältnisse der Coordination, aber nicht der unmittelbaren Subordination bey derselben Lehranstalt weder als definitiv angestellt werden, noch als Supplenten dienen können.

3. Daß eben dieses Verboth auch von den unbesoldeten oder Ehrenämtern eines Studien-Directors, so wie von den Assistenten oder Adjuncten in Bezug auf den Professor oder Lehrer zu gelten habe, bey dessen Lehrfache sie aufgestellt sind.

4. Daß die Anwendung dieses Verbothes auf diejenigen Individuen, die von den Bischöfen oder Ordens-Gemeinden über bloß concursartige Prüfung bey dem Lehramte oder bey Leitung der Lehranstalten angestellt werden und daher abberufen werden können, nicht Statt habe, und endlich

5. daß diese a. h. Entschließung auch auf die Lehrer und Gehülfen bey bloßen Trivial-Schulen nicht auszudehnen sey [1].

[1]) Decret der Nieder-Österreichischen Regierung vom 15. Jänner 1829. Wagner's Zeitschrift. 1. H., S. 39.

IV.

Zu dem §. 115, S. 171.

Wie die Abnahme der Carenz- und Charakters-Taxe bey den Besoldungen des Lehrpersonales zu geschehen hat.

Nach einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer gemachten Eröffnung werden bey Professoren und Lehrern künftig aus Anlaß des ursprünglichen Ernennungs-Actes nur die $5\frac{1}{2}$ percentigen Charakters-Taxen aufgerechnet, und es hat erst nach drey Jahren ihrer Anstellung, wenn nähmlich diese als bleibend erklärt wird, mit Gutlassung der Cameral-Taxe die Abnahme der 10percentigen Charakters- und 25percentigen Carenz-Taxe Platz zu greifen.

Hiervon wurden die Landesstellen mit dem Beysatze in Kenntniß gesetzt: daß sowohl von der ersten Ernennung, als auch von der nach drey Jahren erfolgenden Bestätigung eines Professors oder Lehrers das Provinzial-Taxamt in Kenntniß zu setzen sey [1].

[1]) Stud. Hofc. Dec. vom 4. Julius 1827, an sämmtliche Länderstellen. Goutta's Gesetzs. 28. Bd., S. 308.

V.

Zu dem §. 96, S. 142.

Vorrückung in höhere Gehaltsstufen bey Lehrämtern.

Mit a. h. Entschließung vom 3. September 1827 wurde als Normal-Vorschrift bestimmt; daß nach der Ernennung eines Lehrers oder Professors, welche nun in jedem Falle durch drey Jahre als provisorisch anzusehen ist, die übrigen Lehrer oder Professoren der Lehranstalt, für welche er ernennet ist, ohne weiters in die ihnen gebührende Gehaltsstufe einzurücken haben. Eine Vorrückung in höhere Gehaltsstufen,

welche von überzähligen Professoren besetzt sind, habe aber nicht Statt zu finden [1]).

[1]) Stud. Hofc. Dec. vom 17. September 1827, an sämmtliche Länderstellen. Goutta's Gesetzs. 28. Bd., S. 391.

VI.

In Beziehung auf die Anmerkung S. 186.

Die Mauthbolleten sind nun den Reise-Particularien beyzulegen.

Da nach dem Hofkammer-Decrete vom 14. December 1827 sowohl die jurtirten Weg- und Brückenmauth-Bolleten bey den noch in Ärarial-Regie stehenden Wegmauth-Ämtern, als auch die sogenannten Valorbolleten bey den verpachteten Mauthstationen, sowohl den im Dienste reisenden Beamten, als auch den Militär-Individuen zur Nachweisung und Verrechnung der von ihnen gezahlten Mauthgebühren in Händen zu belassen sind: so muß in den Reise-Particularien der im Dienste reisenden Beamten die Aufrechnung der Weg- und Brückenmäuthe documentirt werden, und die in Anspruch genommene Vergütung der Weg- und Brückenmauth-Gebühren kann nicht Statt finden, wenn die zum Beweise der wirklich geschehenen Zahlung dienenden Mauthbolleten nicht beygebracht werden [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 30. November 1828. Wagner's Zeitschrift, 1. H. des J. 1829, S. 74.

VII.

Zu dem §. 128, S. 198.

Diäten für die akatholische Geistlichkeit.

Den Superintendenten als Provinzial-Vorstehern ohne Unterschied, ob sie Consistorial-Räthe sind oder nicht, wurde die achte, und den Pastoren die neunte Diäten-Classe, den Kirchendienern aber die zweyte Zehrungsgelder-Classe angewiesen.

Hiervon wurden die Landesstellen mit dem Beysatze verständiget: daß diese Diäten für die akatholische Geistlichkeit, so wie für die katholische, nur bey den ihr aufgetragenen Commissions-Reisen, nicht aber bey den mit ihren Pflichten schon verbundenen gewöhnlichen Bereisungen, Visitationen u. dgl. in Anwendung zu kommen haben [1]).

[1]) Hofkammerd. vom 23. August 1827, an sämmtliche Länderstellen. Goutta's Gesetzs. 28. Bd., S. 368.

Alphabetisches Register.

A.

Abfertigung mit einem Jahresgehalte erhalten Beamte, welche vor Erreichung der zehnjährigen Dienstzeit in den Jubilations- oder Quiescentenstand versetzt werden. §. 187, S. 275.

—— in wie fern dieselbe im Falle der Wiederanstellung zurück zu erstatten ist. Anmerkung zu §. 187, S. 275.

—— mit einem dreyjährigen Pensions- oder Provisions-Betrage kann Witwen verabfolgt werden, welche mit Verzichtleistung der Pension sich wieder verehelichen. §. 217, S. 324.

—— gebühret jener Witwe nicht, welche mit einem Gnadengehalte betheilt wird. Ebend. S. 323.

—— mit dem Sterbequartale erhalten Witwen, welche einer Pension nicht theilhaftig werden. §. 218, S. 326.

—— der Witwe, wenn pensionsfähige Kinder vorhanden sind. §. 219, S. 327.

—— der zur Provision nicht geeigneten Witwen. §. 236, S. 348.

Absenz-Tabellen, wie sie bey den Gerichts-Behörden zu führen sind. §. 164, S. 246.

Accessisten, s. Casse-Accessisten, Kanzley-Accessisten.

Acten, die eigenmächtige Mittheilung derselben ist den Beamten unter der Strafe der Dienstentlassung untersagt. §. 86, S. 126.

Adjutum für die Kreis-Concepts-Practicanten. §. 10, S. 19.

—— für die Concepts-Practicanten bey der Hofkammer und den ihr untergeordneten Behörden. §. 13, S. 23.

—— für Auscultanten bey verschiedenen Gerichtsstellen. §. 15, S. 29.

—— was bey der Betheilung der Auscultanten mit demselben zu beobachten ist. §. 18, S. 36.

Adjutum, wie solches unter den Concepts-Practicanten und Aufcultanten des Lemberger Magistrates zu vertheilen ist. §. 28, S. 49.
—— wird für zwölf Practicanten des Militär-Justiz-Dienstes bewilliget. §. 54, S. 80.
—— auf dasselbe hat kein Verboth Statt. §. 242, S. 355.
Advocaten, die Söhne derselben sind bey jenen Gerichten, wo die Väter die Advocatur ausüben, nicht anzustellen. §. 7, S. 13.
—— auf würdige ist bey Anstellungen Bedacht zu nehmen. §. 25, S. 44.
—— haben den Revers wegen geheimen Gesellschaften auszustellen. §. 84, S. 121.
Advocatur, in wie fern die Ausübung derselben Quieseenten und Pensionisten gestattet werden kann. §. 198, S. 298.
Advociren (das), ist den Professoren, dann den Gerichtshaltern und Magistrats-Beamten auf dem Lande verbothen. §. 78, S. 131.
Agenten, Beamten sollen sich durch solche bey Sr. Majestät dem Kaiser nicht vertreten lassen. §. 156, S. 237.
Agentien (Privat-) und Nebendienste sind den Beamten strenge untersagt. §. 86, S. 127.
Akatholiken dürfen bey katholischen Lehranstalten nicht angestellt werden. §. 49, S. 76.
Alimentation suspendirter Beamten. §. 184, S. 268.
—— kann, wenn sie der Gattinn oder den Kindern gerichtlich zuerkannt wurde, auch auf die Besoldung angewiesen werden. §. 243, S. 356.
—— von welcher Casse sie dann zu verabfolgen ist. Ebend.
Almosengelder dürfen nicht mit Beschlag belegt werden. §. 244, Z. 4, S. 360.
Alter (Normal-) zur Beziehung der Pension oder Provision für Kinder. §. 224, S. 333.
Amts-Kleidung, die Veräußerung derselben ist der Dienerschaft verbothen. §. 94, S. 139.
Amts-Practicanten, Aufnahme derselben bey den Gefälls-Directionen und Administrationen. §. 13, S. 23.
Anstellung, worauf bey derselben überhaupt zu sehen ist. §. 2, S. 5.
—— was insbesondere bey Anstellungen in Galizien erfordert wird. 1. Zusatz, S. 369.
—— Maßregeln, damit nur unbescholtene Individuen zu Dienststellen gelangen. §. 4, S. 8.
—— zur solchen sind Individuen, die über 40 Jahre alt sind, nicht

geeignet, §. 5, S. 11, außer sie befänden sich schon im Pensions- oder Quiescenten-Stande. §. 8, S. 15.
Anstellung, Fremde dürfen der Regel nach im Staatsdienste nicht aufgenommen werden. §. 6, S. 11.
—— Quiescenten und Individuen, welche vom Staate eine Unterstützung genießen, sind vorzüglich anzustellen. §. 8, S. 14.
—— nahe verwandte oder verschwägerte Personen sind bey der nähmlichen Behörde nicht anzustellen. §. 7, S. 12.
—— dieß hat auch bey den gemischten Behörden zu gelten, welche zugleich politische und Justiz-Instanzen sind. 2. Zusatz, S. 369.
—— eben so auch bey Lehranstalten. 3. Zusatz, S. 370.
—— was bey Besetzung der Dienstesstellen mit bereits angestellten Individuen zu beobachten ist. §. 9, S. 15.
—— Vorschriften für die Aufnahme der Candidaten für den politischen Dienst. §. 10, S. 16.
—— Vorschriften für die Aufnahme der Practicanten bey der Hofkammer und den ihr untergeordneten Behörden. §. 13, S. 23.
—— Besetzung der höheren Dienststufen im Conceptfache. §. 14, S. 26.
—— der Auscultanten. § 15, S. 29.
—— bey derselben ist auf würdige Advocaten und Lehrer der Rechtswissenschaften Bedacht zu nehmen. §. 25, S. 44.
—— und Beförderung bey Magistraten, s. Magistrate.
—— und Beförderung im Kanzleyfache. 3. Abschnitt, S. 54.
—— Erfordernisse zu derselben im Baufache. §. 37, S. 58.
—— Erfordernisse zu derselben bey Casse-Diensten. §. 38, S. 62.
—— wie mindere Civil-Dienste zu besetzen sind. §. 40, S. 66.
—— der Fiscal-Adjuncten. §. 41, S. 67.
—— bey Forstdiensten. §. 42, S. 69.
—— der Gefälls-Examinatoren. §. 43, S. 70.
—— der Kreisbeamten. §. 44, S. 72.
—— des Lehrpersonales. §. 46 — 52, S. 73.
—— in Militär-Dienststellen. §. 53 und 54, S. 79.
—— der Postbeamten. §. 55, S. 81.
—— der Sanitäts-Beamten. §. 56—59, S. 82.
—— der Beamten der Provinzial-Staats-Buchhaltungen. §. 60, S. 83.
—— der ständischen Secretäre. §. 61, S. 84.
—— der Tabak- und Stämpel-Gefälls-Beamten. §. 62, S. 86.
—— der Militär-Individuen zu minderen Civil-Diensten. §. 63, S. 87.
—— pensionirter und quiescirter Militär-Officiere im Civil-Dienste. §. 66, S. 89.

Anstellung, wie die Gesuche um Anstellung oder Beförderung anzubringen sind. §. 69, S. 100.
—— wem das Recht erledigte Dienstplätze zu besetzen zustehe. §. 170, S. 101.
Appellations-Räthe, wer zu solchen vorzuschlagen ist. §. 25, S. 44.
—— Rang derselben. §. 149, S. 230.
Ärarial-Forderungen gegen Beamte, wie sie herein zu bringen sind. §. 162, S. 243.
Ärzte und Wundärzte, was bey Anträgen zur Beförderung oder Belohnung derselben zu beobachten ist. §. 56, S. 82.
—— denselben gebühren Diäten, wenn auch der Ort, wo sie ein Geschäft zu verrichten haben, weniger als zwey Stunden von ihrem Wohnorte entfernt ist. Anmerkung zu §. 119, S. 187.
—— Herabsetzung der ihnen bestimmten Diäten. §. 131, S. 206.
—— welche in öffentlichen Diensten stehen, haben für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben oder Bestätigung zu haften. §. 190, S. 280.
Assistenten, zu solchen sollen nur Inländer gewählt werden. §. 6, S. 11.
Auditore (Regiments-), wie die Gesuche derselben um Civil-Justizstellen einzubegleiten sind. §. 26, S. 46.
—— welche Gage denselben zugesichert wurde. §. 54, S. 80.
Aufwand der Beamten, auf denselben ist genau Acht zu haben. §. 85, S. 125.
Auscultanten, in wie fern sie zur Concepts-Prüfung bey der Landesstelle zuzulassen sind. §. 12, S. 22.
—— Bestimmung der Zahl, welche bey den verschiedenen Gerichtsstellen aufgenommen werden dürfen. §. 15, S. 29.
—— Prüfung derselben. §. 16, S. 33.
—— Sicherstellung ihres Unterhaltes. §. 18, S. 36.
—— Beeidung derselben. §. 19, S. 37.
—— Aufsicht über dieselben und Sorge für ihre Bildung. §. 20, S. 37.
—— wie denselben der Übertritt zu andern Gerichten zu gestatten ist. §. 21, S. 39.
—— wann zur Besetzung der erledigten Stellen ein Concurs auszuschreiben ist. §. 26, S. 45.
Ausland, Beamten, welche dahin gesendet werden, können die Diäten nach Umständen erhöhet werden. §. 119, Z. 16, S. 182.
Ausweise über Dienstveränderungen, wie sie zu verfassen, und wann vorzulegen sind. §. 74, S. 107.
—— zum Behufe der Gehaltsanweisung. §. 99, S. 146.

B.

Bäder, zum Besuche auswärtiger ist der Regel nach kein Urlaub zu ertheilen. §. 166, S. 252.
Bau-Beamte dürfen für Private keine Baulichkeiten unternehmen. §. 87, S. 130.
Bau-Direction, bey jeder ist ein Status-Buch der bey derselben Angestellten zu führen. §. 37, S. 62.
Bau-Directoren, als solche können auch Rechnungsräthe des Hofbaurathes und der Buchhaltung angestellt werden. Ebend.
—— denselben kann die Aufrechnung eines dritten Postpferdes gestattet werden, Anmerkung zu §. 119, S. 185.
Baufach, Erforderniſſe zu einer Anstellung in demselben. §. 37, S. 58.
—— wie die Prüfungen der dießfälligen Candidaten abzuhalten sind. §. 37, S. 60.
Beamte, welche unter öffentlichen verstanden werden. §. 1, S. 3.
Belohnungen, Anträge auf besondere sind am Schlusse des Jahres vorzulegen. §. 152, S. 234.
—— lange Dienste geben an und für sich noch kein Recht zu solchen. §. 152, S. 235.
Bergarbeiter, wann sie auf eine Versorgung Anspruch haben. §. 234, S. 346.
Besoldung, in welcher Valuta dieselben bezahlt werden. §. 95, S. 141.
—— Zeitpunct, von welchem an die Besoldungen der Beamten laufen und wann die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen Statt findet. §. 96, S. 142.
—— insbesondere bey Lehrämtern. 5. Zusatz, S. 372.
—— der Quiescenten, wann sie wieder in einen Dienst eintreten. §. 97, S. 145.
—— welcher Behörde die Anweisung derselben zukommt. §. 98, S. 146.
—— zum Behufe der Anweisung derselben sind eigene Ausweise vorzulegen. §. 99, S. 146.
—— Zahlungstag derselben und der mit ihr verbundenen Geld-Emolumente. §. 101, S. 149.
—— Einstellung derselben im Falle des Todes. §. 105, S. 155.
—— wann sie bey den in den Ruhestand versetzten, freywillig austretenden oder entlassenen Beamten aufhört. §. 106, S. 156.
—— auf welchen Betrag der Besoldung die Erben Anspruch haben. §. 107, S. 157.

Besoldung, wie die nach dem Tode der Beamten gebliebenen Ausstände an Gehalten, Pensionen u. dgl. zu verabfolgen sind. §. 108, S. 157.

—— Anträge auf Gehaltsvermehrung sind am Schlusse des Jahres vorzulegen. §. 152, S. 234.

—— öffentlicher Beamten unterliegt keinem Verbothe, und keiner Pfändung oder Execution. §. 241, S. 353.

—— Ausdehnung dieses Verbothes auf die Besoldungen anderer Beamten und andere Bezüge. §. 242, S. 355.

—— welche Schulden hiervon auszunehmen sind. §. 243, S. 356.

Besoldungs-Vorschüsse, in wie fern sie bewilliget werden können. §. 109, S. 158.

—— dürfen nicht von dem Theile der Besoldung bewilliget werden, auf welchem gerichtliche Verbothe oder Pfändungen haften. §. 244, Z. 10, S. 359.

Bestechung, durch das Strafgesetzbuch sind die übrigen gegen dieselbe bestehenden Strafgesetze nicht aufgehoben. §. 89, S. 135.

Betragen der Beamten, die Vorgesetzten haben auf das Betragen ihrer Untergeordneten zu sehen. §. 85, S. 124.

Bezirks-Commissäre (landesfürstliche), Diäten derselben. §. 129, S. 204.

Bibliotheks-Vorsteher und Custoden sind in Eidespflicht zu nehmen. §. 82, S. 118.

Bittschriften um Anstellung oder Beförderung, wie sie einzurichten sind. §. 69, S. 100.

Briefträger (beeidete) und deren Witwen und Waisen sind pensionsfähig. §. 188, S. 277.

Buchhalter der Landes-Buchhaltungen, Betrag der Pension für die Witwen derselben. §. 214, S. 320.

Buchhaltungen (Provinzial-Staats-), wie die bey denselben erledigten Stellen zu besetzen sind. §. 60, S. 83.

Bucowina, Diäten für die griechisch-nichtunirte Geistlichkeit daselbst. §. 128, S. 200.

C.

Candidaten für den politischen Dienst, Vorschrift für die Aufnahme derselben. §. 10, S. 16.

—— zur Praxis zugelassene haben sich binnen Jahresfrist der strengen Prüfung zu unterziehen. §. 10, S. 17.

Candidaten, wie die Prüfung mit denselben vorzunehmen ist. §. 11, S. 20.

Carenz- und Charakters-Taxe, in wie fern die in Civil-Diensten angestellten pensionirten Militär-Officiere von derselben frey sind. §. 66, Z. 10, S. 92.

—— derselben unterliegen in der Regel alle Beamten bey ihrer Anstellung oder Beförderung. §. 115, S. 171.

—— wie sie bey den Besoldungen des Lehrpersonales abzunehmen ist. 4. Zusatz, S. 372.

—— wann dieselbe nicht Statt findet. §. 116, S. 172.

—— in wie fern sie von den noch wirklich dienenden Militär-Personen, welche in Civil-Diensten angestellt werden, zu entrichten ist. §. 116, S. 174.

—— in welcher Valuta sie Magistrats-Beamte zu bezahlen haben. §. 117, S. 175.

—— welche Fristen zur Zahlung derselben von der Landesstelle bewilliget werden können. §. 118, S. 176.

Casse-Beamte, in wie fern sie sich einer neuerlichen Prüfung unterziehen müssen. §. 39, S. 64.

—— dürfen nicht Güter pachten oder bürgerliche Gewerbe treiben. §. 87, S. 129.

—— der Liquidator und Cassier bey den Provinzial-Zahlämtern haben gleichen Rang. §. 149, S. 231.

—— Ausnahme in Ansehung derselben bey Pensionirung und Jubilirung. §. 201, S. 303.

Casse-Dienste. Erforderniße zur Aufnahme in dieselben. §. 38, S. 62.

Cautionen, s. Dienst-Cautionen und Heirathe-Cautionen.

Charakter, s. Dienstcharakter und Rang.

Charakters-Taxe, s. Carenz.

Classen-Steuer, Befreyung der Beamten von derselben. §. 157, S. 238.

Commercial-Stämpel-Beamte, in wie fern sie pensionsfähig sind. §. 189, S. 279.

Commissions-Fahrten in der Umgebung von Wien sollen nicht mit der Post unternommen werden. Anmerkung zu §. 119, S. 185.

Commissions-Reisen, s. Dienstreisen.

Competenten, unter denselben ist das tauglichste Individuum zu wählen oder vorzuschlagen. §. 2, S. 5.

Competenten, die Eigenschaften derselben sind genau und vollständig anzugeben, und über zweifelhafte bey würdigen Candidaten Nachforschungen anzustellen. §. 73, S. 105.

Competenten-Tabelle, in dieselbe sind auch jene aufzunehmen, welche zu einer Stelle vorgeschlagen werden, ohne darum angesucht zu haben. §. 2, S. 7.

—— ist jeder Einbegleitung eines Gesuches um Anstellung oder Beförderung beyzuschließen. §. 69, S. 100.

—— wie sie zu verfassen ist. §. 72, S. 104.

—— die Eigenschaften der Dienstwerber sind in denselben genau und zuverlässig anzugeben. §. 73, S. 105.

Concepts-Practicanten, wann die Candidaten für den politischen Dienst als solche angestellt werden können. §. 10, S. 17.

—— erhalten der Regel nach das Adjutum erst, wenn sie in den Kreisen angestellt werden. §. 10, S. 18.

—— sind bey der Hofkanzley künftig nicht mehr aufzunehmen. §. 10, S. 19.

—— bey der Kammer-Procuratur oder bey anderen Stellen, in wie fern sie zur Concepts-Prüfung bey der Landesstelle zuzulassen sind. §. 12, S. 22.

—— Regulativ für die Aufnahme derselben bey der k. k. Hofkammer und den ihr untergeordneten Behörden. §. 13, S. 23.

—— wer als solcher bey dem Hofkriegsrathe angenommen werden kann. §. 53, S. 79.

Concepts-Praxis bey politischen Stellen, wie die Prüfung zur Aufnahme in dieselbe vorzunehmen ist. §. 11, S. 20.

Concurs, wie derselbe für erledigte Justiz-Stellen auszuschreiben ist. §. 26, S. 44.

—— muß auch zur Besetzung einer bey den Landrechten erledigten Rechnungs-Revidenten-Stelle ausgeschrieben werden. §. 26, S. 45.

—— wer denselben zur Besetzung der Raths- und Bürgermeisterstellen bey regulirten Magistraten auszuschreiben habe. §. 27, S. 47.

—— Ausschreibung zur Besetzung einer Kreis-Ingenieurs-Stelle, von derselben ist die Anzeige an die Hofkanzley zu machen. §. 45, S. 72.

—— mittelst dessen sind die Lehrämter zu besetzen. §. 46, S. 73.

—— wer zu demselben um ein Lehramt zuzulassen ist. §. 47, S. 75.

—— ist zur Anstellung der Landes-Thierärzte auszuschreiben. §. 59. S. 83.

Conduct-Quartal, welche Witwen und Kinder auf dasselbe Anspruch haben. §. 220, S. 328.

Conduit-Listen sind jährlich in Ansehung jener Beamten vorzulegen, mit welchen sich eine Veränderung ergeben hat. §. 85, S. 125.
Criminal-Gerichte (Galizische), Zahl der bey demselben aufzunehmenden Auscultanten. §. 15, S. 30.
—— Gegenstände der Beeidung und Beschäftigung der Practicanten bey denselben. §. 22, S. 41.
—— Diäten der bey denselben angestellten Auscultanten, Accessisten und Practicanten. §. 129, S. 202.
Criminal-Gerichts-Beamte, Rang derselben. §. 149, S. 231.
—— werden für pensionsfähig erklärt. §. 188, S. 276.
Criminal-Untersuchung, von jeder gegen einen Beamten verhängten ist dem Vorsteher der Behörde des Beschuldigten und dem Appellations-Gerichte die Anzeige zu machen. §. 90, S. 136.
—— von jeder gegen einen Pensionisten verhängten ist ebenfalls die Anzeige zu erstatten. §. 199, S. 300.
Criminal-Urtheil, jedes gegen einen Beamten, Pensionisten und Provisionisten geschöpfte, ist der Behörde des Verurtheilten mitzutheilen. §. 90, S. 136.
—— die Unfähigkeits-Erklärung zu einem öffentlichen Dienste ist kein Gegenstand desselben. §. 91, S. 137.

D.

Diäten, durch dieselben werden die Zehrungskosten den in Commission reisenden Beamten vergütet. §. 119, S. 177.
—— wann Kreis-Commissäre auf dieselben Anspruch haben. §. 119, S. 179.
—— wann Kreishauptleute, Anmerkung zu §. 119, S. 180.
—— sind nach der wirklichen Dienst-Charge, nicht nach der Titular-Cathegorie zu bemessen. §. 119, S. 181.
—— wenn ein Beamter zwey active Dienststellen zugleich bekleidet, hat er die Diäte nach dem höheren Charakter der zwey Dienststellen zu beziehen. §. 119, Zusatz 9., S. 181.
—— Zulagen bey schweren Geldtransporten finden nicht mehr Statt. Anmerkung zu §. 119, S. 183.
—— Normale. §. 123, S. 193.
—— Bestimmung derselben für Privat-Beamte. §. 125, S. 196.
—— wann sie dem Kreis-Sanitätspersonale gebühren. §. 126, S. 196.
—— für Landes-Thierärzte. §. 127, S. 197.
—— Normale für Geistliche. §. 128, S. 198.

Diäten, insbesondere für die akatholische Geistlichkeit. 7. Z., S. 373.
—— nachträgliche Diäten-Ausmaß für einzelne Dienst-Cathegorien. §. 129, S. 201.
—— für Gränzkämmerer. §. 130, S. 205.
—— werden um ein Fünftel der vorigen Ausmaß herabgesetzt. §. 131, S. 205.
—— und Zehrungs-Beyträge für die Magistrats-Individuen. §. 132, S. 207.
—— können nicht mit Verboth belegt werden. §. 241, S. 354.
Dienerschaft, wie mindere Civil-Dienste zu besetzen sind. §. 40, S. 66.
—— derselben ist die Veräußerung der Amtskleidung verbothen. §. 94, S. 139.
—— (stabil angestellte), derselben können Gehalts-Vorschüsse bewilliget werden. §. 109, S. 160.
—— Zehrungsbeytrag für mindere Beamte und Diener bey Versendungen in Dienst-Angelegenheiten. §. 124, S. 195.
—— Vorsicht, welche bey dem Austritte eines Militär-Individuums aus einem geringen Civil-Dienste zu beobachten ist. §. 183, S. 267.
Dienstbesetzung, wem das Recht, erledigte Dienstplätze zu besetzen, zustehe. §. 70, S. 101.
—— wie die Vorschläge hierzu zu verfassen sind. §. 71, S. 103.
—— welche Ausweise über dieselben vorzulegen sind. §. 74, S. 107.
—— was bey den Vorschlägen zu derselben in Ansehung des Stämpels zu beobachten ist. §. 100, S. 149.
Dienst-Cautionen, welche Beamten zur Leistung derselben verpflichtet sind. §. 75, S. 109.
—— vor Erlegung derselben sind Beamte nicht zum Dienste zuzulassen. §. 76, S. 109.
—— in wie fern bey dem Übertritte in einen anderen Dienst die früher geleistete Caution hinreiche. §. 76, S. 110.
—— welche Obligationen als solche anzunehmen sind. §. 77, S. 112.
—— Vinculirung der als Caution gelegten Obligationen. §. 78, S. 112.
—— für welche Forderungen dieselben haften. §. 79, S. 114.
—— von der Erfolglassung oder Zurückstellung derselben. §. 80, S. 114.
—— bey Verhandlungen über dieselben sind die Beamten tax- und stämpelfrey. §. 81, S. 117.
Dienst-Charakter, welche Pensionen nach demselben bemessen werden. §. 214, S. 320.

Dienste (lange) geben noch keinen Anspruch auf Vorrückung oder Auszeichnung. §. 152, S. 235.

Dienseid, Beamte, welche zur Cautionsleistung verpflichtet sind, dürfen vor Erlegung derselben nicht zum Eide zugelassen werden. §. 76, S. 109.

—— wer denselben abzulegen hat. §. 82, S. 118.

—— wo die Vice-Präsidenten der Justizstellen zu beeiden sind. §. 83, S. 120.

—— demselben ist die Clausel wegen geheimen Gesellschaften einzuschalten. §. 84, S. 121.

—— eben so das Verboth des Privat-Agentierens und der Nebendienste. §. 86, S. 128.

Dienstentlassung; s. Entlassung.

Dienst-Geheimniß, die Bewahrung desselben liegt den Beamten ob. §. 86, S. 126.

Dienstjahre, welche Beamte vor zurückgelegten zehn Dienstjahren auf eine Pension Anspruch haben. §. 201, S. 302.

—— wie sie zur Bemessung der Pension zu berechnen sind. §. 203, S. 305.

—— in wie fern die bey dem Militär zugebrachten eingerechnet werden dürfen. §. 204, S. 306.

—— in wie fern die bey dem Verpflegswesen zugebrachten. §. 205, S. 308.

—— binnen welcher Zeit Quiescenten sie ausweisen müssen. §. 210, S. 310.

—— welche zur Erlangung einer Provision erfordert werden. §. 234, S. 346.

Dienstrang; s. Rang.

Dienstreisen, wie die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten bey denselben geschieht. §. 119, S. 177.

—— haben in der Regel mit Postpferden zu geschehen. §. 119, Z. 21, S. 184.

—— dürfen nicht eigenmächtig unternommen werden. §. 119, Z. 31, S. 187.

—— über dieselben sind Journale zu führen. §. 119, Z. 33, S. 189.

—— wer die Rechnung über dieselben zu prüfen hat. §. 119, Z. 34, S. 190.

—— in städtischen Angelegenheiten, in welcher Valuta die Reise- und Zehrungskosten bey denselben vergütet werden. §. 132, Z. 13, S. 213.

Dienst-Resignation, welchen Behörden die Annahme derselben zusteht. §. 182, S. 266.

Dienstausch, welche Behörden denselben zu bewilligen berechtiget sind. §. 177, S. 262.

Dienſttauſch, welchen Rang die tauſchenden Beamten einzunehmen haben. §. 146, S. 228.

Dienſt-Taxen, welche Friſten zur Bezahlung derſelben von der Landesſtelle bewilliget werden können. §. 118, S. 176.

Dienſt-Überſetzung; ſ. Überſetzung.

Dienſtzeit; ſ. Dienſtjahre.

Dienſt-Zeugniſſe dürfen Beamten nicht ausgeſtellt werden. §. 160, S. 240.

—— wohl aber den Tagſchreibern. §. 252, S. 368.

Directoren der Kanzley-Branchen ſollen nicht mehr den Titel eines Secretärs erhalten. §. 32, S. 56.

—— der Kanzley-Branchen werden bey der politiſchen Stelle von dem Gubernium ernannt. §. 33, S. 56.

Diurnen u. Diurniſten; ſ. Taggelder u. Tagſchreiber.

Doctoren haben den Revers wegen geheimen Geſellſchaften auszuſtellen. §. 84, S. 122.

E.

Ehe, was in Anſehung der Verehelichung der in Civil-Dienſten angeſtellten Officiere zu beobachten iſt. §. 66, Z. 15, S. 93.

—— unter welchen Beſchränkungen dieſelbe von Beamten eingegangen werden kann, damit die Witwe penſionsfähig werde. §. 211, S. 312.

—— Rechte einer penſionirten oder proviſionirten Witwe im Falle der Wiederverehelichung. §. 217, S. 324.

—— Behandlung der mit einer Penſion über das Normal-Alter betheilten Beamten-Töchter bey ihrer Verehelichung. §. 335, S. 335.

Ehren-Medaille, nur ausgezeichnete Dienſte begründen einen Anſpruch auf dieſelbe. §. 152, S. 235.

Ehren-Vorzüge der Beamten. §. 154, S. 236.

Eid; ſ. Dienſteid.

Entlaſſung aus dem öffentlichen Dienſte iſt die Folge der Verletzung des Reverſes wegen geheimer Geſellſchaften. §. 84, S. 123.

—— erfolgt wegen eines hohen Grades der Vernachläſſigung der Amtspflicht. §. 85, S. 124.

—— eben ſo wegen eigenmächtiger Mittheilung der Acten, und wegen der Privat-Agentien und Correſpondenzen. §. 86, S. 127.

—— was bey derſelben zu beobachten iſt. §. 185, S. 269.

Erwerbsteuer, von derselben sind die Lehrer an öffentlichen Schulen befreyt. §. 158, S. 239.

Erziehungs-Beyträge, wie dieselben gezahlt werden, wenn die sich wieder verehelichende Mutter die Abfertigung erhält. §. 222, S. 331.

—— wann solche gebühren. §. 226, S. 336.

—— Betrag derselben. §. 227, S. 336.

—— in wie fern solche durch Unterbringung in eine Erziehungsanstalt aufhören. §. 228, S. 338.

—— unterliegen keinem gerichtlichen Beschlage. §. 244, S. 360.

Execution hat gegen öffentliche Beamte in Ansehung ihres Gehaltes nicht Statt. §. 241, S. 353.

—— in wie fern sie bey Pensionen, Provisionen und dergleichen Gnadengeldern bewilliget werden könne. §. 344, S. 360.

F.

Feuerschadens-Vergütung, in wie fern Beamte auf solche Anspruch haben. §. 161, S. 242.

Fiscal-Adjuncten, ausgezeichnete, sind zu Gubernial-Secretären zu befördern. §. 14, S. 26.

—— wie die Stellen derselben zu besetzen sind. §. 41, S. 67.

—— haben bey dem Gubernium den Eid abzulegen. §. 82, S. 120.

Fiscal-Ämter, Erfordernisse der bey denselben aufzunehmenden Practicanten. §. 13, S. 23.

Fiscalamts-Beamte haben sich aller Privat-Agentien und Vertretungen zu enthalten. §. 86, S. 127.

Fonds, nach welchen Grundsätzen dieselben bey Pensionen ꝛc. concurriren müssen. §. 191, S. 281.

Forstdienste (staatsherrschaftliche und waldämtliche), was zur Anstellung bey denselben erfordert werde. §. 42, S. 69.

Fremde dürfen der Regel nach in Staatsdienste nicht aufgenommen werden. §. 6, S. 11.

Freyzügigkeits-Verträge in Ansehung der Pensionen, Anmerkung zu §. 196, S. 295.

G.

Galizien, Zahl der bey den Galizischen Landrechten und Criminal-Gerichten aufzunehmenden Auscultanten. §. 15, S. 30.

Galizien, Erforderniß zur Anstellung in dieser Provinz. 1. Zus., S. 369.
Gefälls-Beamte, auf den Aufwand derselben haben die Amtsvorsteher unter eigener Verantwortlichkeit genau zu sehen. §. 85, S. 124.
Gefälls-Examinatoren, welcher Prüfung sie sich zu unterziehen haben. §. 43, S. 70.
Gehalt; s. Besoldung.
Geheime Gesellschaften, von den in Beziehung auf dieselben auszustellenden Reversen. §. 84, S. 181.
Geheime Räthe, welche Diäten ihnen auf Dienstreisen gebühren. §. 119, Z. 11, S. 181.
Geistliche, welche sich um eine Lehrkanzel bewerben, haben ein Zeugniß über ihr sittliches Betragen von dem Ordinariate oder dem Ordensobern beyzubringen. §. 47, S. 75.
—— sind verbunden den Revers wegen geheimen Gesellschaften auszustellen. §. 84, S. 121.
—— Diäten-Ausmaß für dieselben bey politischen Commissions-Reisen. §. 128, S. 198, und 7. Zus., S. 373.
Geschäfts-Reisen, wie sie vorzunehmen sind, und welche Entschädigung für dieselben gebühre. §. 119, S. 177.
Geschenkannahme, wann sie als Mißbrauch der Amtsgewalt anzusehen ist. §. 89, S. 135.
Gewerbe (bürgerliche), das Treiben derselben ist Beamten verbothen. §. 87, S. 128.
Gränzkämmerer, Bestimmung ihrer Diäten und der Weggelder ihrer Amtsbothen. §. 130, S. 205.
Gubernialrath, wer als solcher anzustellen ist. §. 14, S. 26.
—— die Übersetzung der Gubernialräthe ist der a. h. Entscheidung vorbehalten. §. 177, S. 262.
Gubernial-Secretärs-Stellen, wie sie zu besetzen sind. §. 14, S. 27.
Gymnasial-Adjuncten, Bestimmung der Diäten für dieselben. §. 129, S. 201.
Gymnasial-Lehrämter, Begünstigung derselben in Ansehung des Gehaltes und der Pension. §. 201, S. 303.
Gymnasial-Professoren, Rang derselben. §. 149, S. 230.

H.

Handel (der) mit Staatspapieren, Wechseln, Gold- oder Silber-Münzen ist Beamten verbothen. §. 87, S. 130.

Heirathe-Caution muß von den im Civile angestellten Officieren erlegt werden, wenn sie wieder in die Militär-Pension übernommen werden sollen. §. 66, Z. 15, S. 93.

—— in wie fern dieselbe zurückzustellen ist, wenn Officiere eine Civil-Anstellung erhalten. Anmerkung zu §. 66, S. 94.

Hof- und Hoftheaterbeamte, auf die Besoldungen derselben hat kein Verboth Statt. §. 242, S. 355.

Hofräthe, welche bey den Länderstellen angestellt sind, dürfen sich der Stickerey in Gold bey ihren Uniformen nicht bedienen. §. 134. S. 218.

Hoftrauer, Norm derselben für die Civil-Uniform. §. 136. S. 220.

J.

Inspectorats-Beamte, was ihnen für ihre periodischen Reisen aufzurechnen gestattet ist. §. 119, Z. 5, S. 180.

Intercalare (das), der höheren Besoldungsstufe ist aufgehoben. §. 96, S. 143.

Invaliden sind zu minderen Civil-Diensten vorzüglich anzustellen. §. 63, S. 87.

—— die Anstellung derselben ist so wie ihre Entlassung aus dem Civil-Dienste immer dem General-Militär-Commando anzuzeigen. §. 64, S. 88.

—— welche ihrer Civil-Anstellung wegen eines Vergehens entsetzt werden, verlieren auch den Invalidengehalt. §. 93, S. 139.

—— wie sie in Ansehung des, den angestellten Militäristen zukommenden Mehrdrittels der Besoldung zu behandeln sind. §. 104, S. 153.

—— Behandlung derselben, wenn sie in Civil-Diensten noch nicht zehn Jahre zugebracht haben. §. 206, S. 308.

Jubilation; s. Pension.

Jubilirte Beamte, welcher Gehalt ihnen, wenn sie angestellt werden, gebühre. §. 8, S. 14.

—— denselben können bis zur Bestimmung ihrer Pension einstweilen angemessene monathliche Beträge angewiesen werden. §. 208, S. 309.

—— der Gehalt derselben darf höchstens zur Hälfte mit Verboth oder Pfändung belegt werden. §. 244, S. 360.

Justitiäre, in wie fern ihnen das Advociren gestattet ist. §. 88, S. 132.

Justiz-Behörden, nahe verwandte oder verschwägerte Personen sind bey denselben nicht anzustellen. §. 7, S. 12.

—— dieß gilt auch bey jenen, welche zugleich politische Instanzen sind. 2. Z., S. 369.

Justiz-Dienst bey dem Militär, Vortheile zur Aufmunterung zu demselben. §. 54, S. 80.

Justiz-Räthe (wirklich dienende), dürfen nicht das Amt eines Schiedsrichters übernehmen. §. 87, S. 128.

Justiz-Stellen, zur Besetzung derselben ist ein Concurs auszuschreiben. §. 26, S. 44.

K.

Kanzellisten, pensionirte Officiere, welche als solche bey einer Gerichts-Behörde angestellt werden wollen, müssen als unentgeldliche Kanzley-Practicanten eintreten. §. 66, S. 97.

—— in wie fern sie bey ihrer Anstellung als Casse-Officiere der Charakters-Taxe unterliegen. §. 116, S. 173.

—— wenn Unterofficiere oder Gemeine als solche angestellt werden, sind sie von den Diensttaxen nicht frey. Ebend.

Kanzley-Accessisten, was bey der Aufnahme derselben zu beobachten ist. §. 30, S. 54.

—— wenn Unterofficiere oder Gemeine als solche angestellt werden, sind sie von den Diensttaxen nicht frey. §. 116, S. 174.

Kanzley-Practicanten, wie solche bey den staatsherrschaftlichen Verwaltungsämtern aufgenommen werden können. §. 31, S. 55.

Kinder, der im Civile angestellten pensionirten Officiere, in Ansehung derselben hat es bey dem Militär-Pensions-Normale zu bleiben. §. 66, Z. 14, S. 93.

—— welche auf ein Conduct-Quartal Anspruch haben. §. 220, S. 329.

—— der Beamten, Bemessung der Pension für dieselben, wenn die Mutter noch lebt. §. 221, S. 331.

—— Behandlung derselben, wenn die Mutter die Abfertigung erhält. §. 222, S. 331.

—— Bemessung der Pension für älternlose Waisen. §. 223, S. 332.

—— Normal-Alter zur Beziehung der denselben bewilligten Pension oder Provision; wann auf Beybelassung der Pension ꝛc. über dasselbe angetragen werden könne. §. 224, S. 333.

Kinder, Behandlung der mit einer Pension über das Normal-Alter betheilten Beamten-Töchter bey ihrer Verehelichung. §. 225, S. 335.
—— wie die Erziehungs-Beyträge bemessen werden. §. 227, S. 336.
—— in wie fern die Pensionen oder Erziehungs-Beyträge durch Unterbringung in eine Erziehungs-Anstalt aufhören. §. 228, S. 338.
—— (pensionirte) sind von Entrichtung des Unterrichtsgeldes frey und bey Vertheilung der Stipendien besonders zu berücksichtigen. §. 229, S. 338.
—— die verwaisten Töchter der Galizischen Beamten können auch in den Klöstern der barmherzigen Schwestern untergebracht werden. §. 230, S. 339.
—— in wie fern Kinder der in Civil-Dienste übergetretenen Officiere auf die Militär-Benefician Anspruch haben. §. 231, S. 339.
—— wie Pensionen oder andere Gnadengaben für Waisen anzusuchen sind. §. 232, S. 340.
—— in wie fern sie auf eine Provision Anspruch haben. §. 237. S. 348.
—— in wie fern auf die Unterhalts-Beyträge großjähriger Beamten-Waisen eine gerichtliche Execution Statt finde. §. 244, Z. 3, S. 360.
Klagen bey dem Civil-Richter haben wegen Amtshandlungen nicht Statt. §. 155, S. 237.
Kreisamts-Beamte müssen der Landessprache kundig seyn. §. 44, S. 72.
—— in Galizien können Güter besitzen und pachten. §. 87, S. 128.
Kreiscassen, Bestimmung der Diäten für die Oberbeamten derselben in Galizien. §. 129, S. 201.
Kreiscommissäre, die Stelle eines ersten, wie sie zu besetzen ist. §. 14, S. 27.
—— wie die Vorrückung unter denselben zu geschehen hat. Ebend.
—— erhalten auch bey officiosen Reisen die Vergütung der Fuhrkosten. §. 119, S. 179.
—— wann denselben nebst den Fuhrkosten Diäten gebühren. Ebend.
—— denselben wird eine Campagne-Uniform bewilliget. §. 139, S. 223.
Kreishauptleute, wie die Stellen derselben zu besetzen sind. §. 14, S. 26.
—— wann sie Diäten aufzurechnen berechtiget sind. §. 119, S. 180.
—— von welchem Tage an ihnen die Reise-Pauschalien gebühren. §. 121, S. 192.
—— Rang derselben, wenn sie zur Landesstelle übersetzt werden. §. 149, S. 230.
—— die Übersetzung derselben ist der a. h. Entscheidung vorbehalten. §. 177, S. 262.

Kreis-Ingenieurs dürfen für Private Baulichkeiten nicht unternehmen. §. 87, S. 130.

—— Rang derselben. §. 149, S. 231.

Kreis-Ingenieure-Stellen, worauf bey Besetzung derselben zu sehen ist. §. 45, S. 72.

Kreis-Kanzellisten, von wem sie ernannt werden. §. 34, S. 57.

Kreis-Protokollisten-Stellen, bey der Besetzung derselben ist auf die Kreis-Kanzellisten Rücksicht zu nehmen. §. 35, S. 57.

Kreis-Sanitäts-Personale, wann demselben Diäten gebühren. §. 126, S. 196.

Kreis-Secretäre, zu solchen können auch Beamte der Kanzley-Branchen befördert werden. §. 36, S. 58.

Kreis-Wundärzte, wie die Stellen derselben zu besetzen sind. §. 57, S. 82.

Kunstverständige, wie l. f. Beamte als solche zu gerichtlichen Commissionen zu delegiren sind. §. 159, S. 240.

L.

Landes-Physicate, wie sie zu besetzen sind. §. 58, S. 83.

Landrechte in Steyermark und Galizien, Zahl der bey denselben aufzunehmenden Auscultanten. §. 15, S. 29.

—— (Fürstliche) in Schlesien, welche Diäten dem Personale derselben gebühren. §. 129, S. 201.

Landes-Thierärzte; s. Thierärzte.

Lehrämter sind der Regel nach durch Concurs zu besetzen. §. 46, S. 73.

—— was bey Besetzung der Zeichnungslehrers- und Gehülfen-Stellen bey Hauptschulen zu beobachten ist. §. 48, S. 76.

—— an katholischen Lehranstalten dürfen nicht mit Akatholiken besetzt werden. §. 49, S. 76.

—— welche besondere Vorsicht bey Besetzung derselben zu beobachten ist. §. 50, S. 76.

—— Vorsicht bey Anstellung der Lehrerinnen in öffentlichen Erziehungs-Anstalten. §. 51, S. 78.

—— die Anstellung bey denselben ist durch drey Jahre nur provisorisch. §. 52, S. 78.

—— wann die Vorrückung in den höheren Gehalt bey denselben Statt findet. §. 96, S. 144, u. 5. Zus., S. 372.

—— Anwendung des Substitutions-Normales vom J. 1812 auf die Supplirung derselben. §. 174, S. 259.

Lehrämter, in wie fern die Supplenten-Gebühren während der Ferien verabfolgt werden. §. 175, S. 261.

Lehramts-Adjuncten oder Assistenten behalten, wenn sie als Professoren angestellt werden, ihren Adjuncten- oder Assistenten-Gehalt bis zu dem Tage, an welchem die Professors-Besoldung beginnt. §. 96, S. 144.

Lehramts-Supplenten sind nicht zu beeiden. §. 82, S. 120.

Lehrerinnen in öffentlichen Erziehungs-Anstalten, welche Vorsicht bey der Anstellung derselben zu beobachten ist. §. 51, S. 78.

Lehr-Personale, wie dasselbe zu beeiden ist. §. 82, S. 118.

—— Bestimmung der Uniform für dasselbe. §. 137, S. 221.

—— an den Hauptschulen ist pensionsfähig, und zwar mit Einrechnung der als Trivial-Lehrer geleisteten Dienste. §. 188, S. 277.

Lemberger Magistrat, wie die Adjuten zwischen den Concepts-Practicanten und Auscultanten desselben zu vertheilen sind. §. 28, S. 49.

M.

Magistrate, wie die Anstellung und Beförderung bey den regulirten Statt habe. §. 27, S. 46.

—— wie die Besetzung der nicht regulirten. §. 29, S. 50.

Magistrats-Beamte, in welcher Valuta sie die Carenz- und Charakters-Taxe zu bezahlen haben. §. 117, S. 175.

— — Bestimmung der ihnen zukommenden Diäten und Zehrungs-Beyträge. §. 132, S. 207.

—— in wie fern ihnen das Advociren und die Führung der Justitiariate noch gestattet ist. §. 88, S. 132 u. 134.

—— der Hauptstädte in den Provinzen, denselben wird eine Uniform bewilliget. §. 143, S. 225.

—— denselben dürfen keine Dienstzeugnisse ausgestellt werden. §. 160, S. 241.

Mehrdrittel, was darunter zu verstehen sey. §. 66, Z. 6, S. 91.

—— gebührt nur pensionirten Officieren. Anmerk. zu §. 66, S. 91.

—— wie es den angestellten Militär-Pensionisten ausgezahlt wird. §. 103, S. 151.

—— bey Berechnung desselben kommt bloß die Aerarial-Pension und die allfällige Zulage derselben, aber keine Privat-Unterstützung in Anschlag. §. 103, S. 152.

—— von dem Aufhören desselben ist der Militär-Behörde die Anzeige zu machen. §. 103, S. 153.

Mehrdrittel, dasselbe kommt auch der invaliden Mannschaft zu Gute. §. 104, S. 153.

Militär-Beamte, was in Ansehung der Verehelichung derselben zu beobachten ist. §. 211, S. 314.

Militär-Dienststellen, was zur Anstellung im Conceptfache bey denselben erfordert wird. §. 53, S. 79.

—— Vortheile zur Aufmunterung zum Militär-Justiz-Dienste. §. 54, S. 80.

Militär-Individuen, auf dieselben ist bey Besetzung minderer Civil-Dienste besonders Bedacht zu nehmen. §. 63, S. 87.

—— alte und gebrechliche sind nicht anzustellen. §. 63, S. 88.

—— wie sie ihre Gesuche um Anstellung in Civil-Diensten anzubringen haben. §. 65, S. 89.

—— über die pensionirten oder mit Gnadengehalten betheilten sind vierteljährige Verzeichnisse vorzulegen. §. 67, S. 98.

—— in wie fern sie bey ihrer Anstellung zu geringern Civil-Bedienstungen von der Carenz- und Charakters-Taxe frey sind. §. 116, S. 173.

—— welcher Rang den in Civil-Dienste übertretenden gebührt. §. 145, S. 227.

—— Vorsicht, welche bey dem Austritte eines Militär-Individuums aus einem geringeren Civil-Dienste zu beobachten ist. §. 183, S. 267.

—— in wie fern die bey dem Militär zugebrachten Dienstjahre zur Bemessung der Pension eingerechnet werden dürfen. §. 204, S. 306.

—— in wie weit die Pensionen und Gnadengehalte derselben abgetreten oder mit Verboth belegt werden können. §. 245, S. 362.

Militär-Officiere; s. Officiere.

Militär-Pension hört mit der Anstellung in Civil-Dienste sogleich auf. §. 66, Z. 5, S. 91.

—— in wie fern die im Civile angestellten Officiere, und die Witwen und Kinder derselben den Anspruch auf dieselbe behalten. §. 66, Z. 11—14, S. 92.

Militär-Pensionisten, Vorschrift über die Unterbringung derselben in Civil-Dienste. §. 66, S. 89.

—— können aus dem Civil-Dienste in ihre Militär-Pension wieder zurück treten. §. 66, Z. 11 u. 12, S. 92.

—— wie die Bezahlung des ihnen gebührenden Mehrdrittels zu geschehen hat. §. 103, S. 151.

Militär-Waisen, für welche Zeit denselben die Pension oder Provision bewilliget werden könne. §. 224, S. 333.

Militär-Waisen, Behandlung derselben, im Falle der Wiederverehelichung, wenn sie über das Normal-Alter mit einer Pension betheilt waren. §. 225, S. 335.

Mißbrauch der Amtsgewalt, Strafgesetze gegen denselben. §. 89, S. [135.]

Montanistische Beamte, wann sie Post-Spesen aufrechnen dürfen. Anmerk. zu §. 119, S. 184.

Moralität, auf dieselbe ist bey allen Dienstbesetzungen und Vorrückungen zu sehen. §. 2, S. 5.

—— über dieselbe haben die Vorgesetzten bey ihren Untergeordneten zu wachen. §. 85, S. 124.

N.

Naturalien, wenn bey einem neuen Salarial-Stande auf solche angetragen wird, ist der Local-Preis derselben beyzufügen. §. 95, S. 142.

Natural-Quartiere, Bestreitung der Auslagen in denselben. §. 114, S. 169.

Neustädter-Militär-Académie, die mit der Stift-Pension ausgemusterten Zöglinge derselben sind bey Anstellungen in Civil-Diensten zu berücksichtigen. Anmerk. zu §. 67, S. 99.

Normal-Alter für Kinder zur Beziehung einer Pension oder Provision. §. 224, S. 333.

O.

Obligationen (öffentliche), welche als Dienst-Cautionen anzunehmen sind. §. 77, S. 112.

—— alle zu Cautionen bestimmten sind auf den Zweck ihrer Einlage zu vinculiren. §. 78, S. 112.

—— was in Ansehung jener zu beobachten ist, aus denen ein Ersatz für das Ärar hereingebracht werden soll. §. 163, S. 244.

Officiere, Vorsicht zur Verhüthung der Wiederanstellung cassirter. §. 68, S. 99.

—— wann sie bey ihrer Anstellung in Civil-Diensten die Dienstaxen zu entrichten haben. §. 116, S. 174.

—— (pensionirte oder quiescirte), Vorschrift über die Anstellung derselben in Civil-Dienste. §. 66, S. 89.

Officiere (pensionirte oder quiescirte), wenn das Erträgniß des Civil-Dienstes die zuletzt genossene Militär-Pension nicht wenigstens um ein Drittheil übersteigt, erhalten sie dieses Drittheil als Personal-Zulage. §. 66, Z. 6, S. 91.

—— haben bey ihrer Anstellung im Civile auf keinen Uebersiedlungs-Beytrag Anspruch. §. 66, Z. 9, S. 92.

—— in wie fern sie von der Carenz- und Charakters-Taxe frey sind. §. 66, Z. 10, S. 92.

—— können in die Militär-Pension zurücktreten. §. 66, Z. 11, S. 92.

—— was in Ansehung der Verehelichung derselben während ihrer Civil-Dienstleistung zu beobachten ist. §. 66, Z. 15, S. 93.

—— haben bey ihrer Anstellung im Civile den Officiers-Charakter abzulegen. §. 66, Z. 16 u. 17, S. 94.

—— denselben ist Gelegenheit zur Praxis in Civil-Diensten zu verschaffen. §. 66, S. 96.

—— wie das ihnen gebührende Mehrdrittel ausgezahlt wird. §. 103, S. 151.

—— in wie fern die Kinder der in Civil-Dienste übergetretenen auf die Militär-Beneficien Anspruch haben. §. 231, S. 339.

Officiers-Charakter und Ehrenzeichen kommen den im Civile angestellten Officieren nicht zu. §. 66, Z. 16, S. 94.

—— die mit Beybehaltung desselben ausgetretenen Officiere kommen bey den Anstellungen im Civile nicht in Betrachtung, und müssen denselben ablegen, wenn sie eine Civil-Anstellung erhalten. §. 66, Z. 17, S. 95.

Officiose Reisen, bey denselben findet keine Vergütung der Reise- und Zehrungskosten Statt. §. 119, Z. 4, S. 178.

—— dürfen außer dem Falle der Noth nicht an solche übertragen werden, denen Diäten zu bezahlen sind. §. 119, Z. 7, S. 181.

Ordensgeistliche, welche bey Lehranstalten dienen, sind, mit Ausnahme der Mendicanten und Piaristen, nicht pensionsfähig. §. 189, S. 279.

P.

Pachten der Güter (das) ist den Beamten verbothen. §. 87, S. 128.

Pension, welche Rechte in Ansehung derselben den in Civil-Diensten angestellten Militär-Officieren und ihren Witwen zustehen. §. 66, Z. 11 — 14, S. 92.

Pension, das Recht zur selben geht durch einen hohen Grad der Vernachlässigung der Amtspflicht verloren. §. 85, S. 124.
— allgemeine Bedingungen zur Erlangung derselben. §. 187, S. 275.
—— Beamte, welche nahmentlich als pensionsfähig erklärt wurden. §. 188, S. 276.
—— Beamte, welche einer Pension nicht theilhaftig werden. §. 189, S. 278.
—— Pensions- und Jubilations-Anträge dürfen nicht auf einzelne Beyspiele gegründet werden. §. 190, S. 280.
—— aus welchem Fonde die Pensionen ꝛc. zu leisten sind. §. 191, S. 281.
—— welcher Behörde die Pensionirung zusteht, und wie die Landesstelle dabey vorzugehen hat. §. 192, S. 282.
—— Zahlungstag für Pensionen, Provisionen ꝛc., Verfall derselben, wenn sie über Ein Jahr nicht erhoben werden. §. 193, S. 289.
—— mit welcher Bestätigung die Pensions-Quittungen versehen seyn müssen. §. 194, S. 290.
—— Uebertragung derselben von einer Provinz in die andere. §. 195, S. 291.
—— ist der Regel nach im Inlande zu verzehren. §. 196, S. 294.
—— in wie fern den Pensionisten Urlaub in das Ausland ertheilt werden kann. §. 197, S. 296.
—— wie sie durch Erlangung einer anderen Versorgung aufhört. §. 198, S. 298.
—— wie das Recht auf eine Pension oder Provision verwirkt werde. §. 199, S. 300.
—— Regel, nach welcher der Betrag der Pension oder des Quiescenten-Gehaltes für Beamte bestimmt wird. §. 200, S. 302.
—— Ausnahmen von dieser Regel. §. 201, S. 302
—— die geringste Pension beträgt der Regel nach 100 fl., Ausnahmen hiervon. §. 202, S. 304.
—— wie die Dienstzeit zur Bemessung derselben zu berechnen ist. §. 203, S. 305.
—— insbesondere in Ansehung der bey dem Militär zugebrachten Dienstjahre. §. 204, S. 306.
—— und der bey dem Verpflegswesen zugebrachten. §. 205, S. 308.
—— Behandlung der in Civil-Diensten noch nicht durch zehn Jahre angestellten Invaliden. §. 206, S. 308.
—— welche Bezüge bey der Pensions-Bemessung in Anschlag kommen. §. 207, S. 309.
—— welche Beamtens-Witwen pensionsfähig sind. §. 211, S. 312.

Pension, welche Witwen einer Pension nicht theilhaftig werden. §. 212, S. 315.
—— Bedingung der Pensionsfähigkeit bey Witwen der in Verrechnung stehenden Beamten. §. 213, S. 316.
—— Betrag derselben für Witwen. §. 214, S. 319.
—— welche nach dem Dienstcharakter bemessen werden. §. 214, S. 320.
—— in wie fern hierbey das eigene Vermögen der Witwen in Anschlag komme. §. 215, S. 322.
—— Zahlungstag für die Witwen-Pension. §. 216, S 324.
—— für die Kinder, wenn die Mutter noch lebt. §. 221, S. 331.
—— Behandlung der Kinder, wenn die Mutter die Abfertigung erhält. §. 222, S. 331.
—— Bemessung derselben für älternlose Waisen. §. 223, S. 332.
—— für welche Zeit sie den Kindern bewilliget wird. §. 224, S. 333.
—— der Kinder, in wie fern solche durch Unterbringung in eine Erziehungs-Anstalt aufhört. §. 228, S. 338.
—— wie dieselbe für Witwen und Kinder anzusuchen ist. §. 232, S. 340.
—— Quiescenten- oder Jubilations-Gehalt kann höchstens zur Hälfte mit Verboth oder Pfändung belegt werden. §. 244, S. 360.
—— wie bey einer in C. M. zahlbaren, das auf W. W. lautende Verboth zu exequiren ist. §. 246, S. 363.
—— was bey der Bewirkung der Verbothe auf eine solche zu beobachten ist. §. 247, S. 363.
Pensionisten sind nach Thunlichkeit unterzubringen. §. 8, S. 14.
—— haben auf Quartiergelder keinen Anspruch. §. 112, S. 168.
—— sind berechtiget, die Beamtens-Uniform zu tragen. §. 133, S. 217.
—— über ihren Tod ist die Anzeige zu erstatten. §. 194, S. 290.
—— welche sich dem Mercantil-Seedienste widmen, sind unter gewissen Beschränkungen nicht verpflichtet, zu jeder Seereise einen eigenen Urlaub anzusuchen. §. 197, S. 297.
—— was bey einer anderweitigen Versorgung derselben zu beobachten ist. §. 198, S. 298.
—— und Provisionisten, besondere Rücksicht auf dieselben bey Verleihung der Tabak-Trafiken und Unterverlegers-Stellen. §. 240, S. 350.
Percenten-Zuschüsse, Bemessung derselben, wenn ein Beamter nebst der Besoldung in Metall-Münze zugleich eine im Papiergelde bezieht. §. 95, S. 141.
Personal-Zulagen sind bey Vorrückung in einen höheren Gehalt einzuziehen. §. 102, S. 151.

Personal-Zulagen, auf dieselben hat kein Verboth Statt. §. 244, S. 358.

Pfleggerichte, Aufnahme der Concepts-Practicanten bey denselben. §. 24, S. 43.

—— Bestimmung der Diäten-Classen und der Uniform für die Beamten derselben, §. 129, S. 202.

Polizey-Commissäre, ihnen ist eine Campagne-Uniform bewilliget. §. 139, S. 223.

Polizey-Übertretung (schwere), Behandlung der einer solchen schuldig befundenen Beamten, Pensionisten und Provisionisten. §. 92, S. 137.

Polytechnisches Institut in Wien, Rang des Directors und der Professoren desselben. §. 149, S. 231.

Post-Beamte, wie die Stellen derselben besetzt werden. §. 55, S. 81.

—— denselben wird eine eigene Uniform bewilliget. §. 138, S. 222.

Practicanten, worauf bey der Aufnahme derselben zu sehen ist. §. 3, S. 7.

—— in wie fern die von andern Stellen zur Concepts-Prüfung bey der Landesstelle zuzulassen seyen. §. 12, S. 22.

—— Regulativ für die Aufnahme derselben bey der Hofkammer und den ihr untergeordneten Behörden. §. 13, S. 23.

—— sogenannte Raths- oder Rechts-Practicanten dürfen nicht mehr angenommen werden. §. 23, S. 42.

—— in wie fern dieselben, ungeachtet der über die Unterbringung der Militär-Officiere bestehenden Vorschriften befördert werden. §. 66, S. 95.

—— haben auf keine Pension oder Provision Anspruch. §. 189, S. 278.

—— unter welchen Beschränkungen ihnen die Verehelichung gestattet ist. §. 211, S. 313.

—— auf die Adjuten derselben hat kein Verboth Statt. §. 242, S. 355.

Prager Magistrat, Systemisirung der Auscultanten bey demselben. §. 15, S. 32.

Praxis bey den Gerichts-Behörden, wie sie zu gestatten ist. §. 23, S. 42.

—— bey den Civil-Behörden ist den pensionirten Militär-Officieren zu gestatten. §. 66, S. 96.

Privat-Beamte, welche Justiz- oder öffentliche politische Geschäfte verwalten, sollen makellos seyn. §. 4, S. 10.

Privat-Beamte, in wie fern auf dieselben die Vorschriften über Dienstentlassung wegen schweren Polizey-Übertretungen anzuwenden sind. §. 92, S. 138.
—— wann sie Diäten aus dem Staatsschatze zu beziehen haben. §. 125, S. 196.
Professoren der Rechtswissenschaften, auf dieselben ist bey Anstellungen Bedacht zu nehmen. §. 25, S. 44.
—— welche Neben-Beschäftigungen denselben untersagt sind. §. 78, S. 131.
—— der protestantisch-theologischen Lehranstalt zu Wien, wie sie in Ansehung der Vorrückung im Gehalte behandelt werden. §. 96, S. 145.
—— der höheren Studien, Rang derselben unter sich. §. 147, S. 228.
—— (Gymnasial-) Rang derselben unter sich. §. 149, S. 148.
—— denselben gebührt für Gutachten in ihrem Kunstfache keine Remuneration. §. 152, S. 234.
—— der Heilkunde, ihnen ist während des Schuljahres der Privat-Praxis wegen kein Urlaub zu ertheilen. §. 168, S. 254.
Provision, wer auf dieselbe Anspruch habe. §. 233, S. 344.
—— zur Erlangung derselben erforderliche Dienstjahre. §. 234, S. 346.
—— Betrag derselben. §. 235, S. 347.
—— welche Weiber auf eine Provision Anspruch haben. §. 230, S. 348.
—— in wie fern die Kinder. §. 237, S. 348.
—— Zahlungstag derselben. §. 238; s. auch Pension.
—— auf Provisionen und dergleichen Gnadengelder findet kein gerichtlicher Beschlag Statt. §. 344, Z. 4, S. 360.
Provisionisten; s. Pension und Pensionisten.
Provisorische Anstellungen, auch zu solchen sind nur vollkommen taugliche Individuen zu wählen. §. 2, S. 6.
—— wie die von fremden Regierungen übernommenen, in zehnjähriger provisorischer Dienstleistung stehenden Beamten bey der Pensionirung zu behandeln sind. §. 187, S. 275.
Prüfung, wie dieselbe mit den Candidaten für den politischen Dienst vorzunehmen ist. §. 11, S. 20.
—— in wie fern Practicanten oder Auscultanten anderer Behörden zu dieser Prüfung zuzulassen sind. §. 12, S. 22.
—— zur Erlangung einer Auscultanten-Stelle und zur Ausübung des Richteramtes. §. 16, S. 33.
—— wie die Geprüften zu classificiren sind. §. 17, S. 35.
—— der Bewerber um eine Anstellung im Baufache. §. 37, S. 60.

Prüfung der Bewerber um eine Anstellung bey Cassen. §. 38, S. 62.
—— Wirkung dieser Prüfung, und in wie fern sie wiederhohlt werden müsse. §. 39, S. 64.
—— für Fiscal-Adjunctens-Stellen. §. 41, S. 67.
—— der Gefälls-Examinatoren. §. 43, S. 70.

Q.

Quartiere (Natural-), Bestreitung der für dieselben erforderlichen Auslagen. §. 114, S. 169.
Quartiergelder, Vorschrift über dieselben für die in Wien angestellten Beamten. §. 110, S. 162.
—— Erläuterungen dieser Vorschrift. §. 111, S. 167.
—— auf solche haben Quiescenten und Pensionisten keinen Anspruch. §. 112, S. 168.
—— Bemessung des Stämpels für die Anweisung derselben. §. 113, S. 169.
—— auf dieselben hat kein Verboth Statt. §. 244, S. 358.
Quiescenten, auf dieselben ist bey Anstellungen vorzüglich Rücksicht zu nehmen. §. 8, S. 14.
—— diejenigen, welche sich der Untersuchung über ihre Diensttauglichkeit entziehen, verlieren den Quiescenten-Gehalt. Anmerkung zu §. 8, S. 14.
—— in wie fern sie von der sonst bey der ersten Anstellung im Cassefache angeordneten Prüfung befreyt sind. §. 38, S. 64.
—— wie sie bey ihrer Wiederanstellung in Ansehung der Besoldung behandelt werden. §. 97, S. 145.
—— haben auf Quartiergelder keinen Anspruch. §. 112, S. 168.
—— bey der Wiederanstellung derselben hat der Regel nach keine Vergütung der Übersiedlungskosten Statt. §. 178, S. 264.
—— in wie fern ihnen die Ausübung der Advocatur gestattet werden kann. §. 198, S. 298.
—— welche Dienstjahre ihnen bey der Pensionirung eingerechnet werden. §. 203, S. 305.
—— binnen welcher Zeit sie ihre Dienstjahre ausweisen müssen. §. 210, S. 310.
—— der Gehalt derselben kann höchstens zur Hälfte mit Verboth oder Pfändung belegt werden. §. 244, S. 360.

Quieſcirung, wenn Beamte um derſelben auszuweichen, überſetzt werden, haben ſie auf keinen Ueberſiedlungs-Beytrag Anſpruch. §. 178, S. 264.

—— wann dieſelbe Statt findet. §. 209, S. 310.

Quittungen, mit welcher Beſtätigung jene über Penſionen ꝛc. verſehen ſeyn müſſen. §. 194, S. 290.

—— über Proviſionen und Erziehungsbeyträge, welche wochentlich 1 fl. nicht überſteigen, ſind ſtämpelfrey. Anmerkung zu §. 227, S. 337 und §. 239, S. 349.

R.

Rang, Beſtimmung desſelben unter Beamten gleicher Cathegorie. §. 144, S. 226.

—— der in Civil-Dienſte übertretenden Militärs. §. 145, S. 227.

—— der überſetzten und tauſchenden Beamten. §. 146, S. 227.

—— der Profeſſoren der höheren Studien unter ſich. §. 147, S. 228.

—— überzähliger Räthe. §. 148, S. 230.

—— Beſtimmung desſelben in Anſehung verſchiedener einzelnen Dienſtes-Cathegorien. §. 149. S. 230.

—— der früher in den wieder erworbenen Provinzen ſchon angeſtellten Beamten. §. 150, S. 232.

—— der zu Staatsminiſtern ernannten Beamten. §. 151. S. 233.

Rangs- oder Charakters-Taxe; ſ. Carenz.

Räthe, der bloße Titel eines k. k. Rathes gibt keinen dicaſterialiſchen Rang. §. 119, Z. 10, S. 181.

—— (Geheime), wie die Diäten derſelben beſtimmt werden. §. 119, Z. 11, S. 181.

—— Rang der überzähligen. §. 148, S. 230.

Raths-Protokolliſten, bey den Appellations-Gerichten und Landrechten, wem die Ernennung derſelben zuſtehe. §. 25, S. 43.

—— wem bey den Magiſtraten der königl. Städte. §. 27, S. 48.

Raths-Stellen, zu ſolchen dürfen Schuldenmacher nicht in Vorſchlag gebracht werden. §. 14, S. 26.

—— im Juſtizfache, wie ſie zu beſetzen ſind. §. 25, S. 48.

Rathsthürhüther haben auf eine Beamtens-Uniform keinen Anſpruch. §. 133, S. 217.

Rechnungs-Conficienten (kreisämtliche), Beſtimmung der Diäten für dieſelben. §. 129, S. 201.

Rechnungsräthe des Hofbaurathes und der Buchhaltung können als Bau-Directoren angestellt werden. §. 37, S. 62.

Rechnungs-Revidenten-Stelle bey den Landrechten, zur Besetzung derselben ist ein Concurs auszuschreiben. §. 26, S. 45.

Rechts-Practicanten dürfen bey landesfürstlichen Stellen und organisirten Magistraten nicht aufgenommen werden. §. 23, S. 42.

—— wo sie zugelassen werden. Ebend.

Rechtsstudien, die mangelnden, müssen von jenen, welche nicht nach dem österreichischen Studien-Plane studirt haben, nachgetragen werden, um zur Concepts-Praxis zugelassen zu werden. Anmerkung zu §. 10, S. 16.

Regierungs-Rath; s. Gubernial-Rath.

Reise-Particulare, binnen welcher Zeit sie vorzulegen sind. §. 119, Z. 32, S. 188.

—— was bey denen in Partey-Angelegenheiten zu beobachten ist. Anmerkung zu §. 119, S. 190.

Reise-Pauschalien, von welchem Tage an sie den Kreishauptleuten gebühren. §. 121, S. 192.

—— wann sie einzuziehen sind. §. 122, S. 193.

Reise-Vorschüsse, was in Ansehung der Berichtigung der Hereinreste derselben zu beobachten ist. §. 120, S. 192.

Reise- und Zehrungskosten der in Commission reisenden Beamten, Vorschrift über die Vergütung derselben. §. 119, S. 177.

—— in welcher Valuta sie bey Reisen in städtischen Angelegenheiten vergütet werden. §. 132, S. 213.

—— auf die Vergütung derselben hat kein Verboth Statt. §. 241, S. 353.

Religionslehrer (griechisch-katholische), die Witwen derselben sind pensionsfähig. §. 188, S. 277.

Remunerationen, Gesuche um solche für Geschäfte, welche mit dem Amte verbunden sind, sind zurück zu weisen. §. 152, S. 234.

—— in wie fern sie von der Landesstelle bewilliget werden können. §. 153, S. 235.

—— Macht der ständischen Collegien zur Bewilligung derselben. §. 153, S. 236.

Reverse wegen geheimen Gesellschaften, was in Ansehung derselben zu beobachten ist. §. 84, S. 121.

Richteramt, Prüfung für dasselbe. §. 16, S. 33.

S.

Sanitäts-Beamte, was bey den, dieselben betreffenden Vorschlägen zu beobachten ist. §. 56, S. 82.

—— dürfen über Gemüthskranke die Curatel nicht übernehmen. §. 87, S. 131.

—— haben auf Diäten Anspruch, wenn auch die Gegend, in welcher sie ein Geschäft zu verrichten haben, weniger als zwey Stunden von ihrem Wohnorte entfernt ist. Anmerk. zu §. 119, S. 187.

—— Referenten, denselben ist der Privat-Praxis wegen kein Urlaub zu ertheilen. §. 168, S. 254.

Schiedsrichter in Rechtsangelegenheiten dürfen wirklich dienende Justiz-Räthe nicht seyn. §. 87, S. 128.

Schuldenmachen der Beamten, Beschränkung desselben. §. 241, S. 353. S. Verboth.

Schullehrer (Trivial-), wie die Witwen und Kinder derselben zu versorgen sind. §. 233, S. 345.

Secretär bey der Landesstelle, wer zu solchem befördert werden kann. §. 14, S. 26.

—— (Ständischer), wie die Stelle desselben zu besetzen ist. §. 61, S. 84.

Secretärs-Stellen bey den Magistraten der k. Städte, wie sie zu besetzen sind. §. 27, S. 48.

Secretärs-Titel soll den Directoren der Kanzley-Branchen nicht mehr verliehen werden. §. 32, S. 56.

Staats-Buchhaltung; s. Buchhaltung.

Staatsgüter-Beamte, in wie fern sie die Befreyung von der Classensteuer genießen. §. 157, S. 238.

Staatsminister, Rang, Uniform und Diäten derselben. §. 151, S. 233.

Staats-Papiere, der Handel mit denselben ist den Beamten verbothen. §. 87, S. 130.

Städtische Beamten, von dem gegen sie gefällten Urtheile wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung ist ihrer vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen. §. 92, S. 138.

—— haben bloß den Gehalt aus der Staatscasse zu beziehen, wenn sie in Ärarial-Diensten verwendet werden. §. 95, S. 141.

—— sind, wenn es das städtische Vermögen zuläßt, in Ansehung der Pension den landesfürstlichen Beamten gleich zu halten. §. 188, S. 277.

Städtische Beamten, wann wegen Pensionirung derselben mit dem Appell. Gerichte das Einvernehmen zu pflegen ist. §. 192, S. 288.
—— auf die Besoldung derselben hat kein Verboth Statt. §. 242. S. 355.
Stadt- und Landrechte im Küstenlande, in Kärnthen und Krain, Zahl der bey denselben aufzunehmenden Auscultanten. §. 15, S. 29.
Stämpel zu Besoldungs-Anweisungen, Anstellungs-Decreten, Nachsichts-Ertheilungen und Dienstbesetzungs-Vorschlägen. §. 100, S. 148.
—— Lebenszeugnisse für Pensionisten ꝛc. sind stämpelfrey. §. 194, S. 291.
—— Quittungen über Provisionen und Erziehungsbeyträge, welche wochentlich 1 fl. nicht übersteigen, sind stämpelfrey. Anmerkung zu §. 227, S. 337, und §. 239, S. 349.
Ständische Beamte, das Agentieren und Vertreten der Parteyen ist ihnen wie den Staats-Beamten verbothen. §. 86, S. 127.
—— von dem gegen sie gefällten Urtheile wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung ist ihrer vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen. §. 92, S. 138.
—— haben bloß den Gehalt aus der Staatscasse zu beziehen, wenn sie in Ärarial-Diensten verwendet werden. §. 95, S. 141.
—— in wie fern ihnen Besoldungs-Vorschüsse bewilliget werden können. §. 109, S. 160.
—— denselben wird eine Uniform bewilliget. §. 142, S. 224.
—— in wie fern ihnen von den ständischen Collegien Remunerationen bewilliget werden können. §. 153, S. 236.
—— Befugniß der ständischen Collegien in Ansehung der Entlassung derselben. §. 185, S. 272.
—— sind pensionsfähig. §. 188, S. 277.
—— Befugniß der ständischen Collegien in Ansehung der Jubilirung, Pensionirung ꝛc. derselben. §. 192, S. 288.
Status-Buch ist bey jeder Bau-Direction über die daselbst Angestellten zu führen. §. 37, S. 62.
Sterbquartal, dasselbe erhalten alle zu einer Pension nicht geeigneten Witwen, außer sie würden mit einem Gnadengehalte betheilt. §. 218, S. 326.
Strafhaus-Beamte (Provinzial-), Bestimmung der Uniform für dieselben. §. 140, S. 223.
—— in Wien, welche von denselben pensionsfähig sind. §. 188, S. 277.
Straßenbau-Beamte, die vor Regulirung des Straßen-Personales geleisteten provisorischen Dienste dürfen bey der Pensions-Bemessung als wirkliche angerechnet werden. §. 203, S. 305.

Straßenbau-Director, Betrag der Pension für die Witwe desselben. §. 214, S. 320.

Studien-Directoren, welche in Eidespflicht zu nehmen sind. §. 82, S. 118.

Studieren, um sich Zeugnisse zu erwerben, ist allen Angestellten untersagt. §. 87, S. 130.

Substitutions-Normale. §. 173, S. 257.

—— vom J. 1812 hat noch bey den Lehrämtern Anwendung. §. 174, S. 259.

Substitutions-Gebühren, in wie fern sie während der Ferien verabfolgt werden. §. 175, S. 261.

—— unterliegen nicht der für Belohnungen vorgeschriebenen Cameral-Taxe. §. 176, S. 261.

Supernumeräre; s. Ueberzählige Beamte.

Supplirung; s. Substitution.

Suspension der Beamten und Alimentation jener, welche suspendirt worden sind. §. 184, S. 268.

T.

Tabak- und Stämpel-Gefälls-Beamte, wie die Stellen derselben besetzt werden. §. 62, S. 86.

Tabak- und Stämpel-Gefälls-Direction, welche Macht derselben in Ansehung der Beamten eingeräumt ist. §. 62. S. 86.

Taggelder, welche aus dem Staatsschatze bezahlt werden, sind von der Classensteuer frey. §. 157, S. 238.

—— Bemessung derselben in Metall-Münze. §. 249, S. 366.

—— auf dieselben findet der Regel nach kein gerichtliches Verboth Statt. §. 250, S. 366.

—— dürfen Beamten und angestellten Pensionisten nicht verliehen werden. §. 251, S. 367.

—— wohl aber pensionirten Officieren. Ebend.

Tagschreiber, Diurnum derselben bey Commissions-Reisen. §. 119, Z. 13, S. 182.

—— sind, so viel es immer möglich ist, abzuschaffen. §. 248, S. 365.

—— denselben dürfen über ihre Dienstleistung Zeugnisse ausgestellt werden. §. 252, S. 368.

Taxamts-Officiere (Landes-), Bestimmung der Diäten für dieselben. §. 129, S. 201.

Thierärzte, Anstellung derselben in den Provinzen. §. 59, S. 83.

Thierärzte, Bestimmung der Diäten und Reisekosten für dieselben. §. 127, S. 197.

Thierheilkunde, Competenten um ein Lehramt derselben haben sich mit einem Diplome aus diesem Zweige der Heilkunde auszuweisen. §. 47, S. 75.

Titel, bey bloßen Titel-Verleihungen ist kein Eid abzunehmen. §. 82, S. 120.

—— (der bloße) eines k. k. Rathes gibt keinen dicasterialischen Rang. §. 119, Z. 10, S. 181, und zieht keinen höheren Grad der Uniformirung nach sich. §. 134, S. 219.

—— welcher einem ständischen oder Privat-Beamten verliehen wird, gibt kein Recht zur Tragung der Staatsbeamten-Uniform. Ebend.

—— Gesuche um höhere Amtstitel sind unzulässig. §. 152, S. 234.

Todesfälle der Beamten sind wegen Einstellung des Gehaltes von den Gerichts-Behörden anzuzeigen. §. 105, S. 155.

Trivial-Schullehrer, wie für ihre Witwen und Kinder zu sorgen ist. §. 233, S. 345.

U.

Uebersetzte Beamte, Bestimmung des Ranges derselben. §. 146, S. 227.

Uebersetzung (die), welche wegen Untauglichkeit eines Beamten erfolgt, geschieht auf Kosten desjenigen, welcher an der Anstellung desselben Schuld ist. §. 2, S. 6.

—— der Kreishauptleute und Gubernialräthe ist der a. h. Entscheidung des Kaisers vorbehalten. §. 177, S. 262.

Uebersiedlung, in wie fern zu derselben ein Vorschuß bewilliget werden kann. §. 180, S. 265.

—— die an einen anderen Ort beförderten oder übersetzten Beamten haben zur gehörigen Zeit an ihren Bestimmungsort abzugehen. §. 181, S. 266.

Uebersiedlungs-Beyträge, die in Civil-Dienste angestellten Militär-Officiere haben auf solche keinen Anspruch. §. 66, Z. 9, S. 92.

—— Vorschrift zur Bemessung desselben. §. 178, S. 262.

—— Concepts-Practicanten haben darauf keinen Anspruch. §. 179, S. 265.

Uebertragung der Pensionen ꝛc. von einer Provinz in die andere, was bey derselben zu beobachten ist. §. 195, S. 291.

Überzählige Beamten, wann bey denselben die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe Statt finde. §. 96, S. 144.

Ungarn, wegen Übertragung einer Pension ꝛc., dahin hat sich die Landesstelle an die Ungarische Hofkammer zu verwenden. §. 195, S. 294.

Uniform, Bewilligung derselben für Beamte überhaupt. §. 133, S. 216.

—— das Recht sie zu tragen steht auch pensionirten Beamten zu. §. 133, S. 217.

—— Verboth willkührlicher Abweichungen von den Uniformirungs-Vorschriften. §. 134, S. 218.

—— Verboth des unbefugten Tragens der Staatsbeamten-Uniform, und der die Staatsbeamten-Uniform auszeichnenden Stickereyen auf Livreen. §. 135, S. 219.

—— Norm der Hoftrauer für die Civil-Uniform. §. 136, S. 220.

—— für das Lehr-Personale. §. 137, S. 221.

—— für die Beamten der Postanstalt. §. 138, S. 222.

—— Bewilligung einer Campagne-Uniform für Kreis- und Polizey-Commissäre. §. 139, S. 223.

—— für Provinzial-Strafhaus-Beamte. §. 140, S. 223.

—— für Wirthschafts-Beamte auf Staats- und öffentlichen Fondsgütern. §. 141, S. 224.

—— wird auch den ständischen Beamten bewilliget. §. 142, S. 224.

—— für die Beamten der Magistrate in den Hauptstädten der Provinzen. §. 143, S. 225.

Universitäts-Beamte, Bestimmung der Diäten für dieselben. §. 129, S. 201.

Urlaub, welche Behörden denselben überhaupt zu ertheilen befugt sind. §. 165, S. 248.

—— welche insbesondere zu Reisen in das Ausland. §. 166, S. 252.

—— welche Vorsichten bey den in Verrechnung stehenden Beamten zu beobachten sind. §. 167, S. 252.

—— ist Professoren der Heilkunde und Sanitäts-Referenten wegen der Privat-Praxis nicht zu ertheilen. §. 168, S. 254.

—— der Antritt desselben ist nicht willkührlich zu verschieben. §. 169, S. 254.

—— wie die Verlängerung desselben anzusuchen ist. §. 170, S. 254.

—— Ahndung der Überschreitung desselben. §. 171, S. 256.

—— die für denselben zu entrichtende Taxe. §. 172, S. 256.

Urlaub, in wie fern Pensionisten Urlaub in das Ausland ertheilt werden kann. §. 197, S. 296.

V.

Valuta, in welcher Besoldungen, Pensionen ꝛc. bezahlt werden. §. 95, S. 141.

Verboth kann auf Besoldungen öffentlicher Beamten nicht geführet werden. §. 241, S. 353.

—— bey welchen Bezügen dieses Verboth noch Anwendung hat. §. 242, S. 355.

—— welche Schulden von dieser Regel auszunehmen sind. §. 243, S. 356.

—— Directiven in Betreff der Verbothe und Pfändungen auf Besoldungen landesfürstlicher Beamten. §. 244, S. 357.

—— in wie fern bey Ruhegenüssen, Pensionen, Provisionen und Gnadengeldern ein Verboth Statt finde. §. 244, S. 360.

—— welchem unter mehreren Verbothen der Vorzug gebühre. Ebend. S. 361.

—— in wie fern Pensionen und Gnadengehalte der Militär-Personen abgetreten, oder mit Verboth beleget werden können. §. 245, S. 362.

—— wie ein auf W. W. lautendes bey einer in C. M. zahlbaren Pension zu exequiren ist. §. 246, S. 363.

—— was bey der Bewirkung desselben auf Pensionen zu beobachten ist. §. 247, S. 363.

—— hat auch auf die Taggelder der Diurnisten der Regel nach nicht Statt. §. 250, S. 366.

Verbrechen, Anzeige von den, gegen einen Beamten eines solchen wegen verhängten Untersuchung. §. 90, S. 136.

—— Behandlung des eines solchen schuldig befundenen Beamten. §. 91, S. 137.

—— in wie fern durch ein solches die Pension verwirkt werde. §. 199, S. 200.

Verehelichung; s. Ehe.

Verhaftung eines Beamten ist seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen. §. 90, S. 136.

Verlust des Dienstes und des Rechtes auf eine Pension ist die Folge eines hohen Grades der Vernachlässigung des Dienstes. §. 85, S. 124.

Verlust der Pension und Provision wegen Verbrechen und Polizey-Übertretungen. §. 199, S. 200.

Verpflegswesen, in wie fern die bey demselben zugebrachten Dienstjahre zur Bemessung der Pension eingerechnet werden dürfen. §. 205, S. 308.

Verrechnung, Bedingung der Pensionsfähigkeit bey Witwen der in Verrechnung stehenden Beamten. §. 213, S. 316.

Verschwägerte; s. Verwandte.

Verschwiegenheit in Amtsgeschäften wird den Beamten zur Pflicht gemacht. §. 86, S. 126.

Versorgungs-Anstalten-Verwaltung in Grätz, die bey derselben angestellten Beamten sind pensionsfähig. §. 188, S. 277.

Versorgungshäuser, Diäten des bey demselben angestellten Verwalters und des Controllors. §. 129, S. 202.

Verwandte oder Verschwägerte (nahe), sind bey der nähmlichen Behörde nicht anzustellen. §. 7, S. 12.

—— dieß gilt auch bey den gemischten Instanzen und Lehrämtern. 2. und 3. Zus. S. 369.

Verzichts-Reverse, sind von den Frauen der in Verrechnung stehenden Beamten auszustellen. §. 213, S. 316.

Vice-Directoren der Studien, Rang derselben in Facultäts-Versammlungen. §. 149, S. 231.

Vice-Kreishauptleute, Rang derselben. §. 149, S. 230.

—— Präsidenten der Justizstellen, wo sie den Diensteid abzulegen haben. §. 83, S. 120.

Vinculirung der als Cautionen gelegten Obligationen. §. 78, S. 112.

Vorrückung, wie sie unter den Kreis-Commissären zu geschehen hat. §. 14, S. 27.

—— in die höhere Besoldungsstufe kann erst dann Statt finden, wann die erledigte Stelle besetzt ist. §. 96, S. 144.

—— wann bey überzähligen Beamten. Ebend.

—— wenn sie eintritt, sind die Personal-Zulagen einzuziehen. §. 102, S. 151.

Vorschläge zur Dienstbesetzung, wie sie zu verfassen sind. §. 71, S. 103.

Vorschüsse können den in Commission reisenden Beamten bewilliget werden. §. 119, Z. 32, S. 188.

—— in wie fern ein solcher zur Übersiedlung bewilliget werden kann. §. 180, S. 265.

W.

Wagen=Reparaturs=Pauschale (das), bey Dienstreisen wird bestimmt. Anmerkung zu §. 119, S. 178.
Waisen; s. Kinder.
Wechselgerichts=Actuare zu Lemberg und Brody, wie die Stellen derselben besetzt werden. §. 27, S. 48.
Wegmauthen sind von den im Dienste reisenden Beamten zu bezahlen. §. 119, Z. 24, S. 186.
—— und die Mauthbolleten den Reise=Particularien beyzuschließen. 6. Zus., S. 373.
Weiberverzicht; s. Verzichts=Reverse.
Wiederanstellung, Vorsicht zur Verhüthung derselben bey cassirten Officieren. §. 68, S. 99.
—— eines wegen eines Verbrechens Entlassenen kann nur mit a. h. Genehmigung Statt finden. §. 91, S. 137.
Wiener Magistrat, Zahl der bey dem Civil=Senate desselben aufzunehmenden Auscultanten. §. 15, S. 32.
—— Wechsel der Auscultanten des Civil= und Criminal=Senates bey demselben. §. 21, S. 40.
—— wie die Rathssecretärs= und Rathsprotokollisten=Stellen bey demselben zu besetzen sind. §. 27, S. 48.
—— Rang der Räthe desselben. §. 149, S. 230.
Wirthschafts=Beamte auf Staats= und öffentlichen Fondsgütern, denselben wird eine eigene Uniform bewilliget. §. 141, S. 224.
—— sind pensionsfähig. §. 188, S. 277.
Witwen der in Civil=Diensten angestellten Militär=Officiere, welche Rechte in Ansehung der Pension denselben zustehen. §. 66, Z. 13, S. 93.
—— der Religionslehrer sind pensionsfähig. §. 188, S. 277.
—— der Beamten, von der Wiederverehelichung derselben ist die Anzeige zu erstatten. §. 194, S. 290.
—— welche pensionsfähig sind. §. 211, S. 312.
—— welche einer Pension nicht theilhaftig werden. §. 212, S. 315.
—— der in Verrechnung stehenden Beamten, in wie fern sie pensionsfähig sind. §. 213, S. 316.
—— Betrag der Witwen=Pensionen. §. 214, S. 319.
—— in wie weit das eigene Vermögen einer Witwe bey der Pensions=Bemessung in Anschlag komme. §. 215, S. 322.
—— Zahlungstag für die Pensionen derselben. §. 216, S. 324.

Witwen, Rechte der pensionirten und provisionirten Witwen im Falle der Wiederverehelichung derselben. §. 217, S. 324.
—— Abfertigung derselben, wenn sie einer Pension nicht theilhaftig werden. §. 218, S. 326.
—— insbesondere in dem Falle, wo pensionsfähige Kinder vorhanden sind. §. 219, S. 327.
—— wann sie auf ein Conduct-Quartal Anspruch haben. §. 220, S. 323.
—— wie die Pensionen für dieselben anzusuchen sind. §. 232, S. 340.
—— welche auf eine Provision Anspruch haben. §. 236, S. 348.
—— Pensionen und Gnadengenüsse derselben dürfen höchstens zur Hälfte mit Verboth oder Pfändung belegt werden. §. 244, S. 360.
Wundärzte; s. Ärzte.

3.

Zahlungstag für Pensionen ꝛc. überhaupt. §. 193, S. 289.
—— insbesondere für Pensionen der Witwen. §. 216, S. 324.
—— der Provisionen. §. 238, S. 349.
Zehrungsbeyträge für mindere Beamten und Diener bey Versendungen in Dienst-Angelegenheiten. §. 124, S. 195.
—— werden um ein Fünftel der vorigen Ausmaß herab gesetzt. §. 131, S. 205.
—— für die Magistrats-Individuen. §. 132, S. 207.
Zeichner bey den Bau-Directionen, Bestimmung der Diäten für dieselben. §. 129, S. 201.
Zeichnungslehrers- und Gehülfen-Stellen bey Hauptschulen, was bey der Besetzung derselben zu beobachten ist. §. 48, S. 76.
Zeugnisse dürfen Beamten über ihre Dienstleistung nicht ausgestellt werden. §. 160, S. 240.
—— wohl aber Diurnisten. §. 252, S. 363.

Gedruckt bey J. P. Sollinger.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 06 13 03 023 4